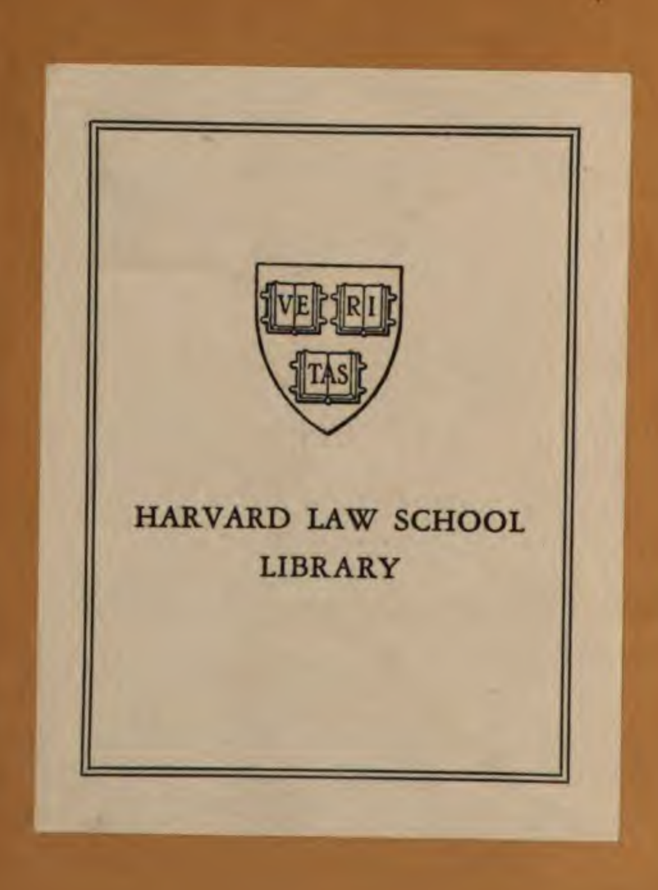



VE
RI
TAS
HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY



Sammlung

der

neuern schweizerischen

Kantonsverfaßungen.

I. Band,

enthaltend die auf den ersten Januar 1864 in Kraft bestehenden
und vom Bunde genehmigten Verfaßungen.

Lausanne,
Buchdruckerei von A. Larpin.

1864.

Vorwort.

Die Bundesversammlung hat am 25. Juli 1863 den Bundesrath eingeladen: eine amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Kantonalverfaßungen und der darauf bezüglichen Gewährleistungsbeschlüße der Bundesversammlung durch den Druk zu veröffentlichen und für gehörige Fortführung dieser Sammlung zu sorgen, mit der nähern Bestimmung, daß jede Verfaßung nur in ihrer Ursprache in die Sammlung aufgenommen werden solle (A. S. VII. 575.).

In Vollziehung dieses Beschlußes erscheint die gegenwärtige Sammlung, welche alle Kantonsverfaßungen enthält, die auf den 1. Jänner 1864 in Kraft bestanden haben.

Die große Mehrzahl der jetzt giltigen Kantonsverfaßungen ist seit dem Eintritte des neuen Bundes erlaßen worden; frühern Ursprunges sind nur noch die Verfaßungen:

des Kantons	Zürich	vom	10. März	1831,	
„ „	Bern	„	31. Juli	1846,	
„ „	Schwyz	„	1. März	1848,	
„ „	Glarus	„	22. Mai	1842,	
„ „	Zug	„	8. Januar	1848,	
„ „	Appenzell J. R.	„	26. April	1829,	
„ „	Tessin	„	23. Juni	1830	und
„ „	Genf	„	24. Mai	1847.	

Indem wir in Beziehung auf Spezialbemerkungen auf die einzelnen Kantone verweisen, wo solche nöthig waren, sehen wir uns veranlaßt, noch folgende Punkte besonders hervorzuheben.

1. Die Litt. a im Art. 16 der Verfaßung des Kts. Tessin ist durch nachstehende Schlußnahme des Bundesrathes vom 1. Oktober 1858, als mit der Bundesverfaßung im Widerspruche stehend, aufgehoben worden.

Der schweizerische Bundesrath

hat

nach Einsicht einer Eingabe der Gebrüder Polti und Genoßen, von Olivone, Kts. Tessin, d. d. 5. Februar 1858, sowie der sachbezüglichen Berichterstattung des Staatsrathes von Tessin, d. d. 24./26. Februar 1858,

da sich ergeben:

Die Petenten beschweren sich darüber, daß nach Art. 2, §. 3 des die Einbürgerung der Heimathlosen betreffenden Gesezes von Tessin vom 24. November 1851 und Art. 6 der Vollziehungsverordnung des Staatsrathes vom 11. Dezember 1851 die eingebür-

gerten Personen von den burgergenoßenschaftlichen Rechten und Einkünften ausgeschloßen werden, während Art. 16, litt. a der Kantonsverfaßung für die Ausübung des Aktivbürgerrechtes ausdrüklich die Eigenschaft als Bürgergenoße (patrizio) einer Gemeinde fordere, — entweder stehen also obige Bestimmungen mit der Kantonalverfaßung im Widerspruch oder litt. a von Art. 16 der leztern stehe im Widerspruch mit Art. 41 und 42 der Bundesverfaßung und müße somit aufgehoben werden.

Der Staatsrath von Tessin erklärt sich damit einverstanden, daß Art 16, litt. a der Kantonsverfaßung im Widerspruche stehe mit der Bundesverfaßung, sei aber durch Art. 10, Nro. VI, der Revision vom 1. März 1855 bereits aufgehoben; Art. 2, §. 3, des Gesezes vom 24. November 1851 und Artikel 6 des Dekretes vom 11. Dezember gl. J. seien somit gerechtfertigt, da auch nach dem Bundesgesez über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 die Eingebürgerten nur das Antheilsrecht an den Gemeingütern in der gewöhnlichen Bedeutung ansprechen können;

in Erwägung:

1. Daß litt. a von Art. 16 der Verfaßung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830, wonach für die Ausübung des Aktivbürgerrechtes erforderlich ist, daß Jemand Bürgergenoße (patrizio) irgend einer Gemeinde des Kantons sei, bundesrechtlich unzuläßig ist, weil durch diese Bestimmung sämmtliche Niedergelaßene anderer Kantone ausgeschloßen würden, während sie nach Art. 41 Nro. 4 und Art. 42 der Bundesverfaßung in Bezug auf die politischen Rechte mit Ausnahme des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten den Bürgern des Niederlaßungskantons gleichgestellt sind;

2. daß nach Art. 42 der Bundesverfaßung, die in die Kompetenz der Kantone gelegten Bestimmungen über die Ausschließung vom Aktivbürgerrecht in eidgenößischen und kantonalen Angelegenheiten ebenfalls für die Bürger, wie für die Niedergelaßenen die gleichen sein müßen, mit der einzigen Erweiterung gegenüber den

leztern, daß sie erst nach einer gewissen Dauer der Niederlaßung, die jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf, zur Ausübung der politischen Rechte zugelaßen werden müßen;

3. daß diese Gleichheit zwischen den Bürgern des gleichen Kantons sich von selbst versteht, übrigens durch Art. 4 der Bundesverfaßnng, so wie durch Art. 4 der Verfaßung des Kantons Tessin geboten ist und daß somit, wenn die Bürgergenoßenschaft (patriziato) im Kanton Tessin, wie der Staatsrath in seinem Berichte sagt, etwa in Gemeindeangelegenheiten noch irgend politische Bedeutung hätte, der Eintritt in dieselbe denjenigen Personen, auf welche das Bundesgesez über die Heimatlosigkeit Anwendung findet, ohne weiteres gestattet werden müste, da sie nach Art. 4, Saz 1, dieses Bundesgesezes in den politischen und bürgerlichen Rechten den übrigen Bürgern gleichgestellt sein sollen, daher die Einbürgerung in die gewöhnliche Gemeinde (comune) nicht genügen könnte, wobei es dann nach dem gleichen Artikel 4, Saz 2 keineswegs unzuläßig wäre, daß diese Personen für sich (nicht aber nach Saz 4 ihre nachgebornen Kinder), von den aus dem eigentlichen Bürgergut direkt herfließenden Nuzungen, bis sie von dem Rechte des Einkaufes in dasselbe Gebrauch machten, ausgeschloßen wären;

4. daß durch Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfaßung diejenigen Vorschriften der Kantonsverfaßungen, welche mit der erstern im Widerspruche stehen, von dem Tage an, da dieselbe in Kraft erklärt wurde, aufgehoben worden sind, und Art. 10, Nr. 6 der vom tessinischen Volke angenommenen Verfaßungsrevision von 1855 hiemit übereinstimmt, —

in Anwendung des Art. 83 und Art. 90, Nro. 2, 3 und 5

beschloßen:

Es stehe litt. a von Art. 16 der Verfaßung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830 mit der Bundesverfaßung im Widerspruche und sei somit als aufgehoben zu erklären. (Tessinisches Amtsblatt Band XXXIV, 151).

2. Im Artikel II. der Zusätze zur tessinischen Verfaßung vom Jahr 1855 ist bestimmt, daß die erste ordentliche Sizung des Großen Rathes am 1. Montag des Mai, die zweite am 3. Montag des November stattfinden solle.

Durch Verfaßungsbeschluß vom 2. November 1861 ist die erste ordentliche Sizung auf den dritten Montag des April zurükversezt worden.

Der einschlagende, der Volksabstimmung unterbreitete, jedoch der Bundesgenehmigung nicht vorgelegte Beschluß ist folgenden Inhaltes:

Abänderung des Art. 2 der revidirten Verfaßung vom 1. März 1855.

(Vom 21. November 1861.)

Der Große Rath

des Freistaats und Kantons Tessin

auf den Vorschlag des Staatsraths,

Nach Prüfung der Protokolle der Kreisversammlungen, welche am Sonntag den 16. Juni abhin gemäß Anordnung vom 9. gleichen Monats unter Anderm zu dem Zweke abgehalten wurden, damit das Volk über die vom Großen Rathe am 6. Juni gl. J. beschloßene Aenderung des Zeitpunktes der Eröffnung der ersten ordentlichen Session sich erkläre;

Nachdem aus der diesfälligen Prüfung und aus der vom Staatsrath in der öffentlichen Sizung vom Donnerstag, 27. Juni, angeordneten Bekanntmachung sich ergeben:

Daß folgende Kreise angenommen haben:

Mendrisio, Balerna, Stabbio, Riva, S. Vitale, Lugano,

Ceresio, Carona, Magliasina, Agno, Sessa, Sonvico, Vezia, Breno, Pregassona, Tesserete, Taverne, Locarno, Isole, Onsernone, Gambarogno, Melezza, Verzasca, Lavizzara, Rovana, Maggia, Bellinzona, Ticino, Giornico, Faido, Quinto, Airolo, —

und verworfen die folgenden:

Caneggio, Navegna, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone;

Da demnach von 38 Kreisen 31 angenommen haben, womit die Vorschriften des Art. 46 der erwähnten Verfaßung erfüllt erscheinen,

beschließt:

Der Art. 2 der revidirten Verfaßung vom 1. März 1855 ist dahin abgeändert daß die Worte: Die erste (ordentliche Session des Großen Rathes) am ersten Montag des Monats Mai, ersezt werden durch folgende: Die erste am dritten Montag des Monats April und wenn dieser auf einen Festtag fällt am ersten darauf folgenden Arbeitstag.

Locarno, den 21. November 1861.

Für den Großen Rath,
Der Präsident:
Adv. P. Picchetti.
Die Sekretäre (Großräthe):
Adv. Fossati.
G. B. Muschietti,
Stimmenzähler.

Der Staatsrath

des Freistaats und Kantons Tessin

beschließt den Druk, die Veröffentlichung und Vollziehung gegenwärtigen Gesezes.

Locarno, den 26. November 1861.

Für den Staatsrath,
Der Präsident:
Dr. Lawizzari.
Der Sekretär (Staatsrath):
Adv. L. Bolla.

Tessinisches Amtsblatt von 1861. Seite 1017.

3. Als es sich in der Julisession des Jahres 1863 um die Gewährleistung der Verfaßung des Kts. Luzern vom 7. April 1863 handelte, ward namentlich von der begutachtenden Kommission des Ständerathes die Zensusbestimmung beanstandet, der zufolge in den Artikeln 45, 64, 73, 75, 81, 84, 89 und 90 für die Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden der Ausweis über den Besitz eines bestimmten Vermögens verlangt wird. In diesen Vorschriften erblikte die Kommission eine Verlezung der durch Artikel 4 der Bundesverfaßung garantirten Rechtsgleichheit, mit welcher ein Vorrecht des Vermögens ebenso unvereinbar sei, wie ein Vorrecht des Ortes, der Familie oder der Geburt. Solche Vermögensausweise, bemerkte die Kommission weiter, stünden mit den, von gewissen Beamten zu leistenden Kautionen nicht auf einer Linie, denn einerseits würden Kautionen nur von denjenigen Beamten verlangt, denen Gelder oder Werthschriften anvertraut, oder die sonst in der Lage wären, durch fehlerhafte Geschäftsführung Schaden zu stiften; andererseits müßte jeder, ob reich oder arm, der zu einem solchen Amte befördert würde, Bürgschaft leisten. (Siehe Bundesblatt 1863, III., Seite 355).

In Würdigung dieser Gesichtspunkte hat dann auch in der

That die Bundesversammlung die angeführten, eine Zensusbestimmung enthaltenden Artikel als mit dem Art. 4 der Bundesverfaßung nicht im Einklange stehend gefunden und in Folge dessen von der Gewährleistung ausgenommen.

Aehnliche zensusartige Bestimmungen finden sich noch in der Verfaßung des Kantons Tessin (§§. 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32) und in der Verfaßung des Kantons Aargau, die im Artikel 81 vorschreibt, daß die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Ersazmänner sich über einen gewissen Vermögensbesiz (wol verstanden nicht Kautionsleistung, die zu verlangen, jedem Kantone frei steht) auszuweisen haben sollen.

Veranlaßt durch den bezüglich der Verfaßung von Luzern genommenen Beschluß richtete der Bundesrath an die Kantone Tessin und Aargau am 31. Juli 1863 die Einladung, die angeführten, einen Zensus festsezenden Bestimmungen vorderhand außer Wirksamkeit zu sezen und gelegentlich zu beseitigen.

Durch das nachstehende Dekret vom 14. September 1863 hat der Staatsrath des Kantons Tessin die angefochtenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesezt.

Suspension der Bestimmungen der Artikel 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Kantonsverfaßung, soweit dieselben den Besiz von Grundeigenthum betreffen.

Der Staatsrath

des Freistaats und Kantons Tessin,

Nach Einsicht der Zuschrift des Bundesrathes vom 31. Juli

abhin, womit derselbe, — unter Bezugnahme darauf, daß bei Anlaß der Gewährleistung der neuen Verfaßung des Kantons Luzern die Bestimmungen derselben, welche die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besize eines bestimmten Vermögens abhängig machen, im bezüglichen Beschluße der Bundesversammlung vom 25. gleichen Monats Juli von der Gewährleistung ausgeschloßen worden sind, sowie daß die Verfaßung des Kantons Tessin vom 23. Juni 1830 in den Artikeln 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 gleiche Bestimmungen enthält, welche sowol die Ausübung des Stimmrechtes als die Fähigkeit, gewisse Aemter zu bekleiden, an den Besiz eines gewissen Grundeigenthums knüpfen, — erklärt, daß gemäß der angeführten Schlußnahme der Bundesversammlung die erwähnten Bestimmungen der Verfaßung des Kantons Tessin ebenfalls als dem Art. 4 der Bundesverfaßung zuwiderlaufend anzusehen seien, und in Anwendung des Art. 4, Alinea 2, der Uebergangsbestimmungen der leztern die förmliche Einladung anher richtet, die fraglichen Bestimmungen zu suspendiren und beim ersten Anlaße aufzuheben,

beschließt:

Die Bestimmungen der Artikel 16, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 der Kantonsverfaßung vom 23. Juni 1830 und der bezüglichen Geseze, so weit sie den Besiz von Grundeigenthum betreffen, sind hiemit in ihrer Wirksamkeit eingestellt.

Lugano, den 14. September 1863.

Für den Staatsrath,
Der Vice-Präsident:
Adv. C. Morosini.
Der Sekretär und Staatsrath:
Adv. L. Pioda.

Tessinisches Amtsblatt von 1863. Seite 783.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau hinwieder hat dem Großen Rathe vorgeschlagen, den im Artikel 81 enthaltenen Vermögensausweis für die Wählbarkeit zu Gemeindrathstellen in eine Bürgschaft umzuwandeln.

Der Große Rath seinerseits, im Hinblik darauf, daß er ohnedieß demnächst einer Gesammterneuerung entgegengehe, beschloß am 25. Januar 1864, diesen Gegenstand der künftigen Gesezgebung zur Erledigung zu überlaßen.

Schließlich fügen wir die Bemerkung bei, daß wir es für schiklich und der Vollständigkeit angemeßen erachtet haben, der gegenwärtigen Sammlung auch die Bundesverfaßung in den drei Landessprachen vorausgehen zu laßen.

Bern, den 3. März 1864.

Der Kanzler:
Schieß.

PRÉFACE.

L'Assemblée fédérale a invité, en date du 25 juillet 1863, le Conseil fédéral à publier, par la voie de l'impression, une collection officielle des constitutions cantonales en vigueur et des décrets de garantie de l'Assemblée fédérale, ainsi qu'à pourvoir à la continuation de cette collection ; cette publication ne devant toutefois avoir lieu que dans la langue originaire de chaque constitution (R. O. VII, 544).

C'est en exécution de cet arrêté qu'est publiée la présente collection renfermant toutes les constitutions cantonales en vigueur au 1er janvier 1864.

La plupart des constitutions actuelles ont été promulguées depuis l'acceptation de la nouvelle constitution fédérale.

De date antérieure sont celles :

du canton de Zurich, du 10 mars 1831,
» Berne, du 31 juillet 1846,
» Schwyz, du 1er mars 1848,
» Glaris, du 22 mai 1842,
» Zug, 8 janvier 1848,
» Appenzell, R. I., 26 avril 1829,
» Tessin, 23 juin 1830, et
» Genève, 24 mai 1847.

Les observations spéciales qui ont paru nécessaires étant consignées dans les notes accompagnant les constitutions, nous avons jugé devoir relever encore les points suivants :

1. La lettre *a* de l'art 16 de la constitution du canton du Tessin a été supprimée par l'arrêté ci-après du Conseil fédéral du 1er octobre 1858, comme étant contraire à la constitution fédérale.

LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE,

Vu une pétition des frères Polti et consorts, d'Olivone, Canton du Tessin, du 5 février 1858, et un rapport du Conseil d'Etat du Tessin, d. d. 24/26 février 1858, d'où il résulte:

Les pétitionnaires se plaignent de ce que, aux termes de l'art. 2, § 3 de la loi du Tessin du 24 novembre 1851, concernant l'incorporation des heimathloses, et de l'art. 6 du règlement d'exécution du Conseil d'Etat du 11 décembre 1851, les personnes naturalisées sont exclues des droits et revenus de la bourgeoisie, tandis que l'art. 16 lettre *a* de la Constitution cantonale exige formellement la qualité de bourgeois *(patrizio)* d'une commune pour l'exercice du droit de citoyen actif, — que, dès lors, les dispositions ci-dessus sont contraires à la Constitution cantonale, ou que la lettre *a* de l'art. 16 de cette dernière est en contradiction avec les art. 41 et 42 de la Constitution fédérale et doit être abrogée.

Le Conseil d'Etat du Tessin déclare reconnaître que l'article 16 lettre *a* de la Constitution cantonale, est contraire à la Constitution fédérale, mais qu'il a été déjà abrogé par l'art. 10 n° VI de la révision du 4 mars 1855 ; l'art. 2 § 3 de la loi du 24 novembre 1851, et l'art. 6 du décret du 11 décembre même année se justifient, puisque, à teneur de la loi sur le heimathlosat du 3 décembre 1850, les incorporés ne peuvent prétendre que le droit de participer aux avantages communaux dans l'acception ordinaire ;

CONSIDÉRANT :

1° Que la lettre *a* de l'art. 16 de la Constitution du Canton du Tessin, du 23 juin 1830, en vertu de laquelle il est nécessaire, pour exercer les droits de citoyen actif, d'être bourgeois *(patrizio)* d'une commune quelconque du Canton, est inadmissible en droit fédéral, attendu que cette disposition a pour effet d'exclure tous les citoyens établis d'autres Cantons, tandis qu'aux termes de l'art. 41 n° 4 et art. 42 de la Constitution fédérale, ils sont, en ce qui concerne les droits politiques, à l'exception du droit de suffrage dans les affaires communales, assimilés aux citoyens du Canton de l'établissement.

2° Qu'à teneur de l'art. 42 de la Constitution fédérale, les dispositions placées dans la compétence des Cantons, sur l'exclusion du droit de citoyen actif dans les affaires fédérales et cantonales, doivent être les mêmes pour les citoyens que pour les établis, avec cette seule extension vis-à-vis de ces derniers, qu'ils ne doivent être admis à l'exercice des droits politiques qu'après un séjour dont la durée ne peut pas être étendue au delà de deux ans.

3° Que cette égalité entre les citoyens du même Canton s'entend d'elle même, étant d'ailleurs statuée par l'art. 4 de la Constitution fédérale, ainsi que par l'art. 4 de la Constitution du Canton du Tessin, et que, par conséquent, si la bourgeoisie *(patriziato)* dans le Canton du Tessin avait, comme le dit le Conseil d'Etat dans son rapport, encore quelque signification politique dans les affaires communales, l'accès à cette bourgeoisie devrait être sans autre accordé aux personnes qui sont au bénéfice de la loi fédérale sur le heimathlosat, puisque, à teneur de l'art. 4, alinéa 1 de cette loi, elles doivent être assimilées aux autres citoyens quant aux droits politiques et civils; que, partant, l'incorporation dans la commune ordinaire

ne pourrait suffire, tout comme aussi, d'après le dit art. 4, alinéa 2, il ne serait point inadmissible que ces personnes, pour elles (mais non pour leurs enfants nés après l'incorporation), fussent exclues des avantages découlant directement des biens de la bourgeoisie proprement dits, avant d'avoir fait usage du droit de l'acquérir.

4° Que les prescriptions des Constitutions cantonales qui sont contraires aux dispositions de la Constitution fédérale ont été abrogées par l'art. 4 des dispositions transitoires de cette dernière dès le jour où elles ont été déclarées en vigueur, et que l'art. 10, n° 6 de la révision de la Constitution de 1855, acceptée par le peuple tessinois, y est conforme en application de l'art. 83 et art. 90, nos 2, 3 et 5.

ARRÊTE :

La lettre *a* de l'art. 16 de la Constitution du Canton du Tessin du 23 juin 1830 est contraire à la Constitution fédérale et doit comme telle être supprimée.

2. L'art. II des dispositions additionnelles à la Constitution de 1855 statue que la première session ordinaire du Grand Conseil doit avoir lieu le premier lundi de mai, et la seconde le troisième lundi de novembre.

Par arrêté constitutionnel, du 21 novembre 1861, la première session ordinaire a été transférée au troisième lundi d'avril.

La décision à ce sujet, soumise à la votation du peuple, mais non présentée à l'approbation fédérale, est conçue comme suit :

Modification à l'art. 2 de la Constitution révisée du 1er mars 1855.

(Du 21 novembre 1861.)

LE GRAND CONSEIL

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU TESSIN,

Sur la proposition du conseil d'état;

Ayant examiné les procès-verbaux des assemblées de cercle qui ont été tenues dimanche 16 juin dernier, suivant décret du 9 du même mois, entre autres afin que le peuple se prononce sur le changement de l'époque de l'ouverture de la première session ordinaire, changement qui a été voté le 6 juin de la même année par le Grand Conseil;

Etant constaté par la vérification opérée et par la publication ordonnée par le Conseil d'Etat en séance publique, le 27 juin;

Que les cercles suivants ont *accepté :*

Mendrisio, Balerna, Stabbio, Riva san Vitale, Lugano, Cerisio, Carona, Magliasina, Agno, Sessa, Sonvico, Vezia, Breno, Pregassona, Tesserete, Taverne, Locarno, Isole, Onsernone, Gambarogno, Melezza, Verzasca, Lavizzara, Rovana, Maggia, Bellinzona, Ticino, Giornico, Faido, Quinto, Airolo ;

Et ont *rejeté,* les suivants:

Caneggio, Navegna, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone.

Que par conséquent sur 38 cercles 31 ont accepté, et que par là il est satisfait aux prescriptions de l'art. 16 de la dite Constitution;

ARRÊTE :

L'art. 2 de la constitution révisée du 1er mars 1855 est mo-

difié en ce sens que les mots: la première (session ordinaire du Grand Conseil) le premier lundi du mois de mai, sont remplacés par les suivants : *la première, le troisième lundi du mois d'avril, et si elle tombe sur un jour de fête, le premier jour ouvrable suivant.*

Locarno, le 21 novembre 1861.

Pour le Grand Conseil,
Le Président,
AV. P. PICCHETTI.
Les Conseillers Secrétaires,
AV. FOSSATI.
G. B. MUSCHIETTI, *scrutateur.*

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU TESSIN

Décrète l'impression, la publication et l'exécution de la présente loi.

Locarno, le 26 novembre 1861.

Pour le Conseil d'Etat,
Le Président,
D. LAVIZZARI.
Le Secrétaire (Conseiller dEtat)
AV. L. BOLLA.

Feuille officielle du Tessin de 1861, page 1017.

3. Lorsqu'il s'est agi, dans la session de juillet de 1863, de la garantie à donner à la constitution du canton de Lucerne, du 7 avril 1863, la Commission du Conseil des Etats, chargée du

préavis, éprouva des scrupules à l'occasion de la disposition relative au cens électoral, en vertu de laquelle il est statué aux art. 45, 64, 73, 75, 81, 84, 89 et 90 que, pour pouvoir revêtir certains emplois et avoir droit de suffrage dans les assemblées des communes politiques, il faut justifier de la possession d'une certaine fortune. La Commission a vu dans ces prescriptions une atteinte à l'égalité de droit garantie par l'art. 4 de la Constitution fédérale, égalité avec laquelle un privilége de fortune se concilierait tout aussi peu qu'un privilége de bien, de famille ou de naissance. Une pareille justification de fortune, ajoute la commission, n'est pas sur la même ligne que le cautionnement à fournir par certains fonctionnaires, attendu que, d'un côté, l'on n'exige des cautionnements que de la part de ceux auxquels sont confiés des fonds ou des valeurs, ou qui seraient exposés à causer du dommage par une gestion irrégulière; tandis que de l'autre côté, tout citoyen, riche ou pauvre, qui serait appelé à de telles fonctions, aurait à fournir des sûretés (voir *Feuille fédérale* 1863, III, page 341).

L'assemblée fédérale, tenant compte de ce point de vue, a aussi trouvé que les articles cités, renfermant une disposition sur le cens, sont incompatibles avec l'art. 4 de la Constitution fédérale, et les a en conséquence exclus de la garantie.

Des dispositions analogues en matière de cens se trouvent encore dans la constitution du canton du Tessin (art. 16, 27, 28, 29, 30, 31 et 32), et dans la constitution du canton d'Argovie qui prescrit à l'art. 81 que les membres du conseil communal et leurs suppléants ont à justifier de la possession d'une certaine fortune (il ne s'agit pas ici du cautionnement que tout canton est en droit d'exiger).

Prenant l'occasion de l'arrêté rendu au sujet de la constitution de Lucerne, le conseil fédéral a adressé, le 31 juillet 1863, aux cantons du Tessin et d'Argovie, l'invitation de suspendre

pour le moment l'effet des dispositions mentionnées, statuant un cens, et de les abroger en temps et lieu.

Par le décret ci-après du 24 septembre 1863, le Conseil d'état du canton du Tessin a supprimé les dispositions critiquées.

Suspension des dispositions des art. 16, 27, 28, 29, 30, 31 et 32 de la Constitution cantonale en ce qui concerne la possession de biens immeubles.

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU TESSIN,

Vu l'office du Conseil fédéral du 31 juillet dernier, par le quel — considérant que, à l'occasion de la garantie de la nouvelle Constitution du Canton de Lucerne, les dispositions qui font dépendre de la possession d'une fortune déterminée la capacité de revêtir certaines fonctions et l'exercice du droit de suffrage dans les assemblées électorales de commune, ont été exclues de la garantie dans l'arrêté y relatif de l'Assemblée fédérale du 25 même mois de juillet; considérant que la Constitution du Canton du Tessin, du 30 juillet 1830, renferme aux art. 16, 27, 28, 29, 30, 31 et 32 des dispositions analogues qui font dépendre de la possession de biens immeubles, soit l'exercice du droit de suffrage, soit la capacité de revêtir certaines fonctions — il déclare que à teneur de l'arrêté mentionné de l'assemblée fédérale, les dispositions précitées de la Constitution du Canton du Tessin doivent pareillement être considérées comme contraires à l'art. 4 de la Constitution fédérale, et en application de l'art. 4 alinéa 2 des dispositions transitoires, — il adresse l'invitation formelle de suspendre les effets de ces dispositions et de les abroger quand l'occasion s'en présentera;

DÉCRÈTE :

Les effets des dispositions des art. 16, 27, 28, 29, 30, 31 et 32 de la Constitution cantonale du 30 juillet 1830 et des lois qui s'y rapportent, sont suspendus en ce qui concerne la possession de biens immeubles.

Lugano, le 14 septembre 1863.

Pour le Conseil d'Etat,
Le Vice-Président,
Av. C. MOROSINI.
Le Conseiller, secrétaire d'Etat,
Av. L. Pioda.

Feuille officielle du Tessin, page 783.

Le Conseil exécutif du canton d'Argovie a proposé au Grand Conseil de convertir en un cautionnement la justification de fortune prévue à l'art. 81, pour l'éligibilité aux fonctions communales.

De son côté, le Grand Conseil, vu son prochain renouvellement intégral a résolu, le 25 janvier 1864, de renvoyer cet objet à la nouvelle législature.

Nous terminons par l'observation que nous avons jugé convenable de faire précéder la présente collection de la Constitution fédérale dans les trois langues nationales.

Berne, le 3 mars 1864.

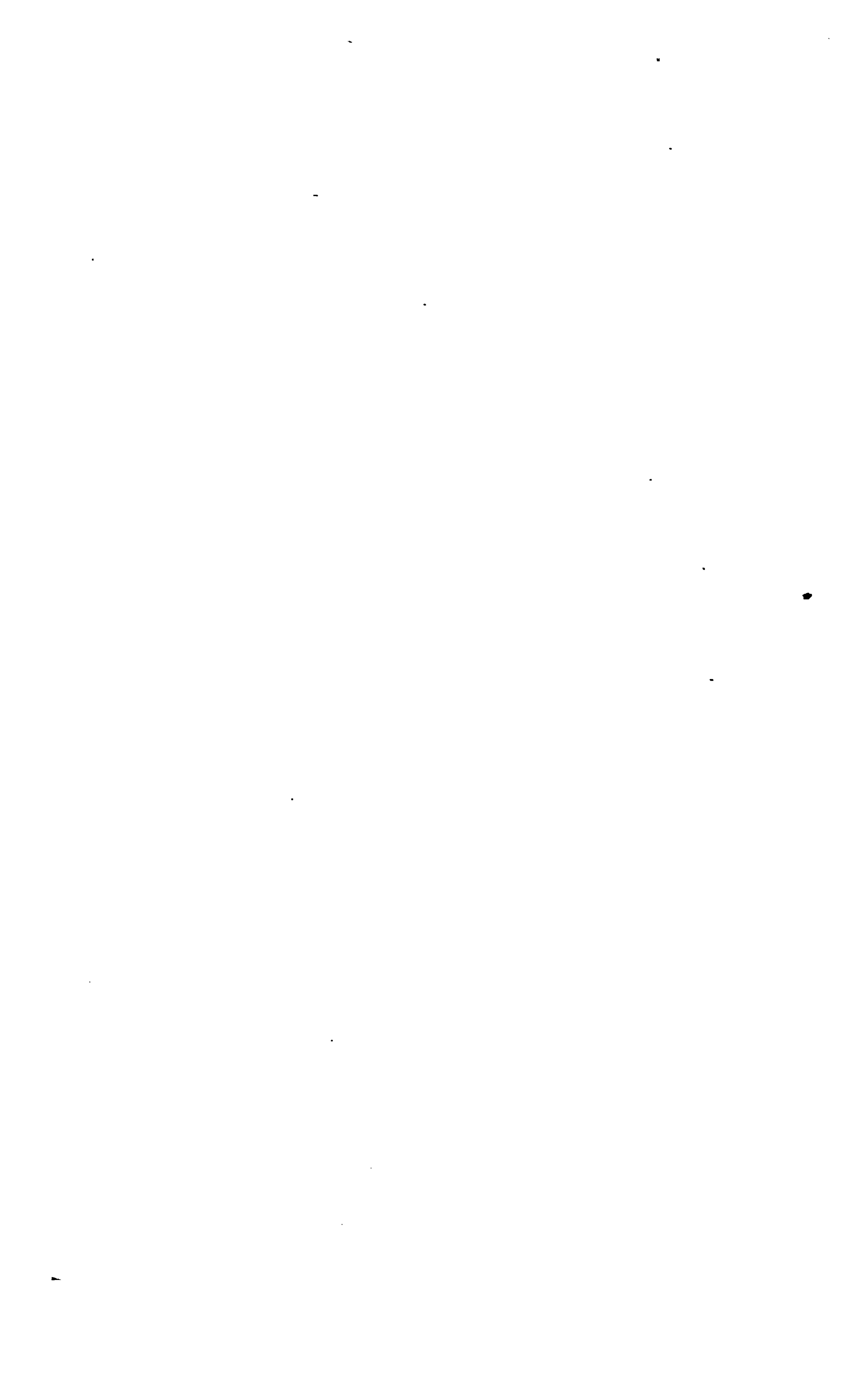
Le Chancelier,
Schiess.

Bundesverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 12 Herbstmonat 1848.



Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben

als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu

erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, so wie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitig-

keiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlaßende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a. aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;

b. die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;

c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;

d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den

Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24. Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- oder Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 25. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 26. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird;

b. Wenn ein Kanton hierdurch für die nach Artikel 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen;

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse.

Art. 27. Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.

b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.

c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.

d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f. Die Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug der im Art. 29 Litt. e bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 Litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und anderen geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für die Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;

b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;

c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung

gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;

b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für

eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem

Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen, Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:

a. ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;

b. ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maß-

regeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;

3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1, Litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;
b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d. über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in Litt. c des Art. 6 der

gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere ins Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Beschluß,

betreffend

die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzungen vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämmtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Erwägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämmtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Artikel 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Erwägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämmtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Artikels 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht, —

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämmtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdieß in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;
Namens derselben,
Der Präsident des Regierungsrathes des
Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
Präsident der Tagsatzung

(L. S.) **Alex. Funck.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschluß der Tagsatzung

über die

Einführung der neuen Bundesverfassung.

Die eidgenössische Tagsatzung,

nach Ansicht und in Vollziehung des Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Berathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen, und durch Schlußnahme der gleichen Behörde vom 12. Herbstmonat laufenden Jahres als durch die überwiegende Mehrheit sowohl der Kantone als der schweizerischen Bevölkerung förmlich angenommen erklärt worden ist;

erwägend, daß es kraft und in Gemäßheit des erwähnten Art. 3 der Tagsatzung obliegt, zur Einführung der neuen Bundesverfassung, sobald sie dieselbe als angenommen erklärt hat, sofort und unmittelbar die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, —

beschließt, was folgt:

Art. 1. Nach Vorschrift des Art. 60 der Bundesverfassung werden die Kantone eingeladen, die Mitglieder des Nationalrathes sowohl, als diejenigen des Ständerathes zu wählen.

Art. 2. In Folge der Bestimmungen des Art. 61 der Bundesverfassung hat in den Nationalrath zu wählen:

Der Kanton		Auf Einwohner.		Mitgl.
Zürich		231,576		12
Bern		407,913		20
Luzern		124,521		6
Uri		13,519		1
Schwyz		40,650		2
Unterwalden	ob dem Wald 12,368 nid dem Wald 10,203	22,571	1 1	2
Glarus		29,348		1
Zug		15,322		1
Freiburg		91,145		5
Solothurn		63,196		3
Basel	Stadt 24,321 Land 41,103	65,424	1 2	3
Schaffhausen		32,582		2
Appenzell	Außer-Rhoden 41,080 Inner-Rhoden 9,796	50,876	2 1	3
St. Gallen		158,853		8
Graubünden		84,506		4
Aargau		182,755		9
Thurgau		84,124		4
Tessin		113,923		6
Waadt		183,582		9
Wallis		76,590		4
Neuenburg		58,616		3
Genf		58,666		3
		2,190,258		111

Art. 3. In den Ständerath, der aus 44 Abgeordneten besteht, wählt nach Art. 69 der Bundesverfassung:

Der Kanton.	Mitgl.
Zürich	2
Bern	2
Luzern	2
Uri	2
Schwyz	2
Unterwalden {ob dem Wald 1, nid dem Wald 1}	2
Glarus	2
Zug	2
Freiburg	2
Solothurn	2
Basel= {Stadt 1, Land 1}	2
Schaffhausen	2
Appenzell {Außer=Rhoden 1, Inner=Rhoden 1}	2
St. Gallen	2
Graubünden	2
Aargau	2
Thurgau	2
Tessin	2
Waadt	2
Wallis	2
Neuenburg	2
Genf	2
	44

Art. 4. Jedem Kanton bleibt für dieß Mal überlassen, einen oder mehrere Wahlkreise zu bilden, in welchen die ihm zufallenden Mitglieder des Nationalrathes gewählt werden.

Art. 5. Für die Wahlen in den Nationalrath, welche direkte Volkswahlen sein sollen, gelten in Bezug auf Stimmberechtigung, Wahlfähigkeit, Amtsdauer u. s. w. die in den Art.

62, 63, 64, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen der Bundesverfassung.

Art. 6. Die Wahlen der Mitglieder in den National- und Ständerath sind in allen Kantonen sofort vorzunehmen.

Art. 7. Jedem gewählten Mitgliede des Nationalrathes ist ein von der betreffenden Kantonalbehörde unterzeichneter Wahlakt auszustellen, den der Gewählte vor der Konstituirung der Behörde zum Zweck der Erwahrung der Wahlakten abzugeben hat.

Art. 8. Die Kantonsregierungen haben gleich nach den erfolgten Wahlen dem Vororte zu Handen des Nationalrathes sowohl als des Ständerathes die Namen der Gewählten mitzutheilen.

Art. 9. Die Eröffnung beider Räthe findet Montags den 6. November laufenden Jahres in Bern statt. Die Abgeordneten beider Räthe haben sich am genannten Tag ohne weitere Einladung daselbst einzufinden. Morgens 9 Uhr wird der Eröffnung vorgängig ein feierlicher Gottesdienst für die Mitglieder beider Konfessionen stattfinden, wofür der Vorort die geeigneten Anordnungen zu treffen hat.

Art. 10. Unter Leitung je des ältesten Mitgliedes werden in beiden Räthen zuerst die erforderlichen Stimmenzähler ernannt und die Wahlakten der Mitglieder erwahrt. Alsdann wird jeder der beiden Räthe mittelst geheimen und absoluten Mehrs den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte wählen. (Art. 67 und 71 der Bundesverfassung.)

Art. 11. Der Vorort wird für das Sitzungslokal und die Bedienung des Nationalrathes und des Ständerathes provisorisch sorgen.

Art. 12. Für jedes Mitglied des Nationalrathes wird, bis spätere Bundesbeschlüsse die dießfällige Entschädigung bestimmt

haben werden, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken festgesetzt. Für die Hinreise in die Bundesstadt, so wie für die Rückreise wird überdieß jedem Mitgliede das im Verhältniß zu seinen Reisestunden stehende Postgeld vergütet.

Art. 13. Sowohl die Tagsatzung als der Vorort, nebst den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, bleiben so lange in ihren Kompetenzen, bis die Bundesversammlung konstituirt und der Bundesrath gewählt sein wird.

Art. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämmtlichen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Also gegeben zu Bern, den 14 Herbstmonat 1848.

Die eidgenössische Tagsatzung;
Namens derselben,
Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,
Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) **Alex. Funck.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

CONSTITUTION FÉDÉRALE

DE LA

CONFÉDÉRATION SUISSE

DU 12 SEPTEMBRE 1848.

AU NOM DE DIEU TOUT PUISSANT!

LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Voulant affermir l'alliance des Confédérés, maintenir et accroître l'unité, la force et l'honneur de la Nation suisse, a adopté la Constitution fédérale suivante :

CHAPITRE PREMIER.

Dispositions générales.

ARTICLE PREMIER. Les peuples des vingt-deux Cantons souverains de la Suisse, unis par la présente alliance, savoir : *Zurich, Berne, Lucerne, Uri, Schwytz, Unterwalden* (le Haut et le Bas), *Glaris, Zug, Fribourg, Soleure, Bâle* (Ville et Campagne), *Schaffhouse, Appenzell* (les deux Rhodes), *St.-Gall, Grisons, Argovie, Thurgovie, Tessin, Vaud, Valais, Neu-*

châtel et *Genève*, forment dans leur ensemble la CONFÉDÉRATION SUISSE.

ART. 2. La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune.

ART. 3. Les Cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et, comme tels, ils exercent tous les droits qui ne sont pas délégués au pouvoir fédéral.

ART. 4. Tous les Suisses sont égaux devant la loi. Il n'y a en Suisse ni sujets, ni priviléges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.

ART. 5. La Confédération garantit aux Cantons leur territoire, leur souveraineté dans les limites fixées par l'art. 3, leurs constitutions, la liberté et les droits du peuple, les droits constitutionnels des citoyens, ainsi que les droits et les attributions que le peuple a conférés aux autorités.

ART. 6. A cet effet, les Cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leurs constitutions.

Cette garantie est accordée, pourvu :

a) Que ces constitutions ne renferment rien de contraire aux dispositions de la Constitution fédérale;

b) Qu'elles assurent l'exercice des droits politiques d'après des formes républicaines, — représentatives ou démocratiques;

c) Qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande.

Art. 7. Toute alliance particulière et tout traité d'une nature politique entre Cantons sont interdits.

En revanche, les Cantons ont le droit de conclure entr'eux des conventions sur des objets de législation, d'administration ou de justice; toutefois, ils doivent les porter à la connaissance de l'autorité fédérale, laquelle, si ces conventions renferment quelque chose de contraire à la Confédération ou aux droits des autres Cantons, est autorisée à en empêcher l'exécution. Dans le cas contraire, les Cantons contractants sont autorisés à réclamer pour l'exécution la coopération des autorités fédérales.

Art. 8. La Confédération a seule le droit de déclarer la guerre et de conclure la paix, ainsi que de faire avec les Etats étrangers des alliances et des traités, notamment des traités de péage (douanes) et de commerce.

Art. 9. Toutefois, les Cantons conservent le droit de conclure avec les Etats étrangers des traités sur des objets concernant l'économie publique, les rapports de voisinage et la police; néanmoins ces traités ne doivent rien contenir de contraire à la Confédération ou aux droits d'autres Cantons.

Art. 10. Les rapports officiels entre les Cantons et les Gouvernements étrangers ou leurs représentants ont lieu par l'intermédiaire du Conseil fédéral.

Toutefois, les Cantons peuvent correspondre directement avec les autorités inférieures et les employés d'un Etat étranger, lorsqu'il s'agit des objets mentionnés à l'article précédent.

Art. 11. Il ne peut être conclu de capitulations militaires.

Art. 12. Les membres des autorités fédérales, les fonctionnaires civils et militaires de la Confédération, et les représentants ou les commissaires fédéraux ne peuvent recevoir d'un

Gouvernement étranger ni pensions ou traitements, ni titres, présents ou décorations.

S'ils sont déjà en possession de pensions, de titres ou de décorations, ils devront renoncer à jouir de leurs pensions et à porter leurs titres et leurs décorations pendant la durée de leurs fonctions. Toutefois les employés inférieurs peuvent être autorisés par le Conseil fédéral à recevoir leurs pensions.

Art. 13. La Confédération n'a pas le droit d'entretenir des troupes permanentes.

Nul Canton ou demi-Canton ne peut avoir plus de 300 hommes de troupes permanentes sans l'autorisation du pouvoir fédéral; la gendarmerie n'est pas comprise dans ce nombre.

Art. 14. Des différends venant à s'élever entre Cantons, les Etats s'abstiendront de toute voie de fait et de tout armement. Ils se soumettront à la décision qui sera prise sur ces différends, conformément aux prescriptions fédérales.

Art. 15. Dans le cas d'un danger subit provenant du dehors, le gouvernement du Canton menacé doit requérir le secours des Etats confédérés et en aviser immédiatement l'autorité fédérale, le tout sans préjudice des dispositions qu'elle pourra prendre. Les Cantons requis sont tenus de prêter secours. Ces frais sont supportés par la Confédération.

Art. 16. En cas de troubles à l'intérieur, ou lorsque le danger provient d'un autre Canton, le gouvernement du Canton menacé doit en aviser immédiatement le Conseil fédéral, afin qu'il puisse prendre les mesures nécessaires dans les limites de sa compétence (Art. 90, §§ 3, 10 et 11) ou convoquer l'Assemblée fédérale. Lorsqu'il y a urgence, le gouvernement est autorisé, en avertissant immédiatement le Conseil fédéral, à requérir le secours d'autres Etats confédérés, qui sont tenus de le prêter.

Lorsque le gouvernement est hors d'état d'invoquer le secours, l'autorité fédérale compétente peut intervenir sans réquisition; elle est tenue d'intervenir lorsque les troubles compromettent la sûreté de la Suisse.

En cas d'intervention, les autorités fédérales veillent à l'observation des dispositions prescrites à l'art. 5.

Les frais sont supportés par le Canton qui a requis l'assistance ou occasionné l'intervention, à moins que l'Assemblée fédérale n'en décide autrement, en considération de circonstances particulières.

Art. 17. Dans les cas mentionnés aux deux articles précédents, chaque Canton est tenu d'accorder libre passage aux troupes. Celles-ci sont immédiatement placées sous le commandement fédéral.

Art. 18. Tout Suisse est tenu au service militaire.

Art. 19. L'armée fédérale, formée des contingents des Cantons, se compose :

a) De l'élite, pour laquelle chaque Canton fournit trois hommes sur 100 âmes de population suisse ;

b) De la réserve, qui est de la moitié de l'élite.

Lorsqu'il y a danger, la Confédération peut aussi disposer de la seconde réserve *(landwehr)* qui se compose des autres forces militaires des Cantons.

L'échelle des contingents, fixant le nombre d'hommes que doit fournir chaque Canton, sera soumise à une révision tous les vingt ans.

Art. 20. Afin d'introduire dans l'armée fédérale l'uniformité et l'aptitude nécessaires, on arrête les bases suivantes :

1° Une loi fédérale détermine l'organisation générale de l'armée.

2° La Confédération se charge:

a) De l'instruction des corps du génie, de l'artillerie et de la cavalerie; toutefois les Cantons chargés de ces armes fournissent les chevaux;

b) De former les instructeurs pour les autres armes;

c) De l'instruction militaire supérieure pour toutes les armes; à cette fin, elle établit des écoles militaires et ordonne des réunions de troupes;

d) De fournir une partie du matériel de guerre.

La centralisation de l'instruction militaire pourra, au besoin, être développée ultérieurement par la législation fédérale.

3° La Confédération surveille l'instruction militaire de l'infanterie et des carabiniers, ainsi que l'achat, la construction et l'entretien du matériel de guerre que les Cantons doivent fournir à l'armée fédérale.

4° Les ordonnances militaires des Cantons ne doivent rien contenir de contraire à l'organisation générale de l'armée, non plus qu'à leurs obligations fédérales; elles sont communiquées au Conseil fédéral pour qu'il les examine sous ce rapport.

5° Tous les corps de troupes au service de la Confédération portent le drapeau fédéral.

Art. 21. La Confédération peut ordonner à ses frais ou encourager par des subsides les travaux publics qui intéressent la Suisse ou une partie considérable du pays.

Dans ce but, elle peut ordonner l'expropriation moyennant une juste indemnité. La législation fédérale statuera les dispositions ultérieures sur cette matière.

L'Assemblée fédérale peut interdire les constructions publiques qui porteraient atteinte aux intérêts militaires de la Confédération.

ART. 22. La Confédération a le droit d'établir une Université suisse et une Ecole polytechnique.

ART. 23. Ce qui concerne les péages (douanes) relève de la Confédération.

ART. 24. La Confédération a le droit, moyennant une indemnité, de supprimer en tout ou en partie les péages sur terre ou sur eau, les droits de transit, de chaussée et de pontonnage, les droits de douane et les autres finances de ce genre accordées ou reconnues par la Diète, soit que ces péages et autres droits appartiennent aux Cantons, ou qu'ils soient perçus par des communes, des corporations ou des particuliers. Toutefois, les droits de chaussée et les péages qui grèvent le transit seront rachetés dans toute la Suisse.

La Confédération pourra percevoir, à la frontière suisse, des droits d'importation, d'exportation et de transit.

Elle a le droit d'utiliser, moyennant indemnité, en les acquérant ou les prenant en location, les bâtiments actuellement destinés à l'administration des péages à la frontière suisse.

ART. 25. La perception des péages fédéraux sera réglée conformément aux principes suivants :

1° Droits sur l'importation :

a) Les matières nécessaires à l'industrie du pays seront taxées aussi bas que possible ;

b) Il en sera de même des objets nécessaires à la vie ;

c) Les objets de luxe seront soumis au tarif le plus élevé.

2° Les droits de transit et, en général, les droits sur l'exportation seront aussi modérés que possible.

3° La législation des péages contiendra des dispositions propres à assurer le commerce frontière et sur les marchés.

Les dispositions ci-dessus n'empêchent point la Confédéra-

tion de prendre temporairement des mesures exceptionnelles dans des circonstances extraordinaires.

Art. 26. Le produit des péages fédéraux sur l'importation, l'exportation et le transit sera employé comme suit :

a) Chaque Canton recevra quatre batz par tête de sa population totale, d'après le recensement de 1838 ;

b) Les Cantons qui, au moyen de cette répartition, ne seront pas suffisamment couverts de la perte résultant pour eux de la suppression des droits mentionnés à l'article 24, recevront, de plus, la somme nécessaire pour les indemniser de ces droits d'après la moyenne du produit net des cinq années 1842 à 1846 inclusivement ;

c) L'excédant de la recette des péages sera versé dans la caisse fédérale.

Art. 27. Lorsque des péages, des droits de chaussée ou de pontonnage ont été accordés pour amortir le capital employé à une construction ou une partie de ce capital, la perception de ces péages et de ces droits ou le payement de l'indemnité cesse dès que la somme à couvrir, y compris les intérêts, est atteinte.

Art. 28. Les dispositions qui précèdent ne dérogent point aux clauses relatives aux droits de transit, renfermées dans des conventions conclues avec les entreprises de chemins de fer.

De son côté, la Confédération acquiert les droits réservés par ces traités aux Cantons touchant les finances perçues sur le transit.

Art. 29. Le libre achat et la libre vente des denrées, du bétail et des marchandises proprement dites, ainsi que des autres produits du sol et de l'industrie, leur libre entrée, leur libre sortie et leur libre passage d'un Canton à l'autre sont garantis dans toute l'étendue de la Confédération.

Sont réservés :

a) Quant à l'achat et à la vente, la régale du sel et de la poudre à canon ;

b) Les dispositions des Cantons touchant la police du commerce et de l'industrie, ainsi que celle des routes ;

c) Les dispositions contre l'accaparement ;

d) Les mesures temporaires de police de santé lors d'épidémies et d'épizooties,

Les dispositions mentionnées sous lettres *b* et *c* ci-dessus doivent être les mêmes pour les citoyens du Canton et ceux des autres Etats confédérés. Elles sont soumises à l'examen du Conseil fédéral et ne peuvent être mises à exécution avant d'avoir reçu son approbation;

e) Les droits accordés ou reconnus par la Diète et que la Confédération n'a pas supprimés (art. 24 et 31) ;

f) Les droits de consommation sur les vins et les autres boissons spiritueuses, conformément aux prescriptions de l'art. 32.

Art. 30. La législation fédérale statuera, pour autant que la Confédération y est intéressée, les dispositions nécessaires touchant l'abolition des privilèges relatifs au transport des personnes et des marchandises de quelque espèce que ce soit sur terre ou sur eau, existant entre Cantons ou dans l'intérieur d'un Canton.

Art. 31. La perception des droits mentionnés à l'article 29, lettre *e*, a lieu sous la surveillance du Conseil fédéral. On ne pourra, sans l'autorisation de l'Assemblée fédérale, ni les hausser, ni en prolonger la durée, s'ils ont été accordés pour un temps déterminé.

Les Cantons ne pourront, sous quelque dénomination que ce

soit, établir de nouveaux péages, non plus que de nouveaux droits de chaussée et de pontonnage. Toutefois, l'Assemblée fédérale pourra autoriser la perception de péages ou de tels droits, afin d'encourager, conformément à l'article 21, des constructions d'un intérêt général pour le commerce et qui ne pourraient être entreprises sans cette concession.

Art. 32. Outre les droits réservés à l'article 29, lettre *e*, les Cantons sont autorisés à percevoir des droits de consommation sur les vins et les autres boissons spiritueuses, toutefois moyennant les restrictions suivantes :

a) La perception de ces droits de consommation ne doit nullement grever le transit ; elle doit gêner le moins possible le commerce, qui ne peut être frappé d'aucune autre taxe ;

b) Si les objets importés pour la consommation sont réexportés du Canton, les droits payés pour l'entrée sont restitués sans qu'il en résulte d'autres charges ;

c) Les produits d'origine suisse seront moins imposés que ceux de l'étranger ;

d) Les droits actuels de consommation sur les vins et les autres boissons spiritueuses d'origine suisse ne pourront être haussés par les Cantons où il en existe. Il n'en pourra point être établi sur ces produits par les Cantons qui n'en perçoivent pas actuellement ;

e) Les lois et les arrêtés des Cantons sur la perception des droits de consommation sont, avant leur mise à exécution, soumises à l'approbation de l'autorité fédérale, afin qu'elle fasse, au besoin, observer les dispositions qui précèdent.

Art. 33. La Confédération se charge de l'administration des postes dans toute la Suisse, conformément aux prescriptions suivantes :

1° Le service des postes ne doit, dans son ensemble, pas descendre au-dessous de son état actuel, sans le consentement des Cantons intéressés.

2° Les tarifs seront fixés d'après les mêmes principes et aussi équitablement que possible dans toutes les parties de la Suisse.

3° L'inviolabilité du secret des lettres est garantie.

4° La Confédération indemnisera comme suit les Cantons pour la cession qu'ils lui font du droit régalien des postes:

a) Les Cantons reçoivent chaque année la moyenne du produit net des postes sur leur territoire pendant les trois années 1844, 1845 et 1846.

Toutefois, si le produit net que la Confédération retire des postes ne suffit pas à payer cette indemnité, il est fait aux Cantons une diminution proportionnelle;

b) Lorsqu'un Canton n'a rien reçu directement pour l'exercice du droit de poste, ou lorsque, par suite d'un traité de ferme conclu avec un autre Etat confédéré, un Canton a beaucoup moins reçu pour ses postes que le produit net et constaté de l'exercice du droit régalien sur son territoire, cette circonstance est équitablement prise en considération lors de la fixation de l'indemnité;

c) Lorsque l'exercice du droit régalien des postes a été laissé à des particuliers, la Confédération se charge de les indemniser, s'il y a lieu;

d) La Confédération a le droit et l'obligation d'acquérir, moyennant une indemnité équitable, le matériel appartenant à l'administration des postes, pour autant qu'il est propre à l'usage auquel il est destiné et que l'administration en a besoin;

e) L'administration fédérale a le droit d'utiliser les bâtiments

actuellement destinés aux postes, moyennant une indemnité, en les acquérant ou les prenant en location.

Art. 34. Les employés aux péages et aux postes doivent, en majeure partie, être choisis parmi les habitants des Cantons où ils sont placés.

Art. 35. La Confédération exerce la haute surveillance sur les routes et les ponts dont le maintien l'intéresse.

Les sommes à payer aux Cantons en vertu des art. 26 et 33 sont retenues par l'autorité fédérale, lorsque ces routes et ces ponts ne sont pas convenablement entretenus par les Cantons, les corporations ou les particuliers que cela concerne.

Art. 36. La Confédération exerce tous les droits compris dans la régale des monnaies. Les Cantons cessent de battre monnaie; le numéraire est frappé par la Confédération seule.

Une loi fédérale fixera le pied monétaire ainsi que le tarif des espèces en circulation; elle statuera aussi les dispositions ultérieures sur l'obligation où sont les Cantons de refondre ou de refrapper une partie des monnaies qu'ils ont émises.

Art. 37. La Confédération introduira l'uniformité des poids et mesures dans toute l'étendue de son territoire, en prenant pour base le concordat fédéral touchant cette matière.

Art. 38. La fabrication et la vente de la poudre à canon appartiennent exclusivement à la Confédération dans toute la Suisse.

Art. 39. Les dépenses de la Confédération sont couvertes:

a) Par les intérêts des fonds de guerre fédéraux;

b) Par le produit des péages fédéraux perçus à la frontière suisse;

c) Par le produit des postes;

d) Par le produit des poudres;

e) Par les contributions des Cantons qui ne peuvent être levées qu'en vertu d'arrêtés de l'Assemblée fédérale.

Ces contributions sont payées par les Cantons d'après l'échelle des contingents d'argent, qui sera soumise à une révision tous les vingt ans.

Dans cette révision on prendra pour base tant la population des Cantons que la fortune et les moyens de gagner qu'ils renferment.

Art. 40. Il devra toujours y avoir en argent comptant dans la caisse fédérale, au moins le montant du double contingent d'argent des Cantons, pour subvenir aux dépenses militaires occasionnées par les levées de troupes fédérales.

Art. 41. La Confédération garantit à tous les Suisses de l'une des confessions chrétiennes le droit de s'établir librement dans toute l'étendue du territoire suisse, conformément aux dispositions suivantes :

1° Aucun Suisse appartenant à une confession chrétienne ne peut être empêché de s'établir dans un Canton quelconque, s'il est muni des pièces authentiques suivantes :

a) D'un acte d'origine ou d'une autre pièce équivalente ;

b) D'un certificat des bonnes mœurs ;

c) D'une attestation qu'il jouit des droits civiques et qu'il n'est point légalement flétri ;

Il doit de plus, s'il en est requis, prouver qu'il est en état de s'entretenir lui et sa famille, par sa fortune, sa profession ou son travail.

Les Suisses naturalisés doivent, de plus, produire un certificat portant qu'ils sont depuis cinq ans au moins en possession d'un droit de cité cantonal.

2° Le Canton dans lequel un Suisse établit son domicile ne peut exiger de lui un cautionnement, ni lui imposer aucune autre charge particulière pour cet établissement.

3° Une loi fédérale fixera la durée du permis d'établissement ainsi que le maximum de l'émolument de chancellerie à payer au Canton pour obtenir ce permis.

4° En s'établissant dans un autre Canton, le Suisse entre en jouissance de tous les droits des citoyens de ce Canton, à l'exception de celui de voter dans les affaires communales et de la participation aux biens des communes et des corporations. En particulier, la liberté d'industrie et le droit d'acquérir et d'aliéner des biens-fonds lui sont assurés, conformément aux lois et ordonnances du Canton, lesquelles doivent, à tous ces égards, traiter le Suisse domicilié à l'égal du citoyen du Canton.

5° Les communes ne peuvent imposer à leurs habitants appartenant à d'autres Cantons des contributions aux charges communales plus fortes qu'à leurs habitants appartenant à d'autres communes de leur propre Canton.

6° Le Suisse établi dans un autre Canton peut en être renvoyé :

a) Par sentence du juge en matière pénale;

b) Par ordre des autorités de police, s'il a perdu ses droits civiques et a été légalement flétri, si sa conduite est contraire aux mœurs, s'il tombe à la charge du public, ou s'il a été souvent puni pour contravention aux lois ou règlements de police.

Art. 42. Tout citoyen d'un Canton est citoyen suisse. Il peut, à ce titre, exercer les droits politiques pour les affaires fédérales et cantonales dans chaque Canton où il est établi. Il ne peut exercer ces droits qu'aux mêmes conditions que les citoyens du Canton, et, en tant qu'il s'agit des affaires cantonales, qu'après

un séjour dont la durée est déterminée par la législation cantonale ; cette durée ne peut excéder deux ans.

Nul ne peut excercer des droits politiques dans plus d'un Canton.

Art. 43. Aucun Canton ne peut priver un de ses ressortissants du droit d'origine ou de cité.

Les étrangers ne peuvent être naturalisés dans un Canton qu'autant qu'ils seront affranchis de tout lien envers l'Etat auquel ils appartenaient.

Art. 44. Le libre exercice du culte des confessions chrétiennes reconnues est garanti dans toute la Confédération.

Toutefois, les Cantons et la Confédération pourront toujours prendre les mesures propres au maintien de l'ordre public et de la paix entre les confessions.

Art. 45. La liberté de la presse est garantie.

Toutefois, les lois cantonales statuent les mesures nécessaires à la répression des abus ; ces lois sont soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

La Confédération peut aussi statuer des peines pour réprimer les abus dirigés contre elle ou ses autorités.

Art. 46. Les citoyens ont le droit de former des associations, pourvu qu'il n'y ait dans le but de ces associations ou dans les moyens qu'elles emploient rien d'illicite ou de dangereux pour l'Etat. Les lois cantonales statuent les mesures nécessaires à la répression des abus.

Art. 47. Le droit de pétition est garanti.

Art. 48. Tous les Cantons sont obligés de traiter les citoyens de l'une des confessions chrétiennes ressortissant des autres Etats confédérés comme ceux de leur Etat, en matière de législation et pour tout ce qui concerne les voies juridiques.

Art. 49. Les jugements civils définitifs rendus dans un Canton sont exécutoires dans toute la Suisse.

Art. 50. Pour réclamations personnelles, le débiteur suisse ayant domicile et solvable, doit être recherché devant son juge naturel; ses biens ne peuvent en conséquence être saisis ou séquestrés hors du Canton où il est domicilié, en vertu de réclamations personnelles.

Art. 51. La traite foraine est abolie dans l'intérieur de la Suisse, ainsi que le droit de retrait des citoyens d'un Canton contre ceux d'autres Etats confédérés.

Art. 52. La traite foraine à l'égard des pays étrangers est abolie sous réserve de réciprocité.

Art. 53. Nul ne peut être distrait de son juge naturel. En conséquence, il ne pourra être établi de tribunaux extra-ordinaires.

Art. 54. Il ne pourra être prononcé de peine de mort pour cause de délit politique.

Art. 55. Une loi fédérale statuera sur l'extradition des accusés d'un Canton à l'autre; toutefois l'extradition ne peut être rendue obligatoire pour les délits politiques et ceux de la presse.

Art. 56. Il sera rendu une loi fédérale pour déterminer de quels Cantons ressortissent les gens sans patrie *(heimathloses)* et pour empêcher qu'il ne s'en forme de nouveaux.

Art. 57. La Confédération a le droit de renvoyer de son territoire les étrangers qui compromettent la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse.

Art. 58. L'Ordre des Jésuites et les sociétés qui lui

sont affiliées ne peuvent être reçus dans aucune partie de la Suisse.

Art. 59. Les autorités fédérales peuvent prendre des mesures de police sanitaire lors d'épidémies et d'épizooties qui offrent un danger général.

CHAPITRE II.

Autorités fédérales.

I. ASSEMBLÉE FÉDÉRALE.

Art. 60. L'autorité suprême de la Confédération est exercée par l'Assemblée fédérale qui se compose de deux sections ou Conseils, savoir :

a) Du Conseil national;

b) Du Conseil des Etats.

A) *Conseil national.*

Art. 61. Le Conseil national se compose des députés du peuple suisse, élus à raison d'un membre par chaque 20,000 âmes de la population totale. Les fractions en sus de 10,000 âmes sont comptées pour 20,000.

Chaque Canton et, dans les Cantons partagés, chaque demi-Canton élit un député au moins.

Art. 62. Les élections pour le Conseil national sont directes. Elles ont lieu dans des colléges électoraux fédéraux, qui ne peuvent toutefois être formés de parties de différents Cantons.

Art. 63. A droit de voter tout Suisse âgé de vingt ans révolus et qui n'est du reste point exclu du droit de citoyen actif par la législation du Canton dans lequel il a son domicile.

ART. 64. Est éligible comme membre du Conseil national tout citoyen suisse laïque et ayant droit de voter.

Les Suisses devenus citoyens par la naturalisation ne sont éligibles qu'après cinq ans de possession du droit de cité.

ART. 65. Le Conseil national est élu pour trois ans et renouvelé intégralement chaque fois.

ART. 66. Les députés au Conseil des Etats, les membres du Conseil fédéral et les fonctionnaires nommés par ce Conseil ne peuvent être simultanément membres du Conseil national.

ART. 67. Le Conseil national choisit dans son sein, pour chaque session ordinaire ou extraordinaire, un Président et un vice-Président.

Le membre qui a été Président pendant une session ordinaire ne peut, à la session ordinaire suivante, revêtir cette charge ni celle de vice-Président.

Le même membre ne peut être vice-Président pendant deux sessions ordinaires consécutives.

Lorsque les avis sont également partagés, le Président a la voix prépondérante; dans les élections, il vote comme les autres membres.

ART. 68. Les membres du Conseil national sont indemnisés de la caisse fédérale.

B) *Conseil des Etats.*

ART. 69. Le Conseil des Etats se compose de quarante-quatre députés des Cantons. Chaque Canton nomme deux députés; dans les Cantons partagés, chaque demi-Etat en élit un.

ART. 70. Les membres du Conseil national et ceux du Con-

seil fédéral ne peuvent être simultanément députés au Conseil des Etats.

Art. 71. Le Conseil des Etats choisit dans son sein, pour chaque session ordinaire ou extraordinaire, un Président et un vice-Président.

Le Président ni le vice-Président ne peuvent être élus parmi les députés du Canton dans lequel a été choisi le Président pour la session ordinaire qui a immédiatement précédé.

Les députés du même Canton ne peuvent revêtir la charge de vice-Président pendant deux sessions ordinaires consécutives.

Lorsque les avis sont également partagés, le Président a la voix prépondérante ; dans les élections, il vote comme les autres membres.

Art. 72. Les députés au Conseil des Etats sont indemnisés par les Cantons.

C) *Attributions de l'Assemblée fédérale.*

Art. 73. Le Conseil national et le Conseil des Etats délibèrent sur tous les objets que la présente Constitution place dans le ressort de la Confédération et qui ne sont pas attribués à une autre autorité fédérale.

Art. 74. Les affaires de la compétence des deux Conseils sont, entr'autres, les suivantes :

1° Les lois, les décrets ou les arrêtés pour la mise en vigueur de la Constitution fédérale, notamment sur la formation des cercles électoraux et le mode d'élection, sur l'organisation et le mode de procéder des autorités fédérales, ainsi que sur la formation du jury.

2° Le traitement et les indemnités des membres des auto-

rités de la Confédération et de la chancellerie fédérale; la création de fonctions fédérales permanentes et la fixation des traitements.

3° L'élection du Conseil fédéral, du tribunal fédéral, du chancelier, du général en chef, du chef de l'état-major-général et des représentants fédéraux.

4° La reconnaissance d'Etats et de Gouvernements étrangers.

5° Les alliances et les traités avec les Etats étrangers, ainsi que l'approbation des traités des Cantons entr'eux ou avec les Etats étrangers; toutefois, les traités des Cantons ne sont portés à l'Assemblée fédérale que lorsque le Conseil fédéral ou un autre Canton élève des réclamations.

6° Les mesures pour la sûreté extérieure ainsi que pour le maintien de l'indépendance et de la neutralité de la Suisse; les déclarations de guerre et la conclusion de la paix.

7° La garantie des Constitutions et du territoire des Cantons; l'intervention par suite de cette garantie; les mesures pour la sûreté intérieure de la Suisse, pour le maintien de la tranquillité et de l'ordre; l'amnistie et l'exercice du droit de grâce.

8° Les mesures pour faire respecter la Constitution fédérale et assurer la garantie des Constitutions cantonales, ainsi que celles qui ont pour but d'obtenir l'accomplissement des devoirs fédéraux ou de maintenir les droits garantis par la Confédération.

9° Les dispositions législatives touchant l'organisation militaire de la Confédération, l'instruction des troupes et les prestations des Cantons; la disposition de l'armée.

10° L'établissement de l'échelle fédérale des contingents d'hommes et d'argent; les dispositions législatives sur l'administration et l'emploi des fonds de guerre fédéraux; la levée

des contingents d'argent des Cantons, les emprunts, le budget et les comptes.

11° Les lois, les décrets ou les arrêtés touchant les péages, les postes, les monnaies, les poids et mesures, la fabrication et la vente de la poudre à canon, des armes et des munitions;

12° La création d'établissements publics et les constructions de la Confédération, ainsi que les mesures d'expropriation qui s'y rapportent.

13° Les dispositions législatives touchant le libre établissement, les gens sans patrie (*heimathloses*), la police des étrangers et les mesures sanitaires.

14° La haute surveillance de l'administration et de la justice fédérales.

15° Les réclamations des Cantons et des citoyens contre les décisions ou les mesures prises par le Conseil fédéral.

16° Les différends entre Cantons qui touchent au droit public.

17° Les conflits de compétence, entr'autres sur la question de savoir :

a) Si une affaire est du ressort de la Confédération ou si elle appartient à la souveraineté cantonale;

b) Si une affaire est de la compétence du Conseil fédéral ou de celle du tribunal fédéral ;

18° La révision de la Constitution fédérale.

Art. 75. Les deux Conseils s'assemblent, chaque année une fois, en session ordinaire, le jour fixé par le règlement.

Ils sont extraordinairement convoqués par le Conseil fédéral; ou sur la demande du quart des membres du Conseil national ou sur celle de cinq Cantons.

Art. 76. Un Conseil ne peut délibérer qu'autant que les

députés présents forment la majorité absolue du nombre total de ses membres.

Art. 77. Dans le Conseil national et dans le Conseil des Etats, les délibérations sont prises à la majorité absolue des votants.

Art. 78. Les lois fédérales, les décrets ou les arrêtés fédéraux ne peuvent être rendus qu'avec le consentement des deux Conseils.

Art. 79. Les membres des deux Conseils votent sans instructions.

Art. 80. Chaque Conseil délibère séparément. Toutefois, lorsqu'il s'agit des élections mentionnées à l'art. 74, § 3, d'exercer le droit de grâce ou de prononcer sur un conflit de compétence, les deux Conseils se réunissent pour délibérer en commun, sous la direction du président du Conseil national, et c'est la majorité des membres votants des deux Conseils qui décide.

Art. 81. L'initiative appartient à chaque Conseil et à chacun de leur membres.

Les Cantons peuvent exercer le même droit par correspondance.

Art. 82. Les séances de chacun des Conseils sont ordinairement publiques.

II. CONSEIL FÉDÉRAL.

Art. 83. L'autorité directoriale et exécutive supérieure de la Confédération est exercée par un Conseil fédéral composé de sept membres.

ART. 84. Les membres du Conseil fédéral sont nommés pour trois ans, par les Conseils réunis, et choisis parmi tous les citoyens suisses éligibles au Conseil national. — On ne pourra toutefois choisir plus d'un membre du Conseil fédéral dans le même Canton.

Le Conseil fédéral est renouvelé intégralement après chaque renouvellement du Conseil national.

Les membres qui font vacance dans l'intervalle des trois ans sont remplacés, à la première session de l'Assemblée fédérale, pour le reste de la durée de leurs fonctions.

ART. 85. Les membres du Conseil fédéral ne peuvent, pendant la durée de leurs fonctions, revêtir aucun autre emploi, soit au service de la Confédération, soit dans un Canton, ni suivre d'autre carrière ou exercer de profession.

ART. 86. Le Conseil fédéral est présidé par le Président de la Confédération. Il a un vice-Président.

Le Président de la Confédération et le vice-Président du Conseil fédéral sont nommés pour une année, par l'Assemblée fédérale, entre les membres du Conseil.

Le Président sortant de charge ne peut être élu Président ou vice-Président pour l'année qui suit.

Le même membre ne peut revêtir la charge de vice-Président pendant deux années de suite.

ART. 87. Le Président de la Confédération et les autres membres du Conseil fédéral reçoivent un traitement annuel de la caisse fédérale.

ART. 88. Le Conseil fédéral ne peut délibérer que lorsqu'il y a au moins quatre membres présents.

ART. 89. Les membres du Conseil fédéral ont voix consultative dans les deux sections de l'Assemblée fédérale, ainsi que

le droit d'y faire des propositions sur les objets en délibération.

Art. 90. Les attributions et les obligations du Conseil fédéral, dans les limites de la présente Constitution, sont, entre autres, les suivantes :

1° Il dirige les affaires fédérales, conformément aux lois, aux décrets et aux arrêtés de la Confédération.

2° Il veille à l'observation de la Constitution, des lois, des décrets et des arrêtés de la Confédération, ainsi que des prescriptions des concordats fédéraux; il prend de son chef ou sur plainte les mesures nécessaires pour les faire observer.

3° Il veille à la garantie des Constitutions cantonales.

4° Il présente des projets de lois, de décrets ou d'arrêtés à l'Assemblée fédérale et donne son préavis sur les propositions qui lui sont adressées par les Conseils ou par les Cantons.

5° Il pourvoit à l'exécution des lois, des décrets et des arrêtés de la Confédération et à celle des jugements du Tribunal fédéral, ainsi que des transactions ou des sentences arbitrales sur des différens entre Cantons.

6° Il fait les nominations que la Constitution n'attribue pas à l'Assemblée fédérale ou au Tribunal fédéral, ou que les lois ne délèguent pas à une autre autorité inférieure.

Il nomme des commissaires pour des missions à l'intérieur ou au dehors.

7° Il examine les traités des cantons entre eux ou avec l'étranger, et il les approuve, s'il y a lieu (Art. 74, § 5).

8° Il veille aux intérêts de la Confédération au dehors, notamment à l'observation de ses rapports internationaux et il est, en général, chargé des relations extérieures.

9° Il veille à la sûreté extérieure de la Suisse, au maintien de son indépendance et de sa neutralité.

10° Il veille à la sûreté intérieure de la Confédération, au maintien de la tranquillité et de l'ordre.

11° En cas d'urgence et lorsque l'Assemblée fédérale n'est pas réunie, le Conseil fédéral est autorisé à lever les troupes nécessaires et à en disposer, sous réserve de convoquer immédiatement les Conseils, si le nombre des troupes levées dépasse deux mille hommes ou si elles restent sur pied au delà de trois semaines.

12° Il est chargé de ce qui a rapport au militaire fédéral ainsi que de toutes les autres branches de l'administration qui appartiennent à la Confédération.

13° Il examine les lois et les ordonnances des Cantons qui doivent être soumises à son approbation; il exerce la surveillance sur les branches de l'administration cantonale que la Confédération a placées sous son contrôle, telles que le militaire, les péages, les routes et les ponts.

14° Il administre les finances de la Confédération, propose le budjet et rend les comptes des recettes et des dépenses.

15° Il surveille la gestion de tous les fonctionnaires et employés de l'administration fédérale.

16° Il rend compte de sa gestion à l'Assemblée fédérale, à chaque session ordinaire, lui présente un rapport sur la situation de la Confédération tant à l'intérieur qu'au dehors, et recommande à son attention les mesures qu'il croit utiles à l'accroissement de la prospérité commune.

Il fait aussi des rapports spéciaux lorsque l'Assemblée fédérale ou une de ses sections le demande.

Art. 91. Les affaires du Conseil fédéral sont réparties par départements entre ses membres. Cette répartition a uniquement pour but de faciliter l'examen et l'expédition des affaires; les décisions émanent du Conseil fédéral comme autorité.

ART. 92. Le Conseil fédéral et ses départements sont autorisés à appeler des experts pour des objets spéciaux.

III. CHANCELLERIE FÉDÉRALE.

ART. 93. Une Chancellerie fédérale, à la tête de laquelle se trouve le chancelier de la Confédération, est chargée du secrétariat de l'Assemblée fédérale et de celui du Conseil fédéral.

Le chancelier est élu par l'Assemblée fédérale pour le terme de trois ans, en même temps que le Conseil fédéral.

La Chancellerie est sous la surveillance plus spéciale du Conseil fédéral.

Une loi fédérale déterminera ultérieurement ce qui a rapport à l'organisation de la Chancellerie.

IV. TRIBUNAL FÉDÉRAL.

ART. 94. Il y a un Tribunal fédéral pour l'administration de la justice en matière fédérale.

Il y a, de plus, un Jury pour les affaires pénales.

ART. 95. Le Tribunal fédéral se compose de onze membres avec des suppléants dont la loi déterminera le nombre.

ART. 96. Les membres du Tribunal fédéral et les suppléants sont nommés pour trois ans par l'Assemblée fédérale. Le Tribunal fédéral est renouvelé intégralement après chaque renouvellement du Conseil national.

Les membres qui font vacance dans l'intervalle des trois ans sont remplacés, à la première session de l'Assemblée fédérale, pour le reste de la durée de leurs fonctions.

ART. 97. Peut être nommé au Tribunal fédéral tout citoyen suisse éligible au Conseil national.

Les membres du Conseil fédéral et les fonctionnaires nom-

més par cette autorité ne peuvent en même temps faire partie du Tribunal fédéral.

Art. 98. Le président et le vice-président du Tribunal fédéral sont nommés par l'Assemblée fédérale, chacun pour un an, parmi les membres du corps.

Art. 99. Les membres du Tribunal fédéral sont indemnisés au moyen de vacations payées par la caisse fédérale.

Art. 100. Le Tribunal fédéral organise sa chancellerie et en nomme le personnel.

Art. 101. Comme cour de *justice civile,* le Tribunal fédéral connaît :

1° Pour autant qu'ils ne touchent pas au droit public, des différends :

a) Entre Cantons ;

b) Entre la Confédération et un Canton ;

2° Des différends entre la Confédération, d'un côté, et des corporations ou des particuliers, de l'autre, lorsque ces corporations et ces particuliers sont demandeurs et qu'il s'agit de questions importantes que déterminera la législation fédérale ;

3° Des différends concernant les gens sans patrie *(heimathloses).*

Dans les cas mentionnés sous § 1, lettres *a* et *b,* ci-dessus, l'affaire est portée au Tribunal fédéral par l'intermédiaire du Conseil fédéral. Si le Conseil résout négativement la question de savoir si l'affaire est du ressort du Tribunal fédéral, le conflit est décidé par l'Assemblée fédérale.

Art. 102. Le Tribunal fédéral est tenu de juger d'autres causes, lorsque les parties s'accordent à le nantir et que l'objet en litige dépasse une valeur considérable que détermine la lé-

gislation fédérale. Dans ce cas, les frais sont entièrement à la charge des parties.

Art. 103. L'action du Tribunal fédéral comme cour de *justice pénale* sera déterminée par la loi fédérale qui statuera ultérieurement sur la mise en accusation, les Cours d'assises et la cassation.

Art. 104. La Cour d'assises, avec le jury qui prononce sur les questions de fait, connaît :

a) Des cas concernant des fonctionnaires déférés à la justice pénale par l'autorité fédérale qui les a nommés ;

b) Des cas de haute trahison envers la Confédération, de révolte ou de violence contre les autorités fédérales ;

c) Des crimes et des délits contre le droit des gens ;

d) Des délits politiques qui sont la cause ou la suite des troubles par lesquels une intervention fédérale armée a été occasionnée.

L'Assemblée fédérale peut toujours accorder l'amnistie ou faire grâce au sujet de ces crimes et de ces délits.

Art. 105. Le Tribunal fédéral connaît, de plus, de la violation des droits garantis par la présente Constitution, lorsque les plaintes à ce sujet sont renvoyées devant lui par l'Assemblée fédérale.

Art. 106. Outre les cas mentionnés aux articles 101, 104 et 105, la législation fédérale peut placer d'autres affaires dans la compétence du Tribunal fédéral.

Art. 107. La législation fédérale déterminera :

a) L'organisation du ministère public fédéral ;

b) Quels délits seront dans la compétence du Tribunal fédéral, ainsi que les lois pénales à appliquer ;

c) Les formes de la procédure fédérale, qui sera publique et orale;

d) Ce qui concerne les frais de justice.

V. DISPOSITIONS DIVERSES.

ART. 108. Tout ce qui concerne le siége des autorités de la Confédération est l'objet de la législation fédérale.

ART. 109. Les trois principales langues parlées en Suisse, l'allemand, le français et l'italien, sont langues nationales de la Confédération.

ART. 110. Les fonctionnaires de la Confédération sont responsables de leur gestion. Une loi fédérale déterminera d'une manière plus précise ce qui tient à cette responsabilité.

CHAPITRE III.

Révision de la Constitution fédérale.

ART. 111. La Constitution fédérale peut être révisée en tout temps.

ART. 112. La révision a lieu dans les formes statuées par la législation fédérale.

ART. 113. Lorsqu'une section de l'Assemblée fédérale décrète la révision de la Constitution fédérale et que l'autre section n'y consent pas, ou bien lorsque cinquante mille citoyens suisses ayant droit de voter demandent la révision, la question

de savoir si la Constitution fédérale doit être révisée, est, dans l'un comme dans l'autre cas, soumise à la votation du peuple suisse, par *oui* ou par *non*.

Si, dans l'un ou l'autre de ces cas, la majorité des citoyens suisses prenant part à la votation se prononce pour l'affirmative, les deux Conseils seront renouvelés pour travailler à la révision.

Art. 114. La Constitution fédérale révisée entre en vigueur lorsqu'elle a été acceptée par la majorité des citoyens suisses prenant part à la votation et par la majorité des Cantons.

DISPOSITIONS TRANSITOIRES.

Article premier. Les cantons se prononceront sur l'acceptation de la présente Constitution fédérale suivant les formes prescrites par leur Constitution, ou, dans ceux où la Constitution ne prescrit rien à cet égard, de la manière qui sera ordonnée par l'autorité suprême du Canton que cela concerne.

Art. 2. Les résultats de la votation seront transmis au Directoire fédéral pour être communiqués à la Diète, qui prononcera si la nouvelle Constitution fédérale est acceptée.

Art. 3. Lorsque la Diète aura déclaré la Constitution fédérale acceptée, elle arrêtera immédiatement les dispositions nécessaires à sa mise en vigueur.

Les attributions du Conseil fédéral de la guerre et celles du Conseil d'administration des fonds de guerre fédéraux passeront au Conseil fédéral.

ART. 4. Les dispositions statuées par le premier membre et par la lettre c de l'art. 6 de la présente Constitution ne sont pas applicables aux constitutions cantonales actuellement en vigueur.

Les prescriptions de ces constitutions qui seraient contraires aux autres dispositions de la Constitution fédérale seront abrogées du jour où la présente Constitution sera déclarée acceptée.

ART. 5. La perception des droits d'entrée fédéraux continuera jusqu'à ce que les tarifs des nouveaux péages qui seront perçus par la Confédération à la frontière suisse aient été mis à exécution.

ART. 6. Les arrêtés de la Diète et les concordats non contraires à la présente Constitution fédérale demeurent en vigueur jusqu'à ce qu'ils soient abrogés.

Les concordats dont le contenu est devenu l'objet de la législation fédérale cesseront d'être en vigueur dès que ces lois seront exécutoires.

ART. 7. Dès que l'Assemblée fédérale et le Conseil fédéral seront constitués, le Pacte fédéral du 7 Août 1815 sera abrogé.

ARRÊTÉ

concernant la déclaration solennelle de l'acceptation de la nouvelle Constitution fédérale de la Confédération suisse.

La Diète fédérale,

Après avoir soumis à son examen les procès-verbaux et les autres actes qui sont parvenus de la part de tous les Cantons au Directoire fédéral touchant la votation sur la Constitution fédérale de la Confédération suisse, délibérée par la Diète dans ses séances du 15 Mai au 27 Juin 1848 inclusivement;

Considérant qu'ensuite de ces communications, tous les Cantons se sont prononcés sur l'acceptation ou le rejet de la Constitution fédérale qui leur a été soumise en la manière prescrite par l'art. 1er des dispositions transitoires;

Considérant qu'il résulte de la vérification exacte des procès-verbaux sur la votation qui a eu lieu dans tous les Cantons, que la Constitution de la Confédération suisse, délibérée par la Diète, a été approuvée et acceptée par quinze Cantons et un demi, représentant ensemble une population de 1,897,887 âmes, par conséquent la grande majorité des citoyens suisses actifs, ainsi que la grande majorité des vingt-deux Cantons;

En exécution de l'art. 2 des dispositions transitoires, d'après lesquelles il appartient à la Diète de décider, après l'examen du résultat des votations, si la nouvelle Constitution fédérale est acceptée ou non;

Arrête:

Article premier. La Constitution fédérale de la Confédération suisse, délibérée par la Diète dans ses séances du 15 Mai au 27 Juin 1848 inclusivement, et soumise à la votation dans tous les Cantons, conformément à l'art. 1er des dispositions transitoires, est déclarée solennellement acceptée et reconnue comme loi fondamentale de la Confédération suisse.

Art. 2. La présente déclaration sera comme acte authentique déposée dans les archives fédérales en expédition originale, conjointement avec la Constitution fédérale telle qu'elle a été acceptée; il en sera imprimé un nombre suffisant d'exemplaires qui seront immédiatement communiqués par le Directoire à tous les Gouvernements cantonaux pour être portés à la connaissance de tous les citoyens.

Art. 3. La Diète prendra immédiatement les dispositions nécessaires à la mise en vigueur de la Constitution fédérale.

Ainsi fait à Berne, le douze Septembre mil huit cent quarante-huit.

La Diète fédérale ordinaire;

EN SON NOM,

le Président du Conseil exécutif
de Berne,
Directoire fédéral,
Président de la Diète:

(L. S.) Alex. FUNK.

Le Chancelier de la Confédération,

SCHIESS.

ARRÊTÉ

DU 14 SEPTEMBRE 1848,

concernant la mise en vigueur de la Constitution fédérale de la Confédération suisse.

La Diète fédérale,

Vu l'article 3 des dispositions transitoires de la Constitution fédérale de la Confédération suisse, délibérée par la Diète, dans ses séances du 15 mai au 27 juin 1848;

Vu la décision de la Diète, du 12 septembre, qui déclare cette Constitution formellement acceptée par la grande majorité des Cantons et de la population suisse;

Considérant qu'en vertu de l'article 3 ci-dessus mentionné, il appartient à la Diète d'arrêter immédiatement les dispositions nécessaires pour mettre en vigueur la nouvelle Constitution fédérale, dès qu'elle l'a déclarée acceptée ;

Arrête:

ARTICLE PREMIER. Les Cantons sont invités, conformément à l'art. 60 de la Constitution fédérale, à nommer les membres du *Conseil national* et les membres du *Conseil des Etats;*

ART. 2. Les Cantons nomment, conformément aux dispositions de l'art. 61 de la Constitution fédérale, les membres du Conseil national, dans la proportion suivante :

Cantons.			Population.		Membres.
Zurich			231,576		12
Berne			407,913		20
Lucerne			124,521		6
Ury			13,519		1
Schwytz			40,650		2
Unterwalden	le Haut	12,368	22,571	1	2
	le Bas	10,203		1	
Glaris			29,348		1
Zug			15,322		1
Fribourg			91,145		5
Soleure			63,196		3
Bâle	ville	24,321	65,424	2	3
	campagne	41,103		1	
Schaffhouse			32,582		2
Appenzell	Rhodes extér.	41,080	50,876	2	3
	» intér.	9,796		1	
St.-Gall			158,853		8
Grisons			84,506		4
Argovie			182,755		9
Thurgovie			84,124		4
Tessin			113,923		6
Vaud			183,582		9
Valais			76,590		4
Neuchâtel			58,616		3
Genève			58,666		3
			2,190,258		111

Art. 3. Les Cantons, conformément à l'art. 69 de la Constitution fédérale, nomment dans le Conseil des Etats le nombre de membres ci-après indiqué :

Cantons.		Membres.
Zurich		2
Berne		2
Lucerne		2
Ury		2
Schwytz		2
Unterwalden	le Haut 1 le Bas 1	2
Glaris		2
Zug		2
Fribourg		2
Soleure		2
Bâle	Ville 1 Campagne 1	2
Schaffhouse		2
Appenzell	Rhodes extérieures 1 » intérieures 1	2
St.-Gall		2
Grisons		2
Argovie		2
Thurgovie		2
Tessin		2
Vaud		2
Valais		2
Neuchâtel		2
Genève		2
		44

Art. 4. Pour la première élection, chaque Canton est autorisé à former un ou plusieurs colléges électoraux pour la nomination des membres du Conseil national.

Art. 5. Pour les élections au Conseil national qui doivent être faites directement par le peuple, les Cantons se confor-

meront aux dispositions des articles 62, 63, 64, 65 et 66 relatives au droit de voter, aux conditions d'éligibilité, à la durée des fonctions, etc.

Art. 6. Il sera ensuite procédé à la nomination des membres du Conseil national et du Conseil des Etats.

Art. 7. L'autorité cantonale que cela concerne, délivrera à chaque membre élu au Conseil national un acte constatant sa nomination ; cet acte devra être déposé, pour être vérifié, avant la constitution du corps.

Art. 8. Aussitôt après les élections, les Gouvernements cantonaux communiqueront les noms des membres élus au Directoire qui les transmettra au Conseil national et au Conseil des Etats.

Art. 9. L'ouverture des deux Conseils aura lieu le lundi 6 novembre 1848. Les députés aux deux Conseils devront se rendre ce jour-là à Berne, sans invitation ultérieure. Il sera célébré à 9 heures du matin, avant l'ouverture des Conseils, un service divin pour les deux confessions. Le Directoire fédéral prendra les dispositions nécessaires à cet égard.

Art. 10. Les deux Conseils nommeront, sous la présidence de leurs doyens d'âge, le nombre de scrutateurs nécessaires, après quoi ils vérifieront les actes de nomination des membres, suivant le mode qu'ils auront déterminé eux-mêmes. La vérification des pouvoirs terminée, les Conseils nommeront, chacun dans son sein, au scrutin secret et à la majorité absolue, leurs Président et vice-Président (Art. 67 et 74 de la Constitution fédérale).

Art. 11. Le Directoire pourvoira provisoirement au local des séances et au service du Conseil national et du Conseil des Etats.

ART. 12. L'indemnité des membres du Conseil national est fixée provisoirement à huit francs de Suisse par jour jusqu'à ce qu'une décision définitive ait été prise à cet égard. Chaque membre recevra de plus, pour frais de voyage, une indemnité réglée suivant le prix des postes.

ART. 13. La Diète et le Directoire avec les autorités et fonctionnaires qui leur sont subordonnés conservent leurs attributions jusqu'à ce que l'Assemblée fédérale soit constituée et que le Conseil fédéral soit nommé.

ART. 14. Le présent arrêté sera imprimé et communiqué par le Directoire à tous les Gouvernements cantonaux pour être publié et mis à exécution.

Ainsi fait à Berne, le quatorze Septembre mil huit cent quarante-huit.

La Diète fédérale ordinaire ;

EN SON NOM,

Le Président du Conseil exécutif
du canton de Berne,
Directoire fédéral,
Président de la Diète :

(L. S.) ALEX. FUNK.

Le Chancelier de la Confédération,

SCHIESS.

COSTITUZIONE FEDERALE

DELLA

CONFEDERAZIONE SVIZZERA

DEL 12 SETTEMBRE 1848.

IN NOME DI DIO ONNIPOTENTE!

LA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Allo scopo di rassodare la lega dei Confederati, di mantenere ed accrescere l'Unità, la Forza e l'Onore della Nazione Svizzera ha adottato la seguente Costituzione federale.

CAPITOLO PRIMO.

Disposizioni generali.

ARTICOLO PRIMO. Le popolazioni dei ventidue Cantoni sovrani, riunite in forza della presente Lega, cioè: *Zurigo, Berna, Lucerna, Uri, Svitto, Unterwalden* (Alto e Basso), *Glarona, Zugo, Friborgo, Soletta, Basilea* (Città e Campagna), *Sciaffusa, Appenzello* (ambedue i Rhodes), *S. Gallo, Grigioni, Argovia, Turgovia, Ticino, Vaud, Vallese, Neuchatel*

e Ginevra costituiscono nel loro insieme la Confederazione svizzera.

Art. 2. La Lega ha per iscopo: di sostenere l'indipendenza della Patria contro lo straniero, di mantenere la tranquillità e l'ordine nell' interno, di proteggere la libertà e i diritti dei Confederati, e di promovere la loro comune prosperità.

Art. 3. I Cantoni sono sovrani, fin dove la loro sovranità non è limitata dalla Costituzione federale, e come tali, esercitano tutti i diritti, che non sono devoluti all' Autorità federale.

Art. 4. Tutti gli Svizzeri sono uguali innanzi alla legge. Nella Svizzera non vi ha sudditanza di sorta, non privilegio di luogo, di nascita, di famiglia o di persona.

Art. 5. La Confederazione garantisce ai Cantoni il loro territorio, la loro sovranità entro i limiti stabiliti dall' articolo 3, le loro costituzioni, la libertà, i diritti del popolo ed i diritti costituzionali dei cittadini; e similmente garantisce i diritti e le attribuzioni, che il popolo ha conferito alle Autorità.

Art. 6. I Cantoni sono obbligati a domandare per le loro Costituzioni la garanzia della Confederazione.

La Confederazione assume tale garanzia allorchè:

a) Esse nulla contengono di contrario alle prescrizioni della Costituzione federale;

b) Assicurano l'esercizio dei diritti politici giusta le forme repubblicane — rappresentative o democratiche;

c) Sieno state accettate dal popolo e possano essere riformate, quando la maggioranza assoluta dei cittadini lo richieda.

Art. 7. Ogni lega speciale ed ogni trattato speciale di natura politica tra i Cantoni sono proibiti.

Per lo contrario hanno essi diritto di conchiuder tra loro delle convenzioni sopra oggetti di legislazione, di giustizia o di amministrazione; però debbono presentarle all' esame dell' Autorità federale, la quale, se tali convenzioni contengono alcuna cosa di contrario alla Confederazione o ai diritti di altri Cantoni, è autorizzata ad impedirne l'esecuzione. Nell' opposto caso i rispettivi Cantoni hanno diritto di chiedere la cooperazione delle Autorità federali per l'esecuzione.

Art. 8. La Confederazione soltanto ha il diritto di dichiarare la guerra e di conchiudere la pace, di stipulare cogli stati esteri alleanze o trattati, particolarmente di dazio e di commercio.

Art. 9. In via eccezionale i Cantoni hanno podestà di stipulare cogli stati esteri de' trattati di economia pubblica, di rapporti di vicinato e di polizia, ma questi non hanno mai da contenere cosa alcuna che sia contraria alla Confederazione o ai diritti di altri Cantoni.

Art 10. I rapporti ufficiali tra i Cantoni ed i governi degli Stati esteri, siccome pure coi rappresentanti di questi, hanno luogo per mezzo del Consiglio federale.

Tuttavia per gli oggetti accennati all'art. 9, i Cantoni possono corrispondere direttamente colle Autorità e cogli impiegati secondarj di un estero Stato.

Art. 11. Non è permesso conchiudere alcuna capitolazione militare.

Art. 12. I membri delle Autorità federali, gli impiegati civili e militari della Confederazione, i rappresentanti o i commissarj federali non possono ricevere da governi stranieri

nè pensioni o stipendj, nè titoli, doni od ordini cavallereschi.

Ma quando essi fossero di già al possesso di pensioni, titoli d'onore od ordini cavallereschi, per tutto il tempo che dura il loro ufficio hanno da rinunciare al godimento delle pensioni, ad assumere il titolo che hanno ed a portare il distintivo dell' ordine cui appartengono.

Tuttavia il Consiglio federale può accordare ai funzionarj ed impiegati secondarj la facoltà di continuare a ricevere le loro pensioni.

Art. 13. La Confederazione non ha diritto di mantenere truppe permanenti.

Senza consentimento delle Autorità federali nessun Cantone, o, nei Cantoni separati, nessuna parte del Cantone può avere più di 300 uomini di truppa permanente, non compresi i corpi di gendarmeria.

Art. 14. Quando nascono delle contese fra i Cantoni, debbono questi astenersi dal farsi giustizia da sè, e sottomettersi invece alla decisione federale.

Art. 15. Allorchè un Cantone è improvvisamente minacciato di pericolo dall' estero, il governo del Cantone minacciato ha obbligo di chieder per aiuto altri Cantoni, avvisandone al tempo istesso l'Autorità federale, e senza pregiudizio delle ulteriori disposizioni di questa. I Cantoni richiesti hanno dovere di accorrere in aiuto. Le spese sono a carico della Confederazione.

Art. 16. Allorchè l'ordine interno di un Cantone è turbato, o quando il pericolo è minacciato da un altro Cantone, il governo del Cantone minacciato dee darne immediata conoscenza al Consiglio federale, affinchè questi, entro i limiti degli

attributi suoi (art. 90, N° 3, 10 e 11) possa prendere le provvidenze richieste o convocare l'Assemblea federale. In casi urgenti il rispettivo governo è autorizzato, dandone immediato avviso al Consiglio federale, a richieder per aiuto altri Cantoni, e gli Stati di ciò richiesti hanno dovere di prestarsi.

Quando il governo del Cantone è fuori della possibilità di domandare aiuto, *può,* e quando la sicurezza della Svizzera è periclitante, *deve* la competente Autorità federale intervenire spontaneamente.

Ne' casi d'intervento federale le Autorità della Confederazione vegliano a fine siano adempiute le prescrizioni dell' art. 5.

Le spese vanno a carico del Cantone richiedente o di quello che causò l'intervento federale, quando l'Assemblea federale, a cagione di speciali circostanze, non decida altrimenti.

Art. 17. Nei casi indicati dagli art. 15 e 16, ogni Cantone ha dovere di lasciar libero passaggio alle truppe. Queste hanno immediatamente da essere poste sotto comando federale.

Art. 18. Ogni Svizzero è obbligato al servizio militare.

Art. 19. L'armata federale, che è composta dei contingenti dei Cantoni, consiste:

a) Nel contingente federale, pel quale ogni Cantone dee fornire 3 uomini sopra 100 anime di popolazione svizzera;

b) Nella riserva, che è la metà del contingente federale.

Ne' tempi di pericolo la Confederazione può disporre ancora delle altre forze militari (Landwehr) di ogni Cantone.

La scala secondo la quale ogni Cantone deve fornire

l'assegnato contingente in uomini, sarà riveduta ogni vent' anni.

Art. 20. Affinchè l'armata federale abbia la voluta uniformità ed attitudine al servigio, vengono stabilite le seguenti massime:

1° Una legge federale determina l'organizzazione generale dell' armata federale.

2° La Confederazione si incarica:

a) Dell'istruzione delle truppe del genio, d'artiglieria e di cavalleria, coll' obbligo però ai Cantoni che hanno da mantenere queste specie d'armi, di fornire i cavalli;

b) Di formare degli istruttori per le altre specie di armi;

c) Dell'istruzione superiore militare, per il che erige delle scuole militari speciali ed ordina delle riunioni di truppe;

d) Della somministrazione di una parte del materiale da guerra.

La centralizzazione dell'istruzione militare in caso di bisogno potrà essere maggiormente sviluppata dalla legislazione federale.

3° La Confederazione veglia all' istruzione militare della fanteria e dei carabinieri, come pure all'acquisto, alla fabbricazione ed al mantenimento del materiale da guerra, cui i Cantoni debbono fornire all' armata federale.

4° I regolamenti militari dei Cantoni non ponno contenere cosa alcuna che sia contraria all' organizzazione militare federale ed agli obblighi federali che spettano ai singoli Cantoni, e debbono a questo scopo essere presentati all' esame del Consiglio federale.

5° Tutti i corpi di truppa al servizio della Confederazione portano esclusivamente la bandiera federale.

Art. 21. Nell' interesse della Confederazione o di una gran parte della medesima, ha essa il diritto di erigere pubbliche opere a spese della Confederazione stessa, e aiutare l'erezione delle medesime.

A questo uopo è pure autorizzata a valersi del diritto di espropriazione mediante pieno indennizzo. Le ulteriori disposizioni sono riservate alla legislazione federale.

L'Assemblea federale può interdire l'erezione di opere pubbliche, le quali siano di danno agl' interessi militari della Confederazione.

Art. 22. La Confederazione ha diritto di erigere un' Università ed una Scuola Politecnica.

Art. 23. I dazj sono di competenza federale.

Art. 24. La Confederazione ha diritto, mediante indennizzo, di sopprimere in tutto od in parte i dazj di terra e di acqua, i pedaggi ed i pontenaggi, i diritti obbligatorj di dogana e gli altri di questa specie accordati o riconosciuti dalla Dieta, spettino essi ai Cantoni, o siano percepiti da Comuni, da Corporazioni o da privati. Quei dazj e pedaggi, che gravitano sul transito, devono in ogni caso essere riscattati su tutto il territorio della Confederazione e contemporaneamente.

La Confederazione ha il diritto di far pagare ai confini svizzeri un dazio di entrata, di uscita e di transito.

Essa ha egualmente il diritto, mediante indennizzo, o di appropriarsi o di godere per locazione di quei fabbricati che, posti alla frontiera Svizzera, sono al presente destinati all'amministrazione daziaria.

Art. 25. La percezione dei dazj dee regolarsi coi seguenti principj:

1° Diritti di importazione:

a) Le stoffe ed il materiale necessario all' industria interna, nella tariffa daziaria, sono tassati il meno possibile;

b) Egualmente gli oggetti necessarj al sostentamento della vita;

c) Gli oggetti di lusso soggiacciono alla tassa più alta.

2° I diritti di transito, e di regola anche i diritti di esportazione, sono fissati il più possibilmente modici.

3° La legislazione daziaria stabilisce le disposizioni proprie alla sicurezza del commercio di confine e di mercato.

Alla Confederazione è sempre riserbato il diritto di adottare in istraordinarie circostanze, declinando dalle precedenti disposizioni, delle temporarie speciali provvidenze.

Art. 26. Il prodotto dei dazj d'importazione, esportazione e transito viene impiegato nel modo seguente:

a) Ogni Cantone riceve 4 batz per testa di tutta la popolazione computata coi registri del 1838;

b) Quando un Cantone, col compenso indicato alla lettera *a,* non è bastevolmente indennizzato pei diritti soppressi giusta l'art. 24, gli si compete inoltre quanto è necessario a risarcirlo dei diritti medesimi, prendendo per base la media proporzionale del prodotto netto dei cinque anni, dal 1842 al 1846 inclusivamente;

c) Il di più dell' entrata si versa nella cassa della Confederazione.

Art. 27. Se alcuni dazj, pedaggi e pontenaggi furono accordati ad estinzione di un capitale impiegato in una costruzione o di una parte del medesimo, la riscossione degli stessi o l'indennizzazione cessa tosto che è coperto il capitale, o la rispettiva parte di esso, insieme cogli interessi.

Art. 28. Colle presenti disposizioni non deesi apportare alcun nocumento alle condizioni sui diritti di transito contenute

nei trattati di strade ferrate già conchiusi. La Confederazione all'incontro subentra in quei diritti, che i Cantoni, in forza di tali trattati, hanno per sè riserbati rispetto al transito.

Art. 29. È libera la vendita e la compera dei mezzi di sussistenza, del bestiame e delle mercanzie, dei prodotti del suolo e di ogni maniera d'industria; libera è pure la loro entrata, uscita e transito da un Cantone all' altro.

Vanno riservati:

a) Rispetto alla vendita ed alla compera, la regalia del sale e della polvere;

b) Le disposizioni dei Cantoni, che riguardano la polizia del commercio, dell' industria e delle strade;

c) Le disposizioni sul caparramento dannoso dei mezzi di sussistenza;

d) Le momentanee provvidenze di polizia sanitaria in tempi di epidemia.

Le disposizioni accennate alle lettere *b*. e *c*. debbono considerare e trattare egualmente i cittadini del Cantone e gli Svizzeri, cittadini di altri Cantoni. Queste hanno da essere sottoposte alla revisione del Consiglio federale, nè possono mai essere eseguite prima d'aver ricevuto l'approvazione del medesimo.

e) I diritti accordati o riconosciuti dalla Dieta, e che la Confederazione non ha aboliti (art. 24 e 31);

f) I diritti di consumo sul vino e altre bevande spiritose, secondo il prescritto dall' art. 32.

Art. 30. La legislazione federale, in quanto la Confederazione può avervi interesse, si riserba di prendere le necessarie disposizioni rispetto all' abolizione dei privilegi riguardanti il trasporto di persone e mercanzie di ogni sorta, tanto

fra Cantone e Cantone quanto nell' interno di ciascheduno di essi, così per acqua come per terra.

Art. 31. La riscossione dei diritti indicati all'art 29 lett. e è sotto la sorveglianza del Consiglio federale. Questi diritti, senza l'approvazione dell' Assemblea federale, non possono essere aumentati, nè la riscossione dei medesimi essere prolungata, quando sia stata circoscritta ad un tempo determinato.

I Cantoni non possono in guisa alcuna, nè sotto qualsivoglia denominazione introdurre di nuovo dazj, pedaggi o pontenaggi. Tuttavia l'Assemblea federale può concedere per un tempo determinato cotali diritti, e ciò per favorire e sostenere l'erezione di opere pubbliche, che, giusta lo spirito dell' art. 21, sono pel commercio di universale interesse, e che senza questa concessione non potrebbero essere eseguite.

Art. 32. È facoltativo ai Cantoni, oltre i diritti riservati all'art. 29, lett. *e,* di percepire dei diritti di consumo sul vino ed altre bevande spiritose, sempre però colle seguenti restrizioni:

a) Nella loro riscossione il transito non deve in alcuna guisa essere aggravato, ed il commercio in generale inceppato il meno possibile, nè aggravato da verun altro diritto;

b) Se gli oggetti importati pel consumo vengono nuovamente esportati dal Cantone, i diritti di consumo già pagati deggiono essere restituiti senza niun altro aggravio;

c) I prodotti svizzeri sono aggravati di diritti più bassi che non quelli dell' estero;

d) I diritti di consumo sul vino e sulle altre bevande spiritose di origine svizzera non possono essere aumentati in quei Cantoni nei quali esistono, nè introdotti in quelli, ne' quali ora non se ne riscuote alcuno;

e) Le leggi ed i decreti dei Cantoni sulla percezione dei diritti

di consumo, prima d' essere posti in vigore, debbono presentarsi all' Autorità federale per l'approvazione, e questo onde sia impedita la trascuranza delle precedenti disposizioni.

Art. 33. L'amministrazione postale su tutto il territorio della Confederazione viene assunta dalla Confederazione istessa dietro le seguenti prescrizioni:

1° Le comunicazioni postali attualmente esistenti non possono, nel loro insieme, essere diminuite senza consentimento dei Cantoni interessati.

2° Le tariffe in tutto il territorio della Confederazione vengono determinate dietro eguali basi ed il più possibilmente eque.

3° L'inviolabilità del secreto delle lettere è garantita.

4° La Confederazione indennizza la cessione della regalia postale, e precisamente colle seguenti disposizioni:

a) I Cantoni ricevono annualmente una somma, che è media proporzionale dell' introito netto percepito dall' amministrazione delle Poste sul territorio del proprio Cantone, durante i tre anni 1844, 1845 e 1846;

Quando poi l'introito depurato, cui la Confederazione riscuote dall' Amministrazione postale, non bastasse a tutti questi indennizzi, verrà ai Cantoni fatta una deduzione in proporzione della perdita e della media di sopra stabilita.

b) Quando un Cantone non ha ancor nulla direttamente ricevuto dalla regalia postale, o che per un contratto di cessione temporaria conchiuso con un altro Cantone ha manifestamente ricevuto meno di quel che, in modo patente e da dimostrarsi co' registri, l'esercizio della regalia postale sul proprio territorio ha prodotto di netto al Cantone cessionario,

sono queste circostanze da prendersi equamente in considerazione nel determinare la somma d'indennizzo;

c) In que' luoghi ne' quali l'esercizio della regalia postale è stato ceduto ai privati, la Confederazione ne assume la relativa indennizzazione;

d) La Confederazione ha diritto ed obbligo di addossarsi il materiale pertinente all' Amministrazione delle Poste, quando questo sia adatto all' uso e necessario, corrispondendo ai proprietarj un' equa indennizzazione;

e) L'Amministrazione federale ha diritto di valersi per proprio uso dei fabbricati, che attualmente sono destinati all' Amministrazione postale, mediante indennizzo o comperandoli o appigionandoli.

Art. 34. Nell' Amministrazione dei dazj e delle poste gli impiegati devono, per la maggior parte, essere scelti tra gli abitanti di quei Cantoni, pei quali sono destinati.

Art. 35. La Confederazione esercita la suprema sorveglianza sulle strade e sui ponti, il cui mantenimento ha per lei un interesse.

Le somme, che, secondo gli articoli 26 e 33, spettano ai Cantoni per dazj e poste, vengono trattenute dall'Autorità federale allorquando queste strade o ponti non sono mantenuti in convenevole stato dai Cantoni, corporazioni o privati ai quali spettano.

Art. 36. La Confederazione esercita tutti i diritti spettanti alla regalia monetaria.

Cessa il coniare delle monete per parte dei Cantoni, e ciò vien fatto solo dalla Confederazione.

È oggetto della legislazione federale lo stabilire il sistema

monetario, e la tariffa delle monete in circolazione, essa prenderà altresì le disposizioni precise, secondo le quali ogni Cantone è obbligato di far rifondere o riconiare le monete già da lui coniate.

Art. 37. La Confederazione, dietro i principj del vigente concordato federale, introdurrà su tutta l'estensione del suo territorio l'unità di peso e misura.

Art. 38. La Confederazione ha esclusivamente entro i suoi confini il diritto della fabbricazione e vendita della polvere da schioppo.

Art. 39. Le spese della Confederazione vengono pagate:

a) Cogli interessi dei fondi federali della guerra;

b) Col prodotto dei dazj svizzeri di frontiera;

c) Col prodotto dell'amministrazione postale;

d) Col prodotto dell'amministrazione della polvere;

e) Colle contribuzioni dei Cantoni, le quali però non ponno imporsi se non per decreto dell'Assemblea federale.

Cotali contribuzioni vengono pagate dai Cantoni dietro una scala del contingente in denaro, la quale ogni vent'anni dee sottoporsi ad una revisione. Per una sì fatta revisione serviranno di base sì la popolazione che le sostanze e l'industria dei Cantoni.

Art. 40. Costantemente dee trovarsi nella cassa federale, in moneta sonante, almeno una somma eguale al doppio contingente in denaro, onde sostenere le spese militari accagionate dalle leve di truppe federali.

Art. 41. La Confederazione garantisce a tutti gli Svizzeri, appartenenti ad una delle Confessioni cristiane, il diritto di libero domicilio su tutto il suo territorio, secondo le prescrizioni seguenti:

1° A niuno Svizzero, che appartiene ad una delle confessioni cristiane, può essere negato il domicilio in quanto possegga i seguenti autentici documenti:

a) Un attestato di origine od un altro equivalente documento autentico;

b) Un attestato di morale condotta;

c) Un attestato che gode dei diritti civici e che è persona di pura fama;

e quando, dietro richiesta, può provare d'essere in grado di alimentare sè e la propria famiglia colle sostanze, coll' industria o con una professione.

Gli Svizzeri naturalizzati hanno di più a presentare l'attestato che da cinque anni almeno si trovano in possesso di una effettiva cittadinanza cantonale.

2° Il domiciliato non può essere richiesto, da parte del Cantone in cui fissa la sua dimora, di veruna malleveria, nè, a cagione del domicilio, essergli imposto verun altro carico speciale.

3° Una legge federale stabilirà la durata della concessione di dimora, non che il *maximum* dei diritti di cancelleria da pagarsi per ottenerla.

4° Il domiciliato gode di tutti i diritti dei cittadini del Cantone in cui è stabilito, ad eccezione del diritto di voto negli affari comunali e la partecipazione ai beni dei Comuni e delle corporazioni. In particolare poi gli è garantito il libero esercizio dell' industria ed il diritto di compera e vendita di beni stabili, giusta le leggi ed i decreti del Cantone, i quali, a rispetto di tutto ciò, debbono ritenere il domiciliato pari al proprio cittadino.

5° Nelle imposte comunali il Comune non può aggravare il domiciliato di un altro Cantone di nessuna contribuzione

maggiore di quella che pagano i domiciliati attinenti del proprio Cantone.

6° Il domiciliato può essere espulso dal Cantone in cui ha fermato dimora:

a) A cagione di sentenza criminale giuridica;

b) Per ordine delle autorità di polizia, quando ha perduto i diritti civili o fu infamato, o che si è reso colpevole d'immorale condotta, o che, divenuto povero, cade in aggravio, o che sia stato spesse volte punito per trasgressioni di polizia.

Art. 42. Ogni cittadino di un Cantone è cittadino svizzero. Come tale egli può esercitare i diritti politici negli affari federali e cantonali in quel Cantone nel quale è domiciliato. Tuttavia non può esercitare questi diritti se non alle medesime condizioni dei cittadini del Cantone; e rispetto agli affari cantonali, li può esercitare solo dopo una dimora più prolungata, la cui durata è stabilita dalla legislazione cantonale, ma che non può mai essere protratta ad oltre due anni.

Nissuno può esercitare i diritti politici in più d'un Cantone.

Art. 43. Nessun Cantone può dichiarare un cittadino decaduto dal diritto di cittadinanza.

Nessun Cantone può accordare a stranieri il diritto di cittadinanza prima che non siano affatto liberi dai legami, che li teneano avvinti al proprio Stato.

Art. 44. È garantito il libero esercizio di culto delle Confessioni cristiane riconosciute su tutto il territorio della Confederazione.

Ai Cantoni e alla Confederazione resta riserbato il diritto di prendere le misure proprie al mantenimento dell' ordine pubblico e della pace tra le Confessioni.

Art. 45. È garantita la libertà della stampa.

La legislazione cantonale prende le necessarie disposizioni contro l'abuso della medesima, le quali disposizioni abbisognano però dell'approvazione del Consiglio federale.

La Confederazione ha il diritto di statuire delle leggi penali contro l'abuso della stampa, che prende di mira la Confederazione e le sue Autorità.

Art. 46. I cittadini hanno diritto di formare associazioni quando non sono illegali o pericolose allo Stato nè pel loro scopo, nè pei mezzi a questo impiegati. La legislazione cantonale emana le convenienti disposizioni a reprimere l'abuso di cotesto diritto.

Art. 47. È garantito il diritto di petizione.

Art. 48. Tutti i Cantoni hanno obbligo di ritenere i cittadini svizzeri di una delle confessioni cristiane eguali ai cittadini del proprio Cantone, così nella legislazione come nella procedura giudiziaria.

Art. 49. Tutte le sentenze civili aventi forza esecutiva pronunciate in un Cantone debbono ottenere esecuzione in tutta la Svizzera.

Art. 50. Il debitore svizzero solvibile, che ha uno stabile domicilio, deve per pretese personali essere citato innanzi al giudice del proprio domicilio; e quindi a motivo di pretese non si può mettere sequestro di sorta sui beni di una persona fuori del Cantone, in cui abita.

Art. 51. Ogni diritto di detrazione *(jus detractus — traite foraine — Absugsrecht)* nell' interno della Svizzera, siccome pure qualsiasi diritto di prelazione *(droit de retrait — Zugrechte)*, esercitato dai cittadini di un Cantone verso i cittadini di un altro Cantone, è abolito.

Art. 52. Rispetto agli Stati esteri vi ha libertà di trasporto delle sostanze sotto riserva di reciprocità.

Art. 53. Niuno può essere sottratto al proprio giudice costituzionale, e quindi non può essere creato verun tribunale eccezionale.

Art. 54. Per delitti politici non si può pronunciare sentenza di morte.

Art. 55. Una legge federale stabilirà le norme sull'estradizione degli imputati di delitti da un Cantone all'altro; nullameno l'estradizione per delitti politici e di stampa non può essere obbligatoria.

Art. 56. È oggetto della legislazione federale la definizione dei diritti di cittadinanza degli individui senza patria (*Heimathlosen*) e lo stabilire delle misure onde non se ne producano dei nuovi.

Art. 57. La Confederazione ha diritto di espellere dal territorio svizzero quei forestieri, che mettono a pericolo la sicurezza interna od esterna della Confederazione.

Art. 58. Non possono essere ammessi in nessuna parte della Svizzera nè i Gesuiti, nè le società ad essi affigliate.

Art. 59. Le Autorità federali possono emanare ordini di polizia sanitaria in tempi di epidemia di pericolo generale.

CAPITOLO SECONDO.

Autorità federali.

I. ASSEMBLEA FEDERALE.

Art. 60. La suprema Autorità della Confederazione è esercitata dall'Assemblea federale che si compone di due sezioni:

a) Del Consiglio Nazionale;

b) Del Consiglio degli Stati.

A. *Consiglio Nazionale.*

Art. 61. Il Consiglio nazionale si compone dei Deputati del Popolo Svizzero. Per ogni 20,000 anime di popolazione viene eletto un membro.

Una frazione maggiore di 10,000 anime è computata per 20,000.

Ogni Cantone, e, dove i Cantoni sono separati, ognuna delle parti del Cantone, elegge per lo meno un membro.

Art. 62. Le elezioni pel Consiglio nazionale sono dirette. Esse hanno luogo in circoli elettorali federali, che però non possono essere formati da parti di Cantoni diversi.

Art. 63. Ha diritto di voto ogni Svizzero, che ha compito il ventesimo anno d'età e che del resto non è escluso dal diritto di cittadinanza attiva, secondo la legislazione del Cantone nel quale ha il suo domicilio.

Art. 64. Sono eleggibili come membri al Consiglio na-

zionale tutti i cittadini svizzeri dello stato secolare aventi diritto di voto.

I cittadini svizzeri naturalizzati per essere eleggibili devono possedere l'acquistato diritto di cittadinanza almeno da cinque anni.

Art. 65. Il Consiglio nazionale viene eletto per la durata di tre anni, ed ogni volta è rinnovato per rielezioni integrali.

Art. 66. I membri del Consiglio degli Stati, del Consiglio federale e gli impiegati nominati da quest' ultimo non possono essere contemporaneamente membri del Consiglio nazionale.

Art. 67. Il Consiglio nazionale elegge nel proprio seno un Presidente ed un Vice-Presidente per ogni sessione ordinaria o straordinaria.

Quel membro che ha coperto la carica di Presidente in una sessione ordinaria, nella prossima sessione ordinaria non è eleggibile nè come Presidente, nè come Vice-Presidente. Il medesimo membro non può essere Vice-Presidente per due sessioni ordinarie consecutive.

Quando vi abbia eguaglianza di voti, quello del Presidente decide; nelle nomine egli ha diritto di voto come ogni membro.

Art. 68. I membri del Consiglio nazionale vengono indennizzati dalla cassa federale.

B. *Consiglio degli Stati.*

Art. 69. Il Consiglio degli Stati è composto da 44 Deputati de' Cantoni. Ogni Cantone elegge due Deputati, nei Cantoni separati, ogni parte elegge un Deputato.

Art. 70. I membri del Consiglio nazionale e del Consiglio

federale non ponno contemporaneamente essere membri del Consiglio degli Stati.

Art. 71. Il Consiglio degli Stati per ogni sessione ordinaria o straordinaria nomina nel suo seno un Presidente ed un Vice-Presidente.

Un Cantone non può avere uno de' suoi Deputati nè come Presidente, nè come Vice-Presidente per due sessioni ordinarie consecutive.

I Deputati di uno stesso Cantone non ponno coprire la carica di Vice-Presidente per due sessioni ordinarie consecutive.

Quando i voti sono pari, quello del Presidente decide; nelle nomine egli ha diritto di voto come ogni membro.

Art. 72. I membri del Consiglio degli Stati vengono indennizzati dai Cantoni.

C. *Attributi dell' Assemblea federale.*

Art. 73. Il Consiglio nazionale ed il Consiglio degli Stati debbono trattare tutti gli oggetti, che, giusta il tenore della presente Costituzione, sono di competenza federale e non sono attribuiti ad un' altra Autorità federale.

Art. 74. Gli oggetti, che spettano ai due Consigli, sono particolarmente i seguenti:

1° Le leggi ed i regolamenti per l'eseguimento della Costituzione federale, e precisamente le leggi sulla formazione dei circoli elettorali, sulla maniera di elezione, sull' organizzazione e spaccio degli affari per parte delle Autorità federali, e sulla formazione dei tribunali dei giurati *(Jury)*.

2° Lo stipendio e l'indennizzazione dei membri delle Au-



torità federali e della Cancelleria federale, la creazione degli impieghi stabili e la determinazione dei loro onorarj.

3° La nomina del Consiglio federale, del Tribunale federale, del Cancelliere, del Capo di Stato-maggiore e di Rappresentanti federali.

4° La ricognizione degli Stati e dei Governi esteri.

5° Le alleanze ed i trattati coll' estero, non che l'approvazione dei trattati dei Cantoni tra loro e coll'estero. Cotai trattati dei Cantoni però vengono presentati all' Assemblea federale solo quando v'abbia riclamo o da parte del Consiglio federale, o da parte di un altro Cantone.

6° Le provvidenze per la sicurezza esterna, pel mantenimento dell' indipendenza e neutralità della Svizzera, il dichiarare la guerra ed il conchiuder la pace.

7° La garanzia delle costituzioni e del territorio dei Cantoni; l'intervento in conseguenza della garanzia; le misure per l'interna sicurezza, pel mantenimento della tranquillità e dell' ordine; l'amnistia e la grazia.

8° Le provvidenze che hanno per iscopo la conservazione della Costituzione federale, la garanzia delle costituzioni cantonali, l'adempimento dei doveri federali e la difesa dei diritti garantiti dalla Confederazione.

9° Le disposizioni legislative sull' organizzazione militare federale, sull' istruzione delle truppe e sulle contribuzioni dei Cantoni; le disposizioni intorno all'armata federale.

10° Lo stabilire la scala federale pel contingente in uomini ed in danaro; le disposizioni legislative sull'amministrazione e sull' impiego dei fondi federali della guerra; la riscossione del contingente in danaro dei Cantoni; i prestiti; il conto preventivo ed i resoconti.

11° Le leggi e decreti sui dazj, sulle poste, sulle monete,

sui pesi e misure, sulla fabbrica e vendita della polvere da schioppo, sulle armi e sulle munizioni.

12° L'erezione di stabilimenti ed opere pubbliche, e le espropriazioni relative.

13° Le disposizioni legislative sui rapporti di domicilio, sui privi di patria *(heimathlose)* e la polizia sui forestieri e la sanitaria.

14° La suprema sorveglianza sull' amministrazione federale e sulla giustizia.

15° I riclami dei Cantoni o dei cittadini contro gli ordini o decisioni del Consiglio federale.

16° Quelle contese tra i Cantoni che riguardano i diritti di Stato.

17° Le quistioni di competenza, particolarmente per decidere:

a) Se un oggetto spetti alla Confederazione o alla sovranità cantonale;

b) Se una quistione spetti al Consiglio federale o al Tribunale federale.

18° La riforma della Costituzione federale.

Art. 75. Ambo i Consigli si radunano una volta all' anno in sessione ordinaria, in un giorno fissato dal regolamento.

Essi vengono pure convocati straordinariamente per decreto del Consiglio federale, oppure quando lo domandano il quarto dei membri del Consiglio nazionale, o cinque Cantoni.

Art. 76. Per validamente deliberare è necessaria la presenza della maggioranza assoluta dei membri del rispettivo Consiglio.

Art. 77. Nel Consiglio nazionale e nel Consiglio degli Stati decide la maggioranza dei votanti.

Art. 78. Per le leggi e le risoluzioni federali è necessario l'assenso di ambedue i Consigli.

Art. 79. I membri di ambedue i Consigli votano senza istruzioni.

Art. 80. Ciascuno dei Consigli tratta e delibera separatamente. Per le nomine (art. 74, n° 3.), per l'esercizio del diritto di grazia e per la decisione delle quistioni di competenza ambedue i Consigli si riuniscono a deliberare in comune sotto la direzione del Presidente del Consiglio nazionale, e così decide la maggioranza assoluta dei membri votanti di ambo i Consigli.

Art. 81. Ognuno dei due Consigli ed ogni membro di ciascheduno di essi ha il diritto di iniziativa.

I Cantoni esercitano per corrispondenza il medesimo diritto.

Art. 82. Le sessioni di ambedue i Consigli, di regola ordinaria, sono pubbliche.

II. CONSIGLIO FEDERALE.

Art. 83. Il Consiglio federale è la suprema Autorità esecutiva e direttoriale della Confederazione: esso è composto di sette membri.

Art. 84. I membri del Consiglio federale vengono nominati per tre anni dall' Assemblea federale fra tutti i cittadini svizzeri, che sono eleggibili come membri del Consiglio nazionale. Tuttavia da un Cantone non si può scegliere più di un membro.

Dopo ogni rinnovazione integrale del Consiglio nazionale ha pur luogo una totale rinnovazione del Consiglio federale.

I posti divenuti vacanti nel frattempo, vengono surrogati

nella prossima sessione dell' Assemblea federale per il resto della durata della carica.

Art. 85. I membri del Consiglio federale non possono coprire verun altro impiego sia esso al servizio della Confederazione, sia di un Cantone, nè esercitare qualunque siasi professione o industria.

Art. 86. La presidenza del Consiglio federale è devoluta al Presidente della Confederazione; esso ed il Vice-Presidente vengono nominati fra i membri dello stesso, per la durata di un anno, dai due Consigli riuniti.

Il Presidente che cessa non è più eleggibile pel seguente anno nè come Presidente, nè come Vice-Presidente. Lo stesso membro non può coprire la carica di Vice-Presidente per due anni consecutivi.

Art. 87. Il Presidente della Confederazione e gli altri membri del Consiglio federale ricevono dalla Cassa federale un annuo onorario.

Art. 88. Per trattare e risolvere legalmente devono essere presenti almeno quattro membri.

Art. 89. I membri del Consiglio federale nelle discussioni di ambedue le sezioni dell'Assemblea federale hanno voto consultivo, ed hanno pure diritto di fare delle proposte su d'un oggetto in deliberazione.

Art. 90. Il Consiglio federale, entro i limiti della presente Costituzione, ha particolarmente gli attributi ed obblighi seguenti:

1° Dirige gli affari federali, giusta le leggi ed i decreti della Confederazione.

2° Dee vegliare sulla precisa osservanza della Costituzione,

delle leggi e dei decreti della Confederazione, non che sulle prescrizioni dei concordati federali: esso prende, tanto spontaneamente quanto per riclamo altrui, le necessarie provvidenze pel mantenimento degli stessi.

3° Veglia per la garanzia delle Costituzioni cantonali.

4° Propone all' Assemblea federale leggi e risoluzioni, ed accompagna del suo preavviso le proposte, che gli pervengono dai Consigli della Confederazione, o dai Cantoni.

5° Eseguisce le leggi e le risoluzioni federali, le sentenze del Tribunale federale, e le transazioni o giudizj arbitramentali sulle quistioni tra i Cantoni.

6° Fa quelle nomine, che dalla Costituzione non sono attribuite all'Assemblea federale ed al Tribunale federale, o, per una legge, ad un' altra autorità subalterna.

Nomina Commissarj per missioni nell' interno o all' estero.

7° Esamina i trattati dei Cantoni fra loro o coll'estero e li approva se nulla osta (art. 74, n° 5).

8° Veglia alla conservazione degli interessi della Confederazione all' estero, e specialmente ai rapporti di diritti internazionali, ed in generale è incaricato degli affari esteri.

9° Veglia per la sicurezza esterna della Svizzera, per il mantenimento della sua indipendenza e della sua neutralità.

10° Ha cura della sicurezza interna, del mantenimento della tranquillità e dell' ordine della Confederazione.

11° Nei casi di urgenza, se i Consigli non sono radunati, il Consiglio federale è autorizzato a fare una leva delle truppe necessarie ed a disporne, sotto riserva dell' immediata convocazione dell' Assemblea federale, quando le truppe levate oltrepassino i due mila uomini, o la durata ch' esse rimangono in arme sia più di tre settimane.

12° È incaricato di tutti gli affari militari e di tutti i rami di amministrazione, che spettano alla Confederazione.

13° Esamina le leggi e le disposizioni dei Cantoni, che necessitano della sua approvazione: invigila pure quei rami dell' amministrazione cantonale, cui la Confederazione ha sommessi alla sua sorveglianza, come sono gli oggetti militari, i dazj, le strade ed i ponti.

14° Ha l'amministrazione delle finanze della Confederazione, presenta il conto preventivo, ed il rendiconto delle entrate ed uscite della Confederazione.

15° Ha la sorveglianza sulla gestione di tutti i funzionarj ed impiegati dell' amministrazione federale.

16° In ogni ordinaria sessione rende conto all' Assemblea federale della propria gestione; fa rapporto sullo stato interno ed esterno della Confederazione, e raccomanda all' attenzione di lei quelle misure, cui crede vantaggiose al promovimento della comune prosperità.

Di più, ha da presentare particolari rapporti quando l'Assemblea federale o una delle Sezioni di essa ciò richieda.

Art. 91. Gli affari del Consiglio federale vengono partiti in dipartimenti fra i singoli membri. Questa distribuzione ha unicamente per iscopo di agevolare l'esame e lo spaccio degli affari; la decisione emana sempre dal Consiglio federale come Autorità.

Art. 92. Per affari speciali il Consiglio federale ed i suoi dipartimenti hanno diritto di aggiugnersi degli esperti.

III. CANCELLERIA FEDERALE.

Art. 93. Una Cancelleria federale, presieduta da un Cancelliere, dà spaccio agli affari di Cancelleria tanto per l'Assemblea federale quanto pel Consiglio federale.

Il Cancelliere è nominato dall' Assemblea federale per la

durata di tre anni, e sempre contemporaneamente al Consiglio federale.

La Cancelleria federale è sotto la sorveglianza speciale del Consiglio federale.

La più precisa organizzazione della Cancelleria federale è riserbata alla legislazione federale.

IV. TRIBUNALE FEDERALE.

Art. 94. Vi è un Tribunale federale per l'amministrazione della giustizia in quanto essa cade nella competenza della Confederazione.

Per giudicare e sentenziare dei delitti sono istituiti dei Tribunali di giurati *(Jury)*.

Art. 95. Il Tribunale federale consta di undici membri e di supplimentari, il cui numero verrà fissato dalla legislazione federale.

Art. 96. I membri del Tribunale federale ed i supplimentari vengono eletti dall' Assemblea federale. La durata della loro carica è di tre anni. La rinnovazione del Tribunale federale avviene dopo quella del Consiglio nazionale.

Se nel frattempo alcun posto rimane vacante, viene surrogato nella prossima sessione dell' Assemblea federale per il resto della durata in ufficio.

Art. 97. Ogni cittadino svizzero, che è eleggibile pel Consiglio nazionale, può essere nominato membro del Tribunale federale.

I membri del Consiglio federale e gli impiegati nominati da lui non possono ad un tempo essere membri del Tribunale federale.

Art. 98. L'Assemblea federale nomina, sempre per un

anno, il Presidente e il Vice-Presidente del Tribunale federale, scegliendolo tra i membri dello stesso.

Art. 99. I membri del Tribunale federale vengono indennizzati a giornata dalla Cassa federale.

Art. 100. Il Tribunale federale costituisce la sua Cancelleria.

Art. 101. Il Tribunale federale giudica come *Tribunale civile*:

1° Le quistioni, che non sono di diritto pubblico:

a) Dei Cantoni tra loro;

b) Della Confederazione con un Cantone.

2° Le quistioni tra la Confederazione da una parte, e Corporazioni o privati dall' altra, allorchè queste Corporazioni o privati sono attori e l'oggetto in contesa giunge ad una importanza di valore da determinarsi dalla legislazione federale.

3° Le quistioni riguardanti quelli che non hanno patria (*heimathlose*).

Nei casi indicati al n° 1, lett. *a* e *b*, avviene il rimando al Tribunale federale per parte del Consiglio federale. Quando questo decide negativamente la quistione, se un tale oggetto sia di spettanza del Tribunale federale, la differenza viene decisa dall' Assemblea federale.

Art. 102. Il Tribunale federale ha dovere di assumere il giudizio anche di altri casi allorchè è invocato da amendue le parti, e l'oggetto in contesa giugne ad una importanza di valore da determinarsi dalla legislazione federale. In tal caso però le spese vanno esclusivamente a carico delle parti.

Art. 103. L'azione del Tribunale federale per le sentenze criminali è determinata dalla legislazione federale, che stabi-

lirà ulteriormente sul mettere in istato d'accusa, sulla formazione delle Corti criminali *(cours d'assises)* e sul Tribunale di Cassazione.

Art. 104. La Corte criminale, coll' aggiunta dei Giurati che pronunciano sulle quistioni di fatto, giudica:

a) Nei casi che un' Autorità federale rimandi al giudizio penale gli impiegati da lei stessa nominati;

b) Nei casi di alto tradimento contro la Confederazione, di rivolta o di violenza contro le Autorità federali;

c) Dei delitti e trasgressioni contro il diritto delle genti;

d) Dei delitti politici e delle trasgressioni che furono cagione e conseguenza di turbolenze tali da rendere necessario l'intervento federale armato.

L'Assemblea federale ha diritto di pronunciare amnistia o grazia per delitti o trasgressioni di questa natura.

Art. 105. Il Tribunale federale giudica inoltre sulla violazione dei diriti garantiti dalla Costituzione federale, quando le relative accuse vengano a lui rimesse dall'Assemblea federale.

Art. 106. È in potere della legislazione federale il dichiarare di competenza del Tribunale federale anche altri casi, oltre agli oggetti designati agli articoli 101, 104 e 105.

Art. 107. La legislazione federale determinerà più particolarmente:

a) Intorno alla creazione di un Procuratore dello Stato *(Ministère public, Staatsanwalt)*;

b) Intorno ai delitti e trasgressioni di competenza del Tribunale federale, ed intorno alle pene da applicarsi;

c) Intorno alla procedura, che deve essere orale e pubblica;

d) Intorno alle spese giudiziarie.

V. DISPOSIZIONI DIVERSE.

Art. 108. Tutto che si riferisce alla sede delle Autorità federali è oggetto della legislazione federale.

Art. 109. Le tre lingue principali della Svizzera, la tedesca, la francese e l'italiana sono lingue nazionali della Confederazione.

Art. 110. I funzionarj della Confederazione sono responsabili della loro gestione. Una legge federale determinerà in modo più preciso questa responsabilità.

CAPITOLO TERZO.

Riforma della Costituzione federale.

Art. 111. La Costituzione federale può essere riformata in ogni tempo.

Art. 112. La riforma ha luogo nel modo stabilito dalla legislazione federale.

Art. 113. Quando una sezione dell' Assemblea federale decide la riforma e l'altra non vi acconsente, oppure quando cinquantamila cittadini svizzeri, aventi diritto di voto, domandano la riforma della Costituzione federale, sì nell' uno che nell' altro caso la quistione — « se la riforma abbia o no ad aver luogo » — deve sottoporsi alla votazione del Popolo svizzero.

Quando in uno di questi casi la maggioranza dei cittadini svizzeri votanti si dichiara affermativamente sulla quistione, si procederà alla rielezione dei due Consigli onde por mano alla riforma.

Art. 114. La Costituzione federale riveduta entra in vigore quando è accettata dalla maggioranza de' cittadini attivi, che avranno votato, e dalla maggioranza dei Cantoni.

DISPOSIZIONI TRANSITORIE.

Articolo 1. I Cantoni debbono pronunciarsi sull' accettazione della presente Costituzione federale a quel modo che è prescritto dalla Costituzione cantonale, o — dove la Costituzione nulla prescrive su ciò — a quel modo che verrà sta bilito dalla suprema Autorità del rispettivo Cantone.

Art. 2. I risultati della votazione debbono spedirsi al Direttorio federale e per suo mezzo alla Dieta, la quale decide se la nuova Costituzione federale sia accettata.

Art. 3. Se la Dieta ha dichiarato che la Costituzione federale è accettata, prende immediatamente le necessarie provvidenze perchè venga eseguita.

Le attribuzioni del Consiglio federale della guerra e del Consiglio di amministrazione dei fondi federali della guerra passano al Consiglio federale.

Art. 4. Le prescrizioni contenute in principio ed alla lett. *c.* dell'art. 6 della presente Costituzione federale non possono applicarsi alle Costituzioni dei Cantoni presentemente in vigore.

Quelle disposizioni delle Costituzioni cantonali, che sono in opposizione alle altre prescrizioni della Costituzione federale, cessano, come abolite, dal giorno che quest' ultima è stata dichiarata accettata.

Art. 5. La riscossione dei diritti svizzeri di frontiera dura finchè la tariffa dei nuovi dazj di confine da introdursi sia stata posta in esecuzione.

Art. 6. Le risoluzioni della Dieta ed i concordati rimangono in vigore fino alla loro soppressione o cangiamento, quando però non sieno in opposizione alla presente Costituzione federale.

Per lo contrario cessano dalla loro validità quei concordati, il contenuto dei quali fu dichiarato come oggetto di legislazione federale, e precisamente dall' istante che quest' ultima entra in vigore.

Art. 7. Tostochè l'Assemblea federale ed il Consiglio federale sono costituiti, cessa d'aver vigore il Patto federale del 7 agosto 1815.

SOLENNE ACCETTAZIONE

DELLA NUOVA COSTITUZIONE FEDERALE.

DEL 12 SETTEMBRE 1848.

La Dieta federale,

Presi in esame i processi verbali e gli altri atti che sono pervenuti da parte di tutti i Cantoni al Direttorio federale relativamente alla votazione sulla *Costituzione federale* della Confederazione svizzera, sanzionata dalla Dieta nelle sue sedute dal 15 maggio al 27 giugno 1848 inclusivamente;

Considerando che si eruisce da queste comunicazioni, che tutti i Cantoni si sono pronunciati sull' accettazione o rigetto dell' accennata *Costituzione federale,* nel modo esplicitamente prescritto dall' art. 1 delle disposizioni transitorie;

Considerando risultare dall' esame accurato dei processi verbali sulla votazione eseguita in tutti i Cantoni che la *Costituzione federale* per la Confederazione Svizzera è stata adottata da quindici Cantoni e mezzo, rappresentanti insieme una popolazione di 1,897,887 anime, per conseguenza la grande maggioranza dei cittadini attivi, così come la gran maggioranza dei ventidue Cantoni;

In esecuzione dell'art 2 delle disposizioni transitorie, dietro le quali spetta alla Dieta di decidere, fatto lo spoglio della votazione, se la nuova *Costituzione federale* è accettata o no,

Decreta :

ARTICOLO 1. La *Costituzione federale* della Confederazione Svizzera, adottata dalla Dieta nelle sue sedute dal 15 maggio al 27 giugno 1848, e stata sottoposta alla votazione in tutti i Cantoni, conformemente all'art. 1 delle disposizioni transitorie, è dichiarata solennemente accettata e riconosciuta come legge fondamentale della Confederazione Svizzera.

ART. 2. La presente dichiarazione sarà deposta in originale, unitamente alla Costituzione federale quale fu accettata, negli archivi federali siccome atto autentico: ne sarà stampato un numero sufficiente di esemplari, che saranno immediatamente, per cura del Direttorio, comunicati a tutti i Governi cantonali onde sieno portati alla conoscenza di tutti i cittadini.

ART. 3. La Dieta prenderà immediatamente le disposizioni necessarie all' attivazione della Costituzione federale.

Fatto a Berna, il 12 settembre 1848.

La Dieta federale ordinaria,

E IN SUO NOME,

Il Presidente del Consiglio Esecutivo di Berna, Direttorio federale, Presidente della Dieta :

ALESSANDRO FUNK.

Il Cancelliere della Confederazione :

SCHIESS.

ATTIVAZIONE

DELLA NUOVA COSTITUZIONE FEDERALE.

DEL 14 SETTEMBRE 1848.

La Dieta federale,

Visto l'art. 3 delle disposizioni transitorie della Costituzione federale della Confederazione Svizzera;

Vista la decisione della Dieta del 12 settembre che dichiara tale Costituzione formalmente accettata dalla grande maggioranza dei Cantoni e della popolazione Svizzera;

Considerando che in virtù dell' art. 3 sopra citato, compete alla Dieta il decretare immediatamente le provvidenze necessarie all' attivazione della nuova Costituzione tostochè essa ha emesso la dichiarazione di accettazione,

Decreta :

Articolo 1. I Cantoni sono invitati, in conformità dell'art. 60 della Costituzione federale, a nominare i membri del *Consiglio Nazionale,* e i membri del *Consiglio degli Stati.*

Art. 2. I Cantoni nominano, secondo le disposizioni dell'art. 61 della Costituzione federale, i membri del Consiglio Nazionale nella proporzione seguente :

Il Cantone di			Per una Popolazione di		Membri.
Zurigo			231,576		12
Berna			407,913		20
Lucerna			124,521		6
Uri			13,519		1
Svitto			40,650		2
Unterwalden	Alto	12,368	22,571	1	2
	Basso	10,203		1	
Glarona			29,348		1
Zugo			15,322		1
Friborgo			91,145		5
Soletta			63,196		3
Basilea	Città	24,321	65,424	1	3
	Campagna	41,163		2	
Sciaffusa			32,582		2
Appenzello	R. Ester.	41,080	65,424	2	3
	R. Inter.	9,796		1	
San Gallo			158,853		8
Grigioni			84,506		4
Argovia			182,755		9
Turgovia			84,124		4
Ticino			113,923		6
Vaud			183,582		9
Vallese			76,590		4
Neuchâtel			58,616		3
Ginevra			58.666		3
			2,190,258		111

Art. 3. I Cantoni nomineranno secondo l'articolo 69 della Costituzione federale il seguente numero di membri nel Consiglio degli Stati :

Il Cantone di			Membri.
Zurigo			2
Berna			2
Lucerna			2
Uri			2
Svitto			2
Unterwalden	Basso	1	2
	Alto	1	
Glarona			2
Zugo			2
Friborgo			2
Soletta			2
Basilea	Città	1	2
	Campagna	1	
Sciaffusa			2
Appenzello	R. Ester.	1	2
	R. Inter.	1	
San Gallo			2
Grigioni			2
Argovia			2
Turgovia			2
Ticino			2
Vaud			2
Vallese			2
Neuchâtel			2
Ginevra			2
			44

Art. 4. Per la prima nomina ogni Cantone è autorizzato a costituire uno o più collegi elettorali per la elezione dei membri del Consiglio Nazionale.

Art 5. Per le nomine al Consiglio Nazionale, che debbono essere fatte direttamente dal Popolo, i Cantoni si conformeranno alle disposizioni degli articoli 62, 63, 64, 65 e 66 rela-

tivi al diritto di voto, alle condizioni di eleggibilità, alla durata delle funzioni, ecc.

Art. 6. Si procederà in seguito alla nomina dei membri del Consiglio Nazionale e del Consiglio degli Stati.

Art. 7. L'Autorità cantonale, cui concerne, rilascerà ad ogni membro eletto un atto constatante la sua nomina; quest' atto dovrà essere deposto, per la verificazione, prima della costituzione del corpo.

Art. 8. Subito dopo le elezioni, i Governi cantonali comunicheranno i nomi dei membri nominati al Direttorio, che li trasmetterà al Consiglio Nazionale e al Consiglio degli Stati.

Art. 9. L'apertura dei due Consigli avrà luogo lunedì 6 novembre 1848. — I Deputati ai due Consigli dovranno recarsi per quel giorno a Berna, senza invito ulteriore. Sarà celebrato alle ore nove del mattino, prima dell' apertura dei Consigli, un servizio divino per le due confessioni. — Il Direttorio federale prenderà le analoghe disposizioni.

Art. 10. I due Consigli nomineranno, sotto la presidenza dei loro decani d'età, il numero necessario di scrutatori, dopo di che verificheranno gli atti di nomina secondo le norme che avranno essi medesimi determinate. Compiuta la verificazione dei poteri, i Consigli nomineranno, ciascuno nel proprio seno, a scrutinio segreto ed alla maggioranza assoluta, i loro Presidente e Vice-Presidente (art. 67 a 71 della Costituzione federale).

Art. 11. Il Direttorio provvederà provvisoriamente al locale delle sedute e al servizio del Consiglio Nazionale e del Consiglio degli Stati.

Art. 12. L'indennità dei membri del Consiglio Nazionale

è stabilita provvisoriamente ad 8 franchi svizzeri al giorno, insino a che sia stata presa una relativa decisione. — Ogni membro riceverà di più, per spesa di viaggio, un' indennità in proporzione del prezzo di posta.

Art. 13. La Dieta e il Direttorio colle Autorità e funzionarj loro subalterni conservano le loro attribuzioni, finattantochè l'Assemblea federale sia costituita e che il Consiglio federale sia nominato.

Art. 14. Il presente decreto sarà stampato, e, per cura del Direttorio, comunicato a tutti i Governi cantonali per la pubblicazione ed esecuzione.

Fatto a Berna, il 14 settembre 1848.

La Dieta federale ordinaria;

E IN SUO NOME,

Il Presidente del Consiglio esecutivo di Berna,

Direttorio federale,

Presidente della Dieta:

A. FUNK.

Il Cancelliere della Confederazione:

SCHIESS.



Staatsverfassung

für den

Eidgenössischen Stand Zürich

vom 10. März 1831,

mit den Abänderungen vom 15. Hornung 1838, 30. Herbstmonat 1840, 23. Weinmonat 1840 und 7. Weinmonat 1851.

Tit. I.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Der Kanton Zürich ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes.

Art. 2. Der Kanton Zürich ist in Bezirke und diese in Zünfte und Gemeinden eingetheilt. Die nähere Begränzung ist dem Gesetze vorbehalten.

Art. 3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24, 26 und 33, anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Art. 4. Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.

Art. 5. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Zensur darf niemals hergestellt werden.

Art. 6. Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde, oder vom Staat anerkannte Korporation, so wie jede Behörde hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 7. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, soweit sie mit dem Wohl der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst durch die Gesetzgebung revidirt werden.

Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe, als Taverne-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modifizirt werden. In's besondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohls und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Klasse, möglichst vereinbart werde.

Art. 8. Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das

Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Bürgerrecht zu erwerben, oder sich in derselben niederzulassen. Die Verhältnisse der Ansäßen und die dießfälligen Gebühren sind beförderlich einer gesetzlichen Revision zu unterwerfen.

Art. 9. Die persönliche Freiheit jedes Bewohners des Kantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungsverhaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vernommen und vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Die Bedingungen der Verhaftung, so wie der Entlassung mit oder ohne Kaution, wird das Gesetz bestimmen.

Art. 10. Der Wirkungskreis der verschiedenen Behörden im Staate soll nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten eine genaue Bestimmung und Abgränzung erhalten.

Die Befugniß, Streitiges zu entscheiden und Straffälle zu beurtheilen, kommt ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben. Vorbehalten sind die Bestimmungen der Art. 41 und 67, so wie auch dasjenige, was die Verfassung hinsichtlich der Streitigkeiten im Verwaltungsfache festsetzt; das Gesetz wird zwischen den Verwaltungs- und Civil-Streitigkeiten eine genaue Ausscheidung treffen und das bei Behandlung der erstern zu beobachtende Verfahren bestimmen. Auch kann das Gesetz den Militärbehörden eine Strafbefugniß für Dienstvergehen, und der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt eine Strafbefugniß für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden, einräumen.

Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen, niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet.

Art. 11. Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des zuständigen Gerichtes.

Art. 12. Jede Rechtssache soll vor wenigstens zwei Instanzen gebracht werden können.

Art. 13. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten ist als Regel aufgestellt. Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

Art. 14. Das Gesetz wird für Abschaffung der Peinlichkeit sorgen.

Art. 15. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums uud gerechte Entschädigung für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt. Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. 16. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden.

Art. 17. Das Gesetz wird dafür sorgen, daß alle vom Staate zu entrichtenden Besoldungen künftig in baarem Gelde geleistet werden.

Art. 18. Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.

Art. 19. Jeder Kantonsbürger und überhaupt jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist zu Militär-Diensten nach der Bestimmung des Gesetzes verpflichtet.

Militär-Kapitulationen mit fremden Staaten sind untersagt.

Art. 20. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunter-

richtes ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Schul- und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen.

Art. 21. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Abschaffung oder Abänderung in Kraft. Nach erfolgter Sanktion der Verfassung soll unverzüglich eine vollständige Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller bestehenden Gesetze durch eine dem Großen Rathe angemessen scheinende Zahl außerordentlicher Kommissionen, die er in oder außer seiner Mitte wählt, vorgenommen werden. Diese haben ihre Verrichtungen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortzusetzen und ihre Anträge ganz oder in einzelnen Abschnitten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen.

Tit. II.

Stimmrecht und Wählbarkeit. Zunftversammlungen. Erwählung des Großen Rathes.

Art. 22. Jeder Kantonsbürger erlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem 20sten Altersjahre.

Art. 23. Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch zu allen Stellen wählbar, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen der Verfassung und der Gesetzgebung.

Art. 24. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1) Die Almosensgenössigen.

2) Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.

3) Die Failliten.

4) Die gerichtlich Akkordirten und Rehabilitirten, in Bezug auf das Stimmrecht ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen Akkommodements oder der Rehabilitation an gerechnet, in Bezug auf die Wählbarkeit für Kantonal- und Bezirksstellen auf immer.

5) Die in Kriminal-Untersuchung Befindlichen.

6) Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Aktiv-Bürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt sind.

Art. 25. Für die Erwählung des Großen Rathes ist der Kanton in Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich bildet 13, der übrige Kanton 52 Zünfte. Dem Gesetze ist die Revision dieser Zunfteintheilung vorbehalten.

Art. 26. Die Zünfte der Stadt Zürich bestehen aus den stimmfähigen Bürgern der Stadtgemeinde. Jedem von diesen steht der Eintritt in eine der 13 Zünfte nach beliebiger Auswahl offen. Die Bürger von Zürich, welche zugleich Bürger einer Landgemeinde sind, haben ihr Zunftrecht auf einer Stadtzunft auszuüben.

Die Zünfte der Landschaft bestehen zunächst aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden. Wer in mehrern Landgemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Zunftrecht nur in Einer derselben ausüben, deren Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern der Landschaft, welche in einer Landgemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem Jahre auf Grundeigenthum oder mit Familie angesessen sind, steht frei, ihr Zunftrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben.

Die auf der Landschaft angesessenen Bürger von Zürich haben auf einer Stadtzunft, die in der Stadt Zürich angesessenen Landbürger an ihrem Bürgerrechtsorte ihr Zunftrecht auszuüben.

Art. 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte versammeln sich die Zünfte ordentlicher Weise alle zwei Jahre. Außerordentlicher Weise wird eine Zunft zusammenberufen, wenn eine von ihr besetzte Stelle im Großen Rathe vor Abfluß der verfassungsmäßigen

Amtsdauer erledigt wird. Alsdann ist sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

Art. 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Zunftversammlung zusammen getretenen Zunftgenossen haben das Recht, die der Zunft zustehenden Wahlen vorzunehmen.

Art. 29. Zur Leitung ihrer Wahlgeschäfte wählt jede Zunft durch offenes absolutes Mehr einen Präsidenten aus ihrer Mitte auf eine Dauer von zwei Jahren.

Art. 30. Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen für den Großen Rath mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden.

Art. 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Zünften für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

Art. 32. Für die Beseitigung von Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit einzelner Bürger wird das Gesetz ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren anordnen.

Art. 33. Der Große Rath wird folgender Maßen zusammengesetzt:

a) Von den 13 Zünften der Stadt Zürich wählen die zwei größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf sie folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freier Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.

b) Von den 52 Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der 51 übrigen Zünfte Ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte.

c) Ueberdieß wählt jede der 52 Landzünfte Ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier

Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

d) Die Zünfte Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bärentschweil und Egg wählen überdieß, die erste zwei, die übrigen jede Ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte, oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

Bei einer künftigen verbesserten Eintheilung der Landzünfte wird das Gesetz an den Bestimmungen b, c und d die dannzumal nöthigen Abänderungen vornehmen.

e) Die Erwählung der übrigen 33 Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu. 11 derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich, 22 aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen.

Art. 34. Wer von mehreren Zünften zugleich zum Mitglied des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

Art. 35. Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor.

Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt.

Art. 36. Jeder zünftige Bürger, welcher das dreißigste Altersjahr angetreten hat, kann in den Großen Rath gewählt werden.

Art. 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt und je zu zwei Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen.

Zu diesem Ende wird jede der beiden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählte, in zwei möglichst gleiche Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwei Jahren um die eine austritt. Das Gesetz wird diese Sonderung auf solche Weise vornehmen, daß jeder solchen periodischen Wahl die Abgeordneten jeder Zunft annähernd zur Hälfte unterworfen werden.

Die austretenden Mitglieder des Großen Rathes sind stets wieder wählbar.

Der erste periodische Austritt soll im Jahr 1832 erfolgen.

Tit. III.

Kantonal-Behörden.

Grosser Rath.

Art. 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt nach Vorschrift der Verfassung ist einem Großen Rathe von 212 Mitgliedern übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist der Stellvertreter des Kantons nach außen.

Art. 39. Ausschließlich von dem Großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche:

1) Auf die öffentlichen und Privat-Rechte und Pflichten der Bürger Bezug haben.

2) Der Gesammtheit oder einzelnen Klassen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen.

3) Eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern.

4) Die Festsetzung der Münzverhältnisse und die Bestätigung

der von dem Regierungsrathe in dringlichen Fällen erlassenen Verordnungen über die Werthung der Geldsorten betreffen.

5) Eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten.

Art. 40. Vermöge seiner Oberaufsicht hat der Große Rath:

1) Das Recht, von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, unter welcher Verwaltung es immer stehe, jederzeit Einsicht zu nehmen und dessen Verwaltungsweise anzuordnen.

2) Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates und bewilligt gleichzeitig die Erhebung der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen.

3) Alljährlich wird dem Großen Rathe die Staatsrechnung, so wie die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonal-Güter zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht der Rechnungen ist jedesmal durch den Druck bekannt zu machen.

4) Er hat ausschließlich das Recht, irgend ein die öffentliche Wohlfahrt bezweckendes Unternehmen zu beschließen, dessen Kosten sich nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestreiten lassen.

5) Er entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens für den Staat.

Art. 41. Der Große Rath hat das Recht, über den Zustand der gesammten Landesverwaltung oder einzelner Theile derselben Bericht einzufordern. Wegen Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten erläßt er an den Regierungsrath und an das Obergericht Mahnungen für die Zukunft, oder setzt die Mitglieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

Art. 42. Dem Großen Rathe steht bei Todesurtheilen das Begnadigungsrecht zu. Die nähern Bestimmungen sind dem Gesetze vorbehalten.

Art. 43. Der Große Rath führt die Stimme des Kantons in allen Eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der Eidgenössischen Kantone und läßt sich über ihre Verichtungen Bericht erstatten.

Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse, soweit die Cantonal- und Bundesverfassung es gestatten.

Art. 44. Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht unmittelbar von den Zünften gewählt wird.

Er wählt seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten nach Vorschrift des Art. 48.

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden, die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Criminal-Gerichtes, das Cantonal-Verhöramt und den Staatsanwald nach Anleitung der Art. 58 und 68; ferner den Antistes der Züricherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 69, die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Er bestellt endlich seine Kanzley-Beamten.

Alle diese Wahlen nimmt er durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

Dem Gesetze ist vorbehalten, auch die Besetzung anderer Cantonal-Stellen dem Großen Rathe zu übertragen.

Art. 45. Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt, oder verwirft, oder zurückweist.

Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug, Gesetze, oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche von dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.

Art. 46. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise vierteljährlich, außerordentlicher Weise nach Erforderniß der Geschäfte, oder auf ein von wenigstens 24 Mitgliedern unter Angabe ihrer Gründe schriftlich eingereichtes, gemeinsames Begehren.

Art 47. Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben auf das Verlangen des Regierungsrathes. Einzig in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle eines von Mitgliedern des Großen Rathes gestellten Begehrens hat der Präsident die Zusammenberufung von sich aus vorzunehmen, zugleich aber dem Regierungsrathe von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

Art. 48. In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten aus seiner Mitte für das nächstfolgende Jahr. Nach Verfluß dieser Amtsdauer ist jeder von ihnen für die nähmliche Stelle nicht unmittelbar wieder wählbar.

Art. 49. Die Verhandlungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Das Reglement bestimmt, unter welchen Umständen und wie die Sitzungen für geschlossen erklärt werden können.

Ueber die Zulassung von Zuhörern, in so fern künftig das Sitzungslocal sie gestattet, wird das Reglement das Nähere bestimmen.

Die Redactoren öffentlicher Blätter oder von ihnen beauftragte Personen werden zum Behuf der Aufzeichnung der Verhandlungen zu den Sitzungen Zutritt erhalten. Das Reglement wird auch hierüber das Nähere festsetzen.

Alljährlich werden die Ergebnisse der Verhandlungen durch den Großen Rath selbst mittelst eines beleuchtenden Berichtes zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Cantons gebracht.

Art. 50. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat die Pflicht, seinen Rath und seine Stimme nach freyer Ueberzeugung so zu geben, wie es solches für das Wohl des gesammten Cantons zuträglich erachtet.

Art. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen. Den Zünften, wo sie es gut finden, bleibt überlassen, ihre Stellvertreter zu entschädigen.

Art. 52. Ein beförderlich zu erlassendes Reglement wird die Art, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

Regierungsrath.

Art. 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Cantons bildet ein Regierungsrath von neunzehn Mitgliedern, welche der Große Rath nach freyer Auswahl aus dem ganzen Canton, in oder außer seiner Mitte, erwählt.

Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

Art. 54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweyte Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 55. Zwey Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern.

Sie werden von dem Großen Rathe aus den Mitglieder

des Regierungsrathes auf eine Dauer von zwey Jahren gewählt. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar. Der erste solche Austritt wird mit dem Ende des Jahres 1831 erfolgen.

Art. 56. Im Regierungsrathe, und ebenso in den übrigen Verwaltungsbehörden, dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwey Brüder.

Art. 57. Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Er bestellt die für das Regierungswesen erforderlichen Collegien, insbesondere einen Staatsrath für die auswärtigen Angelegenheiten; einen Rath für die innern Angelegenheiten, einen Polizey-Rath, einen Finanz-Rath, einen Kriegsrath, einen Rath für die Gesetzgebung und einen Gesundheits-Rath. Die beyden Bürgermeister sind von Amts wegen Mitglieder des Staatsrathes.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath.

Er bestellt, so weit nicht Verfassung oder Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden Aufsicht und überweist Amtsvergehen den Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Kanzley bestellt er selbst.

Art. 58. Der Regierungsrath wählt unter Bestätigung des Großen Rathes, einen Staatsanwald, welcher in Strafsachen von Amtswegen im Nahmen des Staates vor den Gerichten klagt. Das Gesetz wird seine Verrichtungen, für die er dem Regierungsrathe verantwortlich ist, näher bezeichnen.

Die Vollziehungsbehörden sind verpflichtet, die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche wegen Gefahr im Verzug der Ueberweisung an die Gerichte vorhergehen müssen, und überhaupt den von Seite der Gerichte zum Behuf der Behandlung von Rechtssachen gestellten Begehren Genüge zu leisten.

Art. 59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig und es steht diesem keinerley Einwirkung auf Rechtssachen zu.

Art. 60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Collegien ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen.

Obergericht.

Art. 61. Für den ganzen Canton besteht ein Obergericht von eilf Mitgliedern, welche der Große Rath nach freyer Auswahl, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

Art. 62. Die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedes zweyte Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 63. Zwey Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beyde aus den Mitgliedern des Gerichtes auf eine

Dauer von zwey Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber solcher sogleich wieder wählbar. Der erste solche Austritt wird mit dem Ende des Jahres 1831 erfolgen.

Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt.

Art. 64. Das Gesetz wird die Art bestimmen, wie für das Obergericht, und ebenso für die übrigen Gerichtsstellen, eine angemessene Zahl von Ersatzmännern bestellt werden soll. Der nämlichen Versammlung oder Behörde, welche die Richter wählt, steht auch die Erwählung der Ersatzmänner zu.

Art. 65. Im Obergerichte, und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen, dürfen nicht neben einander sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwey Brüder oder zwey Schwäger.

Art. 66. Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Apellationen und Recurse von dem Criminal-Gerichte und den Bezirksgerichten. Alle diese Gerichtsstellen sind ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht. Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats- und Advocatur-Wesen, so wie über den Rechtstrieb, zu.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Ein Reglement wird über die Verrichtungen des Obergerichtes die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 67. Alle Conflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt entscheidet eine für jeden einzelnen Fall zu bildende Commission. Dieselbe wird so zusammen gesetzt, daß der

Regierungsrath und das Obergericht jedes zwey Mitglieder aus ihrer Mitte und drey Mitglieder des Großen Rathes außer ihrer Mitte bezeichnen, worauf diese zehn Committirten zusammen treten und aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestellen. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen erlassen.

Criminal-Gericht.

Art. 68. Als erste Instanz für alle Criminal-Fälle wird ein Criminal-Gericht für den ganzen Kanton aufgestellt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche der Große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt, und die je zu drey Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

Getrennt von dem Criminal-Gerichte besteht ein seiner Aufsicht unterworfenes Verhöramt, welches der Große Rath auf einen Vorschlag des Criminal-Gerichtes für eine Dauer von drey Jahren bestellt.

Das Criminal-Gericht ernennt seine Kanzley selbst.

Die Befugnisse des Criminal-Gerichtes, die Einrichtung des Verhöramtes und das Verfahren vor diesen Behörden sind durch das Gesetz zu bestimmen.

Kirchenrath.

Art. 69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens, und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrath übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes, als Präsidenten und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen

Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind, über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter, und über die Waisenpflege. Er urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungssache. Er wählt die Gemeindammänner aus den Zweyervorschlägen der Gemeinden.

Art. 76. In jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht aufgestellt, bestehend aus fünf Richtern, welche von der Bezirksversammlung auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt und je zu drey Jahren um zur Hälfte einer neuen Wahl unterworfen werden. Den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Gerichtes wählt gleichfalls die Bezirksversammlung aus den Richtern. Dem Gesetze ist vorbehalten, für diejenigen zwey Bezirke, welche bis dahin zahlreichere Gerichte gehabt haben, auch für die Zukunft eine größere Richterzahl aufzustellen. Zur Wählbarkeit für das Bezirksgericht wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

Die Bezirksgerichte bilden die zweyte Instanz für die von den untern Gerichten beurtheilten und die erste Instanz für alle übrigen Civil- und Strafpolizeyfälle, so wie für Matrimonialsachen, in welcher Hinsicht ihnen die Befugnisse des bisherigen Ehegerichtes übertragen werden. Das Gesetz wird für Sicherung einer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen vorangehenden, religiösen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür sorgen, daß bey der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige Sorgfalt angewandt werde.

Die Bezirksgerichte haben die Aufsicht über die Friedensrichter, die untern Gerichte und die Notarien des Bezirkes, über den Rechtstrieb in demselben, und über die Rechtsanwälde.

Sie bestellen ihre Kanzleyen selbst.

Art. 77. Jeder Bezirk hat nach Verhältniß seiner Bevölkerung drey bis sechs untere Gerichte, bestehend aus drey bis fünf Mitgliedern, die von den Bürgern des Gerichtskreises auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Einrichtung und die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.

Die Appellation und der Recurs gehen von den untern Gerichten an das Bezirksgericht.

Die Gemeindammänner können nicht Mitglieder der untern Gerichte seyn.

Art. 78. Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Das Gesetz über die Einrichtung des Kirchenwesens wird das Nähere bestimmen.

Art. 79. Jeder Bezirk hat für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde. Dem Gesetze über die Einrichtung des Schulwesens sind die nähern Bestimmungen vorbehalten.

Tit. V.

Gemeindsbehörden.

Art. 80. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Sie wird ordentlicher Weise zwey Mal des Jahres, außerordentlicher Weise bey vorhandenem Bedürfnisse oder auf schriftliches Begehren eines Sechstheiles der Gemeindsbürger durch den Gemeindspräsidenten abgehalten.

Bey außerordentlichen Gemeindsversammlungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich.

Art. 81. Die Gemeindsversammlung ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Cantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen.

Insbesondere ist der Gemeindsversammlung vorbehalten, die Aufsicht über den Gemeindshaushalt, die Bewilligung von Gemeindssteuern und die Genehmigung von Ausgaben, die einen von

der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen, die Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes an Auswärtige, unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechtes, und die Erwählung der Gemeindsvorsteher.

Die Gemeindsbeschlüsse ergehen auf den Antrag einer Gemeindsbehörde oder auf einen von einem Gemeindsbürger gemachten und von dem Gemeindrathe begutachteten Anzug.

Art. 82. Jede Gemeinde wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Gemeinderath, der von zwey zu zwey Jahren zur Hälfte zu erneuern ist, bestehend aus dem Gemeinds-Präsidenten und zwey bis zwölf Gemeindräthen. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeinde und ihrer Güter, und die Besorgung der Waisensachen zu. Ueber diese letzeren wird das Vormundschaftsgesetz das Nähere bestimmen. Der Gemeinderath ist der Gemeinde für seine Verrichtungen verantwortlich.

Art. 83. Die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie der Aufträge der obern Behörden und die Handhabung der Polizey ist einem Gemeindammann übertragen. Er ist Stellvertreter des Statthalters in der Gemeinde und ihm für seine Verrichtungen verantwortlich; er hat in Straffällen nach den Bestimmungen der Verfassung (Art. 58) und der Gesetze die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Der Gemeindammann wird aus einem Zweyervorschlag der Gemeinde auf eine Dauer von vier Jahren durch den Bezirksrath ernannt.

Die Stellen des Gemeindammanns und des Gemeinds-Präsidenten können in Einer Person vereinigt seyn.

Art. 84. Jede Gemeinde hat einen oder, wo es die Oertlichkeit erfordert, mehrere Friedensrichter, welche sie auf eine Dauer von vier Jahren wählt.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind zuerst vor den Friedensrichter zu bringen.

Art. 85. Jede Kirchgemeinde hat einen Stillstand, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde angestellten Geistlichen, den Präsidenten der übrigen Gemeindsbehörden, dem Gemeindammann und wenigstens vier Stillständern, welche die Kirchgemeinde auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwey zu zwey Jahren zur Hälfte erneuert.

Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden künftig bey eintretenden Erledigungsfällen auf einen Dreyervorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das Züricherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchgemeinde erwählt. Die Bestimmung der dießfälligen Wahlart, so wie der Verhältnisse derjenigen Gemeinden, wo das Collatur-Recht nicht dem Staate zusteht, ist dem Gesetze vorbehalten.

Der Stillstand verwaltet das Kirchen- und Armengut; vorbehalten sind solche abgesonderte Verwaltungen, die in Folge eigenthümlicher Verhältnisse vom Gesetze anerkannt werden. Dem Stillstande steht in allen Ehesachen die Einleitung und das Vermittleramt zu. Seine übrigen Befugnisse bestimmt das Gesetz.

Art. 86. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer, als Präsidenten, und wenigstens vier Mitgliedern, welche von den Kirchgenossen auf eine Dauer von vier Jahren erwählt und von zwey zu zwey Jahren zur Hälfte erneuert werden. Wo mehrere Schulen in einer Kirchgemeinde sind, hat jede derselben, unter der Aufsicht der Schulpflege, einen Verwalter des Schulgutes, der von den Schulgenossen auf vier Jahre erwählt wird; insofern diese Verwaltung nicht einer andern Behörde unter gesetzlicher Anerkennung übertragen ist. Die übrigen Befugnisse der Schulpflege bestimmt das Gesetz.

Jeder Schulgemeinde steht von nun an bey eintretenden Erledigungsfällen die Erwählung der Schullehrer an ihren Elementar-Schulen zu, auf einen von dem Erziehungsrathe gebildeten Vorschlag dreyer geprüfter und für wählbar erklärter Schulmänner.

Art. 87. Die Bestimmung der kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landgemeinden, so wie derjenigen der Stadt Winterthur, ist dem Gesetze vorbehalten.

Art. 88. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- nnd Schulgutes den Antheilhabern Rechnung abgelegt werden. Es liegt in der Befugniß der Gemeinde, entweder eine Rechnungs-Kommission zur Begutachtung der Rechnungen oder einen Ausschuß der Bürger zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindsverwaltung aufzustellen.

Art. 89. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgüter kommt den Bezirks- und Cantonal-Behörden zu, welche über deren Erhaltung zu wachen haben.

Art. 90. Zur Wählbarkeit für alle Gemeinde-Aemter wird das angetretene 25ste Altersjahr erfordert.

Art. 91. Jeder in der Gemeinde anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Gemeinde-Amt wenigstens für eine Amtsdauer zu übernehmen. Vorbehalten sind solche Ablehnungsgründe, welche von den obern Behörden als gültig anerkannt werden.

Art. 92. Ueber die Führung der Gemeindsversammlungen soll ein Reglement, und über die Verrichtungen der Gemeindsbehörden sollen Gesetze erlassen werden.

Tit. VI.

Revision und Beschwörung der Verfassung.

Art. 93. Während der nächsten sechs Jahre, von der An-

nahme der Verfassung an gerechnet, soll dieselbe unverändert fortbestehen.

Nach Verfluß dieses Zeitraumes kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweymaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweyten Berathung zu unterwerfen sey. Diese kann nicht eher als sechs Monathe nach der ersten Statt finden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Art. 94. Nach erfolgter Sanktion soll die Verfassung von der Obrigkeit und dem Volke beschworen werden.

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Also angenommen und beschlossen von dem Großen Rathe des Standes Zürich, Donnerstag den 10 März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Amtsbürgermeister,
v. Wyss.
Der dritte Staatsschreiber,
F. Meyer.

Nachdem die Bürger des Kantons Zürich in den abgehaltenen Versammlungen, Sonntags den 20. März, diese Verfassung laut eingekommenen Abstimmungsurkunden mit 40,503 gegen 1721 Stimmen sanktionirt haben, so ist dieselbe als Grundgesetz des Kantons erklärt.

Zürich, den 23. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Amtsbürgermeister,
v. Wyss.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Beschluß des Großen Rathes

betreffend

Veränderung derjenigen Artikel der Verfassung, welche das Repräsentations-Verhältniß beschlagen.

Der Große Rath,

gestützt auf Art. 93 der Verfassung vom 10. März 1831,

beschließt

folgende Abänderungen derselben:

Art. 2 (der Verfassung). Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten.

Art. 3. Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimathlichem Kanton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung Art. 24 anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Tit. II.

Stimmrecht und Wählbarkeit, Kreis- (Zunft-) Versammlungen. Erwählung des Großen Rathes.

Art. 25. Die Erwählung des Großen Rathes geschieht theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst.

Neuer Artikel.

Wer in mehrern Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in Einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen.

Art. 26 der Verfassung fällt weg.

Art. 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher Weise alle 4 Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben zusammenberufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen Rath vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann sind sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

Art. 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammen getretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen.

Statt der Art. 29 und 30 der Verfassung wird folgender Art. aufgenommen.

Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz.

Art. 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

Art. 33. Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern des Kantons. Eine Bruchzahl von mehr als 600 wird der vollen Zahl gleichgerechnet.

2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Kantons Ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleichgerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte nnd 12 indirekte Mitglieder zählen wird. Je alle 12 Jahre ist die Volkszählung einer Revision zu unterwerfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln.

Art. 34. Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

Art. 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erlangt hat, und auf den die Bestimmung des Art. 24, Abtheilung 4, nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden.

Art. 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Tit. III.

Art. 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetz-

gebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Kantons nach Außen.

Das erste Lemma des Art. 44 wird dahin abgeändert:

Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird.

Art. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammmlungen desselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen.

Tit. VI.

Art. 94. Der gegenwärtige Revisions-Beschluß soll durch den Regierungsrath den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, nach den durch den Beschluß vom 10. März 1831 festgesetzten Abstimmungsformen.

Uebergangsbestimmung.

Nach Annahme dieser abgeänderten Verfassungsbestimmungen durch die Gesammtbürgerschaft und Erlassung des Wahlgesetzes löst sich der bestehende Große Rath auf und wird ein neuer Großer Rath nach Inhalt der vorstehenden §§ erwählt und einberufen.

Zürich, den 19. Christmonat 1837.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Jonas Furrer.

Der erste Sekretär,
M. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zur Vollziehung dieses Beschlusses, welcher von der Bürgerschaft des Kantons unterm 4. Hornung d. J. die Sanktion erhalten und durch den Großen Rath unterm 15. Hornung d. J. als in Kraft getreten erklärt worden,

verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen, dem Amtsblatt beigerückt und besonders abgedruckt werden.

Also beschlossen Samstags den 17. Hornung 1838.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Verfassungsgesetz

betreffend

die Abänderung der Art. 53 und 61 der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes festsetzen.

Der Große Rath

beschließt:

§ 1. Der Regierungsrath besteht in Zukunft aus dreizehn, das Obergericht aus neun Mitgliedern.

§ 2. Die §§ 53 und 61 der Staatsverfassung verbliben, so weit nicht durch § 1 eine Abänderung erfolgt, im Uebrigen in Kraft und lauten demgemäß in Zukunft folgendermassen:

§ 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von 13 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§ 61. Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte, erwählet. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

§ 3. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß § 93 der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. Mai 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
M. F. Sulzer.

Der dritte Sekretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Kantons unterm 16. August 1840 die Sanktion erhalten und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstag den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.

Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Verfassungsgesetz

betreffend

Aufnahme eines Zusatzes in den § 10 der Verfassung, welcher die Trennung der Gewalten festsetzt.

§ 1. Statt der Worte des § 10 der Verfassung: „Auch kann das Gesetz den Militärbehörden eine Strafbefugniß für Dienstvergehen und der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt eine Strafbefugniß für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden, einräumen", soll es heißen:

„Auch kann das Gesetz ausnahmsweise eine Strafbefugniß einräumen:

1) Den sämmtlichen Administrativbehörden für Disciplinarvergehen.

2) Den Polizeibehörden für geringe Polizeiübertretungen.

3) Den Militärbehörden für Dienstvergehen.

4) Der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalt für Vergehen, die im Innern des Hauses verübt werden."

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß § 93 der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. F. Sulzer.
Der erste Sekretär,
M. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Kantons unterm 16. August 1840 die Sanktion erhalten und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Verfassungsgesetz

betreffend

eine Abänderung in § 2 der Verfassung.

§ 1. Die Worte des § 2 der Verfassung: „Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt"; werden wie folgt abgeändert:

„Der Kanton ist in 11 Bezirke, in 52 Wahlkreise (statt der bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt."

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß § 93 der Staatsverfassung der gesammten Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. F. Sulzer.
Der erste Sekretär,
M. Rüscheler.

Wir Bürgermeister im Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Kantons unterm 16. August 1840 die Sanktion erhalten und durch den Großen Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Beschluß

betreffend die Anerkennung der Veränderung der §§ 53, 61, 10 und 2 der Staatsverfassung vom 10. März 1831.

Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der unter dem 16. August d. J. in den Urversammlungen Statt gefundenen Abstimmungen über Annahme oder Verwerfung der durch die Beschlüsse des Großen Rathes vom 26. Mai und 24. Brachmonat denselben vorgelegten revidirten Verfassungsartikel, welches folgendermaßen sich darstellt:

Bezirk.	Verfassungsgesetz betreffend die Abänderung der §§ 53 u. 61 der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes festsetzen. Ergebniß der Abstimmung:		Verfassungsgesetz betreffend Aufnahme eines Zusatzes in den § 10 der Verfassung, welcher die Trennung der Gewalten festsetzt. Ergebniß der Abstimmung:		Verfassungsgesetz betreffend eine Abänderung in § 2 der Verfassung. Ergebniß der Abstimmung:	
	Annehm. Stimmen.	Verw. Stimmen.	Annehm. Stimmen.	Verw. Stimmen.	Annehm. Stimmen.	Verw. Stimmen.
Zürich . . .	1509	830	1150	1190	1560	700
Affoltern . .	723	210	472	436	700	198
Horgen . . .	1047	170	832	384	1083	95
Meilen . . .	1231	242	1026	429	1164	106
Hinweil . .	1466	391	1119	737	1422	278
Uster	896	373	550	718	730	383
Pfäffikon .	1260	209	960	552	1143	137
Winterthur	1599	1277	1104	1781	1823	880
Andelfingen	1122	360	802	669	1257	201
Bülach . . .	906	638	589	920	982	435
Regensperg	755	555	502	811	808	498
Gesammtz.	12514	5255	9052	8627	12672	3911

beschließt:

1) Die revidirten Artikel 53, 61, 10 und 2 der Staatsverfassnng vom 10. März 1831 sind in Folge der Abstimmungen in den Urversammlungen als in Kraft getreten erklärt.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung, so wie damit beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu Einholung der Garantie von Seite der eidgenössischen Stände zu treffen.

Zürich, den 30. Herbstmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. F. Sulzer.
Der dritte Sekretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung des § 33 der Verfassung (Volkszählung).

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Das letzte Lemma des Art. 33 der Verfassung lautet in Zukunft folgendermaßen:

„Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Kanton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahre 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 direkte und zwölf indirekte Mitglieder zählt. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung ist auf Grundlage derselben die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln."

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. Rüttimann.
Der zweite Sekretär,
Walder.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung der §§ 53—60 (Regierungsrath), 69 (Kirchenrath) und 70 (Erziehungsrath) der Staatsverfassung, und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.

Art. 1. Die §§ 53—60 (Regierungsrath), 69 (Kirchenrath) und 70 (Erziehungsrath) der Staatsverfassung lauten in Zukunft folgendermaßen:

Regierungsrath.

§ 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons bildet ein Regierungsrath von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Kanton in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§ 54. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte derselben aus. Die größere Hälfte fällt jeweilen unmittelbar nach der Integralerneuerung des Großen Rathes in Austritt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 55. Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Regierungsrathe den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von 2 Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar.

§ 56. Im Regierungsrath und ebenso in den übrigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 57. Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet die Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Raths, setzt dieselben nach erfolgter Annahme in Vollziehung und erläßt die zu diesem Ende erforderlichen Verordnungen. Das Reglement des Großen Rathes wird Vorsorge treffen, daß diese Verordnungen die Schranken der Verfassung und der Gesetze nicht überschreiten.

Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Er besorgt die auswärtigen und innern Angelegenheiten; er wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; er verwaltet unmittelbar oder mittelbar das gesammte Staatsvermögen; er besorgt das Kriegswesen.

Dem Regierungsrathe sind Direktionen untergeordnet, deren Zahl und Geschäftskreis das Gesetz bestimmt.

Die Direktionen stehen vorherrschend in einer vorberathenden und vollziehenden Stellung zum Regierungsrathe. Es kann ihnen jedoch durch die Gesetzgebung auch eine entscheidende Befugniß innerhalb gewisser Schranken eingeräumt werden.

Jede Direktion wird je von einem Mitgliede des Regierungsrathes besorgt.

Steht einer Direktion eine entscheidende Befugniß auch für Gegenstände von größerer Wichtigkeit zu, so sollen für die Erledigung solcher Geschäfte dem Direktor noch zwei andere Mitglieder des Regierungsrathes beigegeben werden.

Für das Unterrichtswesen wird dem betreffenden Direktor sowohl zur Erledigung als auch zur Vorberathung wichtigerer Gegenstände ein Erziehungsrath beigeordnet.

Dem Gesetze ist es vorbehalten, einzelnen Direktionen für Gegenstände, zu deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, nöthigenfalls stehende Commissionen beizugeben.

Der Regierungsrath bestellt aus seiner Mitte die Direktionen und wählt die stehenden Commissionen.

Der Regierungsrath hat die Aufsicht über den Kirchen- und Erziehungsrath.

Er bestellt, soweit nicht Verfassung oder Gesetze etwas Abweichendes verordnen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen

Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden, Aufsicht, und überweist Amtsvergehen den Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Kanzlei bestellt er selbst.

§ 58. Der Regierungsrath bestellt unter Bestätigung des Großen Rathes die Staatsanwaltschaft, welche die Strafklagen von Amtswegen bei den Gerichten anzuheben und zu betreiben hat. Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtssachen zu.

§ 60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Direktionen ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen.

Kirchenrath.

§ 69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens und nsbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes als Präsidenten und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen Dreiervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Erziehungsrath.

§ 70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung, ist innerhalb der in § 57 angegebenen Schranken einem Erziehungsrathe aufgetragen. Er besteht aus dem jeweiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unterrichtswesen zufällt, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode, unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte desselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere der Schulsynode ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben wohnenden Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,
Walder.

Beamten, hält über diese, die Bezirks- und Gemeindsbehörden, Aufsicht, und überweist Amtsvergehen den Gerichten.

Er beurtheilt in letzter Instanz die an ihn gezogenen Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

Seine Kanzlei bestellt er selbst.

§ 58. Der Regierungsrath bestellt unter Bestätigung des Großen Rathes die Staatsanwaltschaft, welche die Strafklagen von Amtswegen bei den Gerichten anzuheben und zu betreiben hat. Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 59. Die Gerichte sind von dem Regierungsrathe unabhängig und es steht diesem keinerlei Einwirkung auf Rechtssachen zu.

§ 60. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art, wie der Regierungsrath und seine Direktionen ihre Verrichtungen auszuüben haben, näher bezeichnen.

Kirchenrath.

§ 69. Die Organisation des gesammten Kirchenwesens und nsbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes als Präsidenten und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Große Rath auf einen Dreiervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Großen Rathe, theils von der Synode, mit Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte derselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Erziehungsrath.

§ 70. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung, ist innerhalb der in § 57 angegebenen Schranken einem Erziehungsrathe aufgetragen. Er besteht aus dem jeweiligen Vorstand der Direktion, welcher das öffentliche Unterrichtswesen zufällt, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die theils vom Großen Rathe, theils von der Schulsynode, unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte desselben erneuert, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere der Schulsynode ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben wohnenden Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
J. Rüttimann.
Der zweite Sekretär,
Walder.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung der §§ 85 und 86 der Verfassung (Wahl der Pfarrer und Lehrer).

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Die §§ 85 und 86 der Verfassung werden folgendermaßen abgeändert:

Das mittlere Lemma des Art. 85 lautet in Zukunft:

„Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen. Die nähern Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wahlart, so wie die speziellen Kollaturverhältnisse sind dem Gesetze vorbehalten."

Das letzte Lemma des Art. 86 lautet in Zukunft:

„Die Schulgemeinden wählen die Lehrer an ihren Primarschulen aus der Zahl derjenigen, welche von dem Erziehungsrathe hiezu für wahlfähig erklärt worden sind."

§ 2. Gegenwärtiges Verfaßungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.

Garantie dreier Verfassungs-Geseze des Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849.

Bundesbeschluß vom 30. April 1850.

Die schweizerische Bundesversammlung,

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über drei Verfassungsgeseze des Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsgeseze in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen;

daß dieselben von der Mehrheit des züricherischen Volkes angenommen wurden,

beschließt:

1) Den drei Verfassungsgesezen des Kantons Zürich, vom 23. Oktober 1849, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:
Der Präsident,
F. Briatte.
Der Sekretär,
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:
Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der Sekretär,
Schieß.

Verfassungsgesetz

betreffend Abänderung der Art. 12, 44, 61, 63, 66 und 68 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und des Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1840.

Der große Rath

auf den Antrag des Regierungsrathes

verordnet:

§ 1.

An die Stelle des Art. 12 der Verfassung tritt folgender Artikel:

Art. 12. Für politische und Kriminalverbrechen werden Geschwornengerichte eingeführt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Die Geschwornen werden für einen durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitraum durch direkte Wahlen ernannt und zu der Mitwirkung bei einer einzelnen Gerichtssitzung durch das Loos, mit Vorbehalt des den Parteien einzuräumenden Ablehnungsrechtes, einberufen. Im Uebrigen wird das Gesetz die Organisation der Geschwornengerichte und die Art, wie die Voruntersuchung zu führen ist, bestimmen.

Dem Gesetze bleibt es vorbehalten, festzusetzen, daß die für die Bundesrechtspflege erwählten Geschwornen auch für die kantonale Rechtspflege verwendet werden können.

Alle Rechtssachen, welche nicht an die Schwurgerichte gehören, sollen wenigstens vor zwei Instanzen gebracht werden können.

§ 2.

Der dritte Satz des Art. 44 der Verfassung lautet in Zukunft wie folgt:

Er wählt die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes so wie die Präsidenten dieser beiden Behörden und die Staatsanwaltschaft, nach Anleitung des Art. 58, ferner den Antistes der zürcherischen Kirche und die Mitglieder des Kirchenrathes nach Anleitung des Art. 69, endlich die Mitglieder des Erziehungsrathes nach Anleitung des Art. 70.

§ 3.

Der Art. 61 enthält folgende Fassung:

Für den ganzen Kanton besteht ein Obergericht von wenigstens 9 und höchstens 14 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner Mitte erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

§ 4.

Der Artikel 63 lautet künftighin folgendermaßen:

Zwei Präsidenten führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, im Obergerichte den Vorsitz. Derjenige, welcher nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern. Der Große Rath wählt beide aus den Mitgliedern des Gerichts auf eine Dauer von zwei Jahren. Jährlich tritt der eine von ihnen ab, ist aber sogleich wieder wählbar.

Die Kanzlei des Obergerichtes wird von dem Gerichte selbst bestellt.

§ 5.

Art. 66 wird in nachstehender Weise abgeändert:

Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als in materieller Beziehung. An dasselbe gehen die Appellationen und Rekurse von den Bezirksgerichten, welche ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind und unter seiner Aufsicht stehen. Dem Oberichte steht die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats-, Advokatur- und Agentenwesen so wie über den Rechts-

trieb zu. Ihm werden die richterlichen Funktionen mit Beziehung auf die nach Art. 12 der Verfassung durch die Schwurgerichte zu beurtheilenden politischen und Kriminalverbrechen übertragen; für die diesfälligen Verrichtungen können jedoch auch Mitglieder der Bezirksgerichte verwendet werden.

Das Obergericht zerfällt zur Behandlung seiner Geschäfte in Abtheilungen, deren Einrichtungen und Befugnisse das Gesetz näher bestimmen wird.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

§ 6.

Art. 68 der Verfassung fällt weg.

§ 7.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürichs und den in demselben wohnenden Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§ 8.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 7. Oktober 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Beschluß

der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie des vom 7. Oktober 1851 datirten Verfassungsgesezes des Kantons Zürich, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung.

(Vom 21. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht eines Berichts und Antrages des Bundesrathes über ein vom 7. Oktober 1851 datirtes Verfassungsgesez des Kantons Zürich, behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staatsverfassung;

in Berücksichtigung:

Daß dieses Verfassungsgesez in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß dasselbe von der Mehrheit des zürcherschen Volkes angenommen wurde,

beschließt:

1) Dem Verfassungsgeseze des Kantons Zürich vom 7. Oktober 1851 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 16. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. Juli 1852.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Hungerbühler.

Der Protokollführer:

Schieß.

Staatsverfassung

des

Kantons Bern.

Das bernische Volk

nach Einsicht des von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt kraft seiner Souveränetät folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern.

Tit. I.

Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, politische und Wahlversammlungen.

Art. 1. Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahl-Versammlungen (Art. 5, 8, 47, 58 und 59);

2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

Art. 3. Das Stimmrecht kömmt zu:

A. Allen Staatsbürgern, welche

1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit; und

3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.

Art. 4. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1) Diejenigen, welche die in Art. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;

2) Die Geisteskranken;

3) Die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;

4) Diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;

5) Diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

Art. 5. Die in einem Kirchengemeinds-Bezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.

Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.

Art. 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab:

1) Ueber die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V);

2) Ueber die Veränderungen der Bundesverfassung;

3) Ueber die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes nach Art. 22;

4) Ueber diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Art. 7. Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

Art. 8. Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.

Art. 9. Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je zweitausend Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über eintausend Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist dafür maßgebend.

Art. 10. Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Tit. II.

Staatsbehörden.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 11. Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Art. 12. Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1) Eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;

2) Zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 13. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebenso wenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniße der Ueber- und Unterordnung stehen (§ 12, Art. 2).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 14. Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der Art. 34 und 60.

Art. 15. Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrer-Stellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist.

Art. 16. Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern

Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.

Art. 17. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich dießfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu.

Art. 18. Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen.

A. Großer Rath.

Art. 19. Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.

Art. 20. Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

Art. 21. Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre eine Ge-

sammterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1850.

Art. 22. Außerordentlicher Weise findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt, wenn dieselbe mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger anbegehrt wird (Art. 6, Ziffer 3).

Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald achttausend stimmfähige Bürger sie in der vom Gesetze zu bestimmenden Form verlangen.

Art. 23. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Großen Rathes werden von den betreffenden Wahlversammlungen sogleich wieder besetzt.

Art. 24. Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.

Art. 25. Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 26. Der Große Rath erwählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 27. Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

a) Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen;

b) Die Erlassung der Militärverfassung des Kantons und der Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte;

c) Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben;

d) Die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife;

e) Die Erlassung aller Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und aller Münzverbote;

f) Die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung;

g) Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt;

h) Die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation).

i) Die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;

k) Die Abschließung oder Genehmigung aller Staatsverträge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen.

II.

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

a) Die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen;

b) Die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte;

c) Die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Büdget) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates;

d) Die Entscheidung über streitige und formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes;

e) Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.

III.

a) Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursachen;

b) Die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen;

c) Die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

d) Die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken über-

steigen, und alle Darlehen unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert;

e) Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letzteren der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt;

f) Die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten;

g) Die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht.

IV.

a) Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind;

b) Die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht;

c) Die endliche Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades, als desjenigen eines Hauptmannes;

d) Die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung und die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes.

Die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor.

Art. 28. Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

Art. 29. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens achtzig Mitgliedern erforderlich.

Art. 30. Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen.

Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.

Art. 31. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes; es sei denn, daß solches auf der That des Verbrechens ergriffen wird.

Art. 32. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung bei verschlossener Thüre gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 33. Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden.

Art. 34. Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Art. 35. Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

Art. 36. Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Regierungsrathes je auf ein Jahr dessen Präsidenten.

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 37. Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

Art. 38. Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

Art. 39. Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, so wie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

Art. 40. Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates.

In Fällen von dringender plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber

dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren einholen.

Art. 41. Er kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen.

Art. 42. Er entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.

Art. 43. Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.

Art. 44. Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

Art. 45. Er legt dem Großen Rathe jährlich, und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

Art. 46. Unter dem Regierungsrath stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Auf-

träge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden:

eine Direktion des Innern;
eine Direktion der Justiz und Polizei;
eine Direktion der Finanzen;
eine Direktion der Erziehung;
eine Direktion des Militärs;
eine Direktion der öffentlichen Bauten.

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetze überlassen. Die Verwaltung des Kirchenwesens soll von der Direktion der Erziehung getrennt werden.

Art. 47. Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

Art. 48. Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Art. 49. Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

Art. 50. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

Art. 51. Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

Art. 52. Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.

Art. 53. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 54. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1850.

Art. 55. Der Präsident des Obergerichts wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren erwählt.

Art. 56. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

Art. 57. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.

Art. 58. Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt.

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.

Sie erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist vier Jahre.

Art. 60. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen, und sowohl sie, als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

Art. 61. Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Art. 62. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichtes und seiner allfälligen Sektionen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Zivilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden.

Art. 63. Für Kriminal-, politische und Preß-Vergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.

Art. 64. Für Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienste sind die Kriegsgerichte, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, vorbehalten.

Art. 65. Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten im Falle der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.

Tit. III.

Gemeinden.

Art. 66. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

Art. 67. Die Gemeindeversammlungen erwählen ihre sämmtlichen Gemeindevorgesetzten.

Art. 68. Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

Art. 69. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.

Art. 70. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Dieser ist befugt, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Tit. IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

Art. 71. Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

Art. 72. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.

Eine ungesetzliche Verhaftung giebt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.

Art. 73. Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 74. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 75. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 76. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.

Art. 77. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 78. Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

Art. 79. Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

Art. 80. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission.

Art. 81. Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne

den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist:

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkomnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

Art. 82. Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligugn des Großen Rathes.

Art. 83. Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte.

Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle; mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.

Art. 84. Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

Art. 85. Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffent-

lichen Lasten und einer Ausgleichung der diesörtigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

I.

a) Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

b) Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

c) Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese Letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von vierhunderttausend Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.

d) Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten.

e) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens treten mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft.

II.

a) Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.

b) Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag, wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen.

c) Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen im alten Kantonstheile werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder erlassen:

1) von den seit dem 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrages der Ablösungssumme;

2) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen zum dritten Theile des Betrages der Ablösungssumme;

3) von den vor dem 2. Heumonat 1803 stattgefundenen Ablösungen zum vierten Theile des Betrages der Ablösungssumme.

Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen.

III.

Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht.

Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.

IV.

Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet.

Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen, zu fünf vom Hundert jährlich, angelegt, wovon jeweilen ein und ein halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von dreißig Jahren gewährleistet.

Art. 86. Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.

Art. 87. Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.

Es dürfen keine stehenden Truppen aufgestellt werden.

Es darf keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

Art. 88. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonstheil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Kor-

parationen in diesem Kantonstheile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

Art. 89. Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.

Tit. V.

Revision der Verfassung.

Art. 90. Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:

1) von dem Großen Rathe;

2) von wenigstens achttausend stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form.

Art. 91. Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den politischen Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen:

1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja:

2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

Art. 92. Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfs eines bleibenden Gesetzes (§ 30).

Art. 93. Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Wahl eines solchen einleiten.

Art. 94. Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§ 7) erwählt je auf dreitausend Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über fünfzehnhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Art. 95. Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassuugsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Tit. VI.

Schlußbestimmungen.

Art. 96. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

Art. 97. Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

Art. 98. Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen:

1) das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

2) das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag;

3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen;

4) das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte;

5) die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatssachen;

6) das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens;

7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;

8) das Gesetz über das Armenwesen;

9) das Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse;

10) das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkasse;

11) das Gesetz über die Handänderungsgebühr;

12) das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühr im Jura;

13) die Gewerbeordnung;

14) das Gesetz über das Tellwesen;

15) das Gesetz über das Militärwesen (Militärverfassung);

16) das Gesetz über das Wirthschaftswesen;

Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Jänner 1848 stattfinden.

Art. 99. Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des „Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und ver„fassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten „meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.“

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!

Also von dem Verfassungsrathe zu Ende berathen.

Bern, den 13. Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes:
Der Präsident:
Alex. Funk.

Die Sekretäre:

P. Migy,	Stämpfli,
Juge d'Appel.	Fürsprech.
Cypr. Revel.	Kistler.

Uebergangsgesetz.

Das bernische Volk,

um den Uebergang aus den Formen der bisherigen in diejenigen der neuen Staatsverfassung anzuordnen,

nach Einsicht des von seinem Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, kraft seiner Souveränetät,

beschließt:

I.

§ 1. Die Verfassungskommission untersucht die an sie eingesandten Abstimmungsprotokolle der politischen Versammlungen über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, macht das Ergebniß der Abstimmung öffentlich bekannt und promulgirt die Verfassung im Falle ihrer Annahme (§§ 3 und 15 der Verordnung, betreffend die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung).

§ 2. Unmittelbar darauf veranstaltet sie die Wahlen in den Großen Rath, wozu sie die Wahlversammlungen auf Sonntag den 16. Augstmonat 1846 zusammenberuft.

Eine besondere vom Verfassungsrathe erlassene Verordnung bestimmt für einstweilen die Eintheilung der Wahlkreise und die Form der Wahlverhandlungen.

§ 3. Die Verfassungskommission untersucht vorläufig die eingesandten Wahlprotokolle, ruft den neuerwählten Großen Rath auf Donnerstag den 27. Augstmonat 1846 in das äußere

Standesrathhaus in Bern zusammen und erstattet demselben über die Gültigkeit der Wahlen Bericht.

Die nämliche Kommission hat auch den Auftrag, diejenigen Gesetze und Geschäfte vorzubereiten, mit welchen der Große Rath sich zunächst zu befassen haben wird.

§ 4. Das älteste der zusammengetretenen Mitglieder des Großen Rathes eröffnet die Versammlung als Alterspräsident und bezeichnet zwei provisorische Sekretäre und zwei provisorische Stimmenzähler. Hierauf erwählt die Versammlung einen provisorischen Präsidenten.

§ 5. Sie setzt die Verhandlungen mit dem Namensaufrufe und der Beeidigung ihrer Mitglieder fort; dann schreitet sie zur Berathung ihres Reglements und nimmt hierauf die Wahlen ihres Präsidenten, der Mitglieder des Regierungsrathes und dessen Präsidenten und der Direktoren vor.

§ 6. Der Präsident des Großen Rathes zeigt sodann der abtretenden Regierung an, daß die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehmen.

Mit der Konstituirung des Großen Rathes und des Regierungsrathes ist die Verfassungskommission aufgelöst.

§ 7. Hierauf begiebt sich der neue Große Rath mit dem neuen Regierungsrathe in den ordentlichen Sitzungssaal, übernimmt die Staatsverwaltung und kündigt diese Uebernahme dem Volke durch eine Proklamation an.

II.

§ 8. Alle Gesetze und Verordnungen, die mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruche stehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

§ 9. Alle öffentlichen Stellen unterliegen in Folge der Einführung der neuen Verfassung der Wiederbesetzung. Die dermaligen

Behörden und Beamten setzen jedoch ihre Amtsverrichtungen unter der gleichen persönlichen Verantwortlichkeit wie bisher fort, bis sie durch diejenigen abgelöst werden, welche an ihre Stelle treten.

§ 10. Bis das Gesetz etwas anderes bestimmt, übernehmen der neue Regierungsrath und die Direktoren die nämlichen Amtsverrichtungen, die bisher der abtretende Regierungsrath und die Departemente ausübten, mit Ausnahme derjenigen, welche als unübertragbar in die Befugnisse des Großen Rathes gehören.

III.

§ 11. Der § 30 und der dritte Theil des § 79 der Verfassung treten erst ein Jahr nach der Annahme der Verfassung in Wirksamkeit.

§ 12. Der Große Rath hat bis den 1. Jänner 1848 diejenigen Gesetze zu erlassen, die zur Durchführung der verfassungsmäßigen Organisation erforderlich sind. Mit dem Ablaufe dieser Frist erlischt der § 10 dieses Gesetzes.

Also von dem Verfassungsrathe berathen, Bern den 13. Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes:

Der Präsident:

Alex. Funk.

Die Sekretäre:

P. Migy, Juge d'Appel. Stämpfli, Fürsprech.

Cypr. Revel. Kistler.

Promulgationsurkunde.

Die Verfassungskommission des Kantons Bern,

nach Untersuchung der Protokolle der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes,

kraft § 1 des Uebergangsgesetzes,

beurkundet:

Daß an der Abstimmung vom 31. Heumonat 1846 über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes 35,336 Bürger Theil genommen, wovon 34,079 für die Annahme und 1,257 für die Verwerfung gestimmt haben.

Die Staatsverfassung nebst dem Uebergangsgesetze ist somit von dem bernischen Volke angenommen und in Kraft erwachsen. Dieselbe trägt das Datum vom 31. Heumonat 1846.

Die gegenwärtige Urkunde wird in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und der Staatsverfassung und dem Uebergangsgesetze angehängt.

Bern, den 4. Augustmonat 1846.

Namens der Verfassungskommission:

Der Präsident:

Ochsenbein.

Der Sekretär:

Stämpfli, Fürsprech.

CONSTITUTION

DU

CANTON DE BERNE.

LE PEUPLE BERNOIS,

Vu le projet élaboré par l'Assemblée constituante spécialement établie à cet effet;

En vertu de sa souveraineté, décrète la *Constitution suivante pour le canton de Berne :*

TITRE PREMIER.

Souveraineté, droit de voter, éligibilité, assemblées politiques et assemblées électorales.

Article premier. Le peuple bernois forme, dans son indivisibilité territoriale actuelle, une république démocratique, et l'un des Etats (Cantons) de la Confédération Suisse.

Art. 2. La souveraineté réside dans la totalité du peuple, et elle est exercée dans les limites fixées par la Constitution :

1° Directement, par les citoyens actifs dans les assemblées

politiques et dans les assemblées électorales (art. 5, 8, 47, 58 et 59);

2° Indirectement, par les autorités établies par la Constitution.

Art. 3. Le droit de voter appartient :

A. A tous les citoyens bernois qui sont :

1° Agés de vingt ans révolus;

2° En jouissance des droits civils et politiques, conformément aux dispositions de la loi;

3° Domiciliés sur le territoire du Canton.

B. A tous les citoyens suisses qui possèdent les qualités énoncées ci-dessus et qui sont ressortissants d'un Canton où la réciprocité est accordée aux citoyens bernois.

Art. 4. Sont exclus du droit de voter :

1° Ceux qui ne possèdent pas les qualités requises par l'article 3 ;

2° Ceux qui sont affectés de maladies mentales ;

3° Les assistés, conformément aux dispositions plus spéciales de la loi ;

4° Ceux auxquels la fréquentation des auberges est interdite ;

5° Ceux qui exercent des droits politiques dans un autre Canton, ou dans un Etat étranger.

Art. 5. Les citoyens actifs domiciliés dans le ressort d'une paroisse forment une assemblée politique.

Les paroisses de plus de deux mille âmes de population peuvent être, par la loi, divisées en plusieurs assemblées politiques.

Art. 6. Les assemblées politiques sont appelées à voter :

1° Sur les changements à la Constitution de l'Etat (Révision, Titre V);

2° Sur les changements au pacte fédéral;

3° Sur le renouvellement intégral extraordinaire du Grand-Conseil, d'après l'article 22;

4° Sur les objets que les lois soumettront à leur décision.

Dans ces votations, c'est la majorité des citoyens votants de tout le Canton qui décide.

Art. 7. Pour les élections au Grand-Conseil, le territoire du Canton sera divisé en cercles électoraux aussi égaux que possible.

Art. 8. Les citoyens actifs domiciliés dans un cercle électoral forment une assemblée électorale.

Art. 9. Les assemblées électorales élisent, au scrutin secret, un député au Grand-Conseil sur chaque nombre de deux mille âmes de la population d'un cercle. Une fraction au-dessus de mille âmes donne également droit à l'élection d'un député.

Un recensement, qui aura lieu de dix en dix ans, servira de base dans ces opérations.

Art. 10. Tout citoyen actif du Canton, âgé de vingt-cinq ans révolus, est éligible au Grand-Conseil.

TITRE II.

Autorités de l'Etat.

PRINCIPES GÉNÉRAUX.

Art. 11. Les pouvoirs administratif et judiciaire sont séparés dans tous les degrés de l'administration de l'Etat.

ART. 12. Ne peuvent être cumulées par la même personne:

1° Une place du pouvoir administratif et une place du pouvoir judiciaire;

2° Deux places de l'ordre administratif ou de l'ordre judiciaire dont l'une serait ou subordonnée ou supérieure à l'autre.

La loi détermine les autres cas dans lequels la réunion de plusieurs places sur la même personne est inadmissible.

ART. 13. Ne peuvent siéger en même temps dans une autorité quelconque de l'Etat, à l'exception du Grand-Conseil:

1° Les parents en ligne ascendante et descendante;

2° Le beau-père et le gendre;

3° Les frères germains et les frères consanguins ou utérins;

4° Les beaux-frères et les maris de sœurs;

5° L'oncle et le neveu du même sang.

Des parents ou alliés dans les degrés indiqués ne peuvent pas davantage occuper simultanément des places du pouvoir administratif ou du pouvoir judiciaire dont l'une serait ou subordonnée ou supérieure à l'autre (art. 12, 2°).

La dissolution du mariage ne détruit pas l'exclusion pour cause d'affinité.

ART. 14. Tout citoyen actif qui a accompli sa vingt-cinquième année, est éligible aux places de l'ordre administratif et de l'ordre judiciaire désignées par la Constitution. Sont réservées les dispositions spéciales des art. 34 et 60.

ART. 15. Aucun emploi public, à l'exception des places ecclésiastiques et de l'enseignement public, ne peut être conféré à vie.

La Constitution désigne le cas où la réélection ne peut avoir lieu.

Art. 16. Aucun membre du Grand-Conseil et aucun fonctionnaire ou employé de l'Etat ne peut accepter d'un autre Etat une pension, un titre, un ordre ou un présent.

Art. 17. Chaque autorité, chaque fonctionnaire et employé est responsable des actes de ses fonctions.

Les réclamations civiles dérivant de cette responsabilité peuvent être poursuivies directement contre l'Etat devant les tribunaux. Toutefois, le tribunal ne devra pas se saisir de l'action contre l'Etat avant que le demandeur ait justifié que, depuis au moins trente jours auparavant, il s'est inutilement adressé à ce sujet à l'autorité exécutive supérieure. Le recours contre celui qui est en faute est réservé à l'Etat.

L'application ultérieure de ces principes appartient à la loi.

Art. 18. Aucun fonctionnaire ou employé ne peut être destitué ou révoqué qu'en vertu d'une décision judiciaire.

L'autorité, sous la surveillance de laquelle se trouve le fonctionnaire ou l'employé, a le droit de prononcer sa suspension préalable et de proposer sa destitution ou sa révocation.

La loi déterminera l'application ultérieure de ces principes.

A. GRAND-CONSEIL.

Art. 19. Le Grand-Conseil se compose des membres élus par les assemblées électorales.

Art. 20. Sont incompatibles avec la place de membre du Grand-Conseil toutes les fonctions ecclésiastiques et civiles salariées par l'Etat, ou qui sont à la nomination d'une autorité de l'Etat, ainsi que toutes les relations de service dans un Etat étranger.

L'incompatibilité ne s'étend pas aux remplaçants des fonctionnaires civils.

Art. 21. Dans la règle, le Grand-Conseil se renouvelle intégralement tous les quatre ans. La durée de ses fonctions commence au 1er juin et finit au 31 mai de la quatrième année suivante.

Les élections pour le renouvellement doivent avoir lieu avant l'expiration des fonctions de chaque législature.

La première législature cessera ses fonctions au 31 mai 1850.

Art. 22. Un renouvellement intégral extraordinaire du Grand-Conseil doit avoir lieu quand il est demandé par la majorité des citoyens votant dans les assemblées politiques (art. 6, n° 3).

Il devra être procédé à une votation à ce sujet aussitôt que huit mille citoyens actifs l'auront demandé dans la forme à déterminer par la loi.

Art. 23. Les places au Grand-Conseil devenues vacantes pendant la durée d'une législature seront aussitôt repourvues par les assemblées électorales que ces vacances concernent.

Art. 24. Les membres du Grand-Conseil sont les représentants de la totalité du peuple et non ceux des cercles électoraux où ils ont été élus. Ils ne doivent point recevoir d'instructions.

Art. 25. Ils reçoivent, pour leur présence aux séances, et pour leur transport aux sessions, allée et retour, une indemnité que la loi déterminera.

Art. 26. Le Grand-Conseil élit dans son sein et chaque fois pour une année, son président, lequel n'est pas rééligible pour l'année suivante.

Le président du Grand-Conseil a le droit de prendre en tout temps connaissance des actes du Conseil-exécutif.

Il reçoit pour les fonctions de sa charge une indemnité que la loi déterminera.

Art. 27. Comme autorité suprême de l'Etat, le Grand-Conseil a les attributions suivantes :

I.

a) La confection, l'interprétation, la modification et l'abrogation des lois et des ordonnances générales qui sont permanentes ;

b) La confection de la constitution militaire du Canton et des lois sur l'organisation et la procédure des tribunaux militaires ;

c) L'assiette des contributions et des impôts ;

d) La fixation de tous les tarifs, nommément ceux des postes et des émoluments ;

e) La fixation de la taille, du titre et du tarif des espèces monnayées du pays, de leur rapport avec les monnaies étrangères, ainsi que toutes les dispositions concernant la prohibition des monnaies ;

f) La création de tout emploi public et la fixation du traitement qui y est attaché ;

g) Le droit d'amnistie et de grâce dans tous les cas criminels, sans exception, et dans tous les cas correctionnels et de police lorsque la remise ou la commutation dépasse un quart de la peine prononcée ;

h) Le droit d'accorder la naturalisation ;

i) Les instructions pour les députés à la Diète fédérale, et l'émission du vote de l'Etat pour les déclarations de guerre et les traités de paix ;

k) La conclusion ou la ratification de tous les traités d'Etat à Etat pour autant que le pacte fédéral y autorise les Cantons.

II.

La haute surveillance sur toute l'administration de l'Etat. Dans le domaine de la haute surveillance sont nommément compris:

a) Le droit de prendre connaissance de tous les actes du Conseil-exécutif, d'exiger de lui un rapport sur tous les objets de son administration et de lui demander compte de sa gestion;

b) L'examen et l'approbation des comptes annuels de l'Etat et des rapports sur l'administration;

c) La fixation du budget annuel des recettes et des dépenses présumées de l'Etat;

d) La décision sur des élections contestées ou viciées dans leur forme, émanant soit des Assemblées électorales, soit du Conseil-exécutif ou de la Cour suprême;

e) La décision sur les contestations entre les autorités administratives et judiciaires supérieures.

III.

a) La décision sur tous les objets occasionnant une dépense de plus de cinq mille francs qui n'aurait pas déjà été votée d'une manière générale;

b) La décision tendant à diminuer le capital de la fortune de l'Etat. Pour la validité d'une décision de cette nature, l'adhésion de la majorité de tous les membres du Grand-Conseil est nécessaire; en pareil cas les membres du Grand-Conseil seront convoqués sous serment;

c) Les emprunts de l'Etat qui ne sont pas décomptés dans la même année comme simples avances;

d) Les placements de fonds hors du Canton dépassant la somme de dix mille francs de Suisse, et tout les prêts à intérêt au-dessous du quatre pour cent;

e) La ratification de tous les contrats par lesquels l'Etat acquiert ou aliène une propriété foncière lorsque, dans le premier cas, le prix d'acquisition et, dans le second cas, la valeur de l'objet aliéné dépasse cinq mille francs de Suisse;

f) La ratification de tous les contrats pour livraison de sel et de ceux qui concernent la régale des postes;

g) L'allocation de toutes les gratifications qui ne sont pas prévues par la loi.

IV.

a) Toutes les élections qui lui sont attribuées par la Constitution ou par la loi;

b) La nomination des employés auxquels appartient l'exercice d'une partie de la puissance publique sur tout le territoire du Canton;

c) La nomination définitive du commandant d'un corps de troupes mis sur pied, ainsi que celle de tous les officiers d'un rang ou d'un grade supérieur à celui de capitaine;

d) La nomination des députés à la Diète fédérale, ainsi que la réception et l'appréciation de leur rapport.

Le Grand-Conseil procède, au scrutin secret, aux élections qui lui sont attribuées par la Constitution.

Art. 28. Le Grand-Conseil ne peut déléguer à aucune autre

autorité les fonctions qui lui sont spécialement attribuées par la Constitution.

Art. 29. Pour les délibérations et les décisions du Grand-Conseil, la présence de quatre-vingts membres au moins est nécessaire.

Art. 30. Chaque projet de loi doit, avant sa discussion définitive, être porté à temps à la connaissance du peuple. La loi déterminera la forme de cette publication.

Tout projet d'une loi permanente sera en outre soumis à deux débats devant le Grand-Conseil, et cela de telle sorte qu'il y ait un intervalle de trois mois au moins entre le premier et le second débat.

Art. 31. Chaque membre du Grand-Conseil a le droit de demander par écrit la mise en délibération d'une affaire.

Il a aussi le droit de demander au sein du Grand-Conseil des renseignements sur tout objet relatif à l'administration de l'Etat.

Aucun membre ne peut être l'objet de recherches judiciaires pour ses discours dans l'assemblée du Grand-Conseil. Il n'en est responsable que vis-à-vis de ce corps.

Aucun membre ne peut, pendant les sessions, être arrêté ou soumis à une enquête criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'avec l'autorisation du Grand-Conseil.

Art. 32. Les séances du Grand-Conseil sont publiques. Elles pourront, par exception et quand le bien de l'État commande le secret momentané d'une discussion, avoir lieu à huis clos, ensuite d'une décision préalable de l'assemblée.

Les délibérations du Grand-Conseil, le budget des recettes et des dépenses, l'état de la fortune ainsi que les comptes de l'Etat seront communiqués au peuple par extraits aussi substantiels que possible.

ART. 33. Le Grand-Conseil s'assemble régulièrement deux fois par année. Il se réunit à l'extraordinaire lorsque son Président ou le Conseil exécutif le trouve nécessaire, ou quand vingt membres en font la demande par écrit.

La convocation aux sessions se fait par le Président.

Le Grand-Conseil s'ajourne ou clôt ses sessions suivant qu'il le juge à propos.

B. AUTORITÉS ADMINISTRATIVES.

ART. 34. Le Grand-Conseil élit un Conseil exécutif de neuf membres, qui doivent posséder la connaissance des deux langues nationales.

ART. 35. Après chaque renouvellement intégral du Grand-Conseil, il y a aussi lieu à un renouvellement intégral du Conseil-exécutif.

Les places du Conseil-exécutif devenues vacantes, dans l'intervalle, sont aussitôt repourvues par le Grand-Conseil.

ART. 36. Le Grand-Conseil élit, chaque fois pour une année, le Président du Conseil-exécutif parmi les membres de cette autorité.

Le Président n'est pas rééligible pour l'année suivante.

ART. 37. Le Conseil-exécutif soigne, dans les limites de la Constitution et des lois, l'ensemble de l'administration supérieure.

ART. 38. Il élit toutes les autorités et les employés qui lui sont subordonnés, et dont la constitution ou les lois ne confèrent pas la nomination à une autre autorité ou à une autre Assemblée.

Art. 49. Toutes les décisions en matière de contestations administratives et tous les arrêtés des autorités administratives concernant des particuliers ou des corporations doivent être motivés.

C. AUTORITÉS JUDICIAIRES.

Art. 50. L'administration de la justice, en matière civile et criminelle, appartient uniquement aux tribunaux reconnus par la Constitution.

Art. 51. La publicité et les débats oraux sont consacrés en principe pour l'instruction des affaires qui se traitent devant les tribunaux. Ce n'est que par exception, quand cela est commandé dans l'intérêt des bonnes mœurs et en vertu d'une décision préalable du tribunal, que les débats peuvent avoir lieu à huis clos.

Tous les jugements et arrêts doivent être motivés.

Art. 52. Aucune sentence judiciaire ne peut être annulée par l'autorité législative ou par une autorité administrative.

Art. 53. Il sera établi pour toute la république une Cour suprême composée de quinze membres au plus et de quatre suppléants.

Art. 54. Les membres et les suppléants de la Cour suprême sont élus par le Grand-Conseil.

La durée de leurs fonctions est de huit ans.

Ils sortent par série de quatre en quatre ans.

La première série sortira en 1850.

Art. 55. Le Président de la Cour suprême est élu pour quatre ans, par le Grand-Conseil, parmi les membres de cette Cour.

ART. 56. Les membres de la Cour suprême assistent aux séances du Grand-Conseil, pour prendre part à la discussion des lois, aussi souvent qu'ils y sont invités par ce corps.

ART. 57. Pour chaque arrondissement judiciaire de première instance il sera établi un tribunal de district composé d'un Président, de quatre juges et de deux suppléants.

ART. 58. Le Président du tribunal de district est élu par le Grand-Conseil sur une double présentation de l'assemblée électorale de l'arrondissement judiciaire et une double présentation de la Cour suprême.

ART. 59. Les membres et les suppléants du tribunal du district sont élus par l'assemblée électorale de l'arrondissement judiciaire.

Ils reçoivent pour leurs fonctions une indemnité que la loi déterminera.

La durée des fonctions du Président, des membres et des suppléants des tribunaux de district est de quatre ans.

ART. 60. Les membres et les suppléants de la Cour suprême doivent posséder la connaissance des deux langues nationales; ils doivent en outre, ainsi que les Présidents des tribunaux de district, être versés dans la connaissance du droit.

ART. 61. L'institution des juges de paix est maintenue.

ART. 62. La loi déterminera d'une manière plus précise l'organisation, les fonctions et la compétence de la Cour suprême et, le cas échéant, de ses sections, des tribunaux de district, de leur Présidents et des juges de paix.

Il est réservé à la loi d'apporter, dans l'organisation de la justice civile, les changements qui seront reconnus nécessaires.

ART. 63. Le jury est établi en matière criminelle et pour délits politiques et de la presse.

Il est réservé à la loi d'attribuer encore au jury d'autres parties de l'administration de la justice pénale.

La loi déterminera aussi d'une manière plus précise l'organisation du jury.

Art. 64. Pour les délits et les crimes commis par des militaires en activité de service sont réservés les tribunaux militaires, conformément au code pénal militaire.

Art. 65. L'introduction des tribunaux de commerce est réservée dans le cas où le législateur trouverait nécessaire de les établir.

TITRE III.

Communes.

Art. 66. La division actuelle du territoire de l'Etat en paroisses et en communes est maintenue.

Cette division ne peut être changée que par la loi et après que chaque fois les parties intéressées auront été entendues.

Art. 67. Les assemblées communales élisent tous leurs préposés communaux.

Art. 68. Le Conseil communal des habitants et son Président sont les autorités exécutive et de police de la localité.

Art. 69. La Constitution garantit aux communes, aux bourgeoisies et aux autres corporations leurs biens, comme propriété privée; c'est à elles qu'appartient exclusivement l'administration de ces biens.

Le produit de ces biens continuera à être employé conformément à sa destination.

Tous les biens de corporation sont sous la surveillance de

l'Etat. Cette surveillance doit s'exercer d'une manière uniforme dans tout le territoire du Canton.

Art. 70. La loi déterminera l'organisation plus spéciale des communes.

Tous les règlements communaux sont soumis à l'approbation de l'Etat, qui peut, par des raisons particulières, mais seulement en ce qui concerne l'organisation des autorités, permettre des dérogations à la règle commune.

TITRE IV.

Principes généraux et garanties.

Art. 71. Tous les citoyens sont égaux devant la loi.

L'Etat ne reconnaît aucun privilége de lieu, de naissance, de personne ou de famille.

Il ne reconnaît également aucun titre de noblesse.

Art. 72. La liberté individuelle est garantie.

Nul ne peut être arrêté que dans les cas prévus par la loi et avec les formes prescrites.

Une arrestation illégale donne à celui qui en a été l'objet droit à une indemnité complète.

Art. 73. Toute rigueur inutile lors de l'arrestation et pendant la détention d'une personne et tout moyen de violence pour obtenir un aveu, sont interdits.

Art. 74. Nul ne peut être soustrait à son juge naturel.

Art. 75. Le domicile est inviolable.

Aucun fonctionnaire public, aucun employé de la police ne peut pénétrer dans une maison particulière que dans les cas et avec les formes que la loi détermine.

La résistance est permise contre toute tentative de s'introduire dans un domicile contrairement aux formes. La loi déterminera des dispositons plus spéciales à ce sujet.

Art. 76. La liberté de communiquer ses pensées par paroles, par écrit, par la presse et par des emblèmes est garantie.

La loi détermine les peines qu'entraînent les abus de cette liberté.

La censure ou toute autre mesure préventive est à jamais interdite.

Art. 77. Le droit de pétition est garanti.

Art. 78. Les associations et assemblées publiques qui, soit dans leur but, soit dans leurs moyens, n'ont rien d'illégal, ne peuvent être ni restreintes ni interdites.

Art. 79. Tout citoyen est autorisé, sous réserve des dispositions de police, à s'établir dans quelque partie que ce soit du territoire de la république, sans être soumis à d'autres prestations que celles auxquelles sont astreints les bourgeois du lieu eux-mêmes.

Tout citoyen a le droit de se vouer librement à l'agriculture, au commerce et à l'industrie, sous réserve des dispositions légales qu'exigent le bien général, les droits acquis et l'encouragement de l'industrie.

Les Suisses et les étrangers peuvent s'établir sur le territoire de la république et y exercer l'agriculture, le commerce et l'industrie, si, dans les Etats dont ils sont ressortissants, le même droit est accordé aux citoyens bernois. La loi seule peut déterminer des exceptions.

Un règlement sur l'industrie devra être promulgué dans le plus court délai.

Art. 80. Les droits de l'église nationale évangélique-réformée existante, de même que ceux de l'église catholique

romaine, dans les communes qui professent ces religions, sont garantis.

L'exercice de tout autre culte religieux est permis dans les limites que comportent les bonnes mœurs et l'ordre public. La loi déterminera des dispositions plus spéciales à ce sujet.

Un synode ecclésiastique règle les affaires intérieures de l'église évangélique réformée, sous réserve du droit de sanction de la part de l'Etat. Dans les affaires ecclésiastiques extérieures, le synode a le droit de proposition et de préconsultation.

Une commission ecclésiastique composée de catholiques a le droit de proposition et de préconsultation dans les affaires de l'église catholique romaine, pour autant que celles-ci rentrent dans le domaine des autorités de l'Etat.

La loi détermine l'organisation du synode ecclésiastique et celle de la commission ecclésiastique catholique.

Art. 81. La faculté d'enseigner est déclarée libre, sous réserve des dispositions législatives.

Chacun doit donner à la jeunesse qui lui est confiée le degré d'instruction fixé pour les écoles primaires publiques.

L'Etat et les communes ont l'obligation de donner aux écoles populaires le degré de perfection dont elles sont susceptibles. La loi détermine dans quelle proportion les communes devront y contribuer.

L'enseignement supérieur est aussi à la charge de l'Etat.

Un synode scolaire a le droit de proposition et de préconsultation dans les affaires scolaires. L'organisation de ce synode, celle des écoles et de l'enseignement en général sont réservées à la loi.

Art. 82. Il est interdit à toute corporation ou ordre religieux étranger au canton et à toute société qui leur est affiliée, de s'établir sur le territoire de la république ; en outre, aucun individu appartenant à l'une de ces corporations, ordres ou

sociétés ne peut se livrer à l'enseignement sur le territoire de la république qu'avec l'autorisation du Grand-Conseil.

ART. 83. Toute propriété est inviolable.

Si le bien général exige la cession d'un objet faisant partie d'une propriété, cette cession n'aura lieu que moyennant une indemnité complète et, s'il est possible, préalable. La question relative à la légitimité de l'indemnité, et la fixation du montant de celle-ci, sont de la compétence des tribunaux.

L'Etat est tenu de répondre devant les tribunaux à toute action qui lui est intentée concernant un objet du mien ou du tien, quelle que soit la cause de l'action, sauf toutefois le cas où il est actionné à l'occasion d'une loi rendue constitutionnellement.

ART. 84. Les prestations personnelles et les charges réelles, légalement supprimées ou rachetées, demeurent abolies.

A l'avenir, aucun bien-fonds ne pourra être grevé ni par la loi, ni par contrat, ni par disposition unilatérale, d'un cens ou d'une rente non rachetable.

ART. 85. Dans le but de parvenir à une répartition équitable des charges publiques et de mettre sur un pied égal à cet égard les intérêts des diverses parties du Canton, il sera opéré une réforme dans les affaires des pauvres et dans le système financier d'après les principes suivants :

I.

a) L'obligation légale pour les communes d'entretenir les pauvres est abolie. L'application graduelle de ce principe est l'affaire de la législation ;

b) Les biens des pauvres sont garantis et ils sont administrés par les communes. Le produit de ces biens sera em-

ployé d'une manière conforme à leur but et à leur fondation, sous la surveillance particulière de l'Etat. L'Etat veillera aussi à ce que les pauvres ne soient pas exclus de la participation à la jouissance des biens communaux ;

c) Si le produit des biens des pauvres, ainsi que les autres moyens existants affectés au même but, ne suffisaient pas pour l'entretien des pauvres, le déficit, en attendant l'entière application du principe ci-dessus, sera comblé par des contributions communales et des subsides de l'Etat. Ces derniers seront, selon les ressources des communes, de la moitié au moins, et des trois quarts au plus du déficit existant. Dans les communes où, nonobstant les subsides de l'Etat, les contributions à percevoir pour les pauvres dépasseront un pour mille, l'Etat pourra venir au secours des communes par des subventions extraordinaires. Les subventions que fait l'Etat en vertu du présent article ne pourront néanmoins dépasser la somme de quatre cent mille francs par an ;

d) L'Etat a le droit de régler l'emploi des contributions pour les pauvres et de ses propres subventions ; il peut, s'il le trouve à propos, diriger lui-même cet emploi ;

e) Les dispositions concernant les affaires des pauvres contenues dans cet article entreront en vigueur au 1er janvier 1847.

II.

a) Les dîmes, cens fonciers, lods et autres charges féodales, ainsi que les prestations dérivant de la conversion de redevances pareilles dans l'ancienne partie du Canton sont abolis. Les débiteurs paient pour cet objet la

moitié des prix de rachat fixés dans la loi du 20 décembre 1845 ;

b) L'Etat bonifie aux propriétaires privés, possesseurs de redevances de cette nature, un montant pareil à celui qu'ils reçoivent des débiteurs d'après la disposition ci-dessus relative au rachat.

c) Pour les dîmes, cens fonciers, lods et prémices rachetés dans l'ancienne partie du Canton, les sommes de rachat seront restituées, ou il en sera fait remise par l'Etat dans les proportions suivantes :

1. Pour les rachats qui ont eu lieu depuis le 1er janvier 1833, de la moitié du prix de rachat ;

2. Pour ceux qui ont eu lieu depuis le 2 juillet 1803 jusqu'au 31 décembre 1832, dans la proportion du tiers du montant du prix de rachat ;

3. Pour les rachats qui ont eu lieu avant le 2 juillet 1803, la restitution ou la remise sera du quart du montant du prix de rachat.

La loi déterminera le mode de paiement des prix de rachat, celui des bonifications aux propriétaires privés et celui des restitutions.

III.

La nouvelle partie du Canton conserve en principe sa législation et son administration particulière pour les pauvres, ainsi que son système d'impôt foncier. Elle ne sera pas atteinte par l'augmentation des dépenses faites pour les pauvres dans l'ancienne partie du Canton.

L'impôt foncier de la nouvelle partie du Canton sera mis dans un rapport équitable avec les impôts et revenus de l'ancienne partie du Canton dont il est l'équivalent.

IV.

Il sera établi pour tout le Canton une caisse hypothécaire et d'amortissement.

Une somme de trois millions et qui, selon les besoins, pourra s'élever jusqu'à la concurrence de cinq millions de francs de Suisse, fournie par cette caisse, sera avant tout placée dans les districts d'Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Bas-Simmenthal, Haut-Simmenthal et Gessenay, à cinq pour cent d'intérêt annuel dont un et demi pour cent sera affecté chaque fois à l'amortissement du capital. Cette institution est garantie pour le terme de trente ans aux districts susmentionnés.

Art. 86. Les nouveaux impôts nécessaires pour faire face aux dépenses de l'Etat devront, autant que possible, être répartis d'une manière égale sur la fortune, les revenus et les sources de revenus.

Art. 87. Tout citoyen suisse domicilié sur le territoire de la république est astreint, suivant ses forces, au service militaire.

Il ne pourra être établi aucun corps de troupes permanent.

Il ne pourra être conclu de capitulation militaire avec aucune puissance étrangère.

Art. 88. Les langues allemande et française sont reconnues langues nationales.

Toutes les lois, ordonnances et décisions d'un intérêt général seront transmises dans les deux langues dans la partie française du Canton. Le texte allemand y est considéré comme original.

Les lois et ordonnances qui ne sont destinées qu'à la partie française du Canton, de même que les décrets, décisions et jugements émanant des autorités supérieures et qui concernent

des particuliers ou corporations de cette partie du Canton, seront rendus en français.

Art. 89. Le code civil, le code de commerce et le code pénal français sont, sous réserve de révision, conservés en principe dans la partie du Canton où ces codes sont actuellement en vigueur.

TITRE V.

Révision de la constitution.

Art. 90. La demande d'une révision de la Constitution peut être faite :

1. Par le grand-Conseil ;
2. Par au moins huit mille citoyens actifs, dans la forme à déterminer par la loi.

Art. 91. Aussitôt qu'une pareille demande sera faite, le Grand-Conseil devra soumettre à la décision des assemblées politiques les questions suivantes :

1. La révision de la Constitution doit-elle avoir lieu ? et dans le cas d'affirmative :
2. Cette révision doit-elle se faire par le Grand-Conseil ou par une assemblée constituante ?

Art. 92. Si la majorité des votants se prononce pour la révision par le Grand-Conseil, ce corps suivra, pour la délibération du projet de Constitution, la même marche que celle qui est tracée pour la délibération du projet d'une loi permanente (art. 30).

Art. 93. Si la majorité des votants se prononce pour la révision par une assemblé constituante, le Grand-Conseil avisera de suite aux mesures nécessaires pour en faire élire une.

Art. 94. Chaque cercle électoral, tel qu'il est établi pour les élections au Grand-Conseil (art. 7), élit, sur chaque nombre de trois mille âmes de sa population, un membre à l'assemblée constituante. Une fraction au-dessus de quinze cents donne également droit à l'élection d'un membre.

Art. 95. Le projet de constitution, discuté par le Grand-Conseil ou par l'assemblée constituante, sera soumis à l'acceptation ou au rejet définitif des assemblées politiques.

TITRE VI.

Dispositions finales.

Art. 96. La Constitution est la loi suprême de l'Etat. Aucune loi, aucune ordonnance, aucun décret, qui serait en contradiction avec elle ne peut être appliqué ni promulgué.

Art. 97. L'exécution de la Constitution et l'application de ses principes dans le domaine de la législation et de l'administration sont le premier devoir des autorités de l'Etat.

Art. 98. Il est spécialement imposé aux autorités de l'Etat le devoir de réviser ou de promulguer sans délai les lois suivantes :

1. Le code de procédure civile;
2. Le code sur les poursuites pour dettes et sur les discussions de biens;
3. Le code de procédure pénale;
4. La loi sur le notariat et le régime hypothécaire; en particulier l'abolition des justices inférieures;
5. Les lois sur les émoluments en matière de procédure, de poursuites et de notariat;
6. La loi sur l'organisation ecclésiastique;

7. La loi sur l'organisation scolaire;
8. La loi sur les affaires des pauvres;
9. La loi sur l'exécution de la liquidation des dîmes et cens fonciers;
10. La loi sur l'établissement d'une caisse hypothécaire;
11. La loi sur les droits de mutation;
12. La loi sur la réduction des droits d'enregistrement dans le Jura;
13. L'ordonnance sur l'industrie;
14. La loi sur les contributions communales *(Tellwesen)*;
15. La loi sur les affaires militaires (constitution militaire);
16. La loi sur les auberges et autres établissements analogues;

La révision ou la promulgation des lois désignées sous les chiffres 1 à 5 inclusivement doit avoir lieu au plus tard jusqu'au 1er janvier 1848.

Art. 99. Lors de leur entrée en fonctions, les membres des autorités de l'Etat, les fonctionnaires et employés prêtent le serment suivant:

« Je promets et je jure de respecter les droits et les libertés » du peuple et des citoyens, d'observer strictement la Consti- » tution et les lois constitutionnelles et de remplir fidèlement » et consciencieusement les devoirs de ma charge.

« Aussi vrai que Dieu m'assiste, sans dol ni fraude! »

Ainsi délibéré définitivement par l'Assemblée constituante.

Berne, le 13 juillet 1846.

Au nom de l'Assemblée constituante

Le président,

ALEX. FUNK.

Les secrétaires,

Migy. Staempfli.

Revel. Kistler.

LOI TRANSITOIRE.

LE PEUPLE BERNOIS,

Voulant régler la transition des formes actuelles à celles qui sont prescrites par la nouvelle Constitution;

Vu le projet délibéré par l'Assemblée constituante;

En vertu de sa souveraineté;

DÉCRÈTE :

I.

ARTICLE PREMIER. La commission constituante vérifiera les procès-verbaux des assemblées politiques qui lui auront été transmis concernant la votation sur l'acceptation ou le rejet de la Constitution; elle publiera le résultat de cette votation, et elle promulguera la Constitution, si elle est acceptée. (Art. 3 et 15 de l'ordonnance concernant la votation sur l'acceptation ou le rejet de la Constitution).

ART. 2. Immédiatement après, elle fera procéder aux élections pour le Grand-Conseil, en convoquant à cet effet les assemblées électorales pour le dimanche 16 août 1846.

Une ordonnance spéciale, promulguée par l'Assemblée constituante, déterminera provisoirement la circonscription des cercles électoraux et les formes à suivre pour les élections.

Art. 3. La commission constituante vérifiera préalablement les procès-verbaux des élections, et elle convoquera les

membres du nouveau Grand-Conseil à se rendre à Berne le jeudi 27 août 1846, à l'hôtel-de-ville de l'Etat extérieur *(salle des séances de la Diète)* ; la commission fera son rapport sur la validité des élections.

Cette même commission préparera également les projets de lois et les affaires dont le Grand-Conseil aura à s'occuper immédiatement.

Art. 4. Le plus âgé des membres présents du Grand-Conseil ouvrira l'assemblée et la présidera en qualité de doyen d'âge; il désignera deux scrutateurs provisoires et deux secrétaires provisoires. Ensuite l'assemblée élira un Président provisoire.

Art. 5. L'assemblée continuera ses opérations par l'appel nominal et l'assermentation de ses membres ; elle discutera ensuite son règlement et procédera à la nomination du Président du Grand-Conseil, des membres du Conseil-exécutif et de son Président, ainsi que des directeurs.

Art. 6. Le Président du Grand-Conseil annoncera ensuite au gouvernement actuel que le nouveau gouvernement est établi d'après la Constitution et qu'il est prêt à prendre l'administration de l'Etat.

Dès que le Grand-Conseil et le Conseil-exécutif seront constitués, la commission constituante sera dissoute.

Art. 7. Ces opérations terminées, le nouveau Grand-Conseil se rendra avec le nouveau Conseil-exécutif dans la salle ordinaire des séances à l'hôtel-de-ville, il prendra possession de l'administration publique, et il annoncera au peuple par une proclamation son entrée en fonctions.

II.

Art. 8. Toutes les lois et ordonnances qui ne sont pas con-

traires aux dispositions de la Constitution, demeurent en vigueur jusqu'à leur abrogation ou modification.

Art. 9. Par la mise en vigueur de la nouvelle Constitution, tous les fonctionnaires publics sont soumis à une réélection. Les autorités et les fonctionnaires actuels continueront néanmoins, jusqu'à leur remplacement à exercer leurs fonctions, sous la responsabilité personnelle admise jusqu'à présent.

Art. 10. En attendant qu'il ait été statué différemment par une loi, le nouveau Conseil-exécutif et les directeurs auront les mêmes attributions officielles que celles dont le Conseil-exécutif et les départements ont été investis jusqu'à présent, à l'exception de celles réservées au Grand-Conseil, comme lui appartenant sans qu'il puisse les déléguer.

III.

Art. 11. L'art. 30 ainsi que la troisième partie de l'art. 79 de la Constitution n'entrera en vigueur qu'une année après l'acceptation de la Constitution.

Art. 12. Le Grand-Conseil promulguera d'ici au 1er janvier 1848 les lois nécessaires pour la mise à exécution de la nouvelle organisation constitutionnelle. Ce délai expiré, l'art. 10 de la présente loi cessera d'avoir son effet.

Ainsi délibéré par l'Assemblée constituante.

Berne, le 13 juillet 1846.

Au nom de l'Assemblée constituante :

Le président,

ALEX. FUNK.

Les secrétaires,

Migy. Staempfli.

Revel. Kistler.

LA COMMISSION CONSTITUANTE

DU CANTON DE BERNE,

Après avoir examiné les procès-verbaux de la votation sur l'acceptation ou le rejet de la nouvelle Constitution et de la loi transitoire,

En vertu de l'art. 1er de la loi transitoire,

PROCLAME PAR LES PRÉSENTES :

Que *trente-cinq mille trois cent trente-six* citoyens ont pris part à la votation sur le rejet ou l'acceptation de la nouvelle Constitution et dela loi transitoire, et que 34,079 ont voté pour l'acceptation, et 1,257 pour le rejet.

En conséquence, la Constitution est acceptée par le peuple bernois, et entre en vigueur, ainsi que la loi transitoire. Cette Constitution porte la date du 31 juillet 1846.

La présente ordonnance de promulgation sera imprimée dans les deux langues, publiée en la forme accoutumée et mise à la suite de la Constitution et de la loi transitoire.

Donné à Berne, le 4 août 1846.

Au nom de la Commission constituante:

Le président,

OCHSENBEIN.

Le secrétaire,

STAEMPFLI, avocat.

Staatsverfassung

des

Kantons Luzern

vom Jahr 1863.

Tit. I.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat.

Er ist als solcher, soweit die Kantonalsouveränetät durch die Bundesverfassung nicht beschränkt wird, ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes.

Art. 3. Die apostolische römisch-christkatholische Religion, als die Religion des luzernischen Volkes, ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staates.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen gestattet (Art. 44 der Bundesverfassung).

Die Jesuiten und ihre affilirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kanton eingeführt werden.

Art. 4. Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

Es wird der Kirche der erforderliche Einfluß auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert.

Art. 5. Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Art. 6. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten, und keine Hausuntersuchung darf vorgenommen werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Betreffenden Anspruch auf volle Entschädigung.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 7. Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, so wie die Freiheit der Presse ist gesichert. Der Richter bestraft den Mißbrauch dieser Freiheit nach gesetzlicher Vorschrift.

Wegen eines Preßvergehens darf vor einem richterlichen Urtheile keine Verhaftung vorgenommen werden, ausgenommen, wo es sich um ein Kriminalverbrechen handelt.

Art. 8. Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Einwohner, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation hat das Recht, den Behörden Wünsche,

Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen.

Art. 9. Die Verfassung garantirt die Befugniß der Einwohner, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.

Art. 10. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeder Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte geistliche und weltliche Korporationen, oder die gerechte und vorläufige Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung des öffentliche Interesse fordern sollte.

Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

Art. 11. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist anerkannt. Das Gesetz wird, innert den Grenzen der Bundesverfassung, diejenigen beschränkenden Bestimmungen festsetzen, welche das allgemeine Wohl erfordert.

Art. 12. Alles Vermögen, Einkommen und Erwerb ist nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerbar.

Bevor eine direkte Staatssteuer oder neue bleibende Auflagen eingeführt werden, soll durch ein Gesetz die Grundlage der Steuerpflicht, beziehungsweise deren Verlegung festgestellt werden.

Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beitrage nach Maßgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates, gleich andern Liegenschaften besteuert.

Art. 13. Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert.

Der Noval- oder Neubruchzehnten von Rüti oder Waldboden, wenn er nicht während der letzten zehn Jahre geleistet wurde, ist ohne Entschädigung aufgehoben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein, noch belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft.

Art. 14. Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer. Die Ausnahme von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 15. Keine politische Beamtung oder Bedienstung und keine Anstellung im Lehrfache darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf kein politischer Beamter oder Bediensteter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Bedienstung entfernt werden.

Art. 16. Kein Beamter darf bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen.

Es dürfen auch keine Militärkapitulationen mit fremden Mächten mehr abgeschlossen werden.

Art. 17. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden.

Art. 18. In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde

dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Brüder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

Art. 19. Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden: Das Gesetz hat die Grenzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Konflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

Art. 20. Sämmtliche Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger sind wehrpflichtig.

Die Fälle der Dienstbefreiung bestimmt, unter Beobachtung der Bundesvorschriften, das Gesetz.

Art. 21. Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen.

Allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtssachen Anderer zum Verfechten übernehmen.

Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden und werden wie diese vollzogen.

Art. 22. Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen; jedoch muß derjenige, der sich einbürgern will, bereits drei Jahre in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der

gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

Die Niederlassung der Schweizerbürger richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 23. Das Kantonsbürgerrecht wird an Nichtkantonsbürger nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. Niemand kann jedoch letzteres erlangen, ohne wenigstens drei Jahre im Kantone gewohnt zu haben.

Tit. II.

Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

Art. 24. Der Kanton Luzern ist in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht eingetheilt.

Art. 25. Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonsbehörden.

Art. 26. Die Stimmfähigkeit ist eine dreifache:

a. für eidgenössische,
b. für kantonale und
c. für Gemeindeangelegenheiten.

Art. 27. Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung, nach welcher stimmberechtigt ist: jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nicht nach § 28 vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Das Stimmrecht wird in derjenigen Gemeinde, beziehungsweise demjenigen eidgenössischen Wahlkreise ausgeübt, in welchem der Betreffende wohnt, d. h. seinen ordentlichen Aufenthalt hat. (S. übrigens Art. 63 der Bundesverfassung; dann Art. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes u. s. w.)

Art. 28. Das politische Stimmrecht für **kantonale** Wahlen und Abstimmungen (d. h. alle Wahlen und Abstimmungen, ausgenommen in Gemeindeangelegenheiten) wird ausschließlich in der Wohngemeinde, beziehungsweise in dem Wahlkreise, welchem diese zugetheilt ist, ausgeübt.

Das politische Stimmrecht besitzen:

Alle Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben, weltlichen Standes sind und sich nicht in einem der unten aufgezählten Ausnahmsfälle befinden.

Um jedoch in der Wohngemeinde, beziehungsweise Wahlkreise stimmen zu können, muß der betreffende Stimmfähige sich ausweisen, wenigstens vier Wochen lang unmittelbar vor der fraglichen kantonalen Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde, beziehungsweise Wahlkreise gewohnt zu haben.

Wenn ein Stimmfähiger aus einer Gemeinde, beziehungsweise Wahlkreise, des Kantons in einen andern übersiedelt, und bei dem Eintreten einer kantonalen Wahl oder Abstimmung seit seiner Uebersiedlung noch nicht vier Wochen verflossen sind, so kann er sein Stimmrecht für dermalen an dem frühern Wohnorte ausüben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten bis zu ihrer Rehabilitation;
b. die im Aktivbürgerrecht Eingestellten;
c. die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Blödsinnigen;

d. diejenigen, welche nach dem sechszehnten Altersjahr für sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von den Armenämtern Unterstützungen genossen und solche nicht restituirt haben;

e. die Falliten, oder solche, die zum Nachtheile ihrer Gläubiger gerichtlich akkordirt haben, sowie diejenigen, welchen ohne Abschluß eines Akkordes die Falliterklärung ist nachgelassen worden, und diejenigen, auf welchen, ohne daß ein Konkurs herbeigeführt wurde, Zahlungsabschläge oder Unzahlbarkeitsurkunden haften. Alle diese sind ausgeschlossen bis zum Ausweise der Befriedigung ihrer Gläubiger, und die Falliten überhin bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 29. Hinsichtlich der Stimmfähigkeit in Gemeindeangelegenheiten verfügt Abschnitt V (handelnd von den Gemeinden).

Art. 30. Jeder Gemeinderath führt ein dreifaches Stimmregister über die im § 26 angegebenen drei Klassen von Stimmfähigen nach gesetzlicher Vorschrift mit genauer, datirter Angabe des Abgangs und des Zuwachses.

Das Stimmfähigkeitsverzeichniß über die in Gemeindeangelegenheiten Stimmfähigen zerfällt in drei Abtheilungen, als dasjenige für Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden und Kirchgemeinden.

Die Stimmregister sollen jeweilen vierzehn Tage vor einer Abstimmung durch den Gemeinderath angefertiget sein und auf dessen Kanzlei jedem im Kanton Stimmfähigen bis zur Abstimmung zur Einsicht aufliegen.

Auch die Ausweise über Stimmfähigkeit der neu Aufgetragenen müssen auf Verlangen vorgewiesen werden.

Vierzehn Tage vor einer Abstimmung muß dieselbe entweder öffentlich ausgekündet und angeschlagen oder zehn Tage vorher den Stimmberechtigten angesagt werden.

Mit der Auskündung und Anschlagung oder Ansage muß die Anzeige verbunden werden, daß die Stimmregister zur Einsicht aufliegen.

Sieben Tage vor einer Abstimmung hat der Gemeinderath über die Auftragung auf die Stimmliste die Entscheide zu geben.

Sodann sind die Stimmregister geschlossen und der Gemeinderath hat denselben seine Unterschrift mit Angabe des Datums beizufügen.

Wer sich neu auf die Stimmliste setzen lassen will, hat, sofern er nicht ein Angehöriger der betreffenden Gemeinde ist, ein Stimmfähigkeitszeugniß des Gemeinderaths seiner Heimathsgemeinde abzugeben.

Denjenigen, welchen der Gemeinderath die Auftragung auf die Stimmliste verweigert, sollen spätestens fünf Tage vor der Abstimmung motivirte Abschläge ausgefertigt werden, welche die Abgewiesenen nebst den aufgelegten Zeugnissen zu Handen nehmen können.

Der Rekurs gegen einen solchen Abschlag kann innert zehn Tagen an den Regierungsrath eingereicht werden.

Die Stimmregister stehen unter öffentlicher Kontrolle, die Gemeinderäthe sind über jede Veränderung gesetzlichen Ausweis schuldig.

Bei der Bildung und Vereinigung der Stimmregister hat der Gemeindeammann (Botenweibel) — soweit es ihm bekannt ist — anzugeben, auf welche Bürger allfällig Zahlungsabschläge oder Unzahlbarkeitsurkunden ausgestellt wurden.

Tit. III.

Oeffentliche Gewalten.

I. Abschnitt.

Souveräne Gewalt.

Art. 31. Das souveräne Volk übt seine Souveränetätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst aus, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

Art. 32. Die Verfassung kann auf dem Wege der nachfolgenden Bestimmungen revidirt werden, wenn die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner es verlangt. Bei der Abstimmung fallen außer Berechnung diejenigen, welche durch Einreichung ärztlicher Zeugnisse mit Krankheit oder Uebelmögenheit am Tage der Abstimmung sich entschuldigen.

Art. 33. Wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Raths bis zur folgenden fünftausend stimmfähige Einwohner durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften bei dem Großen Rathe das Begehren stellen, daß über die Vornahme einer Verfassungsrevision in allen Gemeinden des Kantons abgestimmt werde, so hat der Große Rath binnen vier Wochen die Volksabstimmung über Revision mittelst geheimen Stimmenmehrs in allen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.

Ueber die Abstimmung wird ein Verbalprozeß aufgenommen und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath hat das Ergebniß der Abstimmungen sofort zusammenzustellen und den Großen Rath einzuberufen, welcher die Richtigkeit des Abstimmungsresultates erwahrt.

Die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Beglaubigung

kann bei jedem Siegel oder Timbre führenden Beamten nachgesucht werden und hat unentgeldlich zu erfolgen.

Art. 34. Hat sich nicht die absolute Mehrheit der nach § 32 noch in Berechnung fallenden stimmfähigen Einwohner des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

Art. 35. Hat sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner des Kantons für Revision der Verfassung ausgesprochen, so hat der Große Rath einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den stimmfähigen Einwohnern in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden.

Dem Verfassungsrathe steht die Berathung der Revision der Verfassung zu. Das Ergebniß seiner Berathungen muß derselbe dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Die Aufnahme der dießfälligen Verbalprozesse, die Einsendung derselben an die Behörde und die Mittheilung an den Großen Rath erfolgt auf die für die Revisionsabstimmung im § 33 bezeichnete Weise.

Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Einwohner, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung vom Großen Rathe als Grundgesetz erklärt.

Erhält hingegen der Entwurf des Verfassungsrathes nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Gemeindeversammlungen anwesenden stimmfähigen Einwohner, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

Art. 36. Jeweilen innert den nächsten vierzehn Tagen nach der Abstimmung über die Revision oder die neue Verfassung hat der bestehende Große Rath das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen.

Ist die Revision ausgesprochen oder die Verfassung an-

genommen worden, so sollen spätestens drei Wochen nach Bekanntmachung der Abstimmungen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des Kantons die Wahlen in den Verfassungsrath oder in den Großen Rath stattfinden. Die Gewählten haben innert den nächsten zehn Tagen zusammenzutreten.

Art. 37. Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden, so kann er von sich aus in zweimaliger Berathung, von denen die zweite nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Vollendung der ersten angehoben werden darf, die einer Verbesserung zu unterwerfenden Artikel abändern, ist dann aber gehalten, die vorgenommenen Abänderungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Erhalten die vorgeschlagenen Abänderungen nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Gemeindeversammlungen anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

Art. 38. Jede Veränderung der schweizerischen Bundesverfassung muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 39. Gegen Gesetze und Staatsverträge kann das souveräne Volk in Gemeindeversammlungen Einspruch (Veto) einlegen.

Zu diesem Behufe sind nach Schluß jeder Versammlung des Großen Raths die Erlasse der bezeichneten Art bekannt zu machen und in den Gemeinderathskanzleien zur Einsicht aufzulegen.

Wenn dann binnen dreißig Tagen von der Bekanntmachung an fünftausend stimmfähige Bürger durch amtlich beglaubigte Unterschriften beim Regierungsrathe das Gesuch um eine Volksabstimmung stellen, so hat eine solche zu erfolgen. Der Regierungsrath wird binnen zwanzig weitern Tagen eine auf einen und denselben Tag festgesetzte Abstimmung in allen Gemeinden für

Annahme oder Verwerfung des Gesetzes anordnen. Zur Verwerfung bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmfähigen Bürger.

Jedoch werden diejenigen nicht gezählt, welche durch Einreichung ärztlicher Zeugnisse mit Krankheit oder Uebelmögenheit am Tage der Abstimmung sich entschuldigen. Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsraths eingesandt.

Der Regierungsrath macht nach vorgenommenem Untersuche der Verbale sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt.

Art. 40. Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebnisses der Abstimmung erwahret, hat sodann den Willen des souveränen Volkes anzuerkennen, seinen Erlaß als aufgehoben zu erklären, und dieses durch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

Art. 41. Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Veto's verfassungsmäßig eingeräumten Frist tritt kein Erlaß des Großen Rathes der obbezeichneten Art in Kraft.

Art. 42. Das Nähere über die Art und Weise, wie sowohl die Revisionsgemeinden als Vetogemeinden unter Beobachtung der oben aufgestellten Grundsätze abzuhalten sind, bestimmt das Gesetz.

Art. 43. Das souveräne Volk wählt nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Art. 44. Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreise im Verhältniß der Bevölkerung des Kantons unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns inner den verfassungsmäßigen Schranken die gesetzgebende Gewalt aus.

Art. 45. Die Mitglieder des Großen Rathes müßen nebst den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften das fünfundzwanzigste Altersjahr erfüllt haben und über den Besitz eines Vermögens von dreitausend Franken sich ausweisen.

Sie bleiben vier Jahre im Amte, nach deren Ablaufe sie sämmtlich abtreten, aber sogleich wieder wählbar sind.

Die erste Integralerneuerung hat auf den ersten Sonntag im Mai 1863 zu erfolgen und von da an auf den gleichen Tag alle vier Jahre. Der neugewählte Große Rath tritt jeweilen am dritten Montag im Mai zusammen.

Der abtretende Große Rath bleibt in seiner Stellung, bis der neue sich konstituirt hat.

Wird das gleiche Mitglied von zwei oder mehrern Wahlkreisen gewählt, so hat es sich zu erklären, in welchem es die Wahl annehmen wolle, worauf der oder die Wahlkreise zu einer neuen Wahl schreiten.

Wird eine Stelle in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Austritte zum andern erledigt, so soll dieselbe von dem betreffenden Wahlkreise inner dreißig Tagen wieder besetzt werden.

Art. 46. Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sein.

Sie sind verpflichtet, den Verhandlungen des Großen Rathes beizuwohnen und haben berathende Stimme, sowie das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 47. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes während der Amtsdauer aufhört, die verfassungsmäßigen Eigenschaften zu besitzen, so tritt es aus. Entlassungen aus dem Großen Rathe werden von diesem ertheilt.

Art. 48. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit des Volkes im Auge zu behalten.

Es ist verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verlust des Amtes, fleißig beizuwohnen.

Art. 49. Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich; doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden, was durch das Reglement des Großen Rathes bestimmt werden soll.

Art. 50. Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präsidenten bekleiden.

Art. 51. Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath innert den verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze.

Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht.

Art. 52. Alle Gesetze mussen vom Großen Rathe einer doppelten Berathung unterworfen werden. Die zweite Berathung darf nicht vor zwei Monaten nach Vollendung der ersten angehoben werden.

Art. 53. Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber, durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Der Große Rath läßt sich alljährlich, oder so oft es ihm beliebt, über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen.

Art. 54. Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenschaftsbericht des Obergerichts abgestimmmt wird, so verlassen die Mitglieder des Regieruugsrathes oder des Obergerichts nebst deren Verwandten (§ 18) die Versammlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Privaten, Korporationen oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden beim Großen Rathe einkommen, sowie bei Konflikten.

In Kommissionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im § 18 aufgezählten

Verwandtschaftsgrade sich befinden, oder Angestellte des Regierungsrathes oder von demselben gewählte Beamte mit fixer Besoldung sind.

Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden können, die Versammlung zu verlassen.

Art. 55. Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Anleihen für den Staat aufgenommen oder an das Ausland gemacht und keine Bürgschaft eingegangen werden, so wie kein Ankauf und Verkauf von Staats- Kirchen- und geistlichen Gütern stattfinden.

Art. 56. Der Große Rath übt das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen aus, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zukommen.

Art. 57. So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder der äußern Sicherheit Truppen aufgeboten werden müssen, soll der Große Rath einberufen werden, welchem die weitern Anordnungen zustehen.

Art. 58. Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von 500 Fr. übersteigt.

Er nimmt die ihm durch die Verfassung oder Gesetze zustehenden Wahlen vor.

Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Majore und höherstehenden Offiziere.

Art. 59. Der Große Rath darf die ihm nach der Verfassung zustehenden Befugnisse und Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

Art. 60. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme ein Taggeld von 6 Fr. und ein Reisegeld von 50 Rp. pr. Stunde, sowohl für die Her- als Heimreise.

Art. 61. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a. wenn es der Regierungsrath verlangt;

b. wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe verlangen;

c. wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus nothwendig findet.

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben.

Art. 62. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen siebenundsechszig Mitglieder des Großen Rathes anwesend sein, und von den Anwesenden entscheidet die absolute Mehrheit.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

III. Abschnitt.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

Art. 63. Der Große Rath wählt einen Regierungsrath von sieben Mitgliedern. Derselbe ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt.

Die Mitglieder des Regierungsrathes müssen am Hauptorte wohnen.

Art. 64. Zur Wählbarkeit in den Regierungsrath werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Raths.

Der Regierungsrath wird vom Großen Rathe in seiner ersten Sitzung (§ 45, Absatz 3) 1863 neu gewählt und tritt auf den

1. Brachmonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist er einer Neuwahl zu unterwerfen.

Wird eine Stelle im Regierungsrathe erledigt, so soll der Große Rath dieselbe in seiner nächsten Sitzung wieder besetzen.

Art. 65. Die Mitglieder des Regierungsrathes können, sowie sie nicht Mitglieder des Großen Rathes sein können, auch nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungsrathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat.

Art. 66. In den schweizerischen National- und Ständerath kann je nur ein Mitglied des Regierungsraths gewählt werden.

Art. 67. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und administrativen Behörden und Beamten die Aufsicht aus; er entscheidet über Anstände und Rekurse im Verwaltungsfache; er legt dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist für die getreue Verwaltung verantwortlich; er schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze und andere Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft.

Art. 68. Bezüglich der Vorberathung der Geschäfte und der Vollziehung erhaltener Aufträge besteht dem Grundsatze nach das Departemental- oder Direktorialsystem. Doch werden für einzelne Verwaltungszweige ständige Kommissionen aus der Mitte des Regierungsrathes aufgestellt. Jede Entscheidung muß von dem Regierungsrathe selbst ausgehen. Die Geschäftsordnung, welche der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes erläßt, bestimmt hierüber, sowie über die Berathungsform das Nähere.

Alle Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrathes for-

dern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten. Sind aber nur vier Mitglieder anwesend, so müssen zu einem gültigen Beschlusse wenigstens drei Mitglieder stimmen.

Art. 69. Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der Große Rath den Schultheißen und Statthalter, jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Ablauf sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

In Abwesenheit des Schultheißen und Statthalters führt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz im Regierungsrathe.

Art. 70. Es wird ein Erziehungsrath von sieben Mitgliedern aufgestellt. Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

Art. 71. Der Erziehungsrath wird aus fünf Mitgliedern des weltlichen und zwei Mitgliedern des geistlichen Standes gebildet.

Eines der fünf weltlichen Mitglieder ist Präsident der Behörde. Er wird von dem Große Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt. Für die übrigen vier weltlichen und zwei geistlichen Mitglieder macht der Regierungsrath dem Großen Rathe einen unverbindlichen Vorschlag.

Neben dem Präsidenten kann nur noch ein Mitglied des Regierungsrathes in den Erziehungsrath gewählt werden. Die geistlichen Mitglieder müssen aus der vom hochwürdigsten Bischofe admittirten Kantonsgeistlichkeit genommen werden.

Der Erziehungsrath wird vom Großen Rathe in seiner Sommersitzung 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Heumonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist er einer Neuwahl zu unterwerfen.

Art. 72. Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

Art. 73. Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie zur Ueberwachung der Gemeinde-, Waisen- und Vogtrechnungen wählt der Große Rath für jedes Amt einen Amtsstatthalter aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes auf vier Jahre.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisite auf sich zu vereinigen.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse, Pflichten, die zu seinen Verrichtungen nöthige Aushülfe, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt.

IV. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Art. 74. Ein Obergericht von neun Mitgliedern wird durch den Großen Rath gewählt. Es ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen und übt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege.

Art. 75. Zur Wählbarkeit in das Obergericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes.

Das Obergericht wird vom Großen Rathe in seiner ersten Sitzung (§ 45, Absatz 3) 1863 neu gewählt und tritt auf den 1. Brachmonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist es einer Neuwahl zu unterwerfen.

Der Große Rath wählt auf vier Jahre neun Ersatzmänner zur Ergänzung des Obergerichts in Fällen des Ausstandes oder sonstiger Abwesenheit. Sie befinden sich, wie die Mitglieder des Obergerichts, auf den gleichen Zeitpunkt im Austritt und sind sogleich wieder wählbar.

Wird eine Stelle im Obergerichte in der Zwischenzeit erledigt,

so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

Art. 76. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes können nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichtes sein. Auch dürfen sie keine solche Beamtung bekleiden, oder Mitglied einer solchen Behörde sein, über welche das Obergericht die Aufsicht zu führen hat.

Art. 77. Aus der Mitte des Obergerichts wählt der Große Rath den Präsidenten und Vicepräsidenten jeweilen auf ein Jahr. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 78. Der Große Rath setzt auf den Vorschlag des Obergerichts dessen Geschäftsordnung fest, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entscheidungen und Verfügungen vielmöglichst von dem Obergerichte selbst ausgehen.

Dasselbe erstattet dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht.

Art. 79. Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

Ob und in wie weit auch die Berathung und Abstimmung öffentlich sein soll, bleibt dem Gesetz zu bestimmen überlassen.

Art. 80. Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

Art. 81. Zur Wählbarkeit in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes.

Das Kriminalgericht wird vom Großen Rathe in seiner ersten Sitzung (§ 45, Absatz 3) 1863 neu gewählt und tritt auf

den 1. Brachmonat gleichen Jahres in's Amt. Von je vier zu vier Jahren ist das Gericht einer Neuwahl zu unterwerfen.

Der Große Rath wählt aus der Mitte des Kriminalgerichts den Präsidenten.

Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer für Ergänzungsfälle fünf Ersatzmänner.

Art. 82. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, sollen ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt werden

Die Organisation und Kompetenz dieser Gerichte, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

Art. 83. Der Gesetzgebung bleibt überlassen, für kommerzielle Rechtsfälle ein Handelsgericht aufzustellen und dessen Wahlart, Zusammensetzung und Kompetenz zu bestimmen.

Art. 84. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach § 28 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises in Bezirksversammlungen gewählt werden. Im Brachmonat 1863 wird das ganze Gericht neu gewählt, und tritt auf den 1. Heumonat in Funktion. Von vier zu vier Jahren ist das Gericht einer Neuwahl zu unterwerfen. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden.

Ueberdies wählt der Gerichtskreis aus den wahlfähigen Bürgern desselben zwei Ersatzmänner.

Der Große Rath wählt auf den unverbindlichen Vorschlag des Obergerichts den Präsidenten des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Bezirksgericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens fünf-

undzwanzig Jahre alt sein und über den Besitz eines Vermögens von 1500 Franken sich ausweisen.

Art. 85. Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen und polizeilichen Rechtsfälle ihres Gerichtskreises, welche das Gesetz ihnen zur Entscheidung überweiset. Sie besorgen die Verführung der Konkurse und die Geschäfte, welche das Gesetz ihnen weiter zuweist.

Art. 86. Jeder Friedensrichterkreis wählt einen **Friedensrichter** zur Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren, welchem nebst den Vergleichsversuchen diejenigen weitern Verrichtungen zukommen, welche allfällig das Gesetz ihm überträgt.

Zur Wählbarkeit als Friedensrichter werden die gleichen Eigenschaften wie für die Stelle eines Bezirksrichters erfordert.

Die Stelle eines Friedensrichters ist mit derjenigen eines Bezirksrichters vereinbar, nicht aber mit derjenigen eines Präsidenten des Bezirksgerichts.

Art. 87. Mit Beziehung auf die vorhergehenden sieben §§ 80, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, die Organisation der gesammten bürgerlichen und Strafrechtspflege abweichend festzusetzen und demnach Bestand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsbehörden und Beamten zu bestimmen.

V. Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 88. Jede Gemeinde und jede durch Verfassung oder Gesetz anerkannte öffentliche Genossenschaft hat das Recht, ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Immerhin steht dem Re-

gierungsrathe die Oberaufsicht über deren Geschäftsführung, die Obsorge für die Erhaltung ihres Gutes und der Rekursentscheid über die Beschlüsse solcher Gemeinden und Korporationen und ihrer Behörden zu.

Art. 89. Die politischen oder Einwohnergemeinden sind die territorialen Einheiten, in welche das gesammte Staatsgebiet in polizeilicher und administrativer Hinsicht zerfällt.

Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung und einen Gemeinderath. Der Regel nach soll ein solcher Gemeinderath aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann oder aus fünf Mitgliedern bestehen.

In den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinden sind stimmfähig: alle Einwohner der Gemeinde, welche die Requisite der allgemeinen Stimmfähigkeit in kantonalen Angelegenheiten besitzen, Kantonsbürger oder seit zwei Jahren in der Gemeinde niedergelassene Schweizerbürger christlicher Konfessionen sind und dazu 600 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater oder eine Mutter 1200 Franken, so hat auch der älteste Sohn derselben und so fort für jede 600 Franken mehr ein folgender Sohn die Stimmfähigkeit, insofern diesen Söhnen die übrigen Requisite nicht abgehen, und sie mit dem Vater, beziehungsweise der Mutter, in ungetheilter Haushaltung leben.

Damit aber ein Bürger als Steuerpflichtiger auf das Stimmregister in Gemeindeangelegenheiten aufgetragen werden und stimmen könne, ist der Ausweis erforderlich, daß er ein Vermögen von wenigstens 600 Franken wirklich besitze, oder daß er bei dem der betreffenden Stimmregisterbereinigung unmittelbar vorangehenden Steuerbezug in dieser oder einer andern Gemeinde 600 Franken wirklich versteuert habe.

Die Stimmregister in Gemeindeangelegenheiten sind wie diejenigen für die Kantonalabstimmungen und Wahlen zu bereinigen. Auf dieselben sind nur diejenigen in der Gemeinde wohnenden, in

Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Bürger zu tragen, welche wenigstens seit vier Wochen in der Gemeinde wohnen.

Bei der Wahl des Gemeinderaths können in den Gemeinden, wo der Gemeinderath auch die ortsbürgerlichen Angelegenheiten zu besorgen hat, nicht nur die stimmfähigen Einwohner, sondern auch die nicht in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Ortsbürger das Stimmrecht ausüben. Der Betreffende muß sich fünfzehn Tage vor der Wahl bei dem Gemeinderathe der Heimathsgemeinde anmelden.

Hingegen, wo die ortsbürgerlichen Angelegenheiten durch eine besondere Behörde verwaltet werden, können bei der Wahl des Gemeinderaths, sowie in allen übrigen Angelegenheiten der Einwohnergemeinde, nur die in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben.

Bei Verhandlungen über Angreifung eines Gemeindevermögens sind nur Kantonsbürger, bei der Ausübung von Kollaturrechten, wo solche den politischen Gemeinden zustehen, sind nur Angehörige der gleichen Konfession stimmfähig.

Art. 90. Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von der Gemeindeversammlung gewählt. Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte in Gemeindeangelegenheiten stimmfähig sein, und sich über ein Vermögen von wenigstens 1500 Franken ausweisen.

Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindeammann, welcher der erste Vollziehungsbeamte der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei ist.

Im Brachmonat 1863 wird der ganze Gemeinderath neu gewählt und tritt auf den 1. Heumonat in Funktion. Von vier zu vier Jahren ist derselbe einer Neuwahl zu unterwerfen.

Art. 91. Die Ortsbürgergemeinden umfassen alle in einer Gemeinde Heimathberechtigten ohne Rücksicht auf deren Wohnort. Sie sind Genossenschaften, denen das Eigenthum der Gemeindearmenfonds zusteht.

Die nach § 89 stimmfähigen Ortsbürger, welche entweder in

der Gemeinde wohnen, oder aus Grund des Heimathrechtes in dieselbe steuern, bilden die Ortsbürgerversammlung.

In denjenigen Gemeinden, wo ortsbürgerliche Steuern bezogen werden, sind bei den Wahlen der Ortsbehörde, bei Steuerbeschlüssen, und damit zusammenhängenden Rechnungsverhandlungen, in der Ortsbürgerversammlung auch diejenigen Gemeindeeinwohner stimmfähig, welche — ohne das Heimathsrecht in der Gemeinde zu besitzen — nach Vorschrift der Gesetze zu ortsbürgerlichen Steuern beigezogen werden können.

Die Ortsbürgergemeinden können mit Bewilligung des Großen Rathes für die Besorgung ihrer Angelegenheiten eigene Behörde aufstellen. Wo dieses nicht der Fall ist, bleibt dieselbe den politischen Gemeinderäthen übertragen.

Wo besondere ortsbürgerliche Behörden aufgestellt sind, werden sie im Heumonat 1863 neu gewählt und treten auf den 1. August in Funktion. Von vier zu vier Jahren sind dieselben einer Neuwahl zu unterwerfen.

Art. 92. Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert einem Pfarrsprengel wohnhaften, nach § 89 der Verfassung stimmfähigen Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession.

Die protestantischen Einwohner der Stadt Luzern bilden eine eigene Kirchgemeinde.

Den Kirchgemeinden stehen die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier und überhaupt diejenigen Befugnisse zu, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 93. Die Kirchenverwaltungen bestehen neben dem Pfarrer als Präsidenten aus vier bis acht Mitgliedern.

Im Heumonat 1863 werden die Kirchenverwaltungen neu gewählt, und treten auf den 1. August in Funktion. Von vier zu vier Jahren sind dieselben einer Neuwahl zu unterwerfen.

Art. 94. Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Antheilhaber an demselben eine Korporations-

gemeinde. Die nach § 28 stimmfähigen Genossen wählen die Korporationsverwaltung und geben sich unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrath ihr Reglement.

Die Korporationsgüterverwaltungen bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

Im Heumonat 1863 werden die Korporationsverwaltungen neu gewählt, und treten auf den 1. August in Funktion. Von vier zu vier Jahren sind dieselben einer Neuwahl zu unterwerfen.

Art. 95. Die nähere Organisation der Gemeinden und die Befugnisse ihrer Behörden werden durch das Gesetz bestimmt.

Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse durch besondere Organisationen geregelt.

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 96. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

Art. 97. Alle Behörden und Beamten sind bei ihrer ersten Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze feierlich in Eid zu nehmen.

Art. 98. Alle zehn Jahre, von 1860 an gerechnet, hat eine Volkszählung vor sich zu gehen, nach welcher jeweilen die hundert Mitglieder des Großen Rathes auf die Wahlkreise vertheilt werden sollen.

Art. 99. Alle politischen Beamten und Bediensteten können, wo die Verfassung selbst nicht eine Ausnahme macht, nur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sind aber nach deren Ablauf wieder wählbar.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

Art. 100. Die fixen Besoldungen, welche der Staat verabreicht, werden jeweilen am Anfange einer Legislaturperiode und vor den betreffenden Erneuerungswahlen durch ein Besoldungsdekret festgesetzt. Während der vierjährigen Amtsdauer dürfen keine Besoldungserhöhungen stattfinden.

Art. 101. Alle politischen Beamten und Bediensteten werden bei Einführung der gegenwärtigen Verfassung einer neuen Wahl unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, wo die Verfassung etwas anderes bestimmt.

Hinsichtlich des Lehrstandes verfügt das Gesetz.

Art. 102. Die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes leisten jeweilen auf die Verfassung den vorgeschriebenen Eid.

Art. 103. Während der nächsten Gesetzgebungsperiode hat der Große Rath die bestehenden Gesetze durchzusehen und dabei sowohl Vereinfachung der Geschäftsführung, als Verminderung der Kosten, soweit als möglich, anzustreben und einzuführen.

Insbesondere aber wird der Gesetzgebung zur Pflicht gemacht, nachbenannte Gesetze beförderlich einer Durchsicht zu unterwerfen:

1. Das Forstgesetz und das Gesetz über den Verkauf von Waldungen, nebst den dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen.

Hiebei soll vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß die Verfügungsgewalt des Privatbesitzers über sein Eigenthum durch die für Erhaltung eines ausreichenden Waldbestandes noth-

wendigen Maßregeln nicht allzusehr beschränkt, dagegen für Schutz und Pflege des Nachwuchses gesorgt werde.

2. Das Armengesetz.

3. Das Straßengesetz und die sämmtlichen auf das Straßenwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, behufs einer gleichmäßigern Vertheilung der Straßenlasten für die Zukunft.

4. Das Gemeindesteuergesetz von 1832. Dasselbe soll durch ein Gesetz, welches für alle Arten der direkten Steuern, sowohl für allfällige Staatssteuern, als für die Gemeindesteuern die maßgebenden Besteurungsgrundsätze enthält, ersetzt werden.

5. Das Gesetz über Erwerbung der Bürgerrechte vom Jahr 1832.

6. Das Sportelngesetz.

Art. 104. Der Salzpreis soll auf den 1. Jänner 1864 auf acht Rappen hinuntergesetzt werden.

Uebergangsartikel.

I. Hinsichtlich der nächsten Integralerneuerung des Großen Rathes wird Folgendes verfügt:

Die diesfälligen Wahlversammlungen werden von den Gemeinderathspräsidenten des Versammlungsortes eröffnet. Als provisorische Stimmenzähler funktioniren die Präsidenten der übrigen Gemeinden, welche zu dem Wahlkreise gehören, und in Abwesenheit des einen oder andern, der Vizepräsident des Gemeinderathes.

Wo der Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht, bezeichnet der provisorische Wahlpräsident zwei provisorische Stimmenzähler.

In Wahlkreisen von zwei Gemeinden funktionirt neben dem Präsidenten der Vizepräsident des betreffenden Gemeinderathes.

Wo Kreise aus mehr denn fünf Gemeinden bestehen, werden durch sämmtliche Präsidenten vier aus ihrer Mitte ausgeloost, welche dann zur Seite des Präsidenten als provisorische Stimmenzähler Theil nehmen.

II. Alle gegenwärtig bestehenden Behörden, mit Einschluß derjenigen Mitglieder, welche nach der bisherigen Verfassung in Austritt gefallen wären, setzen ihre Verrichtungen fort, bis die neuen Behörden sich konstituirt haben werden. Namentlich setzen die bisherigen Friedensgerichte, ohne daß eine Erneuerungswahl vorzunehmen ist, ihre Verrichtungen auf so lange fort, bis ein neues Gesetz über die Verrichtungen der Friedensrichter erlassen und in Kraft getreten sein wird.

Eintheilung des Kantons

in

fünf und zwanzig Wahlkreise.

Amt Luzern.

I. Wahlkreis.

Luzern. Stadtgemeinde Luzern. Wählt nach der Volkszählung von 1860 neun Mitglieder in den Großen Rath.

II. Wahlkreis.

Weggis. Versammlungsort Weggis. Bestehend aus den Gemeinden Weggis, Greppen, Vitznau und dem Bürgenberg. Wählt nach der Volkszählung von 1860 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

III. Wahlkreis.

Habsburg. Versammlungsort Udligenschwil. Bestehend aus den Gemeinden Udligenschwil, Buchenrain, Ebikon, Meggen, Meierskappel, Root, Dierikon, Gisikon, Honau und Adligenschwil. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

IV. Wahlkreis.

Malters. Versammlungsort Malters. Bestehend aus den Gemeinden Malters, Schachen und Schwarzenberg. Wählt

nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

V. Wahlkreis.

Kriens. Versammlungsort Kriens. Bestehend aus der Gemeinde Kriens, der Ortschaft Herrgottswald und den Gemeinden Horw und Littau. Wählt nach der Volkszählung von 1860 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Hochdorf.

VI. Wahlkreis.

Rothenburg. Versammlungsort Rothenburg. Bestehend aus den Gemeinden Rothenburg, Eschenbach, Inwil, Emmen und Rain. Wählt nach der Volkszählung von 1860 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

VII. Wahlkreis.

Hochdorf. Versammlungsort Hochdorf. Bestehend aus den Gemeinden Hochdorf, Ballwil, Römerswil und Hohenrain. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VIII. Wahlkreis.

Hitzkirch. Versammlungsort Hitzkirch. Bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch, Richensee, Herlisberg, Retschwil, Gelfingen, Sulz, Lieli, Hämikon und Müswangen. Wählt nach der Volkszählung von 1860 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IX. Wahlkreis.

Aesch. Versammlungsort Aesch. Bestehend aus den Gemeinden Aesch, Schongau, Altwis, Ermensee und Mosen. Wählt nach der Volkszählung von 1860 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Sursee.

X. Wahlkreis.

Sempach. Versammlungsort Sempach. Bestehend aus den Gemeinden Sempach, Hildisrieden, Eich, Neuenkirch und Rottwil. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XI. Wahlkreis.

Sursee. Versammlungsort Sursee. Bestehend aus den Gemeinden Sursee, Knutwil, Mauensee, Schenkon, Oberkirch und Geuensee. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XII. Wahlkreis.

Triengen. Versammlungsort Triengen. Bestehend aus den Gemeinden Triengen, Büron, Winikon, Kulmerau, Schlierbach und Wilihof. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIII. Wahlkreis.

Münster. Versammlungsort Münster. Bestehend aus den Gemeinden Münster, Gunzwil, Neudorf, Rickenbach, Schwarzenbach und Pfeffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIV. Wahlkreis.

Ruswil. Versammlungsort Ruswil. Bestehend aus den Gemeinden Ruswil, Wohlhusen und Werthenstein. Wählt nach der Volkszählung von 1860 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XV. Wahlkreis.

Großwangen. Versammlungsort Großwangen. Be-

stehend aus den Gemeinden Großwangen, Buttisholz, Menznau, mit Inbegriff derjenigen Theile der Pfarreien Menzberg und Geiß, die zum Steuerbrief Menznau gehören. Wählt nach der Volkszählung von 1860 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Willisau.

XVI. Wahlkreis.

Willisau. Versammlungsort Willisau. Bestehend aus den Gemeinden Willisau Stadtgemeinde, Willisau Landgemeinde, Ettiswil, Alberswil, Gettnau, Kottwil und Niederwil. Wählt nach der Volkszählung von 1860 sechs Stellvertreter in den Großen Rath.

XVII. Wahlkreis.

Hergiswil. Versammlungsort Hergiswil. Bestehend aus den Gemeinden Hergiswil und Luthern. Wählt nach der Volkszählung von 1860 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVIII. Wahlkreis.

Zell. Versammlungsort Zell. Bestehend aus den Gemeinden Zell, Großdietwil, Altbüron, Fischbach und Ufhusen. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIX. Wahlkreis.

Pfaffnau. Versammlungsort Pfaffnau. Bestehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswil und Richenthal. Wählt nach der Volkszählung von 1860 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XX. Wahlkreis.

Reiden. Versammlungsort Reiden. Bestehend aus den

Gemeinden Reiden, Wikon und Langnau. Wählt nach der Volkszählung von 1860 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXI. Wahlkreis.

Altishofen. Versammlungsort Altishofen. Bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Ebersecken, Egolzwil, Schötz und Nebikon. Wählt nach der Volkszählung von 1860 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXII. Wahlkreis.

Dagmarsellen. Versammlungsort Dagmarsellen. Bestehend aus den Gemeinden Dagmarsellen, Wauwil, Buchs und Uffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1860 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Entlebuch.

XXIII. Wahlkreis.

Entlebuch. Versammlungsort Entlebuch. Bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Romoos, Doppleschwand und Hasle. Wählt nach der Volkszählung von 1860 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIV. Wahlkreis.

Schüpfheim. Versammlungsort Schüpfheim. Bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und Flühli. Wählt nach der Volkszählung von 1860 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXV. Wahlkreis.

Escholzmatt. Versammlungsort Escholzmatt. Bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Wählt nach der Volkszählung von 1860 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

Dekret

betreffend

die Erklärung des Verfassungsentwurfes als Staatsgrundgesetz.

Wir Präsident und Grosser Rath
des Kantons Luzern,

Nach genommener Einsicht von dem mittelst Berichts des Regierungsrathes vom 4. dieses Monats uns vorgelegten Ergebnisse der in sämmtlichen Wahlkreisen des Kantons unterm 29. vorigen Monats erfolgten Volksabstimmung über den Entwurf der von uns revidirten Staatsverfassung vom Jahre 1848, zufolge welchem dieselbe laut Ausweis der nachfolgenden tabellarischen Uebersicht von 13,912 in den Kreisversammlungen erschienenen stimmfähigen Bürgern durch 13,448 Stimmen angenommen worden ist;

Mit Hinsicht auf §§ 33 und 34 der alten und § 45 der neuen Staatsverfassung;

beschließen:

I. Die unterm 29. März in den Wahlkreisen angenommene Staatsverfassung ist hiemit zum Grundgesetze des Kantons erklärt.

II. Der Regierungsrath ist eingeladen, diese Erklärung nebst dem Resultate der Abstimmung durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, sowie für die neue Verfassung die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

III. Ferner ist er eingeladen, für rechtzeitige Anordnung der Neuwahlen in den Großen Rath nach § 45 der neuen Staatsverfassung und der übrigen durch dieselbe vorgeschriebenen Neuwahlen zu sorgen.

IV. Gegenwärtiges Dekret soll urschriftlich der neuen Staatsverfassung nachgetragen, ins Staatsarchiv niedergelegt und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Luzern, den 7. April 1863.

Der Präsident:
A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Vonwyl.
A. Willimann.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern

verordnen:

Die Verfassung nebst obigem Dekrete soll dem Kantonsblatte und der Gesetzessammlung beigerückt werden unter der Ueberschrift: „Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahr 1863".

Luzern, den 8. April 1863.

Der Schultheiß:
J. Stocker.

Namens des Regierungsrathes,
Der Rathschreiber:
Adolf Meyer.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Luzern.

(Vom 25. Heumonat 1863.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom. 7. April 1863;

in Erwägung:

daß die in den §§ 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen;

daß die Art. 5 und 73 nur im Sinne der Art. 41 und 42 der Bundesverfassung verstanden und angewendet werden können;

daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stünde;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des luzernischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird, mit Ausnahme der in der ersten Erwägung bezeichneten Bestimmungen und unter dem in der zweiten Erwägung bezeichneten Vorbehalte, die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1863.

Der Präsident: Dr. J. Heer.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Heumonat 1863.

Der Präsident: Ed. Häberlin.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt.

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Heumonat 1863.

Der Bundespräsident: C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Verfassung

des

eidgenössischen Kantons Ury.

Angenommen von der h. Landesgemeinde
am 5. Mai 1850.

Revidirt und abgeändert am 27. Oktober 1850 und
4. Mai 1851.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der schweizerische Kanton Ury ist, Bundespflichten vorbehalten, ein souveräner Freistaat mit rein demokratischer Verfassung.

Art. 2. Die Souveränität beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen durch Stimmenmehrheit ausübt.

Das Volk giebt sich in diesen unmittelbar selbst Verfassung und Geseze.

Art. 3. Die Religion des Kantons Ury ist die christlich-römisch-katholische.

Die Ausübung des Gottesdienstes anderer anerkannter christlicher Konfessionen ist jedoch frei.

Der Staat anerkennt die Freiheit der katholischen Kirche und sichert den anerkannten Rechten derselben den Staatsschuz.

Für fernere Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ist der Grundsaz der Verständigung zwischen beidseitigen Oberbehörden angenommen; sowie für Behörden, welche sich mit solchen Verhältnissen zu befassen haben, eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischte Zusammensezung beobachtet werden soll.

Art. 4. Der Fortbestand der Stifte und Klöster und die Unverlezlichkeit und Selbstverwaltung ihres Vermögens und der Novizenaufnahme ist garantirt, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates, nach darüber bestehenden Landesgesezen.

Das Vermögen derselben ist gleich anderm Privatgute den Steuern unterworfen.

Jeglicher Erwerb, sowie jegliche Veräußerung von Liegenschaften derselben, bedürfen der Bewilligung der Staatsbehörde, mit Beachtung dießfalls bestehender Verkommnisse.

Art. 5. Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung unter gebührendem Einflusse der Kirche.

Ein Erziehungs- oder Schulgesez wird die nähere Betheiligung der einzelnen Bürger, der Gemeinden, des Staates und der Kirche, an Erfüllung dieser Pflicht festsezen.

Art. 6. Kantonsbürger oder Landleute sind alle jene Landesangehörigen, welche ihr Bürger- oder Landrecht bisanher faktisch ausgeübt haben und als solche anerkannt wurden, oder mit gesezlichen Schriften sich als solche ausweisen können; oder welche das Landrecht (Bürgerrecht) künftighin nach gesezlicher Vorschrift sich erwerben. Zur Erlangung des Kantonsbürgerrechtes (Kantonslandrechtes) ist der Besiz eines Korporations- oder Bezirksbürgerrechtes unerläßliche Bedingung.

Auch darf das Bürgerrecht keinem Ausländer gegeben werden, der nicht zuvor aus dem Bürgerverbande des fremden Staates entlassen worden ist.

Art. 7. Jeder übt sein politisches Stimm- und Bürgerrecht da aus, wo er gesezlich niedergelassen ist. Niemand kann sein Bürgerrecht zugleich an mehr als einem Orte ausüben.

Art. 8. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte. Es gibt keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte, weder des Orts, der Geburt, noch der Familien oder Personen.

Alle Kantonseinwohner, welche Schweizerbürger sind, sind vor dem Geseze gleich.

Art. 9. Jeder unbescholtene, aufrechtstehende Kantonsbürger, oder Schweizerbürger, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann sich nach den Bestimmungen des Gesezes überall im Kantone niederlassen.

Der freie Handel und Verkehr im ganzen Kantone und von und nach jedem andern Schweizerkantone ist gewährleistet, mit Vorbehalt bestehender Polizeigeseze.

Art. 10. Die freie Meinungsäußerung in Wort, Druck und Schrift ist gewährleistet. Ein Gesez wird die Bestrafung des Mißbrauches dieser Freiheit gegen die Wahrheit, Sittlichkeit und Religion bestimmen.

Art. 11. Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation, einzeln oder mit andern vereint, hat das Recht, dem Landrathe und jeder untern Behörde in anständiger Form Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Sieben, oder mehr, (resp. die Bezirksgemeinde von Ursern 5) freie, in Ehren stehende Bürger von soviel verschiedenen Geschlechtern (Familien-Namen) mögen auch ihre Begehren an die Kantons- oder Bezirksgemeinden bringen, über Gegenstände, die in

deren Kompetenz einschlagen; ja können sogar behufs deren Anbringens vor dem Landrathe außerordentliche Versammlung dieser Gemeinden verlangen; alles mit Beachtung der nähern gesezlichen Vorschriften hierüber.

Art. 12. Den Bürgern ist das Recht, sich frei in Vereine zu bilden, garantirt, insofern Zwek und Mittel weder rechtswidrig an sich, noch dem Zweke des Staates und seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit zuwider sind; mit Vorbehalt gesezlicher Abwehr des Mißbrauchs.

Art. 13. Die persönliche Freiheit eines jeden Kantonseinwohners ist gewährleistet. Niemand kann verhaftet oder im Verhafte behalten werden, außert in den vom Geseze bestimmten Fällen und auf die vom Geseze vorgeschriebene Art.

Art. 14. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen ordentlichen Richter entzogen werden. Der natürliche, ordentliche Richter eines jeden Kantonseinwohners in Zivil-, wie in Polizei- und Kriminalstraffällen ist derjenige, der verfassungsgemäß seinen Gerichtskreis über den Ort, an welchem derselbe seinen festen Wohnsiz hat, ausdehnt (forum domicilii), vorbehalten die durch den Grundsaz des fori delicti und eidgen. Konkordate in Kriminal- und Polizeistraffällen und besondere Verträge in Zivilfällen festgesezten Ausnahmen.

Vertragsgemäße Schiedsgerichte sind somit anerkannt, deren Urtheile haben gleiche Rechtskraft, wie die der richterlichen Behörden und sind wie diese zu vollziehen. Aufstellung verfassungswidriger Gerichte aber, ist unter keinen Umständen zuläßig.

Art. 15. Niemand, der eigenen Rechtes ist, kann von irgend einer Behörde gehindert werden, für Vertheidigung seiner Privatrechte oder derjenigen seiner Mündel vor die Gerichte zu treten.

Der Richter hat ohne Rüksicht auf Ansichten und Einfluß

anderer Staatsbehörden einzig und allein nach seinem Eide und Gewissen abzusprechen.

Art. 16. Keine Staatsanstellung oder Beamtung im Kantone darf auf Lebenszeit Jemanden übertragen werden.

Es darf aber auch vor Ablauf seiner Amtsdauer kein Beamteter ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsezt werden. Fälle von Einstellen eines Beamteten werden durchs Gesez bestimmt.

Alle Wahlumtriebe und Bestechungen (Trölereien) sind verboten. Das Nähere wird das Gesez enthalten.

Art. 17. Behörden und Beamtete sind in der Regel zu beeidigen.

Jede Behörde und jeder Beamtete persönlich, sind für ihre getreue Pflichterfüllung Rechenschaft schuldig und können wegen Ueberschreitung des Gesezes oder Mißbrauch ihrer Amtsgewalt nach den Bestimmungen des Gesezes zur Verantwortung gezogen werden. Für alle Verwaltungen des Landes, der Bezirke, Korporationen und Gemeinden — vorab des Landesseckelamtes — ist offene Rechnungsablage an ihre Kommittenten oder zuständigen Behörden, nach näherer Bestimmung einschlägiger Geseze, vorgeschrieben.

Art. 18. Jeder Wahlfähige ist pflichtig jede Beamtung, die durch unmittelbare Volkswahl (von Kantons-, Bezirks- oder Dorfgemeinden) oder vom Landrathe ihm übertragen wird, nach näherer Vorschrift des Gesezes über den Amtszwang, anzunehmen, und wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen. Das Gesez hat aber die Wiederholung solch' gezwungener Amtsdauern auf ein billiges Maximum und zu zwekmäßiger Vertheilung daheriger Lasten und Beschwerden, zu beschränken.

Art. 19. Jeder Bürger (Landmann) und jeder im Kantone wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesezes zur Vertheidigung des Vaterlandes und zu daherigem Militärdienste verpflichtet.

Art. 20. So ist auch jeder Bürger (Landmann) und jeder Niedergelassene nach Inhalt des hierum aufgesezten Landes- oder Hintersäßen-Eides zu Beachtung der verfassungsgemäßen Ordnung und Förderung des Nuzens und der Ehre des Landes verpflichtet.

Art. 21. Die Dekung der Staatsausgaben, insoweit das Staatsvermögen dazu nicht ausreicht, geschieht theils durch indirekte Staatsabgaben, Zollentschädigungen und Regalien, theils durch direkte Landsteuern. Der Grundsaz der Gleichheit in Tragung der direkten und indirekten Steuern ist ausgesprochen.

Das Nähere bestimmt das Gesez, welches bei Besteurung des Kirchen- und Armengutes billige Rüksicht nehmen wird.

Auch die Bezirke und die Gemeinden dürfen sich freiwillig durch Mehrheitsbeschluß zur Erreichung von Bezirks- oder Gemeindzweken besteuern; solche Selbstbesteurungen bedürfen aber der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde.

Art. 22. Die Unverlezlichkeit des Eigenthums ist gewährleistet.

Jedem Bezirke, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen oder weltlichen Korporation bleibt auch die stiftungs- und die gesezesmäßige Benuzung und die Befugniß, die Art und Weise der Verwaltung ihrer Güter zu bestimmen und diese zu besorgen, zugesichert; jedoch unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Staates.

Für Abtretungen des Eigenthums, die das öffentliche Wohl erfordert, soll der Staat volle Entschädigung leisten; wenn diese streitig wird, entscheiden die Gerichte.

Art. 23. Die Allmenden und das übrige Bezirksvermögen werden den zwei bisherigen Gemeinwesen oder Bezirken (Ury und Ursern) als *reines Korporationsgut*, ohne irgendwelche Hoheits- oder Staatsansprüche des Kantons, zu freier Verfügung ausgeschieden.

Eine besondere, von den beiden Bezirken und der Kantonalbehörde zu je 3 Mitgliedern zu bezeichnende, somit in 9 Perso-

nen bestehende Kommission, wird die definitive Ausscheidung des Eigenthums der beiden Bezirke unter sich, und vom Staatsgute bereinigen und urkundlich vollziehen.

Ueber etwaige, bei der Ausscheidung entstehende Streitfälle entscheiden die Gerichte, gemäß Art. 14, 15 und 27 der Kantonsverfassung.

Geldbußen von Vergehen gegen Kantonalgeseze fallen in die Kantonskasse, solche von Vergehen gegen Bezirksverordnungen, in die Bezirkskasse.

Art. 24. Der Staat (Kanton) bezahlt seinen Beamteten und Angestellten Gehalte und Taggelder aus der Kantonskasse; jeder Bezirk den Seinigen aus der Bezirkskasse. Gemeindebeamtete haben in der Regel unentgeldlich ihre Beamtungen zu tragen.

Art. 25. Der Staat (Kanton) besorgt gegen Bezug der Zollentschädigungen den Bau und Unterhalt der großen Land- und Transitstraßen (Kantonsstraßen) und die dazu gehörigen Brücken und Uferbauten, sowie auch die Kantons-Gebäude. Andere Nebenstraßen sammt dazu gehörigen Brücken übernehmen die betreffenden Bezirke und Gemeinden, wie bisher unter Oberaufsicht des Staates.

Art. 26. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen und überwacht durch die Kantonalbehörden die den betreffenden Bezirksräthen und Gemeinden zustehende Besorgung desselben.

Art. 27. Im Gerichtsfache hat die Regierungs- oder Exekutiv-Gewalt bloß die Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile der betreffenden Gerichtsstellen des Kantons (sowie in Zivilfällen auch aller andern zuständigen Gerichtsbehörden der Kantone und der Eidgenossenschaft) zu besorgen.

Im Uebrigen ist der Grundsaz der Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, sowohl in personeller als materieller Beziehung aufgestellt.

Kein Mitglied des Regierungsrathes, als Hauptvollziehungsbehörde, kann demnach zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein.

Die Entscheidung aller Rechtsfragen ist an die Gerichte gewiesen; namentlich ist auch die Strafrechtspflege der richerlichen Gewalt übertragen.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Landrath.

Ein Ausstandsgesez wird übrigens verhüten, daß nie ein Mitglied, das in irgend einer höhern oder untergeordneten Behörde an einer vollziehenden oder administrativen Schlußnahme Theil genommen hat, auch an einem richterlichen Entscheide über den gleichen Gegenstand Theil nehmen könne und so umgekehrt.

Das gleiche Gesez wird auch den Ausstand wegen Verwandtschaft und Betheiligung in allen Behörden bestimmen.

Art. 28. Die Oeffentlichkeit der Berathungen des Landrathes, sowie der Verhandlungen vor den Gerichten (mit Ausschluß der Fällung des Urtheiles) ist im Grundsaze ausgesprochen, das Gesez wird die weitern Ausnahmen bestimmen.

Art. 29. Weder in der vollziehenden Behörde (Regierungsrath) noch in irgend einer richterlichen Behörde dürfen zugleich Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn, Mitglieder sein. Das gleiche gilt auch zwischen Präsident und Schreiber dieser Behörden, sowie bei Gesandtschaften.

Tit. II.

Eintheilung des Kantons.

Art. 30. Der Kanton Ury ist in zwei Bezirke und diese in politische Gemeinden eingetheilt.

Art. 31. Die zwei Bezirke des Kantons sind:

a) Der Bezirk Ury mit 16 politischen Gemeinden, als:

1. Altorf.
2. Bürgeln.
3. Silenen.
4. Schattdorf.
5. Spiringen.
6. Erstfeld.
7. Wassen mit seinen Filialen: Meien, Göschenen und Göschneralp.
8. Seelisberg.
9. Attinghausen.
10. Seedorf.
11. Sisikon.
12. Isenthal.
13. Fluelen.
14. Unterschächen.
15. Gurtnellen.
16. Bauen.

Bezirkshauptort und Siz der Bezirksbehörden: Altdorf.

b) Der Bezirk Ursern bildet nur eine politische Gemeinde — das Thal Ursern — mit seinen 4 in gewissen Lokal- und Dorfverwaltungs-Sacheu getrennten Dorfschaften: Andermatt, Hospenthal, Realp und Zumdorf.

Bezirkshauptort und Siz der Bezirksbehörden: Andermatt.

Art. 32. Altdorf ist Hauptort des Kantons und der Siz sämmtlicher Kantonsbehörden.

Tit. III.

Staats-Behörden.

Art. 33. Die Staatsbehörden theilen sich in:

A. Kantonsbehörden.

B. Bezirksbehörden.

C. Gemeindsbehörden.

Und diese wieder in:

I. gesezgebende,

II. vollziehende und

III. richterliche Behörden oder Gewalten.

A. Kantonsbehörden sind:

I. Gesezgebende.

a. Die Landesgemeinde.
b. Der Landrath.

II. Vollziehende.

c. Der Regierungsrath.
d. Die dem Regierungsrathe zu Besorgung der Administration untergeordneten Verwaltungskommissionen.
e. Die dem Regierungsrathe nebengeordneten Verwaltungsräthe.

III. Richterliche.

f. Das Kantonsgericht.
g. Das Kriminalgericht.

B. Bezirksbehörden.

a. Bezirksgemeinde.
b. Bezirksrath (mit untergeordneten Kommissionen).
c. Bezirksgericht.
d. Wuhrgericht.
e. Bezirksarmenpflege.

C. Gemeindsbehörden.

a. Dorf- und Kirchgemeinden.
b. Gemeinderäthe (Dorfgerichte).
c. Kirchenräthe.
d. Gemeindsarmenpflegen.

Erster Abschnitt.

Souveräne und gesezgebende Kantons-gewalten.

A. Oberste souveräne Kantonsgewalt (Landesgemeinde).

Art. 34. Die oberste souveräne und gesezgebende Gewalt ist die Landesgemeinde.

An dieser übt das Volk unmittelbar sein Souveränitätsrecht aus.

Art. 35. Für die Abgabe seiner Stimme an der Landesgemeinde (innert den gesezlichen Formen und Schranken jedoch) ist das Volk, jeder Stimmberechtigte insbesondere, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Was da die Mehrheit beschließt, ist Gesez des ganzen Kantons.

Art. 36. Richtschnur der Landesgemeinde — der gesezgebenden Gewalt — sei jedoch nicht unbedingte schrankenlose Willkühr, nicht die Gewalt des Stärkern, sondern das Recht und die nur damit vereinbarliche Staatswohlfahrt. Das Volk verpflichtet sich zu diesem Grundsaze durch den jährlich zu schwörenden Landesgemeinde-Eid.

Das Nähere über Einleitung, Aufzug, Führung, Geschäftsordnung, Haltung und Leitung der Landes- (und resp. Bezirks-) Gemeinden wird das Gesez mit Zugrundlage bisheriger Uebung bestimmen.

Art. 37. Was von den Landesgemeinden oder den Landleuten mit Mehrheit erkennt wird, ist Gesez und dem soll nachgelebt werden. Glaubt sich Jemand dagegen zu beschweren, so ist ihm zu gestatten, neuerdings unter den gesezlichen Formen vor diese Behörde zu treten, um seine Vorstellung anzubringen.

Sollte Jemand an seinem habenden besondern Privateigenthum durch einen Landsgemeindebeschluß sich gekränkt, oder in seinen Privatrechtsamen dadurch benachtheiliget finden, so mag gegen den Beschluß Recht dargeschlagen werden. So mag auch gegen solche, Privatrechte kränkende Begehren von VII Geschlechtern Recht dargeschlagen werden.

Solchem Rechtdarschlagen ungeachtet fährt zwar die Landsgemeinde in ihren Berathungen und Beschlüssen, dem Rechten unvorgreiflich, fort.

Der Richter wird dann (unabhängig vom neuen Landsgemeindebeschluß) die Rechtsfrage zwischen Volk und dem Rechtdarschlagenden nach Eid und Gewissen entscheiden.

Art. 38. Jeder Gegenstand, um vor der Landes- (oder resp. den Bezirks-) Gemeinden in Berathung genommen werden zu können, muß entweder vom Landrathe (resp. Bezirksrathe) angetragen, oder von sieben ehrlichen Männern aus soviel verschiedenen Geschlechtern des Landes begehrt werden. Ein solches Begehren muß dem hiefür jährlich im Anfang Aprils zu haltenden Landrathe (für die ordentlichen Landesgemeinden) oder einem andern zuvor sich versammelnden Landrathe (für außerordentliche Landesgemeinden) schriftlich mit namentlicher Angabe der sieben Männer und deren eigener Unterschrift oder persönlicher Vorstellung zur Kenntniß vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber der Gemeinde vortragen zu können. Alle solche Verhandlungsgegenstände der Gemeinde sollen zuvor wenigstens im Auszug in allen Kirchgemeinden bekannt gemacht werden. Auch müssen bei VII Geschlechtsbegehren die 7 Männer an der Gemeinde persönlich sich stellen.

Art. 39. Ordentlicherweise versammelt sich die Landesgemeinde alljährlich am 1ten Sonntag im May, zu Bözlingen an der Gand; außerordentlicherweise so oft und wohin der Landrath eine solche auszuschreiben für nöthig oder gut erachtet.

Wenn während dem Jahre Männer von 7 (oder mehr) verschiedenen Geschlechtern das Begehren zur Versammlung einer Lan-

desgemeinde an den Landammann stellen, soll er einen Landrath zusammen rufen, um zu entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sey oder nicht. Im entsprechenden Falle, oder wenn sonst eine außerordentliche Landesgemeinde zusammenzurufen ist, soll solche in allen Gemeinden des Landes, mit Anzeige der Berathungsgenstände ausgekündet, und dann auch kein anderes Geschäft, als wofür die Versammlung ausgeschrieben wird, an derselben verhandelt werden.

Art. 40. An der Landesgemeinde ist stimmfähig:

a. Jeder Kantonsbürger, der das 20. Altersjahr erfüllt hat.

b. Jeder, 2 volle Jahre gesezlich angesessene (niedergelassene) über 20 Jahre alte Schweizerbürger, der in keinem andern Kantone seine politischen Rechte ausübt.

Für Stimmgebung in eidgenössischen Angelegenheiten fällt jedoch das Requisit eines zweijährigen Ansizes weg.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a. Die durch Urtheil Entehrten.

b. Die durch Urtheil im Aktivbürgerrecht Eingestellten.

c. Die Falliten und Akkordanten bis zur gesezlichen Rehabilitation.

d. Anerkannte Geisteskranke und Blödsinnige.

e. Diejenigen, denen der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten ist.

Die sub a b und c ihres Aktivbürger- und Stimmrechtes Verlustigen sollen nicht nur an keiner Gemeindsversammlung mehr stimmen, sondern dürfen an keiner solchen mehr erscheinen, bei gesezlicher Strafe.

Art. 41. Alle stimmfähigen Bürger sind auch zu allen Beamtungen wahlfähig, insofern sie die zu denselben nöthige Befähigung besizen.

Art. 42. In der alleinigen Befugniß der obersten souveränen Gewalt des Staates — der Landesgemeinde — liegt:

a. Die Festsezung der Staatsverfassung und deren Abänderung oder Revision.

Ihr allein steht zu, und zwar jederzeit (nach gehöriger Vorberathung und Auskündigung, siehe Art. 38 und 39) die Verfassung theilweis oder ganz abzuändern.

Im Falle eine ganze Abänderung (Totalrevision) beschlossen wird, muß solche durch eine von der Landesgemeinde zu bezeichnende Behörde vorberathen werden und es kann dann erst auf deren Vorschlag hin, an einer spätern Gemeinde, die neue Verfassung angenommen werden und ins Leben treten. Einer Totalrevision der Verfassung folgt immer auch eine Totalerneuerung der Wahlen.

b. Jede Abänderung des eidgenössischen Bundes, wichtigere Staatsverträge oder Verkommnisse müssen der Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

c. Vermehrung oder Einführung neuer indirekter Steuern, insbesondere aber die Erhebung direkter allgemeiner Landsteuern zu beschließen, steht ihr allein zu.

d. Abtretung oder Verzichtleistung von wichtigen Landesrechten, sowie alle ähnlichen wichtigen Gegenstände hat nur die Landesgemeinde zu erkennen.

e. Staatsanleihen bedürfen ihrer Erlaubniß.

Art. 43. In der Befugniß der Landesgemeinde liegt ferner:

a. Die gesammte Gesezgebung, insofern daß alle dauernden Geseze von ihr genehmigt werden müssen, sowie sie auch ihr vorgetragene Gesezesvorschläge annehmen, abändern, oder verwerfen oder alte Geseze aufheben mag.

b. Privilegien und wichtigere Gnadenertheilungen.

c. Ertheilung von Kantonsbürgerrechten.

d. Bestimmung der Tag- oder Sizgelder aller Kantonsbehörden und der Gehalte aller von ihr angestellten Beamteten.

e. Endlich nachstehende Wahlen:

1) des Landammanns auf 1 Jahr, mit gewöhnlich zweijähriger Amtsdauer,
2) des Landesstatthalters dito,
3) des Pannerherrn,
4) des Landeshauptmanns,
5) des Landessäkelmeisters auf 1 Jahr, mit gewöhnlich vierjähriger Amtsdauer,
6) des Bauherrn,
7) des Kantonsgerichtspräsidenten,
8) der übrigen 5 Mitglieder ins Kantonsgericht,
9) ihrer Suppleanten,
10) des Abgeordneten in den Nationalrath auf 3 Jahre,
11) der Ständeräthe auf 1 Jahr,
12) der Landschreiber nach vorangegangener Prüfung,
13) der Kantonsfürsprechen nach vorangegangener Prüfung.
14) des Großweibels,
15) zweier Läufer,
16) des Waagmeisters.

Die Wahlen aller obbenannten Beamtungen, bei denen nichts Anderes festgesezt ist, geschehen auf vierjährige Dauer.

B. Der Landrath — stellvertretend gesezgebende Gewalt.

Art. 44. Der Landrath besteht aus dem Landamman, als dessen Präsident, dem Landesstatthalter, als dessen Vizepräsident, den übrigen 4 vorsizenden Regierungsmitgliedern, dem Präsidenten des Kantonsgerichtes und (nach der lezten Volkszählung aus 48) von den Gemeinden nach ihrer Volkszahl gewählten Mitgliedern, im Verhältniß von je einem Mitgliede auf 300 Seelen, wobei eine Ueberzahl von 150 Seelen zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt. Je die lezte amtliche Volkszählung wird als Grundlage angenommen.

Verordnungen, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen bereits vor den Gerichten anhängig gemachten Rechtsfall. Demgemäß ist er es auch, dem der Entscheid bei allen Kompetenzfragen zwischen den verschiedenen Behörden zukommt.

Er ist der Stellvertreter des Souveräns — der obersten Gewalt — (Landesgemeinde) in Ertheilung von Instruktionen an Abgeordnete, Abschluß von Verträgen und Konkordaten ꝛc., in minder wichtigen Fällen, die nicht der Kompetenz der Landesgemeinde vorbehalten sind, oder auch selbst in diesen, wo er dafür von jener besondere oder allgemeine Vollmachten erhalten hat.

Art. 48. Er überwacht als solcher auch die gesammte Verwaltung und die vollziehende Regierungsgewalt; er bezeichnet und ertheilt derselben und ihren Kommissionen die angemessenen Kompetenzen und Instruktionen, ordnet die Organisation der verschiedenen Verwaltungsbehörden für das Militär-, Finanz-, Paß-, Bau-, Polizei-, Vormundschafts- und Armenwesen, innert den Schranken der von der obersten Gewalt erlassenen Geseze und erläßt die daherigen Vorschriften und Reglemente; er führt auch die Oberaufsicht über das Kantonsgericht, und wählt oder ergänzt die Kommissionen, untergeordneten Verwaltungen und die Direktoren und Präsidenten der verschiedenen Verwaltungszweige.

Art. 49. Er bestimmt alljährlich einen Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staates, untersucht die alljährlich ihm abzulegenden Staats (oder Landes-) Rechnungen durch eine Kommission, und ertheilt denselben nach Richtigfinden seine Genehmigung und läßt davon eine, alle die verschiedenen Rechnungszweige und den Staat berührenden Verwaltungen umfassende Uebersicht durch den Druk dem Volke zur Kenntniß bringen.

Er sorgt, daß alle den Staat berührenden Verwaltungsrechnungen alljährlich gehörig abgelegt und geprüft werden und die vorschriftsgemäßen Kautionsleistungen erfolgen. Er vernimmt auch jährlich die Relation der Kloster-Kastenvögte über deren Rechnungen und verfügt Namens des Staates über die nach

§ 4 der Staatsgenehmigung unterlegten Begehren der Klöster; der Einwilligung ihrer geistlichen Oberbehörden unvorgreiflich.

Ihm müssen die von Gemeinden oder Bezirken dekretirten Selbstbesteurungen (§ 21) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 50. Der Landrath läßt sich alljährlich allgemeine, oder so oft es ihm beliebt, besondere Berichte über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Geseze, sowie über die Bundesangelegenheiten und den diplomatischen Verkehr mit andern Kantonen oder dem Auslande erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Kantonsgericht sind dem Landrathe verantwortlich; ersterer soll in wichtigern Fällen seine Weisungen einholen.

Wegen Verlezung der Verfassung und der Geseze oder anderer Amtspflichten kann der Landrath den Regierungsrath und die übrigen Verwaltungsbehörden, sowie das Kantonsgericht und die diesem untergeordneten Gewalten oder einzelne Mitglieder dieser Behörden in Anklagestand versezen.

Art. 51. Im Landrathe sollen nicht mehr als 6 Mitglieder aus dem gleichen Geschlechte sizen mögen (die Ursener nicht mitgerechnet). Das Nähere hierüber, sowie über den Ausstand, wird das Gesez bestimmen.

Art. 52. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen oder Geseze und Beschlüsse in Antrag zu bringen. — Dieß mag nach vorheriger Anzeige an den Präsidenten, der den Antrag an die Tagesordnung stellen wird, in jeder Sizung geschehen. Besonders aber soll je auf den Unschuldigen-Kindern-Tag, den 28. Christmonat, ein eigener Landrath hiefür gehalten werden, wo jedes Mitglied und jeder der Sizung beiwohnende Beamtete um allfällige Anträge zu Verbesserungen oder Rügen soll angefragt werden.

Art. 53. Begnadigung und Rehabilitation in allen Straffällen, sowie Amnestie auszusprechen, steht dem Landrathe, unter

Umständen mit Zuzug der Herren Miträthe (siehe nachfolgenden Paragraphen) zu. Das Gesez wird das Nähere bestimmen.

Art. 54. Wenn ein Missethäter zum Tode verurtheilt ist, muß, sofern der Verurtheilte es verlangt, sogleich ein zweifacher Landrath einberufen werden, dem das Recht der Begnadigung und der Umwandlung der Todesstrafe in eine andere Strafe zusteht, um über Begnadigung oder Vollziehung der Todesstrafe zu entscheiden. Der zweifache Landrath wird dadurch gebildet, daß für ein jedes Mitglied des Landrathes auf gleiche Amtsdauer, wie die Mitglieder selbst, ein Mitrath von den betreffenden Gemeinden ernennt wird, für die Regierungsmitglieder aber vom Landrathe. Der gleiche zweifache Landrath hat auch in politischen Straffällen, wenn vom Verurtheilten Amnestie oder Begnadigung begehrt, oder solche vom Landrathe selbst in Frage gestellt wird, zu entscheiden, ob diese Amnestie ertheilt werden soll, ob bedingt oder unbedingt.

Das Gesez wird das Nähere bestimmen.

Art. 55. So oft ein Truppenaufgebot zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, oder zur Vertheidigung nach Außen, oder zur Erfüllung von Bundespflichten jeder Art, stattfindet, soll sofort der Landrath einberufen werden, welcher die weitern Verfügungen treffen wird, es sei denn, daß er für gewisse eventuelle Fälle schon zum Voraus der Regierung Vollmachten und Aufträge gegeben hätte.

Art. 56. Der Landrath ernennt 5 Mitglieder des Regierungsrathes und 5 Mitglieder und deren Suppleanten ins Kantonsgericht, den Präsidenten, die Mitglieder und Suppleanten des Kriminalgerichts; das Verhöramt; die Mitglieder und die Präsidenten aller Verwaltungskommissionen; die Abgeordneten zu Konferenzen und Unterhandlungen (deren Instruktionsgenehmigung ihm auch obliegt); die betreffenden Mitglieder in den Erziehungs- und Diozesanrath; den Bauinspektor; den Salzdirektor; den Zeugherrn; den Archivar; den Staatsanwalt; den Kantonskriegskommissär; und alle Finanz-, Polizei-, Bau- und Paßbeamteten (in-

sofern er die Ernennung untergeordneter Beamteter lezterer Klasse nicht den betreffenden Kommissionen zu übertragen für gut findet).

Er kann nach seinem Gutfinden zu besondern Geschäftszweigen oder Berathungs-Gegenständen, oder Untersuch und Berichterstattungen außer benannten Behörden noch andere Kommissionen niedersezen und ernennen.

Er ernennt auf den Vorschlag der Militärkommission die Kommandanten der Milizen, die Stabsoffiziere und den Ober-Instruktor.

Art. 57. Der Landrath versammelt sich ordentlicherweise 3 Mal des Jahres. Ein Mal im Mai, wo die Beeidigung der Mitglieder (zumal der neuen), die Besezung der Kommissionen ꝛc. und die Rechnungs- und Verwaltungsprüfungen vorzunehmen sind; dann Ende Christmonats (28.) um die Vorschläge zu Verbesserungen ꝛc. anzuhören, und endlich Anfangs April, wo die Vorschläge und die VII Geschlechtsbegehren an die Landesgemeinde und das Zirkular für dieselbe zu berathen sind.

Außerordentlicherweise tritt derselbe zusammen:

a. Wenn es der Regierungsrath verlangt.

b. Wenn es 7 Mitglieder des Landrathes verlangen.

c. Wenn der Präsident von sich aus es für nöthig findet.

d. Wenn die in der Verfassung vorgesehenen Fälle (§§. 11, 39, 55) eintreten.

Die Einberufung des Landrathes geschieht durch den Präsidenten mittelst eines Traktanden-Zirkulars.

Ein Reglement wird die Tagesordnung und den Geschäftsgang ꝛc. näher bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Der Regierungsrath.

Art. 58. Der Regierungsrath, bestehend aus dem Landammann, Landesstatthalter, Pannerherrn, Landeshauptmann, Landesseckelmeister und Bauherrn, nebst andern 5 vom Landrathe aus seiner Mitte erwählten Regierungsräthen, zusammen aus 11 Mitgliedern, ist unter Oberaufsicht des Landrathes mit Vollziehung der Geseze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen beauftragt.

In demselben sollen die 5 Hauptlandestheile, nämlich Ursern, das Reußthal (mit den Gemeinden Wassen, Silenen und Gurtnellen), das Schächenthal (mit Spiringen, Unterschächen und Bürgeln), die Seegemeinden (Fluelen, Sisikon, Seelisberg, Bauen, Isenthal und Seedorf) und die Bodengemeinden (Altdorf, Schattdorf, Erstfeld und Attinghausen) wenigstens durch 1 Mitglied repräsentirt sein.

Art. 59. Die Amtsdauer ist auf 4 Jahre festgesezt. Der Austritt der auf 4 Jahre gewählten Mitglieder geschieht je zur Hälfte. Zum ersten Mal bestimmt das Loos diejenigen, welche schon nach zwei Jahren austreten sollen. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

Wird eine Stelle durch Tod, Entlassnng ꝛc., vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so soll sie beim nächsten Zusammentritte der betreffenden Wahlbehörde, für die noch übrige Amtsdauer wieder besezt werden.

Art. 60. Befugnisse des Regierungsrathes sind:

a. Der Erlaß aller zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesezen nicht zuwider laufen dürfen.

b. Die Besorgung sämmtlicher Verwaltungszweige, des Militär-, Bau-, Finanz-, Polizei- und Transitwesens, des Aeußern und Innern.

c. Geschäftsordnung, Oberleitung, Weisungen und Ueberwachung der Verrichtungen der dießfalls ihm untergeordneten administrativen Kommissionen und Beamteten.

d. Gutachten und Vorschläge zu Gesezen und andern Beschlüssen an den Landrath, sei es in Folge erhaltenen Auftrages von demselben, oder aus eigenem Antriebe.

e. Er besorgt und erledigt die diplomatischen Geschäfte und Korrespondenzen, welche er nicht wegen besonderer Erheblichkeit vor den Landrath bringt, in wichtigern Fällen nach den Weisungen, sonst aber im bekannten Sinne und Geiste des Landrathes.

f. Erledigung der von höhern Behörden ihm zugewiesenen Gegenstände.

g. Verantwortliche provisorische Verfügungen in dringenden Fällen.

h. Konkordatsmäßige Stellungsbegehren in einfachen Fällen, Bewilligung von Zeugeneinvernahmen auf auswärtige Requisition, Visa u. dgl.

i. Unverbindliche Vorschläge zu Ernennung der Präsidenten der Kommissionen, an Landrath.

k. Einberufung des Landrathes, so oft er es für nöthig erachtet.

l. Ueberwachung der Kanzley und des Archivs.

m. Weisungen und Beaufsichtigung der Bezirks-Ammänner, seiner Vollziehungsbeamteten.

n. Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern und der Sicherheit gegen Außen, bei Truppenaufgeboten nach

Oberleitung oder Weisungen des sogleich einzuberufenden Landrathes.

o. Entwerfunng der Instruktionen an Gesandte zu Konferenzen.

p. Promulgation und Publikation sämmtlicher Gesetze und Erlasse.

q. Aufsicht über alle kantonalen Verwaltungen, wie auch die Oberaufsicht über die Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen.

Art. 61. Behufs Vorberathung von Geschäften und Einholung von Berichten, kann der Regierungsrath Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte übertragen.

Die vom Landrathe auf Vorschlag des Regierungsrathes zu erlassende Geschäftsordnung wird hierüber, sowie über die Form der Berathungen das Nähere bestimmen.

Dieselbe wird auch die Bestimmungen über die Versammlung des Regierungsrathes enthalten.

Art. 62. Er legt dem Landrathe jährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates fürs künftige Rechnungsjahr vor. Ohne Einholung spezieller Bewilligung vom Landrathe, oder eines Supplementarkredites, darf er den Voranschlag der ordentlichen Ausgaben nicht übersteigen, wohin er auch seine untergeordneten Kommissionen einzuschränken hat.

Er legt alljährlich dem Landrathe wenigstens einmal, am Schlusse des Regierungsjahres, oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Bericht und Rechenschaft ab, und unterstellt ihm die Jahresrechnung des Staates, nebst Uebersicht und Bericht über den Staatshaushalt und die Nebenverwaltungen.

Er ist ihm überhaupt für getreue Verwaltung verantwortlich.

B. Untergeordnete Verwaltungs-Kommissionen.

Art. 63. Die für die verschiedenen Fächer der Verwaltung nöthigen, dem Regierungsrathe untergeordneten Kommissionen und deren Mitglieder, bezeichnet der Landrath auf Vorschlag des Regierungsrathes.

C. Nebengeordnete Verwaltungs-Behörden.

Art. 64. Nebengeordnete Verwaltungsräthe sind besonders jene, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischt sind, und Gegenstände, die den Staat und die Kirche zugleich berühren, behandeln, als nämlich:

a. Der Erziehungsrath.
b. Der Diozesanrath.

Diese haben alljährlich dem Regierungsrathe ihre Berichte, zu Handen des Landrathes, einzusenden, stehen übrigens unmittelbar unter den Leztern.

Art. 65. Der Erziehungsrath besteht aus 5 geistlichen und 5 weltlichen Mitgliedern. Den Präsidenten wählt der Erziehungsrath selbst aus seiner Mitte. Er mag auch verdieute Schulmänner zu Ehrenmitgliedern aufnehmen. Eines der Mitglieder wählt der Bezirksrath von Ursern, eines die Gemeinde Altdorf, eines der Kirchenrath und eines die Spitalverwaltung derselben, zwei das hochw. Kapitel der Geistlichkeit und die übrigen der Landrath, auf Vorschlag des Erziehungsrathes, selbst.

Die Verrichtungen des Erziehungsrathes bestimmt das Gesez, wobei den Bezirken und Gemeinden die Verwaltung und Benuzung ihrer Schulfonds zugesichert bleibt.

Art. 66. Der Diozesanrath besteht unter dem Präsidium des Landammanns aus noch 4 andern weltlichen vom Landrathe

zu wählenden Mitgliedern, den bischöflichen Kommissarien beider Bezirke und 2 vom Kapitel noch zu ernennendeu Mitgliedern.

Er behandelt alle staatskirchenrechtlichen Fragen und die Beziehungen zum Bischofe und überhaupt jene zwischen Staat und Kirche, übernimmt die Verrichtungen eines Ehegerichts und andere sittenpolizeiliche Geschäfte, übt die Aufsicht über Verwaltung das Kirchengutes durch die Kirchenräthe. Alles unter der Oberaufsicht des Landrathes, zu dessen Handen er Bericht und Rechenschaft erstattet.

Den Umfang seiner Verrichtungen und den Geschäftsgang wird ein besonderes vom Landrathe zu erlassendes Reglement bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

A. Kantonsgericht.

Art. 67. Ein Kantonsgericht von 11 Mitgliedern ist die höchste richterliche Behörde, sowohl für Zivilstreitigkeiten, als für Straffälle, und übt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege aus; worüber es dem Landrathe alljährlich, oder so oft dieser es verlangt, einen Bericht abstattet.

Art. 68. Die Mitglieder des Kantonsgerichts werden je 6 von der Kantonsgemeinde, je 5 vom Landrathe, auf die Dauer von 4 Jahren, frei aus allen stimmfähigen Bürgern, welche nicht im Regierungsrathe oder in einer untern Gerichtsbehörde sind, gewählt; den Vizepräsidenten wählt das Gericht selbst aus seiner Mitte. Unter den Mitgliedern soll eines aus dem Bezirke Ursern sein.

Die Suppleanten werden in gleicher Zahl und Weise von der Landesgemeinde und dem Landrathe gewählt.

Der Austritt geschieht zur Hälfte. Den ersten Austritt nach 2 Jahren entscheidet das Loos. Die Ausgetretenen sind gleich wieder wählbar.

Art. 69. Das Kantonsgericht entscheidet in seiner Eigenschaft als oberste Appellations-, Revisions- und Kassationsbehörde in lezter Instanz, über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des Kriminalgerichts und der Bezirksgerichte, sowie endlich über die Revisionsgesuche über seine eigenen Urtheile.

Der Rekurs über Urtheile und Verfahren des Kantonsgerichtes, der jedoch nur bei Verlezung von Prozeßformen in Zivil-, wie in Kriminalfällen, und nur in schriftlichem Vortrage zuläßig ist, geschieht an den Landrath.

Art. 70. Für ein gültiges Urtheil sind wenigstens 9 das Urtheil fällende Mitglieder nöthig. Für die Abwesenden und im Ausstande Befindlichen sollen ihre Ersazmänner einberufen werden.

Wenn dieses festgesezte Minimum der Richter, nach Einberufung aller Suppleanten, wegen Ausstandes nicht erhältlich ist und die Partheien dem Kantonsgerichte, ohne Ergänzung, den Spruch nicht überlassen wollen, so ergänzt sich dasselbe bis auf die Zahl 9, durch weitere Ersazmänner aus den Mitgliedern des Landrathes nach ihrer Reihenfolge, insoweit dieselben durch das Ausstandsgesez nicht ausgeschlossen sind.

Art. 71. Das Kantonsgericht übt die Oberaufsicht über das Kriminalgericht, die Bezirksgerichte, die Friedensrichter, das Verhöramt, den Staatsanwalt, kurz über die ganze Rechtspflege aus, und alle diese Stellen sind ihm für ihre Verrichtungen, Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen verantwortlich.

Zu besserer Handhabung dieser Aufsicht und Abstattung des gesezlichen Berichtes, wird das Kantonsgericht aus seiner Mitte dem Präsidenten eine Justizkommission an die Seite geben, bestehend aus 4 Mitgliedern.

Art. 72. Eine allgemeine Prozeß- und Geschäftsordnung wird das Nähere über die Verrichtungen, die Versammlung, Taggelder, Taxen ꝛc. dieser obersten Gerichtsbehörde, wie der ihr untergebenen Gerichtsstellen und Beamtuugen festsezen, welche der Landrath auf Vorschlag des Kantonsgerichtes erlassen wird.

B. Kriminalgericht.

Art. 73. Ein Kriminalgericht, bestehend aus einem Präsidenten, sechs Kriminal- und vier Ersazrichtern (worunter 1 von Ursern), welche sämmtlich nach den für die Kantonsrichter geltenden Bestimmungen vom Landrathe gewählt werden, mit Ausschluß jedoch der Mitglieder des Kantonsgerichtes und der vollziehenden Gewalten — ist die Strafbehörde für alle Kriminalverbrechen, und zwar für gemeine, geringere inappellabel, für politische oder schwerere appellabel (§ 69). Es führt die Oberaufsicht über die Gefängnisse und deren Wartschaft und hat hierüber, wie über seine Verrichtungen, dem Kantonsgerichte oder seiner Justizkommission Bericht abzustatten, unter dessen Oberaufsicht und Leitung es steht. Das Kriminalgesez und das Justizreglement werden das Weitere enthalten.

Die Geschäftsordnung des Kriminalgerichtes wird ein Reglement bestimmen.

C. Bezirksgerichte.

Art. 74. In jedem der beiden Bezirke Ury und Ursern (Gerichtskreis nach dermaligem Umfang der Bezirke) besteht ein Bezirksgericht erster Instanz, welches in allen Fr. 16 (Gl. 13) an Werth übersteigenden, Ehre oder Rechtsamen betreffenden Zivilstreiten und Zivilstraffällen abspricht, und zwar inappellabel bis auf einen bestimmten Werth von Fr. 100 (Gl. 81. Sch. 10); wenn es aber Ehre oder Rechtsamen anbetrifft, oder besagten Werth von Fr. 100 übersteigt, kann von seinem Ausspruche an das Kantonsgericht appellirt werden.

In gleichem spricht das Bezirksgericht auch in allen die Kompetenz des Bezirksammanns (§ 86) überschreitenden Polizeistraffällen und über Allmendfrevel ab.

Es bewilligt Rechtsbote, ertheilt peremptorische Fristen; spricht Amortisation von Schuldtiteln und Verschollenheitserklärungen aus.

Es spricht auch als Appellationsbehörde über die von Dorfgerichten in Gemeinds- oder Waldfrevelfällen ausgesprochenen Urtheile, und beurtheilt alle Vaterschaftsklagen, mit Ausnahme von solchartigen, mit erschwerenden Umständen begleitenden Vergehen, den Unterhalt unehelicher Kinder, die Betreibungssachen (sofern solche die Kompetenz des Bezirksammanns überschreiten) und die Fallimentserklärungen.

Art. 75. Das Bezirksgericht von Ury besteht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Dasjenige von Ursern aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern.

Der Präsident und die eine Hälfte der Mitglieder werden von der Bezirksgemeinde, die andere Hälfte durch den Bezirksrath des betreffenden Bezirkes, auf 4jährige Dauer ernannt. In gleicher Weise geschieht die Wahl ebensovieler Suppleanten. Kein Mitglied eines Bezirksrathes ist gleichzeitig als Bezirksrichter wählbar.

Der Austritt geschicht zur Hälfte. Den ersten Austritt nach 2 Jahren entscheidet das Loos. Die Ausgetretenen sind gleich wieder wählbar.

Art. 76. Prozeßform, Geschäftsordnung, Ausstand, Beeidigung, Taxen, Stichentscheid 2c. wird, wie beim Kantonsgericht, reglementarisch näher bestimmt werden.

Vierter Abschnitt.

Bezirks-Behörden.

A. Bezirksgemeinde.

Art. 77. Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde.

Dieselbe besteht aus der Versammlung aller Bezirks- oder Genossenbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und übrigens nach § 40 von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

An Richter- und Beamtenwahlen mögen auch Land- oder Thalleute, die nicht Genossenbürger sind, und zwei Jahre angesessene Schweierbürger, Theil nehmen.

Art. 78. Die Bezirksgemeinde jedes Bezirkes versammelt sich ordentlicherweise jährlich am zweiten Sonntag im Mai; außerordentlicherweise so oft sie vom Bezirksrathe zusammenberufen wird, oder so oft es ein VII Geschlecht (in Ursern V Geschlecht) unter Angabe des Grundes und Vortritt vor den Bezirksrath verlangt. (Siehe §§. 11 und 39).

Ueber die Pflichten des Volkes, Eröffnung, Rekurs, Rechtbarschlagen, Auskünden und Ausschluß, gelten auch hier im übrigen die dort in den §§. 36—40 festgesezten oder gerufenen Vorschriften.

Art. 79. Die Bezirksgemeinde wählt:

a. den Bezirksammann,

b. den Bezirksstatthalter,

c. den Bezirksseckelmeister,

d. den Bezirksbauherrn,

e. den Bezirksgerichtspräsidenten,

f. die betreffenden Bezirksrichter sammt Suppleanten,

g. das Wuhrgericht,

h. die Bezirkslandschreiber,

i. den Bezirksweibel,

k. die Landmarker, oder Verordneten zu Eigen und Allmend.

Sie mag auch besondere Ausschüsse und Kommissionen für Behandlung von Bezirksfragen niedersezen und wählen.

Art. 80. Ueber die Amtsdauer, Austritt, Wiederwählbarkeit der Behörden und Angestellten des Bezirkes gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die entsprechenden Kantonsstellen.

Entlassungen von Bezirksbeamtungen können einzig von der betreffenden Wahlbehörde ertheilt werden.

Art. 81. Die Bezirksgemeinde, als die Versammlung sämmtlicher Korporations-Genossen, verfügt in oberster Instanz über das Korporationsgut, die Allmenden, Alpen und Waldungen und das übrige Bezirksgut; sie bestimmt die Benuzungsweise der Allmenden etc.; stellt die ihr hiefür gutdünkende Verwaltungsordnung auf.

Sie allein kann Allmend verlehnen oder vergaben, oder die Auffahrtsgemeinde nach bisheriger Uebung hiefür bevollmächtigen, den Viehauflag bestimmen oder aufheben, oder die Erhebung von Bezirkssteuern oder Bezirksabgaben beschließen.

Art. 82. Sie allein hat das Bezirks- oder Genossenbürgerrecht zu ertheilen.

Ihr müssen alle wichtigern Verträge, die für den Bezirk abgeschlossen werden, zur Ratifikation vorgelegt werden.

Ihr hat der Bezirksseckelmeister alljährlich die Bezirksrechnung nebst Vermögensübersicht des Bezirks vorzulegen und bekannt zu machen. Es steht ihr frei zur Rechnungsprüfung eine eigene Kommission zu bestellen, oder dieß dem Bezirksrathe zu übertragen.

Allgemeine Wuhr-, Armen-, sowie andere Bezirksanstalten zu

errichten, oder bestehende stiftungsgemäß umzugestalten und zu verbessern, steht ihr allein zu.

B. Bezirksrath.

Art. 83. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath. Derselbe besteht im Bezirke Ury, nebst dem Bezirksammann, Satthalter, Bezirksseckelmeister und Bezirksbauherrn, aus 27 Bezirksräthen, welche die Gemeinden im Verhältniß von je 1 auf 500 Seelen Bevölkerung, nach gleichen Grundsäzen wie die Landräthe wählen. Gemeinden unter 500 Seelen wählen jedenfalls ein Mitglied, gleichwie eine Ueberzahl von 250 zur Wahl eines Mitgliedes berechtigt.

Im Bezirke Ursern besteht derselbe, nebst Bezirksammann, Statthalter und Seckelmeister, aus 13 Bezirksräthen, die auf gleiche Weise gewählt werden.

Die Bezirksammänner sind Präsidenten der Bezirksräthe.

Die Mitglieder des Bezirksrathes müssen Korporationsgenossen sein.

Art. 84. Der Bezirksrath vollzieht die Bezirksgemeindebeschlüsse. Er wählt die Bezirkskommissionen, die anf Benuzung und Aeufnung des Bezirksgutes, Bezirksauflagen, Verwaltung und Beaufsichtigung von Bezirksanstalten Bezug haben. Er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Bezirksgüter und die Bezirksbauten und handhabt die Allmendpolizei.

Art. 85. Er überwacht das Vormundschafts- und Armenwesen in den Gemeinden seines Bezirks und übt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter und wacht für die Erhaltung dieser Leztern. Er ist überhaupt die Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltungen und über die Handhabung der Vorschriften über Benuzung des Korporationsgutes — der Wälder und Allmenden, im Jagen und Fischen zc., von Seiten der Gemeindsbehörden, der dafür aufgestellten Beamteten und der Partikularen, sowie das Oberwaisenamt für seinen Bezirk.

Ueber seine daherigen Verrichtungen und Wahrnehmungen hat er nach Maßgabe der Umstände dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten und seinen Weisungen nachzukommen.

Er ist endlich befugt, zur Schlichtung minderwichtiger laufender Geschäfte einen Ausschuß zu bezeichnen.

Für außerordentliche Einberufung des Bezirksrathes, Siebengeschlechter ꝛc., gelten die gleichen Bestimmungen, wie beim Landrathe festgesezt sind. (Siehe §. 57.)

Das Weitere über den Geschäftsgang und die Versammlungszeit des Bezirksrathes wird ein Reglement bestimmen.

Art. 86. Die Bezirksammänner sind:

a. Präsidenten der Bezirksgemeinden und Bezirksräthe.

b. Sie haben die Kompetenz, mit Beizug von 2 vom Bezirksrathe zu ernennenden Beisitzern oder deren Suppleanten, in Straffällen und in Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 16 (Gl. 13) inappellabel abzusprechen.

c. Sie nehmen alle ihnen eingehenden Klagen an und besorgen die Strafüberweisung derselben, sowie auch aller ihnen sonst bekannten Uebertretungen.

d. Sie sind Amtsmänner der Regierung und haben als solche alle Beschlüsse und Befehle der Vollziehungsbehörden des Kantons zu befolgen und exequiren zu lassen und über Handhabung von Ruhe und Ordnung in ihren Bezirken zu wachen, weßhalb sie das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen und zu erlauben, unter sofortiger Anzeige an die Kantonspolizei.

e. Haben sie die gesezliche Exekution im Schuldentrieb, Schatzung, und Sequestration zu ertheilen und die Oberaufsicht der Lands- und Gemeindsweibel in ihren dießfälligen Verrichtungen zu üben.

f. Haben sie die Beeidigungen der Bezirksbeamteten und der

angestellten Aufseher in Sachen des Bezirkes und der Korporationsgüter zu besorgen.

g. Sie nehmen über eingegangene Klagen die Präliminar-Verhöre auf, mit Ausnahme jener über die Paternitätsklagen, welche sie an den Bezirksgerichtspräsidenten überweisen.

Die Bezirksammänner sind für diese ihre Obliegenheiten von der Kantonsregierung in Eid zu nehmen.

C. Bezirksgerichte. (Siehe §§ 74—76.)

D. Wuhrgerichte.

Art. 87. Die Wuhrgerichte (oder Gerichte zu Reuß und Schächen) bestehen aus dem jeweiligen Bezirksammann, Bezirksseckelmeister (oder Bauinspektor) und 7 (in Ursern 3) Männern, die von der Bezirksgemeinde, in der Regel aus den an der Reuß (oder Schächen) liegenden Gemeinden, auf 8 Jahre gewählt werden.

Sie sprechen inappellabel ab, was an den innert ihren Marken gelegenen Flüssen solle gebaut oder beseitigt werden, sowie auch in Streitsachen zwischen den Wehrgenossen oder Steuern, über die Frage: „Wer soll etwas machen oder brechen und die Kosten tragen?"

Es können jedoch Rekursbegehren über Beschlüsse und Urtheile der Wuhrgerichte an Regierungsrath, in wichtigern Fällen an Landrath, nach Bestimmung des Gesezes, stattfinden.

Ausstand ist immer zu beobachten, wenn ein Mitglied Genosse einer Steuer oder Wehre ist, über welche eben verfügt oder erkennt wird.

Diese Gerichte sollen alljährlich den darum aufgesezten Eid leisten.

E. Bezirksarmenpflegen.

Art. 88. In jedem Bezirke besteht zur Leitung und Beaufsichtigung des Armenwesens eine vom Bezirksrathe gewählte Oberbehörde aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Das Weitere bestimmt das Gesez.

Fünfter Abschnitt.

Gemeindewesen.

Art. 89. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten innert den gesezlichen Schranken selbstständig zu ordnen und zu besorgen; die Art der Besteurung der Gemeinde zu Gemeindszweken und die Quartierliste festzusezen.

Die Beobachtung dieser Schranken überwacht in erster Linie der Bezirksrath, in zweiter der Regierungsrath.

Oberste Gemeindsbehörde ist die Dorfgemeinde, vollziehende und verwaltende in Gemeindeangelegenheiten der Gemeinderath oder das Dorfgericht.

A. Dorfgemeinde auch „Kirchgemeinde".

Art. 90. Die Dorfgemeinde besteht aus den nach dem Gesez stimmfähigen Einwohnern der Gemeinde. Sie wird versammelt theils zu gewohnter Zeit nach der bestehenden Uebung, oder außerordentlich, so oft es vom Gemeindrathe für nöthig gefunden wird.

Jede außerordentliche Dorfgemeinde muß mit Angabe der wichtigern Berathungsgegenstände einen Sonn- oder Feiertag vorher ausgekündet werden.

Art. 91. Die Dorf- oder Kirchgemeinde (leztere insoweit es die Pfarr- oder Kirchgenossen angeht) übt innerhalb den gesezlichen Schranken folgende Befugnisse aus:

a. Sie übt Aufsicht über den Gemeindehaushalt und die Verwaltung des Dorfgerichts oder Gemeinderaths (beziehungsweise des Kirchenrathes).

b. Bewilligt Gemeindesteuern, wo solche nöthig sind.

c. Sie trifft die ihr gesezlich zustehenden Wahlen entweder unmittelbar, oder durch den Gemeinderath (von letzterer Wahlart sind jedoch alle politischen Wahlen ausgeschlossen).

B. Gemeinderath oder Dorfgericht.

Art. 92. In jeder Gemeinde soll ein Gemeinderath (Dorfgericht) bestehen von wenigstens 7 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre gewählt werden, ihr Austritt darf jedoch nur zur Hälfte stattfinden.

Unter den Mitgliedern soll eines sein, das die Verrichtungen eines Waisenvogten zu versehen hat.

Bei jedem Gemeinderath (Dorfgericht) soll ein beeidigter Gemeindeweibel angestellt sein, welcher die obrigkeitlichen, wie die gemeinderäthlichen Aufträge zu vollziehen und den Schuldentrieb, Pfandprotokoll und Schazung in seiner Gemeinde zu besorgen hat, in welch' lezterer Beziehung er unter der Oberaufsicht des Bezirksammanns steht.

Art. 93. Dem Gemeinderath liegt ob:

a. Die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse.

b. Die Verwaltung und Aeufnung der Gemeindegüter.

c. Die Besorgung der Vormundschafts- und Waisensachen nach Inhalt daheriger Geseze.

d. Die Handhabung der Polizei in der Gemeinde, nach Be-

stimmungen eines Reglements und unter Aufsicht der Kantonspolizei.

e. Die Ueberwachung und Kontrolle über die Benuzung des Korporationsgutes, der Wälder und Allmenden und die betreffende erstinstanzliche (oder niedere) Strafkompetenz hierüber, nach den darum aufgestellten Gesezen und Rechtsamen.

f. Die Besorgung des Schulwesens innert den ihm zustehenden Schranken und den daherigen Vorschriften und Weisungen höherer Behörden.

g. Er wacht dafür, daß von allen von der Gemeinde aufgestellten Verwaltern von Kirchen-, Schul-, Spital- oder anderm Stiftungsgut zu Gunsten der Gemeinde vorschriftsgemäß Rechnung abgegeben wird.

h. Er befolgt die ihm zukommenden obrigkeitlichen Aufträge und ertheilt verlangte Berichte an Oberbehörden.

Art. 94. Der Gemeinderath und seine Angestellten sind in erster Linie der Gemeinde, und diese dem Bezirksrathe für die Verwaltung der Gemeinde-, Korporations- und Schulgüter und auch für die übrigen Verrichtungen verantwortlich.

Das Maaß und die Weise dieser Verantwortlichkeit wird das Gesez bestimmen.

Unentgeldliche Gemeindsbeamtungen sind als wechselweise zu tragende Gemeindsbeschwerden anzusehen.

Art. 95. Insofern in einem der Bezirke (Ursern) für gewisse Zweige der Gemeindsverwaltungen gleichsam nur eine ungetheilte Gemeinde besteht, so übernimmt die Bezirksgemeinde die Verrichtungen der Dorfgemeinde, und der Bezirksrath diejenigen des Gemeinderathes für die betreffenden Zweige.

Eine eigene Verordnung wird das Nähere diessfalls festsezen.

C. Kirchenrath.

Art. 96. In jeder Pfarrgemeinde besteht zur Besorgung und Verwaltung des Kirchengutes ein Kirchenrath von mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, von welchen der jeweilige Pfarrer von Amtswegen eines ist. Er ist für seine Verrichtungen in erster Linie der Pfarrgemeinde und sodann dem Diozesanrathe verantwortlich.

D. Gemeindsarmenpflegen.

Art. 97. In jeder Gemeinde soll zur Unterstüzung der Armen und Nothleidenden eine Armenpflege bestehen, welche durch eine eigene Gemeindskommission, unter Oberaufsicht der Bezirksarmenbehörde verwaltet wird.

Das betreffende Gesez sezt das Nähere fest.

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 98. Das Volk des Kantons Ury behält sich vor — nach der mehr als halbtausendjährigen Sitte seiner freien Vorfahren — vorstehende Verfassung jederzeit theilweise oder ganz zu revidiren, und diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Landesgemeinde der Ehre und dem Vortheile des Kantons und souveränen Freistaates für zuträglich erachten wird (nach §. 42).

Art. 99. Alle gegenwärtig bestehenden Geseze und Verordnungen, welche diesen Verfassungsbestimmungen nicht zuwider gehen, verbleiben mittlerweilen in Kraft.

Die Revision der Geseze soll mit Beförderung vorgenommen werden.

Art. 100. Unmittelbar nach Annahme der Verfassung werden die sämmtlichen Wahlen sofort vorgenommen.

Wir Landammann und Regierungsrath

des

Eidgen. Kantons Ury,

Urkunden hiemit:

daß die vorstehende Kantonsverfassung nach ihrem gegenwärtigen Inhalte von der h. Landesgemeinde am 5. Mai und 27. Weinmonat 1850 und 4. Mai 1851 angenommen und zum Grundgeseze des Kantons erklärt worden sei.

Gegeben in Altorf den 5. März 1852.

Namens Landammann und Regierungsrath
des Kantons Ury.

Der Landammann:
Alex. Muheim.

Der Landschreiber:
Jos. Ant. Gisler.

Beschluß

der schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der Verfassung des Kantons Uri, vom 5. Mai, 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851.

(Vom 11. August 1851.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai 1850, der Abänderungen und der Ergänzungen derselben vom 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851, so wie nach Einsicht einer Beschwerdeschrift des Thalrathes von Ursern, d. d. 9. November 1850 gegen die Art. 23 und 25 dieser Verfassung,

auf den Bericht und Antrag des schweizerischen Bundesrathes,

in Erwägung:

1) Daß diese Verfassung vom Volke von Uri angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der in Art. 4 gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Art. 44 und 46 der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste Behörde von Uri die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

3) daß in Bezug auf die Beschwerde des Thalraths von Ursern:

a. hinsichtlich des Art. 23 der Bund die kantonale Gerichtsbarkeit des Kantons Uri nicht ausnahmsweise beschränken kann;

b. hinsichtlich des Art, 25 es dem Kanton Uri freistehen muß, daß Straßenwesen durch die Verfassung oder Gesetzgebung auf gutfindende Weise zu ordnen, wobei indeß der Rechtsweg den beiden Bezirken Ury und Ursern offen bleiben muß, für den Fall, daß die bisherigen Zolleinnahmen bei einer zweckmäßigen und vollständigen Unterhaltung der Hauptstraßen einen durchschnittlichen Ueberschuß abgeworfen hätten und diese Bezirke ein wohlerworbenes Privatrecht auf diesen Ueberschuß nachweisen wollen;

beschließt:

1) Der Verfassung des Kantons Uri vom 5. Mai, 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851 wird hiemit im Allgemeinen und hinsichtlich des Art. 25 im Sinne der Erwägung 3 b die eidgenössische Garantie ertheilt.

2) Der Art. 4 dieser Verfassung, soweit er sich auf den Fortbestand der Klöster bezieht, kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3) Der Bnndesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 6. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 11. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Verfassung

des

eidgenössischen Standes Schwyz.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Schwyz ist ein Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die christliche, römisch-katholische Religion ist die einzige Religion des Staates, und die freie Ausübung derselben ist garantirt.

Art. 3. Die Souveränität beruht im Volke. Dasselbe gibt sich die Verfassung selbst, und die Gesetze müssen ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 4. Kantonsbürger oder Landleute sind diejenigen, welche in der Verfassung von 1803 als solche anerkannt worden sind und welche das Kantonsbürgerrecht seither rechtlich erworben haben.

Art. 5. Alle Kantonsbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte.

Art. 6. Alle Einwohner des Kantons sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 7. Der freie Handel und Verkehr im Kanton sind gesichert. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 8. Jeder rechtliche Kantonsbürger kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes im Kanton überall niederlassen und da, wie der Eingeborne, Handel und Gewerbe treiben.

Art. 9. Jeder Kantonsbürger übt da sein politisches Bürgerrecht aus und ist den Steuern unterworfen, wo er säßhaft ist.

Art. 10. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Die Strafe des Mißbrauchs derselben wird das Gesetz bestimmen: daherige Klagen beurtheilen die Gerichte.

Art. 11. Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden an den Kantonsrath zu bringen. Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 12. Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt ist anerkannt. Kein Mitglied einer vollziehenden Behörde kann zugleich Mitglied einer richterlichen Behörde sein, und umgekehrt. Weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Verrichtungen ausüben oder sich aneignen.

Art. 13. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Die Aufstellung verfassungswidriger Gerichte ist unter keinen Umständen zuläßig. Vertragsgemäße Schiedsgerichte sind gestattet.

Art. 14. In allen Civilrechtsfragen soll Jeder ohne Einmischung und Hinderung irgend einer Behörde vor die Gerichte gelassen werden.

Art. 15. Die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners ist gewährleistet.

Art. 16. Niemand kann verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz bestimmte Art.

Art. 17. Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Beamteter vor Ablauf seiner Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden. Einstellung in amtlichen Verrichtungen findet nur dann statt, wenn gegen einen Beamteten durch die zuständige Gerichtsbehörde Kriminalanklage erkennt worden ist.

Art. 18. Der Staat sorgt für die Bildung der Jugend. Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluß zuerkannt.

Art. 19. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Art. 20. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, so wie jeder geistlichen und weltlichen Korporation, bleibt auch die Verwaltung desselben und die Befugniß, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert. Für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wenn diese streitig wird, entscheiden die Gerichte.

Art. 21. Keine Liegenschaft kann mit einer nicht loskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt werden. Die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantirt, so daß jeder Einzelne sein Besitzthum hievon ledigen kann. Es soll das hierüber bestehende Gesetz einer beförderlichen Revision unterworfen werden.

Art. 22. Alle Einwohner des Kantons, so wie alle Korpo-

rationen desselben, sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes möglichst gleichmäßig an die Staatslasten beitragen. Kirchen- und Pfrund-Vermögen, Schul- und Armen-Gut sind steuerfrei.

Art. 23. Die Mitglieder der Behörden, die Beamteten und Angestellten des Kantons werden vom Kanton bezahlt; dagegen fallen die Sporteln, welche an Behörden, Beamtete und Angestellte des Kantons zu entrichten sind, in die Kantonskasse.

Art. 24. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Art. 25. Jeder Landmann ist verpflichtet, an den Bezirks- Kreis- und Kirchgemeinden zu erscheinen und an allen Verhandlungen derselben Theil zu nehmen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 26. Alle Wahlumtriebe und Wahlbestechungen sind untersagt; die Strafe wird das Gesetz bestimmen.

Art. 27. Jeder Landmann ist pflichtig, die ihm auf verfassungsmäßige Weise durch unmittelbare Volkswahlen übertragenen Beamtungen auf eine Amtsdauer anzunehmen; die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Gesetz.

Art. 28. Die Verhandlungen des Kantonsrathes und der Gerichte, mit Ausnahme ihrer Berathung über das Urtheil und der Verrichtungen der Bezirksgerichte in Strafpolizeifällen, sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen können nur in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Art. 29. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

Art. 30. Keine Beamtung im Kanton ist lebenslänglich.

Art. 31. Es soll eine beförderliche Revision der gesammten Gesetzgebung vorgenommen werden. Mit der Aufstellung von Kantonsgesetzbüchern erlöschen die bisherigen Bezirksgesetze.

Art. 32. Die Präsidenten und Mitglieder sämmtlicher Behörden beeidigen sich gegenseitig.

Art, 33. Der Fortbestand der durch den Bundesvertrag von 1815 garantirten Klöster ist gewährleistet; sie stehen unter dem Schutze des Staates.

Art. 34. Novizen, welche nicht Schweizer sind, wenn sie in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung tüchtig erfunden werden, dürfen mit Bewilligung des Kantonsrathes, gegen einen von ihm zu bestimmenden Beitrag an den Staat, in die Klöster aufgenommen werden; gegen Eidgenossen findet das Gegenrecht statt.

Art. 35. Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Staates. Das nähere Verhältniß derselben zum Kanton, zum Bezirk und zur Gemeinde, in denen sie sich befinden, so wie die Art, wie der Staat seine Aufsicht über sie ausübt, wird vom Gesetze bestimmt.

Art. 36. Den Klöstern ist der Ankauf, die Erpachtung und der Erwerb von Liegenschaften, unter was immer für einem Titel untersagt. Liegenschaften die denselben durch freiwilligen Geldruf oder durch Falliment zufallen, müssen sie innert Jahresfrist entäußern.

Art. 37. In Handel und Gewerbe sind die Klöster auf die Erzeugnisse ihrer Güter und auf den damit verbundenen Viehstand beschränkt.

Art. 38. Die Klöster sind in dem Bezirke ihrer Niederlassung und in denjenigen, wo sie Vermögen besitzen, wie jeder andere Bürger des Bezirks, zu allen Steuern verpflichtet und daher zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die Bestreitung von Bezirks- und Gemeindelasten und den Unterhalt öffentlicher Anstalten verbunden. Auch sind sie den Verfügungen der Ortspolizei in allen Beziehungen gleich dem Landmann unterworfen.

Tit. II.

Gebietseintheilung.

Art. 39. Der Kanton ist in sechs Bezirke eingetheilt, nämlich: 1 Schwyz; 2 Gersau; 3 March; 4 Einsiedeln; 5 Küßnacht; 6 Höfe.

Art. 40. Der Bezirk Schwyz begreift die Gemeinden: Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden.

Hauptort: Schwyz.

Der Bezirk Gersau: Gersau inner seinen Grenzen.

Hauptort: Gersau.

Der Bezirk March: Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorder-Wäggithal, Hinter-Wäggithal, Schübelbach, Tuggen mit Inbegriff von Grinau, Wangen mit Nuolen, Reichenburg.

Hauptort: Lachen.

Der Bezirk Einsiedeln begreift den Flecken Einsiedeln mit seinen ehevorigen sieben Vierteln: Binzen, Groß, Willerzell, Euthal, Etzel und Egg, Benau, Trachslau.

Hauptort: Einsiedeln.

Der Bezirk Küßnacht: die vier ehevorigen Zehnten: Küßnacht, Immensee, Haltikon, Merlischachen.

Hauptort: Küßnacht.

Der Bezirk Höfe: die Gemeinden: Wollerau, Freienbach, Feusisberg.

Hauptort: Wollerau je zu vier Jahren und Pfäffikon je zu zwei Jahren.

Art. 41. Der Kanton ist fernersin dreizehn Kreise eingetheilt, nämlich:

1. Schwyz, Iberg und Alpthal.
   Besammlungsort: Schwyz.

2. Arth, Lauerz und Steinerberg.
Besammlungsort: Arth.

3. Steinen, Sattel und Rothenthurm.
Besammlungsort: Steinen.

4. Ingenbohl, Morschach und Riemenstalden.
Besammlungsort: Ingenbohl.

5. Muotathal und Illgau.
Besammlungsort: Muotathal.

6. Gersau.
Besammlungsort: Gersau.

7. Lachen, Altendorf und Galgenen.
Besammlungsort: Lachen.

8. Schübelbach, Wangen, Tuggen und Reichenburg.
Besammlungsort: Schübelbach.

9. Vorder- und Hinter-Wäggithal.
Besammlungsort: Vorder-Wäggithal.

10. Einsiedeln.
Besammlungsort: Einsiedeln.

11. Küßnacht.
Besammlungsort: Küßnacht.

12. Wollerau; die vier ehevorigen Viertel: Wilen, Berg, Erlen und Wollerau.
Besammlungsort: Wollerau.

13. Pfäffikon; die Ortschaften: Pfäffikon, Freienbach, Vorderberg, Schwändi, Thal und Hurden.
Besammlungsort: Pfäffikon.

Art. 42. Schwyz ist als Hauptort der Sitz aller Kantonsbehörden.

Tit. III.

Staatsbehörden.

I. Kantonsbehörden.

a. Kantonsrath.
b. Regierungsrath.
c. Kantonsgericht.
d. Kriminalgericht.

II. Bezirksbehörden.

a. Bezirksgemeinde.
b. Bezirksrath.
c. Bezirksgericht.

III. Kreisbehörden.

a. Kreisgemeinde.
b. Kreisgericht.

IV. Gemeindebehörden.

a. Kirchgemeinde.
b. Gemeinderath.

I. Kantonsbehörden.

a. Kantonsrath.

Art. 43. Der Kantonsrath besteht aus 81 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler; der Präsident und Vizepräsident sind als solche für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Die Stellen des Landammanns und des Statthalters sind mit diesen Würden nicht vereinbar.

Art. 44. Die Mitglieder des Kantonsrathes werden von den Kreisgemeinden nach dem Verhältniß der im Kanton an-

wesenden Aktivbürger aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern gewählt. In Folge dessen trifft es nach der Zählung der Aktivbürger von 1848 bis zu einer neuen Zählung, nach deren Ergebniß der Kantonsrath die Stellvertretung der Kreise wieder festzusetzen hat, dem Kreise:

Schwyz	mit	2077	Aktivbürgern	14	Mitglieder.
Arth	"	906	"	6	"
Steinen	"	952	"	6	"
Ingenbohl	"	608	"	4	"
Muotathal	"	549	"	4	"
Gersau	"	433	"	3	"
Lachen	"	1187	"	8	"
Schübelbach	"	1524	"	10	"
Wäggithal	"	295	"	2	"
Einsiedeln	"	1711	"	11	"
Küßnacht	"	719	"	5	"
Wollerau	"	718	"	5	"
Pfäffikon	"	415	"	3	"

Summa: 12094 Aktivbürger u. 81 Mitglieder.

Art. 45. Die Amtsdauer der Kantonsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt; je zu 2 Jahren tritt die Hälfte derselben aus. Der erste periodische Austritt findet durch das Loos statt; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Art. 46. Der Kantonsrath wird vom Präsidenten unter Mittheilung der Traktanden an sämmtliche Mitglieder einberufen. Ordentlicher Weise besammelt er sich zweimal im Jahre und zwar im Brachmonat und Wintermonat; außerordentlicher Weise:

a. so oft der Präsident es für nöthig findet;

b. wenn der Regierungsrath es verlangt;

c. wenn fünfzehn Mitglieder gemeinsam unter Angabe der Gründe hiefür beim Präsidenten das Verlangen stellen.

Art. 47. Ausschließlich vom Kantonsrath gehen aus: die

organischen Gesetze und die Prozeßordnungen über das Verfahren in Civil- und Strafrechtsfällen.

Art. 48. Er erläßt die übrigen Gesetze und bringt sie zur Genehmigung an die Kreisgemeinden.

Art. 49. Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen. Solche Vorschläge sind vor ihrer endlichen Annahme der Gesetzgebungskommission zur Begutachtung zu überweisen.

Art. 50. Der Kantonsrath erläutert die Gesetze, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall.

Art. 51. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht. Keinem jedoch kann dasselbe ertheilt werden, der nicht zuvor Bürger eines Bezirkes geworden ist. Die Zusicherung des Bezirksbürgerrechts bleibt ohne wirkliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts ohne alle rechtlichen Folgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 52. Er wählt aus seiner Mitte den Regierungsrath, bestehend aus 7 Mitgliedern, von denen 3 aus dem Bezirke Schwyz und 4 aus den übrigen Bezirken genommen werden müssen.

Art. 53. Aus der Mitte des Regierungsrathes bezeichnet der Kantonsrath den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister. Wenn der Landammann aus dem Bezirke Schwyz genommen wird, so muß der Statthalter aus einem der übrigen Bezirke genommen werden, und umgekehrt. Der Landammann muß am Hauptorte Schwyz wohnen.

Art. 54. Der Kantonsrath wählt aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern je auf zwei Jahre ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern und aus den erstern den Präsidenten desselben; desgleichen ernennt er den Präsidenten des Kantonsgerichts. Zur Wählbarkeit in

das Kriminalgericht wird das zurückgelegte 25ste Altersjahr erfordert.

Art. 55. Er bestellt das Kantonal-Verhöramt, den Kriegs-, Sanitäts- und Erziehungs-Rath und eine Gesetzgebungs-Kommission aus allen Kantonsbürgern.

Art. 56. Er wählt frei aus allen wahlfähigen Landleuten zwei Gesandte an die eidgenössische Tagsatzung, von denen der eine aus dem Bezirke Schwyz, der andere aus einem der übrigen Bezirke genommen werden muß. Er gibt ihnen die Instruktion und nimmt ihre Berichterstattung ab. Er ernennt auch gegebenen Falls das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungs- und in den eidgenössischen Repräsentantenrath.

Art. 57. Er ernennt ferners aus allen Kantonsbürgern den Zeugherrn, den Salzdirektor, den Archivar, die Bataillons-Kommandanten, den Kantons-Kriegskommissär, den Schulinspektor, den Staatsanwalt und dessen Substituten und den Zuchthausdirektor.

Art. 58. Er wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder, welche bei Kassationsfragen vom Regierungsrath zuzuziehen sind.

Art. 59. Er bestellt nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung die Kantonsschreiber, von denen einer aus dem Bezirke Schwyz und einer aus einem der übrigen Bezirke ernennt werden muß, den Kantonsweibel und den oder die Kantonsläufer. Die Anzahl dieser Angestellten und ihre Pflichten wird eine eigene Verordnung bestimmen.

Art. 60. Die Amtsdauer der in den §§ 55, 57, 58 und 59 genannten Behörden, Beamteten und Angestellten, mit Ausnahme der Bataillons-Kommandanten, ist auf 4 Jahre festgesetzt; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Art. 61. Der Kantonsrath übt das Recht der Begnadigung aus. Das Nähere wird das Gesetz bestimmen.

Art. 62. Bei politischen Vergehen und Verbrechen steht ihm das Recht der Ertheilung von Amnestie zu.

Art. 63. Er entscheidet über Kompetenz-Streitigkeiten der vollziehenden und richterlichen Gewalt der Kantons- und Bezirks-Behörden, mit jedesmaligem Austritt der Mitglieder der streitenden Behörden.

Art. 64. Er übt die Oberaufsicht über die Kantonsverwaltung:

a) er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons;

b) er bewilligt die Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Steuern;

c) er entscheidet über die Aufnahme von Darleihen für den Staat;

d) er setzt die Gehalte der Beamteten und Angestellten des Kantons fest;

e) er ordnet das Sanitäts- und Erziehungs-, das Münz-, Straßen-, Post-, Zoll- und Militär-Wesen, so wie die Salzverwaltung.

Denjenigen Bezirken, welche neue Landstraßen erstellt haben, ist nach dem Grundsatze des Rechts und der Billigkeit und mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Anlegung und den gegenwärtigen Zustand dieser Straßen eine Entschädigung zu leisten.

f) er bestimmt die ordentlichen und außerordentlichen Leistungen der Klöster an den Staat und veranstaltet daher die nöthigen Untersuchungen des Vermögens derselben;

g) er läßt sich jährlich vom Regierungsrathe über alle Theile der Kantonsverwaltung und über Einnahmen und Ausgaben Bericht und Rechnung ablegen, genehmigt diese oder verfügt das Nöthige darüber. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben bei daheriger Verhandlung nur berathende Stimme. Eine Uebersicht der Jahresrechnung und des öko-

nomischen Zustandes des Kantons, sowie der Jahresbericht über die Verrichtungen des Regierungsrathes werden dem Volke durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 65. Wegen Verletzung der Amtspflichten kann der Kantonsrath den Regierungsrath oder dessen Mitglieder, und wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung das Kantonsgericht oder einzelne Mitglieder desselben zur Verantwortung ziehen und in Anklagezustand versetzen.

Art. 66. Auch die übrigen vom Kantonsrathe gewählten Beamteten und Angestellten sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Art. 67. Er sorgt für die Ruhe und Sicherheit im Kanton und erläßt daher:

a) Polizeiverordnungen;

b) die nöthigen Militärverordnungen. Bei jedem Aufgebot von Truppen hat er sich unverzüglich zu besammeln und über dieselben zu verfügen.

Art. 68. Er wahret die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten.

Art. 69. Er berathet alle Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten; die minderwichtigen unterliegen seiner Genehmigung, die wichtigern aber bringt er zur Genehmigung an die Kreisgemeinden.

Art. 70. Dem Kantonsrathe steht die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmäßigkeit aller Wahlen in die Kantonsbehörden zu.

Art. 71. Er entscheidet über Entlassungsgesuche der Kantonsbeamteten.

Art. 72. Er giebt sich selbst das Reglement über seine

Verhandlungen und erläßt für alle übrigen Behörden die Geschäftsordnung.

b. Regierungsrath.

Art. 73. Der Regierungsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons und besteht, mit Einschluß des Landammanns, des Statthalters und des Säckelmeisters, aus sieben Mitgliedern.

Art. 74. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf vier Jahre festgesetzt; drei Mitglieder treten nach zwei und die übrigen vier nach vier Jahren aus; der erste Austritt wird durch das Loos bestimmt. Landammann und Statthalter werden auf zwei Jahre gewählt und sind in dieser Eigenschaft für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Art. 75. Zur Wahl in den Regierungsrath ist das Alter von 25 Jahren erforderlich. Kein Mitglied desselben darf zugleich Mitglied eines Bezirksrathes sein.

Art. 76. Im Regierungsrathe dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger, zwei Mitväter und Blutsverwandte im zweiten oder einem nähern Grade.

Art. 77. Den Vorsitz im Regierungsrathe führt der Landammann und in dessen Abwesenheit der Statthalter.

Art. 78. Er besorgt die Kantonsverwaltung und vertheilt die Geschäftszweige derselben unter seine Mitglieder. Diese entwerfen Gutachten und Anträge an den Regierungsrath, vollziehen seine Verordnungen und Beschlüsse und sind ihm in Allem verantwortlich.

Art. 79. Er sorgt für die Vollziehung der Urtheile des Kantonsgerichts und des Kriminalgerichts, so wie der schiedsrich-

terlichen Urtheile und der Beschlüsse des Kriegs-, Erziehungs- und Sanitäts-Rathes.

Art. 80. Er erstattet dem Kantonsrathe jährlich über seine Geschäftsführung einen vollständigen Bericht und über die besondern Theile derselben, so oft der Kantonsrath es fordert. Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Kantonsrathe jährlich über die ganze Kantonsverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab und fügt über die Staatsgüter ein Inventar bei.

Art. 81. Bei Gefährdung der Ruhe im Innern oder von Außen kann er vorläufig die bewaffnete Mannschaft aufbieten, beruft aber gleichzeitig den Kantonsrath zu Anordnung weiterer Maßregeln ein.

Art. 82. Er hat die Aufsicht über die Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten und stellt hierin die nöthigen Anträge an den Kantonsrath.

Art. 83. Dem Regierungsrathe steht die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmäßigkeit aller Wahlen in die Bezirks- und Kreisbehörden zu. Wenn über die von Bezirks- und Kreisgemeinden getroffenen Wahlen oder über andere Verhandlungen dieser Gemeinden sich Anstände erheben, so entscheidet hierüber der Regierungsrath mit Zuzug der ihm beigegebenen fünf Kantonsräthe.

Art. 84. Er übt die Aufsicht über die Verwaltung der Bezirksräthe aus. Die Fälle, in welchen Privaten oder Korporationen Rekurs an den Regierungsrath gestattet ist, wird das Gesetz bestimmen.

Art. 85. Er bewilligt Entlassungsbegehren aus dem bürgerlichen Verbande.

Art. 86. Er ernennt auf den Vorschlag des Kriegsraths sämmtliche Offiziere des Kantons, mit Ausnahme der Bataillons-Kommandanten, nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 87. Er bestellt die im Solde des Kantons stehenden Polizeidiener.

Art. 88. Bei den Berathungen des Regierungsrathes müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

Art. 89. Der Regierungsrath ist für alle seine Geschäfte dem Kantonsrathe verantwortlich.

Art. 90. Die Bekanntmachung und Vollziehung aller Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrathes geschieht durch die Bezirksammänner.

c. Kantonsgericht.

Art. 91. Das Kantonsgericht besteht aus dreizehn Mitgliedern, welche so wie ihre Ersatzmänner, von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern, die das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt werden.

Es wählt der Bezirk	Schwyz	5	Mitglieder.
"	Gersau	1	Mitglied.
"	March	3	Mitglieder.
"	Einsiedeln	2	"
"	Küßnacht	1	Mitglied.
"	Höfe	1	"

Art. 92. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt; je das zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Beim ersten und zweiten periodischen Austritte, welche durch das Loos stattfinden, treten jedesmal vier, beim dritten fünf Mitglieder aus.

Art. 93. Das Kantonsgericht wählt seinen Vizepräsidenten selbst.

Art. 94. Im Kantonsgerichte, und ebenso in allen übrigen Gerichtsstellen im Kanton, dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger, zwei Mitväter und Blutsverwandte im zweiten oder einem nähern Grade.

Art. 95. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kantonsgerichts dürfen nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichts sein.

Art. 96. Das Kantonsgericht versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Monate, außerordentlich, so oft es durch den Präsidenten zusammenberufen wird.

Art. 97. Dasselbe ist die oberste Civil-, Kriminal- und polizeirichterliche Behörde. Die Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Vermittler stehen unter seiner Oberaufsicht und sind ihm für Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung verantwortlich.

Art. 98. Das Rechtsmittel des Rekurses ist einzig bei Verletzungen von Prozeßformen in Civil- und Straf-Sachen zulässig; die Beschwerdeführung soll schriftlich stattfinden.

Art. 99. Das Kantonsgericht ertheilt über alle Rechtssprüche, die von ihm ausgegangen sind, Revision. Ihm steht auch die Befugniß der Strafumwandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

Art. 100. Dem Kantonsgerichte kömmt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren zu.

Art. 101. Es entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Stellungs- oder Auslieferungsbegehren anderer Kantone und auswärtiger Staaten.

Art. 102. Bei Beurtheilung von Civil-, Strafpolizei- und

Kriminal-Fällen muß die volle Mitgliederzahl des Kantonsgerichts anwesend sein. Zu einem Todesurtheile werden neun Stimmen erfordert.

Art. 103. Das Kantonsgericht erstattet alljährlich dem Kantonsrathe einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Art. 104. Es steht in Würde und Rang neben dem Regierungsrathe.

Art. 105. Bei Streitfällen um Eigenthumsrechte, wobei wegen Betheiligung die volle Mitgliederzahl des Kantonsgerichts nicht erhältlich ist, spricht in letzter Instanz ein Schiedsgericht ab. Jeder der streitenden Theile wählt sich zwei Schiedsrichter; diese wählen den Obmann; falls sie sich darüber nicht vereinigen könnten, wird derselbe von den unbetheiligten Mitgliedern des Kantonsgerichts bezeichnet.

d. Kriminalgericht.

Art. 106. Das Kriminalgericht besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern. Dasselbe ist für alle Kriminalfälle als erste Instanz aufgestellt; seine Befugnisse wird das Gesetz näher bestimmen.

Art. 107. Das Kriminalgericht bestraft alle Vergehen und Verbrechen, welche von Militärpersonen im Kantonaldienste verübt werden. Das Nähere wird das Gesetz bestimmen.

Art. 108. Es bestellt für Angeklagte einen Vertheidiger, wenn sie sich nicht selbst einen solchen wählen.

Art. 109. Zur Gültigkeit eines Urtheils ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Art. 110. Es ertheilt über die von ihm ausgegangenen Urtheile Revision.

II. Bezirksbehörden.

a. Bezirksgemeinde.

Art. 111. Jeder Bezirk hat eine Bezirksgemeinde. Dieselbe besteht aus den im Bezirke wohnenden Kantonsbürgern, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a) Falliten;

b) durch Urtheil Entehrte;

c) im Aktivbürgerrecht Eingestellte;

d) Almosengenössige, welche aus öffentlichen Armen-Anstalten unterstützt werden;

e) Geisteskranke und Blödsinnige;

f) jene, welchen der Besuch der Wirthshäuser untersagt ist.

Art. 112. Die Bezirksgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise, jährlich am ersten Sonntage im Mai, außerordentlicher Weise so oft sie vom Bezirksrathe zusammenberufen wird, oder so oft es ein Sechstheil der stimmfähigen Bürger unter Angabe des Grundes vom Bezirksrathe verlangt.

Art. 113. Sie wählt:

a) die dem Bezirke zugetheilten Mitglieder und Ersatzmänner in das Kantonsgericht;

b) den Bezirks-Ammann, Statthalter und Säckelmeister;

c) die Mitglieder in den Bezirksrath;

d) die Mitglieder und Ersatzmänner in das Bezirksgericht und den Präsidenten desselben;

e) die Bezirksschreiber und den Bezirksweibel.

Art. 114. Bei ihrer ersten Besammlung kann sie nach

örtlichen Verhältnissen die verfassungsmäßigen Wahlen in den Bezirksrath und in das Bezirksgericht an die Kreisgemeinden auf die Dauer der Verfassung übertragen.

Art. 115. Ueber die Amtsdauer, den Austritt und die Wiederwählbarkeit der Bezirks-Behörden, Beamteten und Angestellten gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei den Kantons-Behörden, Beamteten und Angestellten.

Art. 116. Die Bezirksgemeinde allein kann die Erhebung von Bezirkssteuern oder Abgaben beschließen. Das Verhältniß zwischen den direkten und indirekten Steuern wird das Gesetz bestimmen.

Art. 117. Ihr werden jährlich die Rechnungen des Bezirks zur Genehmigung vorgelegt. Sie bestellt zur Prüfung zum Voraus eine Rechnungskommission, welche ihr darüber einen schriftlichen Bericht einzugeben hat. Dieser Bericht, nebst Gutachten und einer Uebersicht der Jahresrechnung und des ökonomischen Zustandes des Bezirks, soll dem Volke acht Tage vor dem Zusammentritt der Bezirksgemeinde durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 118. Ihr müssen alle Verträge, die für den Bezirk abgeschlossen werden, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 119. Sie allein ertheilt das Bezirksbürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 120. Entlassungen von Bezirksbeamtungen können einzig von der betreffenden Wahlbehörde ertheilt werden.

b. Bezirksrath.

Art. 121. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath von sieben bis fünfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Bezirksammanns,

Statthalters und Säckelmeisters. Sein Präsident ist der Bezirksammann.

Art. 122. Der Bezirksammann ist der Stellvertreter des Regierungsrathes und als solcher ihm für seine Verrichtungen verantwortlich. Er vollzieht in seinem Bezirke alle Verordnungen, Beschlüsse und Urtheile der Kantonsbehörden. Er hat die Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bei Verbrechen und Vergehen. Er vollzieht ferner die Beschlüsse des Bezirksrathes und die Urtheile des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte. Das Gesetz wird seine Amtsbefugnisse und Pflichten näher bestimmen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Statthalter des Bezirks.

Art. 123. Im Bezirksrathe dürfen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn und zwei Brüder.

Art. 124. Die Mitglieder des Bezirksrathes dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Gemeinderaths sein.

Art. 125. Der Bezirksrath vollzieht im Bezirke:

a) die Beschlüsse der Bezirksgemeinde;
b) die durch das Bezirksgericht ausgesprochenen Fallimentserkenntnisse.

Art. 126. Der Bezirksrath wählt nach den Bestimmungen des Gesetzes den Schulrath, die Militär- und Fallimentskommission, so wie den Zeugherrn und den Kriegskommissär des Bezirks.

Art. 127. Er wählt ferner die Pfandschätzer, die Läufer und die Salzwäger im Bezirke, die Pfandschätzer auf zwei Jahre.

Art. 128. Er wacht für Erhaltung der öffentlichen Ruhe in seinem Bezirke.

Art. 129. Er ist die Verwaltungsbehörde über die Bezirks-

güter, besorgt die öffentlichen Bauten des Bezirks und beaufsichtigt den Wasserbau in demselben.

Art. 130. Er übt die Aufsicht über die zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Verbindungs- und Nebenstraßen, Fuß- und Winterwege im Bezirke.

Art. 131. Unter seiner Aufsicht und Leitung steht das Suststwesen.

Art. 132. Er beaufsichtigt das Vormundschafts-, Polizei- und Armenwesen in den Gemeinden.

Art. 133. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter und wacht für Erhaltung dieser letztern.

Art. 134. Ihm steht das Recht der Kassation der Verhandlungen der Kirchgemeinden zu.

c. Bezirksgericht.

Art. 135. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

Art. 136. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Bezirksgerichts dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Kreisgerichts sein.

Art. 137. Das Bezirksgericht spricht über alle Civil- und Injurien-Rechtsfälle ab und bestraft die Injurianten nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse.

Art. 138. Injurienprozesse und Prozesse, welche den Werth von 250 Franken oder mehr betreffen, so wie Streitfragen über Rechtsame und Gegenstände, deren Werth nicht ausgemittelt wer-

den kann, sind appellabel. Gegenstände aber, deren Werth nicht bestimmt ist, aber ausgemittelt werden kann, sollen durch Schatzung gewerthet werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Ueber Forderungen unter 250, aber über 40 Franken, urtheilt das Bezirksgericht erst- und letztinstanzlich.

Art. 139. Das Bezirksgericht bestellt die Verhörkommission des Bezirks.

Art. 140. Es beurtheilt in erster Instanz die Polizeistraffälle. Dem Angeklagten kann ein Vertheidiger nicht verweigert werden. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse. Die Appellationsfälle bestimmt das Gesetz.

Art. 141. Es beurtheilt die Vaterschaftsklagen.

Art. 142. Es entscheidet über Fallimentsgesuche.

Art. 143. Es ertheilt über die von ihm ausgesprochenen und ohne Weiterziehung in Rechtskraft erwachsenen Urtheile Revision.

Art. 144. Es bewilliget Rechtsbote und ertheilt peremptorische Fristen.

Art. 145. Es spricht die Amortisirung von Schuldtiteln und die Verschollenheits-Erklärungen aus.

Art. 146. Zu einem gültigen Rechtsspruche ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Art. 147. Bei Streitfällen, wo das Bezirksgericht selbst im Falle der Substituirung als betheiligt erscheint, bezeichnet das Kantonsgericht ein unbetheiligtes Bezirksgericht, welches an die Stelle des rekusirten Bezirksgerichts treten soll.

III. Kreisbehörden.

a. Kreisgemeinde.

Art. 148. Jeder Kreis hat eine Kreisgemeinde, woran alle in dem betreffenden Kreise wohnenden Kantonsbürger Antheil nehmen, welche nach § 111 stimmfähig sind.

Art. 149. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kreisgemeinde, welche zum ersten Mal durch den Gemeindspräsidenten des Versammlungsorts eröffnet wird, durch offenes Handmehr einen Präsidenten, drei Stimmenzähler und einen Schreiber auf eine Dauer von zwei Jahren.

Art. 150. Die Kreisgemeinde wählt aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern die dem Kreise zugetheilten Mitglieder des Kantonsraths und bei einer Verfassungsrevision den Verfassungsrath, so wie den Vermittler und die Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisgerichts.

Art. 151. Sie genehmigt oder verwirft die Gesetze, welche ihr vom Kantonsrathe vorgelegt werden.

Art. 152. Der Genehmigung der Kreisgemeinde unterliegen ferners alle wichtigern Verträge mit dem Auslande und den Kantonen der Eidgenossenschaft, so wie Instruktionen auf die Tagsatzung über Krieg und Frieden oder für Bündnisse.

Art. 153. Den Kreisgemeinden werden die Verfassung und zur verfassungsmäßigen Zeit allfällige Vorschläge für Abänderung derselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 154. Die Kreisgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre am letzten Sonntage im April, außerordentlicher Weise:

a) so oft sie über Annahme oder Verwerfung von Gesetzen und ähnlichen Gegenständen abzustimmen hat;

b) wenn ihr von einem durch sie gewählten Bezirksbeamteten ein Entlassungsgesuch eingereicht wird;

c) wenn eine von ihr besetzte Stelle auf andere Weise vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird, in welchem Falle die Kreisgemeinde sich innerhalb Monatsfrist, vom Eintritt des Erledigungsfalls an gerechnet, zu versammeln hat;

d) so oft Fragen über Verfassungsrevision und Wahlen in den Verfassungsrath es nothwendig machen.

Art. 155. Die der Genehmigung der Kreisgemeinden unterliegenden Gegenstände müssen 14 Tage vor Besammlung derselben dem Volke durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 156. Die Genehmignng der in den Paragraphen 151, 152 und 153 bemerkten Gegenstände findet in den Kreisgemeinden durch Abzählung der Annehmenden und Verwerfenden statt. Abwesende werden gar nicht gezählt. Zur Genehmigung ist die absolute Mehrheit der in sämmtlichen Kreisen stimmenden Kantonsbürger erforderlich.

Art. 157. In denjenigen Bezirken, welche nur einen Kreis bilden, übt die Bezirksgemeinde die Befugnisse der Kreisgemeinde aus.

b. Kreisgericht.

Art. 158. In jedem Kreise besteht ein Kreisgericht.

Art. 159. Jedes Kreisgericht wird aus einem Vermittler, zwei Mtigliedern und zwei Ersatzmännern zusammengesetzt, welche auf zwei Jahre gewählt werden, aber nicht zugleich einer andern richterlichen Behörde angehören dürfen.

Art. 160. Der Vermittler sucht von sich aus alle Rechtsfälle gütlich zu erledigen.

Art. 161. Rechtsfragen, deren ausgemittelter Werth 40 Franken nicht übersteigt und die vom Vermittler nicht gütlich erledigt werden konnten, beurtheilt derselbe mit Zuzug von zwei Mitgliedern in erster und letzter Instanz.

Art. 162. Das Kreisgericht ertheilt über seine Urtheile Revision.

IV. Gemeindebehörden.

a. Kirchgemeinde.

Art. 163. Jede Gemeinde hat eine Kirchgemeinde, bestehend aus allen stimmfähigen Kantonsbürgern, welche in der Gemeinde wohnen.

Art. 164. Die Kirchgemeinde wird abgehalten ordentlicher Weise ein Mal des Jahres, außerordentlicher Weise, so oft der Gemeinderath es nothwendig findet oder ein Viertheil der stimmfähigen Gemeindebürger mit Angabe des Grundes es begehrt.

Art. 165. Die Kirchgemeinde übt innerhalb der Schranken des Gesetzes folgende Befugnisse aus:

a) die Aufsicht über den ganzen Gemeindehaushalt;

b) die Genehmigung eines jährlichen Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde;

c) die Bewilligung von Gemeindesteuern;

d) die Genehmigung der Rechnungen aller Gemeindebehörden, Beamteten und Angestellten auf den Bericht einer von ihr zur Begutachtung dieser Rechnungen alljährlich zum Voraus aufgestellten Rechnungs-Kommission;

e) die Wahl derjenigen Geistlichen, deren Anstellung der Gemeinde zukömmt;

f) die Erwählung des Gemeinderathes, des Gemeindepräsidenten

und des Gemeindeschreibers, von welchen zwei letzern die Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt ist;

g) die Ernennung der Verwalter des Kirchen- und Pfrund-Gutes und anderer für die Gemeinde erforderlichen Angestellten.

Art. 166. In denjenigen Bezirken, welche nicht in Gemeinden eingetheilt sind, übt die Bezirksgemeinde die Befugnisse der Kirchgemeinde aus.

b) Gemeinderath.

Art. 167. Der Gemeinderath besteht aus dem Präsidenten und aus sechs bis zwölf Mitgliedern.

Art. 168. Er wird auf vier Jahre gewählt und je von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert; den ersten Austritt bestimmt das Loos.

Art. 169. Dem Gemeinderathe steht zu:

a) die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;

b) die Verwaltung der Gemeindegüter;

c) die Besorgung der Waisensachen nach Inhalt des Vormundschaftsgesetzes;

d) die Armenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes;

e) die Handhabung der Polizei innerhalb der Gemeinde nach den Polizei-Verordnungen;

f) die Besorgung des Schulwesens und die Wahl des Gemeindeschulrathes aus allen stimmberechtigten Bürgern;

g) die Einquartierung des Militärs;

h) die Abnahme der Rechnungen von den durch die Kirchgemeinden aufgestellten Verwaltern und von andern Gemeinde-Angestellten.

Art. 170. Die Wahl der Lehrer bleibt den bisherigen Wahlbehörden nach den Vorschriften der Schulorganisation überlassen.

Art. 171. Der Gemeinderath ist für die Verwaltung der Gemeindegüter der Kirchgemeinde, und für seine übrigen Verrichtungen den ihm übergeordneten Behörden verantwortlich.

Art. 172. Alljährlich soll über die Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schul-Gutes der Kirchgemeinde Rechnung abgelegt werden.

Art. 173. Zur Führung seiner Geschäfte wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte die nöthigen Kommissionen. In die Armenpflege kann er aber auch Mitglieder außer seiner Mitte bezeichnen.

Art. 174. In denjenigen Bezirken, welche nicht in Gemeinden eingetheilt sind, übt der Bezirksrath die Befugnisse des Gemeinderaths aus.

Tit. IV.

Dauer und Revision der Verfassung.

Art. 175. Diese Verfassung bleibt sechs Jahre unabänderlich in Kraft. Nach Verlauf dieser Zeit mag vom Volke oder vom Kantonsrathe Revision verlangt werden. Beim Verlangen einer Partialrevision müssen die zu revidirenden Artikel bezeichnet werden.

Art. 176. Wenn 2000 Kantonsbürger das Verlangen einer Total- oder Partial-Revision beim Kantonsrathe stellen, so muß er dasselbe den Kreisgemeinden zur Abstimmung vorlegen.

Art. 177. Es mag der Kantonsrath von sich aus die



Revision einzelner Artikel unter folgenden Bestimmungen verlangen:

a) in derjenigen Sitzung, in welcher ein daheriger Antrag gestellt wird, darf nur über dessen Erheblichkeit entschieden werden;

b) erst in einer zweiten, nach einem Vierteljahre folgenden Sitzung mag über den Antrag selbst abgestimmt werden, und es bedarf zu einem gültigen Beschlusse 41 Stimmen;

c) dieser vom Kantonsrathe beschlossene Revisionsantrag wird sodann den Kreisgemeinden vorgelegt.

Art. 178. Eine Total- oder Partial-Revision kann mit absoluter Mehrheit der stimmenden Kantonsbürger beschlossen werden. Die Zählung geschieht nach § 156.

Art. 179. Wird nach § 176 eine Revision vom Volke verlangt und beschlossen, so geschieht dieselbe durch einen Verfassungsrath, der in einer vom Kantonsrathe zu bestimmenden Anzahl von den Kreisgemeinden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung gewählt wird. Wird aber nach § 177 vom Kantonsrathe eine Revision beantragt, so geschieht dieselbe durch den Kantonsrath selbst. In beiden Fällen jedoch wird die total- oder partiell-revidirte Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung in den Kreisgemeinden vorgelegt.

Also beschlossen vom Verfassungsrathe des Kantons Schwyz.

Schwyz, den 18. Hornung 1848.

Im Namen des Verfassungsrathes:

Der Präsident:

N. von Reding-Biberegg.

Die Sekretäre:

C. Schuler. M. Hegner.

Uebergangsbestimmungen,

nach dem Dekret des hohen Großen Rathes vom 12. Hornung 1848.

Art. 1. Der vorliegende Verfassungsentwurf soll dem Volke unverweilt durch den Druck bekannt gemacht und am 27sten Hornung d. J. den Bezirksgemeinden zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. An den Bezirksgemeinden werden die Annehmenden und Verwerfenden gezählt; Abwesende bleiben außer Berechnung. Die absolute Mehrheit der Einten oder Andern, zusammengezählt aus allen Bezirksgemeinden, entscheidet für Annahme oder Verwerfung des neuen Verfassungsentwurfs.

Art. 2. Das Ergebniß der Abstimmung jeder Bezirksgemeinde ist sofort dem Präsidenten des Verfassungsrathes schriftlich mitzutheilen, welcher für unverweilte Einberufung der letztern Behörde zu sorgen hat. Der Verfassungsrath prüft und macht das Ergebniß der Abstimmung bekannt. Im Falle der Annahme der Verfassung durch die absolute Mehrheit der stimmenden Kantonsbürger trifft die Regierungskommission die erforderlichen Anordnungen, daß die in derselben bezeichneten Behörden, Beamteten und Angestellten von den zuständigen Wahlbehörden gewählt werden.

Schwyz, den 18. Hornung 1848.

Im Namen des Verfassungsrathes:
Das Sekretariat.

Verfassungsgesetz

betreffend die Abänderung der §§ 91, 92, 93, 95. 102, 103, 107, 135, 138, 139, 140, 142, 158, 159, 161, 162 und 175 der Verfassung.

Vom 11. Februar 1855.

Wir Präsident und Kantonsrath

des eidgen. Standes Schwyz,

Nachdem der Antrag auf Revision der oben aufgezählten, das Gerichtswesen und die Verfassungsrevision betreffenden Paragraphen der Kantonsverfassung vom 1. März 1848 in Unserer Sitzung vom 3. Juli 1854 gemäß §. 177 lit. a der Verfassung als erheblich erklärt worden ist;

nach Würdigung der Anträge einer Spezialkommission;

in theilweiser Revision der Verfassung,

beschließen:

Die zitirten siebenzehn Paragraphen der Verfassung des Kantons Schwyz vom 1. März 1848 werden abgeändert und lauten in neuer Fassung wie folgt:

Art. 91. Das Kantonsgericht besteht aus neun Mitgliedern, welche, sowie ihre Ersatzmänner, von den Bezirksgemeinden aus allen wahlfähigen Kantons- und Schweizerbürgern, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt werden, und zwar vom Bezirk Schwyz 3, vom Bezirk March 2 Mitglieder und von jedem der übrigen Bezirke 1 Mitglied.

Art. 92. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonsgerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt, je das zweite Jahr tritt ein Drittheil derselben aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Der erste und zweite Austritt findet durch das Loos statt.

Art. 93. Das Kantonsgericht wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und die Justizkommission, welche in Civil- und Strafrechtsfällen die Rekursbehörde bildet.

Art. 95. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kantonsgerichts dürfen nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichtes sein.

Unvereinbarlich mit dem Amt eines Richters ist auch der Beruf eines Rechtsanwaltes.

Art. 102. Bei der Beurtheilung von Civil-, Strafpolizei- und Kriminalfällen muß die volle Mitgliederzahl des Kantonsgerichts anwesend sein. Wegen politischen Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. (Art. 54 der Bundesverfassung).

Art. 103. Das Kantonsgericht erstattet alljährlich dem Kantonsrathe einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens, und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen.

Ein Auszug aus den Jahresberichten des Kantonsgerichts wird alle zwei Jahre in Verbindung mit einem Auszug aus den Amtsberichten des Regierungsrathes dem Volke durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 107. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kriminalgerichts dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Bezirksgerichts sein.

Art. 135. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von 7 Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

Art. 138. Injurienprozesse und Prozesse, welche den Werth von 400 Franken oder mehr betreffen, sowie Streitfragen über

Rechtsamen und Gegenstände, deren Werth nicht ausgemittelt werden kann, sind appellabel. Gegenstände aber, deren Werth nicht bestimmt ist, aber ausgemittelt werden kann, sollen durch Schatzung gewerthet werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Ueber Forderungen unter 400, aber über 60 Franken, urtheilt das Bezirksgericht erst= und letztinstanzlich.

Art. 139. Fällt weg.

Art. 140. Es beurtheilt in erster Instanz die Polizeistraffälle. Dem Angeklagten kann ein Vertheidiger nicht verweigert werden. Die daherigen Strafgelder fallen in die Bezirkskasse. Die Appellationsfälle bestimmt das Gesetz.

Bei Uebertretung von Polizeiverordnungen oder bei geringen Polizeivergehen, sowie im Fall von Nichtbeachtung anderweitiger, durch kompetente Behörden erlassenen Befehle, Verbote und Anordnungen, für deren Bestrafung Geldbußen ausgesetzt sind, hat der zuständige Polizei= oder Vollziehungsbeamtete, innerhalb acht Tagen nach erfolgter Klage, die Buße und die Kosten zu bestimmen und dem Schuldigen zur Kenntniß zu bringen. Unterwirft sich der Bestrafte freiwillig, so soll die Buße sammt den Kosten sofort entrichtet oder eingezogen werden; will derselbe sich dagegen dem Entscheide nicht unterziehen, so wird der Fall unverweilt zur Bestrafung an das Bezirksgericht gewiesen.

Art. 142. Es bewilligt Falliments= und Versilberungsbegehren, Benefizien Inventarii und Kapitalbereinigungen und gibt seinen daherigen Erkenntnissen Vollziehung.

Art. 158. In jedem Kreise besteht ein Kreisgericht, im Kreise Schwyz ein zweites für die Gemeinde Iberg.

Art. 159. Jedes Kreisgericht wird aus dem Vermittler, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zusammengesetzt, welche auf zwei Jahre gewählt werden und mit Ausnahme des Kriminalgerichts keiner andern richterlichen Behörde angehören dürfen. Die

Verhandlungen des Vermittleramtes und des Kreisgerichtes dürfen nicht in einem Wirthshause stattfinden.

Art. 161. Rechtsstreitigkeiten und Provokationsklagen, deren Werth 60 Franken nicht übersteigt, beurtheilt das Kreisgericht in erster und letzter Instanz.

Bei Streitfällen, wo das Kreisgericht selbst im Falle der Substituirung als betheiligt erscheint, bezeichnet die Justizkommission ein unbetheiligtes Kreisgericht, welches an die Stelle des rekusirten tritt.

Art. 162. Das Kreisgericht ertheilt über seine Urtheile Revision. Gegen Urtheile des Kreisgerichtes kann nach den Bestimmungen des Gesetzes auch das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden.

Art. 175. Die Revision der Verfassung kann jederzeit vom Volke oder vom Kantonsrath verlangt werden. Beim Verlangen einer Partialrevision müssen die zu revidirenden Artikel bezeichnet werden.

Gegeben Schwyz, den 29. November 1854.

Der Präsident:

J. M. Stählin.

Namens des Kantonsrathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

P. Suter; C. A. Feusi.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons Schwyz
erklären:

Vorstehendes Verfassungsgesetz ist von den Kreisgemeinden am 11. Febr. 1855 angenommen worden. Der Vorschlag für Abänderung auch des § 101 der Verfassung, der im Entwurf als Folge der andern an die Abstimmung der Kreisgemeinden gebrachten Verfassungsgesetze enthalten war, fällt dahin, indem die letztern Verfassungsgesetze von den Kreisgemeinden verworfen worden sind.

Schwyz, den 29. Februar 1855.

Der Landammann:
K. Styger.
Namens des Regierungsrathes,
Der Kanzleidirektor:
A. Eberle.

Bundesbeschluß
betreffend
die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Schwyz.

(Vom 19. Heumonat 1856.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Verfassungsgesezes des Kantons Schwyz, betreffend die Abänderung der §§ 91, 92, 93, 95, 102, 103,

107, 135, 138, 139, 140, 142, 158, 159, 161, 162 und 175 der dortigen Kantonsverfassung vom 1. März 1848;

in Betrachtung, daß dieses Verfassungsgesez unterm 11. Hornung 1855 von der Mehrheit des Volkes des Kantons Schwyz angenommen worden ist und in seinem Inhalte mit der Verfassung und den Gesezen des Bundes nicht im Widerspruche steht,

beschließt:

1) Dem vorstehenden Verfassungsgeseze des Kantons Schwyz, von der Mehrheit des Volkes angenommen am 11. Hornung 1855, ist die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 14. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Jules Martin.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
J. Kern-German.

Revidirte Verfassung

des

Kantons Unterwalden

ob dem Wald,

vom 23. April 1850.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald ist ein demokratischer mit Vorbehalt der Bundespflichten souveräner Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er bildet vereint mit Unterwalden nid dem Wald den Gesammtkanton Unterwalden.

Art. 2. Die christliche römisch-katholische Religion ist die Religion des Kantons und genießt als solche den vollen Schutz des Staates.

Art. 3. Die Souverainität beruht im Volke, welches dieselbe unmittelbar in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen theils durch die freie Sanktion der Verfassung, theils durch die gemäß derselben ihm zustehenden Wahlen, theils durch Annahme oder Verwerfung der verfassungsgemäß vorberathenen Gesetze ausübt.

Art. 4. Es gibt im Kanton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen, sondern alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, und haben unter den im Art. 35 aufgestellten Bedingungen gleiche staatsbürgerliche Rechte.

Art. 5. Der Landmann kann sich im Kantone in jeder Gemeinde niederlassen, und in selber wie der Eingeborne Handel und Gewerbe treiben. Zurückweisungen in die Heimathgemeinde können jedoch durch Strafurtheile oder infolge Belästigung wegen Armuth angeordnet werden.

Art. 6. Jeder Landmann und jeder dem Kantone angehörige Tolerirte oder Hintersäß übt das politische Bürgerrecht aus und ist den öffentlichen Landeslasten unterworfen da wo er säßhaft ist. Dienstboten und Arbeiter fallen nicht in die Kathegorie solcher Säßhaften, sondern stimmen in ihrer Heimathgemeinde oder in Ermanglung einer solchen in der Gemeinde ihres letzten bleibenden Aufenthalts.

Anlangend die Beitragspflicht der in einer andern als in ihrer Heimathsgemeinde sich Aufhaltenden an öffentliche Lasten an die Aufenthaltsgemeinde, so ergibt sich dieselbe theils aus den in den Artikeln bezüglich der Gemeindebehörden enthaltenen Bestimmungen, theils aus den besondern Ortsverhältnissen; nähere Regulirung wenn nöthig durch das Gesetz vorbehalten.

Was ausnahmsweise die Armenunterstützungspflicht der in einer andern als der Heimathgemeinde angesessenen Landleute und Solcher, die nirgend ein Gemeinderecht im Lande haben, anbetrifft, wird das Gesetz wenn nöthig ein billiges Verhältniß statuiren; immerhin aber sind Jene, die ein ursprügliches hierseitiges Gemeinderecht besitzen, vorzugsweise der Heimathgemeinde, die Andern vorzugsweise dem Lande verpflichtet.

Art. 7. Das Landrecht kann nur solchen ertheilt werden, denen auf diesen Fall ein Gemeinderecht zugesichert ist. Hinwieder ist der Besitz eines Gemeinderechtes vor Allem durch denjenigen des Landsrechtes bedingt.

Art. 8. Die Niederlassungsbewilligungen an Bürger anderer Kantone werden nach Art. 41 der Bundesverfassung ertheilt und allfällig wieder entzogen.

Niedergelassene Schweizerbürger haben alle Rechte zu genießen und alle Pflichten zu erfüllen, welche für sie aus Art. 41 und 42 der Bundesverfassung sich ergeben.

Art. 9. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen gemäß Art. 44 der Bundesverfassung mit Vorbehalt der für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen zu treffenden Maßnahmen gewährleistet.

Art. 10. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift sowie in der Presse ist innert den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion gesichert. Die Strafe des Mißbrauchs wird ein vom dreifachen Rathe zu erlassendes Gesetz bestimmen, welches nach Art. 45 der Bundesverfassung der Genehmigung des Bundesrathes zu unterlegen ist.

Art. 11. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder hat das Recht, innert den Schranken der Verfassung Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung vor Behörde zu bringen.

Art. 12. Die Verfassung garantirt das Recht der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Gegen Mißbrauch trifft ein vom dreifachen Rathe zu erlassendes Gesetz die nöthigen Bestimmungen.

Art. 13. Niemand darf unter irgend welchem Vorwande seinem ordentlichen durch die Verfassung aufgestellten Richter entzogen werden, unbeschadet jedoch

a) den in Gesetzeskraft bestehenden oder noch erwachsenden Staatsverträgen;

b) dem Institute vertragsmäßiger Schiedsgerichte in Civilsachen, sowie

c) der herkömmlichen durch Ortsbehörden über Frevel am Gemeindegut und Mißachtung von Gemeindeverordnungen verhängten Bestrafung, mit Rekursrecht an den Landrath.

Art. 14. Die persönliche Freiheit jedes Kantonseinwohners ist gewährleistet. Das Gesetz wird bestimmen, wann und wie Verhaftnahmen und Hausdurchsuchungen dürfen vorgenommen werden.

Art. 15. Wenn ein richterliches Urtheil die Einstellung im Aktivbürgerrechte zur Folge haben soll, muß selbe jedesmal im Urtheile besonders ausgesprochen sein.

Art. 16. Kein Staatsbeamter darf vor Ablauf seiner Amtsdauer ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden.

Art. 17. Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht. Die Erziehung soll in religiösem und vaterländischem Sinne geleitet werden.

Der Geistlichkeit des Kantons wird auf das Erziehungswesen der gebührende Einfluß zugesichert.

Art. 18. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kantone wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Die Mannschaft zum Bundesauszuge, zur Reserve und Landwehr stellt jede Gemeinde nach ihrer Bevölkerung. Die Niedergelassenen leisten ihre Militärdienste für jene Gemeinde wo sie ihr Domizil haben.

Art. 19. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen und über dessen Leitung durch die Gemeinden. Ihm steht das Recht zu, die dießfalls nöthigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsmäßigen Behörden zu erlassen.

Art. 20. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist nach Maßgabe des Art. 29 der Bundesverfassung anerkannt. Das Gesetz setzt diejenigen beschränkenden Bestimmungen fest, welche das allgemeine Wohl erfordert.

Art. 21. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und den Fortbestand der Klöster. Jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen von der höchsten Staatsbehörde anerkannten Korporation bleibt auch die Verwaltung desselben unter der Oberaufsicht des Staates bestens zugesichert.

Wenn das öffentliche Wohl Abtretungen für Wasserbauten, Errichtung von Straßen oder neuen öffentlichen Gebäuden erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wird diese streitig, so entscheiden die Gerichte.

Art. 22. Jeder stimmberechtigte Landmann ist verpflichtet, an den Lands- und Kirchgemeinden zu erscheinen und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen.

Wahlumtriebe und Wahlbestechungen sowie das Stimmensammeln um verfassungsmäßige Aemter und Bedienstungen sind verboten. Die Strafe auf Widerhandlung wird durch eine Verordnung des dreifachen Rathes bestimmt.

Art. 23. Die Abstimmungen an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen geschehen in der Regel wie bisanhin durch das Handmehr; wird eine andere Abstimmungsart nothwendig, so setzt der Präsident, oder wenn die Versammlung mit dessen Vorschlage nicht einverstanden ist, diese dieselbe fest.

Das Mehr geben gleichfalls nach bisheriger Weise an der Landsgemeinde und im dreifachen Rathe der Landweibel und die Weibel, an den Gemeindeversammlungen der Weibel und Unterweibel oder in deren Abgange andere Gehilfen.

Art. 24. Keine Beamtung ist lebenslänglich. Hingegen ist jeder in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche ihm

durch unmittelbare Volkswahlen oder vom dreifachen Rathe übertragen werden, anzunehmen. Ausgenommen sind, die das fünf und sechszigste Altersjahr erreicht, sowie jene, die inskünftig zwei Amtsdauern werden durchgemacht haben. Auch steht jeder Wahlbehörde das Recht zu, einen Gewählten auf dessen Begehren vor Ablauf der Amtsdauer zu entlassen.

Art. 25. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Eine Verordnung des dreifachen Rathes wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Art. 26. Die Mitglieder des Landrathes und Regierungsrathes sowie des Kantonsgerichtes werden auf die Verfassung und die Gesetze und für getreue Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten von den Präsidenten beeidigt.

Art. 27. Die Honorirung der Mitglieder der vollziehenden und richterlichen Kantonsbehörden soll mit Rücksicht auf bisherige Uebung und auf die ökonomischen Verhältnisse des Landes so niedrig als möglich gehalten sein.

Die Mitglieder des Landrathes und Regierungsrathes aus den sechs alten Gemeinden beziehen für jede Sitzung, der sie beiwohnen, eine Entschädigung von 7 Batzen; die Mitglieder von Engelberg aus Rücksicht ihrer weitern Entfernung eine solche von 2 Schw. Frkn. 8 Batzen.

Art. 28. In dem Regierungsrathe und den Gerichten können nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder oder leibliche Schwäger sitzen.

In den Landrath können von den Gemeinden aus nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder gewählt werden. Dies hindert jedoch nicht, daß von zwei solchen Anverwandten der Eine als Mitglied des Regierungsrathes und der Andere von einer Gemeinde aus den Beisitz im Landrathe haben.

Art. 29. Die Sitzungen des dreifachen Rathes, des Kantons,

gerichtes und der Siebengerichte, bei den Gerichten jedoch mit Ausnahme deren Berathungen und Entscheidungen, sowie der Zeugeneinvernahme sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmen von dieser Regel können aus besondern Gründen beschlossen werden.

Art. 30. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

Art. 31. Infolge der eingeführten Repräsentation nach der Volkszahl soll auch bei Vertheilung weiterer Vortheile oder Lasten nicht mehr der Unterschied von zwei größern und fünf kleinern Gemeinden als Maßstab angenommen werden.

Art. 32. Betreffend das Kloster und Thal Engelberg bleibt die Vereinigungsurkunde vom 19. und 24. Wintermonat 1815, insbesondere auch Art. 22 derselben in Kraft. Ausgenommen sind die durch gegenwärtige Verfassung ersetzten §§ 5, 6, 17 und 18. § 8 bleibt in dem Sinne, daß die bisher dem Gemeinderathe zugeschiedenen Kompetenzen inskünftig je nach ihrer Natur auf den Einwohner- und den Genossen-Gememeinderath zu vertheilen sind.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

Art. 33. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald besteht aus sieben politischen Gemeinden, als: Sarnen, Kerns, Sachseln, Altnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg.

Art. 34. Der Flecken Sarnen ist Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

Art. 35. Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muß man

a) Kantonsbürger, Tolerirter oder im Kantone gesetzlich nieder-

gelassener Schweizerbürger sein; letztere erlangen diese Fähigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten sofort, in kantonalen aber nach zweijähriger Niederlassung;

b) das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimm- und Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen:

a) durch strafrichterliches Urtheil Entehrte oder im Aktivbürgerrecht Eingestellte bis zu ihrer Rehabilitation;

b) Falliten und Solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubigen akkordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben, welche aber in einer Weise stattgefunden haben muß, daß die zuständige Behörde es den Umständen angemessen erachtet, Fortdauer der Ehrenfähigkeit oder Reintegrirung des Schuldners auszusprechen.

Die Ausschließung findet hinwieder bei jenen Falliten nicht statt, auf welche sie wegen offenbarer Nichtverschuldung von der Behörde als nicht anwendbar erklärt wird;

c) Geisteskranke und anerkannt Blödsinnige.

Art. 36. Um an den verschiedenen Gemeindeversammlungen verhandeln zu können, muß Einer nebst Erfüllung obiger Erfordernisse noch die in den einschlägigen Art. (77 und 80) enthaltenen besondern Eigenschaften besitzen.

Dritter Titel.

Oeffentliche Behörden.

I. Kantonsbehörden.

A) Landsgemeinde.

B) Dreifacher Rath.

C) Landrath.

D) Regierungsrath.

E) Kantonsgericht (Appellationsgericht).

II. Gemeindebehörden.

A) Einwohnergemeinde.

B) Kirchgenossengemeinde.

C) Einwohnergemeinderath.

D) Kirchgenossengemeinderath.

E) Siebengericht (erste Civilinstanz).

I. Kantonsbehörden.

A. Landsgemeinde.

Art. 37. Die Landsgemeinde besteht aus allen nach Art. 35 stimmfähigen Kantonseinwohnern.

Sie versammelt sich ordentlicher Weise am letzten Sonntage des Aprils, außerordentlich, so oft sie vom Landrathe oder dreifachen Rathe dringender Geschäfte halber einberufen wird.

Art. 38. Die Landsgemeinde ist oberste Wahlbehörde und wählt als solche:

a) den Regierungsrath;

b) die nach Art. 61 und 69 der Bundesverfassung dem Kantone zustehenden Mitglieder in die Bundesversammlung;

c) die beiden Landschreiber je auf vier Jahre, den Landweibel und Landläufer je auf ein Jahr, immer mit Wiederwählbarkeit.

Art. 39. Dieselbe ist gesetzgebende Behörde und ihr steht als solcher zu:

a) die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, der Gesetze und anderer an sie gelangender wichtiger Anträge;

b) die Ertheilung des Landrechtes in Uebereinstimmung mit Art. 7;

c) die Kenntnißnahme von dem Ergebnisse der Rechnungen des Landsäckels und andern Landesverwaltungen, sowie die Bewilligung nöthiger Steuern.

Art. 40. Die Landsgemeinde kann in einzelnen Fällen den Erlaß eines Gesetzes dem dreifachen Rathe übertragen.

Art. 41. Kein Antrag darf an die Landsgemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung gelangen, der nicht vom dreifachen Rathe vorberathen, begutachtet und vorzulegen erkennt worden.

Es sind sonach zu Handen desselben alle bezüglichen Eingaben einen Monat vor der ordentlichen Landsgemeinde dem regierenden Landammann unterschrieben einzureichen.

Art. 42. Die außerordentliche Landsgemeinde kann nur über solche Gegenstände rathschlagen, wegen denen sie einberufen ist.

B. Dreifacher Rath.

Art. 43. Der dreifache Rath besteht aus dem Regierungs- und Landrathe und ferner aus einem Mitgliede auf je 125 Einwohner. Eine Bruchzahl über 70 berechtiget zur Wahl eines Mitgliedes.

Zufolge dessen wählt die Gemeinde

Sarnen	mit	3,402	Einwohnern	27	Mitglieder
Kerns	„	2,509	„	20	„
Sachseln	„	1,506	„	12	„
Altnacht	„	1,622	„	13	„
Giswyl	„	1,610	„	13	„
Lungern	„	1,413	„	11	„
Engelberg	„	1,737	„	14	„

Diese Wahlen geschehen am ersten Mai. Die Amtsdauer ist vier Jahre, jedoch mit jährlichem Austritte des vierten Theiles, den zuerst das Loos bestimmt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit erledigte Stellen werden

an der nächsten Gemeindeversammlung für die übrige Amtsdauer besetzt.

Art. 44. Der dreifache Rath versammelt sich ordentlicher Weise mit Anfang Aprils, außerordentlich, so oft er vom Landrathe oder Regierungsrathe einberufen wird.

Art. 45. Er prüft die Gesetzesentwürfe und andere Anträge, die vom Landrathe oder von anderer Seite der Landsgemeinde vorgelegt werden wollen, und ohne seine Zustimmung kann kein Gegenstand an letztere gelangen (Art. 41).

Er hat auch bezüglich neuer Gesetze und anderer wichtigen Anträge das Recht, ohne äußere Veranlassung einen Gegenstand in den Bereich seiner Berathung zu ziehen und dießfällige Anträge inner den Schranken der Verfassung an die Landsgemeinde zu bringen. Bevor aber diese Vorlegung vor die Landsgemeinde bestimmt erkennt wird, hat die Regierung oder eine Kommission des dreifachen Rathes den Gegenstand zu begutachten.

Art. 46. Er erläutert nach vorläufiger Begutachtung durch den Landrath Verfassung und Gesetze, letztere aber nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall.

Art. 47. Er wählt in geheimer Wahl das Kantonsgericht und dessen Ersatzmänner und setzt für den Geschäftsgang desselben ein geeignetes Reglement fest, welches auch speziell über Einberufung der Ersatzmänner die nähern Bestimmungen enthalten soll.

Art. 48. Er übt in Bezug auf Kriminalurtheile das Recht der Begnadigung aus, wird aber deßhalb nur bei ausgefällten Todesurtheilen außerordentlich einberufen. Die Vollziehung anderer Urtheile darf nicht bis zu dessen Zusammentritt verschoben werden.

Bei politischen Vergehen steht ihm das Recht der Amnestieertheilung zu.

Art. 49. Er hat sich über die Behandlung aller ihm oblie-

genden Geschäfte und der Wahlen insbesondere ein bestimmtes Regulativ zu geben.

C. Landrath.

Art. 50. Der Landrath besteht aus dem Regierungsrathe und aus Einem Mitgliede auf je 250 Seelen der Bevölkerung. Eine Bruchzahl über 150 berechtiget zur Wahl eines Mitgliedes.

Demnach haben zu wählen:

Sarnen	mit	3,402	Einwohnen	14	Mitglieder.
Kerns	„	2,509	„	10	„
Sachseln	„	1,506	„	6	„
Altnacht	„	1,622	„	6	„
Giswyl	„	1,610	„	6	„
Lungern	„	1,413	„	6	„
Engelberg	„	1,737	„	7	„

Anlangend die Amtsdauer sind die ähnlichen oder gleichen Bestimmungen des Art. 43 maßgebend, ausgenommen daß bei dem Tode eines Rathsgliedes sofortige Wiederbesetzung für die übrige Amtszeit stattfindet.

Art. 51. Der Landrath versammelt sich in der Regel alle drei Wochen am Samstage, ausnahmsweise, so oft er es nöthig findet oder der Regierungsrath ihn einberuft.

Art. 52. Der Landrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons;

a) er erläßt demnach alle in dieser Beziehung nöthigen Verordnungen, die jedoch weder der Verfassung noch den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen dürfen;

b) er sorgt für Vollziehung der Bundesverfassung und der für den Kanton verbindlichen Bundesbeschlüsse, dringliche Fälle dem Regierungsrathe vorbehalten;

c) er berathet die Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen oder Staaten, genehmigt die minder wichtigen und

bringt diejenigen von besonderer Wichtigkeit an die Landsgemeinde;

d) er läßt sich alle Konferenzprotokolle zur Schlußfassung vorlegen, auch ertheilt er die Instruktionen auf Konferenzen in wichtigern nicht dringlichen Fällen;

e) er besorgt im Allgemeinen, was durch Gesetze oder Landsgemeindebeschlüsse ihm übertragen wird;

f) er prüft die vom Regierungsrathe entworfenen Gesetze und andere wichtigen Anträge und legt selbe nach eigenem Gutachten dem dreifachen Rathe vor, hat auch selbst das Recht zu derlei Vorlagen ohne Mitwirkung des Regierungsrathes;

g) er ordnet im Allgemeinen das Erziehungs-, Militär-, Finanz-, Sanitäts-, Bau- und Straßen- und das Armenwesen, mit Vorbehalt der durch das Gesetz untergeordneten Behörden eingeräumten Befugnisse und Pflichten;

h) er beschließt die Militäraufgebote, Fälle der Dringlichkeit dem Regierungsrathe vorbehalten;

i) er nimmt die Rechnungen über sämmtliche Landesverwaltungen ab;

k) er setzt den vom Regierungsrathe jährlich zu entwerfenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons fest;

l) er bestimmt mit Rücksichtnahme auf Art. 27 allfällige Gehalte oder Taggelder der Beamteten des Kantons, für besondere Bemühungen, und setzt die Pflichten und Besoldungen der Landesbediensteten fest;

m) er bewilligt die Errichtung von Verwandtschaftssteuern für Personen, die über zwölf Jahre alt sind, die Steuern aus dem Spitale, sowie länger als einen Monat dauernden Aufenthält im Spitale oder Armenhause;

n) er ertheilt Entlassungen aus dem bürgerlichen Verbande und bewilligt die Niederlassungen im Kantone;

o) er entscheidet über die Gültigkeit aller Wahlen in die Kantons- und Gemeinde-Behörden, wenn Zweifel oder Anstände obwalten;

p) er urtheilt über Competenzstreitigkeiten zwischen Regierungsrath und Gerichten, sowie zwischen Gemeinde-Behörden, bei jedesmaligem Austritte der respektiven Mitglieder;

q) er spricht in letzter Instanz über Gegenstände ab, wegen denen, nachdem Gemeinderäthe oder Strafbehörden von Corporationen darüber entschieden haben, rekursirt worden, und welche dann nach Art. 58, k, der Erheblichkeit wegen vom Regierungsrathe an den Landrath gebracht werden, als Ehebewilligungen u. dgl.;

r) er erkennt über die von Behörden anderer Kantone gestellten Begehren gefänglicher Auslieferung, sofern es Kantonsbürger oder im Kanton gesetzlich Niedergelassene betrifft.

s) er entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Revision von Civilurtheilen;

t) er kann Einsicht in die Verwaltungen der Gemeindebehörden und der Corporationen nehmen und läßt in Fällen dringlicher Nothwendigkeit besondere Aufsicht walten;

u) er übt in Bezug auf das Forstwesen und den Holzschlag diejenigen Befugnisse aus, welche ihm die Gesetzgebung einräumt;

v) er trifft bei außerordentlichen Zeitumständen vorübergehend die nothwendigen außerordentlichen Maßnahmen.

Art. 53. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Zeughaus- und einen Kollegiverwalter, ferner aus allen stimmfähigen Kantonsbewohnern den Kriegsrath, den Sanitätsrath, die weltlichen Mitglieder des Erziehungsrathes, die Landesarmenkommission, die Verwalter der Salzkassa, des Spital- und Armenhauses und

den Polizeidirektor, endlich auf Doppelvorschlag des Kriegsrathes die Offiziere.

Er übt auch das Kollatur- oder Konfirmationsrecht bezüglich einiger geistlichen Pfründen aus. Endlich bestellt er die allfälligen Sustaufseher, den Spittler, den Landjägerwachtmeister und Schellenwerkaufseher, die Wächter in Sarnen und den Scharfrichter.

Art. 54. Er gibt sich die Geschäftsordnung selbst, die Wahlen trifft er in der Regel in geheimer Stimmgebung. Er erläßt auch das Geschäftsreglement für den Regierungsrath.

D. Regierungsrath.

Art. 55. Der Regierungsrath ist dem Landrathe untergeordnete Vollziehungs- und Verwaltungs-Behörde des Kantons, besteht aus zwölf Mitgliedern, und wird nach Art. 38 a von der Landsgemeinde gewählt. In denselben müssen aus den Gemeinden Sarnen und Kerns je zwei Mitglieder, aus den andern je ein Mitglied gewählt werden. Frei aus allen wahlfähigen Kantonsbewohnern werden der Landsäckelmeister und noch zwei Mitglieder gewählt.

Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt jährlich die Landsgemeinde den regierenden Landammann, — ferner den Statthalter, welcher Stellvertreter des Erstern und das zweite Mitglied im Range ist. Der regierende Landammann und der Statthalter sind jeder in seiner Eigenschaft nach zurückgelegter Amtsdauer zwei Jahre nicht wieder wählbar.

Im Range folgen dann der Landsäckelmeister, hierauf die übrigen Mitglieder nach der Reihe ihrer Wahl.

Bei den Regierungsrathswahlen ist keineswegs auf die Rangordnung der Gemeinden, sondern nur darauf zu achten, daß jede Gemeinde ihre Mitgliederzahl im Ganzen erhalte.

Art. 56. Die Amtsdauer der Regierungsräthe mit Ausnahme

durch unmittelbare Volkswahlen oder vom dreifachen Rathe übertragen werden, anzunehmen. Ausgenommen sind, die das fünf und sechszigste Altersjahr erreicht, sowie jene, die inskünftig zwei Amtsdauern werden durchgemacht haben. Auch steht jeder Wahlbehörde das Recht zu, einen Gewählten auf dessen Begehren vor Ablauf der Amtsdauer zu entlassen.

Art. 25. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Eine Verordnung des dreifachen Rathes wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Art. 26. Die Mitglieder des Landrathes und Regierungsrathes sowie des Kantonsgerichtes werden auf die Verfassung und die Gesetze und für getreue Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten von den Präsidenten beeidigt.

Art. 27. Die Honorirung der Mitglieder der vollziehenden und richterlichen Kantonsbehörden soll mit Rücksicht auf bisherige Uebung und auf die ökonomischen Verhältnisse des Landes so niedrig als möglich gehalten sein.

Die Mitglieder des Landrathes und Regierungsrathes aus den sechs alten Gemeinden beziehen für jede Sitzung, der sie beiwohnen, eine Entschädigung von 7 Batzen; die Mitglieder von Engelberg aus Rücksicht ihrer weitern Entfernung eine solche von 2 Schw. Frkn. 8 Batzen.

Art. 28. In dem Regierungsrathe und den Gerichten können nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder oder leibliche Schwäger sitzen.

In den Landrath können von den Gemeinden aus nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder gewählt werden. Dies hindert jedoch nicht, daß von zwei solchen Anverwandten der Eine als Mitglied des Regierungsrathes und der Andere von einer Gemeinde aus den Beisitz im Landrathe haben.

Art. 29. Die Sitzungen des dreifachen Rathes, des Kantons,

gerichtes und der Siebengerichte, bei den Gerichten jedoch mit Ausnahme deren Berathungen und Entscheidungen, sowie der Zeugeneinvernahme sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmen von dieser Regel können aus besondern Gründen beschlossen werden.

Art. 30. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich.

Art. 31. Infolge der eingeführten Repräsentation nach der Volkszahl soll auch bei Vertheilung weiterer Vortheile oder Lasten nicht mehr der Unterschied von zwei größern und fünf kleinern Gemeinden als Maßstab angenommen werden.

Art. 32. Betreffend das Kloster und Thal Engelberg bleibt die Vereinigungsurkunde vom 19. und 24. Wintermonat 1815, insbesondere auch Art. 22 derselben in Kraft. Ausgenommen sind die durch gegenwärtige Verfassung ersetzten §§ 5, 6, 17 und 18. § 8 bleibt in dem Sinne, daß die bisher dem Gemeinderathe zugeschiedenen Kompetenzen inskünftig je nach ihrer Natur auf den Einwohner- und den Genossen-Gemeneinderath zu vertheilen sind.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

Art. 33. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald besteht aus sieben politischen Gemeinden, als: Sarnen, Kerns, Sachseln, Altnacht, Giswyl, Lungern und Engelberg.

Art. 34. Der Flecken Sarnen ist Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

Art. 35. Um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein, muß man

a) Kantonsbürger, Tolerirter oder im Kantone gesetzlich nieder-

q) er bewilligt die Rechtswohlthat des Inventars, beschließt Geltenrüfe und läßt die Konkursprotokolle zur Schlußfassung sich vorlegen;

r) er bestimmt die Zeit für Abhaltung des Kantonsgerichtes und ist befugt, außerordentlich den Landrath sowie in Dringlichkeitsfällen auch den dreifachen Rath einzuberufen;

s) vor ihm haben sich jährlich die Fahrinhaber, die Fuhrleute und Fischer nach bisheriger Weise zu stellen;

t) er übt endlich in Fällen besonderer Dringlichkeit die Befugnisse des Landrathes aus.

Art. 59. Der Regierungsrath beschließt und leitet die Untersuchung in Kriminal- und Polizeifällen; er ordnet in der Regel die Verhaftnahmen an und läßt durch das von ihm bestellte Verhöramt mit den Inhaftirten die Verhöre aufnehmen.

Art. 60. Der Regierungsrath beurtheilt in der Eigenschaft eines Kriminal- und Polizeigerichtes alle Kriminal- und Polizeistraffälle sowie die Vaterschaftsvergehen.

Art. 61. Wenn Entehrung auf kürzere oder längere Zeit, oder eine Freiheitsstrafe von länger als zwei Monaten, oder eine Geldstrafe über 40 Frk. erkennt wird, so kann der Bestrafte das Urtheil vor das Kantonsgericht appelliren. Urtheile, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren aussprechen, müssen dem Kantonsgerichte vorgelegt werden. Die Paternitätsfälle sind immer appellabel hinsichtlich der Zuerkennung des Kindes, hinsichtlich der Strafe sind sie andern Vergehen gleich gestellt.

Art. 62. Der Regierungsrath bezeichnet aus seiner Mitte einen Amtskläger, welcher vor beiden Instanzen gegen die Strafbaren Klage führt und einen Strafantrag stellt, der aber in keiner Weise bindend für die Gerichte ist. Der Amtskläger ist dann während Ausfällung des Urtheils in Austritt.

Art. 63. Die Vertheidigung vor dem Regierungsrathe findet durch ein dem Angeschuldigten beliebiges Mitglied aus der Mitte des erstern oder durch den Verhörrichter, wenn auch dieser nicht Mitglied des Regierungsrathes sein sollte, statt.
Der Vertheidiger ist aber während Ausfällung des Urtheils gleichfalls in Austritt.

In allen Fällen ist eine Vertheidigung zuläßig, in Kriminalfällen muß eine solche stattfinden; wenn daher bei Vergehen letzterer Art der Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger wählt, so bestellt einen solchen der Regierungsrath.

Art. 64. Wenn die Anwendung der Todesstrafe in Frage kömmt, so hat der Regierungsrath so viele Mitglieder aus der Mitte des Landrathes beizuziehen, daß bei Ausfällung des Urtheils im Ganzen siebenzehn Mitglieder anwesend sind. Das Nähere über Ausführung dieser Maßregel wird das für den Landrath vorgesehene Reglement bestimmen.

Das Todesurtheil muß mit wenigstens zwölf Stimmen ausgesprochen werden.

Art. 65. Zu gültiger Schlußfassung im Regierungsrathe wird überhaupt die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erfordert.

Bei Strafurtheilen müssen nach erfolgtem Austritte des Amtsklägers und Vertheidigers noch wenigstens sechs Mitglieder anwesend sein.

In außerordentlichen Dringlichkeitsfällen sollen für die nothwendigsten Maßnahmen wenigstens so viel Mitglieder als möglich einberufen werden.

Art. 66. Der regierende Landammann präsidirt den Regierungsrath, den Landrath, dreifachen Rath und die Landsgemeinde; er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt die Standesinsignien auf; er nimmt die Beeidigungen

vor, ausgenommen diejenigen der Gerichte und vor den Gerichten; er wacht über Vollziehung der vom Regierungsrathe gefaßten Beschlüsse; er nimmt die Verhöre mit Nichtinhaftirten auf und ordnet in Dringlichkeitsfällen von sich aus Verhaftnahmen sowie diejenige Untersuchung an, mit deren Verschub Gefährde verbunden wäre, er übt endlich überhaupt die ihm nach Gesetz und Uebung zustehenden Befugnisse und Pflichten aus.

E. Kantonsgericht (Appellationsgericht).

Art. 67. Das Kantonsgericht ist die oberste civil- und kriminalrichterliche Behörde und besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen der dreifache Rath

aus der Gemeinde	Sarnen	2	Mitglieder.
	Kerns	2	"
	Sachseln	1	"
	Altnacht	1	"
	Giswyl	1	"
	Lungern	1	"
	Engelberg	1	"

die übrigen vier aus freier Wahl ernennt.

Aus der Mitte des also bestellten Kantonsgerichtes werden vom dreifachen Rathe der Präsident und Vicepräsident bezeichnet, jeweilen auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Ebenso wählt er aus freier Wahl sieben Ersatzmänner.

Art. 68. Es dürfen nur höchstens fünf Mitglieder aus dem Landrathe und kein Mitglied aus dem Regierungsrathe in das Kantonsgericht gewählt werden.

Art. 69. Die Amtsdauer der Kantonsrichter ist vier Jahre; je das zweite Jahr auf den 1. Mai tritt die Hälfte aus, das erste Mal sechs, das zweite Mal sieben Mitglieder. Dasselbe gilt von den Ersatzmännern. Das Loos entscheidet den ersten Aus-

tritt; die Austretenden sind sofort wieder wählbar und behalten im Falle der Bestätigung ihre vorige Rangordnung bei.

Art. 70. Das Kantonsgericht beurtheilt alle Civilstreitigkeiten, welche auf dem Wege der Appellation oder durch Uebereinkunft der Partheien an es gelangen und den Werth von vier und zwanzig Franken übersteigen oder eine Rechtsame beschlagen; ebenso beurtheilt es die appellirten Injurienprozesse und Zugrechtsstreitigkeiten.

Betreffend Engelberg hat es jedoch bei der in § 7 der Vereinigungsurkunde enthaltenen Erschwerung der Appellation sein Bewenden.

Art. 71. Das Kantonsgericht beurtheilt in zweiter Instanz alle Kriminal-, Polizei- und Paternitätsfälle, die ihm nach Art. 61 entweder auf dem Wege der Appellation oder sonst vorschriftsgemäß vorgelegt werden. Es kann die erstinstanzlich ausgefällten Urtheile nach eigenem Ermessen bestätigen oder abändern, und zwar verschärfen oder vermildern. Ihm steht überhaupt das Recht der Strafumwandlung zu.

Der Angeschuldigte wählt im Falle ergriffener Appellation seinen Vertheidiger vor dem Kantonsgerichte frei aus der Mitte des Landrathes. Hat er aber nicht appellirt, so findet weder Anklage noch Vertheidigung mehr statt.

Art. 72. Bei Beurtheilung von Civil- und allen Straffällen muß die volle Mitgliederzahl anwesend sein, ausgenommen, wenn bei erstern beide Partheien auf allfällig nöthige Ergänzung des Gerichtes verzichten.

Art. 73. Dem Kantonsgerichte kommt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte zu.

Art. 74. Kommt die Ausfällung der Todesstrafe in Frage, so ist das Kantonsgericht bis auf neunzehn Mitglieder zu vermeh-

ren. Dies geschieht durch Beiziehung von Ersatzmännern, die durch das Loos bezeichnet werden, in deren Abgange aber auf dem Wege sonst üblicher Ergänzung.

Zu Ausfällung eines Todesurtheils werden 12 Stimmen erfordert. Der Verurtheilte hat auch das Recht, inner drei Tagen nach Ausfällung des Urtheils bei dem dreifachen Rathe um Begnadigung einzukommen.

Das Nähere über die Ausführung sämmtlicher in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen ist dem in Art. 47 vorgesehenen Regulativ vorbehalten.

Art. 75. Die weitere Ausführung der in dieser Verfassung enthaltenen Grundsätze über das Strafrechtswesen bleibt einem Strafgesetzbuche, auf dessen beförderliche Einführung Bedacht genommen werden soll, vorbehalten.

Art. 76. Eine Verordnung des dreifachen Rathes wird die Rangordnung des Kantonsgerichtes und seiner Mitglieder gegenüber den andern Kantonsbehörden bestimmen.

II. Gemeindebehörden.

A. Einwohnergemeinde.

Art. 77. Die Einwohnergemeinde besteht aus allen nach Art. 35 an der Landsgemeinde stimmfähigen Gemeindeangehörigen, welche nicht anderswo niedergelassen sind, und aus allen andern gesetzlich in der Gemeinde niedergelassenen und an der Landsgemeinde stimmfähigen Kantonsbewohnern.

Sie versammelt sich in der Regel jährlich am 1. Mai, ausnahmsweise auf den jeweiligen Ruf des Einwohnergemeinderathes.

Art. 78. Die Einwohnergemeinde wählt alljährlich aus der Mitte des Einwohnergemeinderathes mit Wiederwählbarkeit den Präsidenten, ferner die der Gemeinde zukommenden Mitglieder des

Landrathes, des dreifachen Rathes, das Siebengericht und dessen Ersatzmänner, die Pfandschätzer, einen Weibel und nöthig erachtenden Falls einen Stellvertreter desselben (Unterweibel).

Art. 79. Ihr werden die Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit vom Einwohnergemeinderath zur Schlußfassung vorgelegt; sie beschließt zu Deckung der Kosten der letzterem zugeschiedenen Verwaltungszweige die allfällig nothwendigen Steuern, wofern solche von einigem Belange sind; sie hat das Recht, den Gemeinderath mit speziellen Aufträgen zu betrauen; sie kann endlich von sich aus Beschlüsse fassen, die ihres Erachtens in ihrem Interesse liegen und die nicht wider Recht und Billigkeit, wider Gesetze und höhere Verordnungen sich verstoßen.

B. Kirchgenossengemeinde.

Art. 80. Die Kirchgenossengemeinde, Art. 82 vorbehalten, besteht aus Allen, die an der Landsgemeinde stimmfähig sind, Antheil am Gemeindegut haben, und nicht außer der Gemeinde niedergelassen sind, sie mögen dann in ihrer Theilsame wohnen oder nicht.

Sie versammelt sich ordentlicher Weise um Martini, außerordentlich auf den jeweiligen Ruf des Kirchgenossengemeinderathes.

Art. 81. Die Kirchgenossengemeinde wählt den Kirchgenossengemeinderath, und aus dessen Mitte alljährlich mit Wiederwählbarkeit den Präsidenten, auch einen Weibel und allfälligen Unterweibel, wenn sie der letzteren Verrichtungen nicht den gleichen Angestellten der Einwohnergemeinde übertragen will. Sie hat das Wahlrecht zu den Pfründen der Geistlichen, der Schullehrer, des Organisten und der Sigersten in bisher geübter Weise; sie wählt wie früher die Kirchen-, Kapellen-, Spend- und G'satzjahrzeitvögte; besondern Verständigungen oder Rechtsansprüchen der Ansaßen unvorgreiflich.

Art. 82. Der Kirchgenossengemeinde werden die Angelegenheiten, welche der Wichtigkeit wegen die Kompetenz des Kirchgenossengemeinderathes übersteigen, zur Schlußfassung vorgelegt; sie erhält jährlich Kenntniß von den Rechnungsergebnissen jener Verwaltungen, über die bisher solche Berichtgaben stattgefunden; sie kann von sich aus Beschlüsse fassen, die sie in ihrem gemeinsamen Interesse erachtet, und die dem Rechte und der Billigkeit, den Gesetzen und höheren Verordnungen nicht zu nahe treten.

Art. 83. Jede Gemeinde, jede Theilsame oder Genoßsame besorgt die Verwaltung ihres Korporationsgutes selbst wie bisher üblich und wählt das Verwaltungspersonal. Die Stimmfähigkeit bei den daherigen Verhandlungen wird jeden Ortes durch die Lokalstatuten und die bisherige Uebung bestimmt, so lange nicht diesfällige Abänderuugen auf legalem Wege getroffen werden. Jedenfalls aber werden zur daherigen Stimmfähigkeit die in Art. 35 enthaltenen Requisiten zum Voraus erfordert, sowie daß Einer in der Theilsame wohne.

Art. 84. Wo spezielle Verhältnisse obwalten, können in den besondern Theilsamen die stimmfähigen Genossen oder respektive die Einwohner für sonstige von den Umständen gebotene Ortszwecke auch spezielle Beschlüsse fassen; diese können aber, wenn sie unbillig sind, gerichtlich widertrieben werden.

Ebenso können Beschlüsse der Einwohner- und Kirch-Genossen-Gemeinden und der Korporationsversammlungen von Minderheiten, sowie von Jedem, der sich dadurch in seinem Rechte verletzt fühlt, gerichtlich angefochten werden.

C. Einwohnergemeinderath

Art. 85. Der Einwohnergemeinderath besteht aus den in der Gemeinde wohnenden Mitgliedern des Regierungsrathes und des Landrathes.

Art. 86. Dem Einwohnergemeinderathe liegt ob:

a) Die genaue Handhabung der hoheitlichen Verordnungen und Beschlüsse, wenn selbe ihrer Natur nach nicht in den Bereich des Kirchgenossengemeinderathes fallen;

b) die Sorge über das Vormundschaftswesen bezüglich solcher Gemeindebewohner, die nirgends im Kantone ein Gemeinderecht besitzen;

c) die Vorbereitung der nöthig erachteten und die Vollziehung der sämmtlichen Gemeindebeschlüsse;

d) die Handhabung der Polizei in allen Theilen und in besonderer Beziehung auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit;

e) die nöthige Veranstaltung hinsichtlich des Militärs und der Einquartirungen;

f) die Aufsicht und Polizei zu Verhütung öffentlichen Unglücks, z. B. betreffend Feuer u. s. w., und die Anordnung daheriger Sicherheitsanstalten.

g) die gesetzliche Aufsicht über die Schulen;

h) die Sorge für Bestreitung der nothwendigen Ausgaben;

i) die Wahl eines Gerichtschreibers, wenn diese Stelle nicht auf den Weibel übertragen werden will.

D. Kirchgenossengemeinderath.

Art. 87. Der Kirchgenossengemeinderath besteht aus so vielen Mitgliedern als der Einwohnergemeinderath, und wird aus allen stimmfähigen Kirchgenossen gewählt.

Die Wahlen geschehen in der Regel am 1. Mai. Betreffend Amtsdauer, Austritt und Ergänzung gelten die ähnlichen Bestimmungen des Art. 50.

Art. 88. Dem Kirchgenossengemeinderath kommt zu:

a) die Sorge über das Vormundschafts- und Armenwesen, bezüglich der Korporationsgenossen respektive Gemeindebürger

b) die Beaufsichtigung der Kirchen-, Kapellen-, Pfrund-, Spend- und ähnlichen Verwaltungen, sowie der Erlaß der nöthigen Beschlüsse;

c) bezüglich des Korporationsguts haben die respektiven Gemeinderäthe Aufsicht über die Verwaltung zu üben und zu deren Besorgung in der Weise mitzuwirken, wie es jeden Ortes Verhältnisse und Gebräuche mit sich bringen.

Art. 89. Wo es bisher geschehen, wie z. B. in Sarnen und Schwändi, können die Kirchgenossengemeinderäthe auch fürder solche Geschäfte, die von untergeordnetem Belange sind, in getrennter Sitzung behandeln. Gleiches gilt von den Einwohnergemeinderäthen.

Art. 90. Den Ansassen in den Gemeinden bleibt die Geltenmachung beglaubter Rechtsansprüche auf Besetzung von Pfründen, Verwaltung von Kirchen, Kapellen und Stiftungen sowie auf Mitantheil an der Verwaltung von Gemeindegut und an Gemeindefonds vor dem Richter ausdrücklich vorbehalten und es soll deren allfälligen Rechten durch die in Art. 77—88 enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise vorgegriffen sein.

Ebenso bleiben den Ansassen alle laut Bundesverfassung ihnen zustehenden Rechte in allen Theilen gewahrt und vorbehalten.

Art. 91. Die Verhältnisse der Gemeinden und deren Behörden noch näher zu reguliren bleibt einem wenn nöthig zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

B. Siebengericht.

Art. 92. In jeder Gemeinde besteht ein Siebengericht aus sieben Mitglieder, welches von der Einwohnergemeinde aus allen stimmfähigen Gemeindebewohnern gewählt wird. In dasselbe darf die Gemeinde höchstens nur drei Mitglieder aus dem Landrathe

und zwar keines aus dem Regierungsrathe und dem Kantonsgerichte wählen.

Ebenso wählt die Gemeinde zwei Ersatzmänner in dieses Gericht.

Art. 93. Das Siebengericht wird am 1. Mai gewählt. Dessen Amtsdauer ist vier Jahre, jedoch fallen je nach zwei Jahren das eine Mal drei, das andere Mal vier Mitglieder in Austritt; ebenso tritt je das zweite Jahr ein Ersatzmann aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Allfällige einzelne Ergänzungen finden am 1. Mai für den Rest der Amtszeit statt.

Art. 94. Zu einem gültigen Urtheile wird die Anwesenheit aller Mitglieder erfordert. Ist die volle Zahl derselben nicht anwesend oder sind einzelne im Ausstande, so treten vorerst die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl an deren Stelle, genügt auch diese Ergänzung nicht, so ergänzt sich das Gericht wie bisanhin selbst.

Art. 95. Das Siebengericht beurtheilt:

a) erst- und letztinstanzlich alle Civilprozesse, die nach Art. 70 nicht appellabel sind;

b) als erste Instanz die Injurien- und alle Civilstreitigkeiten, welche nach Art. 70 vor das Kantonsgericht gezogen werden können.

Eine Ausnahme bilden die Streitigkeiten wegen Bestimmungen von Staatsverträgen und Konkordaten, worüber nach Art. 58 die Administrativbehörde urtheilt.

Vierter Titel.

Dauer und Revision der Verfassung; Schlußbestimmung.

Art. 96. Gegenwärtige Verfassung bleibt so lange in Kraft, bis selbe auf nachbeschriebene Weise durch eine ander ersetzt ist.

Art. 97. Wenn achthundert stimmfähige Kantonseinwohner das Verlangen einer Total- oder Partialrevision bei dem dreifachen Rathe stellen, muß letzterer dasselbe der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorlegen. Der dreifache Rath kann auch selbst auf Total- oder Partialrevision bei der Landsgemeinde antragen, wenn die absolute Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder dazu stimmt, immerhin mit Beachtung der in Art. 45 enthaltenen Vorschrift.

Beim Verlangen einer Partialrevision müssen die zu revidirenden Artikel in beiden Fällen bezeichnet sein.

Art. 98. Wird die Revision von der Landsgemeinde beschlossen, so hat letztere gleichzeitig zu entscheiden, ob diese Revision durch die gewöhnlichen Behörden (Regierung und dreifacher Rath) oder durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe, welch letzterer aus so vielen Mitgliedern wie der Landrath bestehen und in gleichem Verhältnisse von der Landsgemeinde und den Gemeinden gewählt würde.

Art. 99. In allen Fällen wird die total oder partiell revidirte Verfassung der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Erfolgt die Verwerfung, so entscheidet die Landsgemeinde zugleich, ob die Revision fallen zu lassen oder durch die beauftragte Behörde fortzusetzen sei.

Art. 100. Die gegenwärtig bestehenden Gesetze und in Ge-

setzeskraft übergegangenen Verordnungen, insoweit selbe nicht mit dieser Verfassung im Widerspruche stehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Umänderung in Kraft. Es soll aber auf beförderliche Revision derselben Bedacht genommen werden.

Art. 101. Das in Art. 52 und 58 dem Landrathe und Regierungsrathe zugeschiedene Verfügungs- oder Wahlrecht bezüglich einiger Einrichtungen und Anstellungen ist einer spätern Abänderung dieser letztern selbst unvorgreiflich.

Art. 102. Die in Art. 43 und 50 angegebene Repräsentation in dem dreifachen Rathe und dem Landrathe ist nach der Volkszählung von 1850 festgestellt. Bei künftigen Volkszählungen soll jeweilen nach Maßgabe derselben das Repräsentationsverhältniß der Gemeinden in den Landesbehörden vom dreifachen Rathe neu geregelt werden.

Uebergangsbestimmung.

Gleich nach Annahme gegenwärtiger Verfassung durch die Landsgemeinde trifft letztere die erforderlichen ihr zustehenden Wahlen. Der Landrath wird dann ungesäumt die Wahlen der Mitglieder des neuen Landrathes und des dreifachen Rathes in den Gemeinden einleiten und hierauf den neugewählten Landrath sowie den Regierungsrath zu deren Constituirung und unter kirchlicher Feier vorzugehenden Beeidigung einberufen. Die neue Regierung wird sofort die weitern von der Verfassung vorgeschriebenen Wahlen der Behörden und zwar zunächst des Kantonsgerichtes anordnen.

Die bisher bestandenen Behörden und Amtsstellen werden, bis die neuen in Wirksamkeit treten, ihre Funktionen fortsetzen.

Also beschlossen von der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Sarnen, den 28. April 1850.

Namens der Landsgemeinde;
der regierende Landammann:
Joh. Imfeld.
Der erste Landschreiber:
Jos. Gasser.

Dekret der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1850,

betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 28. April 1850, und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung vom Volke angenommen worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2) daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundes-

verfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Art. 21 der Erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Art. 44 und 46 der lezern dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden ob dem Wald die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann;

beschließt:

1) der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 28. April 1850, wird hiemit die eidgenössische Gewährleistung ertheilt;

2) der Art. 2 der gedachten Verfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein;

3) der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Beschluß

der hohen Landesgemeinde, betreffend Militärdienstpflicht.

(Vom 29. April 1860.)

Die Landsgemeinde

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in theilweilser Abänderung des Art. 18 der Kantonsverfassung vom 28. April 1850, welcher lautet:

„Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnender Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet."

„Die Mannschaft zum Bundesauszuge, zur Reserve und Landwehr stellt jede Gemeinde nach ihrer Bevölkerung."

„Die Niedergelassenen leisten ihre Militärdienste für jene Gemeinde, wo sie ihr Domizil haben."

Auf den verfassungsgemäßen Vorschlag des dreifachen Rathes und in Beachtung des Art. 98 der Verfassung,

beschließt:

1) Der Bundesauszug, die Reserve und Landwehr werden nach Vorschrift des Art. 19 der Bundesverfassung aus der dienstpflichtigen Mannschaft des Kantons ohne Rücksicht auf die Bevölkerung einzelner Gemeinden gebildet.

2) Dieser Artikel tritt nach erhaltener Genehmigung der hohen Bundesversammlung mit dem 1. Januar 1861 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen die Bestimmungen des Art. 18,

Absatz 2 der Verfassung und des Art. 31 der Militärorganisation vom 22. November 1856.

Also beschlossen von der hohen Landsgemeinde.

Sarnen, den 29. April 1860.

Im Namen der Landsgemeinde,
Der regierende Landammann:
Wirz.
Der Landschreiber:
Jos. Gasser.

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des theilweise abgeänderten Art. 18 der Staatsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Von 16. Heumonat 1860.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes über einen vom 29. April 1860 datirten Beschluß der Landsgemeinde von Unterwalden ob dem Wald, betreffend theilweise Abänderung des Art. 18 der dortigen Staatsverfassung,

in Berücksichtigung:

daß dieser Beschluß in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß derselbe auf verfassungsmäßigem Wege von der Mehrheit des Volkes angenommen worden ist,

beschließt:

Es wird der theilweisen Abänderung des Art. 18 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 29. April 1860 die bundesgemäße Gewährleistung ertheilt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1860.

Der Präsident: Welti.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 16. Heumonat 1860.

Der Präsident: Dr. Weber.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 19. Heumonat 1860.

Der Bundespräsident: F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Beschluß

der Landsgemeinde vom 26. April 1863.

Die Landsgemeinde

des Kantons Unterwalden ob dem Wald

hat

in Revision des zweiten Absatzes vom Art. 21 der Kantons-Verfassung, lautend: „Wenn das öffentliche Wohl Abtretung für Wasserbauten, Errichtung von Straßen oder neuen öffentlichen Gebäuden erfordert, soll der Staat gerechte Entschädigung leisten; wird diese streitig, so entscheiden die Gerichte",

als Nachtrag zu diesem Absatze,

auf verfassungsgemäßen Vorschlag des dreifachen Rathes und in Beachtung des Art. 98 der Kantonsverfassung,

beschlossen und beschließt:

Es tritt die Abtretungspflicht für Wasserbauten und für die Errichtung von Straßen auch dannzumal ein, wenn die Entschädigung anstatt dem Staate einer Gemeinde zur Last fällt, vorausgesetzt, daß ein entschiedenes öffentliches Interesse die betreffende Bauausführung erheischt und daß der Landrath nach angemessenem Untersuch die Anwendung der Expropriation als gerechtfertiget erklärt.

Für getreue Ausfertigung:

Die Standeskanzlei,

Der Landschreiber:

(sig.) Jos. Gasser.

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des durch einen Zusaz abgeänderten Art. 21 der Staatsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Vom 23. Heumonat 1863.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 5. Brachmonat 1863 über die von der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald am 26. April 1863 beschlossene Abänderung vom Art. 21 der Verfassung dieses Kantons,

in Berüksichtigung:

daß dieses Verfassungsgesez in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht,

beschließt:

1) dem revidirten Artikel 21 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2) Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Ed. Häberlin.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Dr. J. Heer.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezessammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 27. Heumonat 1863.

Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verfassung

des

Kantons Unterwalden

nid dem Wald.

1850.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald ist ein souveräner Freistaat, soweit der Art. 3 der Bundesverfassung die Kantonalsouveränität nicht beschränkt, und als solcher ist er ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Seine Verfassung ist rein demokratisch. Die Souveränität des Kantons beruht im Volke.

Dasselbe gibt sich daher seine Verfassung selbst; alle Landesgesetze gehen von ihm aus und es übt des fernern seine Souveränität nach den Bestimmungen der Verfassung.

Art. 3. Das Nidwaldner Volk bekennt sich ungetheilt zur christlich-römisch-katholischen, apostolischen Religion.

Der Staat gewährt der katholischen Kirche seinen vollen Schutz.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist ein durchaus

freies und selbstständiges, und die von denselben bisher besessenen Rechte bleiben beiden zugesichert.

Art. 4. Den Klöstern und kirchlichen Stiftungen von Nidwalden ist ihr Fortbestand gewährleistet.

Die Klöster stehen unter dem Schutze und der Aufsicht des Staats gemäß Gesetz. Ebenso ist die Novizen-Aufnahme nach den Bestimmungen des Gesetzes gestattet.

Bezüglich der Steuern sollen die Klöster gehalten sein wie jeder andere Staatsangehörige.

Art. 5. Die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen ist in Folge Art. 44 der Bundesverfassung gestattet.

Art. 6. Die Verfassung gewährleistet die persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners inner den Schranken der Verfassung und der Gesetze.

Art. 7. Alle Kantonsbürger und alle gemäß Bundesverfassung rechtlich hier niedergelassene Schweizerbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind vor dem Gesetze gleich.

Sie üben nur da, wo sie säßhaft sind, ihr Stimmrecht aus.

Art. 8. Niemand kann seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden.

Keine andern als die durch die Verfassung gewährleisteten Gerichtsstellen sind zuläßig.

Durch freiwillige Uebereinkunft gewählte Schiedsgerichte sind gestattet und ihre Sprüche ebenso verbindlich als die der öffentlichen Gerichte.

Art. 9. Das Niederlassungsrecht wird nach Art. 41 und 42 der Bundesverfassung geordnet.

Art. 10. Der freie Handel und Verkehr ist inner den Schranken der Gesetze gewährleistet.

Art. 11. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Allfällige Petitionen sollen in anständiger Fassung den betreffenden Behörden eingereicht werden.

Art. 12. Die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion ist zugesichert.

Die Strafe des Mißbrauchs bestimmt das Gesetz.

Art. 13. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Rechtsamen ist gewährleistet.

Jeder Gemeinde sowie jeder Korporation bleibt die ausschließliche Befugniß, ihr Gut selbst zu verwalten und zu benutzen, gesichert, sofern diese Verwaltung oder Benutzung weder der Kantonalverfassung noch den Landesgesetzen zuwider ist.

Die Korporationsverwaltung soll von derjenigen der politischen Gemeinden getrennt sein.

Den Korporationen ist ihre bisherige Gerichtsbarkeit gewährleistet; Appellation an die Kantonalgerichte ist jedoch gestattet.

Wenn das öffentliche Wohl Abtretung von Gegenständen des Eigenthums erfordert, soll der Staat dafür gerechte Entschädigung leisten.

Falls diese streitig wird, so entscheidet der gesetzliche Richter.

Art. 14. Das Gesetz, den Gültenbuchstaben und den daherigen Zinsfuß, sowie kanzleiisch verschriebene Versicherungen betreffend, bleibt in voller Kraft und ist durch die Verfassung als Grundgesetz erklärt.

Die Strafe wegen Errichtung unwerthschafter Gülten, Versicherungen, und wegen Vorkauf von Gülten, Versicherungen und Zinsen hat das Gesetz zu bestimmen.

Art. 15. Stimmfähig sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen alle Kantonsbürger, und alle laut Art. 42

der Bundesverfassung rechtlich hier niedergelassene Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Bei Wahlen in die eidgenössischen Behörden und wenn es sich um Bundesangelegenheiten handelt, ist zur Stimmfähigkeit ein Alter von 20 Jahren erforderlich.

Von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind:

1) Die Falliten, welche nicht rehabilitirt sind;

2) Die durch Kriminalurtheil Entehrten;

3) Die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;

4) Almosengenössige, die fortwährend für sich oder ihre Kinder aus der Armenkasse unterstützt werden;

5) Geisteskranke und Blödsinnige;

6) Jene, welchen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist, so lange dieses Verbot dauert.

Art. 16. Wahlfähig an den Landes- und übrigen politischen Gemeinden ist jeder rechtliche, unbevogtete Kantonsbürger und in den von der Bundesverfassung Art. 42 gezogenen Grenzen auch die niedergelassenen Schweizerbürger; beide sofern sie das 25te Altersjahr erreicht und laut § 15 von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

Art. 17. Wahlbestechungen an politischen Gemeinden, sowie das Stimmensammeln für die s. g. Amtsleuten- und Gemeindsbediensteten-Aemter sind verboten.

Das Gesetz bestimmt hierüber das Nähere.

Art. 18. Die Lebenslänglichkeit der politischen Landesbeamtungen und die Ehren-Rathsplätze sind aufgehoben.

Art. 19. Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Staats- und Gemeindsbeamter vor Ablauf seiner Amtsdauer von seiner Stelle entfernt werden.

Art. 20. Jeder wahlfähige Kantonsbürger ist verpflichtet, die verfassungsgemäß ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer zu übernehmen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Ebenso ist jeder stimmfähige Kantonsbürger verpflichtet, an den Landes- und übrigen politischen Gemeinden, worin er sein Stimmrecht ausüben darf, fleißig zu erscheinen.

Art. 21. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist militärpflichtig, sofern ihn die Gesetze nicht speziell dieser Pflicht entbinden.

Art. 22. Alle Kantonsbürger und alle gesetzlich hier niedergelassene Schweizer, sowie alle Korporationen haben an die Staats- und Gemeindslasten die gesetzlichen Beiträge möglichst gleichmäßig nach ihrem Vermögen zu entrichten.

Steuerfrei sind: Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul- und Armengut, mit Vorbehalt der Bestimmungen des §. 4 L. 3.

Art. 23. Die Verwaltung des Staatshaushaltes ist öffentlich. Jährlich soll darüber öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Das Nähere hierüber und inwiefern die Staatsbeamten für Verwaltung des Staatsvermögens Kaution zu leisten haben, hat das Gesetz zu bestimmen.

Art. 24. Die Jugend soll den nöthigen Unterricht genießen.

Der Staat in Verbindung mit der HW. Geistlichkeit und den Gemeindsbehörden sorgt für diesen Unterricht.

Art. 25. Jede Pfarrgemeinde sorgt für ihre angehörigen Armen mittelst Armenverwaltungen.

Für solche Kantonsangehörige, die in keiner Gemeinde das Armenrecht haben, sowie für Tolerirte, sorgt der Staat.

Die Vertheilung der Zinse des s. g. Armenleutenfonds soll durch ein Gesetz geregelt werden.

Zweiter Abschnitt.

Gebiets-Eintheilung.

Art. 26. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald ist in sechs Pfarrgemeinden eingetheilt.

Sie heißen:

1) Stanz mit Ennetmoos, Thalwyl und Wiesenberg; Stanzstad, Obbürgen und Kehrsiten; Oberdorf und Waltersberg, und Büren unter dem Bach.

2) Buochs mit Ennetbürgen.

3) Wolfenschießen mit Altsellen, Oberrikenbach und Büren ob dem Bach.

4) Bekenried.

5) Emetten.

6) Hergiswyl.

Art. 27. Diese sechs Pfarrgemeinden zerfallen für die Verwaltung der Gemeindsangelegenheiten in folgende eilf Bezirke:

1) Bezirk Stanz mit Kniri, Mättenweg und Niederdorf;

2) " Ennetmmoos, inner und außer dem Ried;

3) " Thalwyl und Wiesenberg;

4) " Stanzstad, Obbürgen und Kehrsiten;

5) " Oberdorf, Waltersberg und Büren unter dem Bach;

6) " Buochs;

7) " Ennetbürgen;

8) Bezirk Wolfenschießen mit Altsellen, Oberrikenbach und Büren ob dem Bach;

9) " Bekenried;

10) " Emetten;

11) " Hergiswyl.

Art. 28. Stanz ist als Hauptort der Sitz der Kantonsbehörden.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

Art. 29. In die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Kantons theilen sich:

die Landesgemeinde;
die Nachgemeinde;
der Landrath;
der Wochenrath und
der Kantonsschulrath.

Die Gerechtigkeitspflege versehen:

das Kriminalgericht;
das geschworne Gericht;
das Polizeigericht;
das Siebengericht;
die Vermittlungsgerichte und
das Ehegericht.

Die Gemeindeverwaltung leiten unter der Aufsicht der Gemeinde selbst:

die Gemeinderäthe;
die Kirchenräthe.

Wo die Geschäftskreise dieser Behörden nicht genügend ausgeschieden sind, hat das Gesetz das Erforderliche zu ergänzen.

1. Landesgemeinde.

Art. 30. Die Landesgemeinde ist die höchste souveräne Kantonsbehörde.

In den Kreis ihrer Befugnisse gehören: a. Die in § 32 zu treffenden Wahlen; b. Ertheilung des Kantonsbürgerrechts an Nicht-Kantonsbürger nach den Bestimmungen des Gesetzes; c. Alle Gegenstände, welche das Wohl und die Interessen des Kantons, sein Verhältniß zu den übrigen Kantonen und seine Stellung zum Bunde berühren, sofern diese Gegenstände die Kompetenz des Landraths überschreiten.

Eine Ausnahme davon macht die ordentliche Kantonalgesetzgebung, welche der Nachgemeinde zugetheilt ist.

Sie besteht aus allen laut § 15 stimmfähigen Kantonseinwohnern und theilt sich in die ordentliche und außerordentliche Landesgemeinde.

Art. 31. Ordentlicherweise versammelt sich die Landesgemeinde jährlich am letzten Sonntag im April zu Wyl an der Aa; außerordentlich, so oft der Landrath wegen dringenden und wichtigen Angelegenheiten, die seine Kompetenz überschreiten und auf die ordentliche Landesgemeinde nicht verschoben werden können, eine solche zusammenberuft.

Der Reg. Landammann oder in Verhinderung desselben der Statthalter leitet als Präsident die Verhandlungen.

Art. 32. Die ordentliche Landesgemeinde wählt:

1. Die Vorsitzenden Herren, als:

a) Zwei Landammänner, die in der Regel jährlich während ihrer Amtsdauer im Amte als Reg. Landammann mit einander wechseln.

b) Den Landesstatthalter;

c) „ Landessäckelmeister;

d) „ Polizeidirektor;

e) „ Landeshauptmann;

f) „ Obervogt;

g) „ Zeugherrn;

h) „ Bau- und Straßenherrn;

i) „ Landesfähndrich.

2. Die Mitglieder des Landrathes;

3. Die E. Gesandten in die Bundesversammlung und die betreffenden Mitglieder in die eidgenössischen Schwurgerichte;

4. Die Standeskanzlei und Amtsdiener, als zwei Landschreiber, den Landweibel und Standesläufer, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

5. Zwei Mitglieder der Liquidationskommission auf drei Jahre.

Art. 33. Die außerordentliche Landesgemeinde hat alle nach Maßgabe der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Verhältnisse erforderlichen Verordnungen zu treffen.

Es dürfen an derselben aber keine andern Gegenstände behandelt werden als diejenigen, um deren willen sie zusammen berufen worden.

Art. 34. Alle Gegenstände, welche sowohl an der ordentlichen als außerordentlichen Landesgemeinde behandelt werden, müssen zuerst vor dem Landrathe gewaltet haben und wenigstens acht Tage vor Abhaltung derselben in allen Pfarr- und Filialgemeinden ausgekündet worden sein.

Art. 35. Die Abstimmung geschieht durch offenes Handmehr. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Art und Weise, wie die Landesgemeinde geführt werden soll, bestimmt das Reglement.

2. Nachgemeinde.

Art. 36. Die Nachgemeinde als einzige gesetzgebende Behörde des Kantons erläßt im Interesse desselben neue Gesetze und hebt bestehende ganz oder theilweise auf.

Art. 37. Sie versammelt sich jährlich am zweiten Sonntag im Mai zu Wyl an der Aa. In Bezug auf Führung derselben gelten die in den §§ 31 L. 2 und § 35 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 38. Jeder stimmfähige Kantonseinwohner ist berechtigt, Gesetzesvorschläge vor die Nachgemeinde zu bringen.

Diese Vorschläge aber:

a) Dürfen nichts enthalten, was der christ-katholischen Kirche, der Kantonal- und Bundesverfassung zuwider läuft.

b) Müssen in anständiger Form und mit Anführung der Gründe abgefaßt, auch mit der eigenhändigen Unterschrift, sowie mit Bezeichnung der Wohngemeinde des oder der Antragsteller und mit Angabe des Datums versehen sein.

c) Sollen vierzehn Tage vor Abhaltung des Landesgemeindelandrathes dem Reg. Landammann eingereicht und acht Tage vor demselben ausgekündet werden, damit jeder stimmfähige Kantonseinwohner allfällige Gegen- oder Aenderungsanträge machen kann.

Dem Landrathe bleibt überlassen, auch seinerseits nach Erachten gegen die eingelangten Anträge Gegenvorschläge zu machen.

Alle durch die Nachgemeinde zu behandelnden Gegenstände sollen acht Tage vor derselben in allen Pfarr- und Filialgemeinden ausgekündet werden.

Art. 39. Gesetzesvorschläge sowie allfällige Abänderungs- oder Gegenanträge, welche vor die Nachgemeinde gebracht werden, dürfen an derselben weder durch Zusatz noch Weglassung abgeän-

dert, sondern müssen ganz gleichlautend, wie sie abgefaßt worden, in Abstimmung gebracht werden.

Art. 40. Die Nachgemeinde kann den Landrath bevollmächtigen, in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen oder bestehende abzuändern.

Art. 41. Ihr soll jährlich ein übersichtlicher Bericht über die Verwaltung des Staatshaushaltes ertheilt werden.

Sie beschließt auf Vorschlag des Landraths die Anlegung der Landsteuern.

Ertheilt dem Landrathe Vollmacht für außerordentliche Ausgaben, Veräußerung von Staatsgut, nnd Geldanleihen, welche auf einmal die Summe von Gl. dreitausend übersteigen.

Art. 42. Was an der Nachgemeinde mit Mehrheit beschlossen worden, soll bis zu derselben des nächsten Jahres nicht abgeändert werden.

3. Landrath.

Art. 43. Der Landrath nach der Landes- und Nachgemeinde die höchste Staatsgewalt ist die oberste Vollziehungs-, Verwaltungs-, Wahl- und Polizeibehörde des Kantons.

Art. 44. Er besteht aus dem jeweiligen Reg. Landammann als Präsident, den übrigen Vorsitzenden Herren und aus ein und fünfzig Mitgliedern.

Die Amtsdauer sämmtlicher Mitglieder des Landraths ist auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind.

Im Landrathe dürfen nicht zugleich sein: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, und zwei leibliche Brüder.

Art. 45. Er versammelt sich bei Eiden ordentlicher Weise

jährlich sechsmal und zwar: a) In den vier Quatemberwochen; b) Vier Wochen vor der ordentlichen Landesgemeinde als Landesgemeindelandrath; c) An St. Georgen-Tag:

außerordentlich:

Wenn bei Dringlichkeit und Wichtigkeit der vorliegenden Geschäfte der Wochenrath oder ein Drittel der Landrathsmitglieder es verlangt.

Um Beschlüsse zu fassen, bedarf es die Anwesenheit von wenigstens ein und vierzig Mitgliedern.

Art. 46. Sämmtliche Mitglieder des Landraths als Stellvertreter des Volkes stehen in gleichen Rechten und Pflichten und haben als solche die Ehre und das Wohl des Vaterlandes nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern.

Art. 47. In seiner Befugniß liegt:

1. Er vollzieht alle Beschlüsse der Landes- und Nachgemeinde.

2. Handhabt und vollzieht die Gesetze; er erläßt hiefür die nach deren Grundsätzen nnd Bestimmungen erforderlichen Verordnungen; gibt Erläuterungen über die Gesetze, jedoch nie über einen vor den Gerichten schwebenden Fall.

3. Er berathet die Traktanda der ordentlichen und außerordentlichen Landesgemeinde und der Nachgemeinde, und alle Gesetzesvorschläge, sowie die Vorschläge allfälliger Landsteuern.

4. Er vollzieht die von den eidgenössischen Behörden ausgegangenen für unsern Kanton verbindlichen Verfügungen, insofern dieselben nicht vor die Landes- oder Nachgemeinde gehören; ordnet Truppen-Aufstellungen an; überdieß ist ihm die Handhabung der bundesgemäß mit andern Kantonen geschlossenen Verträge übertragen.

5. Er entscheidet über Veräußerung von Staatsgut, über Staatsanleihen und über außerordentliche Staatsausgaben, welche die Summe von Gl. dreitausend auf einmal nicht übersteigen; auch bewilligt er die obrigkeitlichen Schützengaben.

6. Er ratifizirt die abzuschließenden Salzkontrakte und bestimmt den Salzpreis.

7. Er prüft alljährlich die Landesrechnung und legt eine Uebersicht derselben zu Jedermanns Einsicht vierzehn Tage lang auf den Kanzleitisch.

8. Er führt die Oberaufsicht über alle ihm untergeordneten Landes- und Gemeindsbehörden, sowie über alle Staatsverwaltungen überhaupt; ernennt aus seiner Mitte die dazu erforderlichen Behörden und Kommissionen und mag Sachkundige außer dem Landrathe mit berathender Stimme zuziehen.

9. Er behandelt und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen sind.

10. Er ertheilt an Studirende die Kantonsstipendien und bewilligt fremden Töchtern die Aufnahme in das hiesige Frauenkloster zu St. Klara.

11. Als Wahlbehörde erwählt er;

a) Den Wochenrath;

b) Das geschworne Gericht;

c) Das Polizeigericht;

d) Das Siebengericht;

e) Die Offiziers nach Vorschrift des jeweiligen Militärgesetzes;

f) Den Verhörrichter

g) Den Staatsanwalt;

h) Nach Erforderniß für Aushülfe der Kanzlei einen Sekretär;

i) Ueberhaupt alle Landesangestellten und Beamten, die laut Verfassung nicht von der Landesgemeinde gewählt werden, auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

12. Als polizeiverwaltende Behörde wacht er über die öffentliche Ordnung und Ruhe und über die Interessen des Landes und ist befugt, in diesem Sinne die nöthigen Verordnungen zu treffen; er überwacht die Vereine und ihre Statuten und leitet das Nie-

derlassungs- und Wirthschaftswesen nach den bestehenden Gesetzen.

13. Beaufsichtigt das Forstwesen und ertheilt Bewilligung für Holzschläge, welche die Anzahl von zwanzig Stöcken übersteigen.

14. Er gibt sich das Reglement über seinen Geschäftsgang selbst; prüft und entscheidet über die Reglemente der von ihm ausgehenden Behörden.

4. Wochenrath.

Art. 48. Der Wochenrath ist eine vom Landrathe aus seiner Mitte gewählte, demselben untergeordnete Vollziehungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde.

Er besteht aus dem jeweiligen Reg. Landammann als Präsident und aus zwölf Mitgliedern, deren Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt ist. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Er ist befugt, nach Erforderniß Sachkundige mit berathender Stimme einzuladen.

Art. 49. Er versammelt sich ordentlicherweise wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Montag; außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten, so oft dringende Fälle dessen Versammlung nothwendig machen.

Für Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sieben, in außerordentlichen Fällen und dringenden Geschäften von wenigstens fünf Mitgliedern (mit Inbegriff des Präsidenten) erforderlich.

Im letztern Falle ist über die gefaßten Beschlüsse dem ordentlichen Wochenrathe Bericht zu erstatten.

Art. 50. Der Geschäftskreis des Wochenraths ist folgender:

1. Er vollzieht alle vom Landrathe ihm zu diesem Behuf übertragenen Beschlüsse und Verordnungen.

2. Er beruft den Landrath zusammen und bestimmt zu Be-

urtheilung von Straffällen die Tage für Abhaltung des Kriminal-, Geschwornen- und Polizeigerichts.

3. Besorgt diejenigen auswärtigen diplomatischen Angelegenheiten, welche nicht wegen besonderer Wichtigkeit in die Befugniß des Landraths fallen.

4. Sorgt für Vollziehung der Beschlüsse sämmtlicher ihm untergeordneten Behörden, Kommissionen und Verwaltungen, sofern er dieselben nicht zur Ratifikation des Landraths zu überweisen hat.

5. Wacht über die öffentliche Sicherheit und polizeiliche Ordnung und trifft im Sinne derselben benöthigte Verordnungen über Gegenstände, die nicht vor den Landrath gebracht werden müßen; ordnet Verhaftungen und Verhöre an, leitet Strafprozesse ein; weist die Schuldigen an die zuständigen Gerichte, und sorgt für Vollziehung der straf- und zivilrichterlichen Urtheile, falls denselben nicht entsprochen werden wollte.

6. Er ertheilt Bewilligung für Civilprozeß-Revisionen; entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten untergeordneter Behörden, Korporationen und Gerichten.

7. Prüft die Wahlakten politischer Gemeinden; untersucht die an denselben erhobenen Anstände und überweist selbe an die kompetente Behörde; ertheilt Bewilligung für außerordentliche Gemeinds- und Korporationsversammlungen, und überwacht die gesetzliche Verwaltung des Gemeinds- und Korporationsvermögens, der Armenpflege und des Waisenamts.

8. Er bewilligt Entlassung aus dem Landrechte; stellt im Einverständnisse der Armenverwaltungen Heimatscheine aus; bestimmt Vögte, bestätigt Assistenten und entläßt von vögtlicher Verwaltung.

9. Ist befugt, in bedrängten Zeiten öffentliche Lustbarkeiten sowie Abhaltung der Jahrmärkte einzustellen.

10. Er erkennt über Holzschläge bis auf 20 Stöcke.

5. Kantonsschulrath.

Art. 51. Dem Kantonsschulrathe liegt unter Oberaufsicht des Landraths die Leitung des Schul- und Erziehungswesens ob; er prüft die Lehrer; bestimmt Lehrmethode und Schulbücher (letztere, sofern sie religiösen Inhalts sind, mit bischöfl. Zensur), und erstattet jährlich dem Landrathe Bericht.

Art. 52. Er besteht aus dem im Amte abgetretenen Landammann als Präsident, aus drei Geistlichen (mit Inbegriff des Kantonsschulinspektors) und drei weltlichen Mitgliedern und wird vom Landrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Er versammelt sich ordentlicherweise jährlich zweimal, im Frühling und Herbst; außerordentlich, so oft der Präsident es nothwendig erachtet.

6. Kriminalgericht.

Art. 53. Das Kriminalgericht, die höchste strafrichterliche Behörde des Kantons, beurtheilt und bestraft alle Kriminalverbrechen, auf welche vom Gesetze entweder Todesstrafe oder andere schwere Strafen festgesetzt sind.

Zur Gültigkeit eines Todesurtheiles sind drei Viertel Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dem Kriminalgerichte steht Strafumwandlung nach dem Gesetze zu.

Art. 54. Es besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des geschwornen Gerichts als Präsident, aus den Mitgliedern des geschwornen Gerichts und des Landraths mit Ausschluß der Mitglieder des Wochenraths, und versammelt sich so oft es vom Wochenrathe zusammen berufen wird.

Den Ausstand wegen Verwandtschaft u. s. w. bestimmt das Gesetz.

7. Geschworne Gericht.

Art. 55. Das geschworne Gericht ist die höchste civil- und polizeistrafrichterliche Behörde.

Art. 56. Es besteht aus eilf Mitgliedern und drei Suppleanten, welche vom Landrathe aus allen wahlfähigen Kantonseinwohnern, die nicht Mitglieder des Landraths oder eines untergeordneten Gerichts sind, gewählt werden.

Auch dürfen nicht zugleich Mitglieder sein: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei leibliche Brüder oder Schwäger.

Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt. Nach drei Jahren treten fünf und ein Suppleant, nach sechs Jahren die übrigen Mitglieder und Suppleanten aus, sind aber wieder wählbar.

Den ersten Austritt bestimmt das Loos.

Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten und zwar auf eine einjährige Amtsdauer.

Art. 57. Als civilrichterliche Behörde versammelt es sich monatlich einmal auf einen vom Präsidenten festgesetzten Tag; außerordentlich, wenn wegen Zögerung Gefahr oder Schaden erfolgen würde; als strafrichterliche Behörde versammelt es sich, so oft es vom Wochenrathe zusammen berufen wird.

Den Ausstand bestimmt das Gesetz.

Art. 58. Es beurtheilt als civilrichterliche Behörde letztinstanzlich:

1) Alle Injurienprozesse (s. g. Ehrenhändel).

2) Alle bürgerlichen Streitigkeiten, welche den Werth von Gl. 50 übersteigen.

Zu den Vorträgen der Parteien bei Civilprozessen ist freier Zutritt.

Als polizeistrafrichterliche Behörde beurtheilt es inappellabel alle Straffälle, welche laut Gesetz keiner andern Strafbehörde zugeschieden sind. Kann der Bestrafte eine ihm auferlegte Geldstrafe nicht leisten, so ist es befugt, eine angemessene korrektionelle Strafe zu verhängen.

Es untersucht, und bestimmt bei Fallimentsfällen die Straffälligkeit der Falliten und rehabilitirt die von ihm in den bürgerlichen Rechten Eingestellten.

8. Das Polizeigericht.

Art. 59. Das Polizeigericht als eine untergeordnete strafrichterliche Behörde beurtheilt alle Polizeivergehen, deren Beurtheilung ihm durch das Gesetz zugewiesen sind..

Es besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche vom Landrathe auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden, aber wieder wählbar sind.

Von der Wählbarkeit sind die Mitglieder des Wochenraths ausgeschlossen.

Es versammelt sich, so oft es vom Wochenrathe oder dessen Präsidenten einberufen wird.

9. Das Siebengericht.

Das Siebengericht ist die zweitinstanzliche civilrichterliche Behörde und spricht als solche inappellabel über Civilstreitigkeiten, die den Werth von Gl. fünfzig nicht übersteigen.

Bei Streitgegenständen, wo Appellation an das geschworne Gericht zusteht, kann das Siebengericht übergangen werden.

Art. 61. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten, welche vom Landrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, wobei nach drei Jahren drei, nach sechs Jahren die übrigen vier austreten, aber wieder wählbar sind. Den ersten Austritt bestimmt das Loos.

Ausschließung wegen Verwandtschaft, sowie Ausstand wie beim geschwornen Gericht.

Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und versammelt sich auf Einberufung desselben, so oft es die Umstände erfordern.

10. Vermittlungsgericht.

Art. 62. Das Vermittlungsgericht bildet die erste civilrichterliche Instanz. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen vor demselben walten, ehe sie an eine höhere Instanz gezogen werden können.

Es hat mit möglichster Wirksamkeit, dem Rechte unbeschadet, die obwaltenden Streitigkeiten in Güte beizulegen und entscheidet inappellabel in allen Streitfällen unter dem Werthe von Gl. fünfzehn.

Art. 63. Jede der sechs Pfarrgemeinden hat ein Vermittlungsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern, einem Suppleanten und Sekretär, welche von der Kirchgemeinde auf eine Amtsdauer von drei Jahrn gewählt werden.

Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Ausschließung wegen Verwandtschaft wie beim geschwornen Gericht.

11. Ehegericht.

Art. 64. Das Ehegericht entscheidet letztinstanzlich auf Anrufen einer Partei in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrath einer Pfarrgemeinde Jemanden die Verehlichung verweigert hat und zwar nach Verordnung des Hochw. Generalvikar Göldlin vom 23. Jänner 1818.

Dasselbe besteht aus dem jeweiligen HW. Kommissarius, dem Ortspfarrer, oder sofern der Kommissarius zugleich Ortspfarrer ist, aus dem ältesten Pfarrer, aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten und drei ältesten Mitgliedern des geschwornen Gerichts.

Diese Mitglieder des geschwornen Gerichts dürfen nicht Angehörige der Armenverwaltung des betheiligten Ortes sein.

Der Präsident des geschwornen Gerichts ist ebenfalls Präsident des Ehegerichts.

12. Gemeindsbehörden.

Art. 65. Je nach dem Zwecke des Zusammentritts bilden die sämmtlichen stimmfähigen Angehörigen der sechs Pfarrgemeinden des Kantons

a) Kirchgemeinden;

b) Bezirksgemeinden

unter den für eine jede derselben aufgestellten Behörden.

A. Kirchgemeinden.

Art. 66. Jede der sechs Pfarrgemeinden bildet eine Kirchgemeinde, welche ihre Angelegenheiten theils in Versammlungen aller Angehörigen, theils durch einen Kirchenrath besorgt.

Der Kirchgemeinde als Versammlung aller Pfarrgemeindsangehörigen bleibt vorbehalten:

1. Genehmigung der Kirchenrechnungen nach vorheriger Prüfung.

2. Anordnung der Neubauten und Reparaturen an Kirchen- und Pfrundgebäuden, nebst bedeutendern Anschaffungen.

3. Anlegung von Kirchensteuern auf Vorschlag des Kirchenraths.

4. Erwählung:

a) derjenigen Geistlichen, deren Ernennung nach hergebrachten Rechten ihr zukommt;

b) des Kirchmeiers auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;

c) des Kirchenraths auf die Dauer von sechs Jahren mit nachheriger Wiederwählbarkeit;

d) des Kirchenrathssekretärs, des Verwalters der Pfrund- und Stiftungsgüter auf die Dauer von zwei Jahren;

e) der Mitglieder, des Suppleanten und Sekretärs ihres Vermittlungsgerichts;

f) der allfälligen weltlichen Kirchenbediensteten auf die Dauer von einem Jahr.

Art. 67. Ordentlicherweise finden die Kirchgemeinds-Versammlungen unter Präsidium des Kirchmeiers nach bisheriger Uebung statt; außerordentlich, so oft der Kirchenrath es nöthig erachtet und nach diesfalls eingeholter Bewilligung des Wochenraths, welche allein für Wahlen von Pfründen und Kirchenbediensteten nicht erforderlich ist.

Der Kirchenrath.

Art. 68. Dem Kirchenrathe als Ausschuß der Kirchgemeinde liegt ob:

1. Anordnung der Kirchgemeindsversammlungen.

2. Vollziehung aller Beschlüsse und Verordnungen, welche von der Kirchengemeinde ihm zu diesem Behuf übertragen worden.

3. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter und Besorgung der minder wichtigen Anschaffungen, sowie Reparaturen an Kirchen und Pfrundgebäuden.

4. Prüfung der Kirchenrechnung und Voranschlagung der Kirchensteuer.

5. Leitung der Armenverwaltung, Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder derselben; Prüfung der Armenverwaltungs-Rechnung und Bestimmung der Armensteuer.

Mitglieder des Kirchenraths, welche nicht zugleich Angehörige der Armenverwaltung sind, haben in Armenverwaltungs-Angelegenheiten keine Stimmberechtigung.

6. Als erster eherichterlicher Instanz Bestimmung über Eheverweigerung, und zwar in ökonomischer Beziehung und unbeschadet den kirchlichen Pfarrechten laut der Göldlischen Verordnung vom 23. Jänner 1818.

Art. 69. Er besteht mit Inbegriff des Kirchmeiers als Präsident, und des Ortspfarrers je nach Bevölkerung der Pfarrgemeinde aus sechs bis achtzehn Mitgliedern; und versammelt sich ordentlicherweise jährlich vierzehn Tage vor Abhaltung der ordentlichen Kirchgemeinde;

außerordentlich so oft der Kirchmeier ihn zusammenruft.

Für Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

B. Bezirksgemeinden.

Art. 70. Laut Art. 27 sind die sechs Pfarrgemeinden in eilf Bezirke eingetheilt.

Jeder derselben hat eine Gemeindsversammlung, bestehend aus allen stimmfähigen Gemeindsbewohnern.

Sie versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal; außerordentlich nach vorheriger Bewilligung des Wochenraths, so oft die Umstände es erfordern.

Art. 71. a. Sie ernennen:

1) Aus allen wahlfähigen Gemeindsbewohnern den Gemeindspräsidenten auf eine zweijährige Amtsdauer; den Gemeinderath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Wiederwählbarkeit.

2) Den Schulrath und die Schullehrer nach dem jeweiligen Schulgesetze.

Ausgenommen von der Wahl sind diejenigen Schullehrer, welchen als Filial-Geistlichen der Gemeinde das Schulwesen durch die Pfrund selbst überbunden ist.

3) Den Gemeindsschreiber, Gemeindsweibel, Pfand- und Proviantschätzer und die übrigen Gemeindsangestellten auf die Dauer von zwei Jahren, die nach Verfluß dieser Zeit wieder wählbar sind.

b. Sie prüfen und genehmigen jährlich allfällige Rechnungen,

die nicht schon einer andern Behörde oder Korporation überwiesen sind.

Art. 72. Den Filialgemeinden bleibt wie bisher überlassen ordentlicherweise ein= oder zweimal, und außerordentlich nach Erforderniß der Umstände und in Gemäßheit des Art. 67 sich zu versammeln, um die allfälligen Filialangelegenheiten zu behandeln. Auch die Wahl ihrer Kapläne, sei es durch Kollatoren oder durch die Gemeinde selbst, bleibt ihnen nach bisheriger Berechtigung zugesichert.

Gemeinderath.

Art. 73. Der Gemeinderath, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis zwölf Mitgliedern, besorgt folgende Geschäfte:

1) Er vollzieht alle von höherer Behörde übertragenen Weisungen; wacht über die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, über die Vollziehung der obrigkeitlichen Verordnungen und Gesetze, und ist verpflichtet, Dawiderhandelnde der Landesregierung zu verzeigen.

2) Vorberathet die Gegenstände, welche vor die Gemeinde gebracht werden; ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

3) Verwaltet die Gemeindsgüter, welche ihm zu diesem Behuf übertragen worden.

4) Besorgt die waisenamtliche Verwaltung fremder Frauen und Wittwen.

5) Besorgt die Einquartierungen und wählt den Militär=Kontrollführer.

6) Ueberwacht die Vollziehung der Schiffahrtsordnung an den Gestaden; beaufsichtigt die Wirths= und Schenkhäuser, und begutachtet an betreffende Behörde allfällige Wirthsrechtsbegehren.

7) Sorgt für benöthigte Löschanstalten und für Maßregeln bei Ueberschwemmungen; für alle Gemeindsgebäude, deren Beauf=

sichtigung und Besorgung nicht schon einer andern Behörde übertragen ist.

Art. 74. Der Gemeinderath versammelt sich ordentlicherweise jährlich zweimal; außerordentlich auf die jedesmalige Einberufung durch den Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 75. Das Gesetzbuch soll mit Beförderung auf Grundlage der Verfassung revidirt werden.

Bis nach dieser Revision bleiben alle Gesetze, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, in Gesetzeskraft. Der Landrath hat die einsweiligе Ausscheidung derselben zu besorgen.

Bei der Gesetzesrevision soll auf möglichst ökonomische Regelung des Staatshaushaltes Bedacht genommen werden.

Art. 76. Alle Kantons- und Gemeindsbehörden und Beamten sollen bei ihrem Amtsantritt auf die Verfassung und Landesgesetze in Eid genommen werden.

Art. 77. Die Verfassung kann nach sechs Jahren theilweise oder ganz revidirt werden, wenn die Nachgemeinde es beschließt; diese bestimmt die Art und Weise der Revision.

Art. 78. Erläuterungen über Bestimmungen der Verfassung gibt der Landrath.

Also von einer außerordentlichen, sehr zahlreich besammelten

Landesgemeinde beschlossen und als Grundgesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald erklärt,

Stanz zu Wyl an der Aa, den 1. April 1850.

Der regierende Landammann:
L. Würsch.

Der zweite Landschreiber:
L. Niderberger.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Der Verfassungsentwurf soll, nachdem er zufolge Art. 15 des Revisionsgesetzes vom 13. Mai 1849 dem Volke zur Einsicht mitgetheilt worden, einer auf Ostermontag den 1. April 1850 abzuhaltenden Extra-Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 2. Der reg. Landammann leitet als Präsident die Landesgemeinde. In Berathung über den Verfassungsentwurf waltet das freie Wort. Nach Verlesung des Entwurfes steht jedem gemäß bisherigem Gesetz Stimmfähigen, welcher das 20. Altersjahr erfüllt hat, zu, beim Präsidium das Wort zu begehren.

Wird Schluß der Berathung verlangt, so entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden über Schluß oder Fortsetzung der Berathung.

Die Abstimmung erfolgt über Annahme oder Verwerfung des Gesammtentwurfes, und nicht über einzelne Artikel desselben.

Die absolute Mehrheit aller Anwesenden entscheidet.

Art. 3. Würde allfällig der Verfassungsentwurf verworfen, so hat die Landsgemeinde zu bestimmen, ob der bisherige oder ein neu zu wählender Verfassungsrath Abänderungen im Verfassungsentwurfe zu treffen habe.

Art. 4. Nach Annahme der Verfassung haben an der ordentlichen Landsgemeinde die ihr zukommenden Wahlen statt zu finden.

Bis die neugewählten Kantons- und Gemeindsbehörden sich konstituirt haben, bleiben die bisherigen in gesetzlicher Kraft und Aktivität.

Art. 5. Der neu gewählte Landrath versammelt sich am 2. Mai, um sich zu konstituiren, die ihm zukommenden Wahlen vorzunehmen und überhaupt die benöthigten Verfügungen zu treffen.

Am Tage dieser ersten Landrathsitzung soll ein feierlicher Gottesdienst abgehalten werden.

Art. 6. Der neu konstituirte Landrath wird bevollmächtigt, die mit der Bundesverfassung allfällig im Widerspruch befundenen Verfassungsbestimmungen zu berichtigen und mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

Also vorstehende Uebergangsbestimmungen von der außerordentlichen Landesgemeinde in ihrem vollen Inhalte angenommen und bestätet worden zu sein.

Stanz zu Wyl an der Aa, den 1. April 1850.

Bescheint:

Namens der Extra-Landesgemeinde,

Der regierende Landammann:

(L. S.) L. Wyrsch.

Der zweite Landschreiber:

L. Niderberger.

Die schweizerische Bundesversammlung

nach Einsicht

der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 1. April 1850 und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,

in Erwägung:

1. daß der Art. 77 dieser Verfassung im Widerspruche steht mit Art. 6 litt. e der Bundesverfassung, welche vorschreibt: es müsse jede Kantonalverfassung revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2. daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der im Art. 4 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Artikeln 44 und 46 der leztern dem Bunde eingeräumten Rechte und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1. Es ist die nachgesuchte eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald für so lange nicht zu ertheilen, bis der Landrath dieses Standes kraft der ihm am 1. April d. J. von der Landsgemeinde übertragenen Vollmacht, den erwähnten Art. 77 abgeändert und mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht haben wird.

2. Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 9. Mai 1850.

Namens des schweizerischen Ständerathes,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Sekretär:
N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 9. Mai 1850.

Namens des schweizerischen Nationalrathes,
Der Präsident:
Dr. A. Escher.
Der Sekretär:
Schieß.

Nachtrag.

Da die h. schweizerische Bundesversammlung durch Dekret vom 9. Mai 1850 den vorstehenden Art. 77 mit dem Art. 6, Litt. C. der Bundesverfassung im Widerspruche befunden hat; so hat der h. Landrath denselben kraft der ihm am 1. April abhin von der Landsgemeinde übertragenen Vollmacht auf folgende Weise abgeändert:

Art. 77. Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden, wenn achthundert stimmfähige Kantonseinwohner in Gemäßheit des Art. 38 es verlangen und die Nachgemeinde Revision beschließt; diese bestimmt die Art und Weise der Revision

Stanz, den 19. Juni 1850.

Die Standeskanzlei von Nidwalden.

Dekret der Bundesversammlung

vom 19. Juli 1850,

betreffend die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 1. April 1850, so wie des Beschlusses des Landrathes vom 19. Mai d. a., und des diesfälligen Berichts des Bundesrathes,

in Erwägung:

1. Daß diese Verfassung vom Volke angenommen wurde und revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2. daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider läuft, indem namentlich der im Art. 4 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den Art. 44 und 46 der Letztern dem Bunde eingeräumten Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster beibehalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 1. April und 19. Mai 1850 wird hiemit die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2. Der Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Verfassung

des

Kantons Glarus

vom 22. Mai 1842 und 11. Mai 1851.

Vorbemerkung.

Die Verfassung des Kantons Glarus ist wesentlich diejenige, welche „Landamman, Räthe, Richter und Landleute“ am 22. Mai 1842 in Revision der Verfassung vom 2. Oktober 1836 als Grundgesetz des Kantons angenommen haben und welche Namens „Landamman, Räthe, Richter und Landleute“ des eidg. Standes Glarus unterzeichnet ist vom Amtslandamman C. Blumer und vom ersten Landschreiber Cham.

Veränderungen zu dieser Verfassung beschloß die Landsgemeinde am 11. Mai 1851, indem damals die Artikel 47., 96. und 97. so abgeändert wurden, wie sie gegenwärtig in der Verfassung enthalten sind.

Der Artikel 47. ist der Hauptsache nach ganz der alte Artikel. Eine Veränderung besteht nur darin, das folgendes 4tes Alinea eingeschaltet worden ist:

„Jeder Antrag muß aber für erheblich erklärt werden, wenn „sich im Landrathe mehr als 10 Stimmen für dessen Erheblichkeit „aussprechen.“

Die ursprünglichen Art. 96. 97. und 98. lauteten also:

„Art. 96. Die gegenwärtige Verfassung wird auf die Dauer „von 4 Jahren angenommen.“

„Art. 97. Innerhalb dieser Zeit, mithin vor dem Jahre 1846 sind keine Anträge auf Verfassungsänderung zulässig.“

„Art. 98. Nach Abfluß der 4 Jahre wird der dreifache Land„rath von sich aus oder auf ihn gelangte Anträge die Frage in Be„rathung ziehen, ob und bejahenden Falls über welche Punkte eine „Revision der Verfassung vorzunehmen sei.

„Er legt diese Frage begutachtet der Landsgemeinde vor.“

„Spricht sich die Landsgemeinde für keine Revision aus, so „bleibt die Verfassung wiederum für die folgenden 4 Jahre in „Kraft.“

„Wird hingegen Revision beschlossen, so bezeichnet die Lands„gemeinde unter den ihr vom Landrath vorgelegten und von ihr „selbst bezeichneten Artikel diejenigen, welche einer Abänderung un„terworfen und aufs nächste Jahr begutachtet werden sollen.“

„Der dreifache Landrath legt dieselben, mit seinem Gutachten „versehen, der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vor.“

Die also abgeänderten Art. 47., 96. und 97. wurden am 23. August 1851 vom Bunde genehmigt.

Als es sich dann aber im Jahr 1854 um die Genehmigung des dritten Theiles des glarnerischen Landbuches handelte, genehmigte die Landsgemeinde noch verschiedene weitere Abänderungen zur Verfassung vom Jahre 1842. Diese Abänderungen sind in der That mehr untergeordneter Natur und hatten, wie das Landsgemeinde-Memorial sich bestimmt ausdrückt, lediglich den Zweck, die Kantonsverfassung mit der Landesverfassung besser in Uebereinstimmung zu bringen.

Die aus jenem Anlasse gutgeheißenen Abänderungen sind folgende:

Der 2. Absatz des Art. 9. lautete ursprünglich also:

„Gleiche Gewerbsfreiheiten genießen auch die Angehörigen an„derer Kantone und auswärtiger Staaten, in welchen dem Glarner „das Gegenrecht zugesichert ist.“

Der ursprüngliche Artikel 10. hatte folgende Fassung:

„Jedem Schweizerbürger und Angehörigen auswärtiger Staa„ten ist unter den gesetzlichen Bestimmungen die Erwerbung des „hiesigen Landrechtes gestattet, insofern er darthut, daß in seinem „Kanton der in seiner Heimath dem Glarner das Gegenrecht ge-

„halten wird. — Ehe demselben jedoch das Landrecht ertheilt wird ꝛc.“
— gleich wie in der jetzigen Verfassung. —

Im Art. 25. begann die litt. b. mit den Worten: „Ehrlose, d. h. solche u. s. w. —

Dieser Eingang ist nun weggelassen.

Nach Art. 26. wurde folgender neuer Artikel aufgenommen:

„Jeder im hiesigen Kanton niedergelassene Schweizerbürger ist „unter den Voraussezungen des Art. 26. befugt, in eidg. und kan- „tonalen Angelegenheiten die nämlichen politischen Rechte auszu- „üben, wie der Landmann.“

In Folge dieser Einschaltung wird die Artikelzahl je um eine hinausgeschoben. Es wird also der alte Artikel 27 zum 28ten und sofort.

Der ursprüngliche Art. 31. (jezt 32.) lautete:

„Jeder, das Aktivbürgerrecht ausübende Landmann ist unter „den nachfolgenden Bedingungen wählbar.“

Der alte Artikel 38. (jezt 39.) lautete:

„Die Versammlung aller stimmfähigen Landleute an der Lan- „desgemeinde bildet die souveränt Behörde des Kantons.“

Eingeschaltet wurden also die Worte:

„und niedergelassenen Schweizerbürger.“

Im alten Art. 41 (jezt 42) lautete litt. c also:

„Hoheitliche Verfügungen über Münz, Maß und Gewicht, „das Salz- und Postwesen, das Forstwesen und die Gewässer, „die Jagd und Fischerei, die Zoll-, Weg- und Brückengelder, die „Susten, Märkte und Bergwerke, sowie über Veräußerung und „Ankauf von Landeseigenthümlichkeiten“,

„und litt. e desselben Artikels lautete:

„In Beachtung der Bundesflicht, der Entscheid über Krieg „und Frieden, Bündnisse und alle Verträge und Verabkommnisse „mit eidgenössischen Ständen und auswärtigen Staaten, welche „nicht laut Verfassung einer andern Behörde vorbehalten sind.“

Als litt. g dieses Artikels wurde neu eingeschaltet:

„Die Wahl der Mitglieder des eidgenössischen Ständerathes.“

Im alten Art. 46 (jezt 47) wurde die litt. c ausgemerzt, welche also lautete:

„Die Instruktion und Wahl der Gesandten auf ordentliche „und außerordentliche Tagsatzungen, Abnahme der Relation und „Prüfung ihrer Verrichtungen.“

In litt. d desselben Artikels wurde das Wort „Bundesvertrag“ durch „Bundesverfassung“ ersetzt und in litt. k die Worte „des Posthalters“ weggelassen.

Dem alten Art. 59 (jezt 60) wurde als Ziffer 9 hinzugefügt: „Die Handelskommission.“

Im alten Art. 60 (jezt 61) lautete die litt. a also: „Die „laufende Korrespondenz mit auswärtigen Staaten, den Bundes„behörden und den andern eidgenössischen Ständen, sowie die Gesandtschaftsberichte, soweit solche bloße Empfangsbescheinigungen bedürfen.“

Litt. c desselben Artikels hieß:

„Die Vorberathung und Begutachtung zu Instruktionen auf „die Tagsatzungen und Konferenzen.“

Litt. e. „Die Handhabung und Besorgung der Linth, Linth„schiffahrts- und Gränzangelegenheiten, der Weg- und Brücken„gelder.“

In der alten Litt. f (jezt e) figurirten noch die Worte:

„Anordnung der Alpzählung.“

Weggelassen ist die alte litt. l, welche lautet:

„Die unmittelbare Leitung der Postangelegenheiten mit Aus„schluß des darauf bezüglichen Rechnungswesens.“

Im alten Art. 80 (jezt 81) lautete der 2te Absaz also:

„Bei Wahlen von Mitgliedern des Raths und dreifachen „Landraths mögen auch diejenigen Mitglieder mitstimmen, welche „nicht in der Gemeinde selbst wohnen.“

Im zweiten Absaze des alten Artikels 83. (jezt 84.) wurden die Worte eingeschaltet:

„sofern sie Gemeindsbürger sind.“

Und im alten Artikel 89. (jezt 90.) wurde nach dem Worte „Gemeinde“ in Parenthese hinzugesezt: „sofern sie Gemeindsbür„ger sind.“

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Glarus, als ungetheiltes Ganzes, ist ein Freistaat mit demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Souveränetät beruht im Volke. Es übt dieselbe unmittelbar an der Landsgemeinde, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden aus, in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form.

Art. 3. Alle Landleute stehen unter dem gleichen Gesetze und üben die gleichen politischen Rechte aus, vorbehalten die im § 25 bestimmten Ausnahmen. Es gibt sonach im Kanton keine Vorrechte der Konfession, des Orts, der Geburt, des Standes, der Familie und des Vermögens.

Art. 4. Die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die freie Ausübung des evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Gottesdienstes ist in den Gemeinden, wo der eine oder andere dermalen ausgeübt wird, feierlichst gewährleistet.

Art. 5. Die Verfassung sichert das Recht, gemischte Ehen einzugehen. — Weder die Eingehung derselben noch der Uebertritt von einer Konfession zur andern haben Nachtheile in Bezug auf politische und Heimatrechte zur Folge.

Art. 6. Niemand kann gerichtlich verfolgt und verhaftet wer-

den, als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, und in den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Die Anwendung peinlicher Mittel zu Bewirkung eines Geständnisses ist untersagt.

Art. 7. Das Privateigenthum ist unverletzlich. — Indessen räumt die Verfassung dem Staate das Recht ein, in Fällen, wo es das Staatswohl erheischt, von Privaten oder Gemeinheiten das Opfer eines unbeweglichen Besitzthums gegen gerechte, nach Anleitung des Gesetzes auszumittelnde Entschädigung zu fordern.

Art. 8. Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung. — Das Gesetz bestimmt die Strafe gegen deren Mißbrauch.

Art. 9. Handel und Gewerbe sind frei, die Regalien und gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gemeinwohl erforderlich macht, vorbehalten.

Gleiche Gewerbsfreiheit genießen auch die niedergelassenen Schweizerbürger, sowie die Angehörigen auswärtiger Staaten, in welchen dem Glarner das Gegenrecht zugesichert ist.

Art. 10. Jedem Schweizerbürger christlicher Konfession ist unter den gesetzlichen Bestimmungen die Erwerbung des hiesigen Landrechts gestattet; ebenso dem Ausländer, insofern er darthut, daß in seiner Heimat dem Glarner das Gegenrecht gehalten wird. — Ehe demselben jedoch das Landrecht ertheilt wird, muß er nachweisen, daß ihm auf den Fall der Erlangung desselben ein Tagwens- oder Gemeindsrecht zugesichert ist.

Art. 11. Jedem Landmann ist das Recht der Erwerbung des Gemeinde- und Tagwenrechts in einer andern Gemeinde oder einem andern Tagwen unter den durch das Gesetz festzusetzenden Bedingungen gewährleistet. Dagegen darf kein Tagwen einem Nichtkantonsbürger das Tagwen- oder Gemeindsrecht definitiv ertheilen, ehe ein solcher das Landrecht erworben hat.

Art. 12. Ebenso hat jeder Landmann das Recht, sich unter den durch das Gesetz festzusetzenden Bedingungen in jedem andern Tagwen oder jeder andern Gemeinde niederzulassen und dort seinen Beruf oder sein Gewerbe ungestört auszuüben.

Art. 13. Jeder Landmann und jeder im Lande angesessene Schweizer ist zum eidgenössischen Militärdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Das Gesetz bestimmt die näheren Ausnahmen.

Art. 14. Die Abschließung von Militärkapitulationen mit fremden Staaten bleibt untersagt.

Art. 15. Jeder Landmann, sowie die Tagwen und Korporationen haben zur Deckung der Staatsausgaben gleichmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen-, Schul-, und Armengüter sind steuerfrei.

Niedergelassene haben ihr im Lande befindliches Vermögen, und Fremde ihre Liegenschaften im Kanton gleich den Landleuten zu versteuern.

Art. 16. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug des Rechnungswesens und des Staatshaushalts ist durch die Verfassung anerkannt. Wie dieser Grundsatz bei den Behörden in Anwendung zu bringen sei, bestimmt das Gesetz.

Art. 17. Die richterliche und vollziehende Gewalt werden unter sich und von der gesetzgebenden getrennt, so, daß ihre Verrichtungen besondern Behörden übertragen, und diese innerhalb ihrer Schranken als selbstständig anerkannt sind.

Art. 18. Der Unterricht der Jugend und das gesammte Schulwesen stehen unter der Aufsicht des Staates. Er leitet und befördert die öffentlichen Unterrichtsanstalten und wacht darüber, daß jeder Landmann seinen Kindern oder Pflegebefohlenen den gehörigen Schul- und Religionsunterricht zukommen läßt.

Art. 19. Ebenso liegt dem Staate die Pflicht der Oberaufsicht über die Sittenpolizei und das Armenwesen ob.

Art. 20. Die Verwaltung der Tagwens-, Kirchen-, Schul- und Armengüter ist, wie bis dahin, Sache der resp. Tagwen, Gemeinden und Korporationen. Diese Güter stehen unter dem Schutze des Staates.

Art. 21. Die Errichtung von Korporationen für immerwährende Zwecke unterliegt der Genehmigung des Staates.

Art. 22. Die dermalen bestehenden Stiftungen für Kirchen, Schulen und andere gemeinnützige Zwecke bleiben bei ihren statutengemäßen Rechten geschützt.

Art. 23. Kein Mitglied einer Behörde oder Beamteter darf ohne Genehmigung der Landsgemeinde von einer fremden Macht einen Titel, Orden, Geld oder Geldeswerths annehmen.

Das Tragen von Orden oder andern Auszeichnungen vom Ausland in amtlicher Stellung, an Versammlungen verfassungsmäßiger Behörden und im Kantonalmilitärdienst ist untersagt.

Art. 24. Alle bestehenden Gesetze, insofern sie nicht durch die Verfassung abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben so lange in Kraft, bis neue an deren Stelle treten.

Dem dreifachen Landrathe liegt es ob, mit Beförderung der Landsgemeinde diejenigen Gesetze, denen durch diese Verfassung gerufen wird, vorzuschlagen.

II Kapitel.

Politische Rechte der Bürger.

Art. 25. Aktivbürger ist jeder Landmann, nachdem er das

achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

Von der Ausübung des Aktivbürgerrechts sind ausgeschlossen:

a) Falliten und Akkorditen, so lange sie nicht rehabilitirt sind;

b) Solche, welche wegen Diebstahl abgestraft worden oder zu entehrenden Strafen verurtheilt;

c) Diejenigen, welche durch Spruch der kompetenten Behörde in der Ausübung des Aktivbürgerrechts stille gestellt worden sind, für die Dauer dieser Zeit, und

d) Wahnsinnige und Blödsinnige.

Art. 26. Jedem Aktivbürger steht das Recht zu, in der Art. 48 bestimmten Form Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen an's Memorial zu geben, an Gemeinds- und Tagwensversammlungen, sowie an der Landsgemeinde zu rathen, zu mindern und zu mehren, an den Wahlen Theil zu nehmen und gewählt zu werden, sofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. 27. Jeder im hiesigen Kanton niedergelassene Schweizerbürger ist unter den Voraussetzungen des Art. 25 befugt, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die nämlichen politischen Rechte auszuüben, wie der Landmann.

III. Kapitel.

Wahlbestimmungen.

Art. 28. Kein politischer Beamteter oder Bediensteter soll auf Lebenszeit gewählt werden; dagegen ist derselbe nach Verfluß seiner Amtsdauer wieder wählbar.

Suspensionen, Entlassungen oder Entsetzungen können nur in Folge Spruchs kompetenter Behörde statt haben.

Art. 29. Sämmtliche Stellen werden durch das freie Handmehr vergeben.

Die Versteigerung und die allgemeine Verloosung von Landesbedienstungen sind abgeschafft.

Art. 30. Bei Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen, sowie der verschiedenen Landesbedienstungen soll rücksichtlich der Parität ein billiges Verhältniß beobachtet werden, und zwar werden die Gemeinden die Mitglieder des Raths und des dreifachen Landraths nach dem in Art. 51 festgesetzten Verhältniß erwählen.

Zur Herstellung einer möglichst annähernden Repräsentation beider Konfessionstheile wird der dreifache Landrath überdies aus der Zahl der katholischen Landleute derjenigen Gemeinden, welche durch die Verfassung kein katholisches Mitglied im Rath haben, ein Mitglied in den Rath und für dieses auch die zwei Mitglieder in den dreifachen Landrath wählen. — In die Standeskommission und in jedes Gericht soll wenigstens ein Mitglied der katholischen Konfession gewählt werden.

Art. 31. Bei Besetzung der verschiedenen Kommissionen, der Gerichte, der besondern Verwaltungen und Bedienstungen soll jeweilen auf die verschiedenen Landestheile billige Rücksicht genommen werden.

Art. 32. Jeder das Aktivbürgerrecht ausübende Landmann und niedergelassene Schweizerbürger ist unter den nachfolgenden Bestimmungen wählbar.

Art. 33. Um in die Standeskommission oder in das Appellationsgericht gewählt werden zu können, soll Einer entweder 25 Jahre alt oder wenigstens drei Jahre lang Mitglied des Rathes, einer Rathskommission oder eines untern Gerichtes gewesen sein.

Art. 34. Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger können zu gleicher Zeit weder Mitglieder der Standeskommission, noch Mitglieder einer und derselben gerichtlichen Behörde sein. Ebenso wenig dürfen von einem Tagwen zwei in oben benannten Verwandtschaftsgraden Stehende zu gleicher

Zeit oder solche, welche nicht in dem Tagwen wohnen, in den Rath gewählt werden.

Von einer Person können gleichzeitig nicht bekleidet werden:

a) eine Stelle in der Standeskommission, im Kriminal- und Appellationsgericht;

b) eine Stelle am Verhöramt, im Kriminal- und Appellationsgericht;

c) die Stelle eines Vermittlers, Verhörrichters oder Richters erster und zweiter Instanz.

Auch sollen nicht mehr als zwei Rathskommissionen von einem und demselben Mitglied des Landrathes präsidirt werden.

Art. 35. Der Landammann und Landstatthalter, sowie die Mitglieder des dreifachen Landrathes, des Rathes, der Standeskommission und sämmtlicher Gerichte werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar, jedoch ergeht für jede einzelne Stelle eine neue Wahl.

Art. 36. Ueber die Amtsdauer der übrigen, hievor nicht benannten Beamtungen und Bedienstungen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

Art. 37. Stellen, welche innerhalb der festgesetzten Amtsdauer ledig fallen, werden bei dem ersten Zusammentritt der kompetenten Wahlbehörde, jedoch nur für diejenige Zeit, für welche der Abgetretene gewählt war, wieder besetzt.

Demissionen können während der Amtsdauer nicht mehr eingereicht werden.

In außerordentlichen Fällen entscheidet der dreifache Landrath.

Zweiter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 38. Der Kanton Glarus wird in nachfolgende 17 politische Gemeinden oder Wahltagwen eingetheilt, welche die ihnen nach Art. 51 zustehende Zahl von Mitgliedern in den Rath und dreifachen Landrath zu wählen haben:

1) Bilten;
2) Kerenzen und Mühlehorn;
3) Niederurnen;
4) Oberurnen;
5) Näfels;
6) Mollis sammt Beglingen;
7) Netstall;
8) Glarus und Riedern;
9) Ennenda und Ennetbühls;
10) Mitlödi, Sool und Schwändi;
11) Schwanden sammt Thon;
12) der Eschentagwen, bestehend aus: Nitfurn, Läuggelbach, Luchsingen und Adlenbach;
13) der alte Tagwen Diesbach, bestehend aus: Zusingen, Haßlen, Hätzingen, Diesbach, Dornhaus und Betschwanden;
14) Reuti;
15) Linthal: Dorf, Matt und Ennetlinth;
16) Matt und Engi;
17) Elm.

Dritter Abschnitt.

Von den Behörden und ihrer Competenz, oder von den öffentlichen Gewalten.

I. Kapitel.

Von der Landsgemeinde.

Art. 39. Die Versammlung aller stimmfähigen Landleute und niedergelassenen Schweizerbürger an der Landsgemeinde bildet die souveräne Behörde des Kantons.

Art. 40. Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise im Jahr einmal und zwar wo möglich im Laufe des Monats Mai in Glarus.

Außerordentlich nur dann, wenn es die Landsgemeinde selbst oder der dreifache Landrath wichtiger und dringlicher Geschäfte wegen für nöthig findet.

Art. 41. Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehaften vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen, den Eid zu schwören, für Gesetze und Beschlüsse und bei Wahlen so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.

Art. 42. In die Kompetenz der Landsgemeinde fallen:

a) alle Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung nach Anleitung der Art. 97 und 98;

b) die Gesetzgebung nach Anleitung der in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen;

c) hoheitliche Verfügungen über das Salz- und Forstwesen, die Gewässer, die Jagd und Fischerei, Ohmgeld, Susten, Märkte und Bergwerke, sowie über Veräußerung und Ankauf von Landeseigenthümlichkeiten;

d) die Oberaufsicht über die Landesverwaltung;

e) Verträge oder Verkommnisse mit andern Kantonen oder auswärtigen Staaten, soweit solche nach Art. 7 und 9 der Bundesverfassung gestattet, und soweit dieselben nicht durch die kantonale Verfassung andern Behörden vorbehalten sind;

f) die Wahlen des Landammanns, Landesstatthalters, der Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte und der Landesbedienfteten;

g) die Wahl der Mitglieder des eidgenössischen Ständerathes;

h) die Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und ihre Besoldungen;

i) das Steuerwesen und alle Verfügungen betreffend die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel;

k) alle Anstalten, Bauten, Anschaffungen, deren Totalkosten die Summe von 5000 Fr. überschreiten, außerordentlich dringende Verumständungen und Bedürfnisse vorbehalten;

l) Landrechtsertheilung und Landrechtserneuerung.

Art. 43. Dagegen hat die Landsgemeinde kein Recht, über die von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassenen Erkanntnisse und Urtheile einzutreten.

Art. 44. Die Landsgemeinde berathet und entscheidet einzig über die im Memorial enthaltenen Artikel und Gutachten des Landrathes und zwar nach einem festzusetzenden Reglement.

Sie hat das Recht, die an sie gelangenden Anträge anzunehmen, abzuändern, zu verwerfen oder zur nochmaligen Begutachtung oder Erledigung an den dreifachen Landrath zurückzuweisen. Die Beschlüsse der Mehrheit sind für die Minderheit verbindlich.

Art. 45. Alljährlich wird der Landsgemeinde eine Uebersicht der Landesrechnung und des Standes der übrigen Landesverwaltungen vorgelegt.

Diese Uebersicht, sowie die Beschlüsse der Landsgemeinde werden durch den Druck bekannt gemacht.

II. Kapitel.

Vom dreifachen Landrathe.

Art. 46. Derselbe besteht aus 117 Mitgliedern, und wird gebildet:

a) Aus dem Landammann, Landesstatthalter und den übrigen Mitgliedern der Standeskommission.

b) Aus den 35 von den Tagwen gewählten Mitgliedern des Rathes nach Art. 51.

c) Aus 70, je zwei auf ein von dem Tagwen gewählten Rathsglied, gewählten Landräthen.

d) Aus 3 von dem Landrath nach Art. 30 zu wählenden Mitgliedern.

Das Präsidium führt der jeweilige Amtslandammann.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes stehen in gleichen Rechten und Pflichten, und haben als solche das Interesse des gesammten Landes und nicht einzelner Theile desselben nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu vertreten.

Art. 47. In seiner Kompetenz liegt:

a) Die Formation des Landsgemeindmemorials nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche ihm von der Landsgemeinde zugewiesen werden.

c) Anordnungen von Truppenaufstellungen in Gemäßheit der Bundesverfassung oder in andern dringlichen Fällen.

d) Die Aufsicht über Rath und Gericht, zu welchem Ende ihm alljährlich sowohl von dem Rath als Appellationsgericht ein Amtsbericht erstattet wird.

Das Wesen und die Anwendung dieser Aufsicht wird das Gesetz bestimmen.

e) Prüfung und Abnahme der Landesrechnung und der abgesonderten Verwaltungsrechnungen.

f) Berathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Jahr.

g) Das Begnadigungsrecht von Verbrechern in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

h) Die Abschließung von Verträgen, Verabkommnissen und Konkordaten mit auswärtigen Staaten und eidgenössischen Kantonen, ökonomischer und polizeilicher Natur.

i) Die Wahl der Präsidenten der obrigkeitlichen Kommissionen und des Landseckelmeisters aus der Mitte des dreifachen Landrathes. — Ferners die Wahl des nach Art. 30 und 46 lit. d zu wählenden Mitgliedes des Rathes, der zwei Mitglieder des Landrathes, des Verhörrichters, der Verwalter von Landeskapitalien, des Kanzleipersonals, des Straßen-, des Polizei-, des Salz-, des Zeughausdirektors, des Kantonskriegskommissärs, des Milizinspektors und der Stabsoffiziere.

k) Die Besammlung außerordentlicher Landsgemeinden.

III. Kapitel.

Vom Landsgemeind-Memorial.

Art. 48. Für die von der Landsgemeinde zu behandelnden Gegenstände wird alljährlich vom dreifachen Landrath ein Memorial gebildet, welches vier Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke mitgetheilt werden soll.

Den Behörden, sowie jedem stimmfähigen Landmann steht das Recht zu, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen, die

sie bei ihrer aufhabenden Landespflicht der Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes angemessen erachten, an das Landsgemeindmemorial zu geben. Zu diesem Ende werden Behörden und stimmfähige Landleute alljährlich im Januar durch eine Publikation im Amtsblatt aufgefordert, ihre diesfallsigen Vorschläge binnen einer Frist von 14 Tagen an Behörde einzureichen. Die Eingaben müssen in Schrift verfaßt, den Antrag bestimmt und mit den Erwägungsgründen begleitet enthalten und vom Eingeber unterzeichnet sein.

Die Anträge werden vom dreifachen Landrath geprüft, nöthigenfalls zur Vorberathung an Kommissionen aus seiner Mitte verwiesen, wobei es indessen demselben zusteht, auch sachkundige Männer außer seiner Mitte mit entscheidender Stimme beizuziehen. Die für erheblich und dringlich erachteten Anträge werden mit dem Gutachten des Landrathes dem Memorial einverleibt.

Jeder Antrag muß aber für erheblich erklärt werden, wenn sich im Landrath mehr als 10 Stimmen für dessen Erheblichkeit aussprechen.

Unter einer eigenen Rubrik, jedoch ohne besonderes Gutachten, werden im Memorial auch diejenigen Anträge aufgenommen, die der dreifache Landrath für unerheblich erklärt hat. — Ueber Anträge der letztern Art wird nur auf speziellen Anzug an der Landesgemeinde eingetreten, so, daß sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschließt.

Können an der Landsgemeinde einzelne vom Landrath begutachtete Anträge nicht behandelt werden, so kommen diese bei der künftigen Landsgemeinde in vorzugsweise Behandlung.

In gleiche Klasse gehören die vom Landrath unerheblich, von der Landsgemeinde dagegen als erheblich erklärten Anträge.

Art. 49. Gegen ein von nun an neu angenommenes Gesetz sollen vor Ablauf von drei Jahren keine Abänderungsanträge angenommen werden dürfen; es wäre denn, daß sich ein solches Gesetz offenbar dem Lande nachtheilig beweisen würde.

In diesem Falle liegt dem dreifachen Landrathe die Pflicht ob, von sich aus die Landsgemeinde auf die Unstatthaftigkeit eines solchen Gesetzes aufmerksam zu machen und auf Abänderung desselben anzutragen.

IV. Kapitel.

Vollziehende Behörden.

A. Der Rath.

Art. 50. Der Rath besteht aus 45 Mitgliedern, nämlich:

a) Den 9 Mitgliedern der Standeskommission;

b) den 35 von den respektiven Tagwen gewählten Mitgliedern;

c) dem nach Art. 30 vom Landrath zu wählenden Mitglied katholischer Konfession.

Derselbe bildet die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

Art. 51. Die 35 von den Tagwen zu wählenden Mitglieder werden nach Maßgabe der Bevölkerung folgendermaßen auf die verschiedenen Tagwen vertheilt:

Bilten wählt	1	Rathsglied.
Kerenzen und Mühlehorn	2	"
Niderurnen	1	"
Oberurnen	1	"
Näfels	2	"
Mollis sammt Beglingen	3	"
Netstall	2	"
Glarus und Riedern	4	"
Ennenda und Ennetbühls	2	"
Mitlödi, Sool und Schwändi	2	"
Schwanden sammt Thon	3	"

Der Eschentagwen, bestehend aus Nitfurn, Lungelbach, Luchsingen und Adlenbach . .	2 Rathsglied.
Der alte Tagwen Diesbach, bestehend aus Zusingen, Haßlen, Hätzingen, Diesbach, Dornhaus und Betschwanden	3 "
Reuti	1 "
Linthal: Dorf, Matt und Ennetlinth . .	2 "
Matt und Engi	2 "
Elm	2 "

Art. 52. Dem Rathe liegt ob: die Sorge für das Interesse des Kantons nach Außen, sowie die Führung der Regierungsgeschäfte und der Landesverwaltung im Innern in allen ihren Theilen.

Art. 53. Er wacht für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrathes und erläßt die hiefür erforderlichen Verordnungen nach den Grundsätzen und Bestimmungen derselben.

Gleichergestalt ist ihm die Vollziehung der von eidgenössischen Behörden ausgegangenen, für unsern Kanton verbindlichen Verfügungen, sowie die Handhabung der mit andern eidgenössischen Ständen oder auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge übertragen.

Art 54. Er beaufsichtigt sämmtliche Rathskollegien in Gemäßheit der auf ihre Organisation und Verrichtungen bestehenden oder aufzustellenden Reglemente.

Art. 55. Er entwirft zu Handen des Landrathes den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und übermittelt alljährlich dem Landrath die Landesrechnung und die Rechnungen über die verschiedenen Landesverwaltungen zur endlichen Prüfung und Abnahme.

Ebenso erstattet der Rath dem dreifachen Landrath alljährlich Bericht über alle Zweige der Landesverwaltung.

Art. 56. Er ernennt alle Landesangestellten, deren Wahl nicht durch die Verfassung der Landsgemeinde oder dem dreifachen Landrath ausdrücklich zugeschieden ist.

Art. 57. Er führt die Aufsicht über die untergebenen besonderen Stellen und Verwaltungen und die Oberaufsicht über das Standesarchiv.

Art. 58. Er hat erforderlichen Falls das Recht, von der Verwaltung der Tagwen-, Kirchen-, Schul- und Armengüter Einsicht zu nehmen und nach Umständen einzuschreiten.

Art. 59. Ihm steht, mit Ausnahme des Landammanns, die Beeidigung der neugewählten Mitglieder der Standeskommission, der Räthe, der Gerichte und der übrigen Landesbeamten und Bediensteten zu.

B. Kommissionen.

Art. 60. Theils zur Besorgung der verschiedenen Verwaltungszweige, theils zur Vorberathung der Geschäfte werden folgende Rathskommissionen bestellt:

1) Die Standes- oder Schrankenkommission.
2) Die Haushaltungskommission.
3) Die Militärkommission.
4) Die Schulkommission.
5) Die Sanitätskommission.
6) Die Polizeikommission.
7) Die Straßen- und Baukommission.
8) Die Landesarmenkommission.
9) Die Handelskommission.

Standeskommission.

Art. 61. Dieselbe besteht mit Inbegriff des Landammanns

und Landesstatthalters aus 9, von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern.

Sie vertritt für die minder wichtigen Regierungsgeschäfte den Rath.

Zu Vereinfachung des Geschäftsganges theilt sie sich in zwei Sektionen. Die erste Sektion besteht aus sämmtlichen Mitgliedern; die zweite mit Inbegriff des Präsidenten aus 3 Mitgliedern, die sich nach einer unter sämmtlichen Mitgliedern der Standeskommission stattfindenden Kehrordnung bildet.

In den Geschäftskreis der ersten Sektion (Gesammtkommission) gehört:

a) Die laufende Korrespondenz mit auswärtigen Staaten, den Bundesbehörden und den andern eidgenössischen Ständen.

b) Prüfung der Aspiranten zu Kanzleistellen, Raths- und Gerichtsdiener und andern Landesbedienstungen.

c) Die Begutachtung und Erledigung der ihr vom Rath zugewiesenen Gegenstände.

d) Die Handhabung und Besorgung der Linth-, Linthschifffahrts- und Gränzangelegenheiten.

e) Das Vormundschaftswesen: Entscheid über Bevogtigungsbegehren, gegen welche Einsprache erhoben wird; Kirchenrufsbegehren, Obsignationen und der Entscheid über Rekurse in Fallimentsfällen, Erledigung von Parteivorständen.

f) Die Aufsicht über die Kanzlei und das Archiv.

g) Die Aufsicht über die Unterangestellten der Kantons- oder Landesbediensteten, welche nicht unter den Befehlen besonderer Kommissionen stehen, sowie die Fürsorge für den verfassungsmäßigen Bestand der verschiedenen Stellen und Behörden.

h) Verfügungen in dringlichen Fällen.

i) Prüfung, Genehmigung und Aufbewahrung der von Landesbeamten zu leistenden Kautionen oder Bürgschaften.

k) Einberufung des Rathes und dreifachen Landrathes für seine ordentlichen und bei dringlichen Fällen für seine außerordentlichen Sitzungen.

l) Die Appellationserklärungen in Kriminalfällen.

m) Die Bestellung des Staatsanwaltes oder öffentlichen Anklägers.

n) Entscheid über die von Behörden anderer Kantone oder auswärtiger Staaten gestellten Begehren um Auslieferung flüchtiger Verbrecher, und

o) alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Rath oder Landrath zugeschieden sind.

In die Kompetenz der zweiten Sektion (des Ausschusses) fallen:

a) Stellungsbegehren von auswärtigen Behörden in einfachen Polizeifällen, Anordnung der Einvernahme von Zeugen im Innern des Kantons auf auswärtige Requisition, Stellung von Zeugen vor auswärtigen Behörden, sowie auch Gegenrechtsbescheinigungen.

b) Ratifikation von Kaufbriefen und Testamenten, Landrechtsbescheinigungen, Bewilligung für Verehelichung Fremder im Kanton und Einheimischer im Auslande, Verfügungen über Begehren um Schadenschatzung, Terminsverlängerungen für Liquidation von Massen, Beeidigung von Landes- und Gemeindsangestellten, Anordnung der Exekution in Rechtskraft erwachsener Kriminalstrafurtheile, Bestellung von Vögten ohne Einsprache, Vogtsentlassungen, Rechtbotsverbriefungen, Ausschreibung und Amortisationserklärung vermißter Pfandbriefe oder anderer Schuldtitel.

Art. 62. Die Zusammensetzung und Befugnisse der übrigen Kommissionen bestimmt das Gesetz und über ihre Geschäftsführung wird ein Reglement das Nähere festsetzen.

V. Kapitel.

Vom Landammann.

Art. 63. Der Landammann führt das Präsidium an der Landsgemeinde, im dreifachen Landrath, im Rath und in der Standeskommission. An ihn gelangen alle amtlichen Schreiben, die an die von ihm präsidirten Behörden gerichtet sind; er ist pflichtig, dieselben in erster Sitzung vorzulegen; er verwahrt das Landessiegel und unterzeichnet und besiegelt alle Verträge und Verkommnisse, Instruktionen und Kreditive, sowie alle an auswärtige Regierungen abgehende Schreiben und diejenigen öffentlichen Akten, die ihm durch das Gesetz werden zugewiesen werden.

Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der Landsgemeinde, der Räthe und der Standeskommission, insoweit dieselbe nicht besondern Behörden übertragen ist.

Art. 64. In Verhinderungs- oder Ausstandsfällen des Landammanns wird derselbe durch den Landesstatthalter und dieser Letztere durch das nächstfolgende Mitglied der Standeskommission vertreten.

VI. Kapitel.

Richterliche Gewalten.

Art. 65. Alle Civilstreitigkeiten, mit Inbegriff der Privatinjurien, müssen, ehe sie an Gericht gelangen, zum Zweck der gütlichen Ausgleichung vor Vermittlung gebracht werden. Für die Civil- und Strafgerechtigkeitspflege sind folgende Behörden aufgestellt.

A. Das Civilgericht.

Art. 66. Dasselbe besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Zu seiner Kompetenz gehören:

a) alle vorläufigen Verfügungen und die Erledigung aller auf die Einleitung des Prozesses erforderlichen Vorfragen;

b) es spricht in erster Instanz über alle Civilklagen und Verwaltungsstreitigkeiten, und zwar inappellabel über alle Streitsachen, deren Betrag die Appellationssumme nicht erreicht.

B. Das Augenscheinsgericht.

Art. 67. Es besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern und spricht in erster Instanz über Streitsachen wegen unbeweglichem Gut und darauf bezügliche Rechtsame, welche eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erfordern.

C. Das Ehegericht.

Art. 68. Das Ehegericht, bestehend aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern, behandelt und beurtheilt erstinstanzlich:

a) alle Paternitätsfälle;

b) alle Ehestreitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo beide Theile der katholischen Konfession angehören.

Ueber die Behandlung paritätischer Ehestreitigkeiten bestimmt das Gesetz das Nähere.

In Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt.

D. Das Kriminalgericht.

Art. 69. Das Kriminalgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Richtern, wovon der Präsident und die vier ersten Richter das Polizeigericht bilden.

In die Kompetenz des Kriminalgerichts fällt die erstinstanzliche Behandlung und Beurtheilung aller Verbrechen und schweren Vergehen.

Welche Vergehen unter die schweren zu zählen sind, wird das Gesetz des Nähern bestimmen.

Das Kriminalgericht leitet und beaufsichtigt das Verhöramt.

Das Polizeigericht behandelt und beurtheilt:

a) leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen jeglicher Art;

b) alle Ehrverletzungen durch Wort und Schrift.

Die unter Lit. a bezeichneten Fälle behandelt es inappellabel.

In welchen Fällen von Ehrverletzungen die Appellation ergriffen werden kann, bestimmt das Gesetz.

E. Das Appellationsgericht.

Art. 70. Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Richtern. Für Fälle von Behinderung oder Austritt eines oder mehrerer Mitglieder erhält es 4 Ergänzungsrichter.

Es bildet mit Zuzug der 4 Suppleanten des Appellationsgericht über alle Malefizfälle, in welchen über Leben und Tod abgesprochen werden soll.

Es entscheidet in höchster und letzter Instanz:

a) über alle Kriminalfälle;

b) über alle Civilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von 120 Fr. übersteigt, oder welche immerwährende Rechte zum Gegenstand haben;

c) über die appellablen Injurienfälle;

d) über alle ehegerichtlichen Fälle.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die sämmtlichen übrigen Gerichtsstäbe ob.

Das Gesetz wird das Wesen und die Ausübung dieser Oberaufsicht näher festsetzen.

Es erstattet dem dreifachen Landrath alljährlich einen Amtsbericht.

Bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelischen Glaubensgenossen wird das katholische Mitglied durch ein evangelisches ersetzt.

Art. 71. Bei Ausstandsfällen von Mitgliedern des Civil-, Augenschein-, Ehe-, und Kriminalgerichts findet die Ergänzung von einem Gericht in das andere in folgender Reihenfolge statt:

a) In's Civilgericht aus dem Augenschein-, Ehe- und Kriminalgericht.
b) In's Augenscheingericht aus dem Ehe-, Civil- und Kriminalgericht.
c) In's Ehegericht aus dem Civil-, Augenschein- und Kriminalgericht.
d) In's Kriminalgericht aus dem Civil-, Augenschein- und Ehegericht.
e) In's Polizeigericht aus dem Kriminal-, Civil-, Augenschein- und Ehegericht.

Das Appellationsgericht wird sich in Fällen, wo seine Ergänzungsrichter nicht ausreichen, in erster Linie durch die unbetheiligten Herren Gerichtspräsidenten, und insoferne auch diese nicht hinreichen, aus denjenigen Gerichten ergänzen, welche in erster Instanz nicht geurtheilt haben, und zwar im einen wie im andern Falle nach derjenigen Reihenfolge, wie diese letztern sich in gegenwärtiger Verfassung Art. 66, 67, 68 und 69 aufgezählt befinden.

VII. Kapitel.

A. Vom Verhöramt.

Art. 72. Zur Untersuchung von Kriminal-, Paternitäts- und Polizeifällen wird ein Verhöramt aufgestellt. Das Nähere darüber zu bestimmen, ist dem Gesetz vorbehalten.

B. Von der Kanzlei.

Art. 73. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bei Rath und Gericht wird das nöthige Personale angestellt.

Das Nähere über die Kanzlei, sowie über die Sekretariate der Kommissionen bestimmt das Gesetz.

Vierter Abschnitt.

I. Kapitel.

Von den Besoldungen.

Art. 74. Die Mitglieder des dreifachen Landrathes erhalten keine Entschädigung vom Staate. Die Mitglieder des Rathes, der Standeskommission und der Gerichte beziehen die gesetzlich festgesetzten Sporteln. Welche weitere Entschädigung den außer dem Versammlungsort wohnenden Mitgliedern der zuletzt bezeichneten Behörden zukommen soll, wird ein zu bearbeitendes Nachtragsgesetz näher bestimmen.

Bezüglich der andern verfassungsmäßigen Beamtungen bleibt es bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Kapitel.

Vom Eid.

Art. 75. Sämmtliche Landleute, die Mitglieder aller Behörden und alle Landesangestellten, sowie die Herren Geistlichen beider Konfessionen und auch die Niedergelassenen sollen alljährlich an der Landsgemeinde den ihnen vorgeschriebenen Eid schwören.

Die Nichterscheinenden stehen inzwischen in Allem und durchaus in gleichen Pflichten, wie die der Landsgemeinde Beiwohnenden.

Fünfter Abschnitt.

Vom Kirchenwesen.

Art. 76. Nach Art. 4 genießen die im Lande bestehenden

evangelisch-reformirten und römisch-katholischen Kirchen das Recht der freien Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes, und es kommt jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter der Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Art. 77. Es wird zu diesem Ende von jedem Konfessionstheil ein eigener Kirchenrath aufgestellt, über dessen Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsführung das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

Art. 78. Die Geistlichen beider Konfessionen stehen in allen bürgerlichen Beziehungen, in Civil- und Kriminalsachen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes.

Sechster Abschnitt.

Von den Gemeinden und Gemeindsbehörden.

Art. 79. Die gegenwärtige Eintheilung in Kirchgemeinden, Tagwen und Dorfschaften bezüglich ihrer innern Verwaltung bleibt unverändert.

Art. 80. Jedem Tagwen, jeder Dorfschaft, jeder Kirch- und Schulgemeinde steht, wie bisanhin, das Recht zu, ihre innern Angelegenheiten innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Schranken selbständig zu besorgen und zu verwalten und ihre Verwalter und Angestellten zu erwählen.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für alle Korporationen und Stiftungen laut Art. 22.

I. Kapitel.

Von den Gemeindsversammlungen.

Art. 81. Die laut Art. 25 stimmfähigen Gemeindsbürger, welche in der Gemeinde oder Dorfschaft wohnen, bilden die Gemeindsversammlung. — Bei Wahlen von Mitgliedern des Rathes und dreifachen Landrathes sind auch die in der Gemeinde niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger wahlberechtigt und wählbar.

Art. 82. Sie führt die Aufsicht über den Gemeindehaushalte verfügt über den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften, Anhebung und Fortsetzung von Prozessen, über Bauten oder ander, öffentliche Einrichtungen und die Benutzung der Gemeindsgüter, insofern nicht die Gemeindsgesetze in letzterer Beziehung beschränkende Bestimmungen enthalten. — Ihr stehen ferner zu: alle Verfügungen über rein ortspolizeiliche Gegenstände, die Ertheilung und Erneuerung von Gemeindsrechten laut Art. 11, sowie endlich die ihrn zustehenden Wahlen.

Art. 83. Alljährlich soll über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Armen-, Schul- und andern Korporationsgüter den Genossen Rechnung abgelegt werden.

Ueber die Führung und Prüfung der Rechnungen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

II. Kapitel.

Vom Gemeindrath.

Art. 84. Es wählt jeder Tagwen einen Gemeindrath. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, wenigstens 3 und höchstens 10 Gemeindräthen, dem Tagwenvogt und dem Tagwensschreiber, letzterer aber ohne Stimme.

Die von der Gemeinde gewählten Mitglieder des Rathes sind

VI. Kapitel.

Von den Waisenämtern.

Art. 92. Von jedem Wahltagwen wird ein Waisenamt von wenigstens 4, höchstens 8 Mitgliedern aufgestellt. Der Präsident dieser Behörde ist der Waisenvogt, welcher auf den Vorschlag des Gemeindrathes in oder außer dessen Mitte vom Rath gewählt wird.

Das Waisenamt besorgt nach Anleitung des Gesetzes das Vormundschaftswesen des betreffenden Tagwens, beaufsichtigt die Vögte und ist hinsichtlich seiner Verrichtungen hinwieder der Standeskommission untergeordnet.

VII. Kapitel.

Vom Vermittler.

Art. 93. In jedem Wahltagwen soll aus der Zahl der Aktivbürger ein Vermittler, und für Behinderungsfälle ein Stellvertreter erwählt werden.

Die Verrichtungen desselben bestimmt das Gesetz.

VIII. Kapitel.

Vom Polizeivorsteher.

Art. 94. Ebenso soll vom Rathe für jeden Wahltagwen aus der Mitte des Gemeindrathes und auf dessen Vorschlag ein Polizeivorsteher gewählt werden.

IX. Kapitel.

Parität und Amtsdauer.

Art. 95. In den Gemeinden Glarus, Netstall und Mitlödi

soll wenigstens ein Mitglied katholischer Konfession in den Gemeindrath und in das Waisenamt gewählt werden.

Art. 96. Sämmtliche Gemeindsbeamte werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Rücksichtlich des Verwandtschaftsgrades der Mitglieder des Gemeindrathes und Waisenamtes gelten die in Art. 34 festgesetzten Grundsätze.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 97. Die Verfassung kann zu jeder Zeit, wenn es die Mehrheit der Aktivbürger verlangt, revidirt werden.

Art. 98. Es können demzufolge und nach Anleitung von Art. 48 der Verfassung alljährlich Anträge auf Abänderung derselben an das Landsgemeindmemorial gestellt werden, und es werden diese Anträge auf gleiche Weise, wie die übrigen gesetzgeberischen Eingaben, behandelt.

Wenn indessen der dreifache Landrath den gestellten Anträgen beipflichtet oder von sich aus eine Abänderung der Verfassung für nöthig erachtet, so hat er vorerst blos für die Landsgemeinde zu begutachten, ob und bejahenden Falls über welche Punkte die Revision stattfinden soll. Anträge, welche sich auf andere Verfassungsartikel, als die im Memorial besprochenen, beziehen, dürfen an der Landsgemeinde nicht mehr gestellt werden.

Fragen über Revision der Verfassung werden immer der ordentlichen und zu diesem Zwecke bei der Bürgerpflicht zusammenberufenen Landsgemeinde vorgelegt. Lehnt die Landsgemeinde die Revision ab, so bleibt die Verfassung wiederum in voller Kraft. Entscheidet sie sich dagegen für eine Revision der Verfassung, so

bezeichnet sie zugleich die abzuändernden Artikel derselben. Der dreifache Landrath hat dann die Revision im Jahreslaufe vorzunehmen und seine daherigen Vorschläge der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Geht der Antrag auf Belassung der bisherigen Verfassungsbestimmung, so ist der Landrath gleichwohl verpflichtet, über die von der Landsgemeinde angeordnete Revision einen eventuellen Antrag vorzulegen.

Schlußbestimmung.

Art. 99. Bis zur Annahme der revidirten Verfassung bleibt die dermalen bestehende Verfassung in Kraft und die Behörden in ihrer gesetzlichen Thätigkeit.

Anhang.

(ad Art. 25 a der Verfassung.

Gesetz,

betreffend die Wirkung des Auffalls auf die Person des Falliten und die Bedingungen der Rehabilitation.

Art. 1. Jeder Landmann und Einwohner unsers Landes, der in Auffall gekommen und der nicht Franken für Franken und Rappen für Rappen bezahlt, auch wenn er seine Kreditoren durch einen Traktat befriedigt, ist Fallit und Verauffallter.

Der Fallit ist ehrlos und hat keinen Zutritt zu den Landsgemeinden, Gemeinds- und Tagwensversammlungen; er ist von

jeder ehrbaren Gesellschaft ausgeschlossen und zur Kundschaft untauglich.

Falliten und Akkorditen, welche zuwider obiger Bestimmung an Landsgemeinden, Tagwens- oder Gemeindsversammlungen erscheinen, verfallen in 14 Fr. unnachläßlicher Buße, wovon dem Kläger die Hälfte gehört. (a. Ldbch. Art. 152 a).

Art. 2. Wenn indessen ein Fallit oder Akkordit glaubt, klar und bestimmt darthun zu können, daß er entweder:

a) seine Gläubiger nachträglich vollständig, d. h. Franken für Franken bezahlt habe, oder

b) durch höhere Gewalt und unverschuldete Unglücksfälle und Verluste um eine ebenso große Summe zu Schaden gekommen sei, als er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, so ist er berechtigt, bei der Standeskommission die Rehabilitation nachzusuchen. Findet die Standeskommission die hiefür vorgelegten Beweise vollständig und genügend, so wird sie den Betreffenden rehabilitiren und in seine bürgerlichen Ehre und Rechte wieder einsetzen. (Ges. von 1851).

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die am 11. Mai 1851 abgeänderten Artikel 47, 96 und 97 der Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 23. August 1851.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnißnahme von den von der Landesgemeinde des Kantons Glarus am 11. Mai 1851 abgeänderten Art. 47, 96 und 97 der dortigen Kantonsverfassung,

auf den Antrag des Bundesrathes,

in Erwägung, daß jene Abänderungen mit der Bundesverfassung im Einklange stehen,

beschließt:

1. Es ist den Artikeln 47, 96 und 97 der Verfassung des Kantons Glarus, so wie sie von der dortigen Landsgemeinde am 11. Mai 1851 abgeändert worden sind, die bundesgemäße Garantie zu ertheilen.

2. Es ist dem Bundesrathe hievon Meldung zu machen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 21. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 23. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Verfassung

des

Kantons Zug.

Vom 8. Januar 1848.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Zug ist ein souveräner Freistaat mit repräsentativer Verfassung, und als solcher ein Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes.

Art. 3. Dasselbe übt seine Souveränetät mittelst seiner stimmfähigen Bürger, theils durch seine freie Sanktion der Verfassung, theils durch die gemäß derselben ihm zustehenden Wahlen seiner Vertreter in den Behörden aus.

Art. 4. Die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.

Art. 5. Alle Kantonsbürger sind vor dem Gesetze gleich und haben unter den im Art. 14 der Verfassung aufgestellten Bedingungen gleiche staatsbürgerliche Rechte.

Art. 6. Das Kantonsbürgerrecht besitzen alle Jene, welche dasselbe gemäß der bisher bestandenen Verfassung auszuüben berechtigt waren.

Art. 7. Jeder Bürger einer Gemeinde des Kantons hat das Recht, in jeder andern unter Erfüllung der gesetzlich festzustellenden Bedingungen und Garantien das politische Bürgerrecht zu erwerben, oder sich in derselben niederzulassen.

Art. 8. In allen Gemeinden des Kantons soll, wo es noch nicht geschehen ist, die Korporationsverwaltung von dem politischen Gemeinde-Haushalt ausgeschieden und getrennt werden.

Art. 9. Jeder Gemeinde, sowie auch jeder geistlichen oder weltlichen durch die höchste Staatsbehörde anerkannten Korporation bleibt ihr Eigenthum und desselben Verwaltung unter der Oberaufsicht des Staates bestens zugesichert.

Art. 10. Den Korporations-Gemeinden insbesondere kommt das ausschließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeinde-Korporationsgutes, sowie die freie Wahl eines diesfälligen Verwaltungsrathes zu.

Art. 11. Der Regel nach übt jeder sein politisches Bürgerrecht da aus, wo er heimathrechtig ist.

Jeder nicht in seiner Heimathgemeinde Domizilirte übt sein politisches Bürgerrecht da aus, wo er nach den Bestimmungen des Gesetzes niedergelassen ist.

Niemand kann sein Bürgerrecht zugleich an 2 Orten ausüben. —

Art. 12. Das Kantonsbürgerrecht kann nur an solche Nichtkantonsbürger ertheilt werden, welche ein Gemeinds-Bürgerrecht im Kanton bereits erworben haben.

Jeder Neubürger einer Gemeinde hat das Kantonsbürgerrecht unter Verlurst des erhaltenen Gemeinde-Bürgerrechts inner Jahresfrist auf gesetzlichem Wege zu erwerben.

Das Gesetz wird die Bedingungen, Art und Weise bestimmen, auf welche das Kantons-Bürgerrecht an Nichtkantonsbürger ertheilt werden soll.

Art. 13. Die Regulierung der Niederlassungs-Verhältnisse gegenüber von Nichtkantonsbürgern bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 14. Politischer Aktivbürger ist, mit Ausnahme der Geistlichen, jeder Einwohner des Kantons, welcher

a) ein Gemeinds- und das Kantons-Bürgerrecht besitzt;

b) das 19. Altersjahr zurückgelegt hat;

c) nicht Fallit ist;

d) kein entehrendes Strafurtheil auf sich hat;

e) nicht wegen eines Kriminal-Verbrechens in Spezial-Untersuchung gezogen ist;

f) nicht durch fortwährenden Armensteuergenuß für sich oder seine Kinder der Gemeinde zur Last fällt, (Unterstützung zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes ist hierin nicht mitbegriffen);

g) nicht hoheitlich bevogtet ist;

h) nicht durch richterliches Urtheil eingestellt ist.

Art. 15. Die freie Meinungs-Aeußerung in Wort und Schrift ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrach derselben.

Art. 16. Das Petitionsrecht oder das Recht freier Wunschäußerung jedes einzelnen Bürgers an jede Behörde im Staate, sowie jeder Behörde, Gemeinde oder vom Staate anerkannten Korporation an den Großen Rath ist garantirt. Das Nähere hierüber bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 17. Die persönliche Freiheit jedes Einwohners des Kantons ist gewährleistet und Niemand darf verhaftet, im Ver-

haft behalten oder richterlich verfolgt werden, außer in den durch das Gesetz zu bestimmenden Fällen, und in der durch das Gesetz zu bestimmenden Form.

Art. 18. Niemand darf unter irgend welchem Vorwande seinem ordentlichen, durch die Verfassung aufgestellten Richter entzogen werden, unbeschadet jedoch

a) den in Gesetzeskraft bestehenden oder noch erwachsenden Staatsverträgen, so wie

b) dem Institut vertragsmäßiger Schiedsgerichte in Zivil-Sachen und Verwaltungsstreitigkeiten.

Art. 19. Jeder Angeklagte ist so lange als schuldlos zu betrachten, bis das Urtheil dessen Schuld ausgesprochen hat.

Art. 20. Kein vom Großen Rathe angestellter Staatsbeamter kann seiner Stelle entsetzt werden, außer im Falle eines förmlichen Urtheils des zuständigen Gerichtes.

Art. 21. Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll überall von derjenigen der vollziehenden sowohl in materieller als personeller Beziehung getrennt bleiben, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Große Rath über das zuständige Forum.

Art. 22. Die Verhandlungen vor den Gerichten, sowie diejenigen des Großen Rathes, sind, mit Ausnahme der durch das Gesetz zu bestimmenden Fälle, öffentlich.

Art. 23. Die Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes ist gewährleistet; keinem Aktivbürger des Kantons kann die Einsicht in denselben verweigert werden.

Art. 24. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist gewährleistet.

In jenen Ausnahmsfällen, wo das öffentliche Wohl Eigenthumsabtretungen zu Gunsten des Staates erheischt, müssen diese nach den Bestimmungen des Gesetzes vergütet werden.

Art. 25. Die Staatslasten werden theils durch indirekte Abgaben und Regalien, theils durch direkte Steuern auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb gedeckt.

Mit Ausnahme des Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengutes ist sämmtliches Kapitalvermögen steuerpflichtig.

Das Nähere über direkte wie indirekte Abgaben wird das Gesetz bestimmen.

Art. 26. Freier Handel und Verkehr im Innern des Kantons ist gesichert.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 27. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und Feudallasten, nach ihrem wahren Werth, ist garantirt.

Art. 28. Jeder Kantonsbürger, wie jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Militärdiensten verpflichtet.

Art. 29. Der Staat hat die Oberaufsicht über das Erziehungswesen und sorgt mit Unterstützung der kirchlichen und Gemeindsbehörden, daß die Jugend die nothwendige Bildung und Erziehung erhalte.

Art. 30. Der Staat trägt Sorge für den Bau und Unterhalt der Brücken, Land- und Wasserstraßen und beaufsichtiget das Straßenwesen überhaupt.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Art. 31. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen und die Leitung desselben durch die Gemeinden.

Art. 32. Sämmtliche Mitglieder der Staatsbehörden sollen bei dem Antritt ihres Amtes auf die Staatsverfassung und die Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt werden.

Art. 33. Jeder Staatsbeamte ist für alle seine Verrichtungen derjenigen Behörde verantwortlich, die ihn gewählt und damit beauftragt hat. Ebenso ist jede untergebene Behörde der ihr übergeordneten sowohl für ihre Verrichtungen überhaupt, als für die von ihr gewählten Beamten insbesondere verantwortlich.

Art. 34. Im Regierungsrathe können nicht zugleich Vater und Sohn oder Brüder;

im Kantons-, Kriminal- und Obergericht nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Brüder oder leibliche Schwäger sitzen.

Art. 35. Die Lebenslänglichkeit der Stellen ist aufgehoben.

Art. 36. Die Besoldungen und Taggelder aller Kantonal-Beamten, mit Ausnahme der Großräthe, werden aus der Staatskasse bezahlt.

Art. 37. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und in Gesetzeskraft übergegangenen Verordnungen bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung oder Umänderung in voller Rechtskraft.

Nach Annahme der Verfassung sollen dann aber durch den Großen Rath unverzüglich die nöthigen und zweckdienlichen Einleitungen zu einer umfassenden Revision sämmtlicher Gesetze und hoheitlicher Verordnungen, sowie zur Ausarbeitung derjenigen Gesetze getroffen werden, denen diese Verfassung ruft. —

II.

Eintheilung des Kantons.

Art. 38. Der Kanton Zug besteht aus 11 politischen Gemeinden, wie folgt:

Zug, Oberegeri, Unteregeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim.

Die Stadt Zug ist der Hauptort des Kantons.

III.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 39. Die Stellvertreter des Volkes, aus 67 Mitgliedern bestehend, bilden den gesetzgebenden Rath; dieser nennt sich Präsident und Großer Rath des Kantons Zug.

Art. 40. Zu Mitgliedern des Großen Rathes werden 62 unmittelbar durch die Kantonsbürger in Gemeindswahlen, und 5 mittelbar vom Großen Rathe, frei aus allen Kantons-Bürgern, selbst gewählt.

Art. 41. Die den Gemeinden des Kantons Zug im Verhältnisse je eines Repräsentanten auf 60 anwesende majorenne Gemeindsbürger nach aufgenommener amtlicher Zählung zukommenden direkten Wahlen vertheilen sich folgendermaßen:

Die	Stadtgemeinde	Zug	wählt	12	Mitglieder.
„	Gemeinde	Oberegeri	„	7	„
„	„	Unteregeri	„	8	„
„	„	Menzingen	„	7	„
„	„	Baar	„	9	„
„	„	Cham	„	4	„
„	„	Hünenberg	„	4	„
„	„	Steinhausen	„	2	„
„	„	Risch	„	3	„
„	„	Walchwil	„	4	„
„	„	Neuheim	„	2	„
		Zusammen		62	

Art. 42. Alle Wahlen in den Großen Rath geschehen frei aus den stimmfähigen Bürgern des Kantons.

Art. 43. Die regelmäßige Amtsdauer aller Mitglieder des Großen Rathes ist zwei Jahre. Die Wahlen finden im ganzen Kanton am ersten Sonntag im Januar statt. Verstorbene oder ausgetretene Mitglieder müssen durch die betreffenden Gemeinden sofort ersetzt werden.

Art. 44. Ist ein dem Großen Rathe selbst gewähltes Mitglied zu ersetzen, so hat dies in der nächstfolgenden Sitzung zu geschehen.

Art. 45. Der Große Rath ernennt, unter Leitung des ältesten Mitgliedes und nach geschehener Selbstergänzung, seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte, und zwar auf die regelmäßige Amtsdauer von 2 Jahren.

Art. 46. Der Große Rath versammelt sich auf den Ruf des Präsidiums:

a) ordentlicher Weise 3 Mal des Jahres, nämlich im Jänner, Brachmonat und Weinmonat.

b) außerordentlicher Weise, so oft es der Präsident für nothwendig findet, und so oft es der Regierungsrath oder ein Viertheil der Großrathsmitglieder verlangt.

Art. 47. Es dürfen keine Verhandlungen gepflogen werden, bevor wenigstens 51 Mitglieder anwesend sind; zu einem gültigen Beschlusse des Großen Rathes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 48. Der Große Rath hat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung. — Den Entwurf von Gesetzesvorschlägen läßt er je nach Maßgabe der Umstände durch den Regierungsrath oder durch Kommissionen besorgen, die er aus seiner Mitte ernennt.

Art. 49. Kein Gesetzesvorschlag kann definitiv angenommen werden, er sei denn in zwei Sitzungen durchberathen worden.

Art. 50. Er beschließt die allgemeinen Steuern und Abgaben.

Art. 51. Er bestimmt auf Bericht und Antrag des Regierungsrathes den Voranschlag der jährlichen Staatseinkünfte und Ausgaben (Büdget).

Art. 52. Er prüft alljährlich die ihm vom Regierungsrathe abgelegte Staatsrechnung, die auszugsweise gedruckt und veröffentlicht werden soll.

Art. 53. Er läßt sich vom Regierungsrathe über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sowie über alle Zweige der Staatsverwaltung, und vom Obergerichte über das ganze Gerichtswesen alljährlich Rechenschaft ablegen.

Art. 54. Er ertheilt die Instruktion auf Tagsatzungen und Konferenzen, erwählt die Gesandtschaften an dieselben, läßt sich von ihnen Bericht erstatten, und entscheidet auch über die Frage, ob eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden soll.

Art. 55. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht.

Art. 56. Fremde Korporationen geistlicher oder weltlicher Natur können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Aufnahme und Niederlassung im Kanton erhalten.

Art. 57. Der Große Rath hat das Begnadigungsrecht.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 58. Er entscheidet über Krieg und Frieden.

Krieg kann nur mit zwei Drittheil Stimmen sämmtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Art. 59. Er schließt Verträge und Bündnisse mit andern Kantonen oder fremden Staaten, welche den Bestimmungen des Bundesvertrages nicht zuwider laufen.

Art. 60. Der Große Rath wählt durch das geheime Scrutinium:

A. aus seiner eigenen Mitte,

1) Den Landmann als Präsident des Regierungsrathes sowie dessen Statthalter; der Landammann darf jedoch nicht zugleich Präsident des Großen Rathes sein. Landammann und Statthalter dürfen nicht gleichzeitig aus einer und derselben Gemeinde genommen werden.

2) Die Regierungsräthe aus den Gemeinden, nach dem annähernden Verhältnisse der Bevölkerung, wie folgt:

Aus	den	Großräthen	von	Zug	2	Mitglieder.
"	"	"	"	Oberegeri	1	"
"	"	"	"	Unteregeri	1	"
"	"	"	"	Menzingen	1	"
"	"	"	"	Baar	1	"
"	"	"	"	Cham u. Hünenberg	1	"
"	"	"	"	Steinhausen u. Walchwil	1	"
"	"	"	"	Risch u. Neuheim	1	"

B. in freier Wahl aus der Mitte der Kantonsbürger

1) ins Obergericht,

a) den Präsidenten.

b) 8 ordentliche Mitglieder.

c) 8 Ersatzmänner.

2) Ins Kantonsgericht,

a) den Präsidenten.

b) die ordentlichen 6 Mitglieder.

c) die 6 Ersatzmänner.

Von den ordentlichen 6 Mitgliedern des Kantonsgerichtes sollen jedoch aus der nämlichen Gemeinde gleichzeitig nicht zwei gewählt werden dürfen.

3) Die obersten Kanzlei-Beamten.

4) Den Landshauptmann, als Chef des Militärwesens, sowie die Kommandanten des Auszüger- und des Landwehrbataillons.

5) den Salzdirektor.

Art. 61. Der Große Rath bestimmt die Besoldung des Regierungsrathes, und auf Voranschlag desselben diejenigen aller übrigen Behörden, Beamten und Unterbeamten.

Art. 62. Der Große Rath gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

IV.

Vollziehende Gewalt.

Art. 63. Landammann und Regierungsrath bilden die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons.

Art. 64. Der Regierungsrath besteht nebst dem Landammann und Statthalter aus 9 Mitgliedern, welch Letztere vom Großen Rathe nach Anleitung des Art. 60 auf 4 Jahre gewählt werden. Je nach 2 Jahren tritt die Hälfte aus, und zwar das 1te Mal 4 Mitglieder; für jede einzelne Stelle ergeht eine neue Wahl. Die zum ersten Mal Austretenden werden durch das Loos bezeichnet. Dieselben sind wieder wählbar.

Art. 65. Die bei den Erneuerungswahlen in den Großen Rath allfällig nicht mehr in selben gewählten Mitglieder bleiben dennoch für ihre ganze Amtsdauer im Regierungsrathe.

Art. 66. Der Landammann ist Präsident, der Statthalter Vizepräsident des Regierungsrathes; beide werden vom Großen

Rathe nach Anleitung des Art. 60 für 2 Jahre ernannt mit Wiederwählbarkeit.

Art. 67. Wird die Landammanns- oder Statthalterstelle in der Zwischenzeit erlediget, so geht die Amtsdauer des neu Gewählten nur bis zum Zeitpunkte der regelmäßigen Wahlerneuerung.

Art. 68. Die Wiederbesetzung einer vakant gewordenen Stelle im Regierungsrathe hat in der nächst folgenden Großrathsverhandlung statt.

Art. 69. Jedes neu erwählte Mitglied des Regierungsrathes tritt in Hinsicht seiner Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

Art. 70. Der Regierungsrath sorgt für die Vollziehung der Gesetze und erläßt als oberste Polizeibehörde die nöthigen Polizeiverordnungen. Er besorgt die Staatsverwaltung in allen Theilen. Diesfällige Beschlüsse und Entscheidungen dürfen keinem bestehenden Gesetze zuwiderlaufen.

Art. 71. Der Regierungsrath verfügt über das Militär zur Handhabung der Ruhe im Innern und der Sicherheit nach Außen. — Bei einem diesfälligen Truppenaufgebote hat er sofort den Großen Rath einzuberufen.

Art. 72. Er hat die Oberaufsicht:

a) über das Militärwesen;

b) über das Bau- und Straßenwesen;

c) über das Armenwesen;

d) über das Sanitätswesen;

e) über das Erziehungswesen und die öffentlichen Lehranstalten;

f) über die waisenamtlichen Gegenstände und die diesfälligen Verrichtungen der Gemeinderäthe;

Art. 73. Er besorgt alle diplomatischen Geschäfte, die nicht der gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind.

Art. 74. Er hat über Anstände und Streitigkeiten in Verwaltungssachen zu entscheiden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 75. Der Regierungsrath schlägt von sich aus oder aus Auftrag des Großen Rathes Gesetze und Beschlüsse vor.

Art. 76. Er entwirft die Instruktion auf Tagsatzungen und Konferenzen.

Art. 77. Er legt alljährlich dem Großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab, und unterstellt ihm die Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung.

Art. 78. Er begutachtet dem Großen Rath jährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres. Ohne spezielle Bewilligung des Großen Rathes darf er den Voranschlag der ordentlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Art. 79. Derselbe hat das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren.

Art. 80. Er wählt den Kantonal-Verhörrichter, sowie den Staatsanwalt; hat aber hiefür die Genehmigung des Großen Rathes einzuholen.

Er vergibt alle übrigen kantonalen Stellen, die nicht ausdrücklich dem Großen Rathe vorbehalten sind. Zur Vornahme einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern erforderlich.

Art. 81. Die dem Regierungsrath zustehenden Wahlen sind in der Regel durch geheimes Stimmenmehr vorzunehmen.

Art. 82. Der Regierungsrath hat das Recht, eines seiner

Mitglieder als Berichterstatter in den Großen Rath zu bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob es Mitglied desselben sei oder nicht.

Art. 83. Der Regierungsrath kann zur Beförderung und Erleichterung der Geschäfte aus seiner Mitte Kommissionen ernennen, und nöthig erachteten Falls Fachmänner, die nicht Mitglieder des Regierungsrathes sind, mit berathender Stimme in dieselben berufen.

Art. 84. Der Landammann ruft den Regierungsrath zusammen, so oft er es nothwendig findet oder 2 Mitglieder desselben es verlangen.

Art. 85. Der Landammann setzt die von den Gerichten ausgefällten Urtheile in Vollziehung, und sorgt für die Handhabung der vom Regierungsrathe erlassenen Verordnungen.

Art. 86. Derselbe bewahrt das Standessiegel; er siegelt und unterschreibt nebst dem Landschreiber alle öffentlichen Aktenstücke.

Art. 87. Der Regierungsrath ist für alle seine Verrichtungen dem Großen Rathe verantwortlich. —

V.

Richterliche Gewalt.

A. Friedensgericht.

Art. 88. Jede Gemeinde wählt nach Anleitung des Art. 123 einen Friedensrichter, zwei Beisitzer und 2 Ersatzmänner auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 89. Der Friedensrichter sucht ohne Beisitzer alle Forderungs- und Injurienklagen ohne Ausnahme, die gegen Einwohner seiner Gemeinde gestellt werden, vermittelnd zu erledigen.

Art. 90. Rechtsfragen, deren Werth 32 Fr. nicht übersteigen, und die vom Friedensrichter nicht vermittelt werden können, beurtheilt derselbe mit Zuzug der Beisitzer erst- und letztinstanzlich.

Art. 91. Streitfälle über 32 Fr. oder von unbestimmtem Werthe, die der Friedensrichter nicht vermitteln kann, leitet er an den Kantonsgerichtspräsidenten.

Art. 92. Seine Geschäftsordnung, sowie die Gerichtssporteln werden ihm vom Obergerichte festgesetzt.

B. Kantonsgericht.

Art. 93. Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Es hat 6 Ersatzmänner.

Der Präsident wird vom Großen Rathe auf 3 Jahre ernannt, ist aber wieder wählbar.

Die Kantonsrichter und deren Suppleanten erwählt der Große Rath nach Anleitung des Art. 60 auf 6 Jahre. Jedes 2te Jahr tritt ein Drittheil derselben aus, und für jede einzelne Stelle ergeht ein neue Wahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die zuerst Austretenden im 2ten und 4ten Jahre werden durch das Loos bezeichnet.

Art. 94. Das Kantonsgericht spricht über alle Civilprozesse, die nicht in die Kompetenz der Friedensgerichte fallen, sowie über alle Polizei- und Injurienprozesse ab.

Art. 95. Dasselbe entscheidet, so lange durch das Gesetz nichts Anderes bestimmt wird:

a) Erst- und letztinstanzlich über Polizeiprosse und Civil-Streitigkeiten von mehr als 32 Fr. bis 100 Fr. Werth.

b) Als erste Instanz über Injurien und über alle Civil-

streitigkeiten von einem unbestimmten oder mehr als 100 Fr. betragenden Werth.

c) Letztinstanzlich über die an dasselbe rekurrirte Paternitätsfälle.

Art. 96. Zu einem gültigen Urtheile ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

Art. 97. Das Kantonsgericht allein bewilliget fatale Termine.

Art. 98. Keine Rechtsfrage, die nicht zuerst vor den Friedensrichter gebracht worden und durch einen Weisungsschein desselben begleitet ist, kann vom dem Gericht an Hand genommen werden.

Art. 99. Es fertiget die Fallimenter und begutachtet nachgesuchte Rehabilitationen zu Handen des Obergerichtes.

Für Beides kann es eine Kommission unter seiner Aufsicht beauftragen.

Art. 100. Es entwirft seine Gerichtsordnung, und unterlegt sie der Genehmigung oder Abänderung des Obergerichtes.

Art. 101. Der Kantonsgerichtspräsident bewilligt Rechtsgebote, verordnet Verhaftungen und Arreste über Menschen und Effekten. Das Kantonsgericht kann solche aufheben, wenn es sie unbegründet erachtet.

C. Kriminalgericht.

Art. 102. Das vollzählige Kantonsgericht sammt 2 Suppleanten bilden das Kriminalgericht.

Art. 103. Alle vom Kriminalgericht ausgesprochenen Urtheile können sowohl vom Kläger (Staatsanwalt) als Beklagten appellirt werden.

Art. 104. Die Todesstrafe kann nur mit 6 Stimmen, ohne jene des Präsidenten, ausgesprochen werden.

D. Obergericht.

Art. 105. Das Obergericht mit dem Präsidenten aus 9 Mitgliedern bestehend, entscheidet in seiner Eigenschaft als oberste Appellations- Revisions- und Kassations- Behörde in letzter Instanz über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des Kantons- und Kriminalgerichtes.

Art. 106. Es wird nebst seinen 8 Suppleanten vom Großen Rathe nach Anleitung des Art. 60 auf 6 Jahre gewählt. Jedoch treten alle 2 Jahre 3 Mitglieder aus, sind aber wieder wählbar; die 2 ersten Male werden die Austretenden durchs Loos bezeichnet.

Art. 107. Es allein ertheilt über Rechtssprüche Revision.

Art. 108. Ihm kömmt die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren zu.

Art. 109. Das Obergericht beaufsichtiget und kontrollirt die Thätigkeit des Kantons- und Kriminalgerichtes, welche ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich sind.

Art. 110. Bei Anklagen auf Todesstrafe hat das Obergericht seine 8 Suppleanten beizuziehen; sind solche nicht alle erhältlich, so werden die Fehlenden durchs Loos aus dem Großen Rathe bezeichnet.

Art. 111. Bei gemeinen Verbrechen kann ein Todesurtheil nur mit 12 Stimmen, bei Staatsverbrechen mit 14 Stimmen ausgesprochen werden.

Art. 112. Bei Kriminalfällen hat Anklage und Vertheidigung statt.

Für Angeklagte, welche sich nicht selbst einen Vertheidiger wählen, bezeichnet ihn das Obergericht.

Art. 113. Zur Fällung eines gültigen Urtheils muß das Obergericht vollzählig sein.

Art. 114. Das Obergericht gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

VI.

Erziehungsrath.

Art. 115. Die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung ist unter der Ober-Leitung des Regierungsrathes einem von demselben gewählten Erziehungsrathe übertragen.

Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Umstände und der ökonomischen Kräfte des Kantons und nach eingeholtem Gutachten des Erziehungs- und des Regierungsrathes das Erziehungswesen zu organisiren und die gesammte Schulordnung festzustellen.

VII.

Gemeinderäthe.

Art. 116. Die Gemeinderäthe, nach Anleitung des Art. 123 erwählt, besorgen die niedere Polizei in ihrem Gemeindebezirke.

Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 117. Der Gemeinderath besorgt die vormundschaftlichen Sachen, bestellt Vögte und Anwälte, und läßt sich von diesen ordentliche Rechnung ablegen.

Bei Beschwerden über die eine oder andere dieser Verrichtun-

gen hat Rekurs an den Regierungsrath statt, der dann das Angemessene verfügt.

Das Nähere hierüber zu bestimmen, bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 118. Die Gemeinderäthe fertigen die Käufe und Täusche über Liegenschaften; diese müssen dem Gemeindschreiber vom Abschlusse an binnen 3 Wochen bei Strafe der Ungültigkeit eingegeben werden.

Art. 119. Sie beurtheilen, so lange keine gesetzliche Abänderung eintritt, die Vaterschaftsklagen, im Falle keine erschwerenden Umstände eintreten, die das Vergehen zu einem Kriminalverbrechen stempeln.

Die diesfälligen Urtheile können an das Kantonsgericht rekurrirt werden.

Art. 120. Sie vollziehen die vom Regierungsrathe erlassenen Beschlüsse und Verordnungen, so weit sie ihre Gemeinden beschlagen.

Art. 121. Der Gemeindschreiber hat ein genaues Bürgerbuch seiner Gemeinde zu führen.

Art. 122. Der Gemeindschreiber führt bei den Raths- und Gemeindsversammlungen, so wie bei den Friedensgerichten das Protokoll. Er unterschreibt mit den Präsidenten die von da ausgehenden Akten. Seine Unterschrift gibt diesen öffentlichen Aktenstücken sowohl als Kauf- und Tauschbriefen, Vergabungen, Transaktionen, Lebens- und Gesundheitsscheinen vollkommene Glaubwürdigkeit.

VIII.

Befugnisse der verfassungsmäßigen Gemeinden.

Art. 123. Die verfassungsmäßigen Gemeinden versammeln sich:

A. Ordentlicher Weise:

1. Alljährlich am 2ten Sonntage im Mai, und wählen:

a) Einen Gemeindrath aus freier Wahl.

b) Schreiber und Weibel.

Die Zahl der Glieder zum Gemeinderath zu bestimmen, bleibt jeder Gemeinde überlassen; jedoch soll derselbe aus nicht weniger, als aus einem Präsidenten und 4 Gliedern bestehen.

2. Alle zwei Jahre am 1ten Sonntag im Jänner und wählen:

a. Die ihnen treffenden Glieder zum Großen Rath, deren Besoldung sie zu bestimmen haben.

b) Den Friedensrichter, seine 2 Beisitzer und 2 Ersatzmänner.

B. Außerordentlicher Weise, so oft die eine oder andere, der bezeichneten Stellen wegen Austritt zu ergänzen ist.

Art. 124. Die Korporationsgemeinden haben das ausschließliche Recht der Verwaltung des ihnen zuständigen Kirchen-, Pfrund- Schul-, Armengutes und übrigen Korporations-Eigenthums, zu welchem Ende dessen Antheilhaber ihre Verwaltungs-Räthe in beliebiger Anzahl bestellen. Der diesfällige Verwaltungsrath hat den Antheilhabern jährlich ordentliche Rechnung abzulegen.

Art. 125. Um an diesen Gemeinden Theil nehmen zu können, sind die im Art. 14 bestimmten Eigenschaften erforderlich.

IX.

Kanzlei.

Art. 126. Die Vertheilung und den Umfang der Geschäfte für das Kanzleipersonal, sowie dessen Amtsdauer soll das Gesetz beförderlich bezeichnen. Inzwischen setzt die Standeskanzlei ihre Verrichtungen in bisheriger Weise fort.

X.

Dauer und Revision der Verfassung.

Art. 127. Die vorliegende Verfassung soll, von der erfolgten Annahme an gerechnet, während den nächsten 8 Jahren unverändert fortbestehen.

Art. 128. Nach Verfluß dieses Zeitraumes muß eine Verfassungsrevision statt haben, sobald es die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonsbürger verlangt, oder die absolute Mehrheit sämmtlicher Großrathsmitglieder eine solche beschließt.

Die Abänderung der bezüglichen Verfassungs-Bestimmungen hat sodann auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung vor sich zu gehen, mit dem Zusatze jedoch, daß der aus einer zweimaligen Berathung hervorgegangene Entwurf ebenfalls von der absoluten Mehrheit der sämmtlichen Großrathsmitglieder angenommen und der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung unterlegt werden muß.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Der vorliegende Verfassungsentwurf soll dem Volke sofort durch den Druck bekannt gemacht und der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 2. Zu diesem Behufe versammeln sich die stimmfähigen Bürger in den sämmtlichen 11 Gemeinden des Kantons zur Abstimmung. Die in andern als der Heimathsgemeinde niedergelassenen Kantonsbürger stimmen in der Gemeinde, wo sie niedergelassen sind.

Art. 3. Die Mehrheit der an den diesfälligen Gemeinden Antheil nehmenden stimmfähigen Kantonsbürger entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung. In jeder Gemeinde sollen die Stimmen für deren Annahme einerseits, und diejenigen für deren Verwerfung andrerseits, unter genauer Kontrolle gezählt werden.

Art. 4. Sogleich nach abgehaltener Gemeinde haben die Gemeindeschreiber das Resultat der diesfälligen Abstimmung in gehöriger Form unter spezieller Verantwortlichkeit an den Präsidenten des Verfassungsrathes einzusenden.

Art. 5. Nach Abhaltung der Gemeinden versammelt sich der Verfassungsrath den nächstfolgenden Tag, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Zug, prüft und untersucht die aus sämmtlichen Gemeinden eingelangten Verbalprozesse über die diesfälligen Abstimmungen, und macht deren Ergebniß dem Volke bekannt.

Art. 6. Wenn die Verfassung nach Vorschrift obiger Bestimmungen durch den Verfassungsrath als angenommen erklärt ist, so bestimmt die provisorische Regierung die zweckdienlichen Anordnungen, um dieselbe sofort ins Leben einzuführen.

Wir Präsident und Mitglieder

des

Verfassungsrathes des Kantons Zug

beurkunden hiemit, daß die neue Staatsverfassung vom 8. Jänner 1848, laut eingekommenen, gehörig beglaubigten Abstimmungsurkunden, von 1205 gegen 665 in ihren Wohngemeinden stimmenden Kantonsbürgern angenommen worden ist; wir erklären daher die vorstehende Verfassung als das Grundgesetz des Kantons Zug.

Gegeben in unserer Sitzung
Montag den 17. Jänner 1848.

Namens des Verfassungsrathes

Der Präsident:
Carl Caspar Hotz.

Der erste Landschreiber:
J. A. Schön.

CONSTITUTION

DU

CANTON DE FRIBOURG

AU NOM DE DIEU TOUT-PUISSANT

LE PEUPLE FRIBOURGEOIS

SE DONNE LA CONSTITUTION DONT SUIT LA TENEUR :

TITRE PREMIER.

Principes et garanties.

Article premier. Le Canton de Fribourg est un Etat souverain qui fait partie de la Confédération Suisse.

La souveraineté réside dans l'universalité du peuple.

Elle est exercée par les citoyens actifs du Canton, directement dans les assemblées politiques et électorales, et en leur nom par les pouvoirs constitutionnels, conformément aux dispositions des Constitutions fédérale et cantonale.

La forme du gouvernement est celle d'une démocratie représentative.

ART. 2. La religion catholique, apostolique et romaine est celle de la majorité du peuple fribourgeois ; le libre exercice en est garanti.

Le libre exercice de la religion évangélique réformée est de même garanti.

Les rapports entre l'Etat et l'Eglise catholique dans les matières mixtes qui ont donné ou qui pourraient donner lieu à des conflits, seront déterminés par un concordat à conclure entre les deux autorités.

En ce qui concerne la population réformée du canton, il y a pour les affaires religieuses, des autorités ecclésiastiques, dont la loi règle les attributions.

ART. 3. La liberté individuelle est garantie.

Nul peut être arrêté que dans les cas prévus par la loi et selon les formes qu'elle prescrit.

ART. 4. Le domicile est inviolable.

Aucun agent du pouvoir ne peut pénétrer dans la demeure d'un citoyen que dans les cas et selon les formes déterminés par la loi.

ART. 5. Nul ne peut être distrait de son juge naturel.

Il ne peut dans aucun cas être établi d'autres tribunaux que ceux qui sont reconnus par la Constitution.

ART. 6. Toute rigueur inutile lors de l'arrestation et pendant la détention d'un individu, et tout moyen de violence pour obtenir son aveu sont interdits.

ART. 7. Aucune peine ne peut être infligée que par une autorité compétente, en application d'une loi et suivant les formes qu'elle prescrit.

ART. 8. Il ne pourra être prononcé de peine de mort pour cause de délit politique.

ART. 9. Tous les citoyens sont égaux devant la loi. Il n'existe dans le Canton aucun privilége de lieu, de naissance, de personne ou de famille.

ART. 10. La liberté de la presse, le droit de pétition, le droit d'association sont garantis dans la mesure proclamée par la Constitution fédérale.

ART. 11. Le droit de libre établissement, la liberté de commerce et d'industrie sont pareillement garantis, conformément à la Constitution fédérale et sous réserve des dispositions de la loi.

ART. 12. La propriété est inviolable.

Il ne peut être dérogé à ce principe que dans les cas d'utilité publique déterminés par la loi et moyennant l'acquittement préalable ou la garantie d'une juste et complète indemnité.

ART. 13. Aucun bien-fonds ne peut être grevé d'un cens perpétuel et non rachetable.

ART. 14. Les majorats, substitutions et fidéicommis de famille ne peuvent être rétablis.

ART. 15. Les impôts sont autant que possible répartis de manière que chaque citoyen y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune.

L'impôt direct n'est voté que pour une année.

La plus grande économie devra être apportée dans l'emploi des finances de l'Etat, et l'administration devra surtout s'appliquer à rétablir le plus tôt possible l'équilibre entre les recettes et les dépenses.

ART. 16. Tout Fribourgeois, tout Suisse habitant le canton de Fribourg est tenu, selon ses forces et facultés, au service militaire, sauf les cas d'exemption déterminés par la loi.

ART. 17. L'Etat a la haute surveillance de l'éducation et de l'instruction publiques, qui sont organisées et dirigées dans un sens religieux et patriotique.

Un concours efficace est assuré au clergé en cette matière.

ART. 18. La faculté d'enseigner est déclarée libre, sous réserve des dispositions de la loi.

ART. 19. L'instruction primaire est gratuite.

Les communes ont l'obligation d'y pourvoir.

La loi détermine dans quels cas et dans quelles proportions l'Etat vient à leur secours.

Tout citoyen est tenu de donner à ses enfants, ou à ceux qui lui sont confiés, une instruction au moins égale à celles qui est prescrite pour les écoles primaires publiques.

ART. 20 Les dépenses faites par la caisse de l'Etat pour le culte et l'instruction publique, en sus des fondations existantes, seront équitablement réparties entre les deux communions en prenant pour base le chiffre de la population indigène de chacune d'elles.

ART. 21. Les lois, décrets et arrêtés devront être publiés dans les langues française et allemande. Le texte français est déclaré être le texte original.

TITRE II.

Division territoriale.

ART. 22. Le territoire du canton est divisé :

a) En cercles électoraux ;

b) En districts administratifs ;

c) En arrondissements judiciaires.

La loi détermine le nombre et la circonscription de ces divisions territoriales.

Il peut en être établi de nouvelles selon le besoin.

Art. 23. Les districts administratifs sont divisés en communes.

Art. 24. La ville de Fribourg est le chef-lieu du canton et le siége des autorités supérieures.

TITRE III.

Etat politique des citoyens. Assemblées politiques et électorales.

Art. 25. Sont citoyens actifs, c'est-à-dire habiles à voter dans les assemblées politiques et électorales :

1° Tous les Fribourgeois laïques :

a) Qui ont vingt ans accomplis;

b) Qui ont leur domicile dans le canton ;

c) Qui jouissent de leurs droits civils et politiques.

2° Tous les Suisses domiciliés dans le canton depuis un an, aux mêmes conditions que les Fribourgeois, sous réserve des dispositions concernant les élections fédérales.

Art. 26. Ne sont pas citoyens actifs :

a) Ceux qui ne possèdent pas les qualités requises par les lettres *a* et *b* de l'article précédent ;

b) Ceux qui sont flétris ou privés de leurs droits civils et politiques par jugement;

c) Les insolvables;

d) Les interdits civilement;

e) Les assistés qui ont reçu régulièrement des secours d'une bourse des pauvres, pour eux ou leur famille, dans l'année qui a précédé les élections;

f) Ceux auxquels la fréquentation des auberges est interdite;

g) Ceux qui sont notoirement privés de leurs facultés intellectuelles.

Art. 27. Les citoyens actifs se réunissent en assemblées politiques et en assemblées électorales.

Art. 28. Les assemblées politiques sont appelées à voter:

1° Sur l'acceptation de la Constitution cantonale et sur les changements à y apporter par voie de révision;

2° Sur les questions de révision de la Constitution fédérale.

Ces assemblées ont lieu en conformité des lois fédérales et cantonales qui les concernent.

Art. 29. Les assemblées électorales procèdent:

1° A l'élection des députés au Grand Conseil;

2° A celle des députés du Canton au Conseil national;

3° A celle des Jurés fédéraux;

4° A celle des Jurés cantonaux.

Ces diverses élections se font en conformité des lois y relatives.

Le scrutin est secret.

Art. 30. Pour l'élection des députés au Grand Conseil, les

citoyens actifs domiciliés dans un cercle électoral forment une assemblée électorale.

Toutefois, les fonctionnaires et employés publics qui ont un domicile forcé dans une commune dont ils ne sont pas ressortissants, jouissent de la faculté d'exercer leur droit électoral dans le cercle auquel appartient leur commune d'origine.

TITRE IV.

Pouvoirs constitutionnels.

CHAPITRE Ier.

Dispositions générales.

Art. 31. Il existe un pouvoir législatif;
» » exécutif et administratif;
» » judiciaire.

Il y a séparation entre les trois pouvoirs d'après les limites déterminées par la loi.

Art. 32. Tout citoyen actif fribourgeois qui a accompli sa vingt-cinquième année, est éligible aux fonctions des ordres législatif, exécutif et judiciaire.

Sont réservées les dispositions que la loi pourrait établir sur les incompatibilités et le cumul.

Art. 33. Ne peuvent être membres, en même temps, d'une autorité de l'Etat, à l'exception du Grand Conseil :

a) Les parents en ligne directe;

b) Le beau-père et le gendre;

c) Les frères germains, consanguins et utérins;

d) L'oncle et le neveu de sang et d'alliance;

e) Les cousins germains;

f) Les beaux-frères et les maris de sœurs.

Art. 34. La durée des fonctions publiques est limitée.

La rééligibilité aux mêmes fonctions est admise en principe, sauf les cas réservés par la Constitution.

Art. 35. Aucun fonctionnaire des trois ordres ne peut accepter d'une puissance étrangère un titre, une décoration, une pension ou un présent, sans l'autorisation du Grand Conseil, sous peine de déchéance.

CHAPITRE II.

Du pouvoir législatif.

Art. 36. Le pouvoir législatif appartient à un Grand Conseil composé des députés élus par les assemblées électorales.

Art. 37. Les assemblées électorales nomment un député pour 1200 âmes de population. La fraction au-dessus de 800 âmes donne également droit à un député.

Art. 38. Le Grand Conseil actuel subsistera, tel qu'il est composé, pour le terme de cinq ans, soit jusqu'au 7 décembre 1861.

S'il y a dans l'intervalle des vacances accidentelles, il y sera repourvu de la manière suivante :

Les députés directs seront remplacés par les cercles électoraux qui les ont élus.

Les députés indirects le seront par le Grand Conseil lui-même.

Art. 39. La durée de chaque législature est de cinq ans, à

l'expiration desquels il y a lieu à un renouvellement intégral du Grand Conseil.

ART. 40. Il sera repourvu dans le terme de deux mois aux vacances accidentelles qui surviendraient dans l'intervalle d'un renouvellement à l'autre.

ART. 41. Le Grand Conseil nomme pour une année son président, lequel n'est pas rééligible pour l'année suivante.

Les membres du pouvoir exécutif ne peuvent être promus à cette charge.

ART. 42. Le Grand Conseil se réunit de plein droit le premier mardi de mai et le deuxième mardi de novembre.

Il est convoqué extraordinairement :

a) Chaque fois que son président le juge nécessaire ;

b) A la demande du pouvoir exécutif ;

c) Lorsque vingt membres du Grand Conseil le demandent par une requête motivée, signée et remise au président.

La convocation extraordinaire du Grand Conseil se fait par son président avec indication des objets à traiter.

ART. 43. Le Grand Conseil ne peut délibérer qu'autant que les députés présents forment la majorité absolue du nombre total de ses membres.

ART. 44. Les séances du Grand Conseil sont publiques ; toutefois elles pourront, par exception, avoir lieu à huis-clos, ensuite d'une décision préalable.

ART. 45. Le Grand Conseil a les attributions suivantes :

a) Il vérifie les pouvoirs de ses membres ;

b) Il décrète les lois; l'initiative en appartient au Conseil d'Etat et à chaque membre du Grand Conseil;

c) Il peut inviter le Conseil d'Etat à lui présenter un projet de loi; si cette autorité ne fait pas droit à cette invitation dans un délai fixé, le Grand Conseil peut charger une commission d'élaborer le projet demandé;

d) Il vote les impôts, décrète les dépenses, les emprunts, les achats et les aliénations du domaine public conformément à la loi;

e) Il arrête le budget de l'Etat;

f) Il fixe le traitement des fonctionnaires et employés publics, à l'exception de ceux que la loi pourrait réserver au pouvoir exécutif;

g) Il se fait rendre compte annuellement de l'administration du Canton, reçoit et arrête les comptes de l'Etat;

h) Il nomme les députés au Conseil des Etats, et fait toutes les nominations qui lui sont attribuées par la Constitution et les lois;

i) Il exerce le droit d'amnistie et de grâce;

k) Il accorde la naturalisation;

l) Il décide des conflits d'autorité entre le pouvoir exécutif et le pouvoir judiciaire;

m) Il exerce toutes les parties de la souveraineté qui ne sont pas expressement déléguées par la Constitution à une autre autorité.

Art. 46. Les députés au Grand Conseil représentent le Canton et ne reçoivent pas de mandat impératif.

Art. 47. Aucun député au Grand Conseil ne peut être recherché pour les opinions qu'il a émises dans cette assemblée.

Art. 48. Les députés, sauf les exceptions déterminées par la loi, reçoivent une indemnité.

CHAPITRE III.

Du pouvoir exécutif et administratif.

Art. 49. Le pouvoir exécutif et administratif est confié à un Conseil d'Etat nommé par le Grand Conseil.

Art. 50. Le Conseil d'Etat est composé de sept membres. La durée de ses fonctions est de cinq ans.

Après chaque renouvellement intégral du Grand Conseil, il y a lieu à un renouvellement intégral du Conseil d'Etat.

S'il y a des vacances accidentelles dans l'intervalle, il y est repourvu immédiatement; mais la nomination n'a lieu que pour le temps qu'avait à achever le membre remplacé.

Art. 51. Le président du Conseil d'Etat est nommé par le Grand Conseil pour une année.

Il n'est pas immédiatement rééligible.

Art. 52. Le Conseil d'Etat a les attributions suivantes :

a) Il est chargé de l'exécution des lois et de l'administration du Canton;

b) Il dispose de la force armée pour la sûreté de l'Etat et le maintien de l'ordre public;

Toutefois, il a, dans ce cas, le devoir d'en aviser immédiatement le président du Grand Conseil, et même, selon les circonstances, de demander la convocation de cette assemblée.

c) Il nomme et révoque toutes les autorités et les employés qui lui sont subordonnés, dont la nomination n'appartient pas à un autre pouvoir;

d) Il présente au Grand Conseil les projets de lois qu'il juge nécessaires;

e) Il statue sur toutes les contestations purement administratives qui ne sont pas réservées à une autre autorité;

f) Il surveille l'administration des communes et paroisses; il autorise la vente ou le partage de leurs immeubles (les biens affectés aux bénéfices ecclésiastiques ne sont pas compris dans cette rubrique);

g) Il surveille et dirige les autorités inférieures administratives;

h) Il surveille la marche générale de l'administration de la justice;

i) Il veille au libre exercice des cultes;

k) Il présente chaque année au Grand Conseil le budget des recettes et des dépenses;

l) Il est chargé des relations avec les autorités fédérales et cantonales ainsi qu'avec celles de l'extérieur, dans les limites de la Constitution fédérale;

m) Il accorde les extraditions en conformité des traités.

Il donne nécessairement un préavis dans tous les cas où le Grand Conseil le lui demande sur une affaire qui lui est renvoyée.

Art. 53. Le Conseil d'Etat rend chaque année au Grand Conseil un compte détaillé de toutes les parties de son administration.

Ce compte-rendu, qui sera imprimé et publié, devra lui être présenté au plus tard pour sa session de novembre de l'année suivante.

Dans l'intervalle, le Conseil d'Etat est tenu de rendre compte

sur un objet particulier de son administration, chaque fois qu'il en est requis par le Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil a le droit de prendre en tout temps connaissance des actes du pouvoir exécutif.

ART. 54. Le Conseil d'Etat est représenté dans chaque district par un préfet. La durée de ses fonctions est de cinq ans.

ART. 55. Le Conseil d'Etat a pour organe dans la poursuite des crimes et délits et des affaires fiscales un ministère public.

La loi en règle l'organisation.

ART. 56. Pour l'examen préalable des affaires, ainsi que pour leur expédition, le Conseil d'Etat se divise en directions.

Cette organisation est réservée à la loi.

ART. 57. Le Conseil d'Etat est responsable de sa gestion. La loi règle cette responsabilité.

ART. 58. Chaque fonctionnaire ou employé public de l'ordre exécutif et administratif est responsable de ses actes.

Il ne peut être révoqué ou destitué qu'après avoir été entendu et ensuite d'une décision motivée de l'autorité qui l'a nommé.

CHAPITRE IV.

Du pouvoir judiciaire.

ART. 59. L'administration de la justice en matière civile et pénale et du contentieux est exercée par les tribunaux reconnus par la Constitution.

ART. 60. Il est établi un Tribunal cantonal, composé de

neuf membres et de neuf suppléants. Ils sont nommés individuellement pour huit ans par le Grand Conseil.

ART. 61. La majorité, tant des membres que des suppléants du Tribunal cantonal, doit posséder la connaissance des langues française et allemande.

ART. 62. Le président du Tribunal cantonal est nommé par le Grand Conseil pour une année.

Il n'est pas immédiatement rééligible.

ART. 63. Le Tribunal cantonal revêt les fonctions de Tribunal de cassation pour aussi longtemps qu'elles n'auront pas été déférées à une cour spéciale.

Celles de chambre d'accusation lui sont aussi dévolues et sont exercées par une commission de trois membres pris dans son sein. Les membres de cette commission ne peuvent prendre part au jugement dans les cas où ils auraient prononcé comme chambre d'accusation.

ART. 64. Sauf l'indépendance des jugements, le Tribunal cantonal surveille les autorités judiciaires inférieures et leur donne des directions.

Il rend chaque année au Grand Conseil un compte général détaillé de toutes les parties de l'administration judiciaire, qui devra lui être présenté au plus tard pour la session de novembre de l'année suivante.

ART. 65. Il y a un Tribunal dans chaque arrondissement judiciaire.

Chacun de ces tribunaux est composé d'un président, de quatre juges et de quatre suppléants, nommés individuellement pour huit ans par le Tribunal cantonal et le Conseil d'Etat réunis.

ART. 66. Il y a dans chaque arrondissement judiciaire une ou plusieurs justices de paix.

La loi en détermine le ressort et l'organisation.

ART. 67. La loi règle tout ce qui a rapport à l'administration des affaires pupillaires.

ART. 68. Les affaires commerciales sont soumises à une législation spéciale. Il peut être établi un ou plusieurs tribunaux de commerce.

ART. 69. L'institution du jury est rendue facultative :

a) En matière criminelle ;

b) Pour les délits politiques ;

c) Pour les délits de la presse.

ART. 70. Les délits et les crimes commis par des militaires en activité de service cantonal seront jugés conformément à la loi sur la justice pénale militaire de la Confédération et à la loi cantonale en rapport.

ART. 71. La publicité et l'oralité des débats sont consacrées en principe pour l'instruction des affaires qui se traitent devant les tribunaux.

ART. 72. Aucun jugement ne peut être validement rendu par un tribunal, s'il n'est réuni au complet, à l'exception du Tribunal cantonal, qui devra au moins compter sept membres, sauf les exceptions qui pourraient être statuées par la loi.

ART. 73. Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire peuvent être rendus responsables de leurs actes dans les limites de la loi.

ART. 74. Aucun fonctionnaire de l'ordre judiciaire ne peut

être révoqué ou destitué que par jugement et dans les cas prévus par la loi.

Art. 75. La loi détermine ultérieurement l'organisation, les attributions et la compétence des autorités judiciaires.

TITRE V.

Des Communes.

Art. 76. Il y a dans chaque commune:

a) Une assemblée de commune;

b) Un conseil communal;

c) Un syndic qui préside le conseil communal et l'assemblée de commune, et qui est en même temps l'agent du gouvernement dans la commune.

Art. 77. Toutes les communes sont sous la haute surveillance de l'Etat.

Elles ont, sous ce contrôle, la libre administration de leurs biens, placés d'ailleurs sous la garantie de l'art. 12 de la présente Constitution.

La loi règle tout ce qui a rapport à l'organisation politique et administrative des communes.

TITRE VI.

Révision de la Constitution.

Art. 78. La Constitution peut toujours être révisée en totalité ou en partie.

Dans ce dernier cas, les articles dont la révision est demandée doivent être spécialement désignés.

Art. 79. La révision totale ou partielle peut avoir lieu :

1° Lorsqu'elle est demandée, dans les formes à déterminer par la loi, par 6000 citoyens actifs au moins ;

2° Lorsqu'elle est décrétée par le Grand Conseil.

Dans l'un comme dans l'autre de ces cas, la question de savoir si la Constitution doit être révisée, est soumise à la votation du peuple, et si la majorité absolue des citoyens actifs se prononce pour l'affirmative, il est procédé à la révision dans les formes établies par les articles suivants.

Art. 80. La révision totale se fait par une Constituante qui est élue de la même manière que le Grand Conseil.

Art. 81. Si le projet de Constitution révisée est rejeté par la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation, la même assemblée constituante en élabore un second.

Si ce second projet est encore rejeté, il est procédé à l'élection d'une nouvelle Constituante.

Art. 82. La révision partielle se fait par le Grand Conseil.

Les articles à réviser sont soumis à deux délibérations, à un intervalle de six mois.

Le projet des articles révisés, adopté par le Grand Conseil, est soumis à l'acceptation du peuple, qui procède à ce vote après l'expiration d'un mois au moins depuis la seconde délibération.

Si la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation se prononce pour l'acceptation, les articles révisés sont promulgués et font partie intégrante de la Constitution.

TITRE VII.

Dispositions transitoires et finales.

Art. 83. La présente Constitution sera soumise à l'acceptation du peuple.

Si elle est acceptée par la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation, elle sera immédiatement promulguée et mise en vigueur.

En cas de rejet, elle sera soumise à une nouvelle délibération du Grand Conseil et ensuite à une nouvelle votation du peuple.

Art. 84. Dès la mise en vigueur de la nouvelle Constitution, celle du 4 mars 1848 sera abrogée, sous la réserve toutefois des dispositions mentionnées à l'art. 38 de la présente Constitution.

Art. 85. Immédiatement après l'acceptation de la Constitution par le peuple, il sera procédé à la nomination et à la mise en activité des autorités constitutionnelles.

En attendant, celles qui existent continueront de fonctionner jusqu'à leur remplacement.

Art. 86. Les lois actuelles relatives à l'organisation des pouvoirs sont maintenues jusqu'à ce qu'elles puissent être mises en harmonie avec la présente Constitution.

Ainsi délibéré et adopté par le Grand Conseil, le 7 mai 1857.

Le Président,
H. CHARLES.
Les Secrétaires,
CH. VISSAULA.
AD. MONNERAT.

LE GRAND CONSEIL

DU CANTON DE FRIBOURG

Vu le rapport de la commission nommée pour le dépouillement des votes qui ont eu lieu sur l'acceptation de la Constitution le 24 mai 1857,

DÉCLARE :

Que *quinze mille six cent dix-sept* citoyens actifs ont pris part à la votation sur l'acceptation et le rejet de la nouvelle Constitution, et que *quatorze mille trois cent cinquante-cinq* ont voté pour l'acceptation et *mille deux cent soixante-deux* pour le rejet.

En conséquence, la Constitution est, à teneur de l'art. 88, acceptée par le peuple fribourgeois et entre en vigueur.

Le présent décret de promulgation sera imprimé dans les deux langues et publié en la forme accoutumée.

Donné à Fribourg, le 3 juin 1857.

Le président,
H. CHARLES.

Les secrétaires,
CH. VISSAULA.
AD. MONNERAT.

ARRÊTÉ FÉDÉRAL

TOUCHANT

LA GARANTIE DE LA CONSTITUTION

du Canton de Fribourg

(Du 30 Juillet 1857.)

L'Assemblée fédérale de la Confédération Suisse,

Vu la Constitution du canton de Fribourg du 7 mai 1857;

Vu l'arrêté du Grand Conseil du canton de Fribourg du 3 Juin 1857 et le rapport et la proposition du conseil fédéral du 24 Juin 1857;

Considérant: 1° Que l'art. 2 de la Constitution réserve un concordat entre l'Etat et l'Eglise, d'où il suit que les autorités fédérales auront le droit de prendre en temps et lieu connaissance de ce concordat et de l'examiner;

2° Que, aux termes de l'art. 16, les citoyens suisses habitant le canton étant tenus au service militaire, cette disposition ne peut être interprétée et appliquée autrement que dans le sens de la législation fédérale;

3° Que les art. 20 et 32 ne peuvent être appliqués que conformément aux art. 41 et 42 de la Constitution fédérale, qui garantissent certains droits aux citoyens suisses établis non citoyens du canton;

4° Que cette Constitution satisfait d'ailleurs aux conditions

dont l'art. 6 de la Constitution fédérale fait dépendre la garantie fédérale ;

ARRÊTE :

ARTICLE PREMIER. La garantie fédérale est accordée à la Constitution du canton de Fribourg du 7 mai 1857, telle qu'elle a été présentée rédigée en langue française, sous réserve des considérants 1° et 3° et dans le sens du considérant 2°.

ART. 2. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Ainsi arrêté par le Conseil national suisse.

Berne, le 29 Juillet 1857.

Au nom du Conseil national suisse,

Le président,
P. MIGY.

Le secrétaire,
SCHIESS.

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats suisse.

Berne, le 30 Juillet 1857.

Au nom du Conseil des Etats suisse,

Le président,
Dr WEDER.

Le secrétaire,
J. KERN-GERMANN.

Staatsverfassung

des

Kantons Freiburg.

Vom 7. Mai 1857.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Freiburger Volk

gibt sich folgende

Staats-Verfassung:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

Art. 1. Der Kanton Freiburg ist ein souveräner Staat und bildet ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes.

Sie wird von allen stimmfähigen Bürgern des Kantons ausgeübt: unmittelbar in den politischen und Wahlversammlungen, und in ihrem Namen durch die verfassungsmäßigen Gewalten, in Gemäßheit der Bestimmungen der Bundes- und Kantonal-Verfassung.

Die Regierungsform ist die einer demokratischen Repräsentativ-Republik.

Art. 2. Die apostolisch-römisch-katholische Religion ist diejenige der Mehrheit des Freiburger-Volkes; die freie Ausübung derselben ist gewährleistet.

Die freie Ausübung der evangelisch-reformirten Religion ist ebenfalls gewährleistet.

Das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche in Bezug auf solche Gegenstände, welche die Veranlassung zu Konflikten gegeben haben oder noch geben könnten, soll durch ein zwischen beiden Behörden abzuschließendes Konkordat endgültig festgestellt werden.

Was die reformirte Bevölkerung des Kantons anbetrifft, so bestehen für die religiösen Angelegenheiten derselben kirchliche Behörden, deren Befugnisse durch das Gesetz bestimmt sind.

Art. 3. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Die Verhaftung einer Person kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

Art. 4. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein Beamter oder Diener der öffentlichen Gewalt darf in die Wohnung eines Bürgers eindringen, außer in den Fällen und unter der Form, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 5. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Es dürfen daher keine andern Gerichte aufgestellt werden, als diejenigen, welche durch die Verfassung anerkannt sind.

Art. 6. Jede unnöthige Strenge bei der Verhaftung und während der Haft einer Person und jedes Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses sind verboten.

Art. 7. Eine Strafe kann nur durch eine competente Behörde auf Grund einer Gesetzesbestimmung und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auferlegt werden.

Art. 8. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 9. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt im Kantone keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Person oder der Familie.

Art. 10. Die Preßfreiheit, das Petitionsrecht, das Vereinsrecht sind gewährleistet, insoweit sie den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen.

Art. 11. Das freie Niederlassungsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit werden gleichfalls in Uebereinstimmuug mit der Bundesverfassung und unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

Art. 12. Das Eigenthum ist unverletzlich. Von diesem Grundsatze kann nur aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach erfolgter oder garantirter gerechten und vollständigen Entschädigung abgewichen werden.

Art. 13. Kein Grundstück darf mit einem dauernden und unablöslichen Grundzins belastet werden.

Art. 14. Die Majorate, Substitutionen und Familien-Fideikommisse können nicht wieder hergestellt werden.

Art. 15. Die Auflagen sollen soviel wie möglich in der Art auf die Bürger vertheilt werden, daß ein Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Vermögens dazu beitrage.

Die direkte Steuer wird nur für ein Jahr beschlossen.

In die Verwendung des Staatsvermögens soll die größtmögliche Ersparniß gebracht werden; die Verwaltung soll besonders darauf ausgehen, so schnell als möglich die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen.

Art. 16. Jeder Freiburger, jeder im Kanton Freiburg wohnende Schweizer ist unter Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen nach Maaß seiner Kräfte und Fähigkeiten zum Militärdienst verpflichtet.

Art. 17. Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht; sie sollen in religiösem und vaterländischem Sinne organisirt und geleitet werden.

Der Geistlichkeit wird ein mitwirkender Einfluß darauf eingeräumt.

Art. 18. Das Recht zu unterrichten ist unter Vorbehalt der diesen Gegenstand beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen freigegeben.

Art. 19. Der Primar-Unterricht ist unentgeldlich.

Die Gemeinden haben die Verpflichtung, für denselben zu sorgen.

Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verhältniß, in welchen der Staat dazu beisteuert.

Jeder Bürger ist gehalten, seine oder die ihm anvertrauten Kinder wenigstens in denjenigen Gegenständen unterrichten zu lassen, die das Gesetz für die öffentlichen Primarschulen vorschreibt.

Art. 20. Was der Staat über die bestehenden Stiftungen hinaus für Kultus und öffentlichen Unterricht ausgibt, soll billiger Weise unter die beiden Konfessionen nach Maaßgabe ihrer einheimischen Bevölkerung vertheilt werden.

Art. 21. Die Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sollen in französischer und deutscher Sprache veröffentlicht werden. Der französische Text ist der Urtext.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gebietseintheilung.

Art. 22. Das Gebiet des Kantons wird eingetheilt:

a) in Wahlkreise;

b) in Verwaltungsbezirke;

c) in Gerichtsbezirke.

Das Gesetz bestimmt die Zahl und den Umfang dieser Gebietseintheilungen.

Es können nach Bedürfniß neue errichtet werden.

Art. 23. Die Verwaltungsbezirke zerfallen in Gemeinden.

Art. 24. Die Stadt Freiburg ist Hauptort des Kantons und Sitz der obersten Behörden.

Dritter Abschnitt.

Von der politischen Stellung der Staatsbürger. Von den politischen und Wahlversammlungen.

Art. 25. Aktivbürger, d. h. stimmfähig in den politischen und Wahlversammlungen sind:

1. Alle Freiburger weltlichen Standes:

a) welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

b) im Kanton wohnen und

c) im Vollgenuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind

2. Sämmtliche seit einem Jahr im Kanton angesessenen Schweizer unter denselben Bedingungen wie die Freiburger, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die eidgenössischen Wahlen.

Art. 26. Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche die unter a und b im Art. 24 angegebenen Eigenschaften nicht besitzen;

b) Diejenigen, die mit einer entehrenden Strafe belegt oder durch ein richterliches Urtheil ihrer bürgerlichen und politischen Rechte für verlustig erklärt worden sind;

c) Die Zahlungsunfähigen;

d) Die Bevogteten;

e) Diejenigen, die im Laufe des Jahres vor den Wahlen für sich oder ihre Familie aus einem Armenseckel regelmäßig unterstützt worden sind;

f) Diejenigen, denen der Besuch der Wirthshäuser untersagt ist;

g) Die notorisch Blödsinnigen.

Art. 27. Die Aktivbürger kommen in politischen Versammlungen und in Wahlversammlungen zusammen.

Art. 28. Die politischen Versammlungen werden einberufen zur Abstimmung:

1) über die Annahme der Kantonalverfassung und über die Abänderungen, die an ihr auf dem Wege der Revision vorgenommen werden sollen;

2) über die Frage ob die Bundesverfassung revidirt werden soll.

Diese Versammlungen finden in Gemäßheit der darauf bezüglichen Bundes- und Kantonal-Gesetze Statt.

Art. 29. Die Wahlversammlungen befassen sich:

1) mit der Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath;

2) mit der Wahl der Abgeordneten des Kantons in den Nationalrath;

3) mit der Wahl der eidgenössischen Geschwornen;

4) mit der Wahl der Kantonalgeschwornen.

Diese verschiedenen Wahlen finden in Gemäßheit der darauf bezüglichen Gesetze Statt.

Die Abstimmung ist geheim.

Art. 30. Für die Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath bilden alle stimmfähigen Bürger, die in demselben Wahlkreise wohnen, eine Wahlversammlung; doch haben diejenigen öffentlichen Beamten und Angestellten, welche durch ihr Amt genöthigt sind, in einer Gemeinde zu wohnen, die nicht ihre Heimathsgemeinde ist, das Recht ihr Wahlrecht in dem Wahlkreise auszuüben, zu dem ihre Heimathsgemeinde gehört.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsgewalten.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Es besteht:
eine gesetzgebende Gewalt;
eine vollziehende und verwaltende Gewalt;
eine richterliche Gewalt.

Diese drei Gewalten sind in Gemäßheit der durch das Gesetz festgestellten Bestimmungen von einander getrennt.

Art. 32. Jeder stimmfähige Kantonsbürger, welcher sein fünf und zwanzigstes Altersjahr zurückgelegt, kann zu den Verrichtungen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt gewählt werden.

Die Bestimmungen, welche das Gesetz über die Unvereinbarkeit und die Cumulation von Aemtern, feststellen könnte, bleiben vorbehalten.

Art. 33. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen gleichzeitig sitzen:

a) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
b) Schwiegervater und Schwiegersohn;
c) Brüder und Halbbrüder;
d) Oheim und Neffe durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft;
e) Geschwisterkinder;
f) Schwäger und Männer, deren Frauen Schwestern sind.

Art. 34. Die Dauer der Staatsbeamtungen ist beschränkt.

Grundsätzlich ist Wiederernennung zu denselben Beamtungen zulässig, mit Ausnahme der durch die Verfassung vorbehaltenen Fälle.

Art. 35. Kein Beamter der drei Gewalten darf ohne Einwilligung des Großen Rathes von einer fremden Macht einen Ehrentitel, ein Ehrenzeichen, einen Jahrgehalt oder ein Geschenk annehmen, bei Verlust seiner Amtsstelle.

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 36. Die gesetzgebende Gewalt steht einem Großen Rathe zu, der aus den durch die Wahlversammlung ernannten Abgeordneten besteht.

Art. 37. Die Wahlversammlungen wählen auf je 1200 Seelen der Bevölkerung einen Abgeordneten in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 800 Seelen berechtigt gleichfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Art. 38. Der gegenwärtige Große Rath, wie derselbe jetzt zusammengesetzt ist, bleibt fünf Jahre im Amte, also bis zum 7. December 1861.

Zufällig während dieser Zeitfrist erledigte Stellen werden auf folgende Weise wiederbesetzt:

Die direkten Mitglieder werden durch diejenigen Wahlkreise ersetzt, von welchen sie gewählt worden sind.

Die indirekten Mitglieder werden durch den Großen Rath selbst ersetzt.

Art. 39. Die Amtsdauer einer jeden Legislatur ist auf fünf Jahre festgesetzt; nach Ablauf derselben findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes Statt.

Art. 40. Wenn in der Zwischenzeit von einer Gesammterneuerung zur andern die Stelle eines Abgeordneten in den Großen Rath erledigt wird, so soll sie innert zwei Monaten wieder besetzt werden.

Art. 41. Der Große Rath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten auf ein Jahr; derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Die Mitglieder der Vollziehungsgewalt dürfen mit dieser Stelle nicht betraut werden.

Art. 42. Der Große Rath versammelt sich jedes Jahr von Rechtswegen am ersten Dienstag im Mai- und am zweiten Dienstag im Wintermonat.

Er wird außerordentlich zusammenberufen:

a) so oft der Präsident des Großen Rathes es für nöthig erachtet;

b) auf Begehren der Vollziehungsgewalt;

c) wenn es zwanzig Mitglieder des Großen Rathes in einem begründeten, von ihnen unterzeichneten und dem Präsidenten zugestellten Gesuch verlangen.

Die außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch seinen Präsidenten mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Art. 43. Der Große Rath kann nicht berathschlagen, wenn nicht mindestens die absolute Mehrheit der Gesammtheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 44. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich, jedoch können sie ausnahmsweise auf Grund eines Beschlusses bei geschlossenen Thüren Statt finden.

Art. 45. Die Befugnisse und Verrichtungen des Großen Rathes sind folgende:

a) Er prüft die Vollmachten seiner Mitglieder;

b) Er beschließt die Gesetze; das Antragsrecht steht dem Staatsrathe, sowie jedem Mitgliede des Großen Rathes zu;

c) Er kann den Staatsrath einladen, ihm einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Entspricht der Staatsrath dieser Aufforderung innerhalb der anberaumten Zeitfrist nicht, so kann der Große Rath eine Commission mit der Ausarbeitung des verlangten Entwurfes beauftragen;

d) Er beschließt über Steuern und Abgaben, dekretirt die Ausgaben und Anleihen und bewilligt den Ankauf und die Veräußerung der Staatsgüter in Gemäßheit des Gesetzes;

e) Er bestimmt den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben;

f) Er bestimmt die Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten, mit Ausnahme derjenigen die das Gesetz der Vollziehungsgewalt vorbehält;

g) Er läßt sich jedes Jahr Rechenschaft über die Verwaltung des Kantons ablegen; er prüft und genehmigt die Staatsrechnungen;

h) Er ernennt die Abgeordneten in den Stände-Rath und trifft alle Ernennungen, die ihm nach der Verfassung und den Gesetzen zustehen;

i) Er übt das Vergebungs- und Begnadigungsrecht aus;

k) Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht;

l) Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt;

m) Er übt alle Theile des Souveränetätsrechtes aus, welche nicht ausdrücklich einer andern Behörde durch die Staatsverfassung übertragen worden sind.

Art. 46. Die Mitglieder des Großen Rathes sind die Repräsentanten des Kantons und erhalten keine verbindlichen Aufträge.

Art. 47. Kein Mitglied des Großen Rathes darf für seine in dieser Versammlung geäußerten Ansichten zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 48. Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten eine Entschädigung. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

Drittes Hauptstück.

Von der vollziehenden und verwaltenden Gewalt.

Art. 49. Die vollziehende und verwaltende Gewalt steht einem vom Großen Rathe erwählten Staatsrathe zu.

Art. 50. Der Staatsrath besteht aus 7 Mitgliedern. Seine Amtsdauer ist auf fünf Jahre festgesetzt.

Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet eine Gesammterneuerung des Staatsrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit zufällig erledigten Stellen werden sogleich wieder besetzt; ihre Besetzung geschieht jedoch nur für den Rest der Amtsdauer.

Art. 51. Der Präsident des Staatsrathes wird vom Großen Rathe für die Dauer eines Jahres ernannt. Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 52. Der Staatsrath hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

a) Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und mit der Verwaltung des Kantons beauftragt;

b) Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Sicherheit des Staates und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung; in diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Großen Rathes unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen und nach Umständen selbst die Zusammenberufung dieser Behörde zu verlangen;

c) Er ernennt alle ihm untergeordneten Behörden und Angestellten, deren Ernennung nicht einer andern Gewalt übertragen ist, und ruft sie ab;

d) Er schlägt dem Großen Rathe diejenigen Gesetzesentwürfe vor, die er für nöthig erachtet;

e) Er entscheidet über alle Streitigkeiten rein administrativer Natur, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind;

f) Er überwacht die Verwaltung der Gemeinden und Pfarreien und bewilligt den Verkauf oder die Theilung ihrer Liegenschaften (die Kirchengüter sind nicht mit inbegriffen);

g) Er beaufsichtigt und leitet die untern Verwaltungsbehörden;

h) Er überwacht den allgemeinen Justizgang;

i) Er sorgt für freie Ausübung der Kulte;

k) Er hat alljährlich dem Großen Rath einen Voranschlag über die Staats-Einnahmen und Ausgaben vorzulegen;

l) Er wahrt die Beziehungen des Kantons zu den eidgenössischen Bundes- und den Kantonal-Behörden, sowie diejenigen zum Auslande innerhalb der Schranken der Bundesverfassung;

m) Er bewilligt die Auslieferungen in Gemäßheit der bestehenden Verträge.

Er gibt in allen Fällen, wo es der Große Rath verlangt, über einen ihm überwiesenen Gegenstand das nöthige Gutachten ab.

Art. 53. Der Staatsrath legt dem Großen Rath alljährlich über alle Theile seiner Verwaltung ausführlich Rechenschaft ab.

Dieser Rechenschaftsbericht, welcher gedruckt und veröffentlicht werden soll, ist spätestens für die ordentliche Wintermonatsession des darauf folgenden Jahres einzureichen.

In der Zwischenzeit gibt der Staatsrath dem Großen Rathe, so oft es dieser verlangt, Rechenschaft über einen besondern Fall seiner Verwaltung.

Der Präsident des Großen Rathes hat das Recht, zu jeder Zeit von den Handlungen der vollziehenden Gewalt Kenntniß zu nehmen.

Art. 54. Der Staatsrath hat in jedem Bezirke einen Oberamtmann zu seinem Stellvertreter. Die Amtsdauer der Oberamtmänner ist fünf Jahre.

Art. 55. Der Staatsrath hat zur Verfolgung der Verbrechen und Vergehen und zur Betreibung der Fiskal-Angelegenheiten die Staatsanwaltschaft zu seinem Organ.

Ihre Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 56. Zur vorläufigen Prüfung der Geschäfte sowie zu ihrer Erledigung wird der Staatsrath in Direktionen eingetheilt.

Diese Organisation bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 57. Der Staatsrath ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hinsichtlich dieser Verantwortlichkeit.

Art. 58. Jeder öffentliche Beamte oder Angestellte der vollziehenden und verwaltenden Gewalt ist für seine Handlungen verantwortlich.

Seine Abberufung oder Absetzung kann nur nach seiner Ein-

vernahme und auf Grund eines motivirten Beschlusses derjenigen Behörde erfolgen, die ihn ernannt hat.

Viertes Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 59. Die Rechtspflege in bürgerlichen, in Strafrechts- und in streitigen Verwaltungssachen wird durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

Art. 60. Es besteht ein Kantonsgericht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern. Sie werden durch den Großen Rath ein Jeder besonders auf acht Jahre ernannt.

Art. 61. Die Mehrheit der Mitglieder sowohl als der Ersatzmänner des Kantonsgerichtes soll der französischen und der deutschen Sprache mächtig sein.

Art. 62. Der Präsident des Kantonsgerichts wird durch den Großen Rath auf die Dauer eines Jahres ernannt. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 63. Das Kantonsgericht bekleidet die Verrichtungen eines Kassationshofes, so lange dieselben nicht einem besondern Gerichtshofe übertragen worden sind.

Ebenso sind ihm die Verrichtungen einer Anklagekammer übertragen; sie werden durch eine Kommission von drei aus seinem Schooße genommenen Mitgliedern ausgeübt. Die Mitglieder dieser Kommission können keinen Antheil an der Beurtheilung derjenigen Fälle nehmen, über welche sie sich als Anklagekammer ausgesprochen haben.

Art. 64. Das Kantonsgericht überwacht mit Vorbehalt der Unabhängigkeit der Urtheile die untern Gerichtsbehörden und ertheilt ihnen Weisungen.

Er übermacht dem Großen Rathe alljährlich einen allgemeinen und ausführlichen Bericht über alle Zweige der Rechtspflege. Dieser Bericht soll spätestens für die ordentliche Wintermonatsession des nächstfolgenden Jahres vorgelegt werden.

Art. 65. In jedem Gerichtsbezirke besteht ein Bezirksgericht. Jedes dieser Gerichte besteht aus einem Präsidenten, vier Richtern und vier Ersatzmännern, welche ein Jeder besonders auf acht Jahre durch das Kantonsgericht und den Staatsrath gemeinschaftlich ernannt werden.

Art. 66. In jedem Gerichtsbezirke bestehen ein oder mehrere Friedensgerichte.

Das Gesetz bestimmt die Gerichtsbarkeit und die Organisation derselben.

Art. 67. Das Gesetz ordnet Alles was auf die Verwaltung der Waisensachen Bezug hat.

Art. 68. Die Handelssachen sind Spezial-Gesetzen unterworfen. Es können ein oder mehrere Handelsgerichte aufgestellt werden.

Art. 69. Die Geschwornengerichte können eingeführt werden:

a) für peinliche Sachen;

b) für die politischen Vergehen;

c) für die Preßvergehen.

Art. 70. Die von Militärpersonen im aktiven Kantonaldienste begangenen Verbrechen und Vergehen werden in Gemäßheit des eidgenössischen Militär-Strafgesetzbuches und der einschlagenden Kantonalgesetze abgeurtheilt.

Art. 71. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich anerkannt.

Art. 72. Von einem Gerichte kann kein gültiges Urtheil

ausgesprochen werden, wenn dasselbe nicht vollzählig versammelt ist, mit Ausnahme des Kantonsgerichtes, welches aber, die durch das Gesetz zu bestimmenden Fälle vorbehalten, wenigstens in der Zahl von sieben Mitgliedern versammelt sein muß.

Art. 73. Die richterlichen Beamten können, innert den gesetzlichen Schranken, für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich erklärt werden.

Art. 74. Kein Beamter der richterlichen Gewalt kann anders als durch richterliches Urtheil und nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen abberufen oder seines Amtes entsetzt werden.

Art. 75. Das Gesetz bestimmt im Ferneren die Organisation, die Befugnisse und die Kompetenz der gerichtlichen Behörden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden.

Art. 76. Es bestehen in jeder Gemeinde:

a) eine Gemeindeversammlung;

b) ein Gemeinde-Rath;

c) ein Ammann, welcher in der Gemeindeversammlung und im Gemeinde-Rath den Vorsitz führt und zu gleicher Zeit der Agent der Regierung in der Gemeinde ist.

Art. 77. Alle Gemeinden stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Unter dieser Oberaufsicht steht ihnen die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens zu, das ihnen außerdem durch Art. 12 dieser Verfassung noch besonders gewährleistet ist.

Das Gesetz ordnet alles dasjenige an, was auf die politische Organisation und die Verwaltung der Gemeinden Bezug hat.

Sechster Abschnitt.

Von der Revision der Verfassung.

Art. 78. Die Verfassung kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise revidirt werden.

In dem letztern Falle sollen die Artikel, deren Revision beantragt wird, speziell bezeichnet werden.

Art. 79. Die vollständige oder theilweise Revision kann Statt finden:

1. wenn wenigstens 6000 Aktivbürger in der durch das Gesetz festgesetzten Weise sie verlangen;

2. wenn der Große Rath sie dekretirt.

Im einen wie im andern Fall wird die Revisionsfrage der Volksabstimmung unterstellt. Spricht sich die Mehrheit der Aktivbürger bejahend aus, so wird zur Revision geschritten und zwar in der in nachstehenden Artikeln angegebenen Weise.

Art. 80. Die Total-Revision findet durch einen Verfassungsrath Statt, der auf dieselbe Weise wie der Große Rath gewählt wird.

Art. 81. Im Falle der Verwerfung des Entwurfes durch die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Aktivbürger, hat der gleiche Verfassungsrath einen zweiten Entwurf zu berathen.

Würde auch dieser verworfen, so ist ein neuer Verfassungsrath zu wählen.

Art. 82. Die theilweise Revision geschieht durch den Großen Rath.

Die zu revidirenden Artikel unterliegen einer zweimaligen Berathung mit einem Zwischenraume von sechs Monaten.

Der vom Großen Rathe angenommene Entwurf der revidirten Artikel wird dem Volke zur Genehmigung vorgelegt; dasselbe kann jedoch erst frühestens einen Monat nach der zweiten Berathung zur Abstimmung schreiten.

Stimmt die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Aktivbürger für Annahme, so werden die revidirten Artikel promulgirt und bilden eine Ergänzung zur Verfassung.

Siebenter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 83. Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke zur Abstimmung vorgelegt.

Wird sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Aktivbürger angenommen, so wird sie allsogleich promulgirt und tritt in Kraft.

Im Falle ihrer Verwerfung unterliegt sie einer neuen Berathung des Großen Rathes und sodann einer neuen Volksabstimmung.

Art. 84. Sowie die neue Verfassung in Kraft tritt, ist die Verfassung vom 4. März 1848 abgeschafft, unter Vorbehalt jedoch der im Art. 38 gegenwärtiger Verfassung enthaltenen Bestimmungen.

Art. 85. Unmittelbar nach der Annahme der Verfassung durch das Volk, soll die Ernennung und die Einsetzung der verfassungsmäßigen Behörden vorgenommen werden.

Vorläufig setzen die gegenwärtigen Behörden ihre Verrichtungen bis zu ihrer Ersetzung fort.

Art. 86. Die gegenwärtig gültigen Gesetze in Bezug auf die Organisation der verfassungsmäßigen Gewalten bleiben in

Kraft, bis sie mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht werden können.

Also berathen und beschlossen vom Großen Rathe zu Freiburg den 7. Mai 1857.

Der Präsident:
H. Charles.

Die Sekretäre:
Carl Bissaula.
Ad. Monnerat.

Der Große Rath

des Kantons Freiburg,

nach Einsicht des Berichtes der bestellten Kommission zur Prüfung der am 24. letztverflossenen Maimonats stattgefundenen Abstimmungen über die Annahme der Verfassung

erklärt:

Daß fünfzehn Tausend sechshundert und siebenzehn stimmfähige Bürger an der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung theilgenommen haben, und daß vierzehn Tausend dreihundert fünfundfünfzig Bürger für die Annahme und Tausend zweihundert zweiundsechzig für die Verwerfung gestimmt haben.

In Folge dieses Ergebnisses ist die Verfassung laut ihrem Art. 83 von dem Freiburger Volke angenommen und tretet in Kraft.

Der gegenwärtige Promulgations-Beschluß wird in beiden Sprachen gedruckt und nach üblicher Weise verkündet und veröffentlicht werden.

Gegeben zu Freiburg, den 3. Brachmonat 1857.

Der Präsident:
H. Charles.

Die Sekretäre:
Carl Bissaula.
Ad. Monnerat.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Freiburg.

(Vom 30. Heumonat 1857).

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857, des Beschlusses des Großen Rathes von Freiburg, vom 3. Brachmonat 1857, und des Berichtes und Antrages des Bundesrathes d. d. 24. Brachmonat 1857,

in Erwägung:

1. Daß der Art. 2 der Verfassung ein Konkordat zwischen Kirche und Staat vorbehält, woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordats zustehen muß;

2. daß, da nach Art. 16 die im Kanton wohnenden Schweizerbürger militärpflichtig sein sollen, diese Bestimmung nicht anders als im Sinne der Bundesgesetzgebung interpretirt und angewendet werden kann;

3. daß die Art. 20 und 32 nur in Uebereinstimmung mit den Art. 41 und 42 der Bundesverfassung, welche den niedergelassenen nicht kantonsangehörigen Schweizern bestimmte Rechte garantiren, ausgeführt werden sollen;

4. daß übrigens diese Verfassung den Bedingungen entspricht, welche der Art. 6 der Bundesverfassung für die Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung aufgestellt hat,

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857, wie sie in französischer Redaktion vorliegt, wird mit dem Vorbehalt der Erwägungen 1 und 3, und im Sinne der Erwägung 2, die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 29. Heumonat 1857.

Im Namen desselben:
Der Präsident:
P. Migy.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1857.

Im Namen desselben:
Der Vizepräsident:
Dr. Kern.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 5. Augstmonat 1857.

Der Bundespräsident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Staatsverfassung

des

Kantons Solothurn.

Vom 1. Juni 1856.

Das souveraine Volk

des

Kantons Solothurn

gibt sich folgende

Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Solothurn ist ein Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die höchste Gewalt beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt dieselbe aus gemäß den Bestimmungen der Bundes- und Kantonal-Verfassung.

Die Kantonal-Verfassung bleibt der Bundes-Verfassung untergeordnet.

Art. 3. Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß steht unter dem besondern Schutze des Staates.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den übrigen anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet.

Art. 4. Die Freiheit der Presse und Meinungsäußerung ist gewährleistet.

Die Gesetzgebung über den Mißbrauch der Presse soll gegenüber der Bestrafung sonstiger mißbräuchlicher Meinungsäußerung grundsätzlich keine Ausnahmsbestimmungen aufstellen.

Art. 5. Der freie Gewerb und Handelsverkehr ist anerkannt. Allfällige Polizei-Verordnungen sollen nur von dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit und des freien Verfügungsrechtes über das Eigenthum ausgehen und sind von dem Kantonsrathe nur aus Rücksichten des gemeinen Wohles zu erlassen. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, gegen diejenigen Staaten, in welchen solothurnische Kantonsbürger nicht mit den Angehörigen dieser Staaten gleiche Rechte genießen, Beschränkungen eintreten zu lassen.

Art. 6. Das Petitionsrecht, das Vereinsrecht, das Recht der freien Niederlassung, der Gleichheit vor dem Gesetze so wie die fernern Bestimmungen der Bundesverfassung über die Rechte und Freiheiten des Volkes werden nach Maßgabe der Letztern gewährleistet.

Art. 7. Das durch die bisherige Gesetzgebung als Stammvermögen erklärte Staatsgut ist so weit unantastbar, daß darüber nur in Kriegszeiten und für Kriegsbedürfnisse vom Kantonsrathe mit drei Viertel Stimmen der Gesammtheit desselben verfügt werden kann.

In der gleichen Versammlung, in welcher der Kantonsrath eine solche Verfügung trifft, muß er auch die Art und Weise bestimmen, wie die Summe, über welche verfügt worden ist, wieder ersetzt werden soll.

Art. 8. Das gegenwärtige Finanzsystem ist beizubehalten; es dürfen aber keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden.

Art. 9. Die jährliche Besoldung eines Staatsbeamten darf den Betrag von 2600 Fr. nicht übersteigen; — dabei sind jedoch Vergütungen für Reisen und Amtslokale nicht inbegriffen.

Art. 10. Es dürfen von den Oberamtmännern, Gerichtspräsidenten, Gerichtschreibern, Amtschreibern und Kanzleien keine Sporteln bezogen werden, außer zu Handen der Staatskasse.

Art. 11. Die Beamten sind persönlich für ihre Amtsführung Rechenschaft schuldig und verantwortlich. Sie haften für den wegen Mißbrauch der Amtsgewalt oder Vernachläßigung der Amtspflichten verursachten Schaden. Wenn sie selbst oder ihre allfälligen Amtsbürgen den Schaden nicht ersetzen können, hat der Staat dafür zu haften. Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Die Mitglieder des Kantonsrathes können für ihre Stimmgebung in der Behörde nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 12. Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.

Art. 13. Die Errichtung geistlicher Korporationen ist untersagt.

Art. 14. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so weit solche der gegenwärtigen Verfassung nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie von der zuständigen Behörde abgeändert werden.

Art. 15. Die vollziehende Gewalt ist von der gesetzgebenden und richterlichen getrennt.

Art. 16. Die Verfassung gewährleistet:

a) Die Ernennung der sämmtlichen Gemeindevorsteher durch die Versammlung der Gemeindebürger und der Primarlehrer durch die Bürgergemeinden.

b) Die Ernennung der Friedensrichter durch die Versammlung der stimmberechtigten Einwohner.

c) Die Ernennung von je zwei Amtsrichtern und zwei Suppleanten durch jeden Wahlkreis.

d) Die Bestimmung eines doppelten Vorschlages für Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber durch die betreffenden Amtsbezirke.

e) Die Bestimmung eines doppelten Vorschlages aus den Bewerbern für Pfarrpfründen durch die Pfarrgemeinde.

Art. 17. Jeder Stimmberechtigte ist gehalten, an Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen und Kantonal-Angelegenheiten Theil zu nehmen.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle und die Strafe.

Art. 18. Bei allen durch die Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Wahlen entscheidet das geheime absolute Stimmenmehr.

Behufs Abstimmungen und Wahlen versammeln sich die Stimmberechtigten in ihren Wohngemeinden und zwar an einem Sonn- oder Feiertage.

Das Gesetz bestimmt das Verfahren in der Art, daß die Freiheit und das Geheimniß der Abstimmung möglichst gesichert bleibt.

Wer nicht Bürger oder Niedergelassener der Wohngemeinde ist, hat sich über einen Aufenthalt von 4 Wochen in derselben auszuweisen.

Art. 19. Die Sitzungen des Kantonsrathes und die Verhandlungen vor den Gerichten sind in der Regel öffentlich; ebenso die Berathungen und Abstimmungen der Gerichte in Civilsachen.

Art. 20. Der Kanton Solothurn wird in fünf Oberämter eingetheilt. Dieselben sind:

1) Solothurn und Lebern.
2) Bucheggberg und Kriegstetten.

3) Balsthal.

4) Olten und Gösgen.

5) Dorneck und Thierstein.

Jedes Oberamt wird behufs von Wahlen in zwei Kreise eingetheilt, als: Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Kriegstetten, Balsthal-Thal, Balsthal-Gäu, Olten, Gösgen, Dorneck, Thierstein.

Zweiter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Art. 21. Die Stellvertreter des Volkes bilden die höchste Staatsbehörde, die sich „Kantonsrath von Solothurn" nennt.

Art. 22. Die Kreise wählen auf je 650 Einwohner nach der letzten amtlichen Zählung ein Mitglied in den Kantonsrath. Eine Bruchzahl von 350 Einwohnern berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Bei einer Gesammt-Erneuerung des Kantonsrathes werden die Wahlversammlungen auf den gleichen Tag zusammen berufen.

Jeder Stimmberechtigte ist auch wählbar.

Art. 23. Bei Doppelwahlen entscheidet das Loos, für welchen Kreis die Wahl gelten soll.

Art. 24. Stimmberechtiget sind alle im Kanton wohnenden Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger weltlichen Standes, sofern sie nicht nach Art. 25 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

Art. 25. Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:

a) die nicht eigenen Rechtes sind;

b) die im öffentlichen Almosen stehen oder darin gestanden oder wegen Gemeindebelästigung bestraft worden sind, und für das Erhaltene noch nicht Ersatz geleistet haben, worunter jedoch diejenigen, welche für sich oder ihre Kinder Unterstützung zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes erhalten haben, nicht mitbegriffen sind;

c) die mit einer entehrenden Strafe Belegten, so lange sie nicht wieder in ihre staatsbürgerlichen Rechte eingesetzt sind;

d) die mit Wirthshausverbot Belegten, sowie die wegen Landstreicherei oder wegen gewerbsmäßigem Bettel Bestraften, so lange die Folgen nicht aufgehoben sind.

Art. 26. Alle fünf Jahre findet im Monat Mai eine Gesammt-Erneuerung des Kantonsrathes statt. Seine Amtsdauer beginnt mit seiner Konstituirung und endet mit der Konstituirung des neuen Kantonsrathes.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen überdieß die Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrathes erledigt zu erklären ist.

Wenn in der Zwischenzeit von einer Gesammterneuerung zur andern die Stelle eines Mitgliedes des Kantonsraths erledigt wird, so soll sie innert sechs Monaten wieder besetzt werden.

Die neuerwählten Mitglieder des Kantonsrathes treten sogleich ein, auch bevor das Wahlverbale genehmiget worden.

Art. 27. Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrathes sind die Beamtungen eines Regierungsrathes, Oberamtmanns, Amtschreibers, und der übrigen von einer Staatsbehörde erwählten und besoldeten Administrativ- und Rechnungs-Beamten.

Die Mitglieder des Regierungsrathes haben den Sitzungen des Kantonsrathes beizuwohnen. Sie haben berathende Stimme und das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 28. Der Kantonsrath erwählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten je für eine Amtsdauer vom 1. Jänner bis 31. Christmonat; der Erstere ist nach Ablauf seiner Amtsdauer ein Jahr lang nicht wieder wählbar, außer wenn er in der Zwischenzeit einer Amtsdauer gewählt worden ist.

Art. 29. Der Kantonsrath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal des Jahres, außerordentlicher Weise in folgenden Fällen:

a) wenn fünfunddreißig Mitglieder des Kantonsrathes es verlangen, innerhalb 10 Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem jenes Begehren eingereicht worden ist;

b) wenn es der Regierungsrath verlangt in der von diesem begehrten Frist;

c) wenn es der Präsident des Kantonsrathes von sich aus für nothwendig findet.

Er wird durch seinen Präsidenten zusammenberufen.

Art. 30. Der Kantonsrath hat das Recht der Gesetzgebung; seine Obliegenheiten und Befugnisse sind insbesondere:

1) Er berathet über die ihm von dem Regierungsrathe eingereichten Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen, die er mit oder ohne Abänderung annehmen, verwerfen oder zurückweisen kann. Er kann auch den Regierungsrath zur Einreichung eines Vorschlags zu einem Gesetze oder Beschlusse in einer bestimmten Zeit auffordern, und wenn immer derselben keiner erfolgt, durch eine aus seiner Mitte zu ernennende Kommission sich einen solchen einreichen lassen.

2) Er beschließt über allgemeine Steuern, Abgaben und Sporteln.

3) Er verfügt über die Veräußerung von Staatsgütern, so wie über den Ankauf von Liegenschaften, deren Preis 10,000 Fr. übersteigt.

4) Er erläßt das Reglement des Regierungsrathes.

5) Er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, prüft und genehmigt die jährlichen Rechnungen und Rechenschaftsberichte, welche beide ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen sind.

6) Er entscheidet über die Frage einer außerordentlichen Zusammenberufung der Bundesversammlung.

7) Er schließt Verträge mit andern Staaten, jedoch kann er hiefür auch dem Regierungsrathe Vollmacht ertheilen.

8) Er entscheidet über Ertheilung des Kantonsbürgerrechts.

9) Er übt das Begnadigungsrecht aus, so weit es nicht durch das Gesetz dem Regierungsrathe übertragen wird.

10) Er ernennt:

a) die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichts und deren Suppleanten, den Staatsschreiber, den Obergerichtsschreiber, den Verhörrichter, den Staatskassaverwalter, den Kriegskommissär und Zeughausverwalter, den Obergrenzaufsichter und Salzkassier, den Baudirektor, den Oberförster;

b) den Landammann und Obergerichtspräsidenten für die in Art. 28 bestimmte Amtsdauer;

c) die Mitglieder des schweizerischen Ständerathes für die gesetzlich bestimmte Amtsdauer;

d) die Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und die Amtschreiber auf den Vorschlag der betreffenden Bezirke.

Die unter litt. a und d bezeichneten Beamten werden auf eine Amtsdauer von 5 Jahren ernannt.

Art. 31. Bei der Abstimmung über Genehmigung oder Verwerfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichts haben diejenigen Kantonsräthe, welche zugleich Mitglieder des Obergerichtes sind, abzutreten.

Das Gesetz bestimmt die fernern Fälle von Abtretung.

Art. 32. Die in Art. 30 Nr. 1 und 2 erwähnten Gesetze und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung oder Verwerfung (Veto) des Volkes, wenn eine Veto-Abstimmung entweder von dem Kantonsrathe selbst beschlossen oder binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung hinweg von wenigstens 3000 Stimmberechtigten durch Unterschrift oder Stimmgebung in Gemeindeversammlungen unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet über Genehmigung oder Verwerfung.

B. Vollziehende Gewalt.

Art. 33. Die oberste Vollziehungsbehörde nennt sich „Regierungsrath des Kantons Solothurn"; sie besteht mit Einschluß des Landammanns aus fünf Mitgliedern; der Landammann führt den Vorsitz.

Der Staatsschreiber darf nicht Mitglied des Regierungsrathes sein.

Die Stelle eines Regierungsraths ist mit der Stelle eines Nationalraths unvereinbar.

Art. 34. Die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Regierungsrathe geschieht in der ersten Versammlung des Kantonsrathes.

Beim Austritt des Landammanns als Mitglied des Regierungsrathes ist die Landammannsstelle erledigt, und es wird zuerst zur Ergänzung der Regierungsrathsstelle und erst dann zur Wahl des Landammanns geschritten.

In Betreff der Nichtwiederwählbarkeit des Landammanns gilt die Vorschrift des Art. 28.

Art. 35. Der Regierungsrath hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1) Er reicht dem Kantonsrathe Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen ein, und sorgt für die Vollziehung.

2) Er hat jährlich über Einnahmen und Ausgaben einen Voranschlag zu entwerfen, und über die Vermögensverwaltung Rechnung und über seine Verrichtungen Rechenschaft abzulegen.

3) Er kann Liegenschaften ankaufen, wenn der Preis 10,000 Fr. nicht übersteigt.

4) Er sorgt für Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe und verfügt zu diesem Behufe über die Truppen; er hat aber bei einem solchen Truppenaufgebot sofort den Kantonsrath einzuberufen.

5) Er ernennt alle Beamten, deren Wahl nicht dem Kantonsrathe, der Wahlbehörde oder einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

6) Er hat für Hebung der allgemeinen materiellen Interessen des Kantons bezüglich der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und der Gewerbe zu sorgen.

Bei der Vornahme von Wahlen und in den Fällen von Ziffer 3 muß der Regierungsrath vollzählig sein.

Art. 36. Zur Vornahme von nachstehenden Wahlen hat der Regierungsrath einen Zuzug von 10 Mitgliedern als Wahlbehörde:

a) der Professoren und der an der höhern Lehranstalt angestellten Lehrer;

b) des Oberlehrers;

c) derjenigen geistlichen Stellen, welche der Staat besetzt;

d) der Gerichtschreiber;

e) des Kantonsbuchhalters;

f) des Stiftschaffners;

g) der Verwaltung der Kantonal-Ersparnißkassa;

h) des öffentlichen Anklägers;

i) des Irrenarztes.

Die 10 Zuzüger werden vom Kantonsrath und zwar je einer aus den Kantonsräthen jeden Wahlkreises erwählt.

Zur Vornahme einer gültigen Wahl müssen wenigstens 11 Mitglieder anwesend sein.

Art. 37. Für jedes Oberamt besteht ein Oberamtmann, der dem Regierungsrathe untergeordnet ist.

Art. 38. Im Regierungsrathe dürfen sich zu gleicher Zeit nicht befinden: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Großoheim und Kleinneffe, Geschwisterkinder, wirklicher Schwiegervater und Tochtermann, wirkliche Schwäger.

In demselben Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu einem Mitgliede des Regierungsrathes dürfen nicht stehen der Staatsschreiber und der Staatskassaverwalter, und unter sich die Mitglieder der Wahlbehörde und die in Art. 30, Ziff. 10 litt. d erwähnten Beamten desselben Bezirkes.

C. Richterliche Gewalt.

Art. 39. Ein Obergericht von 7 Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, spricht in letzter Instanz über alle dahin gezogenen rekursfähigen Sprüche in Civilsachen.

Das Obergericht muß zur Fällung eines gültigen Urtheils in der Regel vollzählig sein.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmsfälle, so wie die fernern Obliegenheiten des Gerichtes oder einzelner Mitglieder desselben.

Art. 40. Für jedes Oberamt wird als erstinstanzliche Gerichtsbehörde ein Amtsgericht aufgestellt, bestehend aus dem Amtsgerichtspräsidenten und 4 Amtsrichtern. Die Amtsdauer der Amtsrichter und ihrer Suppleanten ist 5 Jahre.

Art. 41. Die Strafrechtspflege und die Militärgerichtsbarkeit werden durch das Gesetz geordnet.

In Kriminalsachen findet Anklage und Vertheidigung statt.

Art. 42. Die bezüglich auf Verwandtschaftsverhältnisse in Art. 38 für den Regierungsrath ertheilten Vorschriften gelten auch für das Obergericht, die Amtsgerichte und für den Gerichtsschreiber gegenüber dem Gerichtspräsidenten des gleichen Amtsbezirks.

Die Stelle eines Richters ist mit derjenigen eines vom Staate angestellten und fix besoldeten Vollziehungsbeamten unvereinbar.

Dritter Abschnitt.

Einführung und Revision der Staatsverfassung.

Art. 43. Die Verfassung wird den nach Art. 24 stimmberechtigten Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Erfolgt die Annahme durch die Mehrheit der Stimmenden, so wird der Regierungsrath sogleich die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrathes anordnen und diese einberufen.

Art. 44. In der ersten Versammlung nimmt der Kantonsrath unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes die Untersuchung der Wahlverhandlungen vor, wählt sodann seinen Präsidenten und Vizepräsidenten und erklärt seine Konstituirung.

Art. 45. Die jetzigen Behörden und Beamten bleiben in ihren Verrichtungen, bis die neuen ihr Amt angetreten haben.

Der Regierungsrath und das Obergericht treten ihre Verrichtungen sogleich nach der Wahl an; die übrigen Behörden und Beamten aber, deren Amtsdauer durch die Verfassung auf 5 Jahre bestimmt ist, am 1. Juli 1856.

Sämmtliche Gemeindevorsteher und Friedensrichter sind nach der Konstituirung der Behörden neu zu wählen.

Die Beamten und Angestellten, deren Amtsdauer nicht durch die Verfassung bestimmt ist, bleiben im Amte, bis sie abgerufen werden.

Art. 46. Die Amtsdauer des neugewählten Präsidenten und Vizepräsidenten des Kantonsrathes, des Landammanns und des Obergerichtspräsidenten endet mit dem 31. Christmonat 1856.

Art. 47. Die Verfassung kann zu jeder Zeit ganz oder theilweise revidirt werden.

Eine Total-Revision findet durch einen Verfassungsrath statt, wenn sie von 3000 Stimmberechtigten durch Unterschrift oder Stimmgebung in Gemeindeversammlungen oder vom Kantonsrath verlangt wird, und wenn in einem oder andern Fall die Mehrheit der Stimmenden die Genehmigung ertheilt.

Für die Wahl eines Verfassungsrathes gelten die Vorschriften der Artikel 18, 20, 22—24.

Im Falle der Verwerfung des ersten Entwurfes durch das Volk hat der gleiche Verfassungsrath einen zweiten Entwurf zu berathen. Würde auch dieser verworfen, so ist ein neuer Verfassungsrath zu wählen.

Eine theilweise Revision kann auch von dem Kantonsrath vorgenommen werden; sie unterliegt einer zweimaligen Berathung mit einem Zwischenraume von wenigstens 6 Monaten, und der Genehmigung des Volkes, worüber frühestens einen Monat nach der zweiten Berathung abgestimmt werden darf.

Vierter Abschnitt.

Zusatz-Bestimmungen.

Art. 48. Der Staat hat das Kreditwesen zu heben und zu schützen; er sorgt namentlich inner Jahresfrist nach Konstituirung der Behörden für die Errichtung einer unter seiner Aufsicht

stehenden Hypothekar- und Leihbank, und hat dazu, so viel in seiner Stellung liegt, mitzuwirken.

Art. 49. Der Gesetzgebung wird besonders zur Pflicht gemacht:

1) Reorganisation der Strafrechtspflege nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.
2) Inner Jahresfrist Revision des Tarifes der Kanzlei-, Amtschreiberei-, Gerichts- und Betreibungs-Sporteln unter Berücksichtigung möglichster Billigkeit.
3) Inner Jahresfrist Aufstellung eines Gesetzes gegen die Mißbräuche bei Besorgung von Rechts- und Betreibungsgeschäften.
4) Einführung einer neuen Gemeindeorganisation.
5) Erlaß eines Gesetzes über das Straßenwesen, mit besonderer Rücksicht a) einer größern Betheiligung des Staates bezüglich des Unterhaltes der Straßen 3. Klasse; b) der Abschaffung der Stellen der Bezirksbauinspektoren und der Uebertragung ihrer Befugnisse an eine entsprechende Oberbehörde.
6) Theilweise Revision des Schulgesetzes.
7) Erlaß eines Gesetzes bezüglich der Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen mit bestimmten Berufsarten.
8) Umänderung des Gesetzes vom 30. Oktober 1855 und der Verordnung vom 19. Mai 1830.

Beschlossen vom Verfassungsrathe den 19. Mai 1856.

Der Präsident
des Verfassungsrathes:
A. K. Affolter.

Die Sekretäre:
S. Kaiser.
B. von Arx.

Der Regierungsrath

des Kantons Solothurn

Nach Einsicht der Verbal-Prozesse vom 1. dieß Monats über die Abstimmung betreffend Annahme oder Verwerfung der revidirten Staatsverfassung.

beurkundet:

Die von dem Verfassungsrathe entworfene Staatsverfassung vom 19. Mai abhin ist gemäß dem Ergebniß der Abstimmung vom 1. dieß Monats, bei welcher 10,491 von 15,536 Stimmberechtigten sich betheiligt haben, — mit **8164** gegen **2276** Stimmen angenommen.

Solothurn, den 2. Juni 1856.

Der Landammann:
U. J. Kaiser.

Der Staatsschreiber:
Lack.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 19. Heumonat 1856.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 1. Brachmonat 1856,

in Berücksichtigung,

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des solothurnischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, vom 1. Brachmonat 1856, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 14. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Jules Martin.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 23. Heumonat 1856.

Der Bundespräsident:
Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verfassung

des

Kantons Basel-Stadt.

(Vom Großen Rath genehmigt den 8. Februar 1858 und von der Bürgerschaft angenommen den 28. Februar 1858.)

I. Titel.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Der Kanton Basel-Stadt ist ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die ihm nach Maßgabe der Bundesverfassung (Artikel 3) zustehenden Souveränetätsrechte werden von der Gesammtheit der stimmfähigen Bürger in verfassungsmäßigen Versammlungen ausgeübt:

a) Dadurch, daß die Kantonsverfassung sowie die schweizerische Bundesverfassung, oder Abänderungen derselben ihrer Genehmigung unterlegt werden müssen.

b) Durch Erwählung ihrer Stellvertreter in den Großen Rath.

Art. 3. In dem Kanton Basel-Stadt gibt es keine Vor-

rechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 4. Die Annahme von Standeserhöhungen von fremden Staaten ist verboten;

über deren Folgen, sowie über Annahme fremder Orden, Titel, Pensionen und Geschenke, und ihre Folgen bestimmt das Gesetz das Nähere.

Art 5. Es kann Niemand verhaftet oder in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte stillgestellt werden, als in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form

Art. 6. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, welchen das Gesetz für den Fall anweist, entzogen werden.

Art. 7. Das Eigenthum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein; für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, hat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.

Art. 8. Jeder Bürger des Kantons, sowie jeder in demselben wohnende Schweizerbürger ist nach Vorschrift des Gesetzes wehrpflichtig.

Art. 9. Jeder Bürger und Einwohner hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

Art. 10. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; es kann keine Art vorangehender Censur eingeführt werden, das Gesetz aber bestimmt die Strafen des Mißbrauchs und das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren.

Art. 11. Ebenso garantirt sie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden.

Art. 12. Die Landeskirche ist die evangelisch-reformirte, die Ausübung jedes andern christlichen Glaubensbekenntnisses ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Uebertritt zu einem andern christlichen Glaubensbekenntniß, sowie gemischte Ehen ziehen keine Beschränkung der staats- oder gemeindsbürgerlichen Rechte nach sich.

Art. 13. Die vollziehende und richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.

Art. 14. Die Stellen im Großen und Kleinen Rath, sowie diejenigen in den kantonalen Gerichten sind periodischen Erneuerungen unterworfen.

II. Titel.

Eintheilung des Kantons.

Art. 15. Der Kanton Basel-Stadt ist in zwei Bezirke eingetheilt, nämlich:

1) die Stadt Basel;
2) den Landbezirk, bestehend aus den Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen.

III. Titel.

Von den öffentlichen Behörden.

A. Großer Rath.

Art. 16. Ein aus 134 Mitgliedern bestehender Großer Rath besitzt nach Anleitung der Verfassung die höchste Gewalt und das ausschließliche Recht der Gesetzgebung; jedoch dürfen die Gesetze niemals mit der Verfassung im Widerspruche stehen.

Art. 17. Die Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen werden ihm vom Kleinen Rath zum Entscheid vorgelegt.

Die Mitglieder des Großen Raths können aber auch selbst durch Anzüge Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche jedoch vor ihrer Annahme entweder vom Kleinen Rath oder durch eine Großrathskommission vorberathen werden sollen.

Art. 18. Der Große Rath hat ferners die ausschließliche Befugniß:

a) zur Festsetzung von Abgaben und Aufnahme von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden,

b) zur Veräußerung oder Verpfändung von Kantonalgütern, insofern der Werth einen durch das Reglement zu bestimmenden Betrag übersteigt,

c) zur Ratifikation von Staatsverträgen und wichtigen ökonomischen Traktaten, insofern nicht aus besondern Gründen eine Ausnahme gestattet wird,

d) zur Bestimmung der Gehalte der Beamten und zur Besetzung derjenigen Stellen, welche das Gesetz des Nähern bezeichnen wird,

e) zur Genehmigung der von den Gemeinden nach Anleitung des Gesetzes an Nicht-Kantonsbürger bewilligten Bürgeraufnahmen.

f) zur Begnadigung von gerichtlich Verurtheilten, nach gesetzlicher Vorschrift.

Art. 19. Der Große Rath prüft die ihm alljährlich von dem Kleinen Rath abzulegenden Rechnungen über alle Zweige der Staatsverwaltung und ertheilt denselben, wenn sie von ihm richtig erfunden worden, seine Genehmigung.

Dieselben sind dann jeweilen in angemessener Form auf amtlichem Wege öffentlich bekannt zu machen.

Art. 20. Die Verhandlungen des Großen Rathes, deren

Geheimhaltung vom ihm nicht beschlossen wird, sind öffentlich.

Art. 21. Der Große Rath erwählt alljährlich zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Statthalter desselben aus seiner Mitte. Diese beiden Stellen sind mit derjenigen eines Bürgermeisters, sowie eines Kleinrath-Mitgliedes nicht vereinbar. Nach Verfluß ihres Amtsjahres sind der abtretende Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar.

Art. 22. Der Große Rath wird durch seinen Präsidenten einberufen:

a) ordentlicher Weise sechsmal des Jahres,

b) außerordentlicher Weise:

1. wenn es der Kleine Rath erforderlich erachtet;

2. wenn 30 Mitglieder des Großen Raths dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 23. Zu Beschlüssen, wie auch zu Wahlen des Großen Raths ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

Die Art und Weise, wie derselbe im Uebrigen seine Verrichtungen ausübt, bestimmt das Reglement.

Art. 24. Der Große Rath wird auf folgende Weise gebildet und erwählt:

a) durch Zunftwahlen.

Eine jede der 18 Wahlzünfte des Kantons wählt frei aus der Zahl der Wahlfähigen zwei Mitglieder, zusammen 36.

b) durch Quartier- und Gemeindewahlen.

1. Die acht Quartiere der Stadt erwählen nach Verhältniß der in jedem Quartier wohnenden Stimmberechtigten frei aus der Zahl der Wahlfähigen zusammen 48 Mitglieder.

2. Die drei Landgemeinden erwählen frei aus der Zahl der Wahlfähigen: Riehen 2, Bettingen 1 und Kleinhüningen 1, zusammen 4 Mitglieder.

c) durch Bezirkswahlen.

1. Alle in der Stadt wohnenden Stimmberechtigten werden durch das Loos in 5 der Zahl nach gleiche Wahlkollegien eingetheilt. Jedes dieser Wahlkollegien wählt frei aus der Zahl der Wahlfähigen 8 Mitglieder, zusammen 40.

2. Sämmtliche in den Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wohnende Stimmberechtigte treten als sechstes Wahlkollegium zusammen und erwählen frei aus der Zahl der Wahlfähigen 6 Mitglieder.

Art. 25. Sämmtliche Großrathswahlen haben durch das geheime absolute Stimmenmehr zu geschehen.

Das über die Form und den Gang dieser Wahlen aufzustellende Wahlgesetz wird zugleich das Nähere festsetzen über Vertheilung der stimmberechtigten Schweizerbürger in die verschiedenen Wahlzünfte und über periodische Revision des Zahlenverhältnisses der den einzelnen Quartieren der Stadt zustehenden Großrathswahlen.

Art. 26. Stimmfähig bei sämmtlichen Wahlversammlungen sind die Bürger des Kantons und die seit wenigstens zwei Jahren in demselben niedergelassenen Schweizerbürger, wenn sie

a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;

b) keine Armensteuern genießen und

c) weder Falliten oder Akkordanten noch durch Urtheil und Recht oder durch irgend eine Art Bevogtung in ihrem Aktivbürgerrecht stillgestellt sind.

Art. 27. Zu Mitgliedern des Großen Raths können gewählt werden alle stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger, welche

a) das 24. Altersjahr zurückgelegt haben,

b) ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben,

c) keine abwartenden Dienste bekleiden, und

d) keine Dienstboten sind.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, diejenigen Beamtungen, welche er in Zukunft im Interesse der betreffenden Amtsverrichtungen mit der Großrathsstelle unverträglich erachten sollte, von der Wählbarkeit auszuschließen.

Die Untersuchung der festgesetzten Erfordernisse soll unmittelbar nach der Erwählung durch Veranstaltung des Kleinen Raths vorgenommen und der Verbalprozeß darüber dem Großen Rath zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 28. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Raths ist auf 6 Jahre gesetzt, dergestalt, daß je von 3 zu 3 Jahren die Hälfte austritt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt und es tritt der Neuerwählte an die Stelle des Abgetretenen.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Ein gesetzliches Reglement wird die Art und Weise des Austritts und der Erneuerung bestimmen.

Das Gesetz kann auch Bestimmungen aufstellen, nach welchen Mitglieder wegen nachläßigen Besuchs der Sitzungen in Austritt erklärt werden können.

Art. 29. Der Große Rath kann jederzeit durch die absolute Mehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder den Beschluß fassen, daß ein neuer Großer Rath durch die Bürgerschaft erwählt werden soll. Es kann jedoch dieses nur geschehen auf den Antrag des Kleinen Raths, oder nach eingeholter Begutachtung durch den Kleinen Rath oder durch eine Großrathskommission.

Nach einer solchen Gesammt-Erneuerung hat die Hälfte der Großräthe bereits nach 3 Jahren wieder auszutreten.

B. Kleiner Rath.

Art. 30. Ein Kleiner Rath, bestehend mit Inbegriff von zwei Bürgermeistern aus 15 Mitgliedern, ist mit der Vollziehung und Handhabung der Gesetze sowie mit der Staatsverwaltung beauftragt, und erläßt die hiezu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch niemals mit Gesetzen im Widerspruch stehen dürfen.

Art. 31. Derselbe bestellt die zur Führung der Geschäfte nöthigen Kollegien, Behörden und Beamtungen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, deren Besetzung der Große Rath sich vorbehält, und hat als oberste Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Polizei und die gesammte Administration, sowie auch über die Gemeindsbehörden.

Art. 32. Der Kleine Rath ist dem Großen Rath über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Demgemäß wird er alljährlich eine annähernde Uebersicht der muthmaßlichen Staatseinnahmen und Ausgaben vorlegen, über den Staatshaushalt Rechnung geben und über den Zustand der Verwaltung im Allgemeinen Bericht erstatten.

Art. 33. Die Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Kleinen Rath; derjenige welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des Andern.

Art. 34. Die beiden Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Kleinen Raths werden von dem Großen Rath aus dessen Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt und behalten Sitz und Stimme in demselben.

Art. 35. Richterliche oder besoldete Stellen sind mit der Kleinrathsstelle unvereinbar.

Art. 36. Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder des

Kleinen Raths ist auf 6 Jahre gesetzt, jedoch so, daß mit dem Austritt aus dem Großen Rath jeweilen auch derjenige aus dem Kleinen Rath erfolgt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 37. Gesetzliche Bestimmungen werden die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen auszuüben hat, des Nähern festsetzen.

C. Appellationsgericht.

Art. 38. Ein mit Inbegriff des Präsidenten aus dreizehn Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und Strafrechtsfälle, welche nach den Gesetzen appellabel sind.

Dasselbe führt die Aufsicht über die untern Gerichte und Gerichtsstellen und hat dem Großen Rath alljährlich über die Justizverwaltung Bericht zu erstatten.

Art. 39. Der Große Rath erwählt den Präsidenten und die übrigen Appellationsräthe durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus denjenigen für den Großen Rath wählbaren Bürgern, welche entweder bei einer richterlichen Behörde als Mitglieder oder Beamte wenigstens 4 Jahre lang eine Stelle bekleidet, oder das Examen als Candidaten juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt haben.

Besoldete Stellen sind mit der Appellationsrichterstelle nicht vereinbar.

Art. 40. Die Amtsdauer der sämmtlichen Mitglieder des Appellationsgerichts ist auf 9 Jahre gesetzt, dergestalt, daß je von 3 zu 3 Jahren ein Drittel austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

D. Untere Behörden.

Art. 41. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über

die Organisation der untergeordneten vollziehenden, verwaltenden und richterlichen Behörden festsetzen.

Art. 42. Für die Stadt Basel und die drei Landgemeinden werden besondere Gemeindsbehörden aufgestellt, deren Organisation dem Gesetze vorbehalten bleibt.

Die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Stiftungen, die Beaufsichtigung der Gemeindekorporationen und die Aufnahme neuer Bürger sollen den Gemeindsbehörden verbleiben. Dagegen wird das Gesetz von den weiteren Geschäftszweigen der Gemeindeverwaltung diejenigen ausscheiden, welche zu Erzielung eines einfachern und zweckmäßigern Geschäftsganges den Staatsbehörden zu übertragen sind und dabei auch die von den Gemeinden an den Staat zu entrichtenden Gegenleistungen bestimmen.

IV. Titel.

Revision der Verfassung.

Art. 43. Die Verfassung soll revidirt werden, wenn es die absolute Mehrheit der Bürger verlangt (Bundesverfassung Art. 6. c.).

Der Große Rath kann aber jeweilen auch von sich aus auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung eine Revision der Verfassung oder Abänderung einzelner Bestimmungen derselben vornehmen oder durch einen Verfassungsrath vornehmen lassen. Die Zahl der Mitglieder und die Wahlart eines Verfassungsrathes bestimmt der Große Rath.

Die revidirte Verfassung oder die abgeänderten Artikel derselben sollen der Bürgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Im Falle der Verwerfung bleibt die bestehende Verfassung unverändert in Kraft.

Durch die Bürgerschaft angenommen den 28. Februar 1858.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

(Vom 12. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer vom Großen Rathe von Basel-Stadt am 8. Hornung 1858 genehmigten und vom Volke unterm 28. Hornung 1858 bestätigten Verfassung, sowie eines diesfälligen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1. daß im Art. 8 der Verfassung der Ausdruk „jeder Bürger des Kantons, so wie jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger" im Einklang mit der jeweiligen Bundesgesezgebung über die Militärorganisation auszulegen und daher nicht auf die in andern Kantonen wohnenden Bürger, noch auf Schweizer, welche bloße Aufenthalter sind, zu beziehen ist;

2. daß im Art. 26 der Ausdruk „sämmtliche Wahlversammlungen" nach Art. 42 der Bundesverfassung nur auf kantonale Wahlen bezogen werden kann;

3. daß dagegen die Litt. c und d des Art. 27 durch die darin enthaltene Zurüksezung eines ganzen Standes den Bestimmungen des Art. 4 der Bundesverfassung widersprechen;

4. daß im Uebrigen die Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stünde; daß sie überdieß

durch die Mehrheit der stimmfähigen Bürger angenommen wurde und revidirt werden kann, wenn es die absolute Mehrheit derselben verlangt (siehe Art. 6, c der Bundesverfassung),

beschließt:

1. Es wird dieser Verfassung die Garantie des Bundes ertheilt, mit Ausnahme der Litt. c und d des Art. 27.

2. Den Artikeln 8 und 26 ist die Garantie des Bundes im Sinne der Erwägungen 1 und 2 ertheilt.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 13. Heumonat 1858.

Der Präsident:
Niggeler.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 12. Jänner 1859.

Der Präsident:
Stehlin.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Bundespräsident:
Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Staatsverfassung

des

Kantons Basel-Landschaft.

Vom 6. März 1863.

Das souveräne Volk von Basellandschaft gibt sich folgende Verfassung:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die nicht der Bundesgewalt übertragenen Souveränetätsrechte ruhen auf der Gesammtheit der Aktiv-Bürger, welche dieselben auf folgende Weise ausüben:

a) dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Aktivbürger ihre Gültigkeit erhält;

b) durch die Wahl und Abberufung ihrer Stellvertreter im Land-

rathe, sowie durch die übrigen in gegenwärtiger Verfassung dem Volke vorbehaltenen Wahlen;

c) durch Theilnahme an der Gesetzgebung.

Art. 3. Aktivbürger ist jeder auf dem Staatsgebiete wohnende Kantonsbürger und jeder niedergelassene Schweizerbürger, welcher

a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;

b) nicht durch Urtheil und Recht oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist;

c) nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft steht;

d) nicht durch fortdauernden Armensteuergenuß seiner Heimat zur Last fällt.

Jeder Aktivbürger darf nur an seinem Wohnorte resp. Wahlorte das Stimmrecht ausüben. Ausgenommen hievon ist das im Dienst befindliche Militär.

Art. 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Art. 5. Es gibt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Art. 6. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Weder bei noch während der Verhaftung darf unnöthige Strenge angewendet werden; jeder Angeklagte muß in den ersten 24 Stunden seiner Verhaftung verhört, überhaupt jede Strafuntersuchung mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werden.

Die Beweise der Parteien sollen auch in Strafsachen dem urtheilenden Richter selbst unmittelbar zur eigenen Wahrnehmung vor Augen geführt werden.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen; ein Urtheil in Strafsachen kann daher nur auf Schuld oder Nichtschuld lauten; mithin fallen die gesetzlichen Bestimmungen über Entlassung von der Instanz mit oder ohne Verdacht dahin.

Jedem Angeklagten kömmt das Recht der freien Vertheidigung zu.

Wer ohne gesetzlichen Grund verhaftet wird, oder ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldet, erhält dadurch Anspruch auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

Art. 7. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil ausgefällt werden (Art. 54 der B.-V.)

Art. 8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

Art. 9. Das Hausrecht (Wohnung) ist unverletzlich. Es dürfen keine Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, außer in den Fällen, unter der Form und durch die Beamten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 10. Den Einwohnern des Kantons ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert und den Bürgern die freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

Art. 11. Die Verfassung garantirt die Befugniß der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind.

Art. 12. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

Art. 13. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Konfessionen besoldet. Die besondern Verhältnisse der erstern werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesetz, das jedoch dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt.

Gemischte Ehen sind gewährleistet und haben keine rechtlichen Nachtheile zur Folge.

Art. 14. Die Befugniß zu lehren ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen. Die Regulirung des öffentlichen Unterrichts und die Bezeichnung der Lehrgegenstände bleibt dem Gesetz vorbehalten.

Art. 15. Jeder Bürger und jeder im Kanton angesessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

Art. 16. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

Art. 17. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

Schweizer und Ausländer bedürfen zur Einbürgerung außer dem Gemeindebürgerrecht auch das Staatsbürgerrecht.

Nichtortsbürger haben in Bürgergemeinde Angelegenheiten weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinde- und Korporationsgütern.

Art. 18. Die Kantons- und Schweizerbürger christlicher Konfession genießen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Art. 48 der Bundesverfassung das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- und Gewerbsbetreibung in jeder Gemeinde des Kantons.

In Bezug auf Handel sind allen Schweizerbürgern die in Artikel 29 der Bundesverfassung enthaltenen Rechte gewährleistet.

Art. 19. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

Art. 20. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörden gegründet werden.

Art. 21. Keine Liegenschaft soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich ist.

Art. 22. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung, sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

Art. 23. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so soll sie bloß gegen vorherige vollständige Entschädigung erfolgen.

Ueber die Abtretungspflicht entscheidet im Streitfalle der Landrath, und über die Entschädigungsforderung ein von den Partheien zu ernennendes Schiedsgericht.

Art. 24. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden, auch

Liegenschaften im Lande nicht angesessenen Eigenthümer, fallen unter diese Bestimmung.

Art. 25. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armen-, Vormundschafts- und Gemeinderechnungswesen.

Er unterstützt Privatvereine, welche die Hebung der ärmern Volksklassen zum Zwecke haben.

Art. 26. Die Landesproduktion und die Gewerbsthätigkeit sollen möglichst befördert werden.

Art. 27. Die Weitweiden und Allmenden, sowie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfange, Privat-Fischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden.

Der Staat behält das Regal des Bergbaues zum Zwecke der Erzielung von Salz.

Art. 28. Die Regulirung des Forst- und Katasterwesens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

Art. 29. Dem Birseck bleiben die durch den Wienerkongreß zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürstbischofe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bisanhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

Art. 30. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Birseck bleibt einstweilen noch wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen-, Schul- und Armenauslagen besonders zu tragen.

Dem Landrath wird zur Pflicht gemacht, zu untersuchen, ob

es nicht im Interesse der beiden Kantonstheile liege, die beiden Armenverwaltungen auf dem Wege des Vertrages zu verschmelzen.

Bis zur Ausführung gedachter Verschmelzung ist dem Birseck das Recht der Selbstbesteurung in Kirchen-, Schul- und Armensachen und der Selbstverwaltung seines Vermögens, ebenso das Recht der Selbsternennung der hiezu erforderlichen Beamten und Angestellten, — unter Aufsicht der Landesbehörden und inner den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze — zugesichert. Die Beschlüsse der birseckischen Verwaltungsbehörde sind den birseckischen Bürgern zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen.

Dem alten Kantonstheil kommt auf dessen Verlangen die Ausübung der gleichen Rechte zu.

Die Kirchen-, Schul- und Armengüter beider Kantonstheile dürfen unter keinen Umständen ihren Zwecken entfremdet werden.

Art. 31. Die Gebietseintheilung des Kantons ist der jeweiligen Gesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

Art. 32. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

Art. 33. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Art. 34. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt. Keine dieser Gewalten darf in den Geschäftskreis der andern eingreifen, sondern jede soll in ihrem Wirkungskreise selbstständig handeln.

Die Ausscheidung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache von den Civilstreitigkeiten, sowie die Bestimmung der Disziplinarbefugniß der Behörden bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle, mit Ausnahme des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.

Art. 35. Die Verhandlungen und Sitzungen der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbehörden, sowie die Verhandlungen, Berathungen und Aburtheilungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen werden durch das Gesetz bestimmt.

Der Advokatenstand ist aufgehoben. Ausnahmsweise Vertretung vor Gericht kann nur in den Fällen stattfinden, welche das Gesetz bezeichnen wird.

Das vom Obergericht im Jahre 1851 erlassene Regulativ für die Bezirksgerichte wird annullirt.

Art. 36. Sowohl die oberste Landesbehörde, als auch die oberste Vollziehungsbehörde sind befugt, in besondern Fällen einzelne Beamte und Sachverständige in ihren Schooß einzuladen, sei es, damit diese an den Berathungen Theil nehmen, oder irgend welche Auskunft über fachbezügliche Gegenstände ertheilen.

Art. 37. Jede Behörde handelt im Namen des souveränen Volkes und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

Art. 38. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig. Dem Gesetz bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischt, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

Auf Bewerbung erhaltene Stellen sind mit der Landrathsstelle unverträglich.

Art. 39. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, darf kein Staatsamt bekleiden. Militärpensionen sind hievon ausgenommen.

Art. 40. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeitdauer ertheilt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Amtsstellen in den obern und untern Behörden werden sofort wieder besetzt, jedoch nur für den Rest der Amtsdauer.

Art. 41. Jeder Staatsbeamte erhält eine fixe Besoldung. Die nothwendigen Ausnahmen hievon bestimmt das Gesetz.

Die Sporteln derjenigen Beamten, welche auf fixe Besoldungen angewiesen werden, fallen dem Staate zu. Dieselben sollen vermindert werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 42. Alle Bezirks- und Gemeindebeamten sind direkt durch das Volk zu wählen, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 43. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, ebensowenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (kompetenten) Behörde.

Art. 44. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden:

„Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von
„Schwestern, Schwiegervater und Tochtermann, Oheim
„und Neffe."

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß nicht auf.

Art. 45. Jeder Staatsdiener schwört:

„Treue dem Volk des Kantons Basel=Landschaft und „Gehorsam der Verfassung, dem Gesetze und den ihm „übergeordneten Behörden in ihrer verfassungs= und gesetz= „mäßigen Wirksamkeit.“

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Art. 46. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel=Landschaft und übt als soche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Alle Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge sollen nach einer dreißigtägigen Publikation im Amtsblatte dem Volke in seinen Gemeindeversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hiebei entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Es dürfen jedoch in einem Jahre nicht mehr als zwei solcher Gemeindeversammlungen (Frühjahr und Spätjahr) zusammengerufen werden.

Art. 47. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesammtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesammtwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instruktionen) annehmen.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

Art. 48. Der Landrath behandelt außer der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

a) Die Abschließung aller Verträge mit andern Kantonen und

auswärtigen Staaten, so weit sie nach Art. 7, 8 und 9 der Bundesverfassung zulässig sind; ebenso der Verträge über Salzlieferungen;

b) die Wahl eines Mitgliedes in den eidgenössischen Ständerath;

c) die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;

d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern, sowie über allfällige Staatsanleihen;

e) die Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Staatsverwaltungsrechnungen und der jährlichen Voranschläge, welche durch den Druck bekannt zu machen sind; auch sorgt der Landrath als Oberaufsichtsbehörde für jährliche Untersuchung der Geschäftsführung aller Behörden, sowie sämmtlicher Kanzleien und läßt sich darüber Bericht erstatten;

f) Begnadigung bei Todesurtheilen, d. h. Umwandlung in 20- bis 24 jährige Kettenstrafe (ein Todesurtheil kann erst dann vollzogen werden, wenn wenigstens 3/4 der Landrathsversammlung die Umwandlung desselben versagen); Strafnachlaß für Verbrechen und Vergehen, in Fällen, wo der Verurtheilte schon über die Hälfte der Strafzeit ausgestanden und sich während dieser Zeit erweislich gut aufgeführt hat;

g) Amnestie-Ertheilung bei politischen Vergehen;

h) die Wiedereinsetzung der Kriminalisirten in ihre politischen Rechte und Ehren;

i) Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten.

Art. 49. Der Landrath, als oberste Landesbehörde, ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefahrvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit, und der Rechte des Volks.

Dieser Ausschuß ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.

Art. 50. Die nächsten Landrathswahlen finden in den schon bestimmten Wahlkreisen unmittelbar durch das Volk statt.

Der Gesetzgebung bleibt es anheimgestellt, eine andere Kreiseintheilung festzusetzen.

Jeder dieser Kreise wählt jeweilen auf 800 Seelen und auf eine Bruchzahl über 400 Seelen ein Mitglied in den Landrath.

Art. 51 Der Landrath versammelt sich ordentlicherweise je alle drei Monate; außerordentlicherweise nach geschehener Einladung ab Seite seines Präsidenten oder des Regierungsraths, gleichwie wenn zwölf Mitglieder unter Angabe ihrer Gründe eine Sitzung verlangen.

Art. 52. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung (Reglement) selbst. Die zu verhandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern in der Einladung und außerdem durchs Amtsblatt bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der absoluten Mehrheit des gesammten Landrathes erforderlich.

Bei Abstimmungen über wichtigere Anträge findet auf Verlangen von acht Mitgliedern der Namensaufruf statt, wo dann der Name eines jeden Votanten, für oder wider, ins Protokoll fällt.

Art. 53. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, wonach die Austretenden wieder wählbar sind.

Außerordentlicher Weise findet eine Gesammterneuerung des

Landrathes statt, wenn dieselbe vermittelst einer geheimen Abstimmung in den Gemeinden von der Mehrheit der stimmenden Bürger ausgesprochen wird. Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald 1500 stimmfähige Bürger sie verlangen.

Art. 54. Wer ohne wichtige Gründe drei unmittelbar aufeinander folgende Sitzungstage versäumt, entsagt dadurch seiner Stelle.

Art. 55. Alljährlich wählt der Landrath seinen Präsidenten und Vizepräsidenten; dieselben sind jedoch in gleicher Eigenschaft während der gleichen Periode nicht wieder wählbar.

Art. 56. Die Landräthe beziehen Taggelder von 1½, 3, 4, und 5 Franken, je nach Maßgabe ihrer Entfernung vom Sitzungsorte und mit Berücksichtigung der Reisekosten bei Benützung der Post oder Eisenbahn.

Art. 57. Jeder Landrath schwört bei dem Antritte seines Amtes:

„die Religion zu ehren und zu schützen, die ihm kraft Verfassung übertragenen allgemeinen und besondern Verrichtungen treu und gewissenhaft nach Kräften und Fähigkeiten auszuüben, weder Mieth noch Gaben zu nehmen, oder durch die Seinigen nehmen zu lassen und namentlich bei vorkommenden Wahlen, ohne Rücksicht auf Stand, Herkommen und Vermögen, nur für Denjenigen zu stimmen, der nach bestem Wissen und Gewissen als der Rechtschaffenste und Tauglichste erachtet wird."

Vierter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

Art. 58. Ein vom Volke frei aus der gesammten Bürger-

schaft des Kantons erwählter Regierungsrath von fünf Mitgliedern ist die höchste Vollziehungs= und Verwaltungsbehörde.

Die Wahlart soll die gleiche sein, wie bei den Nationalraths=wahlen, spätere gesetzliche Aenderungen vorbehalten.

Kein Mitglied des Regierungsrathes darf ein anderes Staats= oder Gemeindeamt, noch eine Stelle im schweizerischen Nationalrathe bekleiden.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Mitglieder der Regierung mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

Art. 59. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungs= und Militärwesen inbegriffen, und vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landraths, sowie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Seine Maßregeln zur Vollziehung der Gesetze dürfen aber niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

Art. 60. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landrathes und begutachtet diejenigen, welche ihm von demselben überwiesen werden.

Art. 61. Der Regierungsrath besorgt die in seine Befugniß fallenden Angelegenheiten des Kantons mit andern Kantonen oder Staaten.

Art. 62. Er verwaltet mittel= und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Verantwortlichkeit Ende Monats Juni, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingibt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht zu erstatten.

Art. 63. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ord=

nung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militärische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die weitern Vorkehrungen abwarten.

Art. 64. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindevermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Forst-, Steuer- und Gemeindeverwaltungswesen und entscheidet über desfallsige Konflikte, sowie über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden, worüber durch ein Gesetz das Nähere zu bestimmen ist.

Art. 65. Das Gesetz wird minder wichtige Geschäfte, die bisher dem Geschäftskreis des Regierungsraths angehörten, diesem abnehmen und auf die Bezirksbeamten übertragen. Ebenso wird das Gesetz dafür sorgen, daß Letztern bisher zugestandene Geschäfte mindern Belanges auf die geeigneten Gemeindebehörden übergehen.

Art. 66. Die Gesammtheit sowohl als die einzelnen Mitglieder des Regierungsrathes sind für alle ihre Verrichtungen dem Landrathe verantwortlich.

Das Nähere hierüber, sowie die Geschäftsführung und Besoldung bestimmt das Gesetz.

Zur Gültigkeit eines jeden Regierungsrathsbeschlusses wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder dieser Behörde in der Sitzung zugegen gewesen seien.

Art. 67. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit, festgesetzt.

Art. 68. Der Landrath ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben. Der Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Landeskanzlei.

Art. 69. Die Landeskanzlei besorgt sämmtliche Sekretariatsgeschäfte des Landrathes und des Regierungsrathes. Ihr Personal wird vom Landrathe auf drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit ernannt. Dasselbe darf kein Geschäft treiben, wodurch es verhindert würde, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

Art. 70. Es soll für gehörige Ordnung der Staatsarchive durch Aufstellung eines Archivars gesorgt werden.

C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

Art. 71. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden fernerhin vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 72. Jedes Urtheil kann nur auf Thatsachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

Art. 73. Die gleichzeitige Vereinigung zweier Richterstellen in einer Person ist unstatthaft.

A. Obergericht.

Art. 74. Ein durch den Landrath zu ernennendes Obergericht von sieben Mitgliedern beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle untern Gerichte und das Notariatswesen.

Dem Gesetzgeber bleibt überlassen, in Betreff nöthiger Ersatzmänner das Geeignete zu verfügen.

Ein Obergerichtsschreiber, welcher rechtswissenschaftliche Bildung besitzen soll, nimmt an den Berathungen dieser Behörde Theil, jedoch ohne entscheidende Stimme.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Oberrichter mit berathender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

Art. 75. Die Oberrichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich und kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

Art. 76. Die Amtsdauer der Oberrichter ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

Art. 77. Der Landrath ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obergerichts jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben.

Der Präsident hat nur berathende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Untere Gerichte.

a. Kriminal- und korrektionelles Gericht.

Art. 78. Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Kriminalgericht beurtheilt in erster Instanz alle Verbrechen. Das Gesetz bestimmt die Art des Strafverfahrens und die korrektionelle Gerichtsbarkeit.

Dem Gesetzgeber bleibt überlassen, in Betreff nöthiger Ersatzmänner das Geeignete zu verfügen.

Der Kanton soll zur Einführung des Geschwornengerichts, sei es im Wege der Centralisation, sei es durch Konkordate mit andern Kantonen möglichst Hand bieten.

Art. 79. Die Amtsdauer der Kriminalrichter, welche auf gleiche Weise wie das Obergericht gewählt werden, ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

Art. 80. Der Landrath wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kriminalgerichts jeweilen auf die Dauer eines Jahres.

b. Richterliche Bezirksbehörden.

Art. 81. Die Eintheilung des Kantons in wenigstens fünf Gerichtsbezirke bleibt anerkannt.

Das Gesetz wird auch fernerhin die Errichtung und Organisation der richterlichen Bezirksbehörden anordnen.

Art. 82. Der Landrath wird untersuchen, ob nicht geringfügige Rechtsstreitigkeiten civiler oder polizeilicher Natur vor erster Instanz ohne Weiterziehung zu entscheiden seien.

Sechster Abschnitt.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 83. Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke in Gemeindeversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden in geheimer Abstimmung sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

Art. 84. Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

Art. 85. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein werden.

Den Staatsbehörden wird zur Pflicht gemacht, sämmtliche Gesetze unverzüglich zu revidiren, namentlich aber:

1. die organischen Gesetze:
2. „ Landesordnung;
3. „ Gerichts- und Prozeßordnung;
4. „ Ehegerichtsordnung;
5. das Handels- und Gewerbsgesetz;
6. „ Sanitätsgesetz;
7. „ Wasserbaugesetz im Sinne einer verhältnißmäßigeren Beitragsleistung von Seite des Staates und der Gemeinden bezüglich der Birs;
8. „ Armengesetz.

Neu zu erlassen sind:

1. ein Gesetz über Erleichterung der Rehabilitation der Falliten;
2. „ Baugesetz;
3. „ Gesetz über das Forst- und Katasterwesen.

Art. 86. Sämmtliche gesetzgebende, vollziehende und richterliche Kantons-, Bezirks und Gemeindebehörden, sowie alle Beamtungen (Lehrer und Pfarrer ausgenommen) sind, nachdem die Verfassung in Kraft getreten sein wird, sofort zu erneuern.

Art. 87 Die Verfassung kann jederzeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden.

Sofern 1500 stimmfähige Bürger oder der Landrath eine Revision der Verfassung verlangen, so soll gemeindeweise in geheimer Abstimmung das Volk sich darüber erklären, ob die Verfassung revidirt werden soll, oder nicht. — Sollte die Mehrheit der stimmenden Bürger die Revision der Verfassung beschließen, so ist dieselbe durch einen in gleicher Zahl und auf gleiche Weise wie der Landrath zu erwählenden Verfassungsrath vorzunehmen.

Jedenfalls muß nach Verfluß von je 12 Jahren, von der Annahme der Verfassung an gerechnet, dem Volke die Frage der Revision derselben in oben bezeichneter Weise zum Entscheid vorgelegt werden.

Bestehende Gesetze und allgemein verbindliche Beschlüsse sollen theilweise oder ganz abgeändert werden, wenn 1500 Bürger es verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten Aktivbürger sich dahin ausgesprochen hat.

Art. 88. Bei allen Abstimmungen über Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse und Erlasse, welche durch Art. 46 und 87 dem Volke zugewiesen sind, muß die **absolute Mehrheit**, bei Wahlen wenigstens der **dritte Theil** dre stimmberechtigten Bürger anwesend sein.

Die Gemeindevorstände sind befugt, unter Androhung von Bußen zu den betreffenden Versammlungen einzuladen.

Also hervorgegangen aus den Berathungen des Verfassungsrathes.

Liestal, den 6 März 1863.

Der Präsident:
J. Aenishänsly.
Der Vize-Präsident:
J. Mesmer.
Die Sekretäre:
J. U. Walser.
J. J. Oberer.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft.

(Vom 23. Heumonat 1863.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft, vom 6. März 1863,

in Erwägung:

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und zu jeder Zeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich in den Bürgerversammlungen sämmtlicher Gemeinden von der Mehrheit des Volkes des Kantons Basel-Landschaft angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 6. März 1863 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Ed. Häberlin.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Dr. J. Heer.
Der Protokollführer:
Schieß.

Verfassung

des

Kantons Schaffhausen.

Vom 5. April 1852.

Vorbemerkung.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 5. April 1852 hat die eidgenössische Gewährleistung erst am 19. Juli 1856 erhalten (A. S. V. 353) und es ist nöthig, über diesen auffallenden Verzug einige Erläuterungen zu geben.

Schon in seiner Botschaft vom 4. Juni 1852 hatte der Bundesrath die Artikel 75 und 29 der Verfassung beanstandet, weil sowohl bei der Frage über die Vornahme einer Totalrevision, als auch bei der Frage über Annahme oder Verwerfung einer Verfassung wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Einwohner bei den Wahlversammlungen sich einfinden sollten, während Art. 6 der Bundesverfassung lediglich vorschreibt, daß eine Verfassung müsse revidirt werden können, sobald die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

In der That hat denn auch die Bundesversammlung und zwar

der Nationalrath am 6., der Ständerath am 14. August 1852 beschlossen:

„Es sei die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung des „Kantons Schaffhausen vom 5. April 1852 so lange verschoben, „bis die Art. 29 und 75 mit Art. 6 litt. c und Art. 27 mit „Art. 42. der Bundesverfassung in Einklang gebracht sein werden."

Dieser Beschluß wurde der Regierung von Schaffhausen am 17. August 1852 zur Kenntniß gebracht.

Unterm 13. Juli 1853 übermachte die Regierung von Schaffhausen die fraglichen Artikel, so wie sie unterm 2. Juli vom Großen Rathe abgeändert worden waren.

Die Fassung dieser Artikel entspricht ganz dem Bundesbeschlusse und es ist derselbe Wortlaut, welcher in der heutigen Verfassung sich wieder findet.

Dabei wurde die Ansicht ausgesprochen, daß, da es sich nicht um eine eigentliche Abänderung, sondern lediglich darum handle, die von der Bundesversammlung vorausgesetzten Widersprüche in einzelnen Bestimmungen mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen, diese Abänderungen nicht dem Volke vorzulegen seien, sondern vom Großen Rathe definitiv erledigt werden können.

In seiner Rückantwort vom 16. Juli 1853 erklärte sich der Bundesrath zwar mit dem Sachlichen der Abänderungen einverstanden, bemerkte dagegen, daß im Hinblicke auf Art. 6 der Bundesverfassung die Abänderungen nach seinem Dafürhalten dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen.

Als dann im Jahr 1854 keine weitere Vorlage erfolgte, sah sich der Bundesrath unterm 13. Juni 1855 veranlaßt, die Angelegenheit wieder in Erinnerung zu bringen und darauf zu dringen, daß die abgeänderten Verfassungsartikel, wie sie aus der Volksabstimmung hervorgegangen wären, zur Bundesgewährleistung eingereicht würden.

Die Regierung von Schaffhausen erwiderte darauf am 23. Juni 1855: sie würde nicht ermangelt haben, die abgeänderten Artikel im Sinne der bundesräthlichen Einladung vom 16. Juni 1853 dem Volke vorzulegen, sofern überhaupt eine Veranlassung vorgelegen hätte, die nach Art. 74 der Verfassung hiefür zuständigen Wahlversammlungen ohnedieß zusammenberufen zu müssen. Da dieß aber nicht der Fall gewesen und auch von keinem einzi-

gen stimmberechtigten Einwohner auf Zusammenberufung der Wahlversammlungen lediglich wegen dieser formalen Kundgebung gedrungen worden sei, so habe die Regierung geglaubt, den stimmberechtigten Einwohnern bis zum Eintreten einer nähern Veranlassung den mit der Versammlung der Wahlkreise verbundenen Zeitaufwand ersparen zu können.

Nun sei wirklich im Frühjahr 1855 eine Partialrevision angeregt worden und es werde die Frage darüber in nächster Zeit sich entscheiden müssen. Je nach der Entscheidung des Großen Rathes würde die Regierung entweder die in Folge einer beschlossenen Partial-Revision weiter abzuändernden Artikel gemeinschaftlich mit den von der Bundesversammlung geforderten Abänderungen dem Volke vorlegen oder, sofern eine Partial-Revision nicht beliebt werden sollte, alsdann letztere Abänderungen allein der Genehmigung des Volkes unterstellen.

In seiner Rückäußerung vom 25. Juni 1855 lehnte der Bundesrath die eben entwickelte Anschauung wenigstens theilweise wieder ab, indem er Schaffhausen einlud, die von der Bundesversammlung noch nicht genehmigten Artikel in abgeänderter Gestalt jedenfalls noch im Laufe des Jahres dem Volke vorzulegen, da eine längere Verschiebung der Angelegenheit sich um so weniger rechtfertigen ließe, als nach Art. 6 der Bundesverfassung die Kantone verpflichtet wären, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Am 9. Januar 1856 wurden die abgeänderten Artikel 27, 29, 70 und 75, wie dieselben vom Volke am 30. Dezember 1855 und zwar mit 4181 gegen 826 Stimmen von 6270 Stimmberechtigten angenommen worden waren, zur Genehmigung eingesendet, worauf dann am 19. Juli 1856 die eidgenössische Garantie ertheilt worden ist.

Es folgt hier eine vergleichende Zusammenstellung der Art. 27, 29, 70 und 75 der Verfassung vom 5. April 1852 mit den durch das Volk am 30. Dezember 1855 genehmigten Abänderungen dieser Bestimmungen.

Vergleichende Zusammenstellung der Artikel 27, 29, 70 und 75 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 5. April 1852 mit den durch das Volk am 30. December 1855 genehmigten Abänderungen dieser Bestimmungen.

Ursprünglicher Inhalt dieser Verfassungsartikel.	Vom Volke genehmigte Abänderungen derselben.
Art. 27.	**Art. 27.**
Aktivbürger (stimmfähig) ist jeder Kantonsbürger oder seit zwei Jahren im Kanton niedergelassene Schweizerbürger (Art. 41 und 42 der Bundesverfassung). Jeder Aktivbürger erlangt das Stimmrecht mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre und übt dasselbe in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten an seinem Wohnorte aus.	Aktivbürger ist jeder Kantons-tonsbürger, oder im Kanton seit zwei Jahren niedergelassene Schweizerbürger. Jeder Aktivbürger erlangt das Stimmrecht mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre, und übt dasselbe in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten an seinem Wohnorte aus. In eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Bundesverfassung. (Art. 41 und 42 der Bundesverfassung).
Art. 29.	**Art. 29.**
Für die Ausübung der in Art. 3 aufgeführten Souveränitätsrechte ist die Theilnahme von wenigstens ⅔ der im Wahlbezirke anwesenden Stimmberechtigten an den Wahlversammlungen	Für die Ausübung der im Art. 3 aufgeführten Souveränitätsrechte ist jedenfalls die Theilnahme der absoluten Mehrheit der im Wahlbezirke anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ursprünglicher Inhalt dieser Verfassungsartikel.

erforderlich. Die weitere Ausführung des Grundsatzes der Wahlpflicht bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 70.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger des Kantons sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

Art. 75.

Behufs der gültigen Entscheidung sowohl über die Frage der Vornahme einer totalen Revision, als auch über Annahme und Verwerfung der Verfassung und Verfassungsgesetze ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der stimmberechtigten Einwohner des Kantons in den Wahlversammlungen sich anwesend befinden.

Vom Volke genehmigte Abänderungen derselben.

Die weitere Ausführung des Grundsatzes der Wahlpflicht bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 70.

Wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich für Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

Art. 75.

Behufs der gültigen Entscheidung sowohl der Frage über die Vornahme einer totalen Revision, als über Annahme und Verwerfung der Verfassung und Verfassungsgesetze ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner des Kantons in den Wahlversammlungen sich hiefür ausspreche.

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Zusammenstellung mit den betreffenden Akten beurkundet:

Schaffhausen, den 9. Januar 1856.

Die Staatskanzlei
des Kantons Schaffhausen,
Der Rathsschreiber:
D. Peyer im Hof.

(Es folgt nun die Verfassung selbst.)

Art. 10. Das Gesetz trifft für den öffentlichen Unterricht jede nothwendige Anordnung. Die Sorge für den Elementarunterricht ist Pflicht der Bürger, der Gemeinden und des Staats, je nach Verhältniß der Hülfsmittel.

Art. 11. Die Befugniß des Loskaufs der Zehnten, Grundzinse und anderer Lasten nach gesetzlicher Vorschrift ist sowohl den Berechtigten als den Verpflichteten gewährleistet.

Liegenschaften können weder mit unloskäuflichen Beschwerden belegt, noch Fideicommisse oder auf andere Weise unveräußerlich gemacht werden.

Art. 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

Ueber möglichste Erleichterung der Militärpflichtigen und Verpflichtung der vom Militärdienst Befreiten zu entsprechenden höhern Leistungen stellt das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen auf.

Art. 13. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf Alles steuerbare Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Kantons verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung. Das Gesetz stellt die erforderlichen Garantieen für richtige Besteurung durch Bestrafung der Vermögensverheimlichung und andere zur richtigen Versteuerung führende Mittel auf. Die Kirchen-, Schul- und Armengüter sind von der Steuerpflicht befreit.

Die Handänderungsgebühren bei Käufen von Liegenschaften sind auf die Hälfte ihres bisherigen Betrages herabgesetzt, dagegen aber die Handänderungsgebühren von Seitenerbschaften angemessen zu erhöhen.

Art. 14. Kantonsbürger können das Gemeindebürgerrecht in jeder Gemeinde des Kantons nach gesetzlicher Vorschrift erwerben.

Art. 15. Handels- und Gewerbsfreiheit bildet die Regel. Dem Gesetze ist die Bestimmung der Beschränkungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert.

Art. 16. Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modifizirt werden.

Art. 17. Oeffentliche Beamtete dürfen ohne Bewilligung des Großen Rathes keinerlei politische oder militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von einer fremden Macht annehmen.

Art. 18. Die Einführung der Advokatur bleibt untersagt.

Das Recht der freien Verbeiständung unter der Kontrolle der Gerichte ist grundsätzlich anerkannt. Die Ausführung dieses Grundsatzes bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 19. Die vollziehende Gewalt ist von der richterlichen getrennt.

Das Gesetz bestimmt die Ausscheidung der Strafbefugnisse, sowie die Feststellung des Verfahrens bei Uebertretungen fiskalischer Gesetze.

Art. 20. Jede Behörde, jeder Beamtete und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Art. 21. Kein Beamteter kann ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt oder ohne gehörig begründeten Beschluß der zuständigen Behörde abberufen werden.

Art. 22. Der Große Rath kann jederzeit abberufen werden.

Wenn eine Anzahl von mindestens tausend stimmfähigen Bürgern eine Abberufung verlangt, so muß ein solcher Antrag den Wahlversammlungen zum Entscheide vorgelegt werden.

Art. 23. Die Verhandlungen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichts sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz, jedoch in dem Sinne, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit möglichst ausgedehnte Anwendung finde. Ebenso bleibt auch die Ausdehnung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit auf die Bezirksgerichte dem Gesetz vorbehalten.

Art. 24. Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Ernennungen geschehen durch geheime Wahl und absolutes Stimmenmehr.

Art. 25. Für den gesammten Staatshaushalt, namentlich auch bei Bestimmung von Besoldungen, ist der Grundsatz möglichster Sparsamkeit zu handhaben.

Art. 26. Alle drei Jahre findet eine theilweise Erneuerung sämmtlicher Behörden und zwar je zur Hälfte ihrer Mitglieder statt. Die Ordnung des Austritts wird das erste Mal durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Zweiter Abschnitt.

Stimmfähigkeit.

Art. 27. Aktivbürger (stimmfähig) ist jeder Kantonsbürger oder im Kanton seit zwei Jahren niedergelassene Schweizerbürger (Art. 41 und 42 der Bundesverfassung).

Jeder Aktivbürger erlangt das Stimmrecht mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre und übt dasselbe in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten an seinem Wohnorte aus.

Art. 28. Von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

a) Die Almosengenössigen.

b) Die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen.

c) Die in Kriminaluntersuchung Befindlichen.

d) Die Falliten und gerichtlich Accordirten.

e) Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht in Ausübung ihres Aktivburgerechtes suspendirt oder desselben verlustig erklärt sind.

Die beiden letztern Klassen jedoch nur insofern, als deren Rehabilitation nicht stattgefunden hat.

Art. 29. Für die Ausübung der in Art. 3 aufgeführten Souveränetätsrechte ist jedenfalls die Theilnahme der absoluten Mehrheit der im Wahlbezirke anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die weitere Ausführung des Grundsatzes der Wahlpflicht bleibt dem Gesetze vorbehalten.

Art. 30. Es dürfen in keiner Behörde zugleich sich befinden: Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann. In keiner Behörde können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder oder Schwäger neben einander die Stellen des Präsidenten und des Schreibers bekleiden.

Dritter Abschnitt.

Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Art. 31. Der Große Rath ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Wenn das souveräne Volk zu der Einsicht gelangt, daß ein Gesetz mit seinen Interessen im Widerspruch stehe, so ist dasselbe innert 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Promulgation an gerechnet, berechtigt gegen ein solches Gesetz das Veto zu ergreifen.

Die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes wird das Gesetz bestimmen.

Art. 32. Behufs der Wahl des Großen Rathes wird der Kanton in vierzehn Wahlkreise eingetheilt. Diese sind:

1. Schaffhausen.
2. Schleitheim und Beggingen.
3. Unterhallau.
4. Beringen, Löhningen und Guntmadingen.
5. Neunkirch und Oberhallau.
6. Gächlingen und Siblingen.
7. Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen.
8. Dörflingen, Buch, Ramsen und Hemishofen.
9. Stein.
10. Thäyngen und Barzheim.
11. Lohn, Herblingen, Opfertshofen, Büttenhard, Stetten, Altorf, Bibern und Hofen.
12. Merishausen, Bargen und Hemmenthal.
13. Neuhausen und Buchthalen.
15. Rüdlingen und Buchberg.

Die Wahlkreise ernennen auf je 600 Seelen ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl von 350 Seelen und darüber berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Die Anzahl der von den einzelnen Wahlkreisen zu ernennenden Mitglieder wird von dem Regierungsrathe jeweils nach Verhältniß der letzten eidgenössischen Volkszählung bezeichnet.

Die Wahlen werden in den Wahlversammlungen an einem und demselben Tage vorgenommen.

Art. 33. Wahlfähig in den Großen Rath ist jeder Stimmberechtigte mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Altersjahr.

Art. 34. In der Regel finden jährlich zwei Versammlungen des Großen Rathes statt.

Außerordentlich kann der Große Rath jederzeit von seinem Präsidenten oder auf Verlangen eines Viertheils seiner Mitglieder oder auf Antrag des Regierungsrathes einberufen werden.

Art. 35. Dem Großen Rathe kommen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

a) Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung auf Grundlage der aus seiner Mitte hervorgegangenen oder ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Gesetzes- oder Dekretsvorschläge.

b) Die Oberaufsicht über die Behörden, sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze.

c) Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Veräußerung oder Tausch von Staatsgütern, sowie über allfallsige Staatsanleihen.

d) Die Bestimmung der erforderlichen Kantonalsteuern und Auflagen, ihrer Erhebungsweise, Vertheilung und Verwendung.

e) Die Festsetzung aller Staatsgehalte und amtlichen Gebühren.

f) Die Bewilligung neuer öffentlicher Bauten und Anlagen im Interesse des öffentlichen Verkehrs.

g) Das Recht der Begnadigung bei gefällten Todesurtheilen, der Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen und der Rehabilitation criminell Verurtheilter. Zu der Vollziehung eines Todesurtheils ist die Mehrheit von zwei Drittheilen der stimmenden Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

h) Die Entgegennahme und Prüfung der jährlichen Amtsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichts über den Zustand der Verwaltung und der Justiz (Art. 46, p. 1; Art. 63).

i) Die Prüfung der von dem Regierungsrathe jährlich abzulegenden Rechnung über das gesammte Staatsvermögen (Art. 46, p. 2), und im Falle der Genehmigung die Veröffentlichung ihres Hauptinhaltes.

k) Die Prüfung und Feststellung des von dem Regierungsrath alljährlich einzureichenden annähernden Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahrs, sowie der Entscheid über die Statthaftigkeit im Büdget nicht vorgesehener außerordentlicher Ausgaben (Art. 46, p. 3).

l) Die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten (Art 7, 8 und 9 der Bundesverfassung), sowie der Verträge über Salzlieferung, und das Recht der Bevollmächtigung des Regierungsrathes zum Abschlusse solcher Verträge.

m) Die Behandlung eingehender Bittschriften und Vorstellungen.

n) Die Ernennung der diesseitigen Mitglieder des schweizerischen Ständeraths.

o) Die Wahl der Behörden und Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird.

p) Der Entscheid über Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Justizstellen. Die Mitglieder der betheiligten Behörden haben jedoch hiebei den Ausstand zu beobachten.

q) Die Ertheilung der Ehrenbürgerrechte und des Kantonsbürgerrechts an Ausländer.

Art. 36. Der Große Rath ist befugt, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen, denselben zur Berichterstattung über Gegenstände seiner Verwaltung aufzufordern und ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 37. Der Große Rath wählt seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten aus seiner Mitte und bestellt seine Kanzlei nach freier Wahl.

Nach Verfluß der jährlichen Amtsdauer ist Präsident und

Vice-Präsident des Großen Rathes zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar.

Art. 38. Die Verrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes als solche sind unentgeldlich.

Dagegen beziehen diejenigen Mitglieder, welche eine volle Stunde und weiter vom Sitzungsorte entfernt wohnen, nach Maßgabe der Entfernung für jeden Sitzungstag Reisegelder von 2, 3 und 4 neuen Schweizer-Franken aus der Kantonskasse.

Art. 39. Die Gültigkeit eines Beschlusses des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder bedingt.

Art. 40. Die Mitglieder des Großen Rathes schwören beim Antritt ihres Amtes:

„Nutzen, Ehre und Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlan-„des, insbesondere des Kantons Schaffhausen zu befördern, Scha-„den und Nachtheil von demselben nach besten Kräften abzuwenden, „demselben Treue und Wahrheit zu halten, ihr Amt nach Inhalt „der Verfassung und Gesetze zu führen und von deren Vorschrif-„ten nicht abzuweichen, Religion, Freiheit und Recht zu schirmen, „bei vorkommenden Wahlen nur für denjenigen zu stimmen, den „sie nach bestem Wissen und Gewissen für den Tauglichsten und „Rechtschaffensten erachten und überhaupt alle ihnen durch das „Zutrauen der Bürger überbundenen Obliegenheiten gewissenhaft, „ohne Mieth noch Gaben zu nehmen, zu erfüllen.“

Vierter Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

A. Regierungsrath.

Art 41. Ein von dem Großen Rathe aus der Mitte der

stimmberechtigten Einwohnerschaft des Kantons gewählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Jedoch kann die Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrathes niemals aus einer und ebenderselben Gemeinde gewählt werden.

Art. 42. Die Wählbarkeit in den Regierungsrath ist durch das zurückgelegte dreißigste Altersjahr bedingt.

Die Stelle eines Regierungsrathes ist mit jeder andern außer derjenigen eines Mitgliedes des schweizerischen Ständerathes unverträglich.

Die Mitglieder des Regierungsrathes sind verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen. Ihnen steht in letzterer Behörde eine berathende Stimme zu.

Art. 43. Dem Regierungsrathe liegt die Führung sämmtlicher Regierungsgeschäfte ob. Ihm kommen daher folgende Befugnisse und Verpflichtungen zu:

a) Die Besorgung der innern und äußern Angelegenheiten des Kantons und die Verwaltung des gesammten Staatsvermögens.

b) Die Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

c) Die Beaufsichtigung und Leitung aller Zweige der Verwaltung.

d) Der Erlaß der innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Verordnungen.

e) Die Einreichung von Voranschlägen zu Gesetzen und Beschlüssen an den Großen Rath (Art. 35 lit. a).

f) Diejenigen Wahlen, welche ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen sind.

g) Die Aufsicht über das Gemeindewesen in der unten näher bestimmten Weise (Art. 47).

h) Der Entscheid über Competenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

Art. 44. Der Regierungsrath vertheilt seine Geschäfte nach Referaten unter die einzelnen Mitglieder. Diese Eintheilung hat aber lediglich zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu befördern.

Demnach soll der Referent die in sein Gebiet einschlagenden Geschäfte nur begutachten und dem Regierungsrathe Anträge vorlegen. Die diesfalls gefaßten Beschlüsse bringt er bei persönlicher Verantwortlichkeit in Ausführung. Die Eintheilung der Referate bestimmt das Gesetz.

Art. 45. Beschlüsse und Verfügungen des Regierungsrathes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten.

Art. 46. Der Regierungsrath hat dem Großen Rath alljährlich:

1) einen einläßlichen amtlichen Bericht über seine Geschäftsführung,

2) genaue und vollständige Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens,

3) den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres vorzulegen.

Er kann von dem Großen Rathe jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden, und ist sowohl in seiner Gesammtheit als auch jedes Mitglied für seine Amtshandlungen verantwortlich.

Art. 47. Der Regierungsrath versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindevermögens und sorgt dafür, daß letzteres ungeschmälert erhalten bleibe und niemals unter die Gemeindsbürger zu Eigenthum vertheilt werde. Dabei bleibt jedoch dem

Regierungsrathe vorbehalten, in außerordentlichen Fällen Verwendungen aus dem Kapitalbestand eines Gemeindevermögens zu bewilligen.

Er führt zu erlassender gesetzlicher Vorschrift gemäß die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente und es sind dieselben ohne diese Genehmigung unstatthaft.

Art. 48. Der Regierungsrath entscheidet über Beschwerden jeder Art, welche in Gemeindsangelegenheiten an ihn gebracht werden. Straffälle dagegen fallen außer den Bereich seiner Thätigkeit.

Art. 49. Der Präsident des Regierungsrathes wird aus dessen Mitte alljährlich von dem Großen Rathe gewählt. Der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Der Regierungsrath wählt seinen Vicepräsidenten aus seiner Mitte und bestellt seine Kanzlei nach freier Wahl.

Der Präsident des Regierungsrathes ist verpflichtet, in dem Sitzungsorte oder dessen nächster Umgebung zu wohnen.

Art. 50. Der Regierungsrath und seine Referate sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

Art. 51. Die Fürsorge für den öffentlichen Unterricht ist einem besondern Erziehungsrathe übertragen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 52. Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes und die Aufnahme derselben in den geistlichen Stand ist einem Kirchenrath übertragen. Es soll jedoch diese Behörde nicht weiter als höchstens zur Hälfte aus Mitgliedern des geistlichen Standes bestehen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 53. Die Befugniß des Kaufmännischen Direktoriums

und sein Verhältniß zum Regierungsrath wird das Gesetz bestimmen.

Art. 54. Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und die Theilungsangelegenheiten wird bezirksweise von besondern Beamteten unter dem Namen Waisen- und Theilungsinspektoren und unter Oberaufsicht des Regierungsrathes ausgeübt.

Art. 55. Die Vertretung des Staats vor den Gerichten des Kantons geschieht durch den Staatsanwalt.

B. Gemeindewesen.

Art. 56. Jede Ortschaft, welche bisher eine für sich bestehende Corporation mit Gemeindsrechten gebildet hat, bleibt auch fernerhin eine Gemeinde.

Vereinigungen mehrerer Ortschaften zur Bildung einer Gemeinde oder einer Gemeinds-Fertigungsbehörde können nur mit Bewilligung der gesetzgebenden Behörde neu gegründet, oder wo sie bestanden haben, wieder aufgehoben werden.

Den Bürgergemeinden bleibt ihr Corporationseigenthum gewährleistet. Es steht ihnen auch ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Art. 57. Die Gemeindspräsidenten werden frei durch die Gemeinden gewählt. Sie sind zugleich Vollziehungsbeamtete des Regierungsrathes.

Es können denselben keine Gemeindsverwaltungen und keine Funktionen der Schuldbetreibung übertragen werden.

Art. 58. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindsversammlung, welche aus den stimmfähigen Gemeindsbürgern besteht. Diese ist berechtigt, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze des Kantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen.

Den Gemeinden steht frei, Einwohnergemeinden einzuführen und durch dieselben einzelne Zweige des Gemeindehaushalts ordnen zu lassen. Nichtgemeindebürger haben in Gemeindsangelegenheiten mit Ausnahme der Berathungen über kirchliche und Unterrichtsverhältnisse weder Stimmrecht noch Antheil an Gemeinds- und Corporationsgütern.

Art. 59. Jede politische Gemeinde hat einen Gemeindrath von wenigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Organisation und Wirkungskreis dieser Behörden bestimmt das Gesetz.

Art. 60. Die Ortsgeistlichen werden durch den Regierungsrath mit Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindsabgeordneten aus der Mitte der in das Ministerium aufgenommenen Geistlichen gewählt.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

A. Obergericht.

Art. 61. Das Obergericht, aus sieben Mitgliedern bestehend, welche vom Großen Rathe aus der Gesammtheit der Aktivbürger gewählt werden, bildet die letzte Instanz für alle durch die verfassungsmäßigen Gerichte abgeurtheilten appellabeln Civilstreitigkeiten und Straffälle.

Civilstreitigkeiten von Corporationen und Privaten gegenüber dem Fiskus können auf Begehren einer Partei mit gänzlicher Umgehung der kantonalen Gerichtsbehörden dem Entscheide des Bundesgerichts als einziger Instanz unterstellt werden, insofern die betreffenden Fälle hinsichtlich des Hauptwerthes des Streitgegenstandes vor diese Behörde gezogen werden können. (Art. 47, Lemma 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.)

Art. 62. Wählbar in das Obergericht ist jeder stimmfähige Einwohner des Kantons, welcher das dreißigste Altersjahr angetreten hat.

Für die temporäre Ergänzung dieser Behörde in Ausstandsfällen werden derselben, wie bisher, Suppleanten beigeordnet.

Art. 63. Das Obergericht ist dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantworlich und hat demselben alljährlich über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichte Bericht zu erstatten.

Art. 64. Die Gerichtsstellen stehen unter der Aufsicht des Obergerichts und sind demselben für ihre Verrichtungen verantwortlich.

B. Untere Gerichte.

1) Kantonsgericht.

Art. 65. Bis zur Einführung der Schwurgerichte ist die Behandlung der Criminal- und Zuchtpolizeifälle, welche nicht in die Competenz des Bundesgerichts fallen, einem Kantonsgerichte aus sieben Mitgliedern bestehend übertragen. Demselben kommt auch die Beurtheilung der Matrimonialfälle zu.

Die Mitglieder des Kantonsgerichts nebst den erforderlichen Suppleanten werden von dem Großen Rath aus der Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner gewählt. Die Wählbarkeit ist durch den Antritt des dreißigsten Altersjahrs bedingt.

Art. 66. Für die Untersuchung der Straffälle besteht ein Verhöramt, dessen Wirkungskreis das Gesetz bestimmt.

2) Bezirksgerichte.

Art. 67. Der Kanton ist hinsichtlich der Justizpflege in sechs Bezirke eingetheilt. Die Hauptorte dieser Bezirke sind Schaff-

hausen, Stein, Thäyngen, Neunkirch, Unterhallau und Schleitheim.

Jeder Bezirk hat ein eigenes Bezirksgericht, das mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Mitgliedern und den erforderlichen Suppleanten besteht. Die Beisitzer und Suppleanten werden durch die Aktivbürger des Bezirks in den Gemeinden gewählt. Wahlfähig ist jeder Stimmberechtigte mit zurückgelegtem 25sten Altersjahr. Die Präsidenten dieser Gerichte ernennt das Obergericht.

Art. 68. Die Organisation und die Bestimmung des Wirkungskreises der Bezirksgerichte bleibt dem Gesetze vorbehalten.

3) Vermittelnde Stellen.

Art. 69. Das Amt der Friedensrichter zum Versuche der Vermittlung aller bürgerlichen Streitigkeiten wird beibehalten.

Den Friedensrichtern liegt auch die Besorgung des niedern Rechtstriebs ob.

Die Wahl der Friedensrichter steht den Gemeinden zu, für welche sie bestellt werden.

Sechster Abschnitt.

Revision und Annahme der Verfassung.

Art. 70. Wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten sich für Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

Art. 71. Die Revision der Verfassung ist entweder eine totale oder eine theilweise.

Art. 72. Behufs Vornahme einer Totalrevision ist erforderlich, daß wenigstens ein Viertheil der Gesammtheit der Aktivbürger eine solche verlangen. In diesem Falle wird die Frage, ob

eine solche Revision stattfinden solle, den Wahlkreisen zum Entscheide vorgelegt. Ist diese Frage bejahend entschieden, so wird die Revision einem von dem Volke gewählten Verfassungsrathe übertragen.

Art. 73. In Bezug auf theilweise Revision der Verfassung gilt folgendes Verfahren:

Es kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ein Gesetzesvorschlag dieser Art ist aber einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath zu unterwerfen. Am Schlusse der ersten Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Diese kann nicht eher als sechs Monate nach der ersten stattfinden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist derselbe hiedurch als Verfassungsgesetz erklärt.

Art. 74. Im Falle einer totalen oder theilweisen Revision muß die abgeänderte Verfassung oder das betreffende Verfassungsgesetz den Wahlkreisen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Hiebei entscheidet das absolute Mehr (Art. 70).

Art. 75. Behufs der gültigen Entscheidung sowohl der Frage über die Vornahme einer totalen Revision, als über Annahme und Verwerfung der Verfassung und Verfassungsgesetze ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner des Kantons in den Wahlversammlungen sich hiefür ausspreche.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Die bisherigen Behörden des Kantons setzen ihre amtlichen Verrichtungen so lange fort, bis sie in ihrem Wirkungskreise durch andere, in Gemäßheit der Verfassung oder der organischen Gesetze aufgestellte Behörden ersetzt sein werden.

Art. 2. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verord-

nungen bleiben, soweit sie nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehen, bis nach geschehener ausdrücklicher Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

Art. 3. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten soll mit Beförderung, nachstehende Gesetze aber binnen Jahresfrist erlassen werden, nämlich:

1) Ein Gesetz über das Steuerwesen.

2) Ein Gesetz über die Militär-Organisation.

3) Ein Gesetz über Handels- und Gewerbewesen.

Also beschlossen durch den Verfassungsrath des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, den 5. April 1852.

Im Namen des Verfassungsraths,
Der Präsident:
J. F. Peyer im Hof.
Der Sekretär:
D. Peyer im Hof.

Beschluß des Kleinen Rathes

des

Kantons Schaffhausen,

das Ergebniß der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung des Kantons betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen,

nach Zusammenstellung und Prüfung des Ergebnisses der nach dem Dekrete des Verfassungsrathes vom 5. April d. J. auf Sonntag den 2. Mai d. J. angeordneten Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung des Kantons, wie dieselbe aus den Berathungen des Verfassungsrathes vom 5. April 1852 hervorging, nach welcher Zusammenstellung von 6287 landesanwesenden stimmberechtigten Kantonsbürgern und Schweizerbürgern 5753 Stimmberechtigte an der Abstimmung Theil genommen — 73 Stimmzeddel mußten als ungültig wegfallen —

und 2908 Stimmberechtigte für Annahme und
2772 " für Verwerfung

der Verfassung sich ausgesprochen haben.

Erwägend, daß sich nach dieser Zusammenstellung eine Mehrheit von 136 Stimmen für Annahme der Verfassung ergiebt.

In Vollziehung des Art. 7 des Dekrets des Verfassungsrathes vom 5. April d. J.,

beschließen was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen, wie dieselbe aus den Berathungen des Verfassungsrathes vom 5. April 1852 hervorging, wird anmit als angenommen erklärt und als Grundgesetz des Kantons Schaffhausen proklamirt.

Gegenwärtige Erklärung bringen wir zur Kenntniß sämmtlicher stimmberechtigter Kantonseinwohner und knüpfen daran den Wunsch, daß die Ausführung dieses mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Volkes aufgestellten Grundgesetzes zur Förderung des Wohls unsers Kantons gereichen möge.

Wir geben uns der zuversichtlichen Erwartung hin, unsere werthen Mitbürger werden die verfassungsgemäß neu zu wählenden Behörden bei dem Streben nach diesem Ziele mit vereinten Kräften unterstützen, ihnen volles, ihre Wirksamkeit vorzüglich bedingendes Vertrauen schenken und so dazu beitragen, daß die Zustände unsers Kantons unter dem Schutze der neuen Verfassung einer glücklichen Entwicklung entgegengehen.

Gott verleihe hiezu seinen Segen!

Schaffhausen, den 7. Mai 1852

Der Amtsbürgermeister:
G. Böschenstein.

Der Staatsschreiber:
D. Peyer im Hof.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen.

(Vom 19. Heumonat 1856.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht zweier Berichte des Bundesrathes vom 4. Brachmonat 1852 und 16. Jänner 1856 über die Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen, vom 5. April 1852, und über die Abänderung der Artikel 27, 29, 70 und 75 derselben;

in Berüksichtigung,

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des schaffhausischen Volkes am 13. Mai 1852 und am 30. Christmonat 1855 in gesezlicher Abstimmung angenommen würde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Schaffhausen, vom 5. April 1852, mit der in der Volksabstimmung vom 30. Christmonat 1855 angenommenen Abänderung der Artikel 27, 29, 70 und 75 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 14. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Jules Martin.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in die amtliche Gesezsammlung der Eidgenossenschaft.

Bern, den 23. Heumonat 1856.

Der Bundespräsident:
Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verfassung

des

Kantons Appenzell

der

äußern Rhoden.

Angenommen

von der Landsgemeinde in Hundwil,

den 3. Oktober 1858.

Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden ist ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er besteht aus zwanzig Gemeinden, nämlich: Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute und Gais. Seine Verfassung ist in folgenden Artikeln enthalten:

Artikel 1.

Von der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten und den wenigstens seit einem vollen Jahre im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürgern, die den Religionsunterricht erhalten und das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Jeder derselben ist bei der im Gesetze bestimmten Buße verpflichtet, die Landsgemeinde zu besuchen und ihr vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Ausgeschlossen sind: die Ehr- und Wehrlosen, d. h. Solche, welche wegen Diebstahl oder anderer schwerer Verbrechen kriminell bestraft worden sind und in Folge dessen ihre bürgerlichen Ehren und Rechte eingebüßt haben. Die Landsgemeinde wird ordentlicher Weise, alle Jahre abwechselnd in Trogen und Hundwil, gewöhnlich am letzten Sonntag Aprils gehalten.

Die Landsgemeinde ist die oberste Gewalt im Lande; was sie erkennt, soll keine andere Behörde des Kantons abändern oder aufheben mögen.

Sie ist auch die höchste kantonale Wahlbehörde. Ihre Wahlen geschehen frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Landes. Sie ernennt, bestätigt, entläßt in Ausübung dieses Wahlrechtes folgende Beamtete: die sieben Mitglieder der Standeskommission, nämlich zwei Landammänner, zwei Landesstatthalter, einen Landesseckelmeister, einen Landeshauptmann, einen Landesfähnrich; ferner das Mitglied des schweizerischen Ständerathes, die dreizehn Oberrichter und den Landweibel. Die Stelle des regierenden Landammannes darf nicht länger als zwei Jahre nacheinander von demselben Landammanne bekleidet werden. Wählbar zu diesen Aemtern sind alle stimmfähigen Landleute und gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, die in vollkommenen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Der Landsgemeinde allein kömmt es zu, auf verfassungsmäßigem Wege Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, so oft

sie es für nöthig findet. Sie ertheilt das Landrecht. Auf Kosten des Landes dürfen neue wichtige Bauten nicht ohne Einwilligung oder Vollmacht der Landsgsmeinde unternommen werden.

Die Jahresrechnung, nachdem sie jedes Mal vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht worden ist, wird derselben vorgelegt und von ihr entschieden ob sie eine Kommission zu deren Prüfung ernennen wolle.

Außerordentliche Landsgemeinden mögen gehalten werden, so oft der große Rath oder eine gleiche Anzahl von Ehrenmännern des Kantons es für nöthig finden; diese müssen sich alsdann an den großen Rath wenden, der ihnen entweder von sich aus entsprechen kann oder unverzüglich außerordentliche Kirchhören anordnen muß. Wenn dann wenigstens zehn Kirchhören dafür sind, so soll die Landsgemeinde außerordentlich versammelt werden und zwar ebenfalls abwechselnd in einem der beiden Orte, wo die ordentlichen Landsgemeinden stattfinden, jedoch ohne Rücksicht auf diese.

Art. 2.

Von dem Rechte, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen.

Wenn ein Landmann oder ein gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger begehrt, etwas vor die Landsgemeinde zu bringen, das ihm billig und recht und dem Vaterlande nützlich bedünkt, so soll er schuldig sein, solches vorher dem großen Rathe vorzutragen, welcher die Sache überlegen und berathen wird. Findet nun der große Rath, daß die Sache dem Vaterlande nützlich und gut sei, so soll er den Antrag an die Landsgemeinde bringen. Wenn aber der große Rath denselben für schädlich oder nicht für thunlich erachtet und der Antragsteller wollte sich auf gemachte Vorstellungen nicht abweisen lassen, so mag er ihn dennoch vor die Landsgemeinde bringen; er soll aber selbst auf den Stuhl gehen und die Sache mit Anstand vortragen, wobei er von der Obrigkeit

geschützt und geschirmt wird und von Niemand gestört und gekränkt werden darf. Die Anträge müssen jedoch, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln des Landes verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden; dabei hat jedoch der große Rath auch seine Ansicht kund zu machen.

Die Vorschläge, welche der große Rath an die Landsgemeinde bringen will, müssen ebenfalls, dringende Fälle ausgenommen, vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Anders als auf solche Weise soll nichts, weder von dem großen Rathe noch von den Landleuten oder den niedergelassenen Schweizerbürgern, an die Landsgemeinde gebracht und in's Mehr gesetzt werden dürfen.

Art. 3.

Vom großen Rathe.

Der große Rath ist nach der Landsgemeinde die höchste Behörde im Lande.

Er besteht aus den sieben Landesbeamteten und aus den Abgeordneten der Gemeinden, die von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen schweizerischen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden und zwar so, daß eine Gemeinde von 1000 Einwohnern und darunter ein Mitglied zu wählen hat, eine solche von mehr als 1000 bis 2000 Einwohnern zwei Mitglieder, eine solche von mehr als 2000 bis 3000 Einwohnern drei Mitglieder u. s. f. Zur Erhaltung der Vollzähligkeit des großen Rathes mögen die Gemeinden im Verhinderungsfalle eines ihrer Mitglieder ein anderes stellen. Dem großen Rathe wohnen auch die beiden Kanzleibeamteten: der Rathschreiber und der Landschreiber, bei. Jedoch haben beide nur berathende Stimme. Er versammelt sich abwechselnd in Trogen und Herisau.

Der große Rath trifft jährlich folgende Wahlen: die Wahl

des Präsidenten und der Mitglieder des Ehegerichtes, der Präsidenten der kleinen Räthe, des Präsidenten und der Mitglieder des Kriminal- und Polizeigerichtes, des Rathschreibers und des Landschreibers, des Obergerichtsschreibers, des Verhörrichters und des Verhöramtsaktuars nebst deren Substituten, des Salzfondverwalters, der Stabs- und Kompagnieoffiziere, der Zeugherren, des Standesläufers und der Fächter.

Er beeidigt die neugewählten Räthe und Richter.

Der große Rathe sorgt für das Beste von Kirche und Schule. Er überwacht die Handhabung der Landesgesetze und erläßt die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen und Reglemente, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde und den eidgenössischen Behörden ausgegangenen Gesetze und Beschlüsse nothwendig sind. Er beräth die Anträge, welche an die Landsgemeinde gebracht werden sollen. Er beschließt über Steuern und Abgaben. Er trifft die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung der bestehenden Militärverordnungen. Er bestellt die nöthigen Kommissionen und Verwaltungen für Kirchen-, Schul-, Militär-, Polizei-, Justiz-, Assekuranz-, Sanitäts-, Straßen- und Bauwesen und für andere Verwaltungszweige und Angelegenheiten. In diese Kommissionen ist in der Regel wenigstens ein Mitglied der Standeskommission zu wählen.

Er überwacht die gesammte Landesverwaltung; er ernennt jährlich eine Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung und macht dieselbe dem Volke durch den Druck bekannt.

Der große Rath übt das Begnadigungsrecht aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Sitzungen des großen Rathes sind in der Regel öffentlich. Der regierende Landammann ist Präsident desselben.

Art. 4.

Von der Standeskommission.

Die Standeskommission besteht aus den sieben von der Landsgemeinde gewählten Landesbeamteten.

Sie besorgt unter Oberaufsicht des großen Rathes die Regierungsgeschäfte und die Leitung des Polizeiwesens des Landes. Ihr liegt in Verbindung mit den vom großen Rathe gewählten Kommissionen die Führung der gesammten Landesverwaltung in allen ihren Theilen ob. Das Finanzwesen des Kantons nimmt sie unter ihre besondere Verwaltung und sie legt dem großen Rathe alljährlich Rechnung über dasselbe ab.

Sie überwacht auch die Verwaltungen der Gemeinden und hat das Recht, von denselben Einsicht zu nehmen und nach Umständen einzuschreiten. Sie leitet Verbrechen und schwerere Vergehen an das Verhöramt ein und überwacht dessen Verrichtungen. Sie vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Kriminal- und nöthigenfalls auch die Zivilurtheile. Sie besorgt überhaupt alle Geschäfte, welche der vollziehenden Gewalt als solcher zustehen oder welche ihr überdies von dem großen Rathe auferlegt werden. Sie hat dem großen Rathe alljährlich Bericht und Rechenschaft über ihre Verrichtungen zu geben.

Der regierende Landammann präsidirt sie. Ihr Aktuar ist der Rathschreiber. Ihre Sitzungen hält sie, so oft es der Präsident oder eines der übrigen Mitglieder für nöthig findet. Den Sitzungsort bestimmt jedes Mal der Präsident.

Art. 5.

Vom Obergericht.

Das Obergericht besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus den dreizehn von der Landsgemeinde gewählten Richtern, die aber weder im großen Rathe, noch im kleinen Rathe, noch im Krimi-

nal- und Polizeigerichte, noch in einer Gemeindebehörde sitzen dürfen. Präsident des Obergerichtes ist dasjenige Mitglied desselben, welches nach beendigter Wahl der dreizehn Oberrichter von der Landsgemeinde hiezu ernannt wird. Den Obergerichtsschreiber wählt der große Rath; er hat aber kein Stimmrecht. Der Landweibel ist der Diener des Gerichtes.

Es versammelt sich in der Regel den dritten Montag jeden Monats und zwar abwechselnd in Trogen und in Herisau, bei Beurtheilung von Kriminalfällen jedoch immer in Trogen.

Das Obergericht beurtheilt in höchster und letzter Instanz alle Prozesse und Straffälle, die nach dem Gesetz an dasselbe gelangen; es richtet über Leben und Tod. So lange der große Rath die Begnadigung nicht verweigert hat, ist die Vollziehung der Todesstrafe unter keinen Umständen gestattet.

Weder vor dem Obergerichte noch vor den untern Gerichten dürfen bei Streitigkeiten zwischen Kantonseinwohnern Advokaten zugelassen werden. Gerichtsgebühren sind keine zu beziehen.

Art. 6.

Vom Ehegericht.

Das Ehegericht besteht aus sechs Mitgliedern des großen Rathes und drei im Lande angestellten Geistlichen und wird alljährlich vom großen Rathe gewählt. Die gleiche Behörde ernennt auch aus der Mitte des Gerichtes den Präsidenten. Das Protokoll führt der Landschreiber. Es versammelt sich in der Regel ein Mal des Jahres, abwechselnd zu Trogen und Herisau. Außerordentliche Sitzungen mögen auf Kosten der Parteien stattfinden. Die Pflichten und Befugnisse des Ehegerichtes sind in den Ehesatzungen enthalten.

Art. 7.

Von der Synode.

Die Synode besteht aus den sieben Landesbeamteten, aus den in unserm Lande angestellten Pfarrern und aus allen im Lande wohnenden Geistlichen, welche in die Synode aufgenommen wurden und des Beisitzes noch fähig sind. Sie versammelt sich in der Regel jährlich ein Mal, wechselsweise in Trogen und Herisau.

Sie wählt jährlich frei aus ihrer Mitte den Dekan, welcher Geschäftsführer an der Synode ist; ihre weitern Befugnisse werden durch Statuten bestimmt, welche der Genehmigung des großen Rathes bedürfen.

Art. 8.

Von den kleinen Räthen.

(Gerichte zweiter Instanz.)

Die kleinen Räthe bestehen, mit Einschluß der Präsidenten, hinter und vor der Sitter aus dreizehn Mitgliedern. Diese werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen schweizerischen Einwohnern der Gemeinde gewählt, und zwar

hinter der Sitter:

von Herisau drei, von Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil und Stein aus jeder Gemeinde zwei, von Schönengrund und Waldstatt aus jeder Gemeinde eines, zusammen dreizehn Mitglieder;

vor der Sitter:

aus jeder der dreizehn Gemeinden, als: Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute und Gais, eines, zusammen dreizehn Mitglieder.

Die Präsidenten der beiden kleinen Räthe werden vom großen Rathe aus der Mitte derselben ernannt. Ihre Mitglieder können weder im großen Rathe, noch in der Standeskommission, noch im Obergerichte, noch in den Gemeindebehörden sitzen. Der Landschreiber führt das Protokoll; der Landweibel ist Diener des kleinen Rathes vor der Sitter und der Standesläufer desjenigen hinter der Sitter.

Der kleine Rath hinter der Sitter versammelt sich in der Regel am ersten Donnerstag jeden Monats, abwechselnd zu Urnäsch, Herisau und Hundwil, doch so, daß die Reihe je zum zweiten Mal an Herisau kommt. Der kleine Rath vor der Sitter wird in der Regel am ersten Montag jeden Monats, abwechselnd zu Trogen und Heiden, gehalten.

Die kleinen Räthe sind Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gegenstände.

Art. 9.

Vom Kriminal- und Polizeigericht.

Der große Rath wählt aus den Mitgliedern der beiden verfassungsgemäßen kleinen Räthe ein Kriminal- und Polizeigericht von sieben Mitgliedern, von welchen drei Mitglieder aus dem kleinen Rathe hinter der Sitter und vier Mitglieder aus dem kleinen Rathe vor der Sitter zu entnehmen sind. Den Präsidenten ernennt der große Rath. Der Landschreiber ist der Aktuar des Gerichtes, dies jedoch, ohne ein Stimmrecht zu besitzen. Der Diener des Gerichtes ist der Landweibel und der Sitzungsort Trogen.

Das Kriminal- und Polizeigericht beurtheilt erstinstanzlich alle von dem Kantonalverhöramte untersuchten Kriminal-, Vaterschafts- und Polizeifälle, welche ihm von der Standeskommission zugewiesen werden.

Strafkompetenzen stehen diesem Gerichte keine zu, daher es die

von ihm für schuldig befundenen Beklagten zur Bestrafung an die zuständigen Gerichte zu verweisen hat.

Die mit Aufführung der Entscheidungsgründe zu begleitenden Urtheile des Kriminal- und Polizeigerichtes, können von Kläger und Beklagtem an das Obergericht appellirt werden.

Das Obergericht kann indessen auch im Falle der Nichtappellation eines Urtheils des Kriminal- und Polizeigerichtes, insofern dasselbe ein Verbrechen oder ein schwereres Vergehen betrifft, nach seinem Ermessen von sich aus eine neue Prozeßverhandlung vor seiner Gerichtsstelle anordnen.

Arte 10.

Von den Kirchhören.

Die Kirchhören bestehen entweder aus allen stimmfähigen Gemeindegenossen, Beisaßen und den wenigstens seit einem vollen Jahre im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürgern, oder aber nur aus den Gemeindegenossen.

An den gemeinsamen Kirchhören üben die Gemeindegenossen, Beisaßen und gesetzlich niedergelassenen Scheizerbürger gemeinschaftlich ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Ein jeder von diesen Kirchhöregenossen ist schuldig, sich einer allfällig auf ihn fallenden Wahl zu unterziehen.

Diese Kirchhören versammeln sich gewöhnlich des Jahres zwei Mal und außerdem, so oft Hauptleut' nnd Räthe oder eine gleiche Zahl von Ehrenmännern es nöthig finden. Sie haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entlassen. Am ersten Sonntag Mai's wählen, bestätigen, entlassen sie Hauptleut' und Räthe, die Mitglieder des großen Rathes, der kleinen Räthe und auch der Gemeindegerichte, wenn nämlich die Trennung der Gewalten bezüglich auf die Rechtspflege in erster Instanz von der betreffenden Gemeinde angenommen worden ist. Die übrigen Pflegschaften und Aemter werden entweder an dieser oder an einer spätern Kirchhöre

bestellt. Alle diese Stellen mögen aus Gemeindegenossen, Beisaßen oder niedergelassenen Schweizerbürgern besetzt werden; jedoch soll die Mehrzahl der Gemeindevorsteher immer aus Gemeindebürgern bestehen. Einer der beiden Hauptleute muß Gemeindebürger sein, der andere mag frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden.

Die gemeinsamen Kirchhören beschließen ferner die Abgaben für Gemeindebedürfnisse, an welche alle Steuerpflichtigen der Gemeinde beitragen müssen, oder ertheilen den Vorstehern Vollmacht dazu. Sie bestimmen diejenigen Besoldungen und empfangen die Rechnungen derjenigen Gemeindeverwaltungen, an welche die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger mitzahlen, und ernennen jährlich eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen. Sie verfügen endlich über bedeutende Bauten und Errichtung von Anstalten, deren Kosten nicht von den Gemeindegenossen allein getragen werden.

Hingegen bilden die Gemeindegenossen allein die Kirchhöre zur Besetzung von Pflegschaften und Aemtern, bei welchen die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger nicht betheiligt sind. Sie entscheiden über wichtige Verträge, die von den Vorgesetzten Namens der Gemeinde geschlossen werden; verfügen über Gemeindegüter, über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die ausschließliches Eigenthum der Gemeindegenossen sind, über bedeutende Bauten und Anstalten, an welche die Beisaßen oder die niedergelassenen Schweizerbürger nichts beitragen. Die Gemeindegenossen empfangen ferner die Rechnungen über die ihnen allein zustehenden Verwaltungen und ernennen jährlich eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen. Sie beschließen über Ertheilung des Gemeinderechts und überhaupt über Gegenstände, die keine Last für die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger nach sich ziehen.

Alles, was der einen oder andern Kirchhöre zum Entscheid vorgelegt wird, sollen die Vorgesetzten, mit Ausnahme dringender Fälle, acht Tage vorher von der Kanzel bekannt machen lassen.

Art. 11.

Hauptleut' und Räthe.

Die Hauptleut' und Räthe sind die Vorgesetzten der Gemeinde und bestehen wenigstens aus sieben, höchstens aus einundzwanzig von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern. Sie versammeln sich in der Regel alle Monate ein Mal, und inzwischen, so oft die Geschäfte es nöthig machen. Sie handhaben und vollziehen die Gesetze des Landes und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für das Gedeihen des Schulunterrichtes und für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung. Von ihnen wird auch die Errichtung der Zedel bewilligt. Sie ernennen die Vögte, besorgen die Gemeinde- und Vogtkindergüter und führen die Aufsicht über Stiftungen und Anstalten der Gemeinde. Da, wo keine Gemeindegerichte bestehen, sprechen Hauptleut' und Räthe zugleich als Gerichte erster Instanz über alle Prozeßsachen, und bestrafen sie auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die nach dem Gesetz in den Armensedel fallen und zehn Franken nicht übersteigen. Die Besorgung der Gemeindegüter, Stiftungen und Anstalten, an welche die Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürger nichts beitragen, wird entweder von den aus den Gemeindegenossen gewählten Vorstehern allein übernommen oder mit den aus den Beisaßen und den niedergelassenen Schweizerbürgern ernannten gemeinschaftlich getragen. Wo die gemeinschaftliche Besorgung verlangt wird, sind die aus den Beisaßen und niedergelassenen Schweizerbürgern ernannten Vorsteher zur Theilnahme an derselben verpflichtet.

Ueber die Verwaltung sollen die Vorsteher der Kirchhöre ausführliche Rechnung ablegen und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und der Vogtkinder verantwortlich sein.

Art. 12.

Von den Gemeindegerichten.

Jede Gemeinde hat das verfassungsgemäße Recht, die Trennung

der Gewalten auch für die Rechtspflege in erster Instanz einzuführen. Nachdem die Kirchhöre die Aufstellung dieses Grundsatzes für gut gefunden hat, erwählt sie nach Maßgabe der Bevölkerung der Gemeinde aus den wahlfähigen Einwohnern derselben ein von Hauptleut' und Räthen getrenntes Gemeindegericht von fünf bis höchstens elf Mitgliedern. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident des Gerichtes, bei welchem alle Prozesse anhängig gemacht werden müssen. Das Gemeindegericht spricht in erster Instanz über alle Prozeßsachen und bestraft polizeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die nach dem Gesetze in den Armenseckel fallen und zehn Franken nicht übersteigen.

Der Gemeindeschreiber ist auch Schreiber des Gemeindegerichtes, er hat jedoch als solcher kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gemeindegerichtes dürfen weder Mitglieder der Vorsteherschaft noch einer obern gerichtlichen Behörde sein.

Art. 13.

Von den Ehegäumern.

Die Ehegäumer bestehen aus dem Pfarrer des Orts und den beiden Hauptleuten. Sie wachen über gute Sitten und ehrbaren Wandel, über Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder, und richten ihr Augenmerk auf Eheleute, die wegen Streitigkeiten abgesondert wohnen. Ihnen steht in erster Instanz die Beurtheilung der Ehehändel und streitigen Eheversprechen zu; sie untersuchen die Vaterschaftsklagen, Unzuchtsfälle und andere ihnen durch die Gesetze zugewiesene Gegenstände und leiten die Fehlbaren dem Strafamte ein.

Art. 14.

Ueber Verwandtschaftsgrade in Gericht und Rath.

In der Standeskommission und in Hauptleut' und Räthen

mögen nicht zugleich sitzen: Vater und Sohn und Brüder; im Obergerichte, im Ehegerichte, in den kleinen Räthen, im Kriminal- und Polizeigerichte und in den Gemeindegerichten überdies nicht: Schwiegervater und Tochtermann, Oheim und Neffe (rechte Vettern) und Schwäger. Wenn zwei Gemeinden Solche, welche in den bezeichneten Verwandtschaftsgraden zu einander stehen, in den kleinen Rath wählen, so hat die größere Gemeinde eine neue Wahl zu treffen. Hauptleute und Gemeindeschreiber sollen nicht durcheinander Geschwisterkinder oder nähere Blutsverwandte, auch keine Schwäger und nicht Schwiegervater und Tochtermann sein. Die Stelle des Hauptmanns und Gemeindeschreibers darf nicht der nämlichen Person übertragen werden.

Art. 15.

Von Kirche und Schule.

Die evangelisch-reformirte Religion ist die Religion des Landes. Alle Bekenner derselben werden sich den Besuch der Kirche und des Abendmahles, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage zur christlichen Pflicht machen. Es sollen zu dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte unterlassen werden, wodurch die Erbauung gehindert und der Gottesdienst gestört werden könnte. Den Geistlichen liegt besonders ob, die Kinder in der christlichen Religion, nach dem Sinn und Geist derselben, gehörig zu unterrichten und sie zu einem würdigen Genuß des heiligen Abendmahles vorzubereiten. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, auf Sittlichkeit und Religiosität des Volkes auf und neben der Kanzel nach Kräften hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen.

In der Pflicht des Volkes und der von ihm gewählten Obrigkeit liegt auch die Sorge für den Schulunterricht. Durch denselben sollen die Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erzogen werden. Es sind demnach die Eltern, Vormünder und Andere, denen die Jugend anbefohlen ist,

schuldig, dieselbe zum fleißigen Besuch der Schule anzuhalten, worüber Geistliche und Vorgesetzte genaue Aufsicht führen sollen.

Ohne obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit darf kein Pfarrer und Lehrer das Predigt- oder Schulamt im Lande antreten.

Den Bekennern der katholischen Religion ist die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, gemäß Artikel 44 der Bundesverfassung, zugesichert.

Art. 16.

Gleichheit der Rechte.

Alle Einwohner des Landes genießen den gleichen Schutz der Gesetze und mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle auch gleiche Rechte.

Art. 17.

Freiheit des Wortes und der Schrift.

Jedem Landesbewohner steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen; jedoch ist er für den Mißbrauch dieses Rechtes nach dem Gesetz verantwortlich.

Art. 18.

Petitionsrecht.

Das Recht, Wünsche und Begehren an die Landesobrigkeit und die Gemeindebehörden zu richten, ist gewährleistet.

Art. 19.

Sicherheit des Eigenthums.

Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist gewährleistet. Für Abtretungen, die zum Besten des Landes oder einer Gemeinde gefordert werden, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 20.

Niederlassungsrecht.

Jedem Schweizerbürger christlicher Konfession ist das Niederlassungsrecht nach den Gesetzen des Landes, in Uebereinstimmung mit Artikel 41 der Bundesverfassung, zugesichert.

Art. 21.

Gewerbsfreiheit.

Jedem Landmann und niedergelassenen Schweizerbürger ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gewerbsfreiheit zugesichert.

Art. 22.

Steuerpflichtigkeit.

Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen und in möglichst gleichem Verhältniß zur Deckung der Landeskosten beitragen.

Art. 23.

Militärpflicht.

Jeder Landmann und jeder im Lande angesessene Schweizerbürger ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Militärdienst verpflichtet.

Art. 24.

Versorgung der Armen.

Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu versorgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 25.

Von Erlangung des Landrechtes.

Wer das Landrecht erwerben will, muß fünf Jahre lang im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem frühern Bürgerrechte urkundlich nachweisen, und die Versicherung geben können,

daß, im Falle er von der Landsgemeinde zu einem Landmann angenommen werde, er auch ein Gemeinderecht im Lande habe. Hat er diese Bedingungen erfüllt, so hat ihn der große Rath an die Landsgemeinde zu weisen, wo er dann selbst auf den Stuhl treten soll, sein Gesuch aber durch die Vermittlung des Geschäftsführers der Landsgemeinde dieser mitgetheilt werden mag. Die Einkaufssumme, die in den Landseckel fällt, beträgt höchstens zwölfhundert Franken, und wenn die Mutter Desjenigen, der sich um das Landrecht bewirbt, eine Landesangehörige gewesen ist, höchstens sechshundert Franken. Sobald er angenommen ist, tritt er in die gleichen Rechte und Pflichten seiner Mitlandleute ein. Ein Gemeinderecht ohne ein Landrecht ist ungültig.

Art. 26.

Von Abänderung der Verfassung.

Vorstehende Verfassungsartikel sollen gelten, so lange es der Landsgemeinde gefällt. Abänderungen vorzuschlagen, dazu hat die Obrigkeit und jeder stimmfähige Einwohner des Kantons das Recht. Alsdann gelangt der Antrag auf die im Artikel 2 der Verfassung angegebene Weise vor die Landsgemeinde und kann von ihr angenommen oder verworfen werden.

Daß die Verfassung in vorstehendem Texte von der Landsgemeinde in ihrer heutigen außerordentlichen Versammlung in Hundwil mit großer Mehrheit angenommen worden ist,

beurkunden:

Bühler, den 3. Oktober 1858.

Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden und

in deren Namen

Der regierende Landammann:

J. J. Sutter.

Der Rathsschreiber:

Hohl.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Appenzell A. Rh.

(Vom 20. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Appenzell Außerrhoden, vom 3. Weinmonat 1858,

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des appenzellischen Volkes in gesezlicher Weise angenommen worden ist;

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äußern Rhoden, vom 3. Weinmonat 1858, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 17. Jänner 1859.

Der Präsident:
Riggeler.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. Jänner 1859.

Der Präsident:
Stehlin.

Der Protokollführer:
Schieß.

Neu revidirte
Verfassung
des
Kantons Appenzell
der
innern Rhoden
Vom 26. April 1829.

Eintheilung des Kantons.

Der Kanton Appenzell theilt sich in den Kantonstheil von Inner-Rhoden, und in den Kantonstheil der Aeußern Rhoden, die katholische Religion ist ausschließlich die Religion Innerrhodens, die reformirte Religion die Religion Außerrhodens.

Politische Eintheilung des Kantons Appenzell der innern Rhoden.

Innerrhoden wird in sieben Rhoden eingetheilt, welche aus verschiedenen Geschlechtern zusammengesetzt sind, als:

1) Die Schwendinner-Rhod;
2) Die Rüthinner-Rhod;
3) Die Lehner-Rhod;
4) Die Schlatter-Rhod;

5) Die Gonter-Rhod;
6) Die Rinkenbacher- und Stechlenegger-Rhod, machen zusammen Eine aus, und hat zugleich ihr gesöndertes Vermögen wie Oberegg;
7) Die Hirschberger- und Oberegger-Rhod, machen ebenfalls Eine aus.

Oeffentliche Gewalten.

Die erste und souveraine Behörde des Landes ist die Landsgemeinde. Sie besteht aus der Gesammtheit aller Landleute, welche die erforderlichen Eigenschaften zur Stimmfähigkeit haben.

Stimmfähigkeit.

Jeder nicht richterlich entehrte Landmann vom achtzehnten Jahr bis in das höchste Alter ist stimmfähig bei der Lands- und seiner Rhodsgemeind.

Kompetenz der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde erwählt zwei Landammänner, einen Landstatthalter, den Landseckelmeister, den Landshauptmann, den Landsbauherrn, den Landsfähndrich, den Armenleutenseckelmeister, den Armenleutenpfleger als Armen-Verwalter, den Landszeugherrn, den Reichsvogt, den Landweibel und Landschreiber für ein Jahr.

Jeder im Amt Stehende ist wieder wählbar, doch kann kein Landammann länger denn zwei Jahre an der Regierung bleiben.

Die Landsgemeinde empfängt durch Umfrage bei den Hauptleuten und Beamteten den Bericht über die abgelegten Rechnungen, oder von ihr bestellten Verwaltungsämter.

Die Wahlen sowohl als die Beschlüsse der Landsgemeinde geschehen durch offenes Mehr, die Mehrheit der Stimmen entscheidet, doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, dann die zwei Größten am Ende entschieden werden.

Die Landsgemeinde ertheilt das Landrecht an Katholische,

nachdem die Erlaubniß um Bewerbung desselben vom Großen Rath eingeholt worden.

Gesetzesentwürfe, welche der Große Rath derselben vorlegen muß, werden von ihr angenommen, verworfen, oder zurückgewiesen. Es kann aber kein anderer Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, als nachdem ein solcher einen Monat vorher dem Großen Rathe schriftlich mitgetheilt, wo dann selbes vom Großen Rathe geprüft werden muß. Ist es der allgemeinen Bundesverfassung nicht zuwider, so solle selbes der Landammann der Landsgemeinde vorlegen müssen; im Falle aber dieses vom Landammann nicht geschehen sollte, so solle der Landmann berechtiget sein, solches selbst mit Bescheidenheit auf dem Stuhl vorzubringen, und das ohne Schaden und Nachtheil seiner Ehre und seines Vermögens.

Gesetzes-Vorschläge und Ansichten sowohl von der Regierung, als auch von dem gemeinen Landmann sollen am ersten Sonntag nach dem verfassungsmäßigen Großen Zweifachen Landrathe, von allen Kanzeln im Lande publizirt werden. Zugleich hat jeder Landmann das Recht, das Verlesene schriftlich von der Kanzlei auszufordern.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, weßwegen sie zusammen berufen worden, berathschlagen.

Die Landsgemeinde bestätiget oder verwirft die ihr vom Großen Rath vorgelegten Bündnisse, Kriegs- und Friedens-Anträge, womit der Gesandte zur Tagsatzung instruirt wird.

Großer Rath.

Die zweite oberste Landesbehörde ist der Große Rath.

Er besteht aus den gewählten Landes-Beamteten, Kleinen und Großen Räthen, sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell.

Er kann der Landsgemeinde Gesetze zur Ratifikation oder Verwerfung laut oben bemerkter Bekanntmachung vorschlagen.

Er bestimmt die Erhebung von Vermögens-Abgaben nach dem Cadaster, und verfügt über das Verwaltungsfach.

Er verfügt über die zweckmäßigste Benutzung und Anwendung des Armenguts. Er spricht in letzter Instanz über bürgerliche Streitigkeiten, und bei Criminalfällen über Leben und Tod.

Er ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung und ertheilt die Instruktionen über Gegenstände, welche nicht der Landsgemeinde, wie schon bemerkt, vorbehalten sind.

Er erwählt aus seiner Mitte einen Vogteirath.

Er übt das Collaturrecht aus.

Er ertheilt den titulum mensæ an Geistliche.

Er gibt laut bestehenden Gesetzen die Bewilligung neu zu erbauender Mühlen, Sägen, und öffentlicher Wasserwerke, wie auch an Landleute Wirth- und Weinschenksrechte Er erwählt die Kriegsräthe und die Kastenvögte über die Klöster. Er vergibt die gebetenen Dienste, welche nicht der Landsgemeinde vorbehalten sind.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahrs, im Frühjahr, im Herbst, und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde.

Außerordentlich versammelt er sich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug.

Er entscheidet seine Schlüße und Rechtssprüche durch offenes Mehr und Mehrheit der Stimmen; doch soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende entschieden werden. Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Kleiner Rath.

Dieser besteht nebst den Beamteten aus den gewählten Kleinen Räthen jeder Rhod. Jeder Landsbeamte wird als Kleiner Rath beachtet.

Diese werden in drei gleichzählige Gänge, oder Rathssektionen abgetheilt.

Ein solcher Gang heißt der Wochenrath. Jeder Gang hält wenigstens vier, und höchstens sechs Sitzungen.

Im ersten Gange hat die erste Stimme der jeweilige Landstatthalter, im zweiten der jeweilige Landseckelmeister, im dritten der jeweilige Landshauptmann.

Vom regierenden Landammann und den drei vorbemeldten Beamteten, wird die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet.

Kompetenz des Wochenraths.

Dieser spricht in allen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Mein und Dein, und in Kriminalfällen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze dem Großen Rathe vorbehalten sind, nur in erster Instanz ab; wo aber erwiesene Polizei-Vergehungen nach bestimmten Gesetzen am Tage liegen, spricht dieser letztinstanzlich ab.

In wichtigen Fällen zieht er den Zuzug zu sich.

Schick und Täusche von Liegenschaften, welche zuvor bei der Landeskanzlei einprotokollirt sein müssen, werden demselben in Copia vorgelegt.

Er entscheidet über Heirathsbewilligungen. Er bietet nach dem Gesetze Ungehorsame vor Gericht. Er erkennt und verordnet Besichtigungen und richterliche Beaugenscheinigungen und Sprüche. Ueber Sprüche von Haupleuten und Räthen von Hirschberg und Oberegg, wenn selbe von den Partheien weiter gezogen werden, ist er die zweite Instanz.

Die Stimmenmehrheit entscheidet auch hier, und soll bei jedem Mehr das Kleinste wegfallen, wo dann die zwei Größten am Ende entschieden werden.

Bei gleichfallenden Stimmen soll das Präsidium entscheiden.

Sprüche auf Beaugenscheinigungen.

Jeder Spruch ist erst-, zweit-, dritt- oder viert-instanzlich.

Jeder Hauptmann des Rhodsbezirks, wo der Spruch aufgeführt wird, ist Präsident des Spruches.

Dazu werden in erster Instanz noch vier Kleine Räthe aus der gleichen Rhod, nebst Landschreiber und Landweibel zugezogen.

Bei der zweiten Instanz werden nebst den vorgemeldten Richtern, die noch übrigen Kleinen Räthe, auch wenn es nöthig ist, Große Räthe gleicher Rhod zugezogen, bis die Zahl von dreizehn erfüllt ist.

In dritter Instanz werden von der gleichen Rhod, nebst den Vorigen, noch die übrig bleibenden Rathsglieder gleicher Rhod zugezogen, dann aber von den andern Rhoden so viel nöthig sind, bis die Zahl von fünf und zwanzig ergänzt ist.

In vierter Instanz werden, nebst den Vorigen, Rhodweis zuerst von Kleinen, dann von Großen Räthen zugezogen, bis die Zahl von neun und vierzig erfüllt ist.

Bei diesen Sprüchen soll Verwandtschaft von Geschwisterkind, und näher ausgeschlossen sein.

Bei der vierten Instanz müssen auch beide Landammänner zugezogen werden, wenn anders die Verwandtschaftsgrade mit den Partheien sie nicht davon ausschließen.

Jeder Spruch soll nach eingenommenem Augenschein und abgehörten Kundschaften auf dem Span und offenem Felde geschehen. Von der vierten Instanz hat keine Weiterziehung (Appellation) mehr statt.

Zuzüge.

Diese werden vom Präsidium in den Kleinen Rath berufen, und nach folgender Zusammensetzung verstärkt.

Einfacher Zuzug. Die sämmtlichen Herrn Beamten.

Doppelter Zuzug. In wichtigern Fällen, nebst den Vorigen, die regierenden Hauptleute.

Verstärkter Zuzug. In noch wichtigern Fällen. Alle Beamtete, regierende und stillstehende Hauptleute.

Diese Behörde, vereint mit dem Wochenrathe, spricht in Kriminalfällen, auch in Civilstreitigkeiten, wenn wegen Wichtigkeit

der Sache dieselbe vom Wochenrath dahin gewiesen wird, laut oben bemerkter Competenz wie der Wochenrath hat, ab.

Vogteirath.

Dieser wird vom Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und wird bei der Wahl und Zusammensetzung desselben Rücksicht genommen, daß nebst den Landesbeamteten die übrigen Mitglieder aus Kleinen Räthen von den verschiedenen Gegenden gewählt werden, damit jede Gegend bei diesem Vogtei- oder Waisenrath repräsentirt sei.

Kompetenz.

Er nimmt Vogteien ab, bestätiget oder erwählt die Vögte. Er spricht über Zahlung von Vogtkinderschulden, über Anwendung von Vogteigut zur Nothdurft.

Er erkennt und stellt Widerlegbriefe auf. Er hört das Gesuch der Armen und Bedrängten an und ertheilt ihnen Unterstützungen und Wochensteuren. Demselben mögen auch Käufe und Täusche zur Ratifikation vorgelegt werden.

Nie aber hat er (der Vogteirath) zwischen Mein und Dein abzusprechen.

Er versammelt sich jeden Monat einmal.

Kommissionen.

Die Kriminal-Kommission, die Markts-Ordnung-, und die Schul-Kommission bestehen aus jeweiligen Landsstatthalter, Landsseckelmeister und Landsbauherrn. Zur Schul-Kommission ist noch beigeordnet, jeweiliger Pfarrherr und Kirchenpfleger des Hauptorts Appenzell.

Kompetenz des regierenden Landammanns.

Der regierende Landammann präsidirt alle Rathsversammlungen.

Er ertheilt das Recht zu Rathsverkündigungen, zu Verhaftung von Sachen aller Art, zu Widerlegungen.

Er gibt Gewalt, verdächtige Personen in Verhaft und unter polizeiliche Sicherung zu stellen.

Er hat Oberaufsicht über Polizei.

Er exequirt Gesetze, und macht Verordnungen wirken.

Er bewilliget die ihm vom Rath zugestandenen Begünstigungen.

Er ertheilt bei geschlossenen Gerichten, und wo es dringend der Fall, Erlaubniß, Sprüche abzuhalten.

Er entscheidet bei Jahrmärkten über Streitigkeiten des Marktrechts.

Er hat unter sich die Kanzlei und Bedienstete; er unterschreibt und besiegelt alle abgehende Akten und Briefe, und die innern Aktenstücke des Landes werden von ihm visirt.

Er fordert auf zur Rechnungsabgabe, Klöster, Pfrundenpfleger, milde Stiftungen u d Vogteiverwaltungen.

Unter seinem Namen werden Räthe, Gerichte, Zuzüge und Vogteiräthe zusammen berufen.

Der Landstatthalter übernimmt in Abwesenheit oder Krankheit des Landammanns das Präsidium und die Amtsverrichtungen des regierenden Landammanns.

Hirschberg und Oberegg.

Hirschberg und Oberegg werden jeder Theil als eine halbe Rhod geachtet, und gemeinsam als eine ganze Rhod gezählt, und in dem Großen Rathe gleichzählig repräsentirt.

Jede derselben hat für sich das Recht, in erster Instanz, in Civilfällen abzusprechen, und in Polizei-Vergehungen und Nichtachtung obrigkeitlicher Verordnungen laut Gesetz in ihren Rhodseckel zu strafen.

Im Falle die Zahl der Richter der einten Rhod durch Ausschluß wegen Verwandtschaftsgraden oder Partheilichkeit zu weit

herunter kommt, so werden von der andern Rhod die nöthige Zahl der Richter verlangt.

Kriminal- und Paternitäts-Prozesse gehören vor die Tribunalien in Appenzell.

Die zweite richterliche Instanz dieser beiden Rhoden ist der Kleine Rath, die dritte der Große Rath des Kantons.

Bemeldte Rhoden haben ihr eigenes gesöndertes Gemeinds- und Armengut, und unter Aufsicht des Kantons ihre eigene Vogteiverwaltung.

Ihre besondere Lokalgesetze werden dem Großen Rathe zur Prüfung und Bekräftigung vorgelegt.

Sollten Landammann und Rath und sämmtliche Landleute an dieser neu revidirten Landesverfassung in die Zukunft abzuändern und zu verbessern, es für nützlich und nothwendig erachten, so behalten sie sich dieses Recht für sich und ihre Nachkommen vor; jedoch erbieten sie sich eine solche vorzunehmende Abänderung, bevor sie in Ausübung gebracht wird, der hohen eidgenössischen Tagsatzung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, daß sie niemals etwas enthalte, was mit den allgemeinen Verfügungen der eidgenössischen Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

Gegenwärtige Verfassungsurkunde des Kantons Appenzell der Innern Rhoden ist auf Ratifikation der künftig zu haltenden hohen Landsgemeinde hin, von dem unterm 16. März 1829 abgehaltenen ehrsamen Großen Verfassungs-Landrathe, so wie auch von der am 26. April laufenden Jahrs gehaltenen hohen Landsgemeinde angenommen worden.

Appenzell, den 30. April 1829.

Im Namen des Großen Raths und sämmtlichen Landleuten,
Der regierende Landammann:
Broger.

Rechsteiner,
Landschreiber.

Ausgefertigt, den 26. April 1830.

Im Namen des Großen Raths und
sämmtlichen Landleuten:

Der regierende Landammann,

Dr. Eugster.

Rechsteiner,

Landschreiber.

Verfassung

des

Kantons St. Gallen.

Vom 17. November 1861.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.

Art. 1. Der Kanton St. Gallen ist ein demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Verfassung des Kantons St. Gallen sind die Grundgesetze des St. Gallischen Volkes.

Art. 3. Das Volk des Kantons St. Gallen ist souverän. Die Souveränität, als der Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger.

Art. 4. Das Volk übt die Souveränität aus:

a) durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen;

b) durch das Begehren einer Revision der Verfassung;

c) durch die Bezeichnung und Wahl der die Verfassung revidirenden Behörde;

d) durch die Wahl der gesetzgebenden Behörde, sowie der übrigen Behörden und Beamteten, deren Wahl die Verfassung dem Volke überträgt;

e) durch Genehmigung oder Verwerfung der Gesetze.

Art. 5. Die Verfassung anerkennt weder Vorrechte des Ortes, noch der Geburt, noch der Personen, noch der Familien, noch des Vermögens.

Art. 6. Konfessionelle Angelegenheiten:

1. Die persönliche Glaubensfreiheit ist unverletzlich; Niemand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtiget werden.

2. Die katholische und die evangelische Kirche, sowie die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind gewährleistet.

3. Auch andern christlichen Konfessionen und andern Religionsgenossenschaften kann, innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung, vom Großen Rathe die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet werden.

4. Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben.

5. Beide Konfessionstheile geben sich ihre konfessionellen Organisationen selbst unter Sanktion des Großen Rathes; — der katholische Konfessionstheil für Besorgung der katholischen konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht

rein kirchlicher Natur sind, sowie für Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Konfession; — der evangelische Konfessionstheil für Besorgung der rein kirchlichen, sowie der übrigen evangelischen konfessionellen Angelegenheiten und für Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der evangelischen Konfession.

Die von beiden Konfessionstheilen aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der Konfessionen, unter der Aufsicht und Sanktion des Staates.

6. Die matrimoniellen Angelegenheiten werden von den Konfessionen besorgt wie bis anhin; Abänderungen bestimmt das Gesetz, immerhin jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Sakramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt sein soll.

Art. 7. Erziehungswesen:

1. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens ist Sache des Staates.
2. Für Ertheilung des Religionsunterrichtes haben die kirchlichen Behörden beider Konfessionen zu sorgen.
3. Es soll eine höhere Kantonallehranstalt errichtet werden; dieselbe soll bis zum Ablauf des bestehenden Vertrages über die gemeinsame Kantonsschule erstellt sein.
4. Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet; ebenso werden den Genossenschaften und den Antheilhabern an den Realschulen die Schulfonde, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse derselben garantirt.
5. Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht bei'm Regierungsrathe. Demselben ist zur Vollziehung ein Erziehungsrath von eilf Mitgliedern untergeordnet, welcher vom Regierungs-

rathe gewählt wird und aus sechs Mitgliedern katholischer und fünf Mitgliedern evangelischer Konfession bestehen soll. Den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Erziehungsrathes wählt der Regierungsrath mit Berücksichtigung der Parität.

6. Die Wahl der Religionslehrer steht den kirchlichen Behörden der Konfessionen, die der Primarlehrer den betreffenden Schulgenossenschaften, und die der Lehrer an Realschulen den Antheilhabern derselben zu.

7. Die Freiheit des Unterrichtes ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet.

8. Das Weitere über das Erziehungswesen bestimmt das Gesetz.

Art. 8. Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.

Art. 9. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 10. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse. Gegen Mißbrauch schützt das Gesetz.

Art. 11. Die Verfassung gewährleistet das Vereinsrecht. Erforderliche Bestimmungen gegen Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Gesetzgebung.

Art. 12. Die Verfassung setzt als Grundsatz fest: die Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes und der Verhandlungen der obersten Behörde des Kantons.

Auch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wird als Grundsatz aufgestellt. Die nähere Bestimmung ist Sache des Gesetzes.

Art. 13. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Schiedsgerichte sind zulässig.

Art. 14. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf verhaftet oder in Haft gehalten, und keine Hausuntersuchung darf vorgenommen werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art.

Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

Jedem Urtheile der Kriminalgerichte müssen Anklage und Vertheidigung vorangehen.

Art. 15. Die Gerichte dürfen nur in vollzähliger Sitzung Urtheile fällen.

Alle Urtheile und Bescheide müssen mit Erwägungsgründen versehen sein.

Art. 16. Das Privateigenthum ist unverletzlich.

Art. 17. Den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ist ihr Eigenthum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmäßige, beziehungsweise stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet.

Ihr Vermögen darf nie als Privateigenthum unter die Antheilhaber vertheilt werden.

Gleich dem Gute der Gemeinden und der öffentlichen Genossenschaften und Korporationen sind Stiftungsgüter zu halten, deren Verwaltung unter amtliche Aufsicht gestellt ist.

Art. 18. Keine Liegenschaft kann unveräußerlich erklärt werden, oder darf mit einer Leistung beschwert sein, die nicht nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes ablösbar wäre.

Ebenso ist auch fürderhin unzulässig, Vermögen als bleibendes Erbgut einer Familie zu verschreiben.

Art. 19. Wo es das öffentliche Wohl unumgänglich

erheischt, kann die Abtretung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigen Falles durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 20 Jeder stimmfähige Bürger ist pflichtig, die verfassungsmäßigen Gemeindeversammlungen zu besuchen.

Jeder wahlfähige Bürger ist pflichtig, Wahlen der Gemeindeversammlungen für je ein Amt und eine Amtsdauer anzunehmen.

Wer ein in gegenwärtiger Verfassung aufgestelltes Amt unter der Herrschaft der Verfassung vom 1. März 1831 bekleidet hat, ist von der fernern Pflicht der Annahme desselben befreit.

Die Pflicht zum Besuche der Gemeindeversammlungen, sowie die Pflicht zur Annahme von Beamtungen hört mit dem Antritt des sechszigsten Altersjahres auf.

Weitere Vorschriften und Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 21. Der Ernennung zu allen öffentlichen Anstellungen, mit Ausnahme derjenigen Beamtungen, welche das Volk oder der Große Rath bestellt, soll freie Bewerbung vorangehen.

Art. 22. Die Kantonsbürger und die im Kanton niedergelassenen Schweizer genießen volle Gewerbsfreiheit.

Beschränkungen, insoweit sie im Interesse der Gesammtheit und des einheimischen Gewerbsfleißes erforderlich und zulässig sind, hat die Gesetzgebung auszusprechen.

Die Ausübung von Handel und Gewerben der Ausländer im Kanton zu regeln, ist Sache der Gesetzgebung und der Staatsverträge.

Art. 23. Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton niedergelassene Schweizer ist wehrpflichtig.

Dienstbefreiung kann nur nach gesetzlicher Bestimmung stattfinden.

Die vom Dienste Befreiten haben für die Dauer der Befreiung einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag als Militärsteuer zu entrichten.

Nähere Vorschriften, in Uebereinstimmung mit denjenigen des Bundes, trifft das Gesetz.

Art. 24. Die Verfassung gewährleistet die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Militärlasten.

Die Leistungen des Staates an die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung und an die Verpflegung der dienstpflichtigen Mannschaft dürfen niemals weniger betragen als die Leistungen, welche durch das Militärgesetz vom 30. Mai 1861 gewährt worden sind.

Art. 25. Bau und Unterhalt der Hauptstraßen bleiben Obliegenheit des Staates.

Ueber Bau und Unterhalt der Gemeindestraßen führt er die Oberaufsicht.

Er hat ferner für kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung des Wasserbau- und Wuhrwesens im Kanton zu sorgen.

Für wichtige Unternehmungen der Entsumpfung, des Uferbaues und der Verkehrsverbindungen gewährt er den zunächst Betheiligten zu den ihnen obliegenden Leistungen von Staatswegen diejenige Unterstützung, welche im Interesse des Kantons oder eines großen Theiles desselben jeweilen begründet und zulässig erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Politischer Stand der Bürger.

Art. 26. Wer nach bisherigen Gesetzen das Bürgerrecht in

einer Ortsgemeinde des Kantons St. Gallen besitzt, ist auch Bürger des Kantons.

Art. 27. Durch eheliche Abstammung von einem Bürger oder durch außereheliche von einer Bürgerin wird man Bürger der betreffenden Ortsgemeinde und des Kantons.

Art. 28. Das Ortsbürgerrecht wird durch Beschluß der betreffenden Genossenversammlung, das Kantonsbürgerrecht durch Beschluß des Großen Rathes erworben.

Der Bewerber um das Kantonsbürgerrecht hat sich vorläufig auszuweisen, daß ihm auf den Fall der Ertheilung desselben ein Ortsbürgerrecht zugesichert sei. Die Zusicherung des Ortsbürgerrechtes bleibt jedoch, sofern nicht das Kantonsbürgerrecht wirklich ertheilt wird, ohne rechtliche Folge.

Ausländern darf das Kantonsbürgerrecht nur ertheilt werden, wenn sie aus dem früheren Staatsverbande entlassen werden.

Das Nähere, sowohl über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und die Mitwirkung der politischen Gemeinden, als über die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, bestimmt das Gesetz.

Art. 29. Das Kantonsbürgerrecht kann nur aufgegeben werden in Folge Aufnahme in einen andern Staatsverband durch Verzichtleistung.

Die Verzichtleistung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Sie geschieht stillschweigend, wenn der Betreffende nach seiner Aufnahme in einen andern Staatsverband das herwärtige Bürgerrecht während dreißig Jahren nicht mehr erneuert.

In der Verzichtleistung auf das Kantonsbürgerrecht ist auch diejenige auf das Ortsbürgerrecht inbegriffen.

Die Verzichtleistung gilt jedoch nicht für jene Kinder, welche vor derselben schon erzeugt waren.

Verzichtleistung bei dem Besitze mehrerer Ortsbürgerrechte auf

eines oder mehrere derselben mit Beibehaltung des Kantons- und eines Ortsbürgerrechtes im Kanton ist zulässig.

Ueber alle Arten von Verzichtleistung auf das Orts- und Kantonsbürgerrecht trifft das Gesetz die nähern Vorschriften.

Art. 30. Stimmfähig in politischen Angelegenheiten sind alle Kantonsbürger, welche das zwanzigste Altersjahr angetreten haben.

Ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit sind:

a) die gerichtlich Bevogteten;

b) die Armenunterstützungsgenössigen;

c) die Falliten, Akkorditen und ausgeschätzten Schuldner;

d) die als sittenlos erklärten Bürger;

e) die in einen Kriminaluntersuch verflochtenen Bürger;

f) Diejenigen, welche des Aktivbürgerrechtes gesetzlich als verlustig erklärt, oder darin eingestellt sind;

Alles nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 31. Die stimmfähigen Bürger können ihr Stimmrecht nur da ausüben, wo sie haushäblich angesessen sind.

Als haushäblich angesessen gelten sie da, wo sie wenigstens während vierzehn Tagen vor und bis zu Ausübung des Stimmrechts entweder:

a) als Ortsgemeindebürger in ihrer Heimathgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben; oder:

b) als Niedergelassene mit gesetzlicher Bewilligung wirklich niedergelassen sind, das heißt, eine eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

Ortsgemeindebürger, welche, ohne wirkliche Niederlassung, bloß als Aufenthalter außer ihrer Heimathgemeinde sich befinden, sind als in ihrer Heimathgemeinde wohnhaft zu betrachten.

Ebenso gelten Söhne, welche mit ihren Eltern in gemein-

schaftlicher Haushaltung leben, da als haushäblich angesessen, wo es ihre Eltern sind.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Die niedergelassenen Schweizerbürger sind in Angelegenheiten des Kantons und der politischen Gemeinden, gleich den Kantonsbürgern, stimmfähig; immerhin unter den nämlichen Bedingungen, welche in Beziehung auf persönliche Eigenschaften, sowie auf haushäbliche Ansäßigkeit für die Kantonsbürger festgesetzt sind; und nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer die Gesetzgebung bestimmt, jedoch nicht über ein Jahr ausdehnen darf.

Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 33. Stimmfähig in den Genossenversammlungen der Ortsgemeinden sind alle jene Ortsbürger und Antheilhaber am Gemeindegut, welche in der Ortsgemeinde selbst wohnen, sofern sie auch die für Ausübung der politischen Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Den in der Ortsgemeinde Wohnenden sind rücksichtlich der Stimmfähigkeit diejenigen Ortsbürger gleich zu halten, welche, ohne wirkliche Niederlassung, bloß als Aufenthalter außer ihrer Heimathgemeinde sich befinden.

Stimm- und wahlfähig in den Schul- und Kirchgemeinden sind alle Schul- und Kirchgenossen (Orts- und niedergelassene Kantons- und Schweizerbürger) der betreffenden Konfession, welche auch in den politischen Gemeinden die Stimm- und Wahlfähigkeit besitzen.

Nähere Bestimmungen trifft das Gesetz.

Art. 34. Jeder Kantonsbürger, welcher, abgesehen von Geschlecht und Alter, im Uebrigen die persönlichen Eigenschaften der Stimmfähigkeit besitzt, ist berechtigt, selbst und mit seinen Familiengliedern in jeder Gemeinde des Kantons sich niederzulassen.

Das Niederlassungsrecht kann ihm jedoch wieder entzogen werden, sobald er die dafür erforderlichen Eigenschaften zu besitzen aufhört, oder außer Stande ist, sich und die Seinigen selbstständig zu ernähren.

Das Niederlassungsrecht der Schweizer richtet sich zunächst nach den Vorschriften des Bundes.

Weiter erforderliche Bestimmungen trifft das Gesetz, welches auch, Staatsverträge vorbehalten, die Bedingungen festsetzt, unter denen Ausländer die Niederlassung im Kanton erwerben und verlieren.

Dritter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 35. Der Kanton ist in fünfzehn Bezirke abgetheilt, nämlich:

1. St. Gallen, 2. Tablat, 3. Rorschach, 4. Unterrheinthal, 5. Oberrheinthal, 6. Werdenberg, 7. Sargans, 8. Gaster, 9. Seebezirk, 10. Obertoggenburg, 11. Neutoggenburg, 12. Alttoggenburg, 13. Untertoggenburg, 14. Wyl, 15. Goßau.

Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Kantons. Ihr Gerichtsstand ist der ordentliche Gerichtsstand der Staatsverwaltung.

Die Bezirke sind zugleich Amts- und Gerichtsbezirke.

Art. 36. Jeder Bezirk wird in politische Gemeinden eingetheilt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Umfang dieser Gemeinden nach Bedürfniß zu bestimmen.

Art. 37. Eine politische Gemeinde kann aus mehreren Ortsgemeinden bestehen. Die Ortsgemeinden bezeichnet das Gesetz.

Art. 38. Der Bezirk St. Gallen besteht aus der politischen Gemeinde St. Gallen in ihren bisherigen Grenzen (also mit Ausschluß des ehemaligen Stiftseinfanges). Versammlungsort für das Bezirks- und Untergericht: St. Gallen.

Zum Bezirke Tablat gehören die politischen Gemeinden: Tablat (mit Einschluß des ehemaligen Stiftseihfanges), Wittenbach, Häggenschwyl und Muhlen. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Tablat; für das Untergericht: abwechselnd St. Fiden und Häggenschwyl.

Zum Bezirke Rorschach: Mörschwyl, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach. Versammlungsort für das Bezirks- und Untergericht: Rorschach.

Zum Bezirke Unterrheinthal: Thal, Rheineck, St. Margrethen, Au, Berneck, Balgach und Diepoldsau. Versammlungsort für das Bezirksgericht: abwechselnd Rheineck und Bernek; für das Untergericht: abwechselnd Thal, Rheineck, Berneck und Balgach.

Zum Bezirke Oberrheinthal: Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Altstätten; für das Untergericht: abwechselnd Marbach, Altstätten und Oberriet.

Zum Bezirke Werdenberg: Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Buchs; für das Untergericht: abwechselnd Gams und Sevelen.

Zum Bezirke Sargans: Sargans, Vilters, Ragatz, Pfäfers, Mels, Flums, Wallenstadt und Quarten. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Sargans; für das Untergericht: abwechselnd Ragatz, Mels, Flums und Wallenstadt.

Zum Bezirke Gaster: Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn und Rieden. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Schänis; für das Untergericht: abwechselnd Weesen und Kaltbrunn.

Zum Seebezirke: Gommiswald, Ernetschwyl, Utznach, Schmerikon, Rapperschwyl, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.

Gallenkappel. Versammlungsort für das Bezirks- und Untergericht: abwechselnd Utznach und Rapperschwyl.

Zum Bezirke Obertoggenburg: Wildhaus, Alt St. Johann, Stein, Neßlau, Krummenau, Ebnat und Kappel. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Neu St. Johann; für das Untergericht: Alt St. Johann und Ebnat.

Zum Bezirke Neutoggenburg: Wattwyl, Lichtensteig, Oberhelfenschwyl, Brunnadern, Hemberg, St. Peterzell und Krinau. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Lichtensteig; für das Untergericht: abwechselnd Wattwyl und St. Peterzell.

Zum Bezirke Alttoggenburg; Bütschwyl, Lütisburg, Mosnang und Kirchberg. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Mosnang; für das Untergericht: abwechselnd Bütschwyl und Kirchberg.

Zum Bezirke Untertoggenburg: Mogelsberg, Ganterschwyl, Jonschwyl, Oberutzwyl, Henau, Flawyl und Degersheim. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Flawyl; für das Untergericht: abwechselnd Mogelsberg und Oberutzwyl.

Zum Bezirke Wyl: Wyl, Bronschhofen, Zutzwyl, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwyl. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Wyl; für das Untergericht: abwechselnd Zutzwyl und Niederhelfenschwyl.

Zum Bezirke Goßau: Goßau, Andwyl, Waldkirch, Gaiserwald und Straubenzell. Versammlungsort für das Bezirksgericht: Goßau; für das Untergericht: abwechselnd Waldkirch und Abtwyl.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, Abänderungen in Rücksicht auf die Versammlungsorte der Untergerichte zu treffen.

Vierter Abschnitt.

Bestand und Befugnisse der Behörden.

A. Großer Rath.

Art. 39. Die oberste Behörde des Kantons ist der Große

Rath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches dieselben, als seine Stellvertreter, unmittelbar von sich aus wählt.

Art. 40. Jede politische Gemeinde ist befugt, wenigstens ein Mitglied in den Großen Rath zu wählen. Den Gemeinden von mehr als zwölfhundert Seelen steht für je weitere zwölfhundert die Wahl eines fernern Mitgliedes zu. Eine Bruchzahl von mehr als sechshundert Seelen berechtiget zu noch einer Wahl.

Als Grundlage der Berechnung gilt jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Bis zur Vornahme einer neuen eidgenössischen Volkszählung hat zu wählen:

Die politische Gemeinde

	Mitglieder.		Mitglieder.
St. Gallen	12	Diepoldsau	2
Tablat	5	Rebstein	1
Wittenbach	1	Marbach	1
Häggenschwyl	1	Altstätten	6
Muhlen	1	Eichberg	1
Mörschwyl	1	Oberriet	3
Goldach	1	Rüthi	1
Steinach	1	Sennwald	2
Berg	1	Gams	2
Tübach	1	Grabs	3
Untereggen	1	Buchs	2
Eggersriet	1	Sevelen	1
Rorschacherberg	1	Wartau	2
Rorschach	2	Sargans	1
Thal	2	Vilters	1
Rheineck	1	Ragatz	1
St. Margrethen	1	Pfäfers	1
Au	1	Mels	3
Berneck	2	Flums	2
Balgach	1	Wallenstadt	2

	Mitglieder.
Quarten	2
Amden	1
Weesen	1
Schänis	2
Benken	1
Kaltbrunn	1
Rieden	1
Gommiswald	1
Ernetschwyl	1
Utznach	1
Schmerikon	1
Rapperschwyl	2
Jona	2
Eschenbach	2
Goldingen	1
St. Gallenkappel	1
Wildhaus	1
Alt St. Johann	1
Stein	1
Neßlau	2
Krummenau	1
Ebnat	2
Kappel	2
Wattwyl	4
Lichtensteig	1
Oberhelfenschwyl	2
Brunnadern	1
Hemberg	1
St. Peterzell	1
Krinau	1
Bütschwyl	2
Lütisburg	1
Mosnang	3
Kirchberg	3
Mogelsberg	2
Ganterschwyl	1
Jonschwyl	1
Oberutzwyl	2
Henau	2
Flawyl	2
Degersheim	1
Wyl	2
Bronschhofen	1
Zutzwyl	1
Oberbüren	1
Niederbüren	1
Niederhelfenschwyl	1
Goßau	2
Andwyl	1
Waldkirch	2
Gaiserwald	1
Straubenzell	2

Art. 41. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise zwei Mal im Jahre; nämlich am ersten Montag im Brachmonat und am dritten Montag im Wintermonat.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

a) so oft der Präsident des Großen Rathes es nothwendig erachtet;

b) wenn fünfundzwanzig Mitglieder bei dem Präsidenten es verlangen;

c) wenn der Regierungsrath sich zur Einberufung bewogen findet.

Die Einberufung zu den ordentlichen Versammlungen und zu den außerordentlichen nach lit. c erfolgt durch den Regierungsrath, zu den übrigen außerordentlichen Versammlungen dagegen durch das Büreau des Großen Rathes.

Jeder Einladung ist ein Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände beizugeben.

Von Einberufung außerordentlicher Versammlungen haben der Präsident des Großen Rathes und der Regierungsrath sich gegenseitig in Kenntniß zu setzen.

Art. 42. Der Große Rath entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

Er gibt sich selbst das Reglement für Behandlung seiner Geschäfte und über die Polizeiordnung in seinen Sitzungen.

Er kann ausnahmsweise, im allgemeinen Interesse, die Abhaltung geschlossener Sitzungen beschließen.

Art. 43. Als oberste Behörde des Kantons erläßt und erläutert er die Gesetze unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Souveränitätsrechtes des Volkes.

Als Gesetze werden alle Erlasse angesehen, welche die Rechte und Pflichten der Privaten, der öffentlichen Genossenschaften, der Gemeinden und des Staates, sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen.

Die Vorschläge können ausgehen vom Regierungsrathe, von den Mitgliedern des Großen Rathes und aus dem Volke auf dem Petitionswege.

Art. 44. Der Große Rath übt alle andern Hoheitsrechte des Staates aus; er ordnet und beaufsichtigt die gesammte Lan-

desverwaltung, und trifft die darauf bezüglichen Verfügungen. Es stehen ihm namentlich auch folgende Befugnisse zu:

1. Er entscheidet über Errichtung oder Aufhebung aller öffentlichen Anstellungen, die nicht durch die Verfassung selbst festgesetzt sind.

2. Er bestimmt die an den Staat, an die Gemeinden und an die Beamteten zu entrichtenden Amtsgebühren und Sporteln.

3. Er trifft die ihm nach Verfassung und Gesetz zustehenden Wahlen und bestimmt die Gehalte aller Beamteten und Angestellten, die vom Staate besoldet sind.

4. Er verfügt, innert den Schranken der Bundesverfassung, über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe.

5. Er übt nach den Vorschriften des Bundes, im Namen des Kantons, das Vorschlagsrecht und das Recht, die außerordentliche Einberufung der Bundesversammlung zu verlangen.

6. Er schließt Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten, innert den Schranken der Bundesverfassung.

7. Er bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt nach jeweiligen Gesetzen und Verordnungen die Erhebung der erforderlichen Abgaben und Steuern.

8. Er beschließt Kredite, Bürgschaften oder Anleihen im Namen des Staates.

9. Er entscheidet über Ankauf und Verkauf von Staatsgütern und über Staatsbauten.

10. Er gewährt außerordentliche Beiträge, sowie Unterstützungen in Nothfällen.

11. Er läßt sich alljährlich vom Regierungsrathe über die ge-

sammte Staatsverwaltung Bericht und Rechnung vorlegen, genehmigt dieselben oder verfügt darüber nach Gutfinden.

12. Wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, desgleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens kann der Große Rath den Regierungsrath oder einzelne Mitglieder desselben nach den Bestimmungen des Gesetzes in Anklagestand versetzen.

13. Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht.

14. Er hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes die Legitimation unehelicher Kinder und die Bewilligung zur Adoption auszusprechen.

15. Ihm kommt in Kriminalfällen das Begnadigungsrecht zu und das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren.

16. Er trifft endlich verfassungsmäßige Maßregeln jeder Art, deren unverzügliche Ergreifung wegen drohender Gefahr oder hohen Staatsinteresses nothwendig ist.

Art. 45. Die Mitglieder des Großen Rathes stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung.

Sie sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich.

Art. 46. Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

B. Regierungsrath.

Art. 47. Ein Regierungsrath, von sieben Mitgliedern übt die vollziehende Gewalt aus.

Art. 48. Er besorgt, mit Verantwortlichkeit gegen den Großen Rath, die gesammte Landesverwaltung, und ist demnach die oberste Verwaltungs-, Erziehungs-, Polizei- und Vormundschaftsbehörde.

Art. 49. Er ernennt die untergeordneten Behörden, Beamteten und Angestellten, deren Wahl nach Verfassung und Gesetz nicht andern Behörden oder dem Volke zusteht.

Art. 50. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Großen Rathes und begutachtet diejenigen, welche ihm vom Großen Rathe überwiesen werden.

Art. 51. Sämmtliche Vorschläge zu Gesetzen, so wie das Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände, übersendet er ordentlicher Weise vierzehn Tage vor der Versammlung des Großen Rathes an alle Mitglieder desselben.

Art. 52. Der Regierungsrath legt dem Großen Rathe jährlich in der zweiten ordentlichen Versammlung einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres vor.

Art. 53. Er ist gehalten, dem Großen Rathe jährlich in der ersten ordentlichen Versammlung Bericht, Rechnung und Ausweis über die gesammte Staatsverwaltung unter Beifügung eines Inventars des Staatsvermögens vorzulegen.

Bericht und Rechnungen sind durch den Druck amtlich bekannt zu machen.

Ueber besondere Zweige der Staatsverwaltung erstattet der Regierungsrath Bericht, so oft der Große Rath es fordert.

Art. 54. Er hat unbedingt alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie dessen besondere Aufträge zu vollziehen. Nie dürfen Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

Art. 55. Er vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

Art. 56. Er hat die Aufsicht und Leitung über alle untergeordneten Behörden und Beamteten nach den Vorschriften der Gesetze.

Art. 57. Dem Regierungsrathe steht Namens des Kantons auch das bundesgemäße Vorschlagsrecht zu, wenn es nicht vom Großen Rathe selbst ausgeübt wird.

Art. 58. Zu Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe kann er vorläufig über die bewaffnete Macht verfügen, hat aber sofort den Großen Rath einzuberufen, welchem die weitern Anordnungen zustehen.

C. Bezirksammänner.

Art. 59. In jedem Bezirke übt ein Bezirksammann die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus.

D. Gemeinde- und Ortsbehörden.

Art. 60. In jeder politischen Gemeinde wird ein Gemeinderath bestellt von wenigstens fünf Mitgliedern, den Vorsteher inbegriffen, der den Titel Gemeindammann führt.

Der Gemeinderath ist örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde, auch Verwaltungsbehörde, insofern er gleichfalls als Verwaltungsrath bezeichnet wird. Das Gesetz bestimmt seine Verrichtungen und Befugnisse.

Art. 61. Jede Ortsgemeinde, Kirchen-, Schul- oder andere öffentliche Genossenschaft bestellt zu Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrath von wenigstens drei Mitgliedern.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

E. Richterliche Behörden.

Art. 62. Jede politische Gemeinde hat einen Vermittler und einen Stellvertreter desselben.

Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen und Befugnisse derselben.

Art. 63. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von eilf und ein Untergericht von neun Mitgliedern.

Die Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte werden von den politischen Gemeinden gewählt und zwar in dem Verhältniß, daß in jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht und ein Mitglied in das Untergericht, und die übrigen Mitglieder nach dem Maßstabe der Bevölkerung des ganzen Bezirkes gewählt werden; es wählen daher:

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk St. Gallen:		
die Gemeinde St. Gallen	11	9
Im Bezirk Tablat:		
die Gemeinde Tablat	7	6
" " Wittenbach	2	1
" " Häggenschwyl	1	1
" " Muhlen	1	1
	11	9
Im Bezirk Rorschach:		
die Gemeinde Mörschwyl	1	1
" " Goldach	1	1
" " Steinach	1	1
" " Berg	1	1
" " Tübach	1	1
" " Untereggen	1	1
" " Eggersriet	2	1
" " Rorschacherberg	1	1
" " Rorschach	2	1
	11	9

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk Unterrheinthal:		
die Gemeinde Thal	3	2
„ „ Rheineck	1	1
„ „ St. Margrethen	1	1
„ „ Au	1	1
„ „ Berneck	2	1
„ „ Balgach	1	1
„ „ Diepoldsau	2	2
	11	9
Im Bezirk Oberrheinthal:		
die Gemeinde Rebstein	1	1
„ „ Marbach	1	1
„ „ Altstätten	5	3
„ „ Eichberg	1	1
„ „ Oberriet	2	2
„ „ Rüthi	1	1
	11	9
Im Bezirk Werdenberg:		
die Gemeinde Sennwald	2	2
„ „ Gams	1	1
„ „ Grabs	3	2
„ „ Buchs	2	1
„ „ Sevelen	1	1
„ „ Wartau	2	2
	11	9
Im Bezirk Sargans:		
die Gemeinde Sargans	1	1
„ „ Vilters	1	1
„ „ Ragatz	1	1

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
„ „ Pfäfers	1	1
„ „ Mels	3	2
„ „ Flums	2	1
„ „ Wallenstadt	1	1
„ „ Quarten	1	1
	11	9
Im Bezirk Gaster:		
die Gemeinde Amden	2	2
„ „ Weesen	1	1
„ „ Schänis	3	2
„ „ Benken	2	1
„ „ Kaltbrunn	2	2
„ „ Rieden	1	1
	11	9
Im Seebezirk:		
die Gemeinde Gommiswald	1	1
„ „ Ernetschwyl	1	1
„ „ Utznach	1	1
„ „ Schmerikon	1	1
„ „ Rapperschwyl	2	1
„ „ Jona	2	1
„ „ Eschenbach	1	1
„ „ Goldingen	1	1
„ „ St. Gallenkappel	1	1
	11	9
Im Bezirk Obertoggenburg:		
die Gemeinde Wildhaus	1	1
„ „ Alt St. Johann	2	1
„ „ Stein	1	1
„ „ Neßlau	2	2

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
" " Krummenau	1	1
" " Ebnat	2	2
" " Kappel	2	1
	11	9

Im Bezirk Neutoggenburg:

die Gemeinde Wattwyl	4	3
" " Lichtensteig	1	1
" " Oberhelfenschwyl . .	2	1
" " Brunnadern	1	1
" " Hemberg	1	1
" " St. Peterzell	1	1
" " Krinau	1	1
	11	9

Im Bezirk Alttoggenburg:

die Gemeinde Bütschwyl	2	2
" " Lütisburg	1	1
" " Mosnang	3	3
" " Kirchberg.	5	3
	11	9

Im Bezirk Untertoggenburg:

die Gemeinde Mogelsberg	2	2
" " Ganterschwyl . . .	1	1
" " Jonschwyl	1	1
" " Oberutzwyl	2	1
" " Henau	2	1
" " Flawyl	2	2
" " Degersheim	1	1
	11	9

	Bezirksrichter.	Unterrichter.
Im Bezirk Wyl:		
die Gemeinde Wyl	3	2
" " Bronschhofen. . . .	1	1
" " Zutzwyl	1	1
" " Oberbüren	2	2
" " Niederbüren	2	1
" " Niederhelfenschwyl . .	2	2
	11	9
Im Bezirk Goßau:		
die Gemeinde Goßau	3	3
" " Andwyl	1	1
" " Waldkirch	3	2
" " Gaiserwald	1	1
" " Straubenzell . . .	3	2
	11	9

Für jedes Bezirksgericht werden der Präsident, der Vizepräsident und ein drittes Mitglied für die ganze Amtsdauer von allen Mitgliedern des Gerichtes frei gewählt.

Für jedes Untergericht wird der Präsident für die ganze Amtsdauer von allen Mitgliedern des Gerichtes frei gewählt.

Von den übrigen acht Mitgliedern jedes Bezirks- und Untergerichtes haben je vier Mitglieder zwei Jahre zu funktioniren. Diese acht Mitglieder eines jeden Gerichtes verständigen sich über die Reihenfolge, oder bezeichnen dieselbe durch das Loos. Die vier nicht in ordentlicher Funktion stehenden Mitglieder sind Ersatzrichter.

Art. 64. Ein Kantonsgericht von neun Mitgliedern und sechs Ersatzrichtern ist die höchste Instanz in bürgerlichen, administrativen und Strafrechtsfällen.

Art. 65. Die erforderlichen Bestimmungen über die Befug-

nisse und den Instanzenzug der Gerichte, so wie über die gesammte Organisation der Rechtspflege trifft die Gesetzgebung.

Ihr bleibt auch vorbehalten, für Entscheidung unbedeutender Streitfälle, sowie für Abwandlung von geringen Vergehen und Polizeiübertretungen andere Behörden, Ausschüsse von solchen, oder einzelne Beamtete in den Gemeinden und Bezirken zu bezeichnen.

Art. 66. Für die kriminelle Strafrechtspflege wird ein **Kriminalgericht** von fünf Mitgliedern und vier Ersatzrichtern als erste Instanz aufgestellt.

Der Gesetzgebung bleibt jedoch vorbehalten, die Organisation der gesammten Strafrechtspflege zu revidiren, und darnach Bestand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsbehörden und Beamteten festzusetzen.

Art. 67. Eine **Kassationsbehörde** von fünf Mitgliedern und vier Ersatzrichtern besteht zur Entscheidung von Klagen über Umgehung oder Verletzung von Gesetzen oder gesetzlichen Formen durch letztinstanzliche Urtheile.

Die Organisation der Kassationsbehörde und des betreffenden Verfahrens wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 68. Die Militärgerichte und die gesammte militärische Strafrechtspflege werden durch die Militärgesetze des Bundes und des Kantons bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Wahlart der Behörden.

Art. 69. Die Mitglieder des Großen Rathes werden in den politischen Gemeinden vollkommen frei gewählt. Die Wahlen können in geheimer oder offener Abstimmung vorgenommen werden.

Art. 70. Den Präsidenten des Großen Rathes wählt der Große Rath aus seinen Mitgliedern.

Art. 71. Die Mitglieder des Regierungsrathes wählt der Große Rath aus seiner eigenen Mitte, ebenso den Präsidenten desselben, der den Titel Landammann führt.

Art. 72. Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde wählt der Große Rath frei aus allen wahlfähigen Bürgern. Aus den Mitgliedern jeder dieser Behörden wählt er den Präsidenten derselben.

Art. 73. Die Abgeordneten des Kantons in den schweizerischen Ständerath werden vom Großen Rathe gewählt, frei aus seiner eigenen Mitte oder außer derselben.

Art. 74. Der Große Rath ernennt den Staatsschreiber und den Kantonskassier, und bestellt (so lange die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege nichts Anderes verfügt) das Verhörrichteramt.

Art. 75. Die Wahl des Bezirksammanns wird in den Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden eines jeden Bezirkes in offener oder geheimer Abstimmung vorgenommen.

Hat sich bei'm ersten Wahlgang aller Gemeinden des Bezirkes keine absolute Mehrheit der Stimmenden für einen Kandidaten ergeben, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

Art. 76. Die Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden zur Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, des Bezirksammanns, der Bezirks- und Untergerichte werden in den eintreffenden Wahljahren am ersten Sonntag im Mai gehalten.

Art. 77. Die Gemeinderäthe, und aus ihnen der Gemeindammann, der Vermittler und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung der stimmfähigen Bürger jeder politischen Gemeinde erwählt; die Ortsverwaltungsräthe, und aus ihnen deren Präsi-

denten, werden durch die stimmfähigen Ortsbürger an den Genossenversammlungen, die Schul- und Kirchenverwaltungsräthe, und aus ihnen deren Präsidenten, durch die stimmfähigen Bürger der Schul- und Kirchgemeinden gewählt.

Art. 78. Die Wahlen der Gemeinderäthe, der Vermittler und ihrer Stellvertreter werden am ersten oder aber gutfindendenfalls am zweiten Sonntag im Mai vorgenommen; die Wahlen der Verwaltungsräthe, wo möglich, ebenfalls. Wo dieß nicht geschehen kann, findet die Wahl der Verwaltungsräthe am nächst darauf folgenden Sonntag statt.

Art. 79. Die Schreiber des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte, der Untergerichte und der Kassationsbehörde werden, mit Zuzug der Ersatzrichter, von diesen Behörden selbst gewählt.

Art. 80. Ersatzrichter sollen auf gleiche Weise erwählt werden, wie die Richter selbst.

Sechster Abschnitt.

Amtsantritt und Amtsdauer der Behörden.

Art. 81. Der Amtsantritt der Mitglieder des Großen Rathes findet, nach den jedesmaligen Wahlen, am ersten Brachmonat statt; der Amtsantritt aller übrigen Behörden am ersten Heumonat.

Art. 82. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde beträgt sechs Jahre, diejenige der Bezirks- und der Untergerichte vier Jahre, diejenige des Großen Rathes und aller übrigen Behörden und Beamteten drei Jahre.

Art. 83. Die Amtsdauer des Präsidenten des Großen Rathes geht vom Beginn einer ordentlichen Versammlung bis zur andern. Der abtretende Präsident ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

Art. 84. Die Amtsdauer des Landammanns beträgt sechs

Monate. Der abtretende Landammann ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.

Art. 85. Alle durch die Verfassung aufgestellten Behörden treten nach erfüllter Amtsdauer in ihrer Gesammtheit ab; ihre Mitglieder sind aber wieder wählbar.

Ebenso sind die Bezirksammänner, die Vermittler und die übrigen Beamteten und Angestellten nach erfüllter Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 86. Wenn vor erfüllter Amtsdauer die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt wird, soll eine Wiederbesetzung stattfinden, sofern vor der Erneuerungswahl des Großen Rathes noch eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung desselben in Aussicht steht.

Art. 87. Die vor erfüllter Amtsdauer erledigten Stellen von Mitgliedern des Regierungsrathes, des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde werden vom Großen Rathe in seiner nächsten Versammlung wieder besetzt.

Zu Ersatzwahlen von Mitgliedern des Regierungsrathes muß der Große Rath längstens binnen Monatsfrist einberufen werden, sofern nicht im Laufe des zweiten folgenden Monats ohnehin eine ordentliche Versammlung stattfindet.

Art. 88. Das Amt eines Bezirksammanns soll nach jeder Erledigung sofort wieder bestellt werden, wenn nicht binnen der nächsten zwei Monate eine ordentliche Wahlerneuerung stattfindet.

Siebenter Abschnitt.

Grundsätze über Parität in den Behörden.

Art. 89. Im Regierungsrathe soll diejenige Konfessionsgenossenschaft, welche die Mehrzahl der Bevölkerung besitzt, ein Mitglied mehr erhalten, als die andere Konfessionsgenossenschaft.

In den politischen und in den Ortsgemeinden werden die Gemeinderäthe und die Verwaltungsräthe im Verhältnisse der

gesammten, beziehungsweise der ortsbürgerlichen Bevölkerung jeder Konfession gewählt.

Die Wahl der Präsidenten und der Schreiber, so wie einzelner Beamteter, bleibt frei.

Achter Abschnitt.

Wählbarkeitsbedingnisse und Ausschließungsgründe.

Art 90. Wahlfähig in die Behörden sind im Allgemeinen alle Bürger, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzen, und das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben.

Für Ausländer, welche in das Bürgerrecht des Kantons aufgenommen werden, beginnt, unter den gleichen Bedingungen, die Wahlfähigkeit erst ein Jahr nach Erwerbung des Kantonsbürgerrechts.

Art. 91. In den Regierungsrath, in das Kantonsgericht, in das Kriminalgericht, in die Bezirks- und Untergerichte und in die Kassationsbehörde sind nicht zugleich wählbar: Blutsverwandte bis zu und mit dem vierten Grade, nämlich: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

Art. 92. In die Gemeinderäthe und in die Verwaltungsräthe sind nicht neben einander wählbar folgende Blutsverwandte: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, und Brüder; ferner: wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger.

Art. 93. Vater und Sohn, zwei Brüder, Oheim und Neffe, wirkliche Schwäher und Tochtermann, und wirkliche Schwäger dürfen bei keiner der in den Artikeln 91 und 92 benannten Behörden zugleich Präsident und Schreiber sein.

Art. 94. In Kommissionen, welche für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und des Rechnungswesens im Besondern bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die mit einem der Mitglieder des Regierungsrathes in solchen Graden verwandt oder verschwägert sind, welche von der gleichzeitigen Wahl in den Regierungsrath ausschließen.

Neunter Abschnitt.

Trennung der Gewalten.

Art. 95. Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt sind als solche grundsätzlich getrennt.

Die Bekleidung von richterlichen oder vollziehenden Stellen schließt jedoch nicht vom Großen Rathe aus.

Art. 96. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes verlassen die Versammlung, wenn über dessen Amtsverwaltung abgestimmt wird.

Art. 97. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf zugleich Präsident des Großen Rathes oder Mitglied einer andern administrativen, vollziehenden oder richterlichen Behörde sein. Administrative Behörden der Konfessionsgenossenschaften sind darunter mitbegriffen.

Art. 98. Der Bezirksammann darf zugleich weder Mitglied einer administrativen oder konfessionellen Behörde in seinem Bezirke noch Mitglied einer richterlichen Behörde sein.

Art. 99. Ein Vermittler darf nicht zugleich Gemeindammann oder Mitglied eines der im Art. 63 genannten Gerichte sein.

Art. 100. Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte können

auch gleichzeitig Mitglieder und Ersatzrichter des Kriminalgerichtes sein.

Zehnter Abschnitt.

Pflichteid und Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten.

Art. 101. Sämmtliche Behörden und Beamtete haben für genaue Handhabung der Verfassung und der Gesetze den Pflichteid zu schwören.

Art. 102. Der Große Rath leistet in seiner Gesammtheit den Pflichteid zu Anfang der ersten Versammlung nach jeder allgemeinen Erneuerungswahl.

Art. 103. Die Mitglieder des Regierungsrathes, des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde leisten vor dem Großen Rathe den Eid.

Die Bezirksammänner werden vom Regierungsrathe beeidigt.

Die übrigen Beamten der Bezirke und Gemeinden werden vom Bezirksammann gemeinschaftlich und öffentlich beeidiget.

Art. 104. Die untergeordneten Kantonalbehörden und Beamteten beeidiget der Regierungsrath.

Art. 105. Alle Mitglieder von Behörden, mit Ausnahme der Mitglieder des Großen Rathes, sowie alle Beamteten und Angestellten leisten den Pflichteid jeweilen, wann sie zum ersten Male oder nach Unterbruch die betreffende Beamtung oder Anstellung antreten; nicht aber nach bloßen Bestätigungswahlen.

Art. 106. Die Behörden sind für ihre Amtsverwaltungen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder ist rein persönlich und erstreckt sich nicht auf die Amtsführung von Vorgängern oder Kollegen.

Art. 107. Beamtete und Angestellte, welche Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden zu verwalten haben, sind zur Bürgschaftsleistung anzuhalten.

Eilfter Abschnitt.

Anerkennung der Gesetze durch das Volk.

Art. 108. Nach Schluß jeder Versammlung des Großen Rathes sind sämmtliche während derselben erlassenen Gesetze öffentlich bekannt zu machen, und während fünfundvierzig Tagen in den Gemeinderathskanzleien zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Art. 109. In jeder politischen Gemeinde muß innert jenen fünfundvierzig Tagen eine Bürgerversammlung abgehalten werden, um über Annahme oder Verwerfung eines oder mehrerer der bekannt gemachten Gesetze abzustimmen, wenn wenigstens ein Sechstheil aller stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinde beim Gemeindammann schriftlich oder mündlich die Abhaltung einer solchen Bürgerversammlung verlangt.

Art. 110. Der Besuch dieser Bürgerversammlungen ist für alle stimmfähigen Bürger der betreffenden Gemeinden verbindlich.

Art. 111. Ueber die in Frage gestellten Gesetze kann in der Bürgerversammlung freie Diskussion walten.

Hierauf wird über Annahme oder Verwerfung derselben abgestimmt.

Ueber jedes Gesetz, worüber die Abstimmung verlangt wird, hat sie einzeln zu erfolgen und zwar nicht artikelweise, sondern über jedes Gesetz in dessen Gesammtheit.

Die Annehmenden sowohl als die Verwerfenden sind abzuzählen, deren Anzahl der Versammlung zu eröffnen und in ein Protokoll zu verzeichnen.

Das Protokoll ist spätestens folgenden Tages an den Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden.

Art. 112. Diejenigen Gesetze, für deren Verwerfung innert fünfundvierzig Tagen nach ihrer Bekanntmachung nicht wenigstens zehntausend Bürger gestimmt haben, sind angenommen.

Art. 113. Sobald dagegen innert jenen fünfundvierzig Tagen die Thatsache erhoben ist, daß wenigstens zehntausend Bürger für Verwerfung eines oder mehrerer Gesetze gestimmt haben, so hat der Regierungsrath innert fernern einundzwanzig Tagen und zwar auf einen und denselben Tag auch noch in den übrigen politischen Gemeinden Bürgerversammlungen anzuordnen, um über die Annahme oder Verwerfung des oder der fraglichen Gesetze abstimmen zu lassen.

Der Besuch der Bürgerversammlungen ist ebenfalls verbindlich.

Die Annehmenden und Verwerfenden in jeder Gemeinde sind persönlich abzuzählen, ihre Anzahl der Bürgerversammlung zu eröffnen und im Protokoll zu verzeichnen. Letzteres ist sofort an den Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden.

Art. 114. Die absolute Mehrheit aller Bürger, welche an den Volksabstimmungen für oder gegen ein Gesetz gestimmt haben, entscheidet über dessen Annahme oder Verwerfung.

Zwölfter Abschnitt.

Revision der Verfassung.

Art. 115. Die Verfassung kann revidirt werden, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt, nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 116. Wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes bis zur andern zehntausend Bürger, entweder durch amtlich beglaubigte Unterschriften oder abgezählt an gesetzlich gehaltenen Bürgerversammlungen, bei dem Großen Rathe das Begehren stellen, daß über die Vornahme einer Verfassungsrevision abgestimmt werde, so hat der Große Rath ohne Verzug diese Volksabstimmung in den politischen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.

Art. 117. In den für diese Volksabstimmung abzuhaltenden Bürgerversammlungen haben die Bürger über folgende Fragen zu entscheiden:

a) ob eine Revision der Verfassung dermal vorgenommen werden solle oder nicht; und

b) ob im ersten Falle die Revision einem Verfassungsrathe oder aber dem Großen Rathe übertragen werden solle.

Die Stimmen für jede dieser Meinungen sind abzuzählen, der Versammlung zu eröffnen und in ein Protokoll zu verzeichnen, welches sofort an den Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden ist.

Art. 118. Entscheidet die absolute Mehrheit aller an den betreffenden Bürgerversammlungen stimmenden Bürger für eine Verfassungsrevision durch den Großen Rath, so hat der Regierungsrath denselben hiezu sofort einzuberufen.

Art. 119. Entscheidet die bezeichnete Mehrheit für eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath, so hat der Regierungsrath ohne Verzug dessen Wahl zu veranstalten.

Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes hat in den politischen Gemeinden zu geschehen, auf die gleiche Weise und in der gleichen Anzahl, wie die Wahl der, jeder politischen Gemeinde gemäß der Verfassung zugeschiedenen, Mitglieder des Großen Rathes.

Art. 120. Nach der Wahl des Verfassungsrathes hat der

Regierungsrath denselben sofort zur Vornahme der Revision einzuladen, und dessen Versammlung durch eine Abordnung zu eröffnen. Der Verfassungsrath gibt sich selbst sein Reglement.

Art. 121. In gleicher Weise, wie die Revision der Verfassung, kann auch die Revision einzelner Artikel derselben vom Volke beschlossen, und damit ein Verfassungsrath oder der Große Rath beauftragt werden.

In diesem Falle sind einer Revision nur jene Verfassungsartikel zu unterstellen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sowohl die Volksabstimmung über die Revisionsvornahme verlangt, als auch die Revision selbst vom Volke wirklich beschlossen worden ist.

Art. 122. Dem Großen Rathe steht das Recht zu, auch von sich aus Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung an die Abstimmung des Volkes zu bringen.

Art. 123. Solche Abänderungsanträge des Großen Rathes müssen in einer ordentlichen Versammlung desselben berathen, und, insofern sie in erster Berathung angenommen werden, in der darauf folgenden ordentlichen Versammlung einer zweiten Berathung unterstellt werden.

Zur Annahme derselben in erster und zweiter Berathung ist die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

Vor Ablauf von zwei Monaten nach Abschluß der zweiten Berathung darf die Abstimmung im Volke nicht stattfinden.

Art. 124. Der Entwurf einer neuen Verfassung, sowie einzelne Abänderungsanträge sind öffentlich bekannt zu machen, und an einem und demselben Tage der Annahme oder Verwerfung des Volkes durch Abstimmung und Abzählung in den politischen Bürgerversammlungen zu unterstellen.

Der Entwurf einer neuen Verfassung soll in seiner Gesammt-

heit, bloße Abänderungsanträge dagegen sollen einzeln nach Abschnitten oder Artikeln in Abstimmung gebracht werden.

Eine revidirte Verfassung oder ein Abänderungsantrag ist angenommen und tritt sofort in Kraft, wenn die absolute Mehrheit aller in den politischen Bürgerversammlungen stimmenden Bürger für die Annahme gestimmt hat.

Art. 125. In Hinsicht auf Stimmfähigkeit, Besuch und Verfahren bei den über Revisionsfragen abzuhaltenden Bürgerversammlungen gelten im Uebrigen die Vorschriften der Verfassung und der jeweiligen Gesetze.

Schlußartikel.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie der Verfassung nicht widersprechen.

Die Mitglieder des ersten, nach Inkrafttretung gegenwärtiger Verfassung neu gewählten Großen Rathes söndern sich je nach ihrer Konfession in zwei Kommissionen, welche die ersten konfessionellen Organisationen zu entwerfen und dem Großen Rathe zur Sanktion zu unterstellen haben.

Nach definitiver Festsetzung der Organisationen lösen sich diese Kommissionen auf: es dürfen dieselben nicht als konfessionelle Behörden fortbestehen.

Nach Annahme gegenwärtiger Verfassung findet gemäß ihren Vorschriften neue Wahl sämmtlicher Behörden, Beamteten und Angestellten statt. Die neugewählten Mitglieder des Kantonsgerichtes, des Kriminalgerichtes und der Kassationsbehörde bleiben bis Ende Juni 1867, diejenigen der Bezirks- und Untergerichte bis Ende Juni 1865, diejenigen des Großen Rathes bis Ende Mai 1864 und die übrigen Behörden und Beamteten bis Ende Juni 1864 im Amte.

Mit Einführung der neuen Verfassung treten die Verfassung vom 1. März 1831 und der Beschluß über das Verfahren bei der Vornahme einer Revision der Verfassung vom 30. Juni 1861 außer Kraft.

Also beschlossen

St. Gallen, den 11. Oktober 1861.

Der Präsident des Verfassungsrathes:
Aepli.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Hoffmann, Fürsprech.
G. J. Thüringer, Gemeindammann.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen.

Nachdem uns das Departement des Innern in unserer heutigen Sitzung die Protokolle der Bürgerversammlungen sämmtlicher politischer Gemeinden vom 17. l. M., betreffend die Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf vom 11. Oktober l. J. sammt einer daraus gebildeten Abstimmungsliste vorgelegt, und nachdem wir diese mit jenen verifizirt und richtig befunden haben;

In Erwägung, daß nach Art. 39 des Beschlusses des Großen Rathes über das Verfahren bei Vornahme einer Revision der Verfassung vom 4./30. Juni l. J. die Revisionsanträge als angenommen zu betrachten sind, wenn die absolute Mehrheit aller in den politischen Bürgerversammlungen stimmenden Bürger sich für die Annahme derselben ausgesprochen haben wird;

In Erwägung, daß an der Volksabstimmung vom 17. l. M. von 28,175 stimmenden Bürgern 27,191, also 13,103 über die ab-

solute Mehrheit für Annahme des Verfassungsentwurfes vom 11. Oktober l. J. sich ausgesprochen haben,

erklären hiemit feierlich

die neue Verfassung, laut dem Entwurfe vom 11. Oktober l. J. in Folge der Volksabstimmung vom 17. l. M. als angenommen.

Die Verfassung mit dem Datum vom 17. November 1861, sowie der gegenwärtige Beschluß sollen der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und der Bundesversammlung zur bundesgemäßen Gewährleistung übergeben werden.

St. Gallen, den 22. November 1861.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
Müller.
Im Namen des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen.

(Vom 30. Jänner 1862.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes

über die Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 17. Wintermonat 1861,

in Erwägung:

daß gegenüber dem Art. 29 dieser Verfassung die eidgenössischen Behörden sich die selbsteigene Auslegung des Art. 43 der Bundesverfassung vorbehalten müssen;

daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß sie ferner die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und zu jeder Zeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich in den Bürgerversammlungen sämmtlicher Gemeinden von der Mehrheit des Volkes des Kantons St. Gallen angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 17. Wintermonat 1861 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 24. Jänner 1862.

Der Präsident:
N. Hermann.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 30. Jänner 1862.

Der Präsident:
C. Karrer.

Der Protokollführer:
Schieß.

Verfassung

für den

Kanton Graubünden.

(In Kraft getreten am 1. Februar 1854. v. Kleinräthliches Ausschreiben vom 25. Januar 1854.)

Vorbemerkung.

Die Regierung des Kantons Graubünden hatte schon am 31. Juni 1852 eine Verfassung „zusammengestellt aus der Kantonsverfassung von 1814 und den seither eingetretenen Abänderungen derselben" zur Bundesgenehmigung eingesendet.

Die Kommissionen des National- und Ständerathes trugen jedoch Bedenken, diese Verfassung zur Genehmhaltung zu empfehlen, namentlich wurden die Art. 22, 34 und drittes Lemma vom Art. 4 beanstandet. Diese beanstandeten Artikel lauteten also:

„Art. 22. In Rechtsansprachen gegen den Kanton soll der „Ansprecher sowohl als die Regierung jeder Theil wenigstens zwei „Schiedsrichter, welche ihrer Eide gegen den Stand entlassen wer„den, ernennen. Sollten sich diese in ihrem Spruch und auch „über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so soll

„der schweiz. Bundesrath ersucht werden, einen Obmann außer „dem Kanton zu ernennen.

„Dieses Gericht spricht nach fruchtlosem Versuch der Güte „eidlich und endlich ab."

Gegen diesen Artikel wurde erinnert, es spreche derselbe unzweideutig gegen Ziff. 1 Litt. a und b, sowie gegen den Schlußsaz des Artikels 101 der Bundesverfassung, wornach über Streitigkeiten nicht staatsrechtlicher Natur zwischen den Kantonen unter sich und zwischen dem Bund und einem Kanton das Bundesgericht als Civilgericht zu urtheilen befugt und angewiesen ist.

Der alte Artikel 34 lautete:

„Der obersten Gewalt der Gemeinden bleibt es vorbehalten, „die gegenwärtige Verfassung zu bessern, erläutern, mindern und „mehren."

„Wenn der Große Rath einen dießfälligen Antrag vorläufig zugelassen hat, soll er bis zur nächstfolgenden Versammlung desselben, von der Standeskommission erdauert, dem Großen „Rath mit ihrem Gutachten vorgelegt und falls dieser ihn gutheißt, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen „der Kreisstimmen als gültig anerkannt werden."

Hiegegen wurde bemerkt, es stehe der Artikel mit der Bundesverfassung im klaren Widerspruche, weil nach Art. 6 litt. c derselben der Bund die Gewährleistung nur dann übernehme, wenn eine Kantonsverfassung revidirt werden könne, sobald die absolute Mehrheit der Bürger es verlange.

Endlich lautete das dritte Lemma des beanstandeten Artikels 4 also:

„Die Kreise ernennen frei aus ihrern Bürgern und den im „Kreise niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürgern ihre Mitglieder zum Großen Rath und ertheilen ihnen die nöthigen Vollmachten."

In dieser Bestimmung erblickte namentlich die Kommission des Ständerathes einen Widerspruch mit Art. 48 der Bundesverfassung, nach welchem sämmtliche Kantone verpflichtet sind, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesezgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Nach je-

nem Artikel aber, so wurde angeführt, könne ein graubündneri-scher Kantonsbürger sowohl in dem Kreise, in welchem er ein Bürgerrecht besizt, als in demjenigen, in welchem er niedergelassen sei, der niedergelassene stimmfähige Schweizerbürger aber nur im Kreise seiner Niederlassung zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt werden. Der leztere sei daher im Punkte eines wichtigen politischen Rechtes schlimmer gestellt, als der Bürger des Kantons Graubünden.

Ganz besonders wurde aber betont, daß die vorliegende Verfassung nicht in allen ihren Theilen dem Volke zur Genehmigung vorgelegt worde sei. (Siehe übrigens die ganze Verhandlung, Bundesblatt 1853, Band I. Seite 425 bis 460).

Wirklich wurde dann durch Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1853 der Verfassung vom Jahr 1852 die Gewährleistung auf so lange versagt, bis obigen Ausstellungen ein Genüge gethan worden sei.

Die Regierung des Kantons Graubünden übermittelte sodann unterm 1. November 1853 die nun folgende Verfassung, mit der Erklärung, daß dieselbe in gesezlicher Abstimmung von der verfassungsmäßigen Mehrheit des Volkes angenommen worden sei.

Diese Verfassung wurde sodann unterm 16. Januar 1854 gewährleistet.

Die Urschrift der Verfassung ist, wie die Erklärung der Regierung von Graubünden darthut, im Oktober 1856 ins eidgenössische Archiv niedergelegt worden.

I.

Volkssouveränetät.

Art. 1. Der Freistaat Graubünden ist, zufolge der Bundesverfassung, ein souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränität desselben beruht auf der Gesammtheit des Volkes und äußert sich durch die gesetzmäßigen Abstimmungen desselben.

Art. 2. Dem Volke steht zu, von dem Großen Rathe vorgeschlagene Verfassungsänderungen, Gesetze und Staatsverträge anzunehmen oder zu verwerfen. Seine Einwilligung ist sowohl zur Einführung neuer Steuern oder Abgaben als auch zur Erhöhung der bereits bestehenden erforderlich.

Neue Kantonsbehörden können nur auf dem Wege des Gesetzes, d. h. mit Zustimmung des Volkes aufgestellt werden.

Ueber alle Fragen, welche zur Abstimmung an das Volk gelangen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

II.

Eintheilung des Kantons.

Art. 3. Der Kanton zerfällt in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung in Bezirke, Kreise und Gemeinden.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

III.

Politische und Verwaltungsbehörden.

1. Großer Rath.

Art. 4. Der Große Rath wird direkt von den Kreisen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung frei aus den stimmfähigen Schweizerbürgern im ganzen Umfang des Kantons gewählt.

Die Mitgliederzahl und deren Vertheilung auf die Kreise bestimmt das Gesetz.

Die Mitglieder bleiben wenigstens ein Jahr im Amt und sind bei ihrem Austritt wieder wählbar.

Die Mitglieder des Kleinen Raths wohnen den Sitzungen des Großen Raths mit rathgebender Stimme bei.

Der Große Rath wählt alljährlich frei aus der ganzen Ver-

sammlung einen Präsidenten und Vizepräsidenten und bestellt seine Kanzlei selbst.

Art. 5. Der Große Rath bildet in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde und die berathschlagende über die dem Volke zur Genehmigung vorzulegenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Staatsverträge. Er führt die Oberaufsicht über Handhabung der Verfassung, sowie über Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der von den eidgenössischen Bundesbehörden gefaßten Beschlüsse.

Art. 6. Er erläßt an die Kreise die Anfragen über Annahme oder Nichtannahme der von ihm beschlossenen und dem Volke vorzulegenden Rekapitulationspunkte, klassifizirt die darüber eingehenden Mehren durch Zusammentragung sämmtlicher abgegebener Stimmen und veröffentlicht das Ergebniß derselben.

Bei Dringlichkeit kann er die Klassifikation und Veröffentlichung dem Kleinen Rath oder der Standeskommission übertragen.

Art. 7. Insoweit die Verfassung nicht bereits verfügt, stellt der Große Rath die für die Landesverwaltung erforderlichen Beamtungen auf und bestimmt ihre Befugnisse; für sich und alle von ihm gewählten Behörden und Beamten des Kantons setzt er soweit nöthig die Geschäftsordnungen fest.

Art. 8. Der Große Rath wählt den Kleinen Rath, die Standeskommission, das Kantonsgericht, den Erziehungsrath, den Sanitätsrath, die Abgeordneten zum eidgenössischen Ständerath, den Verhörrichter, den Polizeidirektor, den Kantonsobersten und die Bataillonskommandanten.

Diese sämmtlichen Wahlen finden frei aus dem ganzen Kanton statt, mit der einzigen Beschränkung, daß bei der Wahl des Kleinen Raths und der Standeskommission das konfessionelle Verhältniß von zwei Drittel Reformirten und einem Drittel Katholiken und bei der Wahl der Ständeräthe und des Erziehungsraths

die reglementarisch festgesetzte Berücksichtigung beider Konfessionstheile zu beobachten sind.

Art. 9. Er bestimmt und vertheilt nach einem gesetzlich aufzustellenden Maßstabe den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Kantonskasse, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken sollten.

Art. 10. Politische Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kreisen und Bezirken entscheidet der Große Rath als alleiniger Richter.

Er übt das Begnadigungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes aus.

Art. 11. Die Mitglieder des Großen Raths stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.

Art. 12. Der Große Rath wird vom Kleinen Rath einberufen und versammelt sich jährlich ordentlicherweise Einmal; außerordentlicherweise so oft es vom Kleinen Rath für nothwendig erachtet oder von wenigstens der Hälfte der sämmtlichen Großrathsmitglieder im Auftrag ihrer Kommittenten verlangt wird.

Nach jedesmaliger Versammlung ertheilt der Große Rath den Gemeinden Bericht über seine Verhandlungen; in den Abschieden seiner ordentlichen Sitzungen gibt er ihnen zugleich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Kantons.

Art. 13. Gegenstände ausschließlich konfessioneller Natur, werden von den Großrathsmitgliedern des betreffenden Glaubensbekenntnisses behandelt.

2. Standeskommission.

Art. 14. Die Standeskommission besteht aus dem Kleinen Rath, dessen Stellvertretern und noch neun Mitgliedern, welche alljährlich vom Großen Rath gewählt werden.

Art. 15. Sie wird vom Kleinen Rath regelmäßig zur Vorberathung der dem Großen Rath vorzulegenden Geschäfte und so oft es der erstere für nothwendig erachtet, zur Mitberathung und Erledigung wichtigerer Regierungsgeschäfte einberufen.

Sie muß einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfeleistungen oder zu militärischen Aufgeboten von andern Kantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Kantons von Innen oder von Außen bedroht wird, und überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der Große Rath nicht sogleich versammelt werden kann, und zwar auch, wenn nur eines der Mitglieder des Kleinen Raths ihre Versammlung verlangt.

Art. 16. Sie entwirft oder begutachtet zu Handen des Großen Raths diejenigen Gesetzesvorschläge und Beschlussesanträge, mit deren Vorberathung sie von demselben beauftragt wurde, oder die sie von sich aus an denselben zu bringen für gut findet.

Art. 17. Von ihren Verhandlungen ist sie dem Großen Rath Rechenschaft schuldig.

3. Kleiner Rath.

Art. 18. Der Kleine Rath besteht aus drei Mitgliedern und hat drei Stellvertreter. Dieselben bleiben ein Jahr im Amt und sind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nacheinanderfolgende Jahre diese Stelle bekleiden. Sie treten nicht zu gleicher Zeit aus. Der Große Rath setzt hierüber das Nähere fest.

Den Vorsitz im Kleinen Rath führt abwechselnd jedes Mitglied während 4 Monaten des Jahres.

Die Mitglieder des Kleinen Raths können nicht gleichzeitig die Stelle eines Nationalraths oder Ständeraths bekleiden.

Art. 19. Dem Kleinen Rath liegt die Führung sämmtli-

cher Regierungsgeschäfte ob; er leitet und beaufsichtigt alle Fächer der Landesverwaltung, handhabt die Vollziehung der Verfassung, der Gesetze, und der vom Großen Rathe und den eidgenössischen Bundesbehörden erlassenen Beschlüsse und Verordnungen und sorgt für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

Art. 20. In Streitigkeiten der Kreise und Gemeinden in istrativ-Sachen und von Privaten und Korporationen mit Kreisen und Gemeinden in administrativen und politischen Angelegenheiten steht der Rekurs an den Kleinen Rath zu.

Art. 21. Er wählt alle Beamten und Angestellten des Kantons, deren Ernennung nicht ausdrücklich dem Großen Rathe vorbehalten ist und wacht über die Erfüllung aller Obliegenheiten der ihm untergeordneten Beamtungen.

Art. 22. Er korrespondirt mit den eidgenössischen und innert den Schranken der Bundesverfassung mit den auswärtigen Behörden und unterhandelt mit ihnen über abzuschließende Verträge und andere Landesinteressen. In allen Fällen, deren definitive Erledigung seine Kompetenz übersteigt, hat er die Ratifikation des Großen Raths, beziehungsweise des Volks, vorzubehalten.

Art. 23. Er bezeichnet in Zivilstreitigkeiten, wenn sich im Kreis oder Bezirk kein unparteilicher Richter vorfindet, je nach dem Betrage der Streitsache drei nahe gelegene Kreis- oder Bezirksgerichte, von denen dasjenige in Sachen kompetent ist, welches übrig bleibt, nachdem jede Partei eines abgelehnt hat.

Art. 24. Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über Nichtvollzug von Zivil- oder Kriminalurtheilen einkommen, deren Vollziehung auf Kosten des saumseligen Gerichts zu veranstalten.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß Niemand rechtlos bleibe.

Art. 25. Ueber seine Verrichtungen und die ganze Landes-

verwaltung ist er dem Großen Rathe Rechenschaft schuldig und erstattet demselben jährlich einläßlichen Bericht.

4. Kreisvorstände.

Art. 26. Wo besondere Kreisräthe bestehen, sind es diese, sonst aber die Kreisgerichte, welche die politischen und administrativen Angelegenheiten der Kreise zu besorgen und wie die Ortsvorstände als Organe der Regierung zu dienen haben.

IV.

Gemeinden.

Art. 27. Jeder Gemeinde steht das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung, mit Einschluß der niedern Polizei, zu. Sie ist befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrecht Dritter nicht zuwider sein dürfen.

Art. 28. Sie hat die Verpflichtung für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchenwesens zu sorgen, und stellt hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten auf.

Art. 29. Jede Gemeinde läßt sich wenigstens alle zwei Jahre über die Verwaltung von den damit Beauftragten ausführliche Rechnung ablegen.

Ueber die allfällige Bildung von Einwohnergemeinden und ihr Verhältniß zu den Bürgergemeinden werden die geeigneten Bestimmungen dem Gesetz vorbehalten.

V.

Gerichtsbehörden.

1. Vermittleramt.

Art. 30. Jeder Kreis bestellt für eine Amtsdauer von zwei Jahren ein oder zwei Vermittler nebst Stellvertretern.

Das Nähere über die Wahl und Kompetenz derselben bestimmt das Gesetz.

2. Kreisgerichte.

Art. 31. Jeder Kreis bestellt ein Kreisgericht. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten (Landammann) und 6 Beisitzern und hat wenigstens 6 Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden direkt von den stimmfähigen Einwohnern eines jeden Kreises frei aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.

Die Kompetenzen der Kreisgerichte bestimmt das Gesetz.

3. Bezirksgerichte.

Art. 32. Jeder Bezirk bestellt ein Bezirksgericht. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten und 6 Beisitzern und hat 6 ordentliche Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden frei aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirks gewählt. Sie bleiben drei Jahre im Amte und sind immer wieder wählbar.

Das Nähere über die Wahl und Kompetenz der Bezirksgerichte bestimmt das Gesetz.

4. Kantonsgericht.

Art. 33. Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und 8 Beisitzern und hat 8 ordentliche Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter bleiben 3 Jahre im Amt und sind immer wieder wählbar.

Den Präsidenten bezeichnet der Große Rath für die gleiche Amtsdauer frei aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts.

Die Kompetenzen des Kantonsgerichts bestimmt das Gesetz.

5. Schiedsgericht bei Rechtsansprachen gegen den Kanton.

Art. 34. Zur Beurtheilung von Rechtsansprachen gegen den Kanton, insoweit dieselben nicht nach der Bundesverfassung Art. 101 Ziff. 1 Litt. a und b vor das Bundesgericht gehören, soll der Kleine Rath Namens des Kantons und ebenso der Ansprecher zwei Schweizerbürger als Schiedsrichter ernennen. Sollten sich diese in ihrem Spruch und auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so soll der Bundesrath ersucht werden, einen Schweizerbürger außer dem hiesigen Kanton als Obmann zu bezeichnen.

6. Gantgericht.

Art. 35. In jedem Kreis werden vom Kreisgericht ein oder mehrere Schatzungsgerichte für den Schuldentrieb mit einer Amtsdauer von zwei Jahren aufgestellt.

Ueber die Kompetenz und das Verfahren derselben bestimmt das Gesetz das Nähere.

VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Das Stimmrecht beginnt mit dem erfüllten siebzehnten Altersjahr. Einzig bezüglich der Wahlen in den Nationalrath beginnt das Stimmrecht laut Art. 63 der Bundesverfassung erst mit dem erfüllten zwanzigsten Altersjahr. Die Wählbarkeit in Standesbehörden beginnt mit dem erfüllten dreiundzwanzigsten Jahre.

Art. 37. Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche unter Vogtei stehen;
2) die Falliten nach den Bestimmungen des Gesetzes;

3) diejenigen, die in Kriminaluntersuchung stehen;

4) die durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts entsetzt oder darin still gestellt sind, so lange eine solche Einstellung dauert.

Nicht bündnerische Schweizerbürger sind während des ersten Jahres ihrer Niederlassung im Kanton vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Art. 38. Von allen öffentlichen Stellen sind diejenigen ausgeschlossen, welche in wirklichem fremdem Zivil- oder Militärdienst angestellt sind.

Art. 39. Kein Einwohner des Kantons kann dem verfassungsmäßigen Richter sich entziehen, noch kann er demselben entzogen werden.

Art. 40. Das reformirte und römisch-katholische Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt. Die freie Ausübung derselben sowie anderer in der Eidgenossenschaft anerkannter christlicher Konfessionen ist zugesichert.

Art. 41. Jeder Kantonsbürger, sowie jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist, insoweit die Bundesgesetzgebung nicht anders verfügt, vom erfüllten 17ten bis zum zurückgelegten 60sten Jahre zum Militärdienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Art. 42. Die freie Meinungsäußerung ist gewährleistet. Der Mißbrauch wird nach dem Gesetze bestraft.

Art. 43. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinse und jeder Art von Feudallasten ist zugesichert.

Art. 44. Dem Volke bleibt jeder Zeit vorbehalten, auf vorangegangenen Vorschlag des Großen Rathes gegenwärtige Verfassung zu erläutern, ändern, mindern und mehren.

Wenn der Große Rath einen diesfälligen Antrag als erheb-

lich erklärt, so wird die Standeskommission ihn zu Handen des nächsten Großen Rathes begutachten. — Nur dann, wenn die Mehrheit der Großrathsmitglieder im Auftrage ihrer Kommittenten eine Verfassungsabänderung verlangt, kann der Große Rath sofort darauf eintreten.

Art. 45. Durch die gegenwärtige Verfassung ist die bisherige vom 11. November 1814 außer Kraft gesetzt.

Ebenso sind alle mit der erstern unvereinbaren Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen aufgehoben, wogegen diejenigen, welche mit ihr nicht in Widerspruch stehen, in Kraft bleiben.

VII.

Uebergangsbestimmung.

Sobald die vorstehende Verfassung vom Volke angenommen sein wird, hat der Große Rath den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten soll, zu bestimmen und die zum Uebergang erforderlichen Einleitungen und allfällig nothwendig werdenden provisorischen Verfügungen zu treffen.

Bundesbeschluß

betreffend

Garantie der Verfassung des Kantons Graubünden.

(Vom 16. Jänner 1854.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der neuen Verfassung des Kantons Graubünden vom 24. Weinmonat 1853,

und eines diesfälligen Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes,

in Erwägung:

1. daß diese Verfassung, laut Bericht der Regierung von Graubünden vom 1. Wintermonat und laut Beschluß des Großen Rathes vom 24. Weinmonat 1853, dem Volke in verfassungsmäßiger Weise zur Abstimmung vorgelegt und von der Mehrheit desselben angenommen wurde;

2. daß sie nichts enthält, was mit der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruche steht, und daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert;

3. daß sie mit Hinsicht auf das erläuternde Schreiben der Regierung von Graubünden vom 16. Wintermonat 1853 revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

4. daß der Art. 44 der Verfassung im Hinblick auf Art. 6 Litt. c der Bundesverfassung nur in dem Sinne verstanden werden kann, daß der Große Rath eine Verfassungsrevision dem Volke vorlegen müsse, wenn die Mehrheit des Volkes dieselbe verlangt;

beschließt:

1. Es wird der Verfassung des Kantons Graubünden vom 24. Weinmonat 1853 die eidgenössische Garantie ertheilt.

2. Der schweizerische Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 14. Jänner 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Jänner 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Wir Präsident und Kleiner Rath

des

Eidgenössischen Standes Graubünden

urkunden anmit:

Daß die vorstehende Kantonsverfassung mit Ausschreiben des Großen Raths vom 13. Juli 1853 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, von demselben laut Klassifikation vom 24. Oktober gleichen Jahres mit 58 gegen 9 Kreisstimmen angenommen und nach erfolgter eidgenössischer Gewährleistung durch Bundesbeschluß vom 14/16. Januar 1854, unterm 25. desselben Monats promulgirt worden und mit 1. Februar 1854 in Kraft getreten ist.

Chur, den 9. Oktober 1856.

Der Präsident:
Casp. Latour.

Namens des Kleinen Raths
Der Kanzleidirektor:
J. B. Tscharner.

Staatsverfassung

für den

Kanton Aargau.

Vom Aargauischen Volke angenommen den 22. Hornung 1852,
und bekannt gemacht den 11. März 1852.

Das Aargauische Volk

giebt sich kraft seiner Souveränität nachstehende Staatsverfassung:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art 1. Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volkes beruhender Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

a) durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und allfälliger Abänderungsvorschläge (Art. 91.);

b) durch das Begehren auf Revision der Verfassung (Art. 88.) und Abänderung erlassener Gesetze (Art. 48.);

c) durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter in der gesetzgebenden Behörde (Art. 40 und 49.).

Art. 3. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sollen getrennt sein.

Vollziehendes und richterliches Amt sind unvereinbar.

Art. 4. Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen zu können, muß man stimmberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt, weltlichen Standes und seit acht Jahren im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sein.

Art. 5. Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade von Geschwisterkindern, diesen Grad inbegriffen, dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein. Diese Beschränkung findet auf den Großen Rath keine Anwendung.

Das Gesetz bestimmt die unzulässigen Verwandtschaftsgrade zwischen den Gliedern der Staatsbehörden und den ihnen untergeordneten Beamten.

Art. 6. Keine öffentliche Beamtung darf auf Lebenszeit ertheilt werden, worüber das Gesetz die den Verhältnissen angemessenen Bestimmungen aufstellen wird.

Alle erledigten und aus dem Staatsgute besoldeten, nicht unmittelbar durch die Verfassung festgesetzten Aemter und Stellen, mit Inbegriff jedoch der in den Artikeln 66. 64. und 74. benannten Beamtungen, sollen vor ihrer Besetzung öffentlich ausgeschrieben werden.

Art. 7. Staatsbeamte, welche politische oder militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen, Pensionen oder Geschenke von auswärtigen Behörden annehmen, verzichten dadurch auf den öffentlichen Dienst im Kanton.

Dem Großen Rath steht das Recht der Nachsichtsertheilung zu.

Art. 8. Alle durch die Verfassung aufgestellten Behörden unterliegen alle vier Jahre der Gesammterneuerung.

Auf die Zeit der Gesammterneuerung einer Behörde geht auch die Amtsdauer der ihr untergeordneten Beamten zu Ende. Diese setzen ihre Verrichtungen fort, bis die neuen Wahlen stattgefunden haben.

Die neuen Wahlen sind von den neu bestellten Wahlbehörden vorzunehmen.

Art. 9. Jeder Beamte ist für seine Amtshandlung persönlich verantwortlich und haftet für den Schaden, den er in amtlichen Verrichtungen durch sein Verschulden Jemanden zufügt. Ein mit Beförderung zu erlassendes Verantwortlichkeitsgesetz wird die diesfalls nothwendigen Bestimmungen aufstellen.

Ebenso ist ein Mitglied des Großen Rathes für seine Stimmgebung in der Behörde verantwortlich, wenn es zu einer Verfassungsverletzung mitgewirkt hat.

Art. 10. Die Verhandlungen der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt sind öffentlich, soweit das Wohl des Staates und die Sittlichkeit es gestatten.

Art. 11. Alle Kantons- und Schweizerbürger sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 12. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden bei der Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes das Recht eines dreifachen Vorschlages zugesichert.

Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze, und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt.

Alle dem Staate nicht zustehenden Kollaturrechte im Kanton sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Gemeinden über ihre eigenen Ortspfründen besitzen, soweit thunlich mit Beförderung auf dem Wege des Gesetzes eingelöst und zu Handen des Staates gezogen werden.

Das Vermögen der Pfründen beider Kirchen soll urkundlich gesichert werden.

Art. 13. Die Freiheit der Rede, der Schrift, der Presse und der bildlichen Darstellung ist gewährleistet.

Jeder ist für den gesetz- oder rechtswidrigen Gebrauch dieser Freiheit verantwortlich.

Es darf niemals eine Censur oder eine andere vorgreifende Maßnahme eingeführt werden.

Art. 14. Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt, das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Behörden zu bringen.

Art. 15. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke, noch in ihren Mitteln rechtswidrig oder dem Staat und der Sittlichkeit gefährlich sind.

Art. 16. Die Unverletzlichkeit der Person ist gewährleistet.

Niemand soll anders als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, auch nicht länger als vierundzwanzig Stunden unverhört verhaftet bleiben.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 17. Das Recht der freien Niederlassung ist jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, zugesichert.

Art. 18. Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist als Regel anerkannt. Das Gesetz wird die Ausnahmen bestimmen und über

die Handwerks- und Gewerbsverhältnisse in Aufhebung des Zunftwesens eine Gewerbeordnung einführen, welche von dem allgemeinen Wohle und den Interessen des inländischen Handwerks- und Gewerbsstandes gefordert wird.

Jedem Einwohner des Kantons ist der Kleinverkauf der rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse seines im Kanton liegenden Grundeigenthums, mit Ausnahme aller gebrannten Wasser, unter Beobachtung der diesfälligen Gesetze und Polizeiverordnungen gestattet.

Art. 19. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Zu Abtretung desselben kann der Eigenthümer, außer in den durch die Bundesgesetzgebung bezeichneten Fällen, nur durch Dekret des Großen Rathes, wenn es das öffentliche Wohl erfordert, gegen volle vorherige Entschädigung angehalten werden.

Die Art und Weise der Ausmittlung dieser Entschädigung und das in streitigen Fällen zu beobachtende Verfahren ist durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Art. 20. Das Grundeigenthum soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden.

Die Loskäuflichkeit der Grundzinse, Zehnten, und der sogenannten Dorfgerechtigkeiten, so wie auch in gesetzlich zu bestimmender Weise diejenige der auf Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen ruhenden Holznutzungsrechte, mit den auf allen diesen Berechtigungen haftenden Lasten, ist gewährleistet.

Der trockene und der nasse Zehnten können, jeder einzeln für sich, losgekauft werden. Das Gesetz wird den Loskauf der diesfalls noch bestehenden Naturallasten nach billigen Grundsätzen möglichst erleichtern.

Sobald Güter durch Naturwirkungen zerstört oder zur Urbarmachung untauglich geworden sind, hören sie auf, grundzinspflichtig zu sein.

Art. 21. Die Loskäuflichkeit der Pflichten, welche von Mann-

lehen, Weiber- oder Kunkellehen, Erb- oder ewigen Pachtlehen herrühren, und in jährlichen Geldzinsen, Zehnt- oder Bodenzinsgefällen bestehen, ist anerkannt.

Der Fall, sowie andere Lehenlasten bei Handänderungen und daherige Erkenntnißgelder oder Ehrschätze, bleiben für immer aufgehoben.

Das Gesetz bestimmt die Entschädigung, welche den ehrschatzberechtigten Privaten und Gemeinden für ihre daherigen erweislichen Ansprüche gebührt.

Art. 22. Sämmtliche Einwohner des Kantons sind wehrpflichtig.

Das Gesetz bestimmt, unter Beachtung der Bundesvorschriften, die Fälle der Dienstbefreiung.

Als Ersatz haben die vom persönlichen Dienste Befreiten für die Dauer ihrer Befreiung einen jährlichen, im Verhältniß zur wirklichen Dienstleistung, so wie nach ihrem Vermögen und Erwerb zu berechnenden Geldbeitrag (Militärsteuer) an den Staat zu leisten.

Wer wegen Armuth und Arbeitsunfähigkeit dürftigen Eltern oder anderweitiger Unterstützung anheimfällt, so wie auch wer im Militärdienste zu weiterem Dienst unbrauchbar geworden, ist von dieser Steuer frei.

Der Staat übernimmt die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wehrpflichtigen in einem durch das Gesetz festzustellenden und die verschiedenen Waffengattungen und Grade gleichberücksichtigenden Maaße. In keinem Falle kann der Infanterist bei seiner Eintheilung gesetzlich zu Mehrerem als zur Selbstanschaffung der kleinen Ausrüstung im Tornister, des Säbels und derjenigen Kleidungsstücke verhalten werden, welche er auch außer dem Dienste tragen darf.

Die Wehrpflichtigen verbleiben während der vollen Dauer ihrer Dienstzeit im Besitze der ihnen vom Staate anvertrauten Bewaffnung.

Die Gemeinden, welche Einquartirungs- oder Requisitionslasten zu tragen haben, sollen für die Kosten, die ihnen die Militärbehörden nicht vergüten, vom Staate entschädigt werden. — Das Gesetz wird sowohl die Art, als auch die Gränzen und billigen Verhältnisse dieser Entschädigung bestimmen.

Bei Truppenbesammlungen zum bloßen Unterrichte ist einzig die durch die eidgenössischen Reglemente bestimmte Entschädigung anzusprechen.

Art. 23. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 24. Der Staat sorgt für die Vervollkommnung der Jugendbildung und hilft den Gemeinden nach Umständen, um die nothwendigen Anstalten herzustellen und ihren Lehrern eine angemessene Besoldung zu verabreichen.

Das Gesetz wird der Schule nach allen Richtungen eine nähere Verbindung mit dem Leben und eine zweckmäßigere Einrichtung und Beaufsichtigung, den Lehrervereinen aber eine entsprechende Organisation geben.

Art. 25. Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und der Fürsorge des Staates und der Gemeinden.

Diese Fürsorge erstreckt sich, außer der Verpflegung hilfloser Erwachsenen, auf eine zweckmäßige Erziehung armer Kinder und eine angemessene Organisation des Auswanderungswesens.

Der Staat wird für arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Arme die nöthigen Zwangsarbeitsanstalten errichten und das Gesetz das Verfahren bestimmen, welches diesfalls zu beobachten ist.

Wo in Gemeinden außerordentliche Armenhülfe nöthig wird, soll dieselbe vom Großen Rathe nach Maßgabe der Verhältnisse jeweilen durch ein besonderes Dekret angeordnet und festgestellt werden.

Sämmtlichen Behörden ist es zur Pflicht gemacht, in ihrer amtlichen Wirksamkeit den Ursachen der Verarmung nach besten Kräften entgegenzuwirken.

Art. 26. Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und für das Straßenwesen überhaupt. Das Gesetz bestimmt die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse.

Die Errichtung einer neuen Landstraße kann nur durch ein Dekret des Großen Rathes angeordnet, und es sollen dazu jedesmal die Mittel zu Bestreitung der dafür erforderlichen Kosten festgesetzt werden.

Art. 27. Der Staat übt die Aufsicht über die Wasserstraßen, und erläßt über den Wasserbau und die Unterhaltung der Flußufer und Dämme die nöthigen allgemeinen, so wie die für einzelne Fälle erforderlichen besondern Bestimmungen.

Das Gesetz wird bestimmen, in wie weit Gewässer, welche als Wasserstraßen benutzbar sind, für den öffentlichen Verkehr und Gebrauch in Anspruch genommen werden können.

Art. 28. Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Ertragnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, aus direkter Besteurung bestritten.

Der direkten Besteurung ist alles Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb ohne Ausnahme unterworfen. — Es sollen aber in der Anlage das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maaße unterschieden werden.

Liegenschaftliches Vermögen, welches einem außer der Gemeinde wohnenden Eigenthümer angehört, kann da, wo es liegt, nur insoweit besteuert werden, als dessen Besteurung dem Eigenthümer selbst wieder zu gut kömmt; was ihm dann bei der übrigen Versteurung desselben in billige Abrechnung zu bringen ist.

Das Gesetz bestimmt den Steuerfuß nach einem verhältnißmäßigen Maaßstabe in billiger Weise, und soll der Verheimlichung des Vermögens und Einkommens durch geeignete Mittel vorbeugen und dagegen die wirksamsten Strafen festsetzen.

Die Erhebung der Staatssteuer ist jeweilen vom Großen Rathe und diejenige einer Gemeindssteuer von der betheiligten Gemeindsversammlung zu beschließen. Bei Dekretirung einer Gemeindssteuer können jedoch diejenigen nicht mitwirken, welche selbst keine Steuer entrichten.

Ueberdies kann der Große Rath den Klöstern und Stiften jährliche Beiträge an die Staatsausgaben auferlegen.

Die Stempelgebühr ist gänzlich abgeschafft, und die dem Staate zukommenden Taxen sind möglichst zu ermäßigen.

Das Ohmgeld soll, ohne Benachtheiligung der Staats- und Gemeindseinkünfte, jedoch mit Abschaffung der ausnahmsweisen Mehrbezüge einzelner Gemeinden, aus seiner bisherigen Bezugsweise in eine entsprechendere, das Wirthschaftsgewerbe und den Absatz des Eigengewächses erleichternde Form und Abgabe umgewandelt, und zu Gunsten des Staates wie der Gemeinden eine erhöhte Erbschafts- und Schenkungssteuer, so wie auch eine angemessene Luxusabgabe eingeführt werden.

Der Preis des Salzes soll fortan so gestellt werden, daß der Reinertrag des Salzverkaufes für den Staat die Hälfte des Rohertrages nicht übersteigen darf.

Art. 29. Das Kapitalvermögen des Staates soll ungeschmälert erhalten werden.

Das Gesetz wird für die Kapitalanlagen der öffentlichen Gelder in den verschiedenen Theilen des Kantons die gleichen Bestimmungen festsetzen.

Der Staat soll für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparnißkassen befördern.

Art. 30. Der Staatshaushalt, namentlich das Verwaltungswesen soll vereinfacht, und die Besoldung der Beamten in ein richtiges Verhältniß zu ihren Dienstverrichtungen gebracht werden.

Das Gesetz wird zu großen Besoldungsanhäufungen in jeder Form vorbeugen.

Art. 31. Alle Gesetze und Verordnungen, welche zu Ausführung der in die Verfassung niedergelegten Grundsätze erforderlich sind, vorab die Gerichtsordnung für bürgerliche Streitigkeiten, nebst einem billigen Tarife für die Gerichts- und Anwaltgebühren, die Gewerbeordnung und das Wirthschaftsgesetz, das Armengesetz, Steuergesetz und Militärgesetz, sollen mit möglichster Beförderung erlassen werden.

Außerdem sollen innert drei Jahren folgende Gesetze neu eingeführt werden:

a) Die Hypothekarordnung.

b) Das Betreibungs- und Geldstagsgesetz.

c) Das Fabrik-Polizeigesetz.

d) Das Schulgesetz.

e) Das Kriminal- und Zuchtpolizeigesetz.

f) Die noch mangelnden Theile des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des Gebietes und politischer Stand der Bürger.

Art. 32. Der Kanton Aargau ist in eilf Bezirke, als: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach, und diese sind in fünfzig Kreise eingetheilt.

Art. 33. Aarau ist der Sitz des Großen Rathes und des Regierungsrathes.

Bei Errichtung von Kantonal-Anstalten soll billige Rücksicht auf die verschiedenen Bezirke genommen werden.

Art. 34. Die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes und des Kantonsbürgerrechtes, sowie der Verzichtleistung

auf dasselbe, wird mit Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesverfassung durch das Gesetz bestimmt.

Art. 35. In den gesetzlich bestimmten Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden versammeln sich zu Ausübung ihrer Rechte die stimmfähigen Ortsbürger, in denen der Einwohnergemeinden und der Kreise die stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger.

Art. 36. Stimmfähig in den politischen und Wahlversammlungen der Kreise und Einwohnergemeinden sind die im Staatsgebiete wohnenden Bürger, welche das zweiundzwanzigste Altersjahr angetreten haben; Ortsbürger oder in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Kreise, wohnhafte Kantonsbürger, oder seit einem Jahre daselbst niedergelassene Schweizerbürger sind; und in keinem andern Staat oder Kantone die mit der Stimmfähigkeit verbundenen Rechte ausüben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Wer durch richterliches Urtheil unter Vormundschaft gesetzt oder in der Ausübung des Aktivbürgerrechtes eingestellt ist.

b) Wer inner den letztverflossenen sechs Jahren aus dem Kantons- oder Gemeinde-Armengute Unterstützung erhalten und deren Betrag nicht zurückerstattet hat.

c) Diejenigen, welchen der Besuch der Wirthshäuser gerichtlich untersagt ist.

d) Die Vergeldstagten, so lange sie nicht rehabilitirt sind.

Die zur Erreichung der Rehabilitation erforderlichen Bedingungen sollen mit Beförderung gesetzlich festgestellt werden.

e) Wer zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurde, und die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht wieder erhalten hat.

Art. 37. Um in den, die Gemeindeverwaltung betreffenden Versammlungen stimmfähig zu sein, muß man das Alter der bürgerlichen Volljährigkeit erreicht haben, Orts- oder angesessener Kan-

tonsbürger, oder seit einem Jahre in der Gemeinde niedergelassener Schweizerbürger, und im Besitze der weitern Erfordernisse der Stimmberechtigung (Art. 36) sein.

Art. 38. Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, das Stimmrecht in seinem Wohn- oder Heimathorte auszuüben.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Art. 39. Ein Großer Rath, bestehend aus den Stellvertretern des Volkes, übt in dessen Namen die höchste Gewalt aus.

Art. 40. Zu Bildung des Großen Rathes wählt jeder Kreis in geheimer Abstimmung auf je 260 seiner stimmberechtigten Bürger (Art. 36), so wie auf eine Bruchzahl von 130 derselben, ein Mitglied.

Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Großen Rathes sein.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Große Rath.

Art. 41. Der Große Rath wählt jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und Vice-Präsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler.

Dieselben sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer während der nächsten zwei Jahre in der gleichen Eigenschaft nicht wieder wählbar.

Art. 42. Der Große Rath versammelt sich regelmäßig im Mai und Wintermonat; außerdem, so oft es die Umstände erfordern.

Der Präsident ist gehalten, den Großen Rath zu versammeln:

a) wenn 25 Mitglieder unter Angabe ihrer Gründe solches schriftlich verlangen;

b) wenn der Regierungsrath die Zusammenberufung begehrt.

Art. 43. Der Große Rath bestimmt die Art und Weise seiner Geschäftsführung und handhabt die Ordnung seiner Sitzungen.

Art. 44. Dem Großen Rathe sind nachstehende Pflichten und Befugnisse übertragen:

a) Die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung.

b) Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung.

c) Das Recht der Begnadigung, so wie der Rehabilitation in peinlichen Fällen.

d) Die Ertheilung der Nachsicht vom Ehehinderniß der Schwägerschaft.

e) Die Genehmigung von Staatsverträgen.

f) Die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes.

g) Die Bewilligung von Steuern und Abgaben, die Bestimmung ihrer Erhebungsweise und Verwendung.

h) Die Genehmigung von Staatsanleihen.

i) Die Bewilligung zu Erwerbung und Veräußerung von Staatsgütern.

k) Die Bewilligung zu Errichtung von öffentlichen Neubauten.

l) Die Festsetzung der Gehalte aller vom Staate besoldeten Beamten und der amtlichen Gebühren.

m) Die Aufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt und der Entscheid in Competenzstreitigkeiten zwischen diesen Gewalten.

n) Die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen und der Rechenschaftsberichte. (Art. 53. c. und 62. c.)

o) Der Entscheid über den jährlichen Voranschlag.

p) Die Wahl der Abgeordneten in den Ständerath.

q) Die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes, der Bezirksamtmänner und ihrer Statthalter, des Obergerichts und der Bezirksgerichtspräsidenten.

r) Die Verfügung über die eingegangenen Bittschriften.

Zu Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, so wie zu Errichtung von Neubauten, kann dem Regierungsrathe eine bestimmte Befugniß übertragen werden.

Art. 45. Der Große Rath ist befugt, so oft es nöthig erachtet wird, Sachverständige zu den Berathungen beizuziehen.

Art. 46. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht der Antragstellung.

Bezweckt der Antrag den Erlaß eines Gesetzes oder Dekretes, und wird derselbe für erheblich erklärt, so soll er dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen werden.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, bis zur nächsten ordentlichen Sitzung den geforderten Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen, oder die Nichtvorlage zu begründen.

Beharrt in letzterem Falle der Große Rath auf der Vorlage, so kann er dieselbe entweder dem Regierungsrathe oder einem Ausschusse aus eigener Mitte übertragen.

Art. 47. Jeder Gesetzesvorschlag muß einer zweimaligen Berathung unterworfen werden.

Die zweite Berathung kann in der Regel erst nach Verfluß von drei Monaten vom Tage der ersten Abstimmung hinweg stattfinden. In dringenden Fällen ist jedoch der Große Rath berechtigt, die zweite Berathung auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Zu einer solchen Schlußnahme ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.

Jeder Gesetzesentwurf soll vor der zweiten Berathung dem

Regierungsrathe zur Berichterstattung übermittelt und dem Volke in gesetzlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Art. 48. Jedes Gesetz soll einer ganzen oder theilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (Art. 36.) sich dafür ausgesprochen hat.

Art. 49. Wenn 6000 stimmfähige Bürger die Abberufung des Großen Rathes in gesetzlicher Weise verlangen, so hat der Regierungsrath diese Frage den Kreisversammlungen zur Entscheidung vorzulegen.

Hat sich die Mehrheit der stimmfähigen Bürger (Art. 36.) für die Abberufung erklärt, so findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt.

Der neu gewählte Große Rath hat die Amtsdauer des abgetretenen zu vollenden, und entscheidet über allfällige Erneuerung auch der übrigen Staatsbehörden.

Art. 50. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von drei Schweizerfranken, und für die Hin- und Herreise eine nach der Posttaxe zu berechnende Reise-Entschädigung.

Wer jedoch nicht während der ganzen jeweiligen Sitzungsdauer anwesend ist, hat die Reiseentschädigung, wenn seine Abwesenheit eine entschuldigte war, nur zur Hälfte, und wenn sie unentschuldigt war, gar nicht anzusprechen.

B. Vollziehende Gewalt.

1. Regierungsrath.

Art. 51. Ein Regierungsrath, bestehend aus sieben Mit-

gliedern, übt die vollziehende Gewalt aus. Wenigstens drei derselben haben dem katholischen und drei dem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse anzugehören.

Aus einem Bezirke darf gleichzeitig nicht mehr als ein Mitglied im Regierungsrathe sein. Ebenso darf nie mehr als ein Mitglied desselben in den Nationalrath und eines in den Ständerath gewählt werden.

Das Gesetz wird bestimmen, in wie weit die Mitglieder ihren Aufenthalt am Regierungssitze haben sollen.

Art. 52. Der Regierungsrath hat einen Präsidenten, welcher den Titel „Landammann" führt, dieser einen Stellvertreter mit dem Titel „Landstatthalter." Beide werden vom Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes auf ein Jahr gewählt.

Der abtretende Landammann ist für das nächstfolgende Jahr weder als Landammann noch als Landstatthalter wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle des Landstatthalters bekleiden.

Art. 53. Dem Regierungsrathe sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen;

a) Er schlägt dem Großen Rathe die Gesetze und Dekrete vor, welche er von sich aus für angemessen erachtet, oder welche vom Großen Rathe verlangt werden.

b) Er sorgt für Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton, so wie für die Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

c) Er legt dem Großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab.

d) Er verwaltet das Staats-Vermögen und legt jährlich darüber Rechnung ab.

e) Er übergiebt dem Großen Rathe jährlich in der Novembersitzung den Voranschlag über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres.

f) Der Regierungsrath verfügt über die bewaffnete Macht und ernennt die Offiziere. Wenn der Regierungsrath in Folge eines Aufruhres im Innern die bewaffnete Macht aufbietet, soll der Große Rath unverzüglich versammelt werden.

g) Er giebt dem Großen Rathe je einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksamtmänner und ihrer Statthalter.

h) Er wählt die ihm unmittelbar untergeordneten Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten.

i) Er führt die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Beamten.

k) Er hat die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter, so wie über die frommen Stiftungen.

l) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, und das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

Art. 54. Zur Vorberathung und zur Beförderung der Geschäfte des Regierungsrathes wird das Gesetz ihre Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder nach Direktionen anordnen, dem Regierungsrathe aber die Befugniß einräumen, denselben, wo es die Verhältnisse erfordern, auch Kommissionen beizuordnen und Sachverständige zuzuziehen.

Art. 55. Der Regierungsrath ist in seiner Gesammtheit oder einzeln in seinen Gliedern dem Großen Rathe für die getreue Handhabung der Verfassung und Vollziehung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, sowie für die öffentliche Verwaltung überhaupt, verantwortlich und kann wegen Zuwiderhandlung durch Beschluß des Großen Rathes in Anklagezustand versetzt werden.

Art. 56. Der Regierungsrath wählt den Staatsschreiber und den Rathschreiber, welche am Hauptorte wohnen müssen.

2. Bezirksamt.

Art. 57. In jedem Bezirke ist ein Amtmann und ein Statt-

halter als dessen Stellvertreter. Sie werden vom Großen Rathe, auf einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes und einen solchen der Bezirkswahlversammlung, aus den Ortsbürgern des Bezirkes oder aus den im Bezirke wohnenden Bürgern (Art. 4 und 36), welche das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt.

Sie müssen ihren Amtssitz am Hauptorte des Bezirkes haben.

Art. 58. Dem Bezirksamte sind folgende Verrichtungen übertragen:

a) Es besorgt die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Aufträge des Regierungsrathes, die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile, so wie nach Maßgabe der Gesetze die übrigen vollziehungsamtlichen Verrichtungen in Zivilsachen.

b) Es sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

c) Es besorgt die ihm durch die Strafgesetzgebung übertragenen Verrichtungen.

Von jeder Verhaftung ist sofort dem Gerichte und von derjenigen eines Schweizerbürgers auch der heimathlichen Gemeinde desselben Kenntniß zu geben.

d) Es führt die Oberaufsicht über die ihm untergeordneten Beamten.

e) Es hat die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen.

C. Richterliche Gewalt.

1. Obergericht.

Art. 59. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, wovon wenigstens vier dem evangelisch-reformirten und vier dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören müssen, ist die höchste Gerichtsbehörde im Kanton. Dasselbe hat zwei Ersatzmänner.

Art. 60. Um zum Mitgliede oder Ersatzmann des Obergerichtes gewählt werden zu können, muß der zu Wählende das dreißigste Altersjahr zurückgelegt und entweder in einer Rechtsschule die Rechtswissenschaft studirt haben, oder vier Jahre Mitglied oder Aktuar einer obern gerichtlichen oder vollziehenden Behörde oder eines Bezirksgerichtes gewesen sein.

Aus einem Bezirke dürfen gleichzeitig nie mehr als zwei Mitglieder im Obergerichte sein. Eben so dürfen aus dieser Behörde nie mehr als zwei Mitglieder in die Bundesversammlung gewählt werden.

Art. 61. Das Obergericht hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche von dem Großen Rathe aus der Mitte des Obergerichtes auf ein Jahr gewählt werden.

Art. 62. Dem Obergerichte sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

a) Es urtheilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen und vormundschaftlichen Streitigkeiten, und, vorbehältlich der Reorganisation des Strafgerichtswesens (Art. 78), über die zuchtpolizeilichen und peinlichen Fälle in letzter Instanz.

b) Es entscheidet die ihm vorgelegten Verwaltungsstreitigkeiten.

Für diese, so wie für die vormundschaftlichen Streitigkeiten, findet ein summarisches und unentgeldliches Verfahren statt.

c) Es hat jährlich dem Großen Rathe über den Zustand der gesammten Rechtspflege Bericht zu erstatten.

d) Es legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

e) Es giebt dem Großen Rathe einen zweifachen Wahlvorschlag für die Stellen der Bezirksgerichtspräsidenten.

f) Es übt die Oberaufsicht über die untern gerichtlichen Behörden und Beamten, so wie über die Rechtsanwälte und Notare.

Art. 63. Die Mitglieder des Obergerichts sind verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen; so oft sie von demselben dazu eingeladen werden, und haben alsdann das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

Art. 64. Das Obergericht wählt seinen Gerichtschreiber.

Art. 65. Der Wohnsitz des Präsidenten und des Gerichtschreibers ist am Versammlungsorte des Obergerichts.

2. Bezirksgerichte.

Art. 66. In jedem Bezirke ist ein Bezirksgericht, welches aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht.

Dasselbe hat zwei Ersatzmänner.

Art. 67. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bezirkswahlversammlung gewählt.

Der Präsident wird, auf einen zweifachen Vorschlag des Obergerichts und einen solchen der Bezirkswahlversammlung, vom Großen Rathe ernannt.

Für denselben gelten, mit Ausnahme der Altersbestimmung, die in Art. 60 vorgeschriebenen Wahlbedinge.

Art. 68. Zu Bildung der Bezirkswahlversammlung (Art. 67) wählt jede Gemeinde auf je fünfundzwanzig ihrer stimmfähigen Bürger (Art. 36) einen Wahlmann. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Wahlmann zu wählen.

Die Bezirkswahlversammlung wird alle vier Jahre erneuert.

Sie hat die ihr zustehenden Wahlen und Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Art. 69. Dem Bezirksgerichte sind folgende Verrichtungen übertragen:

a) Es urtheilt über die ihm gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen

und vormundschaftlichen Streitigkeiten und, vorbehältlich der Reorganisation des Strafgerichtswesens (Art. 78), über die Strafrechtsfälle innerhalb einer ihm einzuräumenden Befugniß endlich, und über diejenigen, welche seine Urtheilsbefugniß übersteigen, in erster Instanz.

Für die vormundschaftlichen Streitigkeiten findet ein summarisches und unentgeldliches Verfahren statt.

b) Es hat die Aufsicht über die Friedensrichter.

c) Es wählt die ihm unmittelbar untergeordneten Beamten und beaufsichtigt sie.

d) Es legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

Art. 70. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet zu Vereinfachung und Beschleunigung der Prozeßführung mündliches Verfahren statt.

Schriftliche Anbringen dürfen lediglich zur Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und blos insoweit es die Rechtssicherheit erfordert, gestattet werden.

Art. 71. Bürgerliche Streitigkeiten, welche die friedensrichterliche Urtheilsbefugniß, nicht aber den Betrag von zweihundert Schweizerfranken übersteigen, werden von dem Gerichtspräsidenten im mündlichen Verfahren und ohne Vertretung durch Anwälte verhandelt, und nach durchgeführtem Verfahren vom Bezirksgerichte beurtheilt.

Art. 72. Für geringe Zuchtpolizeivergehen wird dem Gerichtspräsidenten eine angemessene Urtheilsbefugniß eingeräumt.

Art. 73. Der Präsident und das Bezirksgericht haben ihren Amtssitz am Bezirkshauptorte.

Art. 74. Das Bezirksgericht wählt seinen Gerichtschreiber.

3. Friedensrichter.

Art. 75. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter und ein Statthalter.

Sie werden von der Kreisversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Dieselben müssen das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 76. Der Friedensrichter sucht die ihm zugewiesenen Streitsachen zu vergleichen und entscheidet über Streitgegenstände, deren Werth den Betrag von vierzig Franken nicht übersteigt.

Er legt dem Regierungsrathe über die bezogenen Gebühren Rechnung ab.

Art. 77. Die Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Hypothekarwesens wird durch das Gesetz neu geregelt.

Art. 78. Die Organisation der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege soll durch die Gesetzgebung auf Grundlage der Schwurgerichte festgesetzt werden.

Sobald die Schwurgerichte gesetzlich eingeführt sind, ist der Große Rath ermächtigt, die Zahl der Ersatzmänner des Obergerichts (Art. 59) nach Erforderniß zu vermehren.

Vierter Abschnitt.

Gemeinde-Verwaltung.

Art. 79. Die Gemeinden ordnen und verwalten, unter Aufsicht des Staates (Art. 53, lit. k und Art. 86), ihre Angelegenheiten selbstständig.

Sie bestehen aus Ortsbürgergemeinden und Einwohnergemeinden (Art. 35).

Art. 80. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, welcher aus einem Ammann und wenigstens zwei, höchstens acht Mitgliedern besteht.

Derselbe hat die erforderlichen Ersatzmänner.

Art. 81. Die Mitglieder des Gemeinderathes und ihre Ersatzmänner werden von der Einwohnergemeinde-Versammlung (Art. 36) in geheimer Abstimmung gewählt und haben sich über einen Vermögensbesitz von wenigstens 1000 bis 3000 Schweizerfranken in schuldenfreien Liegenschaften oder zinstragenden Schuldtiteln auszuweisen*, worüber die Gemeinde vor der Wahl entscheidet.

Zwei Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes, mit Einschluß des Ammanns, müssen Ortsbürger der Gemeinde sein.

Der Ammann wird aus der Mitte des Gemeinderathes ernannt.

Der Große Rath ist ermächtigt, bei Gemeinderäthen kleiner Gemeinden von dem Verwandtschaftsausschlusse (Art. 5) auf dem Wege des Dekretes die nothwendigen Ausnahmen zu gestatten.

Art. 82. Der Gemeinderath ist beauftragt:

a) mit der Verwaltung der örtlichen Polizei;
b) mit der Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengutes;
c) mit dem Vormundschafts- und Hypothekarwesen im Allgemeinen;
d) mit denjenigen Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 83. Der Gemeinderath legt der Gemeinde über seine Verwaltung jährlich Rechenschaft und Rechnung ab.

Er ist in seiner Gesammtheit und einzeln in seinen Gliedern der Gemeinde für sich und seine Angestellten verantwortlich.

Art. 84. Der Ammann ist Vorsteher der Gemeinde und Vollziehungsbeamter des Regierungsrathes.

* Siehe das Vorwort.

Art. 85. Der Gemeinderath wählt den Gemeindeschreiber außer seiner Mitte.

Art. 86. Die Organisation der Gemeinden und des Gemeinderathes, so wie die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens (Art. 82 und 83) wird durch das Gesetz bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Revision der Verfassung.

Art. 87. Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden.

Art. 88. Je von zehn zu zehn Jahren, von Annahme der gegenwärtigen Bestimmung an, soll vom Großen Rathe dem Volke die Frage zum Entscheid vorgelegt werden: ob eine Gesammt-Revision der Verfassung stattfinden solle oder nicht.

Wenn in der Zwischenzeit eine Gesammtrevision oder die Revision einzelner bestimmter Theile der Verfassung entweder

a) vom Großen Rathe, nach zweimaliger, in verschiedenen Sitzungsperioden stattgefundener Berathung, in der Mehrheit seiner Mitglieder für nöthig erklärt, oder

b) durch 6000 stimmfähige Bürger verlangt wird;

so ist dem Volke die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die gesammte oder die theilweise Revision der Verfassung stattzufinden habe oder nicht.

Wird die gestellte Frage von der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (Art. 36) bejaht, so ist in allen obigen Fällen die verlangte Revision vorzunehmen.

Art. 89. Beim Entscheide über die Frage der Gesammt-Revision ist gleichzeitig zu bestimmen, ob dieselbe durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Entscheidet die absolute Mehrheit der versammelten stimmfähigen Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath die Wahl desselben sofort anordnen.

Zu Bildung des Verfassungsrathes wählt jeder Kreis, in Beachtung der in Art. 4 aufgestellten Wählbarkeitsbedingungen und in geheimer Abstimmung, auf je 260 seiner stimmfähigen Bürger (Art. 36), so wie auf eine Bruchzahl von 130 derselben ein Mitglied.

Art. 90. Die theilweise Revision der Verfassung ist vom Großen Rathe vorzunehmen.

Art. 91. Die revidirte Verfassung oder die theilweisen Abänderungsvorschläge (Art. 90) sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Wenn ein von einem Verfassungsrathe berathener Entwurf vom Volke verworfen wird, so soll demselben die Frage zum Entscheide vorgelegt werden, ob es das fernere Revisionswerk wieder dem gleichen oder einem neuen Verfassungsrathe übertragen wolle, worauf je nach dem Entscheide entweder der bisherige oder ein neuer Verfassungsrath einzuberufen ist.

Art. 92. Die ganz oder theilweise revidirte Verfassung tritt in Kraft, wenn die diesfälligen Vorschläge (Art. 91) von der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (Art. 36) angenommen sind.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau

urkunden hiermit:

daß vorstehende Staatsverfassung vom Aargauischen Volke unterm 22. Hornung 1852 als neues Staatsgrundgesez angenommen und in Folge Großraths-Dekretes vom 9. März, unterm 11. März 1852 bekannt gemacht worden sei.

Gegeben in Aarau, den 10. April 1852.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes:
Wagner.

Namens des Kleinen Rathes,
Der Staatsschreiber:
Ringier.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, betreffend die Garantie der vom 11. März 1852 datirten Staatsverfassung des Kantons Aargau.

(Vom 21. Juli 1852.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes

über die Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 11. März 1852;

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassung nichts enthält, das mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des aargauischen Volkes in gesezlicher Abstimmung angenommen wurde;

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Aargau, vom 11. März 1852, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 16. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
F. Briatte.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Juli 1852.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Hungerbühler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Revidirte Artikel

zur

Aargauischen Staatsverfassung

vom 22. Hornung 1852.

(Angenommen durch die Volksabstimmung vom 6. April 1863.)

Der Regierungs-Rath des Kantons Aargau

In Gemäßheit der unterm heutigen Tage bekannt gemachten Volksabstimmung vom 6. April 1863 und nach Mitgabe des §. 4 des Dekrets vom 6. März d. J. über die theilweise Revision der Staatsverfassung

beschließt:

Art. 1.

Die nachfolgenden, von der Mehrheit der am 6. April 1863 in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger des Kantons angenommenen Abänderungen der Staatsverfassung von 1852 treten hiemit in Kraft und an die Stelle der dadurch ersetzten bisherigen Bestimmungen.

Verfassung Art. 4.

Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen zu können, muß man stimmberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt, mit keinem geistlichen Amte betraut und seit fünf Jahren Schweizerbürger sein.

Verfassung Art. 12.

Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbedingte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden die Wahl ihrer Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes zugesichert.

Alle auswärtigen Kollaturrechte sollen eingelöst und das Vermögen der Pfründen beider Kirchen urkundlich sicher gestellt werden.

Verfassung Art. 25.

Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und der Fürsorge des Staates und der Gemeinden.

Diese Fürsorge erstreckt sich auf eine zweckmäßige Erziehung armer Kinder, auf Unterstützung arbeitsunfähiger hülfloser Erwachsenen, und auf Unterbringung arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer Armen in Zwangsarbeitsanstalten.

Wenn in einer Gemeinde die Steuern für die Armenlast gewisse, durch das Gesetz festzusetzende mäßige Verhältnisse überschreiten, so hat der Staat angemessene Zuschüsse zu leisten.

Verfassung Art. 78.

Die Organisation der bürgerlichen Strafrechtspflege ist der Gesetzgebung anheimgestellt, welche entscheiden wird, ob das Schwurgericht in veränderter Organisation fortbestehen, oder aufgehoben werden soll.

Fünfter Abschnitt der Verfassung.

(Am Platze der Art. 87 bis 92).

Revision der Staatsverfassung.

Art. 87.

Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden.

Art. 88.

Die Gesammtrevision findet statt:

a. wenn der Große Rath sie, nach zweimaliger, in verschiedenen Sitzungszeiten stattgefundener Berathung der Frage, in der Mehrheit seiner Mitglieder für nöthig erklärt; oder

b. wenn sie durch 6000 stimmfähige Bürger verlangt wird, und im einten wie im andern Falle die Frage, ob die Gesammtrevision vorzunehmen sei, durch die Mehrheit der in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger bejaht wird.

Art. 89.

Die Gesammtrevision ist durch einen Verfassungsrath vorzunehmen.

Derselbe wird von den Kreisen auf Anordnung des Regierungsrathes aus allen stimmberechtigten Bürgern, welche das vierundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt, und zwar in derselben Mitgliederzahl und auf die gleiche Weise, wie er Große Rath.

Art. 90.

Die revidirte Verfassung ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Sie tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger angenommen ist.

Wird sie nicht angenommen, so hat das Volk zu bestimmen, ob die Fortsetzung der Gesammtrevision dem bisherigen oder einem neuen Verfassungsrathe übertragen werden soll. Im letztern Falle wird der Große Rath die Neuwahl nach Anleitung des Art. 89 hievor ohne Verzug anordnen.

Art. 91.

Die theilweise Revision hat die Abänderung oder Beseitigung einer oder mehrerer Bestimmungen der Verfassung, oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe zum Gegenstande.

Sie kann veranlaßt werden:

a. durch Beschluß des Großen Rathes;

b. durch ein von 6000 stimmfähigen Bürgern an den Großen Rath gestelltes Begehren.

Art. 92.

Die theilweise Revision ist durch den Großen Rath in den für Gesetzesberathungen vorgeschriebenen Formen vorzunehmen.

Art. 93.

Beschließt der Große Rath die theilweise Revision, so ist das Ergebniß seiner zweimaligen Berathung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung in der Weise vorzulegen, daß, wenn die Vorlage mehrere Revisionsgegenstände umfaßt, das Volk über jeden einzelnen Vorschlag besonders abstimmen kann.

Art. 94.

Die einzelnen Revisionsvorschläge treten als Bestandtheile der Verfassung in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger angenommen worden.

Art. 95.

Durch die Verwerfung eines dem Volke vorgelegten theilweisen Revisionsvorschlages wird auch der bezügliche Revisionsbeschluß des Großen Rathes bis auf neue Anregung (Art. 91) erledigt.

Art. 96.

Wird die theilweise Revision von 6000 stimmfähigen Bürgern verlangt, so haben sie dem Großen Rathe gleichzeitig die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Beseitigung oder Aufnahme in die Verfassung sie wünschen.

Art. 97.

Findet der Große Rath, es sei dem Begehren der Bürger zu entsprechen, so wird er die Revision unmittelbar vornehmen;

im entgegengesetzten Falle hat er die Frage, ob demselben Folge zu geben sei oder nicht, ungesäumt dem Volksentscheide zu unterwerfen, und ist verpflichtet, zur theilweisen Revision zu schreiten, wenn die Mehrheit der in den Gemeinden gesetzlich versammelten stimmfähigen Bürger dem gestellten Revisionsbegehren beistimmt.

In beiden Revisionsfällen kömmt das in den Art. 93 und 94 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

Art. 98.

Die Abstimmungen über die an das Volk gebrachten Fragen und Vorschläge bezüglich der gesammten und der theilweisen Verfassungsrevision (Art. 88, 90, 93 und 97), sowie die Verfassungsrathswahlen (Art. 89 und 90) sind geheim vorzunehmen.

Art. 2.

Die obigen neuen Verfassungsbestimmungen sollen Behufs ihrer Vollziehung nebst dem gegenwärtigen Beschlusse durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt, öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 4. Mai 1863.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Landstatthalter, Vize-Präsident:

S. Schwarz.

Der Staatsschreiber:

Ringier.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung revidirter Artikel zur Staatsverfassung des Kantons Argau.

(Vom 23. Heumonat 1863.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die revidirten Artikel zur aargauischen Staatsverfassung von 1852, angenommen durch die Volksabstimmung vom 6. April 1863,

in Berücksichtigung:

daß diese Verfassungsartikel in keiner Weise mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen;

daß dieselben von der Mehrheit des aargauischen Volkes angenommen worden sind;

daß namentlich der Abschnitt, betreffend die Revision der Staatsverfassung, mit Art. 6, Littera c der Bundesverfassung übereinstimmt;

beschließt:

1. Den revidirten Artikeln zur aargauischen Staatsverfassung von 1852, angenommen durch Volksabstimmung vom 6. April 1863, wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Ed. Häberlin.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. Heumonat 1863.

Der Präsident:
Dr. J. Heer.
Der Protokollführer:
Schieß.

Revidirte
Staatsverfassung
für den eidgenössischen Stand
Thurgau,
vom 9. November 1849.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Kanton Thurgau ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes, und wird ausgeübt theils unmittelbar durch die stimmberechtigten Kantonseinwohner, theils mittelbar durch die von denselben gewählten Stellvertreter.

Art. 3. Das thurgauische Volk gibt sich selbst seine Verfassung. Jede Veränderung der schweizerischen Bundesverfassung muß demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Alle Gesetze des Kantons unterliegen dem Veto des Volkes.

Art. 13. Das Recht, Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu halten, sofern solche weder nach ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, ist gewährleistet.

Art. 14. Jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, ist das Recht der freien Niederlassung in jeder ihm beliebigen Gemeinde des Kantons gesichert.

Art. 15. Dem Kantonsbürger steht zu jedem ihm beliebigen Gemeindebürgerrechte der Weg offen, sofern er in bürgerlichen Ehren und Rechten steht; er muß sich aber Antheil an den vorhandenen Gemeinds- und den betreffenden konfessionellen Kirchen-, Schul- und Armengütern verschaffen und hiefür die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Art. 16. Der Kanton Thurgau huldigt dem Grundsatze der Handels- und Gewerbsfreiheit. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Hebung der Industrie und der Landwirthschaft geeignet sind, und zwar unter Berücksichtigung der Interessen aller Kantonseinwohner, im Einklange mit den bestehenden Bundesvorschriften, und zur Verhinderung allfälligen Mißbrauchs der Handels- und Gewerbsfreiheit.

Art. 17. Der Staat ist verpflichtet, das Kreditwesen zu heben und zu schützen, und namentlich zur Gründung einer Hypothekarleihbank, soviel in seiner Stellung liegt, beförderlichst mitzuwirken.

Art. 18. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind nach den nähern Vorschriften des Gesetzes ablösbar. Auch darf fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung beschwert werden.

Art. 19. Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Stellvertreter des Volkes bestimmt und ausgeschrieben werden. Die Einwohner des Kantons

tragen zu denselben nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens bei.

Indirekte Abgaben sollen, soweit es mit den Bedürfnissen und Interessen des Staatshaushaltes vereinbar ist, ermäßigt und die Handänderungsgebühr von Käufen und Täuschen nach Annahme der gegenwärtigen Verfassung durch ein Gesetz sofort auf die Hälfte des bisherigen Ansatzes herabgesetzt werden.

Art. 20. Der Staat ist verpflichtet, für die Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts zu sorgen und die niedern und höhern Schulanstalten kräftig zu unterstützen, sowie die Benutzung derselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern. Es sollen die für die Bildung der Jugend erforderlichen Schulen überall vorhanden sein. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 21. Für die Angehörigen der christlichen Confessionen im Kanton ist volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und gemeinsamen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dasselbe mit den staatsbürgerlichen Verpflichtungen sich verträgt.

Die evangelisch-reformirte und die katholische Confession genießen des besondern Staatsschutzes.

Art. 22. Weder die gesetzgebende, noch die vollziehende Gewalt dürfen richterliche Funktionen ausüben; die Ausscheidung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache von den Civilstreitigkeiten, sowie die Bestimmung der Disciplinarstrafbefugniß der Behörden bleibt vorbehalten.

Die Rechtspflege und die Verwaltung sollen ebenfalls getrennt und von einander unabhängig sein. Kein vom Regierungsrath Angestellter und kein unmittelbar unter demselben stehender Vollziehungsbeamteter kann eine Richterstelle bekleiden.

Das Gesetz ordnet das Verfahren, welches bei Competenz-Conflikten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu beobachten sein wird.

Art. 23. Die ganze Staatsverwaltung ist öffentlich. Auch das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit, soweit sie durch die Interessen des Staates und der Sittlichkeit geboten sind, bestimmt das Gesetz.

Art. 24. Die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben innerhalb der durch Verfassung und Gesetz ihnen angewiesenen Competenz ihren selbstständigen Wirkungskreis. Doch sind alle Behörden und Beamten für ihre Verrichtungen verantwortlich; ein besonderes Gesetz bezeichnet den Umfang und die Wirkungen dieser Verantwortlichkeit.

Art. 25. Die bürgerlichen Beamtungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit. Es kann demnach kein bürgerlicher Beamteter während der Amtsdauer seiner Stelle entsetzt werden, außer durch Urtheil des kompetenten Gerichtes. Die definitive Besetzung der geistlichen Pfründen, mit Ausnahme derer, in welchen das Collaturrecht dem Staat und den Gemeinden nicht zusteht, und jene der Lehrerstellen findet durch die Kirch- und Schulgemeinden auf Lebensdauer Statt. Es sind jedoch einerseits die vorgesetzten Behörden, anderseits die Wahlgemeinden befugt, die Geistlichen und Lehrer abzuberufen. Die Erfordernisse dießfälliger Schlußnahmen werden durch das Gesetz näher bestimmt.

Die von den Wahlgemeinden beschlossenen Abberufungen sind als definitiv zu betrachten, wenn den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet sein wird.

Ebenso wird das Gesetz die Fälle bezeichnen, in welchen, und die Behörden, durch welche ein Beamteter in seinen Funktionen eingestellt werden kann.

Art. 26. Es dürfen mit Ausnahme des Großen Rathes in keiner Behörde als Mitglieder derselben gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Schwiegervater und Tochtermann, Oheime und Neffen, Geschwisterkinder.

Die Trennung der Ehe durch Tod hebt den Ausschließungsgrund der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 27. Die Stiftung neuer geistlicher Körperschaften im Kanton ist untersagt.

Art. 28. Im Gemeinde-Verwaltungswesen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten:

a) Wahl der Vorsteher durch die Gemeinden;

b) selbstständige Verwaltung des Gemeindewesens durch die Gemeinden unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) Oeffentlichkeit des Gemeindehaushaltes und der dießfälligen Verhandlungen.

Zweiter Abschnitt.

Gebietseintheilung.

Art. 29. Der Kanton Thurgau bleibt einstweilen in 8 Bezirke und 32 Kreise eingetheilt; Veränderungen in der bisherigen Abgränzung dieser Territorialabtheilungen sind Gegenstand der Gesetzgebung. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Gewalten.

A. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Art. 30. Die oberste Behörde des Kantons ist der Große Rath. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes, welches dieselben, als seine Stellvertreter, unmittelbar von sich aus wählt. Auf je zweihundert und zwanzig stimmberechtigte Kantonseinwohner, ist ein Mitglied des Großen Rathes zu ernennen; eine Bruch-

zahl über einhundert und zehn wird gleich zweihundert und zwanzig Stimmberechtigten gezählt.

Art. 31. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes geschieht in den Kreisversammlungen. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kantonseinwohner, der das 25. Altersjahr angetreten hat.

Art. 32. Alle drei Jahre findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes Statt. — Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Juni eines Jahres und endigt mit dem 31. Mai des dritten darauffolgenden. Die erste Amtsdauer geht mit dem 31. Mai 1852 zu Ende. Die Erneuerungswahlen sind jeweilen auf den ersten Sonntag des Monats Mai anzuordnen.

Art. 33. Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwei Male, für die Sommersitzung zu Weinfelden und für die Wintersitzung zu Frauenfeld. Außerordentlicher Weise kann er zusammenberufen werden, wenn nach der Ansicht seines Präsidenten oder des Regierungsrathes besondere Verhältnisse es erheischen, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidenten verlangt. Für außerordentliche Sitzungen wechselt der Versammlungsort zwischen Frauenfeld und Weinfelden.

Art. 34. Der Große Rath prüft die Wahlakten seiner Mitglieder selbst und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Er ernennt in seiner ersten Sitzung, nach stattgehabter Constituirung und vorangegangener Eidesleistung, den Präsidenten, Vicepräsidenten und vier Stimmenzähler aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres und bestellt sich sein Sekretariat. Die nämliche Person kann nicht zwei Jahre nacheinander die Stelle eines Präsidenten bekleiden. Mitglieder des Regierungsrathes sind weder für die Stelle des Präsidenten, noch für diejenige des Vicepräsidenten des Großen Rathes wählbar.

Art. 35. Ohne Bewilligung des Großen Rathes kann wäh-

rend der Dauer der Sitzungen kein Mitglied verhaftet werden, es sei denn dasselbe auf frischer That des Verbrechens ergriffen worden.

Art. 36. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung von täglich zwei Schweizerfranken aus der Staatskasse.

Art. 37. Die Sitzungen des Großen Raths sind öffentlich; es können jedoch dieselben bei geschlossenen Thüren abgehalten werden, sofern die Mehrheit der Stimmenden aus Gründen der Staatswohlfahrt es für nothwendig erachtet; Berathungen über Gesetze dürfen nie geheim sein.

Art. 38. Zu Gültigkeit der Verhandlungen wird die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder erforderdert; bei Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

Bei allen Gegenständen der Berathung muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen, sobald ein Viertheil der Mitglieder solches verlangt.

Art. 39. Dem Großen Rathe, als gesetzgebenden und obersten Landesbehörde, sind insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

a) Der Erlaß aller Gesetze und Dekrete, die Erläuterung, Einstellung und Aufhebung derselben;

b) die Organisation der Behörden innerhalb der Schranken der Verfassung;

c) die Aufstellung öffentlicher Beamtungen, die Festsetzung der Besoldung der Beamten und die Wahl der letztern nach den Bestimmungen der Verfassung oder besonderer Gesetze;

d) die Festsetzung der Tarife für die amtlichen Gebühren;

e) die Ertheilung von Amnestie bei politischen Vergehen und die Begnadigung von gemeinen Verbrechern, nach den einschränkenden Vorschriften des Gesetzes;

f) die Ertheilung des Landrechts (Naturalisation);

g) der Abschluß von Verträgen mit andern Kantonen und Staaten unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung;

h) die Verfügung über die bewaffnete Macht des Kantons;

i) die Bewilligung der Aufnahme von Staatsanleihen, welche nicht als bloße Vorschüsse, durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

k) der Entscheid über den Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Staatsgütern, insofern dieselben den Betrag von Fr. 1000 übersteigen;

l) die Bewilligung von Staatsbauten.

Art. 40. Jedem Mitglied des Großen Rathes steht das Recht zu, im Wege des Anzugs Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen. Besondere Dringlichkeitsfälle ausgenommen, sind dieselben jedoch stets dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen, bevor einläßlich in die Berathung derselben eingetreten wird.

Art. 41. Die Gesetzesvorschläge müssen in der Regel vier Wochen vor ihrer Berathung dem Volke zur Kenntniß gebracht worden sein.

Art. 42. Alle Gesetze unterliegen dem Veto des souveränen Volkes während einer Frist von vierzig Tagen, vom Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet.

Sowie der vierte Theil der stimmfähigen Einwohner eines Kreises die Abhaltung einer Vetogemeinde schriftlich verlangt hat, ist der Friedensrichter pflichtig, die Kreisversammlung vor Ablauf jener Frist zusammen zu berufen, und es kann jeder stimmberechtigte Kreisangehörige in geheimer Abstimmung sich für Verwerfung des erlassenen Gesetzes erklären.

Wenn die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Kantons-

Einwohner in gesetzlich abgehaltenen Vetogemeinden sich gegen ein Gesetz ausgesprochen hat, so ist dasselbe als verworfen anzusehen.

Das Nähere über die Abhaltung der Vetogemeinden bestimmt das Gesetz.

Art. 43. Als Oberaufsichtsbehörde hat der Große Rath vorzugsweise folgende Competenzen:

a) Er bestimmt den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr (Büdget);

b) er läßt sich alljährlich die Staatsrechnungen vorlegen, und von sämmtlichen Behörden über ihre Amtsthätigkeit Bericht erstatten;

c) ihm sind die Geschäftsreglemente des Regierungsrathes und des Obergerichts zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;

d) er untersucht durch Abordnungen aus seiner Mitte den Geschäftsgang der kantonalen Behörden und Beamteten, und zwar ordentlicher Weise alle zwei Jahre, außerordentlich so oft ihm eine besondere Veranlassung hiefür sich darbietet;

e) er theilt den betreffenden Behörden und Beamten die über deren Geschäftsgang von den Untersuchungskommissionen gemachten Bemerkungen zu dem Zwecke mit, damit letztere entweder sofortige Berücksichtigung oder die ihrer Anwendbarkeit entgegenstehenden Gründe, jedenfalls bei Gelegenheit des nächsten Jahresberichts einläßliche Erörterung finden;

f) er übt in Fragen, welche den ökonomischen Theil des Staatshaushalts beschlagen, das Recht der allgemeinen Weisung;

g) er kann den Regierungsrath verpflichten, ihm in Gemäßheit von ertheilten Direktionen einen Gesetzes- oder Dekrets-Vorschlag einzureichen;

h) in Fällen wahrgenommener Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung steht ihm gegenüber den fehlbaren Beamten und Behörden die Befugniß der Mahnung und Mißbilligung zu; er

kann dieselben, nach den nähern Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes, für den von ihnen verursachten Schaden civilrechtlich belangen, und sie auch unter den Bedingungen des Strafgesetzes in Anklagezustand versetzen.

Art. 44. Die Mitglieder des Regierungsrathes, welche nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, wohnen der Berathung derjenigen Gegenstände, bei welchen die Vorbereitung und der ursprüngliche Entwurf von ihnen ausging, mit dem Rechte der Antragstellung bei. Sie können auch durch Beschluß des Großen Rathes zur Theilnahme an den Verhandlungen über andere Gegenstände eingeladen werden.

Art. 45. Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts dürfen an Commissionalberathungen über die Geschäftsführung der Behörde, deren Mitglieder sie sind, keinen Antheil nehmen.

Es sollen jedoch weder die Commissionen des Großen Rathes Anträge zu sachbezüglichen Schlußnahmen stellen, noch der Große Rath selbst dießfällige Verfügungen treffen, bevor den betheiligten Behörden oder ihren Vertretern hinreichende Gelegenheit zur Berichterstattung, beziehungsweise Verantwortung, gegeben worden ist.

Sowie im Großen Rathe über Anträge von Commissionen oder einzelnen Mitgliedern, welche die Genehmigung der Amtsthätigkeit des Regierungsrathes und des Obergerichts oder irgend eine im Sinne des Art. 43 Lit. h zu treffende Maßnahme erzwecken, abgestimmt werden soll, haben die Mitglieder der betheiligten Behörde den Sitzungssaal zu verlassen.

Art. 46. Der Große Rath giebt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Kein Mitglied desselben kann wegen der in Ausübung seines Amtes gemachten Aeußerungen gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

B. Vollziehungs- und Verwaltungs-Behörden.

I. Regierungsrath.

Art. 47. Ein Regierungsrath ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Der Große Rath bestellt denselben frei aus allen Aktivbürgern und stimmfähigen Kantonseinwohnern, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten haben. Der Regierungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, inbegriffen den Direktor der Staatskanzlei, welcher als solcher vom Großen Rathe ernannt wird.

Art. 48. Mit jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes ist auch eine solche des Regierungsrathes verbunden. Die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden vom Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

Art. 49. Der Präsident des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe je für die Dauer eines Jahres ernannt. Den Vicepräsidenten bezeichnet der Regierungsrath selbst. Die nämliche Person kann nicht zwei auf einander folgende Jahre hindurch die Stelle des Präsidenten bekleiden.

Art. 50. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Regierungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Art. 51. Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen:

1) Die Bearbeitung derjenigen Gesetzes- und Dekretsvorschläge, welche er selbst als nothwendig erachtet, oder deren Entwerfung ihm vom Großen Rathe übertragen wird, und die Begutachtung von Anträgen, welche den Erlaß von Gesetzen bezwecken und durch den Großen Rath als erheblich erklärt worden sind;

2) die Promulgation und Vollziehung der vom Großen Rathe

ausgegangenen und in Kraft erwachsenen Gesetze und Dekrete, sowie die Vollstreckung der sonstigen Beschlüsse desselben, zu welchem Zwecke vom Regierungsrath die erforderlichen Verfügungen und Kundmachungen veranstaltet werden;

3) die Anordnung der Vollziehung der in Rechtskraft übergegangenen Straferkenntnisse;

4) die Verwaltung des eigentlichen Staatsvermögens und die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul-, Armen- und andern Gemeindegüter;

5) die Oberaufsicht über das Erziehungs-, Vormundschafts-, Sanitäts-, Armen- und Kirchenwesen und die kantonalen Anstalten im Allgemeinen, so wie über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Administrativ- und Vollziehungsbehörden und Beamten insbesondere, verbunden mit der Befugniß, denselben innerhalb der Schranken der Gesetze die benöthigten Weisungen zu ertheilen;

6) die Leitung des gesammten Militärwesens und die Anordnung der Truppenaufgebote;

7) die Wahl von Beamten und die Einstellung derselben in ihren Funktionen nach den nähern Vorschriften des Gesetzes;

8) das Recht der letztinstanzlichen Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten gemäß der durch das Gesetz zu treffenden Competenzausmittlung;

9) die Handhabung der Polizei zur Wahrung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit im Kanton;

10) die Vertheilung und den Bezug der Staatssteuern und Abgaben;

11) die Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens;

12) die alljährliche Bearbeitung des Budgets für das künftige Rechnungsjahr, die Untersuchung sämmtlicher auf den

Staatshaushalt Bezug habenden Jahresrechnungen und die Abfassung eines Inventars über das Staatsvermögen auf Grundlage derselben.

Art. 52. Der Regierungsrath hat die Befugniß zu außerordentlichen Maßnahmen, sofern die Zeitumstände solche zur Nothwendigkeit machen und Gefahr im Verzug sein würde; er ist jedoch pflichtig, dem Großen Rathe bei dessen nächstem Zusammentritte hievon Rechenschaft abzulegen, und die Maßnahmen dauern nur insofern fort, als der Große Rath seine Zustimmung hiefür ertheilt.

Wenn der Regierungsrath zu Handhabung der öffentlichen Ordnung im Innern Truppen aufbietet, so ist der Große Rath unverzüglich einzuberufen.

Art. 53. Der Regierungsrath ist befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige in Anspruch zu nehmen.

Art. 54. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe alljährlich und in der Zwischenzeit, so oft letzterer es verlangt, Bericht über seine Amtsführung und diejenige der ihm untergeordneten Behörden und Beamten zu erstatten.

II. Erziehungsrath.

Art. 55. Ein Erziehungsrath von fünf, durch den Großen Rath gewählten Mitgliedern, beaufsichtigt und leitet die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons. Die Förderung des Volksunterrichts im Allgemeinen, sowie der gewerblichen und wissenschaftlichen Bildung ist seine Aufgabe.

Den Lehrern soll durch gesetzliche Bestimmung eine begutachtende Mitwirkung bei der Aufstellung des allgemeinen Lehrplans und bei der Auswahl der Lehrmittel eingeräumt werden.

Art. 56. Die Mitglieder des Erziehungsraths nebst zwei Ersatzmännern werden vom Großen Rathe auf die Dauer von drei Jahren ernannt; den Präsidenten wählt die Behörde selbst aus ihrer Mitte.

Art. 57. Das Gesetz ertheilt die nähern Vorschriften über die Organisation der Behörde, ihre Befugnisse, und bestimmt, inwiefern ihre Schlußnahmen der Gutheißung des Regierungsrathes unterliegen, oder über dieselben an den letztern der Rekurs ergriffen werden kann.

III. Kirchenräthe.

Art. 58. Ein reformirter und ein katholischer Kirchenrath üben, jeder für seinen Confessionstheil, wesentlich folgende Competenzen:

a) Die Aufsicht über alle Gegenstände des kirchlichen Kultus;

b) die Aufsicht über die Bildung der Geistlichkeit, sowie über die Amtsführung und den sittlichen Lebenswandel der angestellten Geistlichen;

c) die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend;

d) die Aufsicht über die konfessionellen Kirchenvorsteherschaften;

e) die Prüfung der Candidaten für das Predigtamt und die Erklärung ihrer Wahlfähigkeit;

f) die Obsorge für eine den Erfordernissen entsprechende Seelsorge in den Kirchgemeinden.

Art. 59. Jeder der beiden Kirchenräthe besteht aus fünf, nämlich zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern nebst zwei Suppleanten, welche von den konfessionellen Großrathskollegien auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Kirchenräthe bestellen sich selbst ihre Präsidenten. Die nähere Organisation der Behörden und die Bestimmung, in wie weit ihre Beschlüsse der Bestätigung des Regierungsrathes bedürfen oder über

dieselben rekurrirt werden kann, bleiben einem vom Großen Rathe zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

IV. Sanitätsrath.

Art. 60. Ein Sanitätsrath von fünf Mitgliedern übt die oberste Aufsicht über das Gesundheitswesen im Kanton. Der Große Rath ernennt die Mitglieder des Sanitätsrathes, nebst zwei Ersatzmännern für die Dauer von drei Jahren. Der Präsident wird von der Behörde selbst bestellt. Es ist Sache des Gesetzes, die Organisation des Sanitätsrathes zu bewerkstelligen, seine Befugnisse und seine Stellung gegenüber dem Regierungsrathe genau zu reguliren.

V. Bezirksstatthalter.

Art. 61. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksstatthalter aus den stimmfähigen Kantonseinwohnern für die Dauer von drei Jahren erwählt. Derselbe hat als solcher die Verpflichtung zu Vollziehung der Gesetze und Dekrete, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zu Handhabung der polizeilichen Ordnung. Dem Bezirksstatthalter wird durch die Bezirkswahlversammlung ein Stellvertreter beigegeben.

Die Wahl geschieht in Bezirkswahlversammlungen, zu welchen jede Munizipalgemeinde durch offenes absolutes Stimmenmehr auf je hundert Stimmberechtigte zehn Ausschüsse für drei Jahre ernennt.

Dem Gesetze bleiben die über die Amtsverrichtungen der Bezirksstatthalter erforderlichen organisatorischen Vorschriften vorbehalten.

VI. Bezirksräthe.

Art. 62. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksrath aufgestellt. Derselbe besteht aus dem Statthalter als Präsident und zwei

Mitgliedern, welche, sowie zwei Ersatzmänner von der Bezirksversammlung gewählt werden.

Der Bezirksrath bezeichnet den Sekretär aus seiner Mitte.

Art. 63. Der Bezirksrath übt die nächste Aufsicht über die Besorgung des Notariats-, des Vormundschafts- und Armenwesens und über die Verrichtungen der Gemeindeverwaltungen. Das Gesetz wird die Befugniß der Bezirksräthe des Nähern bestimmen.

C. Gerichtsbehörden.

Art. 64. Ein Obergericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons. Der Große Rath bestellt dieselbe aus allen Aktivbürgern und stimmfähigen Kantonseinwohnern, welche das 25. Altersjahr angetreten haben. Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern, inbegriffen den Sekretär, welcher als solcher vom Großen Rath ernennt wird, sammt einer entsprechenden Anzahl Ersatzmänner. Jede Gesammterneuerung des Großen Rathes zieht auch eine solche des Obergerichts nach sich.

Art. 65. Der Präsident des Obergerichts wird vom Großen Rathe jeweilen auf die Dauer eines Jahres gewählt. Den Vicepräsidenten bezeichnet das Obergericht selbst aus seiner Mitte.

Art. 66. An das Obergericht gelangen diejenigen Appellationen und Rekurse, welche das Gesetz als zulässig erklären wird. Dem Obergericht steht die Oberaufsicht über die untern gerichtlichen Behörden und Beamten, sowie über die Rechtsanwälte, und insbesondere auch diejenige über den Rechtstrieb und über das Vermittlungsverfahren zu. Das Gesetz bestimmt das Nähere, in wie weit die dießfälligen Befugnisse von dem gesammten Obergericht oder in Spezialfällen von einer Abtheilung desselben ausgeübt werden.

Art. 67. Alles, was auf die Organisation der Strafrechts-

pflege Bezug hat, ist Sache der Gesetzgebung. Es ist jedoch dabei der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu beobachten, und zunächst auf Centralisation der Kriminalrechtspflege mit Einführung von Schwurgerichten, sei es durch den Bund oder auf dem Wege eines Konkordats mit andern Kantonen hinzuwirken.

Sollte eine solche Centralisation nicht erzielt werden können, so sind durch die Gesetzgebung die Schwurgerichte für den Kanton Thurgau einzuführen.

Bis zur definitiven Organisation der Strafrechtspflege wird das Gesetz die geeigneten Bestimmungen treffen.

Eine vom Großen Rathe zu ernennende Kommission, bestehend aus einem Mitglied des Regierungsrathes und zwei Mitgliedern des Obergerichts, übt einstweilen das Weisungsrecht im Strafprozesse aus. Die der aufgehobenen Justizkommission weiter obgelegenen Funktionen gehen indessen an dieselben zwei Mitglieder des Obergerichts und den Sekretär des letztern über.

Art. 68. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksgericht aufgestellt, welches theils mit theils ohne Appellabilität diejenigen Civil- und Strafrechtsfälle, welche ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen werden, beurtheilt. Ein jedes Bezirksgericht besteht aus fünf Mitgliedern, sammt einer verhältnißmäßigen Anzahl Ersatzmänner. Die Bezirksrichter und deren Ersatzmänner werden durch die Bezirkswahlversammlung auf die Dauer von drei Jahren erwählt.

Ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretär bezeichnen die Bezirksgerichte selbst.

Art. 69. Die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sachwerthe bis auf dreißig Gulden und der Polizeistraffälle von geringerer Bedeutung ist mit summarischem Verfahren und ohne Zulassung von Rechtsanwälten durch das Gesetz einer Kommission des Bezirksgerichts zuzuscheiden.

Bei Lokalstreitigkeiten soll der Sachwerth durch Experte ausgemittelt werden.

Art. 70. Die Präsidenten der Bezirksgerichte haben die Aufsicht über die Rechtstriebsbeamten und Vermittler ihres Gerichtsbezirks.

Art. 71. Für jeden Kreis wird durch die Kreisversammlung ein Friedensrichter auf die Dauer von drei Jahren ernennt. An ihn gelangen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Versuche gütlicher Erledigung. — Ihm ist die Handhabung des Rechtstriebs übertragen.

D. Notariats- und Fertigungswesen.

Art. 72. Zur Besorgung der Notariatsgeschäfte wird in jedem Kreise ein Notar durch die Kreisversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus den stimmberechtigten Kantonseinwohnern gewählt.

Es ist jedoch ein Notar für mehr als einen Kreis wählbar.

Durch den Notar geschehen die Fertigungen von Handänderungen und Schuldverschreibungen.

Das Gesetz wird über das Notariats- und Fertigungswesen die nähern Bestimmungen treffen, und für Herabsetzung der Sporteln sorgen.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und ihren Behörden.

Art. 73. Folgende Gemeinwesen stehen im Kanton unter verfassungsmäßiger Garantie:

1) Die Munizipalgemeinden,

2) die Ortsgemeinden,

3) die Bürgergemeinden,
4) die Kirchgemeinden,
5) die Schulgemeinden.

Jedes dieser Gemeinwesen hat eine besondere Vorsteherschaft.

Art. 74. Die Munizipalgemeinden bestehen aus den stimmfähigen Bewohnern eines jeden der dreiundsiebenzig Munizipalbezirke.

Art. 75. Jeder Munizipalgemeinde ist ein Gemeinderath vorgesetzt, bestehend aus wenigstens fünf Mitgliedern. In denselben treten zunächst die Vorsteher der Ortsgemeinden im Munizipalbezirke. Die übrigen Mitglieder, sowie den Gemeindeammann, als Präsidenten des Gemeinderaths, wählt die Munizipalgemeinde aus ihren stimmfähigen Angehörigen, welche das 25. Altersjahr angetreten haben, für die Dauer von drei Jahren.

Art. 76. Dem Gemeinderath und dessen Abtheilungen sind vorzugsweise folgende Verrichtungen übertragen:

1) Die Besorgung des Vormundschaftswesens unter Beizug der Notariatsbeamten;
2) der Bezug der Steuern und Abgaben zu Handen der Staatskasse;
3) die für Handhabung der niedern Polizei im Umfange der Munizipalgemeinde erforderlichen Verfügungen;
4) die Bestrafung von Polizeiübertretungen.

Art. 77. Die Ortsgemeinden bestehen aus den stimmberechtigten Einwohnern derjenigen Ortschaften, welche nach den Vorschriften des Gesetzes einzeln eine politische Einheit bilden oder durch Zusammensetzung zu einer solchen vereinigt sind.

Art. 78. In der Befugniß der Ortsgemeinden liegt vorzugsweise die Berathung über die Ausführung von Straßenbauten und anderweitigen Unternehmungen, die Prüfung der Rechnungen über die Gemeindeausgaben und die Bestimmung der Verlegung der zu erhebenden Steuern oder der zu leistenden Frohndienste.

Art. 79. Die Ortsgemeinden wählen ihren Vorsteher aus den stimmfähigen Bewohnern, die das 25. Altersjahr angetreten haben, für die Dauer von drei Jahren.

Dem Ortsvorsteher ist nach den nähern Vorschriften des Gesetzes namentlich übertragen:

a) die Ueberwachung des Vollzugs der Gesetze;

b) die Führung der Bürgerregister;

c) der Inkasso der Einnahmen, die Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde und die dießfällige Rechnungsstellung;

d) die Handhabung der niedern Polizei in der Ortsgemeinde;

e) die Vollziehung der von der Ortsgemeinde gefaßten Schlußnahmen.

Art. 80. Die Bürgergemeinden bestehen aus denjenigen stimmberechtigten Angehörigen einer Ortsgemeinde, welche in derselben wirklich verbürgert sind.

Art. 81. Die Bürgergemeinden üben insbesondere folgende Kompetenzen:

a) alle Arten von Verfügungen über das Bürgergut;

b) die Bewilligung der Aufnahme in's Bürgerrecht;

c) die Ertheilung des Niederlassungsrechts an Fremde;

d) den Entscheid über Bauten, Anschaffungen und über die Erhebung der damit im Zusammenhang stehenden Anleihen und Steuern.

Art. 82. Die Bürgergemeinden übertragen die Verwaltung, Beaufsichtigung und Rechnungsführung über ihr Vermögen einer Verwaltungsbehörde, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen soll, und welche je für die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der stimmberechtigten Corporationsgenossen gewählt wird.

Art. 83. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

Art. 84. Ohne die Zustimmung des Großen Rathes kann die Vertheilung von Corporationsgut unter die einzelnen Genossen einer Bürgergemeinde nicht stattfinden.

Art. 85. Folgende Handlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrathes:

a) Alle Veräußerungen und Verpfändungen des unbeweglichen Gemeindevermögens;

b) alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen;

c) die Kapitalaufnahmen, welche nicht zur Tilgung abgekündigter Kapitalien stattfinden.

Ebenso unterliegen alle Gemeinde-Reglemente, welche die Gemeinden aufzustellen verpflichtet sind, der Zustimmung des Regierungsrathes.

Art. 86. Die Kirchgemeinden bestehen aus den stimmberechtigten Einwohnern eines Kirchsprengels, die Schulgemeinden aus denjenigen eines Schulkreises. Im Allgemeinen treten die Bürger und schweizerischen Ansassen in den Kirch- und Schulgemeinden mit Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen einerseits, und hinsichtlich der Vermögensverwaltung anderseits in die nämlichen Verhältnisse, wie gegenüber den Orts- und Bürgergemeinden. Die nähern Vorschriften bleiben dem Gesetze anheimgestellt.

Art. 87. Das Gesetz bestimmt, in wiefern und an welche Behörden von Minderheiten über gefaßte Gemeindsbeschlüsse der Rekurs ergriffen werden kann.

Art. 88. Wenn ein Viertheil der Bürger schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe die Einberufung der Gemeinde bei dem betreffenden Gemeindsvorstande verlangt, so ist derselbe verpflichtet, diesem Begehren Genüge zu leisten.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse der beiden Confessionstheile.

Art. 89. Die beiden Confessionstheile werden im Großen Rathe nach Verhältniß ihrer Seelenzahl repräsentirt.

In den Regierungsrath sollen fünf evangelische und zwei katholische Mitglieder erwählt werden.

Bei Bestellung der übrigen Verwaltungsbehörden sind im Allgemeinen die Grundsätze der Parität nach einem billigen Maßstabe zu beobachten.

Art. 90. Eine Synode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates.

Die Organisation dieser Synode und des Kirchenwesens überhaupt ist einem auf eingeholtes Gutachten der erstern zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Art. 91. Die Organisation des katholischen Kirchenwesens ist Sache eines auf eingeholtes Gutachten des katholischen Kirchenrathes zu erlassenden Gesetzes.

Die Staatsbehörden werden die Verbindung der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Kirchenrathes mit den Vorstehern der katholischen Kirche, namentlich mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen nicht hemmen.

Art. 92. Es unterliegen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden wollen, vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung der Zustimmung des Regierungsrathes (placetum).

Art. 93. Der Staat gewährleistet beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der zu frommen Zwecken bestehenden Güter und

Stiftungen, und es kann deren Zweckbestimmung nicht abgeändert werden, ohne Genehmigung des Großen Rathes.

Die Verwaltung dieser Fonds kömmt unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden den confessionellen Behörden zu.

Die nähere Regulirung der Verwaltung dieser confessionellen Fundationen bleibt aber dem Gesetze anheimgestellt.

Art. 94. In Beziehung auf Beurtheilung von Eheversprechen und Ehestreitigkeiten wird die Gesetzgebung die nähern Bestimmungen feststellen, wobei jedoch das Sakramentalische des Ehebandes der katholischen Glaubensgenossen anerkannt bleiben soll.

Art. 95. Für die Wahl der beiden Kirchenräthe sondern sich die Mitglieder des Großen Rathes nach den Confessionen in besondere Rathskollegien ab.

Sechster Abschnitt.

Revision der Verfassung.

Art. 96. Die Verfassung kann jederzeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden. Die Revision derselben geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch einen Verfassungsrath.

Jeder die Revision der Verfassung bezweckende Vorschlag unterliegt einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath. Ist die Frage der Revision bei der ersten Berathung bejahend entschieden worden, so darf die zweite Berathung des Vorschlags erst nach Umfluß von sechs Monaten vorgenommen werden.

Sofern die Mehrheit von acht Kreisgemeinden eine Revision der Verfassung verlangt, so ist der Entscheid hierüber von sämmtlichen Kreisversammlungen des Kantons einzuholen.

Jedenfalls soll nach neun Jahren dem Volke die Frage über Revision der Verfassung, und für den Fall der Bejahung

auch diejenige, ob es diese Revision dem Großen Rathe oder einem Verfassungsrathe übertragen wolle, vorgelegt werden.

Sollte die Mehrheit der stimmberechtigten Kantonseinwohner im Widerspruche mit dem Großen Rathe die Revision der Verfassung beschließen, so findet alsdann außerordentlicher Weise eine Integralerneuerung des Großen Rathes statt.

Jede Abänderung der Verfassnng muß dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 97. Wenn die revidirte Verfassung von der Mehrheit der stimmenden Kantonseinwohner angenommen worden ist, tritt dieselbe in Kraft, und hat die Erledigung und neue Besetzung sämmtlicher Staatsbeamtungen zur Folge.

Art. 98. Alle Gesetze und Verordnungen, die mit den Bestimmungen der revidirten Verfassung nicht im Widerspruche stehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

Also angenommen und beschlossen von dem Verfassungsrathe des Kantons Thurgau.

Weinfelden, den 9. November 1849.

Im Namen des Verfassungsrathes
unterzeichnet:
Der Präsident desselben,
Bornhauser.
Der Staatsschreiber,
Sekretär des Verfassungsrathes,
Müller.

Garantie der Verfassung

des

Kantons Thurgau.

(Bundesbeschluß vom 30. April 1850.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Thurgau, vom 9. November 1849,

in Berücksichtigung,

daß diese Verfassung nichts enthält, das mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert, und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des thurgauischen Volkes in gesezlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Thurgau vom 9. November 1849 wird hiemit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. April 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schieß.

COSTITUZIONE

DEL

CANTONE DEL TICINO

NOI LANDAMANO PRESIDENTE

E

GRAN CONSIGLIO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO;

Sulla proposizione del Consiglio di Stato;

Considerando che il bene della patria esige di modificare la Costituzione del 17 Dicembre 1814;

DECRETIAMO LA SEGUENTE

COSTITUZIONE

della Repubblica e Cantone del Ticino.

TITOLO I.

Disposizioni generali e Garanzie.

Articolo primo. La Religione Cattolica, Apostolica e Romana è la Religione del Cantone.

Art. 2. La Sovranità del Cantone risiede essenzialmente nell' università dei cittadini. Essa viene esercitata dai loro Rappresentanti, eletti secondo le forme costituzionali.

Art. 3. Ogni abitante del cantone è soldato.

Art. 4. Non vi è nel cantone privilegio di luogo, di nascita, di persone, di ceto, di foro, di famiglia.

Art. 5. Gli Ecclesiastici non possono far parte nè del potere esecutivo, nè del potere giudiziario, salva l'eccezione posta nell' art. 23, § 14.

Art. 6. È garantita la libertà del commercio, ed il libero esercizio delle arti e dell' industria sotto la disciplina delle leggi.

Art. 7. Vi sarà nel cantone un solo peso, una sola misura ed un solo corso monetario; alla legge si porteranno le modificazioni che l' interesse del pubblico esigerà.

Art. 8. Vi sarà un codice criminale, correzionale, civile e di procedura uniforme in tutto il cantone. La legge vi provvederà sollecitamente.

Art. 9. Vi saranno delle dogane solamente per la sicurezza e facilitazione del commercio. La legge ne determinerà il numero, il luogo ed i regolamenti.

Art. 10. Nessuno può essere arrestato nè processato, che in virtù della legge; nè può essere sottratto dal suo giudice naturale; nè detenuto oltre 24 ore, senza essere presentato al giudice competente.

Art. 11. È garantita la libertà della stampa, in guisa però che non offenda i buoni costumi, nè la religione del cantone,

nè le relazioni colla Confederazione e colle Potenze amiche. La legge ne reprimerà gli abusi.

Art. 12. È garantito il diritto di petizione.

Art. 13. La legge provvederà sollecitamente per la pubblica istruzione.

TITOLO II.

Territorio del Cantone.

Art. 14. Il Cantone del Ticino è diviso in Distretti e in Circoli.

Li Distretti sono otto; cioè Mendrisio (*col circolo di Riva San Vitale*), Lugano, Locarno, Vallemaggia, Bellinzona, Riviera, Blenio, Leventina.

I Circoli sono trentotto; cioè *Mendrisio, Stabbio, Balerna, Caneggio, Riva San Vitale, — Lugano, Ceresio, Carona, Agno, Magliasina, Sessa, Breno, Taverne di sotto, Tesserete, Sonvico, Pregassona, Vezia, — Locarno, Gambarogno, Onsernone, Melezza, Isole, Navegna, Verzasca, — Maggia, Rovana, Lavizzara, — Bellinzona, Ticino, Giubiasco, — Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone, — Giornico, Faido, Quinto, Airolo.*

La legge li rettificherà per quanto il richiederanno la località e la popolazione.

Art. 15. Il Gran Consiglio ed il Consiglio di Stato risiedono alternativamente per anni sei nelle città di Bellinzona, Locarno e Lugano, come al turno già stabilito dalla sorte.

TITOLO III.

Stato politico de' Cittadini.

Art. 16. Per esercitare i diritti di cittadino attivo è necessario:

a) Essere patrizio di qualche comune del cantone [1]).

b) Avere l' età d'anni venticinque compiti.

c) Possedere beni stabili pel valore di franchi duecento, o l'usufrutto di franchi trecento, costituito sopra beni stabili nel cantone [2].

d) Essere, da un anno almeno, domiciliato stabilmente, ed inscritto nel registro civico del comune, in cui intende di esercitare il diritto di cittadinanza. Oltre di ciò sono ritenute in pieno vigore le condizioni relative al domicilio, volute dalla legge 10 dicembre 1819.

Art. 17. Un estero che voglia conseguire la cittadinanza cantonale deve:

a) Avere acquistato il patriziato.

L' acquisto d' un patriziato non potrà farsi che per contratto volontario con un comune del cantone, mediante l' assenso di tre quarti dei patrizj, che hanno il diritto di voto.

b) Avere ottenuta la naturalizzazione cantonale con un atto legislativo, dalla quale nessun estero può essere dispensato, qualunque sia il tempo che dimora nel cantone.

c) Avere rinunciato a qualunque altra cittadinanza.

d) Nessun estero naturalizzato potrà esercitare i diritti di cittadino che dopo cinque anni dalla data del decreto di naturalizzazione.

La legge determina le altre condizioni.

Art. 18. Si perde il diritto di cittadinanza, o ne resta sospeso l' esercizio nei casi seguenti:

a) Se uno è condannato a pena infamante.

1) Abrogato, vedasi Allegato nº 1 alla fine.

2) Abrogato, insieme colle disposizioni analoghe degli articoli 27, 28, 29, 30, 31, 32; vedasi Allegato nº 2 alla fine.

b) Se è convinto di aver fatto pratiche illecite per eleggere, o essere eletto a qualche pubblica autorità.

c) Se è fallito dolosamente o colpevolmente.

d) Se è giuridicamente interdetto.

La legge provvederà sopra questi casi, e potrà pure determinarne altri a titolo di pena, in cui si perda, o si sospenda il diritto di cittadinanza.

TITOLO IV.

Pubbliche Autorità.

Art. 19. In ogni comune vi è una Municipalità composta di tre membri almeno, e non più di undici compreso il Sindaco, che n'è il Presidente. Essa ha l'amministrazione comunale, e la polizia locale. La legge fissa gli altri di lei attributi.

I membri delle Municipalità restano in carica per tre anni, si rinnovano per terzo e sono rieleggibili.

Art. 20. Vi è in ogni Circolo una giustizia di pace: la legge ne fissa gli attributi.

Art. 21. Nei distretti di Mendrisio, Vallemaggia, Bellinzona, Riviera, Blenio e Leventina vi è un Tribunale di Prima Istanza, composto di cinque membri, che giudica in materia civile e criminale. Nei distretti di Lugano e Locarno vi sono due Tribunali di cinque membri ciascuno, uno per il civile, e l'altro per il criminale. La legge ne determina gli attributi.

Art. 22. Per tutto il Cantone vi è un Tribunale d'Appello, il quale giudica in ultima istanza in materia civile e criminale. Egli è composto di tredici membri. Egli nomina i suoi segretarj.

§ 2. Il Tribunale non pronuncia che in numero completo, ed in mancanza di qualche membro si chiama un supplimentario.

§. 3. Tutte le sentenze riguardanti delitti punibili con pena capitale o infamante devono necessariamente essere portate avanti il Tribunale d' Appello.

§. 4. Egli tiene le sue sedute ordinarie alternativamente in Bellinzona, Locarno e Lugano. Le sedute straordinarie per gli affari criminali le tiene nel Capo-luogo, nella cui giurisdizione si trova l' imputato.

Art. 23. Vi è un Consiglio di Stato composto di nove membri. È nominato dal Gran Consiglio.

§. 2. Egli ha l' iniziativa dei progetti di legge, d' imposte, di grazia e di commutazione di pena.

§. 3. Egli è incaricato dell' esecuzione delle leggi, ordini e regolamenti: a quest' effetto egli fa li decreti, e prende le determinazioni necessarie.

§. 4. Invigila sulle autorità inferiori pel mantenimento dell' ordine, senza influire ne' giudizj dei Tribunali.

§. 5. Nomina li suoi agenti ed impiegati; ma i loro salarj e stipendj devono essere approvati da Gran Consiglio.

§. 6. Rende conto ogni anno al Gran Consiglio di tutti i rami dell' amministrazione. Deve presentargli il quadro delle riscossioni, e delle spese dell' anno amministrativo precedente, e di quelle presunte per l'anno seguente. Questo, dopo l'approvazione del Gran Consiglio, si pubblica in istampa e si partecipa ai Comuni.

§. 7. Tiene la corrispondenza cogli altri Cantoni e cogli Stati esteri.

§. 8. Dispone della forza armata pel mantenimento dell'ordine pubblico.

§. 9. Può prolungare la durata delle sessioni ordinarie del

Gran Consiglio, e convocarne delle straordinarie. Deve però nell' un caso e nell' altro fissare un limite alle sessioni coll'indicare gli oggetti da trattarsi, e col determinare i giorni da occuparsene.

§. 10. Cinque membri almeno devono giornalmente trovarsi al Capo-Luogo, ed intervenire alle deliberazioni, le quali non sono valide senza la presenza di cinque membri. Nessuna revoca, variazione, o sospensione d' un decreto può aver effetto senza l' assenso affermativo di sei membri.

§. 11. Il Consiglio di Stato deve assistere in corpo, o per commissioni alle discussioni del Gran Consiglio, e prendervi parte, ma senza voto. Egli si ritira quando si vota sulla sua amministrazione, e sulli suoi conti. Quando si tratta di questi oggetti non votano neppure i membri del Gran Consiglio, che si trovassero congiunti coi membri del Consiglio di Stato nei gradi contemplati dall'articolo 38.

§. 12. Il Consiglio di Stato si ritira pure dal Gran Consiglio, quando esso fa le nomine che gli spettano.

§. 13. Il Segretario di Stato può intervenire e prender parte alle discussioni del Gran Consiglio, ma non vota, e si ritira nei casi espressi superiormente.

§. 14. Nel Consiglio di Stato potrà sedere e farne parte un Ecclesiastico.

§. 15. Il Consiglio di Stato è presieduto da uno de'suoi membri col titolo di Presidente. La Presidenza gira fra di loro per turno di mese in mese. Il Presidente in caso di legittimo impedimento è supplito dal più prossimo alla presidenza; ben inteso che nessuno possa presiedere il Consiglio di Stato per due mesi continui.

Art. 24. Il potere Sovrano è esercitato da un Gran Consiglio composto di 114 deputati nominati per quattro anni, e

sempre rieleggibili. Il Gran Consiglio si raduna di pieno diritto ogni anno il primo lunedì di maggio[1] in quella delle tre città a cui appartiene giusta il turno stabilito nell' articolo 15. La sua sessione ordinaria è d' un mese, a meno che il Consiglio di Stato non ne prolunghi la durata in conformità del § 9 dell' articolo precedente.

Il Gran Consiglio 1.° accetta o rigetta i progetti di legge e d' imposte che gli sono presentati dal Consiglio di Stato. Nessuna legge d'imposizioni o di aumento di esse potrà essere sanzionata senza il voto affermativo di settantasei membri.

§. 2. Egli esercita il diritto di grazia, soltanto in materia criminale con decreto apposito, sulla proposizione del Consiglio di Stato, il quale dovrà aggiungervi il preavviso del Tribunale d' appello. Per un decreto di grazia vi dovrà concorrere il voto almeno di tre quarti dei membri presenti del Gran Consiglio. La legge statuisce sul tempo, sul modo e sulle condizioni necessarie per essere ammesso alla domanda di grazia.

§. 3. Si fa render conto dell' esecuzione delle leggi, ordini e regolamenti, non che dell' amministrazione e delle finanze dello Stato.

§. 4. Fissa gli onorarj, stipendj e salarj per le autorità costituite, e per li pubblici impiegati.

§. 5. Autorizza e ratifica l'alienazione dei beni cantonali.

§. 6. Delibera sulle domande di diete straordinarie; nomina i deputati alle diete, e dà loro le istruzioni, dalle quali non possono dipartirsi; nomina pure li rappresentanti al Consiglio Federale.

§. 7. Nomina i membri del Consiglio di Stato, il Segretario

1 Abrogato, vedasi Allegato n° 5.

di Stato, i membri ed i supplimentarj del Tribunale d'Appello, il Tesoriere generale, il Capitano generale delle milizie, i membri ed i segretarj dei Tribunali di prima istanza.

§. 8. I membri del Consiglio di Stato ed il Segretario di Stato possono essere presi tanto dal seno del Gran Consiglio che fuori; ma nel primo caso cessano di farne parte, e sono rimpiazzati dai rispettivi circoli.

§. 9. Il Capitano generale può esser membro del Gran Consiglio, ma non del Consiglio di Stato. — Il Tesoriere generale, non può esser preso dal seno del Gran Consiglio e neppure far parte del Consiglio di Stato.

§. 10. Li membri e supplimentarj del Tribunale d'Appello, come pure quelli dei Tribunali di Prima Istanza, non possono essere presi dal seno del Gran Consiglio.

§. 11. I membri del Gran Consiglio non possono occupare nessun officio, carica od impiego pubblico salariato qualunque, tranne gli officj municipali.

§. 12. Il Gran Consiglio vota in nome del Cantone.

§. 13. Egli sceglie il proprio Presidente nel suo seno, in ciascuna sessione. La stessa persona non può esserlo due volte di seguito.

§. 14. Le sessioni del Gran Consiglio sono tenute a porte aperte, fuori dei casi che con due terzi dei voti si ordini il comitato segreto.

§. 15. Il processo verbale deve contenere tutte le risoluzioni prese, ed accennare tutte le proposizioni, ed i fatti avvenuti nella sessione. Il Gran Consiglio ne ordina la pubblicazione di un estratto officiale.

§. 16. Ogni nomina che si farà dal Gran Consiglio avrà luogo per ballottazione secreta, escluse le schedole.

§. 17. Il Consiglio di Stato mette alla di lui disposizione una guardia d'onore.

Art. 25. Se il Consiglio di Stato avesse rifiutato in due sessioni consecutive, ordinarie o straordinarie, del Gran Consiglio di presentare un progetto di legge, di imposta, di grazia o di commutazione di pena, che gli fosse stato raccomandato dal Gran Consiglio; o se un tale progetto, presentato dal Consiglio di Stato fosse stato dal Gran Consiglio rigettato in due sessioni consecutive come sopra, allora nel primo caso il Gran Consiglio ha il diritto di aggiungere al Consiglio di Stato, per la deliberazione su quest'oggetto, una commissione di otto membri, e da questa unione emanerà il progetto da presentarsi all'assemblea; nel secondo caso il Consiglio di Stato avrà il diritto di domandare al Gran Consiglio, e farsi aggiungere una simile delegazione per conferire con essa.

TITOLO V.

Modo di elezione, e condizioni di eleggibilità.

Art. 26. Qualunque membro d'una pubblica autorità deve necessariamente essere cittadino attivo.

Art. 27. I membri delle municipalità sono nominati dall' assemblea comunale tra i cittadini attivi dell'età di trent'anni compiti, proprietarj o usufruttuarj di beni stabili del valore di franchi trecento.

Art. 28. Un giudice di pace, un assessore segretario, ed un supplimentario, che in mancanza dell' uno o dell' altro li rimpiazza, sono nominati direttamente dai rispettivi circoli. Devon essere cittadini attivi, e domiciliati nel proprio circolo, possessori di beni stabili pel valore di mille franchi, e dell'età di trent'anni compiti. Stanno in carica quattro anni, e sono rieleggibili.

Art. 29. I membri dei Tribunali di prima istanza sono

nominati dal Gran Consiglio sulle liste dei circoli. Ciascun circolo nomina tre candidati, che devono essere domiciliati nel circolo stesso, proprietarj di beni stabili pel valore di franchi tre mila, ed avere trent' anni compiti. Il circolo di Riviera nomina nove candidati. Quelli che non sono eletti giudici saranno supplimentarj. Stanno in carica quattro anni e si rinnovano per quarto. Sono rieleggibili.

Art. 30. I membri del Tribunale d'Appello sono nominati liberamente dal Gran Consiglio fuori del suo seno. Stanno in carica quattro anni, si rinnovano per quarto e sono rieleggibili. Devono avere trent'anni compiti, e la proprietà di beni stabili pel valore almeno di franchi cinquemila.

§. 2. Sette almeno de' medesimi debbono essere legali, laureati o patentati in legge da pubblica università. Gli altri basta che siano stati giudici o segretarj d'Appello o di Prima Istanza, almeno per cinque anni.

§. 3. Ogni tribunale nomina li suoi inservienti.

Art. 31. I membri del Consiglio di Stato sono nominati dal Gran Consiglio come all'articolo 23. Stanno in carica per quattro anni: sono rinnovati per quarto.

§. 2. Dopo essere stati nominati due volte di seguito non sono rieleggibili, che passato l'intervallo di due anni.

§. 3. Devono avere trent'anni compiti, e possedere beni stabili pel valore di franchi ottomila.

Art. 32. Ogni circolo nomina direttamente tra li cittadini attivi del circolo stesso tre deputati per formare il Gran Consiglio.

§. 2. Due di essi devono avere trent' anni compiti, l' altro basterà che ne abbia venticinque compiti. Devono possedere beni stabili nel Cantone pel valore di quattro mila franchi almeno, oppure goderne l'usufrutto legale.

§. 3. Detta nomina si fa dalli cittadini attivi d'ogni circolo, uniti in assemblea dietro convocazione ordinata dal Consiglio di Stato almeno quindici giorni prima, e pubblicata da ciascuna municipalità almeno sette giorni prima.

§. 4. La stessa assemblea nomina pure il Giudice di Pace, il Segretario Assessore ed il supplimentario, non che tre candidati pel Tribunale di Prima Istanza; salva l' eccezione pel circolo di Riviera, come all' articolo 29.

Art. 33. In caso di mancanza di uno o più deputati per morte, dimissione, o altrimenti, essi saranno rimpiazzati entro un mese dai rispettivi circoli.

Art. 34. Accadendo dimissione volontaria, questa dovrà darsi in iscritto al Giudice di Pace, il quale senza dilazione la notificherà ai comuni del circolo, ed al Consiglio di Stato, perchè determini il giorno del rimpiazzo.

Art. 35. Qualunque rimpiazzo accada nelle autorità costituite, questo non avrà effetto che per il tempo che rimaneva ancora da compire al rimpiazzato, e nelle forme e condizioni a cui lo stesso era stato obbligato.

TITOLO VI.

Disposizioni speciali.

Art. 36. Le risoluzioni ed i decreti emanati dal Gran Consiglio per lo passato in materia di grazia e di pubblica amministrazione, che non formano oggetto di legge, restano fermi ed irrevocabili, e l' amministrazione è ratificata.

Art. 37. Resta pure ferma ed irrevocabile la legge sul riscatto delle decime, dei livelli, laudemj e simili.

Art. 38. Non possono trovarsi nel tempo stesso nel Consiglio di Stato, o in un medesimo Tribunale gli ascendenti, i fratelli, lo zio ed il nipote consanguineo, il suocero ed il genero, i cugini germani ed i cognati.

Art. 39. Li segretarj non ponno essere parenti coi membri dei rispettivi Tribunali nei gradi incompatibili tra li giudici stessi.

Art. 40. È incompatibile l'esercizio contemporaneo di funzioni giudiziarie principali o subalterne, e dell' avvocatura.

Art. 41. Le leggi, i decreti e regolamenti attualmente in vigore avranno forza anche dopo posta in attività questa Costituzione, in quanto non le sono contrarj, e finchè non vengano rivocati espressamente da leggi posteriori.

Art. 42. Tutte le parti del Cantone, per quanto sarà compatibile col bene pubblico, verranno contemplate nella distribuzione delle cariche proporzionalmente alla rispettiva popolazione.

Art. 43. I Tribunali presentano ogni anno il quadro delle loro operazioni al Consiglio di Stato, il quale lo comunica al Gran Consiglio.

Art. 44. Sono proibiti tutti i giuochi pubblici di azzardo, comprese le lotterie. Le concessioni temporarie accordate in proposito non potranno essere prorogate.

Art. 45. I membri del Gran Consiglio, del Consiglio di Stato, il Segretario di Stato, i membri del Tribunale d'Appello, li Deputati alla Dieta, il Tesoriere generale, il Capitano generale delle milizie prestano il giuramento avanti il Gran Consiglio.

§. 2. I membri dei Tribunali di prima istanza, e loro supplimentarj prestano il giuramento in seduta pubblica, alla quale interviene il Commissario di Governo, e se ne fa registro a protocollo. Così pure i loro segretarj.

§. 3. I supplimentarj ed i segretarj del Tribunale d'Appello lo prestano avanti di esso.

§. 4. I giudici di pace, loro assessori e supplimentarj lo prestano avanti il Tribunale di prima istanza.

§. 5. Li Commissarj di Governo, suoi segretarj ed impiegati lo prestano avanti il Consiglio di Stato.

§. 6. La legge ne determina i formolarj.

Art. 46. Non potrà aver effetto in avvenire nessuna modificazione a questa costituzione, se non dopo dodici anni almeno dalla sua attivazione, e sempre riservata la ratifica del Popolo colla maggioranza assoluta dei circoli.

Art. 47. Li membri del Gran Consiglio ricevono dallo Stato un' indennità annuale di franchi cento.

TITOLO VII.

Disposizioni transitorie.

Art. 48. Il presente atto di modificazione alla Costituzione attuale sarà sottoposto alla sanzione del Popolo, la quale verrà espressa colla maggioranza assoluta delle assemblee di circolo.

§. 2. Il modo di votazione è libero alle assemblee medesime.

Art. 49. Le assemblee di circolo si riuniranno per quest' oggetto nel giorno quattro di luglio prossimo.

Art. 50. La Costituzione del 17 dicembre 1814 sarà stampata secondo le modificazioni qui sopra decretate, e di nuovo pubblicata.

Art. 51. In seguito vi si aggiungerà il decreto del Gran Consiglio, col quale sarà certificata la sanzione delle assemblee.

Art. 52. Essa sarà deposta nell' archivio della Confederazione in conformità dell' art. XV del Patto Federale per essere collocata sotto la garanzia espressa nell' art. I del medesimo.

Art. 53. Subito dopo deposta nell' archivio Federale, il Consiglio di Stato convocherà le assemblee primarie per la nomina dei 114 deputati, e per le altre nomine di loro competenza.

§. 2. Il Gran Consiglio si costituirà prontamente, e procederà all' elezione compiuta di tutte le autorità e funzionarj costituzionali.

Art. 54. All' atto delle prime nomine si stabilirà col metodo della sorte il turno di scadenza dei membri delle pubbliche autorità, che si rinnovano per frazioni.

Art. 55. Il Consiglio di Stato è incaricato della esecuzione pronta e completa di questa così modificata Costituzione in quanto lo riguarda.

Lugano, il 23 Giugno 1830.

Pel Gran Consiglio,

Il Landamano Presidente,

G. A. LOTTI.

Li Consiglieri Segretarj,

Avv. Gius. Trefogli,

Corrado Molo.

NOI LANDAMANO E CONSIGLIO DI STATO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO,

Veduta la suddetta Costituzione in modificazione di quella del 17 Dicembre 1814, ordiniamo che sia stampata, pubblicata, affissa ai luoghi soliti ed eseguita.

Lugano, 23 Giugno 1830.

Pel Consiglio di Stato,
Per il Landamano:
Il Consigliere di Stato,
GIULIO POCOBELLI.
Il Consigliere Segretario di Stato,
V. D'ALBERTI.

NOI LANDAMANO PRESIDENTE

E

GRAN CONSIGLIO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO,

Avendo preso in attento esame i processi verbali delle Assemblee di Circolo, che, dietro nostra risoluzione del giorno 15 Giugno p. p., vennero convocate espressamente dal Consiglio di Stato con suo decreto del 18 Giugno suddetto pel giorno 4 del corrente Luglio, all' oggetto di deliberare sull' accettazione della Costituzione Modificata, da Noi definitivamente decretata li 23 Giugno suddetto, la quale a termini degli arti-

coli 48 e 49 della stessa doveva essere sottoposta alla sanzione del popolo nell' indicato giorno 4 corrente;

Risultando dai processi verbali sopra indicati, che le Assemblee dei Ciroli di MENDRISIO, STABBIO, BALERNA, CANEGGIO, RIVA SAN VITALE, LUGANO, CERESIO, CARONA, AGNO, SESSA, BREÑO, TAVERNE DI SOTTO, TESSERETE, SONVICO, PREGASSONA, VEZIA, LOCARNO, GAMBAROGNO, ONSERNONE, MELEZZA, ISOLE, NAVEGNA, VERZASCA, MAGGIA, ROVANA, LAVIZZARA, BELLINZONA, TICINO, GIUBIASCO, RIVIERA, MALVAGLIA, CASTRO, OLIVONE, GIORNICO, FAIDO, QUINTO ed AIROLO l' hanno unanimamente accettata; e formando questi circoli non solo più che la maggioranza voluta dal predetto articolo 48, ma ben' anche la quasi totalità, non essendo dissenziente che il solo Circolo di MAGLIASINA;

Dichiariamo e decretiamo:

ART. 1. La Costituzione del 17 Dicembre 1814, modificata dal Gran Consiglio sulla proposizione del Consiglio di Stato il giorno 23 di Giugno 1830, è LEGGE FONDAMENTALE DELLO STATO.

ART. 2. Tutte le pubbliche Autorità, ed i Cittadini d'ogni ordine, stato e condizione la eseguiranno, e la faranno eseguire in quanto a ciascuno appartiene o potrà appartenere.

Così fatto in Gran Consiglio il giorno tredici di Luglio mille ottocento trenta.

Per il Gran Consiglio,
Il Landamano Presidente,
G. A. LOTTI.

Li Consiglieri Segretarj,
AVV. GIUSEPPE TREFOGLI,
G. G. CALGARI.

NOI LANDAMANO E CONSIGLIO DI STATO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO,

Veduto il suddetto Decreto del Gran Consiglio, ne ordiniamo la stampa, la pubblicazione, l'affissione ai luoghi soliti, e l'esecuzione.

Lugano, il 13 Luglio 1880.

Per il Consiglio di Stato,
Per il Landamano:
Il Consigliere di Stato,
GIULIO POCOBELLI.

Per il Segretario di Stato,
A. CUSA.

RIFORMA COSTITUZIONALE

del 1° Marzo 1855.

I.

1. Il Consiglio di Stato è composto di *sette* membri, *uno* dei quali esercita le funzioni di Segretario di Stato.

§ 1° Il Presidente del Consiglio di Stato è nominato da esso Consiglio fra i propri membri, e sta in carica mesi *sei*. Dopo di essere stato nominato *due* volte di seguito non è immediatamente rieleggibile.

§ 2° Per ciascheduna deliberazione del Consiglio di Stato di richiede la presenza di almeno *quattro* membri, e senza il voto

affermativo di almeno *cinque* membri, nessuna revoca, variazione, o sospensione di un decreto potrà avere effetto.

II.

2. Le sessioni ordinarie del Gran Consiglio sono *due*. Esse incominciano: la *prima*, il *primo* lunedì di maggio [1], e la *seconda*, il *terzo* lunedì di novembre. Non si sciolgono se non quando il Gran Consiglio abbia deliberato su tutti gli oggetti proposti.

§. I membri del Gran Consiglio ricevono una indennità non maggiore di franchi *cinque* al giorno durante le sessioni. L'indennità non si accorda ai non intervenienti alle sedute, tranne agli ammalati presenti nel capoluogo.

3. Compete anche al Gran Consiglio il diritto d'iniziativa delle leggi e decreti legislativi, ma le di lui deliberazioni fatte nell' esercizio di questo diritto non possono essere convertite in legge, se non abbiano avuto luogo in una sessione ordinaria, e non siano state confermate in un' altra sessione ordinaria. Compete al Gran Consiglio, sotto le medesime discipline, il diritto di modificazione definitiva dei progetti di legge stati presentati dal Consiglio di Stato.

III.

4. Vi è un Tribunale Supremo composto di *nove* membri; esso può essere suddiviso in Sezioni per i giudizi civili e penali.

5. In ogni distretto vi è un Tribunale distrettuale di *cinque* membri, formato sulla lista dei Candidati nominati dai Circoli in ragione di *cinque* per Circolo, ritenuto pel distretto di Riviera il numero triplo.

§. Nei distretti di Lugano e di Locarno vi saranno due Tribunali; l'uno per il Civile, l'altro per il Penale.

---

[1]) Abrogato, vedasi Allegato III

6. È istituito il Giurì, per i giudizi di fatto nei delitti di alto criminale.

IV.

7. Gli esercenti professione ecclesiastica, secolari e regolari, non potranno essere nè elettori nè eleggibili alle cariche costituzionali.

V.

8. L'esercizio della cittadinanza attiva si acquista cogli anni 20 compiti.

9. I membri del Gran Consiglio, i membri dei Tribunali distrettuali, delle Giudicature di Pace e delle Municipalità sono eleggibili a 25 anni compiti; i membri del Consiglio di Stato e del Tribunale d'Appello sono eleggibili ad anni 30 compiti.

VI.

10. Sono abrogate le disposizioni della Costituzione 4 luglio 1830 non conformi alla presente, cioè l'art 5, la lett. *b* dell' art. 16, — gli articoli 21 e 22 — il 1° dispositivo dell' art. 23, — i §§ 10, 13, 14, 15 dello stesso articolo 23, — il 2° e 3° periodo dell' art. 24, — il § 6° dello stesso articolo 24, — nel § 7° dello stesso le parole *Segretario di Stato ed i membri e Segretari dei Tribunali di prima Istanza,* — le parole *Tribunale di Appello* sostituendovi le parole *Tribunale Supremo,* — le parole *Tribunali di Prima Istanza* del § 10° art. 24, — nel § 2 e 4 dell'art. 45, le parole *Tribunali di Prima Istanza,* sostituendovi *Tribunali Distrettuali,* — l'articolo 25, — le parole 30 *anni compiti* negli articoli 27 e 28, sostituendovi le parole 25 *anni compiti,* — l'art. 29, — le parole *Tribunale d'Appello* agli articoli 30 e 45, sostituendovi le parole *Tribu-*

nale Supremo, — le parole *fra i cittadini attivi del Circolo stesso* dell'art. 32 — e l'articolo 47.

Sono pure abrogati i dispositivi della detta Costituzione 4 luglio 1830, i quali non siano conformi e compatibili colla Costituzione federale.

Articolo transitorio.

Appena sia adottato dal Popolo questo progetto, saranno immediatamente adunate le Assemblee primarie per le elezioni dei membri del Gran Consiglio, dei Candidati per i Tribunali distrettuali e delle Giudicature di Pace, e il Gran Consiglio procederà al rinnovamento del Consiglio di Stato e dei Tribunali, ed alla sanzione delle leggi per la esecuzione dei dispositivi della presente riforma.

IL GRAN CONSIGLIO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO

SULLA PROPOSTA

del Consiglio di Stato,

Esaminati i Processi Verbali delle Assemblee circolari tenute il 4 corrente, a tenore del decreto legislativo 1° corrente, all' oggetto che il Popolo si dichiarasse sulla riforma costituzionale cantonale decretata dal Gran Consiglio il 1° corrente marzo 1855;

Constando da esso esame che hanno accettato i seguenti Circoli: Mendrisio, Caneggio, Riva, Balerna, Stabio, Lugano, Ceresio, Carona, Agno, Magliasina, Sessa, Breno, Taverne,

Tesserete, Sonvico, Pregassona, Vezia, Locarno, Isole, Gambarogno, Onsernone, Melezza, Navegna, Maggia, Rovana, Lavizzara, Bellinzona, Ticino, Giubiasco, Malvaglia, Olivone;

Che hanno rifiutato i seguenti: Verzasca, Castro, Giornico, Faido, Quinto, Airolo, lasciando da parte il circolo di Riviera per i torbidi avvenuti;

Risultando che sopra 38 Circoli, 31 avendo accettato, è adempito alle prescrizioni dell' art. 46 della vigente Costituzione;

DECRETA:

1° La riforma costituzionale cantonale decretata dal Gran Consiglio il 1°, sanzionata dal Popolo a grande maggioranza il 4 corrente, è proclamata legge fondamentale dello Stato in modificazione della Costituzione cantonale del 4 Luglio 1830.

2° Essa entra immediatamente in vigore.

Bellinzona, 7 Marzo 1855.

Per il Gran Consiglio,
Il Presidente,
AVV. DOMENICO GALLI.
Li Consiglieri Segretari,
AVV. ANGELO SOLDINI,
Dr B. ZACCHEO, scrutatore.

IL CONSIGLIO DI STATO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO,

Ordina che il presente decreto legislativo sia stampato, pubblicato, affisso ai luoghi soliti ed eseguito.

Bellinzona, 7 Marzo 1855.

Per il Consiglio di Stato,
Il Presidente :
LUIGI RUSCA.
Il Segretario di Stato :
G.-B. PIODA.

DECRETO

dell' Assemblea federale sulla Costituzione del Cantone del Ticino.

(Del 17 Luglio 1855.)

L'Assemblea federale

DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA,

Visti gli articoli riformati della Costituzione del Cantone del Ticino, del 1 Marzo 1855, adottati dalla maggioranza del Popolo il 4 Marzo 1855, e visto il relativo messaggio del Consiglio federale del 29 Giugno 1855;

Considerando che questa revisione della Costituzione corrisponde alle prescrizioni dell' art. 6 della Costituzione federale,

DECRETA:

1° Agli articoli riveduti della Costituzione del Cantone del Ticino, del 4 marzo 1855, adottati dal popolo il 4 Marzo 1855, è accordata l'approvazione della Confederazione.

2° Il Consiglio federale è incaricato dell'esecuzione del presente decreto.

Così decretato dal Consiglio nazionale svizzero.

Berna, 13 Luglio 1855.

In nome del detto Consiglio,
Il Presidente,
ED. BLOESCH.
Il Segretario,
SCHIESS.

Così decretato dal Consiglio svizzero degli Stati.

Berna, 17 Luglio 1855.

In nome del detto Consiglio,
Il Presidente,
S. SCHWARZ.
Il Segretario,
G. KERN-GERMANN.

IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ORDINA:

Il premesso decreto federale sulla Costituzione del Cantone del Ticino sarà eseguito ed inserito nella Raccolta officiale delle leggi e decreti della Confederazione.

Berna, 30 Luglio 1855.

In nome del Consiglio federale svizzero,
Il Presidente della Confederazione,
Dr FURRER.
Il Cancelliere della Confederazione,
SCHIESS.

ALLEGATO I.

La lettera *a* dell' art. 16 della Costituzione cantonale ticinese del 23 giugno 1830 è contraria alla Costituzione federale.

IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO,

Veduto un memoriale de' fratelli Polti e consorti di Olivone, Cantone del Ticino, in data 5 febbraio 1858;

Visto pure il rapporto del Consiglio di Stato del Ticino, avente la data del 24/26 febbraio ultimo passato;

Visto che i ricorrenti si lagnano perchè a termini dell' art. 2 § 3° della legge ticinese del 24 novembre 1851, riguardante la naturalizzazione dei privi di patria, e dell' art. 6 del

decreto esecutivo del Consiglio di Stato in data 11 dicembre 1851, i naturalizzati sono esclusi dai diritti e redditi patriziali, mentre l'art. 16 lettera *a* della Costituzione cantonale esige espressamente per l'esercizio della cittadinanza attiva la qualità di patrizio, di modo che le preaccennate disposizioni urtano colla Costituzione cantonale, e d'altronde la lettera *a* dell' art. 16 di quest' ultima è in contraddizione cogli articoli 41 e 42 della Costituzione federale, e deve per conseguenza essere abrogata;

Visto che il Consiglio di Stato del Ticino dichiara di riconoscere che l'art. 16 lettera *a* della Costituzione cantonale è contrario alla Costituzione federale, ma che venne diggià abrogato dall' art 10 N° VI della riforma 1° marzo 1855, che l'art. 2 § 3° della legge 24 novembre 1851, e l'art. 6 del decreto 11 dicembre dello stesso anno si giustificano in ciò che secondo la legge federale sull' heimatlosato del 3 dicembre 1850, gli incorporati non ponno pretendere che il diritto di compartecipazione ai beni comunali nella consueta accettazione della parola;

Considerando :

1° Che la lett. *a* dell' art. 16 della Costituzione del Cantone Ticino del 23 giugno 1830, in virtù della quale è necessario, per poter esercitare i diritti di cittadino attivo, di essere patrizio di una qualche comune del Cantone, è inammissibile sotto il punto di diritto federale, per la ragione che questa disposizione avrebbe per effetto di escludere tutti gli abitanti domiciliati di altri Cantoni, mentre che a senso degli articoli 41 N° 4 e 42 della Costituzione federale essi sono assimilati ai cittadini del Cantone nel quale sono stabiliti, in ciò che concerne i diritti politici, all' eccezione del diritto di voto negli affari comunali;

2° Che secondo l'art. 42 della Costituzione federale, le disposizioni lasciate alla competenza dei Cantoni, in materia di

esclusione del diritto di cittadinanza attiva negli affari federali e cantonali, devono essere le stesse tanto pei cittadini che per gli Svizzeri domiciliati, con questa sola restrizione per gli ultimi, che essi non devono essere ammessi all' esercizio dei diritti politici se non dopo il domicilio di una certa durata, la quale non può però eccedere due anni.

3° Che questa eguaglianza tra i cittadini del medesimo Cantone si intende da sè, ed è d'altronde stabilita tanto dall' art. 4 della Costituzione federale quanto dall' art. 4 della Costituzione ticinese; e che di conseguenza se il Patriziato nel Cantone Ticino, come lo dice il Consiglio di Stato nel suo rapporto, avesse una significazione politica qualunque, negli affari comunali p. e., l'ammissione a questo Patriziato dovrebbe essere accordata senz'altro agli individui ai quali si applica la legge federale sui privi di patria; perocchè a termini dell' art. 4, 1° membro, di questa legge federale, essi devono essere assimilati agli altri cittadini quanto ai diritti politici e civili, di maniera che l'incorporazione nella comune ordinaria non potrebbe bastare; nello stesso tempo che secondo il detto art 4, 2° membro, non sarebbe inammissibile che codesti individui per sè (ma secondo il 4° membro non per i loro figli nasciturі) fossero esclusi dai redditi provenienti direttamente dai beni comunali propriamente detti, prima che essi avessero fatto uso del diritto di acquisto;

4° Che secondo l'art. 4 delle disposizioni transitorie della Costituzione federale, le prescrizioni delle Costituzioni cantonali contrarie alle disposizioni della prima sono state abrogate dal dì in cui quest' ultima è stata dichiarata accettata, e che l'art. 10 N° VI della riforma della Costituzione del 1855 accettata dal popolo ticinese vi è conforme;

In applicazione degli articoli 83 e 90, N° 2, 3 e 5;

DECRETA:

1° La lettera *a* dell' art. 16 della Costituzione del Cantone

Ticino del 23 giugno 1830 è contraria alla Costituzione federale, e deve di conseguenza essere annullata.

2° Questa decisione sarà comunicata al Governo del Ticino e ai riclamanti.

Berna, 1° ottobre 1858.

In nome del Consiglio federale svizzero,

Il Presidente della Confederazione,

Dott. FURRER.

Il Cancelliere della Confederazione,

SCHIESS.

ALLEGATO II.

Sospensione degli effetti delle disposizioni degli articoli 16, 27, 28, 29, 30, 31 e 32 della Costituzione cantonale, in quanto concernono il possesso di beni stabili.

IL CONSIGLIO DI STATO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO,

Visto il foglio 31 luglio p. p. del Consiglio federale con cui, — premesso che, in occasione della garanzia della nuova Costituzione del Cantone di Lucerna, le disposizioni che fanno dipendere da un possesso d'una determinata fortuna la capacità di coprire certe funzioni e l'esercizio del diritto di voto nelle assemblee elettorali delle Comuni, sono state escluse dalla garanzia nel relativo decreto dell'Assemblea federale 25 dello stesso luglio; — premesso che la Costituzione del Cantone del Ticino, del 30 luglio 1830, contiene pure uguali disposizioni agli art. 16, 27, 28, 29, 30, 31 e 32, che fanno dipendere sì l'esercizio del diritto di votare che la capacità di coprire certe

funzioni dal possesso determinato di beni stabili, — dichiara che, a tenore del citato decreto dell'Assemblea federale, le disposizioni premenzionate della Costituzione del Cantone Ticino debbono parimenti essere considerate come contrarie all'art. 4 della Costituzione federale, e riconosciuto applicabile l'art. 4, alinea 2 delle disposizioni transitorie della medesima, — fa formale invito a voler sospendere gli effetti di tali disposizioni, e di abrogarle quando l'occasione si presenterà,

DECRETA:

Gli effetti delle disposizioni degli articoli 16, 27, 28, 29, 30, 31 e 32 della Costituzione cantonale 30 luglio 1830 e delle relative leggi, nella parte risguardante il possesso di beni stabili, sono sospesi.

Lugano, 14 settembre 1863.

Per il Consiglio di Stato,
Il Vice-Presidente,
Avv. C. MOROSINI.

Il Consigliere Segretario di Stato,
Avv. L. PIODA.

ALLEGATO III.

Variazione dell'art. 2 della Riforma costituzionale 1 marzo 1855.

(21 novembre 1861.)

IL GRAN CONSIGLIO

DELLA REPUBBLICA E CANTONE DEL TICINO

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Esaminati i processi verbali delle Assemblee circolari tenute

nel giorno di domenica 16 scorso giugno, a norma del decreto del giorno 9 dello stesso mese, tra altro, allo scopo che il popolo si dichiarasse sulla variazione dell'epoca dell' apertura della prima sessione ordinaria legislativa, decretata dal Gran Consiglio nel giorno 6 giugno suddetto;

Constando dall'esame e proclamazione fattane dal Consiglio di Stato nella seduta pubblica del giorno di giovedì 27 giugno,

Che *hanno accettato i seguenti Circoli:*

Mendrisio, Balerna, Stabio, Riva S. Vitale, Lugano, Ceresio, Carona, Magliasina, Agno, Sessa, Sonvico, Vezia, Breno, Pregassona, Tesserete, Taverne, Locarno, Isole, Onsernone, Gambarogno, Melezza, Verzasca, Lavizzara, Rovana, Maggia, Bellinzona, Ticino, Giornico, Faido, Quinto, Airolo.

Che *hanno rifiutato i seguenti:*

Caneggio, Navegna, Giubiasco, Riviera, Malvaglia, Castro, Olivone;

Risultando che sopra 38 Circoli, 31 avendo accettato, è adempito alle prescrizioni dell'art. 46 della ripetuta Costituzione,

DECRETA:

L'art. 2 della riforma costituzionale 1 marzo 1855 è variato nel senso che alle parole: *la prima* (sessione ordinaria del Gran Consiglio) *il primo lunedì di maggio*, sono sostituite queste: *la prima, il terzo lunedì di aprile, e, quando questo cada in festa, il giorno feriale successivo.*

Locarno, 21 novembre 1861.

Per il Gran Consiglio:
Il Presidente,
Avv. P. PICCHETTI.
I Consiglieri Segretari,
Avv. Fossati.
G.-B. Muschietti, scrut.



CONSTITUTION

POUR LE

CANTON DE VAUD

DU 15 DÉCEMBRE 1861.

TITRE Ier.

Dispositions générales et garanties.

ARTICLE PREMIER. Le Canton de Vaud est une république démocratique et l'un des Etats de la Confédération suisse.

Le peuple est souverain.

ART. 2. Les Vaudois sont égaux devant la loi.

Il n'y a dans le Canton de Vaud aucun privilége de lieu, de naissance, de personnes ou de familles.

ART. 3. Tout Vaudois est soldat, sauf les exceptions prévues par la loi.

Les Confédérés sont tenus au service militaire dans le Canton de Vaud, conformément à la Constitution fédérale et aux lois fédérales.

La loi militaire sera révisée. L'armement et l'équipement seront fournis par l'Etat; les autres charges du soldat seront allégées.

Art. 4. La liberté individuelle est garantie.

Nul ne peut être poursuivi ou arrêté que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle prescrit. Tout individu arrêté doit être entendu par le magistrat compétent dans les vingt-quatre heures qui suivent son arrestation.

Hors les cas qui appartiennent à la discipline militaire, nul ne peut être mis en état d'arrestation qu'en vertu de l'ordre du juge auquel la loi donne cette compétence.

Les autorités constituées peuvent recevoir de la loi le droit de punir par une détention ceux qui leur manquent de respect dans l'exercice de leurs fonctions.

Art. 5. Le domicile est inviolable. Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas déterminés par la loi et dans les formes qu'elle prescrit. Ces cas doivent être aussi rares et aussi précisés que possible; les formes doivent éviter l'arbitraire.

Art. 6. La propriété est inviolable. Il ne peut être dérogé à ce principe que dans les cas déterminés par la loi.

La loi peut exiger l'abandon d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 7. La presse est libre. La loi en réprime les abus. L'exercice de ce droit ne peut être entravé par aucune mesure préventive, ni par aucun cautionnement.

Art. 8. Le droit d'association est garanti.

Les assemblées dont le but et les moyens ne sont pas con-

traires à l'ordre public et aux bonnes mœurs ne peuvent être ni restreintes, ni interdites.

Art. 9. Le droit de pétition est garanti.

Art. 10. L'Eglise nationale évangélique réformée est maintenue et garantie dans son intégrité.

Les ministres de cette Eglise sont consacrés suivant les lois et la discipline ecclésiastique du Canton, et seuls appelés à desservir les Eglises établies par la loi.

La loi règle les rapports de l'Etat avec l'Eglise.

La loi ecclésiastique sera revue. L'Eglise sera réorganisée. Les paroisses participeront à son administration; elles interviendront dans la nomination des pasteurs.

L'exercice de la religion catholique est garanti aux commu- d'Echallens, Assens, Bottens, Bioley-Orjulaz, Etagnières, Poliez-le-Grand, Poliez-Pittet, St-Barthélemy et Bretigny, Villars-le-Terroir et Malapalud, tel qu'il a été usité jusqu'à présent.

Art. 11. Le culte de l'Eglise nationale et celui de l'Eglise catholique dans les communes énumérées à l'article précédent, continuent d'être seuls à la charge de l'Etat ou des bourses publiques qui ont des obligations à cet égard.

Art. 12. Les autres cultes sont libres. Leur exercice doit être conforme aux lois générales du pays et à celles qui concernent la police extérieure des cultes.

Art. 13. Chacun est libre d'enseigner, en se conformant aux lois sur cette matière.

Art. 14. L'Etat et les communes ont l'obligation de donner aux établissements d'instruction publique le degré de perfec-

tion dont ils sont susceptibles, eu égard aux besoins et aux ressources du pays.

L'enseignement doit être conforme aux principes du christianisme et à ceux de la démocratie.

Les lois sur l'instruction publiques seront révisées.

ART. 15. L'instruction primaire est obligatoire.

Tout citoyen est tenu de veiller à ce que ses enfants ou pupilles fréquentent les écoles publiques primaires, ou de pourvoir à ce qu'ils reçoivent une instruction au moins égale à celle qui se donne dans ces établissements.

ART. 16. Le droit de libre établissement, la liberté de commerce et d'industrie sont garantis conformément à la Constitution fédérale et sous réserve des dispositions de la loi.

ART. 17. Il y aura un Code de commerce.

Il pourra y avoir des tribunaux de commerce.

ART. 18. Les contributions publiques sont établies pour l'utilité générale.

Elles font l'objet d'une loi annuelle.

L'impôt foncier demeure distinct des autres impôts directs.

Il sera perçu un impôt proportionnel sur la fortune mobilière.

Les impôts indirects seront revus.

Le droit de mutation sur les acquisitions d'immeubles à titre onéreux sera réduit.

ART. 19. Il ne peut être prononcé de peine de mort pour cause de délit politique.

ART. 20. Le droit d'amnistie et le droit de grâce sont exercés par un décret de l'autorité législative.

La loi détermine les conditions et la forme du recours en grâce.

TITRE II.

Territoire.

Art. 21. Le territoire du canton est inaliénable; les rectifications de limites sont du domaine de la loi.

Art. 22. Le Canton est divisé en districts, en cercles et en communes.

Les districts sont formés d'un ou de plusieurs cercles.

Les cercles sont formés d'une ou de plusieurs communes.

Il y a soixante cercles et dix-neuf districts. La loi en détermine la circonscription et en désigne les chefs-lieux. Elle détermine aussi la circonscription des communes.

La loi établit les autres divisions territoriales qui sont jugées nécessaires.

Lausanne est le chef-lieu du Canton.

TITRE III.

Exercice de la souveraineté.

Art. 23. La souveraineté est exercée par les citoyens actifs réunis en assemblées générales de commune, en assemblées électorales de cercle ou de commune, et, en leur nom, par le gouvernement constitutionnel.

Art. 24. Sont citoyens actifs les Vaudois et les Confédérés, âgés de vingt ans révolus, qui réunissent les conditions suivantes et qui ne se trouvent dans aucun des cas d'exclusion statués par l'article suivant. Ces conditions sont :

a) Pour le Vaudois :

Etre domicilié dans le Canton depuis trois mois;

b) Pour le Confédéré :

Etre domicilié dans le Canton depuis un an.

La loi de 1848 sur les étrangers sera révisée.

Art. 25. Ne sont pas citoyens actifs les Vaudois et les Confédérés qui se trouvent dans l'un des cas ci-après :

1° Ceux qui exercent leurs droits politiques dans quelque autre Canton ou Etat;

2° Les interdits ;

3° Ceux qui, ayant fait discussion, n'ont pas justifié la perte qu'ils ont fait essuyer à leurs créanciers par des pertes accidentelles qu'eux-mêmes auraient éprouvées;

4° Ceux qui, en vertu de la loi pénale et ensuite d'un jugement, sont privés des droits civiques.

Art. 26. La naturalisation des étrangers ne peut s'opérer que par un décret de l'autorité législative, en se conformant aux conditions et aux règles établies par la loi.

Les étrangers au Canton ne peuvent être naturalisés qu'autant qu'ils sont affranchis de tout lien envers l'Etat auquel ils appartenaient.

Art. 27. Les assemblées électorales de cercle sont composées des citoyens actifs domiciliés dans le cercle.

Chaque assemblée nomme son président.

Art. 28. Les assemblées générales de commune sont composées des citoyens actifs domiciliés dans la commune.

Chaque assemblée nomme son président.

Les attributions des assemblées générales de communes sont :

a) De voter sur tous les changements à la Constitution cantonale ou à la Constitution fédérale;

b) De voter sur toute proposition qui leur est soumise par le Grand-Conseil agissant spontanément ou sur la demande de six mille citoyens actifs;

c) De sanctionner les emprunts et les engagements financiers mentionnés à l'article 49.

La majorité des citoyens actifs de tout le Canton qui auront émis leur suffrage dans les assemblées générales de commune forme une décision obligatoire pour tous;

d) De procéder aux élections fédérales ou cantonales que la loi leur attribue.

La loi peut conférer d'autres attributions aux assemblées générales de commune.

Art. 29. En matière communale, les assemblées électorales de commune sont composées des citoyens actifs vaudois domiciliés dans la Commune.

Chaque assemblée nomme son président.

Art. 30. Les attributions des assemblées électorales de cercle et de commune sont de faire les élections que la Constitution ou la loi leur confère.

Art. 31. La loi détermine quand et comment les assemblées générales de commune et les assemblées électorales de cercle et de commune sont convoquées; elle en règle l'organisation.

Dans ces assemblées, le vote a lieu au scrutin secret.

Le dépouillement des votes des assemblées générales de commune se fait au chef-lieu du cercle pour toutes les votations en dehors des affaires communales.

TITRE IV.

Autorités cantonales.

Art. 32. Il y a trois ordres de fonctionnaires exerçant l'autorité cantonale au nom du peuple :

L'ordre législatif;

L'ordre exécutif et administratif;

L'ordre judiciaire.

Ces trois ordres demeurent distincts, dans les limites fixées par la Constitution.

La loi règle le mode de procéder dans les cas de conflit de compétence entre l'ordre administratif et l'ordre judiciaire.

Art. 33. La loi détermine les conditions d'éligibilité aux emplois publics pour les points sur lesquels la Constitution ne statue pas; elle établit des incompatibilités, soit à raison de la nature des fonctions, soit à raison des liens de parenté.

Elle règlé ce qui concerne le cumul des fonctions salariées.

Art. 34. Deux parents ou alliés en ligne directe, deux frères ou beaux-frères, l'oncle et le neveu de sang, ne peuvent siéger en même temps, l'un au Conseil d'Etat, l'autre au Tribunal cantonal.

Art. 35. Les étrangers à la Suisse naturalisés ne sont éligibles aux fonctions qui exigent la qualité de Suisse qu'après cinq ans dès la date de leur naturalisation.

CHAPITRE Ier.

Grand-Conseil.

Art. 36. Les fonctions législatives sont exercées par un

Grand Conseil composé de députés élus directement par les assemblées de cercle, dans la proportion d'un député sur mille habitants, chaque fraction de cinq cents et au-dessus étant comptée pour mille.

Les députés sont nommés pour quatre ans, renouvelés intégralement et rééligibles.

Art. 37. Pour être éligible au Grand Conseil, il faut être citoyen actif et âgé de 25 ans révolus.

La loi statue sur les incompatibilités absolues qu'il peut être convenable d'établir entre la qualité de membre du Grand Conseil et celle de fonctionnaire public.

La résolution souveraine du 6 avril, le décret et la loi du 10 mai 1851, sur les incompatibilités, restent en vigueur jusqu'à ce que le Grand Conseil ait statué par une loi sur les incompatibilités. Cette loi sera soumise à la sanction du peuple.

Tout membre du Grand Conseil qui, pendant la durée de la législature, accepte des fonctions publiques salariées de l'ordre cantonal ou fédéral, est réputé démissionnaire de son mandat.

Il est rééligible si la fonction qu'il a acceptée n'est pas incompatible.

Art. 38. Un citoyen nommé par plusieurs cercles ne demeure député que d'un seul; il est remplacé immédiatement par les autres cercles.

Art. 39. Le Grand Conseil vérifie les pouvoirs de ses membres et prononce sur la validité de leur élection.

Art. 40. Chaque membre du Grand Conseil reçoit de la caisse de l'Etat une indemnité fixée à 6 francs par journée de présence à l'assemblée, outre une indemnité correspondant aux frais de transport.

ART. 41. Hors le cas du flagrant délit, un membre du Grand Conseil ne peut, pour quelque cause que ce soit, être arrêté pendant les sessions sans la permission du corps.

ART. 42. Les séances du Grand Conseil sont publiques. L'assemblée peut toutefois se former en comité secret lorsqu'elle le juge convenable.

ART. 43. Le Grand Conseil ne peut délibérer qu'autant que les députés présents forment la majorité absolue du nombre total de ses membres.

ART. 44. Le Grand Conseil nomme son président pour une année.

ART. 45. Le Grand Conseil s'assemble de plein droit, en sessions ordinaires, au chef-lieu du Canton, le premier lundi de mai et le troisième lundi de novembre.

ART. 46. Le Grand Conseil s'assemble à l'extraordinaire lorsqu'il est convoqué par le Conseil d'Etat. Il doit être convoqué lorsque trente de ses membres le demandent.

ART. 47. Le droit d'initiative appartient au Conseil d'Etat et à tout membre du Grand Conseil.

Lorsqu'un membre du Grand Conseil, usant de son initiative, présente un projet de loi ou de décret, ce projet, s'il est pris en considération, est renvoyé au Conseil d'Etat pour préavis.

Le Grand Conseil fixe le délai dans lequel ce préavis doit être présenté.

Le Grand Conseil accepte, amende ou rejette les projets de loi ou de décret qui lui sont soumis.

Le Conseil d'Etat a la faculté de retirer un projet présenté par lui jusqu'au moment de son acceptation définitive.

Le membre du Grand-Conseil qui, usant de son initiative, présente un projet de loi ou de décret, peut toujours le retirer jusqu'à son acceptation définitive. Un autre membre du Grand-Conseil peut le reprendre.

Tout projet de loi, de décret ou d'impôt qui a été amendé dans le cours de la discussion, doit, avant la votation définitive, être renvoyé au Conseil d'Etat pour préavis.

ART. 48. Les dépenses de l'Etat sont décrétées par le Grand-Conseil, savoir : les dépenses ordinaires, d'après un budget annuel; les dépenses extraordinaires, par des décrets spéciaux.

La loi fixe la compétence du Conseil d'Etat pour les cas imprévus.

Ce qui tient au traitement des fonctionnaires et à l'aliénation des domaines de l'Etat est réglé par l'autorité législative.

ART. 49. Sauf le cas de défense nationale et celui de l'exécution d'engagements antérieurs à la présente Constitution, tout emprunt ou engagement financier ayant pour effet d'augmenter, durant la même législature, la dette cantonale de plus d'un million de francs, doit être soumis à la sanction du peuple.

ART. 50. Le Grand-Conseil se fait rendre compte annuellement de l'exécution des lois et décrets, ainsi que de l'administration de la justice.

Il reçoit et arrête les comptes de finances de l'Etat, lesquels sont rendus publics.

ART. 51. Le Grand-Conseil nomme les députés du Canton au Conseil des Etats. Il ne peut y avoir dans la députation plus d'un membre du Conseil d'Etat.

Le Grand-Conseil délibère sur les demandes de convocation

extraordinaire de l'Assemblée fédérale (art. 75, dernier alinéa, de la Constitution fédérale).

Il ratifie les traités et concordats dans les limites de la Constitution fédérale.

Le Grand-Conseil se fait rendre compte par le Conseil d'Etat, à chacune de ses sessions ordinaires, de sa gestion en matière fédérale.

CHAPITRE II.

Conseil d'Etat.

ART. 52. Les fonctions exécutives et l'administration du Canton sont confiées à un Conseil d'Etat composé de sept membres, choisis entre les citoyens actifs âgés de vingt-cinq ans révolus.

Les membres du Conseil d'Etat ne font pas partie du Grand-Conseil. Ceux d'entr'eux qui sont choisis dans le sein de cette assemblée sont remplacés comme députés par les cercles qui les ont nommés.

Les membres du Conseil d'Etat prennent part aux discussions du Grand-Conseil avec voix consultative.

ART. 53. Les fonctions de conseiller d'Etat sont incompatibles avec tout service militaire fédéral ou cantonal.

ART. 54. Les membres du Conseil d'Etat sont nommés par le Grand-Conseil pour quatre ans et rééligibles.

Ils sont renouvelés intégralement immédiatement après chaque renouvellement du Grand Conseil.

Il est repourvu à toute vacance au Conseil d'Etat lors de la première réunion du Grand-Conseil. Si cette réunion est éloignée de plus de 40 jours, ou s'il survient une nouvelle vacance, il doit y être pourvu immédiatement.

Art. 55. On ne peut choisir plus de deux membres du Conseil d'Etat parmi les citoyens qui ont leur domicile politique dans le même district depuis un an.

Ceux qui sont choisis hors du district de Lausanne ne peuvent transporter leur domicile politique dans ce district aussi longtemps qu'ils font partie du Conseil d'Etat.

Art. 56. Le Conseil d'Etat nomme chaque année son président, lequel n'est pas immédiatement rééligible.

Art. 57. L'administration de l'Etat est divisée en départements. Chaque département est placé sous la direction immédiate d'un membre du Conseil d'Etat.

Art. 58. Le Conseil d'Etat présente au Grand-Conseil les projets de loi, de décret ou d'impôt qu'il juge nécessaires.

Art. 59. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution des lois et des décrets. Il prend à cet effet les arrêtés nécessaires.

Art. 60. Le Conseil d'Etat dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public.

Art. 61. Le Conseil d'Etat a sous ses ordres immédiats des agents chargés de l'exécution des lois, des décrets et des arrêtés, ainsi que de la surveillance des autorités inférieures.

La loi règle leur nombre et leurs attributions.

Art. 62. Le Conseil d'Etat, nomme, suspend et révoque ses agents, suivant les formes prévues par les lois.

Aucun agent ne peut être révoqué qu'après avoir été entendu et sur un arrêté motivé.

Art. 63. Le Conseil d'Etat surveille les autorités inférieures et donne des directions sur toutes les parties de l'administration publique, tant cantonale que communale.

ART. 64. Le Conseil d'Etat autorise l'acquisition et l'aliénation d'immeubles par les communes.

Il peut suspendre les municipalités qui s'écartent de leur devoir, ainsi que celles qui ne peuvent pas être régulièrement constituées. Il pourvoit provisoirement à leurs fonctions; mais il doit, dans la première session ordinaire du Grand-Conseil, en référer à cette autorité, qui confirme ou révoque la suspension.

La suspension d'une municipalité ne peut avoir lieu qu'ensuite d'une enquête administrative.

ART. 65. Le Conseil d'Etat peut convoquer le Grand-Conseil en sessions extraordinaires.

Il est tenu de le faire sur la demande de trente membres du Grand-Conseil.

ART. 66. Le Conseil d'Etat rend compte annuellement au Grand-Conseil de toutes les parties de l'administration.

Il peut demander aux autorités judiciaires les renseignements dont il a besoin.

ART. 67. Le Conseil d'Etat est responsable de sa gestion.

Chacun de ses membres est responsable des actes de son administration.

La loi règle ce qui concerne cette responsabilité.

CHAPITRE III.

Autorités judiciaires.

ART. 68. Nul ne peut être distrait de ses juges naturels. En conséquence, il ne peut être créé de tribunaux extraordinaires sous quelque dénomination que ce soit.

ART. 69. Sauf l'indépendance des jugements, les corps de l'ordre judiciaire sont placés sous la surveillance du Grand Conseil, à qui le Tribunal cantonal rend chaque année, par l'intermédiaire du Conseil d'Etat, un compte général et détaillé de toutes les parties de l'administration judiciaire.

ART. 70. Aucun agent de l'autorité exécutive ou autre employé révocable par le Conseil d'Etat ne peut remplir de fonctions judiciaires.

Aucun fonctionnaire de l'ordre judiciaire ne peut être destitué que par un jugement.

ART. 71. Il y a dans chaque cercle un juge de paix et une justice de paix;

Dans chaque district, un tribunal;

Pour le canton, un Tribunal cantonal.

Le Tribunal cantonal est chargé, entre autres, de la direction des affaires judiciaires, de la surveillance et de la discipline à exercer sur les autres corps et fonctionnaires de cet ordre, y compris les justices de paix.

ART. 72. Le Tribunal cantonal est composé de neuf membres nommés par le Grand-Conseil pour quatre ans, renouvelés intégralement dans la deuxième année de chaque législature, et rééligibles.

ART. 73. Le Tribunal cantonal nomme les fonctionnaires judiciaires, sur des présentations dont le mode est déterminé par la loi.

Ces présentations ne peuvent être attribuées à l'autorité exécutive.

ART. 74. Les fonctions de membre et de greffier du Tribunal cantonal sont incompatibles avec toute autre fonction pu-

blique, permanente ou temporaire, même avec celle de membre du Grand-Conseil.

Art. 75. L'institution du jury est garantie en matière criminelle et correctionnelle.

Art. 76. La loi détermine les attributions et les compétences respectives des autorités judiciaires, et pourvoit à leur organisation.

La loi peut instituer des tribunaux formés de juges pris dans les diverses circonscriptions et dans les divers corps mentionnés aux articles précédents; elle peut aussi diviser ces mêmes corps en sections.

Art. 77. Les tribunaux militaires, le ministère public auprès des tribunaux, la police judiciaire, la mise en accusation et la direction des débats sont organisés par la loi.

TITRE V.

Communes. Autorités communales.

Art. 78. L'existence des communes est reconnue et garantie.

Les communes sont subordonnées à l'Etat, avec lequel elles concourent au bien de la société.

Elles jouissent de toute l'indépendance compatible avec le bien de l'Etat, son unité et la bonne administration des communes elles-mêmes.

Art. 79. Dans chaque commune, les biens communaux sont la propriété de la bourgeoisie.

Ils sont destinés, avant tout, à pourvoir aux dépenses locales ou générales que la loi met à la charge des communes.

ART. 80. Dans les communes imposées, il ne peut être fait de répartitions de bénéfices communaux, sous quelque forme ou quelque prétexte que ce soit.

ART. 81. Les communes ne peuvent refuser l'acquisition du droit de bourgeoisie aux citoyens suisses.

Les contestations qui pourraient s'élever à ce sujet sont de la compétence du Conseil d'Etat.

ART. 82. Il y a, dans chaque commune dont la population n'excède pas six cents âmes, un Conseil général, composé des citoyens actifs vaudois qui y sont domiciliés depuis trois mois au moins ; et dans les communes dont la population excède six cents âmes, un Conseil communal, composé de vingt-cinq membres au moins et de cent au plus, nommés pour quatre ans, renouvelés intégralement immédiatement après chaque renouvellement du Grand-Conseil, et rééligibles.

Les communes dont la population n'excède pas six cents âmes peuvent substituer un Conseil communal à leur Conseil général, moyennant l'autorisation du Conseil d'Etat.

ART. 83. Il y a dans chaque commune une Municipalité, composée d'un Syndic, qui en est le président, et d'autres officiers municipaux dont la loi fixe le nombre.

Les membres de la Municipalité sont nommés pour quatre ans, renouvelés intégralement et rééligibles.

ART. 84. Dans les Conseils généraux de commune, dans les Conseils communaux et dans les municipalités, la majorité des membres doivent être bourgeois de la commune.

Si, dans le nombre des personnes qui réunissent les conditions nécessaires pour être membres du Conseil général, les bourgeois de la commune ne forment pas la majorité du nom-

bre total, on élimine du rôle, par la voie du sort, un nombre de non-bourgeois suffisant pour donner aux bourgeois cette majorité dans le Conseil général de commune.

ART. 85. Les membres du Conseil communal sont nommés par l'assemblée électorale de la commune, parmi les membres de cette assemblée.

ART. 86. Le Syndic et les autres membres de la Municipalité sont nommés, savoir :

Dans les communes où il y a un Conseil général, par l'assemblée électorale de la commune, entre les citoyens vaudois membres de cette assemblée et âgés de 25 ans révolus ;

Dans les communes où il y a un Conseil communal, par ce Conseil, entre ceux de ses membres qui sont âgés de 25 ans révolus.

ART. 87. Les Conseils généraux et les Conseils communaux contrôlent les Municipalités, se font rendre compte de leur gestion et arrêtent annuellement leurs comptes.

Ils délibèrent sur les projets d'acquisition et d'aliénation d'immeubles, sur les emprunts et les procès, ainsi que sur la réception des bourgeois.

En cas de dissentiment entre le Conseil général ou communal et la Municipalité, il peut y avoir recours, de part et d'autre, au Conseil d'Etat.

La loi peut donner d'autres attributions aux Conseils généraux et communaux.

ART. 88. Les membres des Municipalités prennent part aux discussions des Conseils généraux et des Conseils communaux ; mais ils n'ont voix délibérative que dans les Conseils généraux des communes dont la population n'excède pas trois cents âmes.

ART. 89. Les attributions essentielles des Municipalités concernent :

1° La police locale;

2° L'administration des biens de la commune et de la caisse des pauvres.

La loi détermine ces attributions des Municipalités et peut leur en donner d'autres.

ART. 90. Les Syndics sont spécialement chargés, chacun dans sa commune, de l'exécution des lois, décrets et arrêtés.

La loi détermine les autres fonctions particulières aux Syndics.

MODE DE RÉVISION.

Dispositions additionnelles.

ART. 91. Les autorités constituées ne peuvent, à quelque titre que ce soit, apporter aucun changement à la présente Constitution autrement que dans les formes statuées pour la législation ordinaire et sous réserve de la sanction des assemblées générales de commune.

ART. 92. Les codes, lois, décrets, résolutions, règlements et arrêtés actuellement existants, non contraires à la présente Constitution, demeurent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Ces divers statuts devront être mis en harmonie avec les principes de la présente Constitution dans un délai aussi bref que le comportera le bien de la législation.

Toutefois, les lois organiques dont la révision est spéciale-

ment prévue dans la présente Constitution, seront révisées dans le terme de six ans.

Ainsi résolu par l'Assemblée constituante du canton de Vaud, sous réserve de la sanction des assemblées générales de commune, à Lausanne, le 15 novembre 1861.

Le président de l'Assemblée constituante,
JEAN MURET, Dr en droit.

Le secrétaire,
Ls JACCARD.

LE CONSEIL D'ÉTAT DU CANTON DE VAUD

DÉCLARE:

Que l'Assemblée Constituante, convoquée conformément à l'article 19 du décret du Grand-Conseil, du 19 février 1861, pour prendre connaissance du résultat du dépouillement des procès-verbaux des assemblées générales de commune, réunies le 15 décembre 1861, pour se prononcer sur le projet de Constitution rédigé et adopté par l'Assemblée Constituante, le 15 novembre 1861, a, dans sa séance du 23 décembre 1861, constaté que la Constitution ci-dessus transcrite a été acceptée par la majorité des citoyens qui ont émis leurs suffrages.

En conséquence, la Constitution portera la date du 15 décembre 1861.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 23 décembre 1861.

Le Président du Conseil d'Etat, C. VEILLON.

(L. S.) *Le Chancelier,* CARRY.

ARRÊTÉ FÉDÉRAL

CONCERNANT

LA GARANTIE DE LA CONSTITUTION

du Canton de Vaud.

(Du 30 Janvier 1862.)

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse;

Vu un rapport et la proposition du Conseil fédéral sur la Constitution du Canton de Vaud, du 15 Décembre 1861,

CONSIDÉRANT :

Que cette Constitution ne renferme rien de contraire à la Constitution fédérale;

Que, de plus, cette Constitution assure l'exercice des droits politiques d'après des formes républicaines, et peut être révisée intégralement ou en partie;

Enfin, qu'elle a été acceptée dans une votation légale, par la majorité du peuple vaudois;

ARRÊTE :

1° La garantie fédérale est accordée à la Constitution du Canton de Vaud, du 15 Décembre 1861.

2° Cet arrêté sera communiqué au Conseil fédéral pour l'exécution.

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats suisse.

Berne, le 24 Janvier 1862.

Le Président : N. HERMANN.

Le Secrétaire : J. KERN-GERMANN.

Ainsi arrêté par le Conseil national suisse.

Berne, le 30 Janvier 1862.

Le Président : C. KARRER.

Le Secrétaire : SCHIESS.

CONSTITUTION

DU

CANTON DU VALAIS

DU 23 DÉCEMBRE 1852.

AU NOM DE DIEU TOUT PUISSANT.

TITRE PREMIER.

Principes généraux.

Article premier. Le Valais forme un Etat souverain, incorporé comme Canton à la Confédération suisse.

La souveraineté réside dans la totalité des citoyens actifs du Canton.

La forme du gouvernement est celle de la démocratie représentative.

Art. 2. La religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'Etat : la loi lui assure son appui.

Art. 3. Tous les Valaisans sont égaux devant la loi.

Il n'y a, en Valais, aucun privilége.

Art. 4. La liberté individuelle est garantie. Nul ne peut être poursuivi ou arrêté que dans les cas prévus par la loi et selon les formes qu'elle prescrit.

Art. 5. Le droit de pétition est garanti.

Art. 6. La presse est libre.

La loi en réprime les abus.

Ses dispositions ne peuvent être préventives.

Art. 7. Le droit de libre établissement, la liberté du commerce, de l'industrie et des arts sont garantis à tous les Valaisans.

La loi règle l'exercice de ces droits.

Art. 8. L'instruction publique est placée sous la surveillance de l'Etat, sans préjudice des attributions du clergé, quant à l'instruction religieuse.

L'instruction primaire est obligatoire.

Art. 9. Nul ne peut être distrait de ses juges naturels.

Art. 10. Le domicile est inviolable. Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu, si ce n'est dans les cas prévus par la loi, et dans les formes qu'elle détermine.

Art. 11. La propriété est inviolable. Il ne peut être dérogé à ce principe que pour cause d'utilité publique ou dans les cas prévus par la loi, et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 12. Aucun bien-fonds ne peut être grevé d'une redevance perpétuelle irrachetable.

ART. 13. Tout Valaisan et tout Suisse établi dans le canton sont astreints au service militaire.

La loi règle le service militaire et en répartit les charges entre tous d'une manière équitable.

ART. 14. La langue française et la langue allemande sont déclarées nationales.

TITRE II.

Division du Canton.

ART. 15. Le canton est divisé en districts.

Les districts sont composés de communes.

Un décret du Grand-Conseil fixe le nombre et la circonscription des districts et des communes, et en désigne le chef-lieu, les intéressés entendus.

ART. 16. Sion est le chef-lieu du canton et le siége du Grand-Conseil, du Conseil d'Etat et du Tribunal d'appel.

Ces corps peuvent toutefois siéger ailleurs, si des circonstances graves l'exigent.

TITRE III.

Etat politique des citoyens.

ART. 17. Sont Valaisans :

1° Les bourgeois d'une commune du canton ;

2° Ceux à qui la naturalisation est conférée par la loi ou par le Grand-Conseil.

ART. 18. Nul ne peut être reçu bourgeois avant d'avoir été naturalisé valaisan.

Il ne sera plus reçu à l'avenir de ressortissants ni d'habitants perpétuels.

TITRE IV.

Pouvoirs publics.

ART. 19. Les pouvoirs publics sont :

Le pouvoir législatif ;

Le pouvoir exécutif et administratif ;

Le pouvoir judiciaire.

CHAPITRE PREMIER.

Pouvoir législatif.

ART. 20. Le pouvoir législatif est exercé par le Grand-Conseil.

ART. 21. Hors le cas du flagrant délit, les membres du Grand-Conseil ne peuvent être arrêtés ni poursuivis pendant les sessions sans la permission de ce corps.

ART. 22. Les députés doivent voter pour le bien général, d'après leur conviction. Ils ne peuvent être liés par des instructions.

ART. 23. Les délibérations du Grand-Conseil se prennent à la majorité absolue.

Il ne peut délibérer qu'autant que les députés présents forment la majorité absolue de la totalité de ses membres.

ART. 24. Le Grand-Conseil s'assemble de plein droit, en

session ordinaire, le troisième lundi de mai et le troisième lundi de novembre.

Il se réunit en session extraordinaire, lorsqu'il est convoqué par le Conseil d'Etat.

ART. 25. Chaque session ordinaire est de treize jours continus au plus ; elle pourra toutefois être continuée dans les cas d'une gravité et d'un intérêt majeurs. Le Grand-Conseil en délibère.

ART. 26. Les séances du Grand-Conseil sont publiques.

Il se forme en comité secret lorsque les circonstances l'exigent.

ART. 27. Le Grand-Conseil nomme dans son sein, à la première session ordinaire de chaque année, son président, deux vice-présidents, deux secrétaires, dont l'un pour la langue française et l'autre pour la langue allemande, et deux scrutateurs.

ART. 28. Le Grand-Conseil nomme, dans son sein ou en dehors, les membres du Conseil d'Etat et du Tribunal d'appel du Canton. Il choisit parmi eux le président et le vice-président de chacun de ces corps.

ART. 29. Le Grand-Conseil a les attributions suivantes :

1° Il vérifie les pouvoirs de ses membres et prononce seul sur la validité de leur élection ;

2° Il accepte, amende ou rejette les projets de loi ou de décret ;

3° Il accorde la naturalisation ;

4° Il exerce le droit d'amnistie, le droit de grâce et de commutation de peine ;

5° Il examine la gestion du Conseil d'Etat ;

6° Il fixe le budget, examine et arrête les comptes de l'Etat, ainsi que l'inventaire de la fortune publique.

Le budget et les comptes sont rendus publics ; le règlement fixe le mode de cette publication ;

7° Il fixe le traitement des fonctionnaires publics et la somme nécessaire pour les employés du Conseil d'Etat.

8° Il autorise l'acquisition d'immeubles, l'aliénation ou l'hypothèque des propriétés nationales et les emprunts pour le compte de l'Etat ;

9° Il fait les concessions de mines et en autorise le transfert ;

10° Il conclut les traités avec les Cantons et avec les Etats étrangers, sans préjudice des dispositions fédérales sur la matière ;

11° Il nomme aux bénéfices et Dignités ecclésiastiques dont la repourvue appartient à l'Etat ;

12° Il nomme, à chaque session de mai, les députés au Conseil des Etats ;

13° Il nomme, sur la proposition du Conseil d'Etat, les officiers d'un grade supérieur à celui de capitaine.

14° Il exerce la souveraineté en tout ce que la Constitution n'attribue pas expressément à une autre autorité.

Art. 30. Le Grand-Conseil peut inviter le Conseil d'Etat à lui présenter un projet de loi ou de décret. Le Conseil d'Etat est tenu de présenter le projet demandé dans le terme qui sera fixé par le Grand-Conseil.

Si le Grand-Conseil déclare l'urgence d'un projet de décret, le Conseil d'Etat doit le présenter dans la même session.

Art. 31. Les projets de loi et de décret sont soumis à deux débats.

Chaque débat a lieu dans une session ordinaire.

Si l'urgence d'un décret est déclarée, le second débat est ouvert dans la même session.

CHAPITRE II.

Pouvoir exécutif et administratif.

ART. 32. Le pouvoir exécutif et administratif est confié à un Conseil d'Etat, composé de cinq membres.

Deux d'entre eux sont choisis dans la partie du canton qui comprend les districts actuels de Conches, Brigue, Viége, Rarogne, Loëche et Sierre ; un dans celle des districts de Sion, Hérens et Conthey, et deux dans celle des districts de Martigny, Entremont, St-Maurice et Monthey.

ART. 33. Le Conseil d'Etat a les attributions suivantes :

1° Il présente les projets de loi ou de décret ;

2° Il est chargé de la promulgation et de l'exécution des lois et décrets, et prend, à cet effet, les arrêtés nécessaires ;

3° Il pourvoit à toutes les parties de l'administration et au maintien de l'ordre public ;

4° Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public et dans les cas de danger venant de l'extérieur.

Il doit immédiatement informer les députés des mesures qu'il aura prises, et si les circonstances l'exigent, il convoquera le Grand-Conseil.

Ce corps sera immédiatement convoqué lorsque l'effectif des troupes mobilisées dépassera six cents hommes et lorsque le service durera plus de quatre jours.

Le Conseil d'Etat ne peut mettre sur pied que des troupes organisées par la loi.

5° Il entretient les rapports du Canton avec les autres Etats et avec les autorités fédérales ;

6° Il convoque le Grand Conseil en session extraordinaire, quand il le juge nécessaire, ou sur la demande, écrite et motivée, de vingt députés ;

7° Il nomme les préfets et les préfets substituts, les fonctionnaires, les employés et les agents, dont la Constitution ou la loi n'attribue pas la nomination à une autre autorité, et il peut les révoquer par décision motivée ;

8° Il surveille les autorités inférieures et donne des directions sur toutes les parties de l'administration ;

9° Il peut suspendre les autorités administratives qui refuseraient d'exécuter ses ordres. Il doit toutefois en référer au Grand-Conseil à sa première session.

Art. 34. Le gouvernement a, dans chaque district, pour l'exécution des lois et arrêtés, un représentant, sous le nom de préfet et un préfet-substitut.

Art. 35. Le Conseil d'Etat est responsable de sa gestion ; il en rend compte annuellement.

Art. 36. Les conseillers d'Etat ne peuvent siéger comme membres du Grand-Conseil. Ils prennent part à ses discussions, mais il n'y ont pas voix délibérative.

Art. 37. Le Contentieux de l'administration sera l'objet d'une loi spéciale.

Art. 38. Pour l'expédition des affaires, le Conseil d'Etat se divise en départements.

Un règlement, approuvé par le Grand-Conseil, en fixe le nombre et en précise les attributions.

CHAPITRE III.

Pouvoir judiciaire.

ART. 39. Le pouvoir judiciaire est indépendant.

ART. 40. Il y a dans chaque commune un juge et un juge substitut;

Dans chaque district un tribunal au civil, au correctionnel et au criminel;

Toutefois, le district de Barogne peut en avoir deux, l'un pour la partie orientale, l'autre pour la partie occidentale;

Et pour le Canton un Tribunal d'appel.

ART. 41. En attendant que la loi y ait autrement pourvu, le Conseil d'Etat et le Tribunal d'appel réunis nomment les juges et les juges-suppléants des tribunaux de district.

Le président et le vice-président sont choisis, parmi les juges, par les membres effectifs et les suppléants réunis.

ART. 42. Le Tribunal d'appel est composé de neuf membres; il a cinq suppléants.

Deux de ses membres sont choisis dans la partie du Canton qui comprend les districts actuels de Conches, Brigue, Viége, Barogne et Loëche; deux dans celle des districts de Sierre, Sion, Hérens et Conthey, et trois dans celle des districts de Martigny, Entremont, St-Maurice et Monthey.

Le choix des deux autres et des cinq suppléants est libre.

ART. 43. La loi pourra changer ou modifier le nombre et l'institution des tribunaux dont l'organisation et la compétence sont, en attendant, maintenues.

TITRE V.

Régime de district et de commune.

CHAPITRE PREMIER.

Conseil de district.

Art. 44. Il y a dans chaque district un Conseil de district.

Le conseil de la commune nomme, dans son sein ou en dehors, les députés au Conseil du district, à raison d'un sur trois cents âmes de population.

La fraction de 151 compte pour l'entier.

Chaque commune a un délégué, quelle que soit sa population.

Art. 45. Le préfet ou son substitut préside le Conseil de district avec voix consultative.

Art. 46. Ce conseil veille aux intérêts du district, en règle les comptes et répartit entre les communes les charges que le district est appelé à supporter.

Il prend annuellement connaissance du compte-rendu de l'administration financière de l'Etat.

Art. 47. La loi détermine l'organisation et les attributions ultérieures de ce Conseil.

CHAPITRE II.

Régime communal.

Art. 48. Il y a dans chaque commune :

1° Une assemblée primaire ;

2° Un conseil de commune (municipalité) ;

3° Une assemblée des bourgeois.

Sur la demande de l'assemblée des bourgeois, il y aura un conseil bourgeoisial.

Art. 49. L'assemblée primaire se compose :

1° Des bourgeois ;

2° Des Valaisans et des Suisses, domiciliés dans la commune depuis deux ans ;

Toutefois, les citoyens suisses n'y sont admis que pour les affaires fédérales et cantonales, sauf réciprocité.

Art. 50. L'assemblée primaire nomme le conseil, le président et le vice-président de la commune, le juge et le juge substitut.

Art. 51. L'assemblée bourgeoisiale se compose exclusivement de bourgeois ; elle nomme, s'il y a lieu, ses conseillers dont elle fixe le nombre et délibère sur la réception des nouveaux bourgeois.

Art. 52. Ces assemblées délibèrent, chacune en ce qui la concerne, sur les règlements de police ou relatifs à la jouissance de leurs avoirs ou autres règlements locaux, sur l'aliénation et l'hypothèque de leurs biens et sur les procès en appel. Elles prennent annuellement connaissance des comptes et de la gestion du conseil.

Art. 53. Le conseil de la commune (municipalité) se compose de trois membres au moins et de dix-sept au plus.

Il fait les règlements locaux et en procure l'exécution ; il nomme ses employés, fixe le budget des recettes et des dépenses et répartit les charges publiques.

Art. 54. Le conseil des bourgeois veille aux intérêts de la bourgeoisie, il en administre les biens, propose à l'assemblée

le règlement sur la jouissance des avoirs bourgeoisiaux et rend annuellement compte de sa gestion.

Art. 55. Dans les localités où il n'y a pas de conseil des bourgeois, le conseil de la commune (municipalité) en remplit les fonctions.

Art. 56. Dans les communes qui comptent 400 votants, et dont la population n'est pas agglomérée, les assemblées primaires et bourgeoisiales peuvent voter par sections. Si les sections possèdent des avoirs communs séparés, chacune d'elles peut nommer ses conseillers sans le concours des autres sections. Dans les communes de 800 votants, ce mode de votation est obligatoire.

Art. 57. L'organisation et les autres attributions de ces divers conseils sont déterminées par la loi.

Art. 58. Le Conseil d'Etat exerce la surveillance sur l'administration des communes et des bourgeoisies.

Il doit intervenir toutes les fois qu'il y a réclamation de la part d'un intéressé ou de plusieurs.

TITRE VI.

Mode d'élection, conditions d'éligibilité, durée des fonctions publiques.

Art. 59. Les députés au Grand-Conseil sont nommés directement pour chaque district à raison d'un sur mille âmes de population.

La fraction de 501 compte pour mille.

La votation du peuple a lieu dans la commune.

L'élection se fait par district ou par cercle.

L'élection par cercle n'aura lieu qu'à la demande d'une ou de plusieurs communes du même district, présentant la population nécessaire pour avoir un ou plusieurs députés.

Dans ce cas, la formation de cercles indépendants est obligatoire.

Art. 60. Le Grand-Conseil, le Conseil d'Etat, le Tribunal d'appel et les tribunaux de district sont soumis à réélection tous les quatre ans.

Les municipalités, les conseils bourgeoisiaux et les juges de commune, tous les deux ans.

Les présidents et vice-présidents du Conseil d'Etat et du Tribunal d'appel sont soumis à réélection tous les ans.

Le président du Conseil d'Etat n'est pas immédiatement rééligible.

Art. 61. Le citoyen valaisan ne peut exercer ses droits politiques avant l'âge de vingt ans révolus.

Art. 62. Nul ne peut voter dans deux communes.

Art. 63. Pour être éligible aux fonctions publiques, il faut être majeur et habile à voter dans les assemblées primaires.

Art. 64. Il y a incompatibilité entre les fonctions civiles et les fonctions ecclésiastiques.

Art. 65. Le service étranger, civil ou militaire, est incompatible avec les fonctions publiques et l'exercice des droits politiques.

Art. 66. Ne peuvent siéger en même temps au Conseil d'Etat ou dans un tribunal :

1° Père et fils ;

2° Beau-père et gendre ou beau-fils ;

3° Frères et frères consanguins ou utérins ;

4° Beaux-frères ;

5° Oncle et neveu.

Les incompatibilités prévues aux Nos 1 et 2 sont aussi applicables aux conseils des communes et des bourgeois.

Art. 67. Les domestiques ne sont admis à voter dans les communes qu'ils habitent qu'autant qu'ils y supportent les charges publiques.

Art. 68. Ne peuvent voter, ni être élus :

1° Ceux qui sont habituellement à la charge du public, ou des établissements de bienfaisance ;

2° Ceux dont l'insolvabilité est constatée par jugement ou par acte de carence, à moins que cet état d'insolvabilité n'ait cessé ou ne provienne de force majeure ou de dettes héréditaires ;

3° Les interdits, les aliénés, et ceux dont l'état d'imbécilité est notoire ;

4° Ceux qui sont sous le poids d'un jugement portant infamie, ou qui ont été condamnés pour vol ou pour crime de faux ;

5° Ceux qui, ayant le moyen d'acquitter la part virile des dettes de leurs ascendants, en auraient répudié la succession.

La loi peut établir d'autres cas d'exclusion.

Art. 69. Le fonctionnaire qui tombe dans un des cas prévus à l'art. 68 est par le fait déchu de ses fonctions.

TITRE VII.

Dispositions générales et mode de révision.

Art. 70. Le pouvoir exécutif pourvoit à la promulgation des lois et décrets et fixe le jour de leur mise à exécution.

Il ne peut y avoir plus de trente jours d'intervalle entre le jour de la clôture de la session où la loi a été votée et celui de la mise à exécution, à moins que le Grand-Conseil en ait décidé autrement.

Art. 71. Les lois, décrets, arrêtés et règlements non contraires à la présente Constitution demeurent en vigueur, jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Art. 72. Tout changement à la base du système des finances actuel et toute élévation du taux de l'impôt seront soumis à la sanction du peuple.

Art. 73. La présente Constitution ne préjudicie en rien à ce qui sera arrêté par un concordat réglant les rapports entre l'Eglise et l'Etat.

Art. 74. Toute demande en révision de la Constitution, faite par 6000 citoyens, dans la forme déterminée par la loi, sera soumise à la décision du peuple réuni en assemblées primaires.

Dans le cas d'affirmative, ces assemblées devront en même temps décider si la révision doit être faite par le Grand-Conseil ou par une Constituante.

Le Grand-Conseil peut aussi réviser la Constitution, selon les formes fixées pour l'élaboration des lois après avoir voté l'opportunité de la révision dans deux sessions ordinaires.

La Constitution révisée sera, dans tous les cas, soumise à la sanction du peuple.

Art. 75. Les lois sur le Contentieux de l'administration, sur l'organisation des tribunaux et sur l'exercice du droit de libre établissement et sur la liberté du commerce, de l'industrie et des arts seront promulgués avant le 1er janvier 1856.

Donné en Grand-Conseil Constituant, à Sion, le 23 décembre 1852.

Le Président du Grand-Conseil Constituant,
CH.-L. DE BONS.

Les Secrétaires,
Ribordy. — Allet.

ARRÊTÉ FÉDÉRAL

CONCERNANT

LA GARANTIE DE LA CONSTITUTION

du Canton du Valais.

(Du 12 Juillet 1854.)

L'Assemblée fédérale de la Confédération Suisse,

Vu la Constitution du Canton de Valais, du 23 Décembre 1852, et l'arrêté du Grand Conseil du 26 Novembre 1853 ;

Sur le rapport et la proposition du Conseil fédéral;

CONSIDÉRANT :

1. Que cette Constitution satisfait aux conditions prescrites par l'article 6 de la Constitution fédérale, pour l'octroi de la garantie fédérale ;

2. Que d'après l'arrêté précité du Grand Conseil, on doit admettre que la rédaction équivoque des articles 7 et 19 ne peut être interprétée et appliquée autrement qu'en harmonie avec les articles 41 et 42 de la Constitution fédérale ;

3. Que l'article 73 de la Constitution porte : « Qu'elle ne préjudicie en rien à ce qui sera arrêté par un concordat réglant les rapports entre l'Eglise et l'Etat, » d'où il suit que les autorités fédérales auront le droit de prendre en temps et lieu connaissance de ce concordat et de l'examiner ;

ARRÊTE :

1. La garantie fédérale est accordée à la Constitution du

Canton du Valais du 23 Décembre 1852, dans le sens du considérant 2 et sous la réserve mentionnée au considérant 3.

2. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution.

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats suisse,

Berne, le 6 Juillet 1854.

Au nom du Conseil des Etats suisse,

Le Vice-Président,

C. KAPPELER.

Le Secrétaire,

J. KERN-GERMANN.

Ainsi arrêté par le Conseil national suisse,

Berne, le 12 Juillet 1854.

Au nom du Conseil national suisse,

Le Président,

J. DUBS.

Le Secrétaire,

SCHIESS.

Verfassung

des

Kantons Wallis.

Vom 23. December 1852.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Wallis bildet einen souveränen und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibten Staat.

Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger des Kantons.

Die Regierungsform ist eine repräsentative Demokratie.

Art. 2. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Religion des Staates; der Beistand des Gesetzes ist ihr zugesichert.

Art. 3. Alle Walliser sind gleich vor dem Gesetze.

Im Wallis gibt es kein Vorrecht.

Art. 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Es darf Niemand gerichtlich verfolgt noch verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Art. 5. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 6. Die Presse ist frei.

Das Gesetz bestraft die Mißbräuche derselben.

Seine Verfügungen können nicht vorgreiflich sein.

Art. 7. Das Recht freier Niederlassung, die Handels-, Gewerbs- und Kunstfreiheit sind allen Wallisern gewährleistet.

Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte.

Art. 8. Der öffentliche Unterricht ist unter die Aufsicht des Staates gestellt, unbeschadet der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit in Betreff des Religionsunterrichtes.

Der Primarunterricht ist verpflichtend.

Art. 9. Niemand darf seinen ordentlichen Richtern entzogen werden.

Art. 10. Der Wohnsitz ist unverletzbar. Es kann keine Hausuntersuchung vorgenommen werden, außer in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die von demselben vorgeschriebene Weise.

Art. 11. Das Eigenthum ist unverletzbar. Von diesem Grundsatze kann nur zu einem Zwecke öffentlichen Nutzens, oder in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen, und mittelst einer vorläufigen gerechten Entschädigung abgewichen werden.

Art. 12. Kein Grundstück kann mit einem ewigen nicht loskäuflichen Grundzins belegt werden.

Art. 13. Jeder Walliser und jeder im Kanton ansäßige Schweizer ist wehr- und waffenpflichtig.

Das Gesetz regelt den Militärdienst und vertheilt die Lasten desselben auf eine billige Weise.

Art. 14. Die deutsche und die französische Sprache sind als Nationalsprachen erklärt.

Zweiter Titel.

Eintheilung des Kantons.

Art. 15. Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt. Die Bezirke werden aus Gemeinden gebildet.

Ein Dekret des Großen Raths bestimmt die Anzahl und die Umgränzungen der Bezirke und der Gemeinden und bezeichnet die Hauptorte derselben, nach Einvernahme der Betheiligten.

Art. 16. Sitten ist der Hauptort des Kantons und der Sitz des Großen Rathes, des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes.

Diese Staatskörper können jedoch ihren Sitz anderswohin verlegen, wenn wichtige Umstände es erheischen.

Dritter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

Art. 17. Walliser sind:

1) Die Bürger einer Gemeinde des Kantons;

2) Diejenigen denen das Gesetz oder der Große Rath das Kantonsbürgerrecht zuertheilt.

Art. 18. Keiner kann als Gemeinde-Bürger aufgenommen werden, bevor er als Walliser eingebürgert ist.

Es werden in's künftig weder Gemeindsangehörige noch beständige Einwohner mehr angenommen.

Vierter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Art. 19. Die öffentlichen Gewalten sind folgende:
Die gesetzgebende Gewalt;
Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt;
Die richterliche Gewalt.

Erstes Capitel.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 20. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Großen Rathe ausgeübt.

Art. 21. Die Mitglieder des Großen Rathes können während der Sitzungen desselben, und ohne seine Erlaubniß, weder gerichtlich verfolgt noch verhaftet werden, es sei denn daß sie über der That ergriffen würden.

Art. 22. Die Gesandten sollen für das allgemeine Beste nach eigener Ueberzeugung stimmen, sie können nicht an Verhaltungsbefehle gebunden werden.

Art. 23. Die Beschlüsse des Großen Rathes werden durch absolute Stimmenmehrheit genommen.

Er darf nur sofern rathschlagen, als die anwesenden Gesandten die absolute Mehrheit der Gesammtzahl seiner Mitglieder bilden.

Art. 24. Der Große Rath versammelt sich von rechtswegen zu ordentlichen Sitzungen am dritten Montag des Monats Mai und am dritten Montag des Wintermonats.

Er tritt außerordentlich zusammen, wenn er von dem Staatsrath einberufen wird.

Art. 25. Jede ordentliche Sitzung dauert höchstens dreizehn fortlaufende Tage. In Fällen von höherer Wichtigkeit und höherem Interesse kann jedoch der Große Rath, nach vorläufiger Berathung, die Sitzung verlängern.

Art. 26. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich.
Er beschließt die geheime Sitzung, wenn es die Umstände erheischen.

Art. 27. Der Große Rath ernennt alljährlich in der ersten ordentlichen Session, aus seiner Mitte, seinen Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, zwei Sekretäre, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und zwei Stimmenzähler.

Art. 28. Der Große Rath ernennt aus seiner Mitte, oder außer derselben, die Mitglieder des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes. Er erwählt unter denselben den Präsidenten und Vize-Präsidenten eines jeden dieser Staatskörper.

Art. 29. Dem Großen Rath stehen folgende Amtsbefugnisse zu:

1) Er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und erkennt allein über die Gültigkeit ihrer Wahl;
2) Er genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetzes- oder Dekretsentwürfe;
3) Er bewilliget das Kantonsbürgerrecht;
4) Er übt das Amnestie-, Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht aus;
5) Er prüft die Amtsführung des Staatsrathes;
6) Er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates; untersucht und schließt die Rechnungen und setzt das Inventar des öffentlichen Vermögensstandes fest.

Sowohl der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben als die Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht. Das Reglement bestimmt die Veröffentlichungsart;

7) Er bestimmt den Gehalt der öffentlichen Beamteten, so wie auch die nöthige Summe für die Angestellten des Staatsrathes;

8) Er ertheilt die Ermächtigung zum Ankauf von Liegenschaften, zur Veräußerung oder Verpfändung der Nationalgüter, und zu den Staatsanlehen;

9) Er ertheilt die Minenconcessionen und die Ermächtigung selbe auf Drittmann zu übertragen;

10) Er schließt mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten Verträge ab, unbeschadet der sachbezüglichen Bundesverfügungen;

11) Er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem Staate zukömmt;

12) Er wählt, in jeder Maisitzung, die Gesandten auf den schweizerischen Ständerath;

13) Er ernennt auch, auf den Vorschlag des Staatsraths, die Offiziere, die einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben;

14) Er übt die souveräne Gewalt in Allem aus, was die Verfassung nicht ausdrücklich einer andern Behörde überträgt.

Art. 30. Der Große Rath kann den Staatsrath einladen, ihm einen Gesetzes- oder Dekretsentwurf vorzulegen. Der Staatsrath hat alsdann die Pflicht, den abgeforderten Entwurf innert der vom Großen Rathe bezeichneten Frist vorzulegen.

Erklärt der Große Rath die Dringlichkeit eines Dekretsentwurfes, so ist der Staatsrath gehalten denselben noch während der Dauer der nämlichen Sitzung vorzulegen.

Art. 31. Die Gesetzes- und Dekretsentwürfe müssen zwei Berathungen unterlegt werden.

Jede Berathung findet in einer ordentlichen Sitzung statt.

Ist die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so wird die zweite Berathung in der nämlichen Sitzung eröffnet.

Zweites Capitel.

Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt.

Art. 32. Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrathe anvertraut.

Zwei derselben werden aus dem Kantonstheile gewählt, welcher die wirklichen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk und Sider in sich faßt; einer aus einem der Bezirke Sitten, Härens und Gundis; zwei aus demjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Art. 33. Die Amtsbefugnisse des Staatsraths sind:

1) Er legt die Gesetzes- und Dekretsentwürfe vor;
2) Er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze und Dekrete beladen, und erläßt zu diesem Behufe die nothwendigen Beschlüsse;
3) Er sorgt für alle Verwaltungszweige und die Handhabung der öffentlichen Ordnung;
4) Er verfügt über die bewaffnete Macht behufs Sicherung der Ordnung im Innern und im Falle einer Gefahr von Außen.

   Er hat die Mitglieder des Großen Raths über die getroffenen Maßregeln ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und wenn es die Umstände erheischen, den Großen Rath einzuberufen;

   Dieser ist unverzüglich einzuberufen, sofern die aufgebotenen Truppen sechshundert Mann übersteigen und das Aufgebot länger als 4 Tage dauert.

   Der Staatsrath kann nur vom Gesetze organisirte Truppen aufbieten.

5) Er unterhält den Verkehr mit den andern Staaten und den Bundesbehörden;
6) Er einberuft den Großen Rath zu außerordentlicher Sitzung, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf ein schriftliches und begründetes Begehren von zwanzig Gesandten;
7) Er wählt die Regierungsstatthalter und deren Substituten, die Beamteten, die Angestellten und die Geschäftsführer, deren Ernennung von der Verfassung oder dem Gesetze keiner anderen Behörde eingeräumt ist, und er kann dieselben vermittelst eines mit Gründen belegten Entscheides widerrufen;
8) Er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige;
9) Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern würden, seine Befehle zu vollziehen, von ihren Amtsverrichtungen einstellen; muß aber dem Großen Rathe, in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht erstatten.

Art. 34. Die Regierung hat in jedem Bezirke, für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, einen Vertreter unter dem Namen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

Art. 35. Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich; er erstattet alljährlich Bericht darüber.

Art. 36. Die Staatsräthe können nicht im Großen Rathe als Mitglieder desselben sitzen. Sie nehmen an dessen Verhandlungen Antheil, haben aber dabei kein Stimmrecht.

Art. 37. Die Verwaltungsstreitigkeiten bilden den Gegenstand eines besondern Gesetzes.

Art 38. Der Staatsrath theilt sich zur Ausfertigung der Geschäfte in Departemente ab.

Ein vom Großen Rath genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und Amtsverrichtungen derselben.

Drittes Capitel.

Richterliche Gewalt.

Art. 39. Die richterliche Gewalt ist unabhängig.

Art. 40. Jede Gemeinde hat einen Richter und einen Richterstatthalter.

In einem jeden Bezirke ist ein Civil-, ein Correktionel- und Kriminalgericht.

Jedoch ist dem Bezirke Raren gestattet zwei Gerichte zu haben, das eine für den westlichen, das andere für den östlichen Theil.

Es besteht für den Kanton ein Appellationsgericht.

Art. 41. Bis das Gesetz hierüber anders verfügt, wählt der Staatsrath vereint mit dem Appellationsgericht die Mitglieder und die Suppleanten der Bezirksgerichte.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von den Mitgliedern und den Suppleanten unter den erstern gewählt.

Art. 42. Das Appellationsgericht besteht aus neun Mitgliedern. Es hat fünf Suppleanten.

Zwei Mitglieder sind aus dem Kantonstheile zu wählen, welcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raren und Leuk in sich faßt, zwei aus jenem der Bezirke Sider, Sitten, Härens und Gundis, und drei aus jenem der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moriz und Monthey.

Die Wahl der übrigen zwei Mitglieder und der fünf Suppleanten bleibt frei gestellt.

Art. 43. Das Gesetz kann die Einrichtung und die Anzahl der Gerichte ganz oder theilweise ändern. Die wirkliche Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichtshöfe ist indessen beibehalten.

Fünfter Titel.

Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

Erstes Capitel.

Bezirksrath.

Art. 44. Es besteht in jedem Bezirke ein Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt die Gesandten in denselben, aus seiner Mitte oder außer derselben, im Verhältniß von einem auf dreihundert Seelen Bevölkerung.

Der Bruch von hundert ein und fünfzig wird für ein Ganzes gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sein mag, ernennt wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter oder dessen Stellvertreter führt beim Bezirksrath den Vorsitz mit berathender Stimme.

Art. 46. Der Bezirksrath überwacht die Interessen des Bezirkes; er schließt die Rechnungen ab und vertheilt die diesem zufallenden Lasten unter die Gemeinden.

Er nimmt alljährlich Kenntniß von dem Rechenschaftsberichte der Finanzverwaltung des Staats.

Art. 47. Das Gesetz bestimmt die Organisation und die weitern Amtsbefugnisse dieses Raths.

Zweites Capitel.

Gemeinde-Verwaltung.

Art. 48. Es besteht in jeder Gemeinde:

1) eine Urversammlung;

2) ein Gemeinderath (Munizipalität);

3) eine Bürgerversammlung.

Auf Begehren der Bürgerversammlung wird auch ein Bürgerrath gewählt werden.

Art. 49. Die Urversammlung besteht:

1) aus den Bürgern;

2) aus den Wallisern und den seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizern.

Jedenfalls können die Schweizerbürger sich dabei nur in eidgenössischen und Kantonalangelegenheiten betheiligen, das Gegenrecht vorbehalten.

Art. 50. Die Urversammlung ernennt den Gemeinderath, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, den Richter und seinen Statthalter.

Art. 51. Die Bürgerversammlung besteht ausschließlich aus Bürgern, sie ernennt, eintretenden Falls, ihre Räthe, deren Zahl sie festsetzt, und verfügt über die Aufnahme von neuen Bürgern.

Art. 52. Diese Versammlungen berathen, jede in soweit es sie betrifft, über die den Genuß ihres Vermögens oder die Polizei beschlagenden Reglemente, und anderweitige Ortsverordnungen mit Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter, die Rechtshändel in Appell. Sie nehmen alljährlich Kenntniß von den Rechnungen und der Verwaltung des Raths.

Art. 53. Der Gemeinderath besteht wenigstens aus drei und höchstens aus siebenzehn Mitgliedern.

Er erläßt die Ortsverordnungen und besorgt deren Vollziehung, wählt seine Angestellten, bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und vertheilt die öffentlichen Lasten.

Art. 54. Der Bürgerrath verwaltet die Güter und überwacht die Intressen der Bürgerschaft, schlägt der Versammlung das Reglement über den Genuß des Bürgervermögens vor, und erstattet alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung.

Art. 55. In den Ortschaften wo kein Bürgerrath besteht, übt der Gemeinderath die Amtsverrichtungen desselben aus.

Art. 56. In den Gemeinden, die vier hundert Stimmende zählen, und in welchen die Bevölkerung zerstreut ist, können die Ur- und Bürgerversammlungen sektionsweise abstimmen. Besitzen die Sektionen besonderes Gemeinvermögen, so kann jede ihre Räthe ohne Zuzug der andern Sektionen wählen. Für die Gemeinden von acht hundert Stimmenden ist diese Abstimmungsart vorgeschrieben.

Art. 57. Die Einrichtung und die übrigen Befugnisse der bezeichneten Räthe werden vom Gesetze bestimmt.

Art. 58. Der Staatsrath übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltung aus.

Er soll dabei interveniren, so oft seitens eines oder mehrerer Betheiligten Klage erhoben wird.

Sechster Titel.

Wahlart, Bedingnisse der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Aemter.

Art. 59. Die Gesandten in den Großen Rath werden für jeden Bezirk direkte im Verhältniß von einem auf tausend Seelen Bevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von fünf hundert und ein wird für tausend gerechnet.

Die Volksabstimmung findet in der Gemeinde statt.

Die Wahl geschieht bezirks- oder kreisweise.

Die kreisweise Wahl wird nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehreren Gesandten erforderliche Volkszahl haben, stattfinden.

In diesem Falle ist die Bildung unabhängiger Wahlkreise obligatorisch.

Art. 60. Der Große Rath, der Staatsrath, das Appellationsgericht und die Bezirksgerichte unterliegen alle vier Jahre einer neuen Wahl;

Die Gemeinde- und Bürgerräthe und die Gemeinderichter alle zwei Jahre;

Die Präsidenten und Vizepräsidenten des Staatsraths und des Appellationsgerichts alljährlich.

Der Präsident des Staatsraths ist zu dieser Stelle unmittelbar nicht wieder wählbar.

Art. 61. Der Walliserbürger kann, vor erfüllten zwanzig Jahren, seine politischen Rechte nicht ausüben.

Art. 62. Niemand kann in zwei Gemeinden stimmen.

Art. 63. Um zu einem öffentlichen Amte wählbar zu sein, muß man volljährig und fähig sein bei Urversammlungen zu stimmen.

Art. 64. Die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unverträglich.

Art. 65. Der ausländische bürgerliche oder militärische Dienst ist unvereinbar mit öffentlichen Aemtern und mit der Ausübung der politischen Rechte.

Art. 66. Es können nicht, zu gleicher Zeit, im Staatsrathe oder in einem Gerichtshofe sitzen:

1) Vater und Sohn;
2) Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn;
3) Brüder, Halbbrüder und Stiefbrüder;
4) Schwäger;
5) Oheim und Neffe.

Die unter Nro. 1 und 2 vorgesehenen Unverträglichkeiten sind auch auf die Gemeinde- und Bürgerräthe anwendbar.

Art. 67. Die Dienstboten können in den Gemeinden wo sie wohnen nur insofern stimmen als sie daselbst die öffentlichen Lasten tragen.

Art. 68. Es können weder stimmen noch gewählt werden:

1) diejenigen, welche dem Publikum oder den Wohlthätigkeitsanstalten gewöhnlich zur Last fallen;
2) diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit mittelst eines Urtheils oder Karenzaktes erwiesen ist; es wäre denn, daß diese Zahlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder von unabwendbarer Gewalt oder ererbten Schulden herrührte;
3) die Interdicirten, die Wahnsinnigen und solche deren Blödsinnigkeit allgemein anerkannt ist;
4) diejenigen auf denen ein entehrendes Urtheil lastet oder die wegen Diebstahls oder Verfälschungsverbrechen sind verurtheilt worden;
5) diejenigen, welche die Mittel besitzend, den persönlichen Antheil an den Schulden ihrer Eltern zu bezahlen, der Erbschaft derselben entsagt haben.

Das Gesetz kann andere Ausschließungsfälle bezeichnen.

Art. 69. Der Beamtete, welcher sich in einem der im 68. Artikel erwähnten Fällen betreten läßt, ist ohne weiters seines Amtes entsetzt.

Siebenter Titel.

Allgemeine Bestimmungen, Revisionsmodus.

Art. 70. Die Vollziehungsgewalt sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und bestimmt den Tag der Vollziehbarkeit derselben.

Zwischen dem Tage des Schlusses der Session, in welcher ein Gesetz ist getragen worden, und der Inkraftsetzung des letztern darf nicht ein Zwischenraum von mehr als dreißig Tagen belassen werden, es sei denn daß der Große Rath es anders beschlossen hätte.

Art. 71. Die gegenwärtiger Verfassung nicht zuwiderlaufenden Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und Reglemente bleiben in Kraft, bis sie gesetzlich widerrufen werden.

Art. 72. Jede Abänderung der Grundlage des bestehenden Finanzsystems und jede Erhöhung des Steuerfußes sollen dem Volke zur Genehmigung unterlegt werden.

Art. 73. Die gegenwärtige Verfassung thut demjenigen keinen Eintrag, was durch ein die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regulirendes Konkordat wird festgesetzt werden.

Art. 74. Jedes von sechstausend Aktivbürgern in der vom Gesetze bestimmten Form gestellte Revisionsbegehren soll dem Entscheide der Urversammlungen unterlegt werden.

Im Bejahungsfalle haben diese gleichzeitig zu entscheiden ob die Revision durch den Großen Rath oder einen Verfassungsrath solle vorgenommen werden.

Auch der Große Rath kann die Verfassung nach den für die Bearbeitung der Gesetze bestimmten Formen, zufolge Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Revision in zwei ordentlichen Sessionen, revidiren.

Die revidirte Verfassung wird in jedem Falle dem Volke zur Genehmigung unterlegt.

Art. 75. Das Gesetz über die Verwaltungsstreitigkeiten, dasjenige über die Ausübung der Niederlassungs-, Gewerbs- und Kunstrechte, und jenes über die Gerichtsorganisation sollen vor dem 1. Januar 1856 veröffentlicht werden.

Gegeben im konstituirenden Großrathe zu Sitten, am 23. Dezember 1852.

Der Präsident:
K. L. de Bons.

Die Sekretäre:
Allet.
Riborby.

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Wallis.

(Vom 12. Heumonat 1854).

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Staatsverfassung des Kantons Wallis vom 23. Christmonat 1852, und des Beschlusses des Großen Rathes vom 26. Wintermonat 1853, sowie eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1. daß diese Verfassung den Bedingungen entspricht, welche der Artikel 6 der Bundesverfassung für die Ertheilung der eidgenössischen Garantie aufgestellt hat;

2. daß nach dem erwähnten Beschlusse des Großen Rathes angenommen werden muß, die zweifelhafte Fassung der Artikel 7 und 49 könne nicht anders als im Einklang mit den Artikeln 41 und 42 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden;

3. daß der Artikel 73 der Verfassung erklärt, „er thue demjenigen keinen Eintrag, was durch ein die Verhältnisse zwischen „Kirche und Staat regulirendes Konkordat werde festgesetzt wer„den", woraus folgt, daß den Bundesbehörden seiner Zeit auch die Einsicht und Prüfung dieses Konkordates zustehen muß,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Wallis vom 23. Christmonat 1852 wird im Sinne der Erwägung 2 und mit dem in der Erwägung 3 erwähnten Vorbehalte die eidgenössische Gewährleistung ertheilt.

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
C. Kappeler.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 12. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
Schieß.

CONSTITUTION

DE LA RÉPUBLIQUE

ET

CANTON DE NEUCHATEL

DU 21 NOVEMBRE 1858.

Etat politique.

Article premier. Le Canton de Neuchâtel est une République démocratique et l'un des Etats de la Confédération suisse.

Art. 2. La souveraineté réside dans le Peuple, qui l'exerce en la forme déterminée par la Constitution.

Territoire.

Art. 3. Le territoire du Canton est inaliénable.

Art. 4. Le Canton est divisé en six districts, composés d'un certain nombre de communes ou municipalités. La loi

en règle la circonscription et pourvoit aux autres divisions territoriales qui seraient jugées nécessaires.

Les six districts établis par la Constitution sont ceux de Neuchâtel, de Boudry, du Val-de-Travers, du Val-de-Ruz, du Locle et de la Chaux-de-Fonds.

La ville de Neuchâtel est le chef-lieu du Canton et le siége des autorités cantonales.

Droit public neuchâtelois.

Art. 5. Tous les citoyens sont égaux devant la loi. Il n'existe dans le Canton aucun privilége de lieu, de naissance, de personne ou de famille.

L'Etat ne reconnait aucune qualification nobiliaire.

Art. 6. Tous les citoyens sont également admissibles aux emplois publics.

Art. 7. La liberté individuelle et l'inviolabilité du domicile sont garanties : personne ne peut être poursuivi ni arrêté, aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par la loi et dans les formes qu'elle prescrit.

Tout individu arrêté devra nécessairement être interrogé dans les trois jours, et son arrestation maintenue ou révoquée dans ce même délai par l'autorité judiciaire compétente.

Art. 8. La propriété est inviolable. Cependant l'Etat peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'utilité publique légalement constatée, moyennant une juste et préalable indemnité, sans préjudice des dispositions des Lois fédérales sur la matière.

Art. 9. La presse est libre. L'exercice ne peut en être réglé, suspendu ou entravé par aucune Loi.

La répression de ses abus rentre dans le droit commun.

Art. 10. Le droit de pétition est garanti. Les pétitions doivent être signées par une ou plusieurs personnes comme individus. Toutefois les Communes, Municipalités, et autres personnes morales pourront pétitionner comme telles pour des objets de leur administration.

Art. 11. Les assemblées publiques, ainsi que les associations, qui, soit dans leur but, soit dans leurs moyens, n'ont rien d'illégal, ne peuvent être ni restreintes, ni interdites.

Art. 12. Nul ne peut être distrait de ses juges naturels. Il ne pourra jamais être établi de tribunaux temporaires exceptionnels.

Art. 13. Chacun professe sa religion avec la même liberté et obtient pour son culte la même protection en se conformant aux prescriptions de la loi chargée d'en régler l'exercice extérieur.

Toutefois, l'exercice public d'un culte autre que l'un des cultes chrétiens et le culte israélite, ne sera permis que dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs.

La loi pourra prendre des dispositions spéciales à ce sujet.

Art. 14. L'Etat n'admet aucune distinction entre les citoyens, eu égard au culte qu'ils professent.

Art. 15. La liberté d'enseignement, le droit de libre établissement et industrie dans tout le pays sont garantis à tous les Neuchâtelois, pourvu qu'ils se conforment aux Lois de police relatives à l'exercice de certaines professions et qu'ils satisfassent aux charges publiques.

Tout Suisse ou étranger jouira des mêmes droits aux conditions déterminées par la Constitution fédérale et les Traités.

Art 16. Toutes les personnes domiciliées dans le Canton,

les corporations pour la portion de leurs biens qui n'est pas affectée à des établissements d'utilité publique ou à des institutions de bienfaisance, contribuent aux charges de l'Etat, dans la proportion de leur fortune et de leurs ressources; toutes les personnes qui, sans être domiciliées dans le Canton, y possèdent un immeuble ou une créance hypothécaire, contribuent dans la proportion de la valeur de cet immeuble ou de cette créance.

Les anciennes redevances féodales abolies depuis 1848 ne pourront être rétablies sous quelque forme que ce soit.

L'Etat renonce à tout droit de réversibilité quant aux immeubles et aux capitaux qui étaient possédés à titre de fiefs dans le Canton. Les règles du droit commun sont seules applicables à ces immeubles et à ces capitaux.

Il sera pourvu par la loi à la suppression de l'impôt du lods. Cette suppression s'opérera par des réductions graduelles, de manière à ménager l'équilibre des finances de l'Etat.

Il ne pourra être établi d'impôt foncier.

ART. 17. Tout citoyen Neuchâtelois, tout citoyen Suisse établi dans le Canton, doit le service militaire dans les limites déterminées par les Lois fédérales et cantonales.

Nul ne peut refuser un grade militaire.

Forme du Gouvernement.

ART. 18. Le peuple exerce la souveraineté par le concours de trois Pouvoirs distincts et séparés :

Le Pouvoir législatif ;

Le Pouvoir exécutif et administratif ;

Le Pouvoir judiciaire.

ART. 19. Aucune fonction ne peut être conférée à vie ; mais

tout fonctionnaire est susceptible d'être réélu ou confirmé dans ses fonctions.

ART. 20. Aucun fonctionnaire ne peut accepter de titres, pensions, présents, décorations et fonctions d'une puissance étrangère, sans l'autorisation du Pouvoir législatif, à peine de déchéance.

ART. 21. Tout fonctionnaire est responsable de sa gestion.

Cette responsabilité sera réglée par la Loi.

ART. 22. La Loi détermine les degrés de parenté qui ne permettent point de siéger ensemble dans le même corps.

Du Grand-Conseil.

ART. 23. Le Pouvoir législatif est exercé par un Grand-Conseil composé de Députés élus directement par le peuple, dans la proportion de un Député pour 1000 âmes de population. Toute fraction au-dessus de 500 comptera pour 1000.

ART. 24. Ces Députés sont élus pour trois ans et rééligibles. Leurs fonctions ne cessent cependant qu'au moment où la nouvelle législature a été élue.

ART. 25. Le Président du Grand-Conseil est nommé pour un an, et ne pourra être réélu dans la même législature.

ART. 26. Les Députés représentent le Canton et non le Collége qui les a nommés. Ils ne peuvent recevoir de mandat impératif.

ART. 27. Tout siége au Grand-Conseil devenu vacant doit être immédiatement repourvu.

ART. 28. Aucun membre du Grand-Conseil ne peut être

recherché pour une opinion émise dans l'assemblée. Il n'en est responsable que vis-à-vis de ce corps.

Art. 29. Pendant la session du Grand-Conseil, aucun de ses membres ne peut être arrêté ou soumis à une enquête criminelle hors le cas de flagrant délit, sans l'autorisation du Conseil.

Art. 30. Tous les citoyens Neuchâtelois, âgés de 20 ans révolus, tous les Suisses du même âge, nés dans le Canton ou qui y seraient établis, ces derniers après deux ans de séjour sont électeurs. Ils exercent leurs droits dans le Collége électoral où se trouve leur domicile.

Une loi règlera les conditions de l'établissement.

Art. 31. Tout électeur, âgé de vingt-cinq ans révolus, est éligible.

Les fonctions ecclésiastiques, celles de conseiller d'Etat et celles de représentant direct du Conseil d'Etat dans les districts, sont incompatibles avec le mandat de Député au Grand-Conseil.

Art. 32. Tout membre du Grand-Conseil qui n'était pas revêtu de fonctions publiques au moment de son élection et qui, pendant la durée de son mandat, accepte des fonctions publiques salariées, soit administratives, soit judiciaires ;

Tout membre du Grand-Conseil qui, déjà revêtu de fonctions publiques au moment de son élection, accepte pendant la durée de son mandat d'autres fonctions publiques salariées ;

Sera réputé démissionnaire en ce qui touche son mandat de député au Grand-Conseil, mais il est rééligible.

Art. 33. Ne peuvent être électeurs ni éligibles :

Ceux qui exercent des droits politiques hors du Canton ;

Ceux qui sont au service d'une puissance étrangère ;

Les faillis que le juge de la faillite n'a pas déclarés excusables ;

Les contribuables qui n'ont pas payé les taxes qu'ils doivent à l'État ;

Les interdits ;

Ceux qui sont sous le poids d'une sentence infamante ;

Ceux que les tribunaux ont condamnés à la privation temporaire des droits civiques, pendant la durée de la peine.

Art. 34. La loi règle la forme en laquelle le droit électoral sera exercé, et détermine le nombre et la circonscription des Colléges.

Art. 35. Aucune votation du Grand-Conseil ne peut avoir lieu si les députés présents ne forment pas un nombre égal à celui de la majorité absolue de la totalité des membres du corps.

Dans les circonstances graves, tous les membres du Grand-Conseil seront invités par devoir à assister aux séances.

Art. 36. Le séances sont publiques ; cependant l'Assemblée peut prononcer le huis-clos.

Art. 37. Le Grand-Conseil se réunit régulièrement deux fois par an. Il peut être convoqué extraordinairement par le Conseil exécutif, et il doit l'être dès que cette convocation est réclamée par le tiers des membres du Grand-Conseil.

Art. 38. Le droit d'initiative appartient à tout membre du Grand-Conseil et au Pouvoir Exécutif.

Art. 39. Le Grand-Conseil décrète et abroge les lois, vote les impôts, les dépenses, les emprunts, achats et aliénations du domaine public ; il arrête le budget de l'Etat, fixe le traite-

ment des fonctionnaires, ratifie les traités et concordats dans les limites de la Constitution fédérale, et nomme les députés chargés de représenter le Canton au Conseil des Etat; il accorde la naturalisation et en règle les conditions; il exerce le droit de grâce et d'amnistie. Il prononce en cas de conflits entre le Pouvoir exécutif et le Pouvoir judiciaire. Il se fait rendre compte annuellement de la gestion du Conseil d'Etat, reçoit et arrête les comptes de finance, qui seront rendus publics.

Tout emprunt ou engagement financier dépassant la somme de 500,000 fr. devra être soumis à la ratification du Peuple.

Art. 40. Le Grand-Conseil nomme:

Les membres du Pouvoir exécutif;

Les membres des Tribunaux;

Il confère les grades militaires au-dessus du grade de capitaine.

Art. 41. Les membres du Grand-Conseil reçoivent une indemnité dont le chiffre est déterminé par la loi.

Du Conseil d'Etat.

Art. 42. Le Pouvoir exécutif et l'administration générale du Canton sont confiés à un Conseil d'Etat composé de sept membres nommés par le Grand-Conseil.

Art. 43. Le Conseil d'Etat est nommé pour trois ans au début de chaque législature; les conseillers sortants sont immédiatement rééligibles.

Art. 44. Le Conseil d'Etat nomme chaque année son président, qui n'est pas rééligible pendant la même législature.

Art. 45. Toute place au Conseil devenue vacante sera repourvue à la première réunion du Grand-Conseil. S'il survient plus de deux vacances, il devra y être pourvu immédiatement.

Art. 46. L'administration de l'Etat est divisée en départements placés sous la direction immédiate d'un membre du Conseil. L'organisation des bureaux et leurs attributions, le nombre et les occupations des employés, sont déterminés par le Conseil, qui fixe aussi leurs traitements, sous l'approbation du Grand-Conseil.

Art. 47. La charge de Conseiller d'Etat est incompatible avec toute autre fonction salariée.

Art. 48. Les membres du Conseil d'Etat ont voix consultative dans le Grand-Conseil, ainsi que le droit d'y faire des propositions sur les objets en délibération. Ils peuvent être nommés membres des commissions avec voix consultative.

Art. 49. Le Conseil d'Etat promulgue les lois, pourvoit à leur exécution et à celle des sentences des tribunaux; il prend à cet effet les arrêtés nécessaires. Il nomme et révoque les fonctionnaires et employés dont la nomination n'est pas réservée à d'autres corps par la Constitution.

Art. 50. Le Conseil d'Etat dirige les autorités inférieures; il a la surveillance et la police des cultes et de l'instruction publique. Il fait les règlements de police dans les limites fixées par la Loi, et veille à ce que les tribunaux remplissent exactement leurs fonctions.

Art. 51. Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public et la sûreté de l'Etat. Il ne peut employer à cet effet que des corps organisés par la Loi.

ART. 52. Le Conseil d'Etat est chargé des relations fédérales et étrangères dans les limites des Constitutions fédérale et cantonale.

ART. 53. Il autorise l'acquisition ou l'aliénation d'immeubles par les Communes ou Municipalités et exerce sur leur administration une surveillance directe ; il peut toujours se faire représenter dans leurs assemblées avec voix consultative. Il peut suspendre provisoirement une administration communale ou municipale après une enquête préalable, et y pourvoir, sauf à en référer au Grand-Conseil à bref délai.

Du pouvoir judiciaire.

ART. 54. Le pouvoir judiciaire est séparé du pouvoir législatif et du pouvoir administratif.

ART. 55. La Justice civile et pénale est rendue par des Justices de paix et par des Tribunaux.

La Loi en détermine le nombre, l'organisation, la juridiction et la compétence.

ART. 56. Les Juges de paix et leurs assesseurs sont nommés par les électeurs de leur ressort.

Le Conseil d'Etat vérifie l'exactitude des procès-verbaux d'élection, mais le droit de casser une élection comme vicieuse appartient au Grand-Conseil.

ART. 57. Les membres des Tribunaux sont nommés par le Grand-Conseil. La Loi détermine la forme en laquelle cette nomination aura lieu.

ART. 58. Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire sont nommés pour trois ans au début de chaque législature. Ils sont rééligibles.

Art. 59. En matière pénale, l'institution du Jury pourra être introduite et l'organisation en sera déterminée par la Loi. Toutefois, la procédure publique devra en tous cas être substituée à celle qui existe aujourd'hui.

Art. 60. Les audiences sont publiques, sauf dans les cas où l'intérêt des mœurs exigerait une restriction à cette publicité.

Art. 61. Les sentences de tous les Tribunaux doivent être motivées à peine de nullité.

Art. 62. Les fonctions judiciaires sont incompatibles avec des fonctions administratives salariées.

Art. 63. Aucun fonctionnaire de l'ordre judiciaire ne peut être destitué que par un jugement.

Des Communes et Municipalités.

Art. 64. La Constitution ne reconnaît aucun Pouvoir en dehors ou à côté des trois Pouvoirs établis par elle. Elle est la Loi commune de tous les citoyens, de toutes les corporations de l'Etat, quelles que soient leurs dénominations.

Tous priviléges et toutes franchises, tous droits politiques, hormis ceux consacrés par la présente Constitution, sont abolis.

La Loi règle les droits de police qui seront exercés par les Communes et Municipalités.

Art. 65. Toutes les Corporations connues sous le nom de Bourgeoisies et de Communes prendront désormais la dénomination uniforme de *Communes*, et sont soumises à la même Loi.

Art. 66. La Constitution garantit les biens des Communes et des corporations, et leur en remet l'administration.

Art. 67. Le produit de ces biens doit être employé pour satisfaire avant tout aux dépenses locales ou générales mises par la Loi à la charge des Communes ou Corporations; toutefois ceux de ces biens qui avaient une destination particulière continueront à être employés conformément aux intentions des donateurs.

La taxe d'habitation perçue dans les Communes est abolie.

Art. 68. Les biens des Communes et Corporations sont sous la surveillance directe de l'Etat, qui doit se faire rendre un compte annuel de leur Administration. Cette surveillance s'exercera d'une manière uniforme pour tout le Canton.

Il sera fait un inventaire et une estimation des biens communaux; cette opération aura lieu par les soins du Conseil d'Etat.

Art. 69. La loi détermine l'organisation plus spéciale des Communes et leurs attributions; elle peut créer des Municipalités, si le besoin l'exige, en respectant les droits garantis aux Communes quant à leurs biens.

Art. 70. Tous les règlements communaux ou municipaux, quels qu'ils soient, sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Des Cultes.

Art. 71. La Loi règle les rapports de l'Etat avec les cultes.

Elle ne pourra jamais reconnaître ou constituer des corporations ecclésiastiques indépendantes du pouvoir souverain.

Tout changement aux bases fondamentales de l'organisation ecclésiastique actuelle sera soumis à la ratification du Peuple.

Art. 72. Aucune corporation religieuse ne pourra s'établir dans le Canton sans une autorisation expresse et toujours révocable du Grand-Conseil.

Art. 73. Les revenus des biens de l'Eglise qui ont été réunis, en 1848, au domaine de l'Etat, ne pourront pas être détournés de leur destination primitive.

De l'Education.

Art. 74. La direction supérieure et la haute surveillance de l'Instruction publique sont du domaine de l'Etat.

Le service de l'Instruction publique comprend tous les établissements d'éducation qui relèvent, soit de l'Administration cantonale, soit des administrations communales ou municipales.

Art. 75. L'Etat et les Communes ou Municipalités, dans toute l'étendue de leur circonscription territoriale, ont l'obligation de donner aux établissements d'instruction publique le degré de perfection dont ils sont susceptibles.

Art. 76. Ces établissements forment un ensemble comprenant :

L'enseignement primaire ;

L'enseignement secondaire (classique, industriel et commercial) ;

L'enseignement supérieur, en corrélation avec les études universitaires ou les écoles polytechniques.

L'organisation de l'Instruction publique est réservée à la Loi.

Art. 77. L'Instruction primaire est obligatoire.

Tout citoyen est tenu de veiller à ce que ses enfants ou pu-

pilles fréquentent les écoles primaires publiques, ou de pourvoir à ce qu'ils reçoivent une instruction égale au moins à celle qui se donne dans ces établissements.

ART. 78. L'Instruction primaire publique est gratuite. Elle est à la charge de l'Etat, des Communes et des Municipalités, dans les proportions déterminées par la Loi.

ART. 79. L'enseignement religieux est distinct des autres parties de l'instruction.

Dispositions particulières.

ART. 80. *a*) La Loi sur les naturalisations sera révisée, en vue de rendre plus accessible la nationalité neuchâteloise.

b) Les heimathloses et Neuchâtelois sans Commune seront incorporés dans les Communes de l'Etat, à teneur de la Loi fédérale du 3 Décembre 1850.

Disposition finale.

ART. 81. Les décrets, lois, coutumes, règlements, arrêts et ordonnances actuellement existants et qui ne sont point contraires à la présente Constitution, demeurent en vigueur aussi longtemps qu'ils n'auront pas été abrogés ou modifiés par les Pouvoirs compétents.

Révision de la Constitution.

ART. 82. La Constitution pourra être révisée en tout temps. Elle devra l'être si la majorité des électeurs le décide.

ART. 83. Si le Grand-Conseil ou au moins 3,000 électeurs, dont les signatures seraient dûment légalisées, trouvent opportun de réclamer une révision, soit totale, soit partielle, la

question sera soumise aux colléges électoraux réunis à cet effet, et ils décideront :

1° Si la révision doit avoir lieu ;

2° Si elle doit avoir lieu par une Assemblée Constituante ou par le Grand-Conseil.

En cas de révision partielle, l'autorité qui en sera chargée ne pourra s'occuper que des articles dont la révision aura été décidée.

Art. 84. Si le Peuple se prononce pour la révision par une Assemblée Constituante, cette assemblée sera nommée sur la base fixée par la Constitution pour l'élection du Grand Conseil.

Art. 85. La Constitution sera soumise à la sanction du Peuple en la forme que l'Assemblée Constituante ou le Grand-Conseil constituant aura déterminée.

Art. 86. Lors de leur entrée en fonctions, les membres du Grand-Conseil, du Conseil d'Etat et du pouvoir judiciaire prêtent le serment suivant :

« *Je promets devant Dieu de respecter les droits et les li-*
» *bertés du Peuple et des citoyens, d'observer strictement la*
» *Constitution et les lois constitutionnelles, et de remplir fidè-*
» *lement et consciencieusement les devoirs de ma charge.* »

Dispositions transitoires.

a) Après la votation du Peuple, et dès que le résultat en sera connu et publié, l'Assemblée Constituante sera convoquée pour élaborer une Loi électorale, afin qu'il soit immédiatement procédé à l'élection d'un Grand-Conseil; ou pour travailler de nouveau à la Constitution, si celle-ci n'avait point reçu la sanction du Peuple ;

b) Les fonctions du Grand-Conseil et du Conseil d'Etat ne cessent qu'à partir de l'installation de la nouvelle législature et du nouveau pouvoir exécutif;

c) Les fonctionnaires qui relèvent du Pouvoir exécutif seront soumis à une nouvelle nomination, à dater de la reconstitution de ce Pouvoir ;

d) Les dispositions de la Constitution concernant l'organisation judiciaire, devront recevoir leur exécution dans le délai de douze mois, à dater de l'ouverture de la première législature. Le pouvoir judiciaire, tel qu'il est en ce moment constitué, subsistera jusqu'à la nouvelle organisation. Le personnel qui le compose demeurera en fonctions jusqu'à la même époque.

Neuchâtel, le 26 octobre 1858.

Au nom de l'Assemblée constituante:

Le Président :

ED. ROBERT-THEURER.

Les Secrétaires :

ALF. DUBOIS. C. H. JEANNERET.

L'ASSEMBLÉE CONSTITUANTE

DE LA

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHATEL,

Ayant pris connaissance des procès-verbaux relatifs à la votation du Peuple, qui a eu lieu le 21 novembre dernier, et qui constatent que la Constitution, adoptée par l'Assemblée Constituante, le 26 octobre 1858, a été acceptée par cinq mille sept cent trente citoyens sur neuf mille cent quinze votants;

DÉCRÈTE :

La Constitution, acceptée le 21 novembre 1858, par le Peuple, entre en vigueur dès ce jour.

Le Conseil d'Etat est chargé de promulguer le présent Décret.

Neuchâtel, le 26 novembre 1858.

Au nom de l'Assemblée Constituante,

Le Président :

ED. ROBERT-THEURER.

Les Secrétaires :

ALF. DUBOIS. C.-H. JEANNERET.

Le Conseil d'Etat promulgue le Décret ci-dessus.

Neuchâtel, le 26 novembre 1858.

Au nom du Conseil d'Etat,

Le Président :

PIAGET.

Le Secrétaire :

GEORGE GUILLAUME.

ARRÊTÉ FÉDÉRAL

TOUCHANT

LA GARANTIE DE LA CONSTITUTION

du Canton de Neuchâtel.

(Du 20 Janvier 1859.)

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse ;

Vu le rapport et la proposition du Conseil fédéral sur la Constitution du Canton de Neuchâtel, du 21 Novembre 1858 ;

CONSIDÉRANT :

Que cette Constitution ne renferme rien qui soit contraire à la Constitution fédérale ;

Que cette Constitution assure l'exercice des droits politiques d'après les formes républicaines, et qu'elle peut être révisée en entier ou partiellement ;

Qu'elle a été acceptée par la majorité du peuple neuchâtelois dans une votation légale ;

ARRÊTE :

1° La garantie fédérale est accordée à la Constitution du Canton de Neuchâtel, du 21 Novembre 1858.

2° Cet arrêté sera communiqué au Conseil fédéral pour l'exécution.

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats suisse.

Berne, le 17 Janvier 1859.

Le Président,
NIGGELER.

Le Secrétaire,
J. KERN-GERMANN.

Ainsi arrêté par le Conseil national suisse,

Berne, le 20 Janvier 1859.

Le Président,
STEHLIN.

Le Secrétaire,
SCHIESS.

CONSTITUTION

DE LA RÉPUBLIQUE

ET

CANTON DE GENÈVE

ACCEPTÉE PAR LES CITOYENS.

DU 24 MAI 1847.

Le Peuple genevois a décrété la Constitution suivante :

TITRE PREMIER.

Etat politique.

ARTICLE PREMIER. La République de Genève forme un des Cantons souverains de la Confédération suisse.

La souveraineté réside dans le peuple; tous les pouvoirs politiques et toutes les fonctions publiques ne sont qu'une délégation de sa suprême autorité.

Le peuple se compose de l'ensemble des citoyens.

La forme du Gouvernement est une démocratie représentative.

TITRE II.

Déclaration des droits individuels.

ART. 2. Tous les Genevois sont égaux devant la loi.

ART. 3. La liberté individuelle est garantie.

Nul ne peut être arrêté que dans les cas prévus par la loi et selon les formes qu'elle prescrit.

Tout individu arrêté sera nécessairement interrogé par le magistrat compétent, dans les vingt-quatre heures qui suivront son arrestation.

ART. 4. Le domicile est inviolable.

Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus et suivant les formes déterminées par la loi.

ART. 5. Nul ne peut être distrait de ses juges naturels.

ART. 6. La propriété est inviolable.

Toutefois la loi peut exiger, dans l'intérêt de l'Etat ou d'une commune, l'aliénation d'une propriété immobilière, moyennant une juste et préalable indemnité. Dans ce cas, l'utilité publique ou communale est déclarée par le pouvoir législatif, et l'indemnité fixée par les tribunaux.

ART. 7. La confiscation générale des biens ne peut être établie; le séquestre des biens des accusés et des condamnés contumaces ne peut avoir lieu.

ART. 8 La liberté de la presse est consacrée.

La loi réprime l'abus de cette liberté.

La censure préalable ne peut être établie.

Aucune mesure fiscale ne pourra grever les publications de la presse.

Art. 9. Le droit de libre établissement est garanti à tous les citoyens. Il en est de même de la liberté d'industrie, sous les modifications que la loi peut y apporter dans l'intérêt général.

Art. 10. La liberté des cultes est garantie. Chacun d'eux a droit à une égale protection de la part de l'Etat.

Par cette liberté il ne peut être dérogé aux traités ni aux conditions qui règlent, dans la présente Constitution, l'exercice des deux cultes reconnus et salariés par l'Etat. Tous les cultes sont tenus de se conformer aux lois générales ainsi qu'aux règlements de police sur leur exercice extérieur.

Art. 11. La liberté d'enseignement est garantie à tous les Genevois, sous la réserve des dispositons prescrites par les lois, dans l'intérêt de l'ordre public ou des bonnes mœurs.

Les étrangers ne peuvent enseigner qu'après avoir obtenu une autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 12. Le droit d'adresser des pétitions au Grand Conseil et aux autres autorités constituées, est garanti.

La loi règle l'exercice de ce droit.

TITRE III.

Dispositions générales.

Art. 13. Tout Suisse habitant le Canton de Genève est

tenu au service militaire, sauf les cas de dispense déterminés par la loi.

ART. 14. Aucune corporation, soit congrégation, ne peut s'établir dans le canton, sans l'autorisation du Grand Conseil, qui statue après avoir entendu le préavis du Conseil d'Etat.

Cette autorisation est toujours révocable.

ART. 15. Nul, sauf dans les cas déterminés par la loi, ne peut recevoir deux traitements de l'Etat.

ART. 16. Aucun membre du Grand Conseil, aucun fonctionnaire ou employé salarié de l'Etat, ne peut accepter un titre, une décoration, des émoluments ou une pension d'un gouvernement étranger, sans autorisation.

Cette autorisation est donnée par le Grand Conseil pour ses membres, et par le Conseil d'Etat pour les employés et les fonctionnaires publics.

ART. 17. Le droit de battre monnaie et celui de fixer le système des poids et mesures appartiennent exclusivement à l'Etat.

TITRE IV.

De la qualité de citoyen.

ART. 18. Sont citoyens genevois :

1° Ceux qui sont reconnus comme tels par les lois politiques antérieures.

2° Ceux qui sont nés d'un père genevois.

3° La femme ou la veuve d'un citoyen genevois.

4° Les enfants naturels d'une mère genevoise, à moins qu'ils n'aient été reconnus par un père étranger, avec l'indication et

l'aveu de la mère, si elle est vivante, et que cette reconnaissance ne leur confère la nationalité du père.

5° Les étrangers admis à la naturalisation suivant les conditions et le mode fixés par la loi.

Art. 19. Tout Suisse né dans le Canton peut, dans l'année qui suit l'époque où il a eu vingt-un ans accomplis, réclamer la qualité de citoyen genevois, s'il réunit les conditions suivantes :

1° D'avoir résidé sur le territoire du Canton pendant cinq ans, ou pendant les trois ans qui ont précédé la demande.

2° De n'avoir encouru aucune des condamnations qui, d'après l'art. 22, emportent la privation ou la suspension des droits politiques.

Les Suisses qui réunissent les conditions énoncées ci-dessus, et qui, depuis l'âge de vingt-un ans, ont continué à résider sans interruption sur le Canton, peuvent toujours réclamer la qualité de citoyen genevois.

Les citoyens genevois admis en vertu de la présente disposition, ressortissent à la commune où ils sont nés.

Tout natif étranger de la seconde génération, tout heimathlose né dans le Canton, et dont la résidence a été au moins de dix ans, peut, dans l'année qui suit l'époque où il a eu vingt-un ans accomplis, réclamer la qualité de citoyen genevois, s'il n'est dans aucun des cas d'exclusion indiqués ci-dessus, et s'il est préalablement admis par une commune du Canton.

Les citoyens genevois admis en vertu de la présente disposition, ressortissent à la commune qui les a acceptés.

Les natifs étrangers de la seconde génération, les heimathlosen nés dans le Canton et actuellement reconnus comme tels, peuvent dès à présent réclamer la qualité de citoyens gene-

vois, s'ils ont vingt-un ans accomplis et s'ils réunissent les conditions voulues pour l'admission des Suisses nés sur le Canton.

Ils ressortissent à la commune où ils sont nés.

La loi règle les formes de ces modes de naturalisation.

Art. 20. La femme genevoise qui épouse un étranger suit la condition de son mari.

A la dissolution du mariage, elle peut reprendre la qualité de citoyenne genevoise, si elle réside dans le Canton, ou si, après y être entrée, elle déclare qu'elle veut s'y fixer.

Art. 21. Les citoyens âgés de vingt-un an accomplis ont l'exercice des droits politiques, à moins qu'ils ne se trouvent dans un des cas d'exclusion prévus par les trois articles suivants.

Art. 22. Toute condamnation à une peine infamante emporte la privation des droits politiques.

La loi peut déterminer, à titre de peine, d'autres causes d'exclusion temporaire, sauf en matière politique.

Art. 23. Ne peuvent exercer de droits politiques dans le Canton :

1° Ceux qui sont interdits ou pourvus d'un conseil judiciaire.

2° Ceux qui exercent des droits politiques hors du canton.

3° Ceux qui sont au service d'une puissance étrangère.

Art. 24. La loi peut prononcer la suspension d'une partie ou de la totalité des droits politiques contre les faillis, pendant le cours des formalités de la faillite.

TITRE V.

Du Conseil général.

Art. 25. Le corps électoral, agissant collectivement, forme le Conseil Général; il ne délibère pas.

Art. 26. Le Conseil Général nomme directement le pouvoir exécutif.

Il vote sur tous les changements et additions à la Constitution, ainsi que sur les changements au Pacte fédéral.

Art. 27. Pour l'élection des membres du pouvoir exécutif, les électeurs sont convoqués en Conseil Général dans la Ville de Genève, où ils procèdent à cette élection au scrutin secret et de liste, d'après les formes suivies dans les autres assemblées électorales, telles qu'elles sont indiquées à l'art. 37. La loi pourra déterminer un autre lieu central de réunion pour le Conseil Général procédant à l'élection du pouvoir exécutif.

Art. 28. Lorsqu'il s'agit de la votation sur un changement ou une addition à la Constitution ou au Pacte, chaque électeur dépose son vote dans le chef-lieu du collége d'arrondissement auquel il appartient.

Ces votes seront dépouillés publiquement, à Genève, dans la salle du Grand Conseil, par les bureaux des colléges.

Art. 29. Dans les élections, si le nombre des votants n'a pas atteint trois mille électeurs, le Grand Conseil procède à l'élection sur un nombre double des candidats qui ont eu le plus de voix en Conseil général.

Art. 30. La loi règle ce qui a rapport à la formation du bureau et à la nomination de la présidence du Conseil Général

ainsi que ce qui concerne les formes à suivre dans les élections faites par cette assemblée.

TITRE VI.

Du Grand Conseil.

CHAPITRE Ier.

Composition et nomination du Grand Conseil.

Art. 31. Le pouvoir législatif est exercé par un Grand Conseil composé de députés élus par des colléges d'arrondissement proportionnellement à la population.

Le Canton est divisé en trois colléges d'arrondissement : un pour la Ville de Genève, un pour la rive gauche du lac et du Rhône, un autre pour la rive droite du lac et du Rhône.

Art. 32. Le collége électoral de chaque arrondissement nomme au Grand Conseil un député sur 666 habitants. Toute fraction au-dessus de 333 donne droit à un député de plus.

Art. 33. Lorsque, d'après cette disposition, le nombre des députés au Grand Conseil devrait être supérieur à cent, la base de représentation sera modifiée ainsi qu'il suit : chaque arrondissement nommera un député sur 800 habitants, toute fraction au-dessus de 400 donnant droit à un député de plus.

Art. 34. Les électeurs portés sur la liste d'un arrondissement comme y étant domiciliés et comme jouissant de leurs droits politiques ont seuls le droit d'y voter.

Art. 35. Sont éligibles dans tous les colléges électoraux, quel que soit celui auquel ils appartiennent, tous les citoyens

laïques jouissant de leurs droits électoraux et ayant vingt-cinq ans accomplis.

Art. 36. Toute délibération est interdite aux colléges électoraux.

Art. 37. Sont élus députés au Grand Conseil ceux qui ont obtenu au scrutin de liste la majorité relative des suffrages, pourvu que cette majorité ne soit pas inférieure au tiers des votants.

Si un second tour de scrutin est nécessaire pour compléter l'élection, il a lieu à la pluralité relative des suffrages.

En cas d'égalité de suffrages, le plus âgé est élu.

Art. 38. Dans le cas où un député est élu par plus d'un collége, il choisit celui pour lequel il veut siéger.

Les colléges électoraux dont la députation devient par là incomplète, sont convoqués dans les dix jours qui suivent la vacance, pour pourvoir aux remplacements nécessaires.

Cette convocation a pareillement lieu lorsqu'une élection est invalidée, ou lorsqu'un député n'accepte pas sa nomination.

Art. 39. Les membres du Grand Conseil sont nommés pour deux ans et renouvelés intégralement. Ils sont immédiatement rééligibles.

Art. 40. La loi règle ce qui est relatif:

1° Au mode de recensement de la population des arrondissements électoraux.

2° A la confection des listes électorales.

3° Au mode de remplacement des députés décédés ou démissionnaires.

4° Au délai dans lequel un député élu doit accepter sa nomination et opter s'il est élu par plusieurs colléges.

5° A la formation du bureau des colléges électoraux et à la nomination de leur président.

6° Aux formes à suivre dans les élections.

Art. 41. Le Grand Conseil prononce sur la validité de l'élection de ses membres.

Art. 42. Le Grand Conseil nomme parmi ses membres, et pour une année, un Président, deux Vice-Présidents et deux Secrétaires.

Art. 43. Aucun membre du Conseil d'Etat ne peut être élu Président ou Vice-Président du Grand Conseil.

Art. 44. Les députés ne peuvent être liés par des mandats impératifs.

CHAPITRE II.

Sessions et mode de délibération du Grand Conseil.

Art. 45. L'élection ordinaire du Grand Conseil se fait de plein droit tous les deux ans, dans la première quinzaine de Novembre.

Art. 46. Chaque session ordinaire est d'un mois, si le Conseil d'Etat n'en prolonge la durée.

Le Grand Conseil s'assemble de plein droit en session ordinaire, dans la Ville de Genève, le troisième lundi de Mai et le premier lundi de Décembre.

Le Grand Conseil peut être convoqué extraordinairement par le Conseil d'Etat et par le Président du Grand Conseil, sur la demande par écrit de trente de ses membres.

Art. 47. Les séances du Grand Conseil sont publiques. Toutefois, il se forme en comité secret lorsqu'il le juge convenable.

Art. 48. Le Grand Conseil détermine, par un règlement intérieur, la forme de ses délibérations.

CHAPITRE III.

Attributions du Grand Conseil.

Art. 49. Les membres du Grand Conseil ont, concurremment avec le Conseil d'Etat, le droit d'initiative.

Art. 50. Le Grand Conseil nomme à chacun de ses renouvellements une Commission législative, à laquelle les projets de loi demandés ou présentés individuellement par ses membres peuvent être renvoyés par le Grand Conseil.

L'auteur d'une proposition est toujours admis dans la Commission législative pour y délibérer sur sa proposition.

Art. 51. Les membres du Grand Conseil exercent leur initiative ainsi qu'il suit :

Ils peuvent : 1° Proposer un projet de loi ou d'arrêté législatif ; 2° Proposer que la Commission législative ou une Commission spéciale soit chargée de préparer un projet de loi ou d'arrêté législatif ; 3° Inviter le Conseil d'Etat à présenter un projet de loi ou à prendre un arrêté sur un objet déterminé.

Art. 52. Lorsque l'invitation adressée au Conseil d'Etat, de présenter un projet de loi ou de prendre un arrêté, a été appuyée suivant les formes prescrites par le règlement, le Conseil d'Etat est tenu d'y répondre dans la session ordinaire suivante, en motivant son refus s'il n'adhère pas à la proposition.

Art. 53. Lorsque le Grand Conseil aura fait préparer un projet de loi ou d'arrêté législatif par une Commission, sans l'intermédiaire du Conseil d'Etat, ce projet sera délibéré suivant les formes ordinaires, et, s'il est adopté par l'Assemblée, il sera transmis au Conseil d'Etat pour être promulgué comme loi.

Art. 54. Dans le cas prévu par l'article précédent, le Conseil d'Etat pourra, avant de promulguer le projet de loi, le représenter au Grand Conseil avec ses observations, dans le délai de six mois.

Si, après en avoir délibéré de nouveau, le Grand Conseil adopte le projet élaboré dans la session précédente, le Conseil d'Etat promulguera la loi ainsi votée et la rendra exécutoire sans nouveau délai.

Art. 55. Dans les sessions extraordinaires, le Grand Conseil ne peut s'occuper que des objets pour lesquels il a été convoqué.

Art. 56. Le Grand Conseil adopte, amende ou rejette les projets qui lui sont présentés par le Conseil d'Etat.

Art. 57. Lorsqu'un projet aura été présenté par le Conseil d'Etat suivant son initiative, ce corps aura la faculté de le retirer jusqu'au moment du vote définitif.

Art. 58. Le droit de faire grâce appartient au Grand Conseil.

Il l'exerce par lui-même ou par délégation.

Il l'exerce toujours directement lorsqu'il s'agit d'une condamnation à mort ou à la réclusion perpétuelle.

Il peut toujours évoquer à lui une demande en grâce.

La loi détermine dans quels cas et suivant quelles formes s'exerce le droit de grâce.

Art. 59. Le Grand Conseil a seul le droit d'accorder des amnisties générales ou particulières.

Art. 60. Le Grand Conseil reçoit annuellement le compte rendu par le Conseil d'Etat, de toutes les parties de l'administration. Il en renvoie l'examen à une Commission, sur le rapport de laquelle il statue.

Art. 61. Le Grand Conseil vote les impôts, décrète les dépenses, les emprunts et les aliénations du domaine public, reçoit et arrête les comptes de l'Etat, lesquels sont rendus publics et doivent nécessairement être soumis à l'examen d'une Commission.

Aucun octroi municipal ne peut être établi ou modifié qu'avec la sanction du Grand Conseil, qui approuve ou rejette la proposition qui lui est faite, sans pouvoir l'amender.

Art. 62. Le Grand Conseil statue par la loi sur les traitements des fonctionnaires publics, lorsque ces traitements n'ont pas été fixés par la Constitution.

Art. 63. Le Grand Conseil nomme les députés à la Diète, leur donne leurs instructions, se fait rendre compte de leur mission, et statue généralement sur toutes les matières relatives aux Diètes ordinaires et extraordinaires.

Art. 64. Le Grand Conseil accepte ou rejette les concordats et les traités, dans les limites tracées par le Pacte fédéral.

TITRE VII.

Du Conseil d'Etat.

CHAPITRE Ier.

Composition et mode de nomination du Conseil d'Etat.

ART. 65. Le pouvoir exécutif et l'administration générale du Canton sont confiés à un Conseil d'Etat composé de sept membres.

ART. 66. Le Conseil d'Etat est élu par l'ensemble des électeurs réunis en Conseil Général. Il est renouvelé intégralement tous les deux ans. Les Conseillers d'Etat sortants sont immédiatement rééligibles.

ART. 67. Sont éligibles au Conseil d'Etat les électeurs laïques, âgés de vingt-sept ans accomplis.

ART. 68. L'élection ordinaire des membres du Conseil d'Etat a lieu dans la première quinzaine de Novembre. Cette élection alterne par année avec l'élection du Grand Conseil.

ART. 69. Les Conseillers d'Etat assistent aux séances du Grand Conseil et prennent part à la discussion. Ceux d'entr'eux qui sont en même temps députés au Grand Conseil, continuent à y voter.

ART. 70. L'administration de l'Etat est divisée en Départements, en tête de chacun desquels est placé un Conseiller d'Etat responsable.

La Chancellerie d'Etat est confiée à un Chancelier pris en

dehors du Conseil d'Etat et nommé par ce corps. Il a voix consultative dans les séances du Conseil d'Etat.

ART. 71. Le Conseil d'Etat règle les attributions et l'organisation des bureaux de chaque Département; il détermine le nombre et les occupations des employés; il fixe leurs émoluments sous l'approbation du Grand Conseil dans les budgets annuels.

ART. 72. Le Conseil d'Etat ne peut s'adjoindre comme comités auxiliaires que des commissions nommées temporairement.

ART. 73. Le Conseil d'Etat nomme chaque année parmi ses membres son Président et son Vice-Président. Le Président ne sera rééligible qu'après un an d'intervalle.

ART. 74. Le Président ou, en son absence, le Vice-Président a le pouvoir provisionnel, à la charge d'en référer dans le plus bref délai au Conseil d'Etat.

ART. 75. Les Conseillers d'Etat nommés par le Conseil Général doivent faire connaître s'ils acceptent les fonctions qui leur sont confiées dans les huit jours qui suivent leur élection, s'ils sont présents dans le Canton, et dans le délai d'un mois s'ils sont absents.

Dans le cas de non-acceptation, de décès ou de démission, il sera pourvu au remplacement des membres du Conseil d'Etat dans les six semaines qui suivront la vacance. Le nouveau Conseiller élu le sera pour le temps pendant lequel le Conseiller qu'il remplace devait encore exercer ses fonctions.

S'il ne survenait qu'une seule vacance dans les trois mois qui précèdent le renouvellement du Conseil d'Etat, il ne serait pas pourvu au remplacement.

Art. 76. Ne peuvent siéger ensemble dans le Conseil d'Etat, deux frères, un père et son fils, un aïeul et son petit-fils, un beau-père et son gendre.

Art. 77. La charge de Conseiller d'Etat est incompatible avec toute autre fonction publique salariée.

Art. 78. Aucun Conseiller d'Etat ne peut porter de décoration, ni recevoir de pension, conférées par une puissance étrangère, lors même qu'il les aurait acceptées avant sa nomination.

Art. 79. Le Conseil d'Etat nommé aux élections ordinaires de Novembre entre en fonctions huit jours avant la session ordinaire de Décembre du Grand Conseil.

Art. 80. Les fonctions des membres du Conseil d'Etat sont rétribuées.

Le traitement du président est de 6,000 francs; celui des Conseillers d'Etat est de 5,000 francs.

CHAPITRE II.

Attributions du Conseil d'Etat.

Art. 81. Le Conseil d'Etat exerce l'initiative législative concurremment avec le Grand Conseil, ainsi qu'il est dit aux articles 49 et suivants.

Art. 82. Le Conseil d'Etat promulgue les lois; il est chargé de leur exécution, et prend à cet effet les arrêtés nécessaires.

Art. 83. Le Conseil d'Etat nomme et révoque les fonctionnaires et les employés dont l'élection n'est pas réservée à d'autres corps par la Constitution ou par la loi.

Art. 84. Le Conseil d'Etat surveille et dirige les autorités inférieures. Il règle les préséances dans les cas non déterminés par la loi.

Art. 85. Le Conseil d'Etat veille à ce que les tribunaux remplissent leurs fonctions avec exactitude.

Art. 86. Le Conseil d'Etat fait les règlements de police dans les limites fixées par la loi.

Il en ordonne et en surveille l'exécution.

Art. 87. Le Conseil d'Etat a la surveillance et la police des cultes et de l'instruction publique.

Art. 88. Le Conseil d'Etat dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public et de la sûreté de l'Etat. Il ne peut employer à cet effet que des corps organisés par la loi. Il nomme, suivant les conditions déterminées par la loi, les officiers de la milice, lorsque la loi n'a pas attribué cette élection à d'autres corps.

Art. 89. Lorsque le Conseil d'Etat appellera à un service actif extraordinaire de plus de quatre jours un corps de milice supérieur à 300 hommes, il sera tenu d'en rendre compte au Grand Conseil dans le terme de huit jours, à dater de celui où les troupes auront été appelées.

Art. 90. Le Conseil d'Etat présente, chaque année, au Grand Conseil le budget des recettes et des dépenses.

Il lui rend compte, chaque année, de l'administration et des finances, conformément aux articles 60 et 61.

Art. 91. Dans les cas prévus par les articles 89 et 90, les membres du Conseil d'Etat se retirent à la votation.

Art. 92. Le Conseil d'Etat est chargé des relations extérieures dans les limites du Pacte fédéral.

Dans tous les cas où le Grand Conseil est appelé à statuer sur les relations extérieures et les affaires fédérales, le préavis du Conseil d'Etat est nécessaire.

Art. 93. Le Conseil d'Etat est responsable de ses actes.

La loi règle ce qui concerne cette responsabilité.

TITRE VIII.

Du pouvoir judiciaire.

Art. 94. Le pouvoir judiciaire est séparé du pouvoir législatif et du pouvoir exécutif.

Art. 95. La loi établit des tribunaux permanents pour juger toutes les causes civiles et criminelles; elle en règle le nombre, l'organisation, la juridiction et la compétence.

Il ne pourra être établi, dans aucun cas, des tribunaux temporaires exceptionnels.

Art. 96. L'institution du Jury en matière criminelle est garantie par la présente Constitution.

Les attributions du Jury pourront être étendues par la loi.

Art. 97. L'institution des Justices de paix est maintenue.

Art. 98. Les fonctions du ministère public sont exercées par un Procureur-Général et ses Substituts.

La loi règle leurs attributions.

Art. 99. Le Grand Conseil nomme tous les Magistrats de

l'ordre judiciaire. Il choisit les membres du Tribunal de Commerce parmi les commerçants et les anciens commerçants.

La loi peut réserver à d'autres corps la nomination des membres des tribunaux chargés de statuer sur les délits militaires.

ART. 100. Les fonctions de Juge, de Procureur-Général et de Substitut du Procureur-Général, sont incompatibles avec toute fonction administrative salariée.

ART. 101. Les audiences des tribunaux sont publiques.

Toutefois la loi pourra restreindre cette publicité :

1° En matière civile.

2° En matière criminelle, à l'égard des femmes et des enfants seulement.

TITRE IX.

De l'organisation des Communes.

ART. 102. La circonscription actuelle des communes ne pourra être changée que par une loi.

La Ville de Genève forme une commune.

ART. 103. Chaque commune a un Conseil Municipal.

ART. 104. Les membres des Conseils Municipaux sont élus, dans chaque commune, par un collége composé de tous les électeurs communaux.

ART. 105. Sont électeurs communaux les citoyens genevois qui jouissent de leurs droits politiques, s'ils sont nés et domiciliés dans la commune, s'ils y sont propriétaires ou domiciliés depuis plus d'un an.

ART. 106. Nul ne peut être électeur dans plus d'une commune.

Nul ne peut être membre de deux Conseils Municipaux.

ART. 107. Le Conseil Municipal de la Ville de Genève est composé de quarante-un membres.

La loi détermine le nombre des membres des autres Conseils Municipaux.

ART. 108. Les Conseils Municipaux sont renouvelés intégralement tous les quatre ans. Les Conseillers Municipaux sortants sont immédiatement rééligibles.

Art. 109. Dans la commune de Genève, l'administration municipale est confiée à un Conseil Administratif composé de cinq membres élus par le Conseil Municipal et pris dans ce corps.

Le Conseil Municipal de Genève peut voter un traitement aux membres du Conseil Administratif.

Le Président du Conseil Administratif ne peut être nommé que pour une année ; il n'est rééligible qu'après un an d'intervalle.

Dans les autres communes, l'administration est confiée à un Maire et à des Adjoints qui sont élus par l'ensemble des électeurs de la commune.

ART. 110. Les membres du Conseil Administratif de la Ville de Genève, ainsi que les Maires et les Adjoints, sont élus pour quatre ans et immédiatement rééligibles.

ART. 111. Les séances des Conseils Municipaux sont publiques ; toutefois ils se forment en comité secret lorsqu'ils le jugent convenable.

ART. 112. Les Conseillers Municipaux, les Maires et les Adjoints, ne peuvent être nommés qu'entre les électeurs de la commune.

ART. 113. La loi détermine, conformément aux dispositions ci-dessus :

1° Les autres conditions exigées pour être éligible aux Conseils Municipaux.

2° Le mode de nomination et les attributions des Conseils Municipaux et des autres autorités communales.

3° Le mode de remplacement des Conseillers et des fonctionnaires municipaux démissionnaires ou décédés.

4° Dans quels cas et par quelle autorité les Conseils Municipaux peuvent être suspendus ou dissous, et les Maires ou Adjoints révoqués.

TITRE X.

Du culte.

CHAPITRE PREMIER.

Culte protestant.

ART. 114. L'Eglise nationale protestante se compose de tous les Genevois qui acceptent les formes organiques de cette Eglise, telles qu'elles sont établies ci-après.

ART. 115. L'administration de l'Eglise nationale protestante est exclusivement confiée à un Consistoire.

ART. 116. Le Consistoire est composé de vingt-cinq membres laïques et de six membres ecclésiastiques.

Les membres ecclésiastiques seront choisis parmi tous les

pasteurs et tous les Ministres genevois consacrés dans l'Eglise nationale.

ART. 117. Les membres laïques et ecclésiastiques du Consistoire sont nommés par un collége unique, composé de tous les protestants du Canton, jouissant de leurs droits politiques.

La convocation de ce collége, le lieu de sa réunion et le choix de son président seront déterminés par arrêté du Conseil d'Etat.

Cette élection aura lieu suivant les formes établies par l'article 37 de la présente Constitution.

ART. 118. Les membres du Consistoire sont élus pour quatre ans, renouvelés intégralement; il sont immédiatement rééligibles.

ART. 119. Dans l'intervalle des deux élections, si le nombre des membres du Consistoire était réduit à vingt par suite de mort ou de démission, les électeurs seraient convoqués pour le compléter.

ART. 120. Le Consistoire nomme dans son sein une Commission exécutive, composée du Président et de quatre autres membres. Cette Commission est chargée de pourvoir à l'exécution des arrêtés pris par le Consistoire.

ART. 121. Le Consistoire exerce une surveillance générale sur les intérêts de l'Eglise.

Il fait les règlements sur tout ce qui a rapport au culte et à l'administration de l'Eglise; il les fait exécuter.

Il détermine le nombre et la circonscription des paroisses.

Il statue dans les cas disciplinaires et peut prononcer contre les Pasteurs la censure, la suspension et la révocation.

Art. 122. Les fonctions des membres du Consistoire sont gratuites.

Art. 123. Les Pasteurs sont nommés par les citoyens protestants de la paroisse à pourvoir, sous l'approbation du Consistoire.

Les formes de cette élection seront réglées par un arrêté du Consistoire, approuvé par le Conseil d'Etat.

Nul ne peut être nommé Pasteur, s'il n'a été consacré au saint ministère dans l'Eglise nationale de Genève.

Art. 124. La Compagnie des Pasteurs est maintenue ainsi qu'il suit.

Art. 125. Elle se compose de tous les Pasteurs en office et des Professeurs en théologie.

Art. 126. Les attributions de la Compagnie sont les suivantes :

Elle surveille l'instruction religieuse et l'enseignement théologique dans les établissements publics.

Elle prononce sur l'admission et la consécration des candidats au saint ministère.

Elle nomme, selon le mode indiqué par la loi et sous réserve de la ratification du Consistoire et du Conseil d'Etat, les Professeurs en théologie chargés de l'enseignement des candidats au saint ministère.

Elle a la police de son corps. Elle peut adresser des avertissements aux Pasteurs.

Elle peut soumettre au Consistoire, de son chef ou sur l'invitation de ce corps, à titre de préavis, les mesures qu'elle juge convenables aux intérêts de l'Eglise protestante.

Art. 127. Les décisions sur la nomination, la suspen-

sion ou la révocation des Pasteurs ou des Professeurs de théologie, ainsi que les décisions sur le nombre et la circonscription des paroisses, sont soumises à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 128. Le culte de l'Eglise protestante nationale est payé par l'Etat, sous la réserve des charges imposées par l'article 147.

CHAPITRE II.

Culte catholique.

Art. 129. La Constitution garantit le maintien, le libre exercice et l'entretien du culte catholique, aux citoyens des territoires réunis au Canton de Genève par le traité de Paris du 20 Novembre 1815, et par le traité de Turin du 16 Mars 1816.

Art. 130. Le Conseil d'Etat est chargé, sous réserve de la ratification du Grand Conseil, de régler avec l'autorité ecclésiastique supérieure ce qui concerne l'approbation du Gouvernement sur la nomination des Curés et autres bénéficiers.

Jusqu'à ce que le Grand Conseil ait ratifié les conventions à intervenir entre le Conseil d'Etat et l'autorité ecclésiastique supérieure, la nomination des Curés et autres bénéficiers, ne pourra avoir lieu que sur des candidats présentés par l'Evêque et agréés par le Conseil d'Etat.

Art. 131. Quoique la religion protestante soit celle de la majorité dans le territoire de l'ancienne République, il y aura dans la Ville de Genève une Eglise destinée au culte catholique, où il sera célébré comme par le passé.

Art. 132. L'entretien du culte catholique est à la charge de l'Etat.

Art. 133. Chaque église catholique a sa fabrique.

La loi règle ce qui se rapporte à cet objet.

Art. 134. Il n'est aucunement dérogé par les articles précédents aux dispositions du protocole du congrès de Vienne du 29 Mars 1815, et du traité de Turin du 16 Mars 1816, lesquelles restent en vigueur dans toute leur intégrité, ainsi qu'il est dit en l'art. 129.

TITRE XI.

De l'instruction publique.

Art. 135. La loi règle l'organisation de ceux des établissements d'instruction publique qui sont en tout ou en partie à la charge de l'Etat.

Ces établissements forment un ensemble qui comprend :

L'enseignement primaire ;

L'enseignement secondaire classique, industriel et commercial ;

L'enseignement supérieur académique ou universitaire.

Art. 136. Chaque commune sera pourvue d'établissements pour l'instruction primaire, et subviendra, concurremment avec l'Etat, aux frais de leur création et de leur entretien.

L'instruction est gratuite dans les écoles primaires.

Art. 137. L'enseignement religieux est distinct des autres parties de l'instruction, afin d'assurer l'admission de tous les Genevois dans les divers établissements d'instruction publique du Canton.

Art. 138. La loi détermine la position de la faculté de

théologie protestante dans l'ensemble des établissements d'instruction publique, et celle de l'autorité ecclésiastique quant à l'enseignement religieux qui s'y donne.

Elle fixe dans quelles proportions se répartissent, entre l'Etat et les communes, les frais de création et d'entretien relatifs aux établissements d'instruction primaire.

TITRE XII.

Des fondations.

Art. 139. Aucune fondation d'utilité publique ou de bienfaisance agissant en nom collectif, ne peut être établie sans l'assentiment du Grand Conseil.

Art. 140. Toutes les fondations créées ou reconnues par les constitutions et les lois antérieures, devront, dans l'espace d'un an, soumettre au Conseil d'Etat les conditions de leur institution et l'examen de leur utilité actuelle. Si le Conseil d'Etat estime qu'elles doivent être reconstituées ou dissoutes, il en portera la connaissance au Grand Conseil, qui statuera sous forme de loi.

Art. 141. Les autorisations pour les sociétés anonymes ayant pour objet des entreprises de commerce, de banque, d'industrie, d'agriculture ou autres du même genre, continueront à être données suivant les dispositions des lois à cet égard.

Art. 142. Les autorisations pour les fondations mentionnées à l'art. 139, ou pour les sociétés anonymes, ne peuvent être données à perpétuité.

Le temps de leur durée sera toujours indiqué, mais elles pourront être retirées avant terme par les pouvoirs qui les ont

accordées, si les fondations et sociétés qu'elles concernent venaient à s'écarter de leurs statuts ou de l'objet de leur institution.

De la Société Economique et de l'Hôpital.

Art. 143. Les biens qui, jusqu'à la présente constitution, ont été gérés par la Société Economique, seront répartis de la manière indiquée dans les articles suivants.

Art. 144. Les immeubles de la Société Economique destinés au culte protestant, au logement des Pasteurs et des Maîtres d'école, à l'instruction publique, aux écoles et autres objets d'intérêt général, seront remis avec tous leurs accessoires et dépendances aux communes dans lesquelles ils sont situés.

Tous les bâtiments destinés au culte ne pourront jamais être attribués qu'au culte protestant.

Art. 145. Il sera attribué à chaque commune une part proportionnelle sur les biens productifs de la Société Economique, pour l'entretien des immeubles qui lui auront été remis, et pour la construction de presbytères et bâtiments du culte et de l'instruction publique dans celles où ces constructions seront jugées nécessaires.

La répartition sera faite en prenant en considération les besoins de chaque commune sous le rapport du culte et de l'instruction publique, et les charges diverses qui résultent pour chaque commune des dépenses auxquelles il est actuellement pourvu par la Société Economique.

Il sera alloué au Consistoire protestant sur les biens attribués aux communes, un revenu suffisant pour subvenir aux frais du culte protestant, auxquels il n'est pas autrement

pourvu, et qui, jusqu'à présent, étaient à la charge de la Société Economique.

Une Commission composée de onze membres, trois nommés par le Conseil d'Etat, cinq par le Conseil Municipal de la Ville de Genève, trois par la réunion des Conseils Municipaux des autres communes de l'ancien territoire, sera chargée :

1° De la répartition proportionnelle des revenus des biens des anciens Genevois entre les communes ayant droit à cette répartition, conformément aux principes établis ci-dessus ;

2° De l'attribution des biens et capitaux de la Société Economique aux administrations mentionnées dans les articles 146 et 147.

Les décisions de cette Commission, sur les points mentionnés dans cet article, seront définitives. Le Conseil d'Etat règlera son mode de procéder.

ART. 146. Les biens attribués aux communes par l'article ci-dessus, seront remis à une Caisse hypothécaire qui sera chargée de les faire valoir suivant les statuts de cet établissement. Ces statuts seront arrêtés par la Commission indiquée dans l'article précédent, et soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Le revenu des biens confiés à la caisse hypothécaire sera annuellement mis à la disposition des administrations communales et du Consistoire, suivant la répartition préalablement arrêtée. Chaque commune ne pourra appliquer les revenus ainsi mis à sa disposition qu'aux dépenses relatives à la construction ou à l'entretien des bâtiments destinés au culte et à l'instruction publique, et autres dépenses indiquées à l'article 145.

ART. 147. Sur le fonds capital de la Société Economique il sera employé à concourir à la formation d'une Banque d'escompte, de dépôt et de circulation, une somme de quinze cent mille francs, dont les revenus seront affectés aux besoins du culte protestant et de l'instruction publique dirigée par l'Etat.

Ces revenus seront versés annuellement dans la Caisse de l'Etat. L'Etat est chargé de pourvoir à l'excédant de la dépense.

Le fonds capital de la Banque ne pourra pas dépasser une somme double de celle qui proviendra des biens de la Société Economique.

Les statuts de la Banque d'escompte, de dépôt et de circulation seront soumis à l'approbation de la Commission instituée à l'art. 145 et du Conseil d'Etat.

ART. 148. La Commission chargée, d'après l'art. 145, d'opérer la répartition proportionnelle des revenus de la Société Economique suivant leur destination, restera chargée de la surveillance de la gestion des fonds confiés à la Caisse hypothécaire et à la Banque d'escompte, de dépôt et de circulation. Elle en rendra compte au Conseil d'Etat et aux Conseils Municipaux des anciennes communes genevoises.

En cas de conflit ou de nécessité d'opérer des changements dans le placement des fonds, il sera statué par la loi.

La Commission sera renouvelée tous les trois ans, suivant le mode électoral indiqué à l'art. 145.

Ses membres sont immédiatement rééligibles.

ART. 149. La Bibliothèque publique sera remise à la Ville de Genève, sous la réserve des doits mentionnés en l'article 151.

Art. 150. Les biens de l'Hôpital de Genève sont garantis à leurs propriétaires conformément aux lois actuellement existantes.

L'administration de l'Hôpital est confiée à une Commission composée de onze membres et nommée dans la même proportion et par les mêmes corps que celle qui est mentionnée à l'art. 145.

Cette Commission est nommée pour cinq ans; ses membres sont immédiatement rééligibles.

Art. 151. Les biens indiqués dans le présent titre ne pourront être détournés de leur destination.

Ils seront toujours séparés des biens de l'Etat.

TITRE XIII.

Mode de révision.

Art. 152. Tout projet de changement à la Constitution sera d'abord délibéré et voté suivant les formes prescrites pour les lois ordinaires. Il sera ensuite porté, dans le délai d'un mois, à la sanction du Conseil Général.

Dans ce cas, la majorité absolue des votants décidera de l'acceptation ou du rejet.

Art. 153. Tous les quinze ans, la question de la révision totale de la Constitution sera posée au Conseil Général.

Si le Conseil Général vote la révision, elle sera opérée par une assemblée constituante.

La Constitution ainsi révisée sera soumise à la votation du Conseil Général ; la majorité absolue des votants décidera de l'acceptation ou du rejet.

TITRE XIV.

Dispositions additionnelles.

Art. 154. Les dispositions transitoires pourront introduire, pour les premières élections, des modifications aux dispositions des titres précédents sur la durée des fonctions des diverses autorités constituées et sur l'époque de leur élection.

Les anciens Pasteurs qui font actuellement partie de la Compagnie des Pasteurs, continueront à y siéger avec voix consultative.

Art. 155. Dans le délai d'un an depuis l'acceptation de la Constitution, le Grand Conseil présentera à la votation du Conseil Général, une loi constitutionnelle sur les formes à suivre dans les cas d'arrestation, sur la caution en matière criminelle et correctionnelle, sur les garanties qui doivent entourer la visite domiciliaire, et sur les dommages-intérêts auxquels donneraient droit les arrestations illégales ou prolongées sans motif grave, ainsi que les abus d'autorité en cas de visite domiciliaire.

Art. 156. Dans le même délai, le Grand Conseil révisera :

1° La loi sur les élections au Grand Conseil.

2° La loi sur les Conseils Municipaux et l'administration des communes.

Art. 157. Le Conseil d'Etat soumettra à l'examen du Grand Conseil, les projets de loi suivants, dans les délais ci-dessous énoncés, à dater de son entrée en fonctions, savoir :

Dans le délai de quatre mois, les lois sur l'organisation judiciaire.

Dans le délai de six mois, les lois relatives à l'instruction publique.

Dans le délai de deux ans au plus, un projet de loi sur la création d'un Hôpital Cantonal et d'une Maison d'asile pour les vieillards.

Dans le même délai, un projet de loi sur les fortifications de la Ville de Genève.

Tant qu'un système de fortification de la Ville de Genève sera maintenu, les moyens d'armement de la place seront répartis entre les deux parties de la Ville situées sur les deux rives du Rhône, suivant les dispositions jugées nécessaires par l'autorité militaire.

Art. 158 et dernier. Toutes les dispositions de la Constitution de 1814 et des lois constitutionnelles postérieures, qui ne sont pas contraires à la présente Constitution, demeurent en vigueur, comme lois ordinaires, jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné par le pouvoir législatif.

Les lois ordinaires, règlements et arrêtés, auxquels il n'est pas dérogé par la présente Constitution, restent pareillement

en vigueur aussi longtemps qu'ils n'auront pas été abrogés ou modifiés par les pouvoirs compétents.

Genève, le 21 Avril 1847.

Le Président du Grand Conseil Constituant,
ANTOINE CARTERET.

Le rapporteur de la Commission,
JAMES FAZY.

Les Secrétaires du Grand Conseil Constituant,
P.-E. BAISIN.
F. GOY.

LE GOUVERNEMENT PROVISOIRE

DÉCLARE :

Que la Constitution qui précède, délibérée par le Grand Conseil Constituant, a été acceptée par la majorité des votants, dans les Colléges électoraux réunis le 24 de ce mois, ainsi qu'il conste du dépouillement général des procès-verbaux des trois Colléges, qui a été fait ce jour en présence du Grand Conseil Constituant.

Donné à Genève, le 25 Mai 1847.

Au nom du Gouvernement provisoire :

Le Chancelier délégué,

TH. PIGUET.

Inhaltsverzeichniß.

TABLE DES MATIÈRES.



